

Bis zum  
Regierung-  
santritt Friedrich  
Wilhelms I

# Bautechnische Regeln und Grundsätze.

Zum Gebrauche  
bei Prüfung von Bauanträgen und Überwachung von Bauten  
in polizeilicher Hinsicht zusammengestellt

von

**O. Siebert,**  
Baurat.

Mit 88 in den Text gedruckten Figuren.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1903.

ISBN 978-3-642-51928-4      ISBN 978-3-642-51990-1 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-642-51990-1

## Vorrede.

---

Nach den bahnbrechenden Untersuchungen Gneist's über die englische Verwaltung ist es jetzt allgemein anerkannt, daß der Schwerpunkt des öffentlichen Rechts eines Staates nicht in der Verfassung, sondern in der Verwaltung liegt, daß diese allein die Garantien für die politische Freiheit einer Nation, d. h. dafür bieten kann, daß die Unterthanen nicht der Willkür eines einzelnen Beamten, sondern nur dem Gesetze unterworfen sind. Die gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete des Staatsrechts in Deutschland hat sich daher in neuerer Zeit fast ausschließlich dem Verwaltungsrechte zugewendet und versucht, durch Einführung von Institutionen der Selbstverwaltung eine Harmonie der Verwaltung mit der Repräsentativverfassung herzustellen. Diese Versuche haben bisher zu allseitig befriedigenden Resultaten nicht geführt. Speziell in Preußen folgt eine Verwaltungsgezetznovelle der anderen.

Der Grund dieser Erscheinung liegt auf der Hand. Infolge der Entwöhnung der großen Mehrzahl der Bevölkerung von jeder eigenen Thätigkeit in der Staatsverwaltung tritt jeder mit den Ansprüchen und Vorurteilen der gesellschaftlichen Klasse, welcher er angehört, an die Verwaltungsreform heran. Beim Großgrundbesitz sind die Erinnerungen an den Patrimonialstaat noch nicht vollständig verschwunden; er ist geneigt, in der Selbstverwaltung eine Wiedergeburt der patrimonialen Verwaltung zu sehen. Der Kapitalismus, die städtische Bevölkerung, kennt kein anderes Ideal der Selbstverwaltung als kommunale Republiken, in deren innere Angelegenheiten der Staat sich nicht einzumischen hat. Das berufsmäßige Beamtentum endlich sucht vom alten bürokratischen Staate zu retten, was noch zu retten ist.

Indem nun jede der drei Gesellschaftsklassen ihren Anschauungen bei der

Neugefaltung der Verwaltung Geltung zu verschaffen sucht, entsteht ein beständiges Schwanken der Gesetzgebung. Wir befinden uns demnach auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts jetzt in einer ähnlichen Lage wie auf dem Gebiete des Privat-, Straf- und Prozeßrechts am Ende des vorigen Jahrhunderts, als die naturrechtliche Philosophie das Recht nach aprioristischen Grundsätzen vernunftgemäß — heute pflegen wir zu sagen praktisch — d. h. den Anschauungen der Gesellschaft entsprechend umzugestalten suchte.

Die Stetigkeit des Rechts, welche uns gegenwärtig verloren gegangen ist, kann nur wiedergewonnen werden durch eine eingehende Kenntnis der historischen Grundlagen unseres nationalen Rechts. Aus den Bedürfnissen der Vergangenheit und der Art, wie sie befriedigt wurden, kann man erst die Bedürfnisse der Gegenwart würdigen und die Art ihrer Befriedigung kennen lernen.

Noch ein zweiter Punkt kommt in Betracht. Die rastlos thätige Gesetzgebung des Reichs muß früher oder später zur Rechtseinheit auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts führen, wie auch in Frankreich die einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Straf-, Prozeß- und Civilrechts unter Napoleon I. durch ein einheitliches Geltungsrecht gekrönt wurde. Die Grundlage des künftigen gemeinen deutschen Verwaltungsrechts kann nur dasjenige Rechtssystem sein, welches bereits das größte Geltungsgebiet besitzt und gleichzeitig die höchste Ausbildung erlangt hat. Auch aus diesem Grunde ist eine Kenntnis der Entwicklungsgeschichte dieses Rechts wünschenswert. Soviel zur Rechtfertigung des Unternehmens selbst.

Was den Inhalt anbetrifft, so soll die Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts behandelt werden. Von Anfang an mußte ich mich von der Unmöglichkeit überzeugen, das deutsche Verwaltungsrecht überhaupt mit seinen mannigfachen partikularen Verschiedenheiten zu behandeln. Gleichwohl verhehle ich mir nicht, daß es ebensowenig ein preussisches Recht wie eine preussische Nationalität oder eine preussische Sprache giebt. Das preussische Recht ist nichts anderes als das deutsche Recht, wie es sich in den unter dem Hause Hohenzollern vereinten Landen gestaltet hat. Dieses preussische Verwaltungsrecht stimmt mit dem der übrigen deutschen Territorien bis in die Mitte des 17. Jhds. mit ganz geringen und unwesentlichen Abweichungen überein. Im

allgemeinen ist bis zu dieser Zeit stets anzunehmen, daß das, was über das preussische Verwaltungsrecht gesagt ist, auch von dem der übrigen deutschen Territorien gilt. Diese im wesentlichen bereits vorhandene Rechtsgleichheit erklärt es, wie der seit dem großen Kurfürsten bis heute sich stetig vollziehende Prozeß des Aufgehens Deutschlands in Preußen ohne große Schwierigkeiten vor sich gehen konnte.

Es soll ferner das Verwaltungsrecht behandelt werden. Ausgeschlossen bleiben also alle rein thatfächlichen Vorgänge auf dem Gebiete der Verwaltung, die das öffentliche Recht unberührt gelassen haben. Die Korruption des Beamtentums unter der Schwarzbergischen und Wartenbergischen Verwaltung gehört ebensowenig in eine Geschichte des Verwaltungsrechts, wie die Bestrebungen und Unternehmungen, die materiellen Interessen der Unterthanen zu pflegen, soweit diese Bestrebungen nicht in der Gesetzgebung ihren Ausdruck gefunden haben. Auch das Verfassungsrecht ist nur insofern berücksichtigt worden, als es das Verwaltungsrecht berührt.

Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte hat sich bisher mit dem preussischen Rechte noch fast gar nicht beschäftigt, sie hat sich fast ausschließlich der älteren Zeit, der Zeit der Volksrechte und der Rechtsbücher, zugewendet. Eine Ausnahme macht nur Kühns mit seiner Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark bis zur Gründung des Kammergerichts. Die übrige Litteratur beschäftigt sich nur entweder mit der inneren Geschichte Preußens überhaupt oder mit Theilen derselben. Hierher gehören namentlich Niedels Mark Brandenburg im J. 1250 und Isaacsohns Geschichte des preussischen Beamtentums.

Bei diesem Mangel an Litteratur mußten die Hauptmaterialien der vorliegenden Arbeit die Quellen selbst sein, die allerdings in ungewöhnlich reichem Maße gedruckt vorliegen. Nicht nur sind Gesetzsammlungen für fast jede Provinz, für Brandenburg, Neve-Mark, Preußen, Pommern, Magdeburg, Minden vorhanden, sondern es sind auch die Urkunden, die der älteren Zeit in dem vierzigbändigen Codex diplomaticus brandenburgensis Niedels und dem von Rammers, die des 17. Jhds. in den Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des großen Kurfürsten vereinigt.

Was die Fortsetzung des Werkes anbetrifft, so soll in einem zweiten

Bände die Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts bis zum Jahre 1808, in einem dritten bis zum Erlaß der neueren Verwaltungsgeetze behandelt werden.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß das Werk beitragen möge zur Kenntniß der bisher arg vernachlässigten Geschichte unseres Verwaltungsrechts, welches ohne fremde Rechtseinwirkungen aus dem ureigensten Geiste der deutschen Nation und ihres größten Herrscherhauses hervorgegangen ist.

Berlin, den 18. Januar 1884.

**Der Verfasser.**

# Inhalt.

## I. Periode.

Von der Erwerbung der Mark Brandenburg durch die Hohenzollern.

Vom J. 1134 bis zum J. 1415.

	Seite
<b>Kap. I. Die markgräfliche Gewalt</b> . . . . .	3
Gründung der Markgrafschaft 3. Veräußerungen landesherrlicher Rechte 4. Bildung von Patrimonialherrschaften, Auflösung der Mark in patrimoniale Gebiete 5.	
<b>Kap. II. Die Dorfverwaltung</b> . . . . .	6
Das Dorf als Verwaltungsbezirk 6. Gründung der Dörfer 7. Das Schulzenamt 8. Polizeiverwaltung des Dorfes. Gerichtsverwaltung des Dorfes 9: Bedeutung des Judicium supremum und infimum 10. Strafgerichtsbarkeit des Dorfgerichts 12. Civilgerichtsbarkeit desselben 13. Einkünfte aus dem Dorfgerichte 14. Finanzverwaltung des Dorfes: Der Ackerzins 16. Verfall der Dorfverfassung: Veräußerung der Einkünfte und Dienstleistungen aus dem Dorfe durch den Landesherrn 17. Mediatifizierung des Schulzen. Lehnschulzen und Sechschulzen 18.	
<b>Kap. III. Die Provinzialverwaltung</b> . . . . .	20
Die alten Grafschaften: Die mit der Mark vereinigten sechs Grafschaften 20. Die Vicegrafen 21. Verschwinden der Grafschaften 22. Die Vogteiverfassung: Die Burggrafen 23. Die Vogteieinteilung 25. Der Vogt, Bestallung desselben 26. Der Untervogt. Einkommen des Vogtes 27. Die Vogtei als Kommunalverband. Die Polizeiverwaltung der Vogtei 28. Die Gerichtsverwaltung der Vogtei 29. Besetzung des Vogteigerichts 30. Exemtionen vom Vogteigerichte 31. Sachliche Zuständigkeit des Vogteigerichts 32. Identität des Vogteigerichts und des Judicium supremum 33. Die Finanzverwaltung der Vogtei: Der Vogt als Steuerbehörde 34. Verfall der Vogteiverfassung: Veräußerungen der Vogteigerichtsbarkeit 35. Zersetzung der Vogteien durch patrimoniale Gebiete 37.	
<b>Kap. IV. Die Stadtverwaltung</b> . . . . .	39
Unterschied der Stadt vom Dorfe 39. Städtische Privilegien, Marktrecht, Umwallung, Stadtrecht 40. Der Stadtschulze 42. Die Burggrafen als Stadtrichter 43. Unterwerfung der Stadt unter das Landgericht und unter	



den Landvogt 44. Ursprüngliche Stellung des Stadtschulzen 46. Übertragung der höheren Gerichtsbarkeit auf ihn 47. Veräußerung der Stadtgerichte 48. Erwerb des Stadtgerichts durch die Stadt, Übertragung der vollen Strafgerichtsbarkeit und der Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige auf das Stadtgericht 49. Schöffen des Stadtgerichts 51. Der Büttel. Die Kommunalverwaltung der Stadt: Die Ratmänner 52. Die Bürgermeister. Die städtische Polizei 53. Polizeiverordnungen des Rates 54. Polizeigerichtsbarkeit desselben 55. Städtische Einkünfte. Stadtschreiber, Kämmerer 56.	
<b>Kap. V. Die Großbeamten und die Centralverwaltung . . . . .</b>	57
Die Hofämter. 1. Der Hofmeister 57. 2. Der Marschall. 3. u. 4. Truchseß und Schenk. 5. Der Kämmerer 58. 6. Der Kanzler. 7. Der Jäger. Räte des Markgrafen 59.	
<b>Kap. VI. Die Kriegshoheit . . . . .</b>	60
Der Markgraf als Kriegsherr 60. Die Rechtsnormen: Kriegsdienste der Bauern nach Landrecht 61, der Bürger nach Stadtrecht 63, der Ritter nach Lehnrecht 64, der Ministerialen nach Dienstrecht. Die Organe: der Burghauptmann 65. Befehlshaber des Landesaufgebots. Die Kontrollen: administrative und Rechtskontrollen 66.	
<b>Kap. VII. Die Justizhoheit . . . . .</b>	67
Der Markgraf als Gerichtsherr 67. Die Rechtsnormen: Landrecht, Stadtrecht, Lehnrecht, Privilegien 69. Die Organe: Persönliche Gerichtsbarkeit des Markgrafen 70. Distriktshofgerichte für Schuldklagen gegen Ermittelte 72. Lehngerichtsbarkeit des Hofgerichts 74. Das altmärkische Hofgericht. Strafgerichtsbarkeit des Hofgerichts 75. Das Judicium injuriarum 76. Das Botding und Lodding 78. Die Kontrollen: administrative und richterliche 79.	
<b>Kap. VIII. Die Polizeihöheit . . . . .</b>	80
Wesen der Polizei. Die Rechtsnormen: Polizeiverordnungen 80. Verträge zur Friedensbewahrung 81. Die Organe: Schulzen, Bögte, Stadträte 82. Heidereiter. Die gutherrliche Polizei und die Zerspaltung der Polizeigewalten 83. Die Landeshauptleute 84. Die Kontrollen: administrative und richterliche 87.	
<b>Kap. IX. Die Finanzhoheit . . . . .</b>	88
Einkünfte des Markgrafen 88. Veräußerungen derselben 90. Die Rechtsnormen: Die Domänen Einkünfte. Zins und Lehenware 91. Salzregal. Münzregal 95. Wasserregal. Mühlenregal 96. Forstregal. Zollregal 97. Judenschutzregal 98. Bedeverträge 99. Veräußerungen der Bede 101. Die Organe: Münzmeister. Heidereiter 102. Zöllner. Die Kontrollen: Ständische Kontrolle über die Bedeverwaltung 104.	
<b>Kap. X. Die Kirchenhoheit . . . . .</b>	105
Verhältnis von Staat und Kirche 105. Rechte des Staates, Advokatie und Patronat 106. Die geistliche Gerichtsbarkeit 108.	

## II. Periode.

## Bis zur Errichtung des Geheimen Rats.

Vom J. 1415 bis zum J. 1604.

Seite

<b>Kap. I. Die kurfürstliche Gewalt</b> . . . . .	111
Übergang vom reinen Beamtenstaate zum ständischen Staate 111. Wiederherstellung der landesherrlichen Macht 112. Steuerreform im Reiche 113. Steuer- und Justizreform in der Mark 114. Vernichtung der landesherrlichen Macht durch die Stände unter Joachim II., ständische Finanzverwaltung 115. Blüte des Patrimonialstaats im 16. Jhd. 116.	
<b>Kap. II. Die Dorfverwaltung</b> . . . . .	116
Die Lehnshulzen 116. Vererbung des Schulzenamts 117. Die Sechshulzen, Wahl derselben. Die Polizeiverwaltung des Dorfes: der Schulze als Polizeibeamter 118. Die Gerichtsverwaltung des Dorfes: Dorfgericht, Schulze, Schöffen 119. Die Finanzverwaltung des Dorfes 120. Die Leistungen der Dorfbewohner an den Kurfürsten und an den Gutsherrn: Der Grundzins 121. Dienste der Bauern 123.	
<b>Kap. III. Die Vogtei- und Amtsverwaltung</b> . . . . .	125
Ant und Einkommen des Vogtes 125. Polizei-, Gerichts- und Finanzverwaltung der Vogtei 126. Der Kastner 128. Die übrigen Funktionen des Vogts: Der Vogt als Militärbeamter 129. Die Verwandlung der Vogteien in Ämter: Der Amtshauptmann 130. Die einzelnen Ämter 131. Befoldung des Amtshauptmanns 132. Verpachtung der Ämter 133. Thätigkeit des Amtshauptmanns 134. Die Patrimonialherrschaften 137.	
<b>Kap. IV. Die Stadtverwaltung</b> . . . . .	139
Unterwerfung der Städte unter die Staatsgewalt 139. Der Rat: Bestallung desselben 141. Die Polizeiverwaltung: Polizeiordnungen des Rats 144. Polizeiorgane, Polizeigerichtsbarkeit 145. Die Finanzverwaltung: Städtische Einnahmen 146. Die Rämmerer. Andere Finanzbeamte 148. Die Gerichtsverwaltung: das Stadtgericht 149. Schulze und Schöffen 150. Stadtschreiber, Büttel, Prokurator des Kurfürsten 152.	
<b>Kap. V. Die Landeshauptmannschaften und die neumärkische Regierung</b> . . . . .	153
Zersetzung der Verwaltungsbezirke im Reiche und in den Territorien 153. Die Landeshauptmannschaften 154. Bestellung des Landeshauptmanns 155. Einkommen desselben 156. Der Landeshauptmann als Militärbeamter 157, als Polizeibeamter 160. Der Geleitsmann 161. Deichwesen 162. Der Landeshauptmann als Finanzbeamter 164. Teilweise Aufhebung der Landeshauptmannschaften 165. Die neumärkische Regierung 166. Thätigkeit derselben 167. Die Hauptleute der kleineren Gebiete 168.	
<b>Kap. VI. Die Centralverwaltung</b> . . . . .	169
Die Hofämter. 1. Der Hofmeister 169. 2. Der Marschall. 3. u. 4. Truchseß und Schenk. Hof- und Verwaltungsämter 170.	
<b>Kap. VII. Die Kriegshoheit</b> . . . . .	170
Verfall der Kriegsmacht 170. Die Rechtsnormen: Lehnkriegsdiens der Ritter 171. Kriegsdienst der Städte 172, der Bauern 174. Soldtruppen.	

	Seite
Die Organe: Ständische und kurfürstliche 175. Musterungen. Die Musterherren 176. Musterer. Bögte und Amtshauptleute 177. Militärbeamte in den Festungen 178. Die Kontrollen: administrative und richterliche 179.	
<b>Kap. VIII. Die Justizhoheit</b> . . . . .	180
Patrimoniale und landesherrliche Gerichtsbarkeit 180. Die Rechtsnormen: Reichsrecht und Landesrecht 181. Die Organe: Provinziallandgerichte 182. Gerichtsbarkeit derselben 184. Hofgerichte 186. Lehn- und Strafgerichtsbarkeit derselben 187. Besetzung der Hofgerichte 188. Vereinigung der Hofgerichte mit den Landgerichten 189. Das Kammergericht 190. Besetzung desselben 192. Gerichtsbarkeit des Kammergerichts 193. Das neumärkische Kammergericht 194. Die Quartalgerichte 195. Die Landreiter 196. Persönliche Gerichtsbarkeit des Kurfürsten 198. Die Kontrollen: administrative, richterliche 199.	
<b>Kap. IX. Die Polizeihöheit</b> . . . . .	200
Polizeihöheit des Kurfürsten 200. Die Rechtsnormen: Kurfürstliche Polizeiverordnungen 201. Die Organe: Lokalpolizeibeamte, Landeshauptleute und neumärkische Regierung 203. Die Kontrollen: administrative und richterliche 204.	
<b>Kap. X. Die Finanzhöheit</b> . . . . .	204
Die verschiedenen Staatseinkünfte 204.	
1. Die Domänen: Rechtliche Natur derselben 205. Organe und administrative Kontrollen: Schäfermeister, Mühlenmeister 206. Heide-reiter 207. Holzschreiber, Heideknechte 208. Hofrentei, Kammerrentei, Amtskammern 209. Die Rechtskontrolle: Gerichtsbarkeit des Kammergerichts über die Domänen 210.	
2. Die Regalien: A. Das Münzregal: Münzgesetze 211. Münzstätten. Münzmeister 212. Aufzieher. B. Das Bergregal 213: Salzmonopol. Salzschreiber, Salpeterregal 214. Glasmonopol. C. Das Zollregal 215: Zollgesetze 216. Zöllner und Zollreiter 217. Oberzollaufseher.	
3. Die Steuern: A. Die direkten Steuern: Notwendige Steuern 218. Der Schoß 219. Erhebung des Schoßes. Organe dafür 222. Ständische Schoßverwaltung 224. B. Die indirekten Steuern: Bedeutung derselben 225. Das Biergeld 226. Der Ziefemeister. Das neue Biergeld 228. Einlagergeld und Mahlziese 229. Erhebung des neuen Biergeldes. Verwaltung durch die Stände 230. Vollendung des märkischen Kreditwerks 231.	
<b>Kap. XI. Die Kirchenhöheit</b> . . . . .	231
Berschiedene Gestaltung der Kirchenhöheit vor und nach der Reformation 231. 1. Die Kirche vor der Reformation. Beschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit 233. Päpstliche Privilegien 234. 2. Die Kirche nach der Reformation. Einverleibung der Kirche in den Staat 235. Die Kirchenordnungen 236. Die Visitationen. Der Pfarrer 237. Kapläne und Küster 238. Kasten- und Hospitalherren. Kirchenvorsteher. Inspektoren 239. Das Konsistorium und der Generalsuperintendent. Thätigkeit des Konsistoriums 240. Der geistliche Fiskal 241. Organe des Konsistoriums. Die Schulverwaltung 242.	

III. Periode.

Bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I.

Vom J. 1604 bis zum J. 1713.

Seite

<b>Kap. I. Die kurfürstliche und königliche Gewalt . . . . .</b>	<b>247</b>
Errichtung des Geh. Rats. Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zum reformierten Bekenntnis 247. Der dreißigjährige Krieg 248. Die Heeresreform in Brandenburg 249. Die Kontribution. Reform der Domänenverwaltung. Das Kommissariat als Militärintendantur 250. Die Steuerreform. Die Kreisverfassung 251. Übergang der Steuer- und Polizeiverwaltung auf die Kommissariate 252. Das Ober-Appellationsgericht 253.	
<b>Kap. II. Die Dorfverwaltung . . . . .</b>	<b>253</b>
Verfall der Dorfverfassung 253. Stellung der Bauern zur Gutsherrschaft 254. Leistungen der Bauern 255. Der Schulze 256. Das Dorfgericht 257.	
<b>Kap. III. Die Stadtverwaltung . . . . .</b>	<b>257</b>
Verfall der Stadtverfassung 257. Einführung der Accise 258. Der Rat 259. Der Bürgeranschuß 260. Die Polizeiverwaltung: Polizeiverordnungen 261. Polizeigerichtsbarkeit 262. Die Gerichtsverwaltung: Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit 264. Stadtrichter und Schöffen 266. Die Finanzverwaltung: Die verschiedenen städtischen Einkünfte 267.	
<b>Kap. IV. Die Organisation der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Provinzen . . . . .</b>	<b>267</b>
1. Die Kreisverfassung der mittleren Provinzen. Zersplitterung der Verwaltungsbezirke 267. Verbindung der Lokalverwaltung mit dem Grundbesitz 268. Aufsichtsbehörden. Unzulänglichkeit derselben 269. Wahlbezirke für die Ausschufstage 270. Die Kreistage 271. Die Landkommissare 272. Die Kreise als Polizeibezirke 273. Die einzelnen Kreise der Mark 274. Die Kreisverfassung in Pommern 275. Die Kreisverfassung in Magdeburg. Der Landrat 276. Zusammensetzung und Thätigkeit der Kreistage 277. Kreisbeamte 278. Bedeutung der Kreisverfassung 279.	
2. Provinzialbehörden der mittleren Provinzen. A. Kurmark. Der Geh. Rat. B. Neumark. Die neumärkische Regierung 280. C. Pommern. Statthalter und Regierung 282. D. Magdeburg. Die Regierung 283.	
3. Die Verwaltung der Provinz Neve-Mark. A. Bis zum Erwerbe der Länder durch die Hohenzollern. Die einzelnen Gebiete der Ritschischen Erbschaft 283. Lokalverwaltung von Neve-Mark. Drosten, Richter und Rentmeister 284. Der Geh. Rat des Herzogs. Die Kanzlei und das Rechnungseisenamt 285. Reorganisation der Centralregierung durch die Hofordnung von 1534. Hofmeisteramt, Marschallamt und Kanzlei. Spätere Änderungen 286. Die einzigen Centralbehörden Landkanzlei und Rechnungskammer. Charakter der Neve-märkischen Verwaltung 287. B. Die Lokalverwaltung von 1609 bis 1713. Die Lokalbehörden 288. C. Die Provinzialverwaltung von 1609 bis 1713. Der Geh. ober Hofrat. Der Statthalter 289. Die Amtskammer. Die Neve-märkische Regierung 290. Neue Organisation durch den Landtagsabschied von 1649. Der Statthalter 291. Die Regierung. Die Amtskammer. Der Justizrat 292. Spätere Abänderungen des Landtagsabschieds von 1649, 293.	

4. Die Verwaltung der Graffschaft Ravensberg. Die Lokalverwaltung. Die Kanzlei 295. Das Landrentmeisteramt. Der Keceß von 1653. Aufhebung der Kanzlei 296.	
5. Die Verwaltung des Fürstentums Minden. Die Lokalverwaltung. Die Regierung 297. Die Landräte 298.	
6. Die Verwaltung des Fürstentums Halberstadt. Die Lokalverwaltung. Der Statthalter. Die Regierung 299. Die Amtskammer 300.	
7. Die Verwaltung von Preußen. Zerlegung der preußischen Verwaltung. Verwaltungsreform unter dem Kurator Georg Friedrich 300. Die Regimentsräte. Ständische Steuerverwaltung seit Herzog Albrecht I. 301. Reorganisation des Hofgerichts und Begründung des Kammerrats unter Georg Friedrich 302. Die Reformen des großen Kurfürsten. Verfassung von 1661. Die Amtshauptleute 303. Die Oberräte 304. Der Landtagsabschied von 1663, 306.	
8. Die Verwaltung der Lande der Branischen Erbschaft. Statthaltertschaft von Moers, Teckenburg und Lingen 306. Verwaltungsbehörden von Moers. Drost, Schultheiß und Landrentmeister. Die Deputirten. Verwaltung von Teckenburg und Lingen 307.	
<b>Kap. V. Der Geheime Rat</b> . . . . .	308
Errichtung des Geh. Rats 308. Mitglieder und Stellung des Geh. Rats 309. Thätigkeit des Geh. Rats. Geschäftsgang 310. Die Geh. Rats-Ordnung von 1613, 312. Der Geh. Rat unter Johann Sigismund und Georg Wilhelm 313. Der Geh. Rat als oberster Gerichtshof 314. Ausschüsse des Geh. Rats 315. Die Geh. Rats-Ordnung von 1651. Departements des Geh. Rats 316. Geschäftsgang 317. Der Geh. Rat als Provinzialregierung der Kurmark 318. Der Oberpräsident 319. Der Geh. Rat als Kompetenzgerichtshof 320.	
<b>Kap. VI. Die auswärtige Hoheit</b> . . . . .	320
Ausbildung der auswärtigen Hoheit der Territorialstaaten 320. Kosten der Missionen 322. Organe des internationalen Verkehrs: Gesandtschaften, Residenten, Agenten 323.	
<b>Kap. VII. Die Kriegshoheit</b> . . . . .	323
Entstehung des Söldnerheeres 323. Die Rechtsnormen: Ständische Bewilligung und Werbungsvertrag 324. Der Lehnkriegsdienst 326. Kriegsdienst der Bürger und Bauern 327. Reform der Landesmiliz 329. Die Organe: Kriegskommissare 331. Oberkommissare und Generalkriegskommissare 332. Der Geh. Rat als Militärbehörde 333. Der Geh. Kriegsrat. Die Kontrollen: Die Kommissare als Kontrollbehörden 334.	
<b>Kap. VIII. Die Justizhoheit</b> . . . . .	334
Verchiedene staatsrechtliche Stellung der einzelnen Territorien 334. Die fünf obersten Gerichtshöfe.	
1. Die Kur- und Neumark. Rechtsnormen für die Stadt- und Patrimonialgerichte 336. Die Gerichtsordnungen 337. Die Patrimonialgerichte 338. Die Hof- und Landgerichte 339. Die Quartalgerichte 340. Gerichtsbarkeit der Hauptleute zu Nuppin, Beeskow-Storkow und Sternberg. Das Mannsgericht zu Friedeberg. Die Hofgerichte zu Kottbus und Kroffen 341. Das	

neumärkische Kammergericht oder die neumärkische Regierung. Das kurmärkische Kammergericht 342. Der Geh. Justizrat 344.

2. Die dem Ober-Appellationsgericht zu Berlin unterworfenen Provinzen.

A. **Eleve-Mark.** Rechtsnormen: Landtagsabschiede, Privilegien, kurfürstliche Verordnungen 345. Die Patrimonialgerichte 347. Landesherrliche Untergerichte 348. Mittelinstanzen 349. Die Hauptfahrten zu Hamm und Lüdenscheid. Die Landkanzlei und Regierung als oberste Gerichtshöfe 350. Der Justizrat 351. Das Kompromißgericht für Ritterbürtige. Die Revisionsinstanz 352. Kontrolle der Gerichte 353.

B. **Minden.** Die Rechtsnormen. Die Untergerichte: Stadt- und Patrimonialgerichte 354. Ämter. Die Regierung. Kontrollen 355.

C. **Halberstadt.** Rechtsnormen. Patrimonialgerichte, Ämter und Stadtgerichte 355. Kriminalkollegium. Regierung. Kontrollen 356.

D. **Magdeburg.** Rechtsnormen 356. Stadt- und Patrimonialgerichte. Ämter. Die Regierung. Kontrollen 357.

E. **Pommern.** Die Rechtsnormen 357. Die Landvogteien und Burggerichte. Das Kommerziengericht 358. Das Hofgericht 359. Kontrollen 360.

F. **Fauenburg und Bütow.** Die Rechtsnormen 360. Das Landgericht. Der Hauptmann. Das Tribunal 361.

G. **Das Ober-Appellationsgericht.** Privilegia de non appellando 362. Die Gerichtsordnung. Gerichtsbarkeit und Personal des Ober-Appellationsgerichts 363.

3. Die Grafschaft Ravensberg. Die Rechtsnormen. Stadt- und Patrimonialgerichte. Die Gogerichte. Das Haupt- und Gogericht. Die Kanzlei 364. Das Appellationsgericht 365.

4. Die Lande der Dranischen Erbschaft.

A. **Moers.** Die Rechtsnormen 365. Die Patrimonialgerichte. Das Hauptgericht zu Krefeld 366.

B. **Tecklenburg und Lingen.** Patrimonialgerichte und Landrichter 366.

C. **Das Drange-Tribunal.** Die Gerichtsordnung 366. Gerichtsbarkeit und Personal des Tribunals 367.

5. **Preußen.** Wesen der preussischen Gerichtsverfassung 367. Entwicklung der Gerichtsverfassung bis 1619. Die Rechtsnormen für die Untergerichte 368. Gerichtsordnungen für die Obergerichte 369. Die Amtshauptleute. Die Landgerichte 370. Die Freiheitlichen Gerichte 371. Das Hofgericht. Das Hofhalsgericht 372. Das Oberappellationsgericht. Die Kontrolle der Gerichte 373.

**Anhang.** Die französischen Gerichte. Untergerichte. Das Obergericht 374.

**Kap. IX. Die Polizeihohheit . . . . . 375**

Die Rechtsnormen: Polizeigesetze und Verordnungen 375. Die Armenpolizei 376. Die Gesundheitspolizei 377. Luxus- und Handelspolizei 378. Die Organe: Der alte Behördenorganismus. Das Kommissariat. Der Steuerkommissar 379. Die Provinzialkommissariate. Die Kontrollen: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit 380.

<b>Kap. X. Die Finanzhoheit</b> . . . . .	381
1. Die alten Einkünfte, Domänen, Regalien und altes Biergeld. Die Rechtsnormen: Rechtliche Natur der Domänen 381. Benutzung der Domänen. Administration und Zeitpacht 383. Die Erbpacht 385. Die Forsten. Die Regalien: I. Das Zollregal 386. II. Das Münzregal 389. III. Das Bergregal 391. Die Organe: Amtshauptleute und Amts- schreiber 392. Die Rentmeister. Die Forstbeamten 393. Die Zöllner, Münz- und Salzbeamten. Die Amtskammern 394. Hofrente und Chatulle 399. Die Hofstaatsrente. Die Staatskammerräte 400. Der Hofkammerpräsident und die Geh. Hofkammer 401. Das Ober-Domänen-Direktorium 402. Die Kontrollen: Verwaltungsgerichtsbarkeit der Amtskammern.	
2. Die Steuern.	
A. Die Steuern unter ständischer Verwaltung. 1. In der Mark. Das märkische Knebinverf 404. 2. In Kleve-Mark. Einkünfte der Stände 406.	
B. Die Steuern unter landesherrlicher Verwaltung. Die Rechtsnormen: Die notwendigen Steuern 407. Die Kontribution 408. Die Accise 409. Die Kriegsmetze 413. Die Kopfsteuer. Die Legations- und Schloßbau- gelder 414. Die Luxussteuern. Die Stempelsteuer. Die Chargensteuer 415. Die Organe: Die Kreisbeamten. Die Erbentage 416. Die Steuerverwaltung in Preußen, Minden und Moers. Die Accisebeamten 418. Der Steuerkommissar 419. Übergang der Steuerverwaltung in der Provinzialinstanz von den Regierungen auf die Kommissariate 420. Das Generalkriegskommissariat 421. Die Kontrollen: Verwaltungs- gerichtsbarkeit der Gerichte und Kommissariate 422.	
Anhang. Das Postregal. Die Rechtsnormen 423. Postämter und Post- wärterämter. Der Generalpostmeister 424. Der Postdirektor und Postrent- meister. Gerichtsbarkeit des Generalpostmeisters 425.	
<b>Kap. XI. Die Kirchenhoheit</b> . . . . .	426
Umgestaltung der Kirchenhoheit 426. Der Landtagsrevers von 1615, 427. Die Gestaltung der Kirchenhoheit in den einzelnen Provinzen 428. Die kirch- lichen Organe. Pfarrer und Inspektoren. Der Kirchenrat. Märkisches Kon- sistorium 431. Die Konsistorien der übrigen Provinzen 432. Die Kirchen- behörden der französischen Reformirten 433. Das Militärkonsistorium 434.	

## Erste Periode.

Bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg durch die Hohenzollern.

Vom J. 1134 bis zum J. 1415.

---



## Kap. I. Die markgräflische Gewalt.

Die Entwicklung der markgräflichen Stellung gegenüber dem untergebenen Territorium ist eine ähnliche wie die des deutschen Königtums. Die Markgraffschaft ist wie das fränkische Königtum eine Gründung des Herrschers auf erobertem Grund und Boden, womit geringe alterererbte Gebiete verbunden waren. Aus dem Umstande, daß die Gründung des Staates vom Herrscher durch Eroberung ausging, folgt die absolute Stellung desselben zur Verwaltung. Der Herrscher ist unumschränkter Chef der Verwaltung, die er jedoch mit Rücksicht auf Gesetz und Herkommen zu führen hat. Er allein wählt die Organe zur Ausführung seines Willens, die er beliebig ein- und absetzen kann. Ihm allein fließen die sämtlichen Einkünfte aus seinem ganzen Lande zu, die er verwendet, ohne jemand dafür Rechenschaft ablegen zu müssen. Auch von seiten des Reichs ist der Markgraf sehr wenig beschränkt. Unmittelbare Regierungshandlungen des Kaisers in der Mark kommen nach der Zeit Albrechts des Bären kaum noch vor. So hatte der Markgraf in der Verwaltung eine völlig unabhängige Stellung nach oben.

Auch nach unten war dieselbe in der ältesten Zeit fast unbeschränkt. Im ganzen Reiche hatte sich die Erbllichkeit der Ämter schon ausgebildet, als das brandenburgische Staatswesen begründet wurde. Der Markgraf sorgte dafür, daß in seiner neuen Gründung diese Erbllichkeit der Ämter nicht einriß. Die Hofämter sowohl wie die Statthaltereien in den einzelnen Gauen wurden daher weder erblich noch auf Lebenszeit, sondern widerruflich verliehen, und durch häufigen Wechsel der Beamten suchte der Markgraf der Tendenz der Zeit nach Erbllichkeit der Ämter entgegenzuwirken. In dieses System des reinen Beamtenstaats ragten wie Ruinen als alter Zeit die wenigen erblichen Ämter hinein, die sich in der Altmark, dem Stammlande des neuen Staatswesens, schon früher gebildet hatten. Es sind dies die Vicegraffschaften und Burggraffschaften. Aber in dem märkischen Staatswesen sind diese wenigen erblichen Ämter viel bedeutungsloser geblieben, als die erblichen Stammesherzogtümer in der fränkischen Monarchie. In sehr früher Zeit gehen die

Vize- und Burggraffschaften unter, indem die Markgrafen nach dem Aussterben der berechtigten Familie das Amt nicht wieder erblich besetzten, sondern als erledigtes Lehen einzogen. Beim Tode Woldemars (1319) waren daher alle erblichen Ämter verschwunden.

Der reine Beamtenstaat wäre damit vollendet gewesen, wenn derselbe nicht schon früher untergraben worden wäre. Wie die Ottonen die Kirche im Reiche mit vollen Händen durch ihr Privateigentum und durch Reichsgut ausgestattet hatten, so sahen auch die ersten Askantier in der Mark ihre Hauptaufgabe darin, der Kirche in den bisher heidnischen Gebieten zu Ehre und Ansehen durch irdisches Gut zu verhelfen. Sowohl mit markgräflichem Allodialgute wie mit markgräflichen Regierungsrechten wurden daher Stifter und Klöster ausgestattet, so daß sich innerhalb der Markgraffschaft selbständige geistliche Gebiete bildeten, die nur durch die Lehensherrlichkeit des Markgrafen mit der Mark zusammenhingen. So fanden auch in der Mark die Beamten aus eignem Rechte Eingang, indem die Markgrafen selbst das von ihnen für die Verwaltung aufgestellte Prinzip zu Gunsten der Kirche durchlöcherten.

Der größte Feind des Staatswesens war aber in der Mark wie im Reiche die im öffentlichen Rechte vorherrschende privatrechtliche Anschauung. Im Reiche hatte dieselbe zur vollständigen Erbllichkeit der öffentlichen Ämter geführt. Dieser wurde nun zwar in der Mark vom Markgrafen in bewusster Weise entgegen gearbeitet. Nur das Amt des Ortsvorstehers, des Schulzen, wurde in Dörfern und Städten erblich verliehen, was sich aus der Art und Weise, wie die Ortschaften gegründet wurden, erklärt. Alle andern Ämter verließ der Markgraf nur auf Widerruf. Aber in einer andern Weise als im Reiche wurde die Auffassung des obrigkeitlichen Amtes als eines Privatbesitzes auch der Mark verhängnisvoll. Seit der Mitte des 13. Jahrh. nämlich ging die Idee, daß das Markgrafentum ein Amt sei, mehr und mehr verloren. Das Markgrafentum gewann vielmehr den Charakter einer Domäne, deren Hinterlassen sämtliche Unterthanen des Markgrafen, deren Pertinenzien die Regalien waren. Diese Domäne war allerdings kein Allodialgut des Markgrafen, sie war ein Lehen des Reichs. Aber die Markgrafen hatten seit den letzten Zeiten der Hohenstaufen die Befugnis zu Asterbelehnungen ohne Genehmigung ihres Lehensherrn usurpiert.

Seit das Markgrafentum nicht mehr als Amt, sondern als Domäne des Fürsten galt, konnte es auch mehreren Mitgliedern des markgräflichen Hauses zufallen. Ein Amt konnte nur ein einziger bekleiden, eine Domäne war teilbar. Seit der Mitte des 13. Jahrh. wurde es daher üblich, daß mehrere Söhne eines verstorbenen Markgrafen die Mark unter sich teilten. Waren bisher die markgräflichen Einkünfte außerordentlich große

gewesen, so waren sie doch gering für zwei und völlig unzureichend für vier oder mehr markgräfliche Hofhaltungen. Anfangs wandten sich die Markgrafen in ihrer Geldnot an ihre Unterthanen, um freiwillige Beisteuern zu erhalten. Aber auch diese waren im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses unzureichend, und meist nur gegen Gegenleistungen waren die Unterthanen zur Zahlung bereit. Da thaten die Markgrafen einen Schritt, der das Staatswesen an den Rand des Abgrunds bringen mußte. Da die jährlichen Renten nicht reichten, griffen sie das Kapitalvermögen an. Sie veräußerten nämlich landesherrliche Rechte an ihre Unterthanen. Anfangs wurden nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses derartige Veräußerungen vorgenommen. Der augenblicklichen Geldnot war damit zwar abgeholfen, aber die landesherrlichen Einkünfte waren dauernd vermindert. Diese Verminderung der ordentlichen Jahreseinnahmen zwang zu neuen Veräußerungen. So gingen Zinse, Beden, Münze, Zölle und Gerichte, die in damaliger Zeit einen bedeutenden Geldgewinn brachten, so ging die unmittelbare Ausübung der landesherrlichen Rechte zunächst über einzelne Ortschaften, dann auch über größere Gebiete verloren. Die neuen Erwerber waren entweder Ritterbürtige oder die eben aufblühenden märkischen Städte, welche die landesherrlichen Rechte zunächst in ihrer Stadt, dann auch wohl in dem umliegenden Gebiete für sich erwarben.

Bei allen diesen Veräußerungen, welche die Markgrafen vornahmen, wurde zwar nie das obrigkeitliche Recht selbst aufgegeben, sondern der Markgraf verlich dieses als erbliches Lehen. Durch die Lehnherrlichkeit des Markgrafen hingen also die veräußerten Gebiete immer noch mit der Mark zusammen. Aber auch in der Mark hatte sich, wenn auch auf anderm Wege, daselbe Verwaltungssystem wie im Reiche Bahn gebrochen, die Verwaltung durch Beamte aus eigenem Rechte. Der Unterschied beruhte höchstens darin, daß im Reiche die obrigkeitlichen Rechte erblicher Besitz bestimmter Familien wurden, während sie in der Mark, besonders in späterer Zeit, an den Besitz bestimmter Grundstücke geknüpft wurden. Diese Entwicklung vom reinen Beamtenstaate zum Feudal- und Patrimonialstaate ist in der Mark um die Mitte des 14. Jahrh. vollendet. Um diese Zeit hat die Mark denselben Entwicklungsgang vollendet wie das Reich, nur in einem weit kürzeren Zeitraum. Die Mark bietet daher jetzt ein Bild des Reiches in verkleinertem Maßstabe. Sie zerfällt in eine zahllose Menge selbständiger Territorien, die nur durch die Lehnherrlichkeit des Markgrafen zusammengehalten werden. Da finden sich vor allem die großen Gebiete der märkischen landsässigen Bischöflicher Havelberg, Brandenburg und Lebus, neben ihnen die kleinern Gebiete der Klöster Chorin, Lehnin, Broda, Zinna u. a. m. Unter den weltlichen

Herrn nehmen die erste Stelle ein die Herren von Ruppin, die von der in Thüringen belegenen Grafschaft Lindow den Grafentitel führen. Auch die Gänse von Putlitz, die Flotthe hatten größere Gebiete unter ihrer Herrschaft vereint, ebenso die Alvensleben und Schulenburg in der Altmark, die Wedel in der Neumark. Die Größe der weltlichen Gebiete ist sehr verschieden. Von den größern Territorien, zu denen zahlreiche Städte gehörten, steigt es herab bis zu dem Junker, der nur ein halbes Dorf oder noch weniger besaß. Neben den Geistlichen und Rittern stehen die Städte, welche mit den landesherrlichen Rechten in ihren Gebieten belehnt waren. Außerdem hatte in einigen wenigen Dörfern und in der Mehrzahl der Städte der Markgraf die meisten Regierungsrechte noch in eigenem Besitze. Diese Gebiete verschwinden aber wie im Reiche die wenigen Reichsvogteien und Reichsdörfer vollständig neben den weit umfangreicheren ständischen Gebieten. Über sein ganzes Land, mochte es nun geistlich, ritterschaftlich oder städtisch sein, hatte aber der Markgraf in der Verwaltung das Recht der Oberaufsicht, in der Justiz die oberste Gerichtsbarkeit. Nicht die geringen nichtständischen Gebiete waren es, auf Grund deren die Markgrafschaft sich wieder zu neuer Kraft erheben konnte, sondern die aus der Lehnsherrschaft entspringenden Rechte der Oberaufsicht und der obersten Gerichtsbarkeit.

---

## Kap. II. Die Dorfverwaltung.

Das märkische Dorf bildet in dieser Periode nur einen natürlich gegebenen Bezirk für die allgemeine Landesverwaltung, aber keinen Kommunalverband. Für letztern fehlt die notwendige juristische Voraussetzung; die Dorfgemeinde ist nämlich keine juristische Person und kann daher weder als solche Rechte besitzen noch durch ihre Vertreter ausüben. Wohl existiert auch in der Mark ein gemeinschaftlicher Gemeinderutzen, bestehend aus Wald und Weideland. Aber ebenso wie im übrigen Deutschland steht derselbe nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern im Gesamteigentum der einzelnen Bauern. Die Dorfgemeinde als solche hat weder Rechte noch Pflichten und ist daher auch keine Korporation.

Vielmehr bildet das Dorf nur den untersten Bezirk für die landesherrliche Polizei-, Gerichts- und Finanzverwaltung. Die Verfassung des Dorfes in dieser seiner Eigenschaft hängt nun zusammen mit der Art und Weise, wie in der Mark oder vielmehr in allen Gebieten östlich der Elbe die Anlage der Dörfer erfolgte. Dasselbe geschah nämlich, nachdem durch landes-

herrliche Kommissare die Feldmarken für die einzelnen zu gründenden Dörfer abgemessen waren, durch Privatunternehmer. Diese erhielten vom Markgrafen die abgemessene Feldmark überwiesen gegen die Verpflichtung, dieselbe mit deutschen Bauern zu besetzen. Dafür wurde der Unternehmer mit dem erblichen Schulzenamte des Dorfes belehnt, womit nicht nur ein bedeutender Grundbesitz, sondern auch mannigfache andere Einkünfte und Gerechtigkeiten verbunden waren. Abgesehen von denjenigen Hufen, die das Schulzengut zu bilden bestimmt waren, durfte der Schulze von der ihm zugetheilten Feldmark nichts für sich behalten, sondern mußte auf denselben Bauern ansetzen. Die Feldmark mit Ausnahme des Schulzenguts, welches Lehen war, erhielt der Schulze vom Markgrafen nur gegen Übernahme der Verpflichtung zu einer jährlichen Zinsleistung von jeder Hufe. Diese Verpflichtung ging mit der Ansetzung der Bauern auf diese über. Aber die Folge davon, daß der Schulze der ursprüngliche Erwerber war, von dem die Bauern erst ihr Land erhielten, war die, daß der Schulze subsidiär für die Zinsleistungen verhaftet war, wegen deren sich der Markgraf lediglich an ihn hielt. Auch die bestehenden slavischen Dörfer erhielten einen deutschen Schulzen, vielleicht auch mehrere deutsche Bauern, so daß die allmähliche Germanisierung angebahnt wurde.

Über das Verfahren bei den Dorfgründungen in der Mark fehlen jedoch urkundliche Nachrichten vollständig, daselbe ist lediglich aus anderen Slavländern, namentlich Schlesien bekannt. Nur aus der spätern Übereinstimmung der Dorfverfassungen in allen Ländern östlich der Elbe rechtfertigt sich der Schluß, daß auch die Dorfgründung, durch welche die Verfassung bedingt ist, überall in derselben Weise erfolgte.<sup>1)</sup>

Der landesherrliche Beamte für das Dorf ist, wie schon erwähnt, der Schulze. Diesen Titel erhielt derselbe wahrscheinlich, weil er in seinem Dorfe hauptsächlich die Funktionen ausübte, die in den sächsischen Grafschaften dem Schultheißen zukamen. Der Unterschied des märkischen Schulzen vom sächsischen Schultheißen lag aber in zwei Punkten. Der Schultheiß mußte schöffenbar frei sein, der Schulze war dies nicht. In jeder Grafschaft gab es nur einen Schultheißen, während in der Mark jedes Dorf einen Schulzen hatte. Neben dem Titel eines Schulzen finden sich aber noch andere Bezeichnungen für denselben, wie praefectus, magister civium, villicus. Die Benennungen des Schulzenamts sind scultetia, praefectura, civium magistratus, villicatio und burameth.

1) Vgl. des Weiteren über die Dorfgründungen Wohlbrück, Geschichte von Lebus I, S. 200; Niedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II, S. 192; Droyfen, Geschichte der preussischen Politik, Bd. I, S. 54 und Niedel, über die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe, Königsberg 1834.

Dem Schulzen war sein Amt als erbliches Lehen übertragen. Wie die Vererbung in dieser Periode geschah, wissen wir nicht. Wahrscheinlich fand in der Regel keine Abweichung vom gemeinen sächsischen Lehnrachte statt. Da der Schulze nicht von Rittersart war, mußte er bei jeder neuen Mutung eine Lehnwaare entrichten, von der die Rittermäßigen in der Mark befreit waren. Das Landennium betrug nach dem Landbuche Karls IV. von 1375 herkömmlich drei Vierdinge von jedem Stücke Lehnguts.<sup>1)</sup> Lehensherr des Schulzen war ursprünglich der Landesherr. Durch diesen erfolgte daher in der Regel die Belehnung. Nur ausnahmsweise nahm der Vogt als Vertreter des abwesenden Landesherrn die Belehnung vor.<sup>2)</sup>

Die Einkünfte des Schulzenamts bestanden teils in Grundbesitz, dem Schulzengute, teils in Gerechtsamen verschiedener Art. Die Größe des Schulzenguts war eine sehr schwankende, im Landbuche Karls IV. v. 1375 werden meist zwei bis vier Hufen als Grundbesitz des Schulzen angegeben. Dieses Schulzengut war frei von Zins und sonstigen Abgaben mit Ausnahme der Bede. Nur mußte der Schulze bei jeder neuen Mutung des Schulzenlehns die oben erwähnte Lehnwaare zahlen, zu Heerfahrten ein Lehn- pferd stellen und selbst Reiterdienste leisten. Ging jedoch das Pferd während der Heerfahrt verloren, so mußte es der Markgraf dem Schulzen ersetzen, und letzterer war bis zum erfolgten Ersatze von allem Kriegsdienste vollständig frei.<sup>3)</sup> Zur Zeit des Landbuchs ist jedoch der Heerdienst vielfach in eine Geldabgabe, meist von ein oder zwei Mark Silber verwandelt, nur selten wird er noch wirklich geleistet.<sup>4)</sup> Trotz der Abgabefreiheit des Schulzenguts findet sich doch vielfach im Landbuche, daß der Schulze zu Abgaben von seinem Gute verpflichtet ist.<sup>5)</sup> Dies erklärt Niedel, Mark Brandenburg, Bd. II, S. 206 daraus, daß der Schulze bisweilen außer seinem Schulzen- gute noch andres, zinspflichtiges Land bewirtschaftet habe, eine Ansicht, die durch das Landbuch S. 218 ihre Bestätigung findet, indem es dort heißt: Item prefectus habet IIII mansos ultra prescriptos, de quibus tenetur servare equum expedialem de I marca dictis de Jetze vasallis. Item prefectus dat dicto Brunswik civi in Soltwedel I chorum siliginis de aliis II mansis.

1) Landbuch von 1375 ed. Herzberg S. 38: de quolibet frusto tres fertones argenti dare consueverunt.

2) Niedel, Codex diplomaticus Brandenb. Hauptteil I, Bd. 20, S. 184, Nr. 11 von 1253: villici, qui vulgariter iudices nominantur, de nobis vel si praesentes non sumus de advocato nostro in lubus jurisdictionem recipiant iudicandi.

3) Niedel, Mark Brandenburg Bd. II, S. 208.

4) Landbuch von 1375 S. 52 und S. 97.

5) So Landbuch S. 61 u. 218.

Am Gerechsamten besaß der Schulze vor allem das Recht, seine Schafherde auf die Brachfelder der Bauern zu treiben.<sup>1)</sup> Nicht die Regel, aber doch ziemlich häufig ist es, daß der Schulze in seinem Dorfe das Krugrecht hatte, welches er dann wieder verpachtete.<sup>2)</sup> Sehr vereinzelt findet sich noch das Recht des Schulzen, eine Fleischbank, Brotbank, Schuhbank oder Schmiede zu halten.<sup>3)</sup> Öfter kommt es dagegen vor, daß zum Schulzengute mehrere Koffaten gehörten, die dem Schulzen ihrerseits Dienste und Abgaben zu leisten hatten.<sup>4)</sup>

### Die Polizeiverwaltung des Dorfes.

Der Schulze ist die Polizeibehörde des Dorfes. Als solche hat er für die allgemeine Ordnung und Sicherheit des Dorfes und seiner Einwohner zu sorgen. Seine Befugnisse in dieser Richtung waren wohl meist durch das Herkommen näher bestimmt. Die Bestimmung des Sachsenpiegels II, 55: „Swaz sô der bürmeister schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menie der gebüre, des en mac die minnere teil nicht widerreden,“ ist jedenfalls auch von einer polizeilichen Fürsorge des Schulzen für die Ortseinwohner zu verstehen.<sup>5)</sup> Denn man wird sich unter der Stelle des Esp. kaum andre Beschlüsse denken können als solche über Polizeiangelegenheiten, da das Dorf in jener Zeit noch keinen Kommunalverband bildete, also Kommunalangelegenheiten jedenfalls nicht Gegenstand der Beschlüsse sein konnten.

Schließlich hatte der Schulze als Polizeibehörde seines Dorfes bei der Gerichtsversammlung der Vogtei die in seinem Dorfe vorgefallenen strafbaren Handlungen anzuzeigen, sowie zu rügen, wenn ein Dingspflichtiger nicht erschienen war.<sup>6)</sup>

### Die Gerichtsverwaltung des Dorfes.

Zur Bezeichnung der Gerichtsgewalt in den einzelnen Ortschaften finden sich in den Quellen die Benennungen iudicium supremum et infimum, höchstes und niedrigstes (niederstes) Gericht. Über die Bedeutung dieser Aus-

1) Niedel, Cod. dipl. Br. I, 20, S. 234, Nr. 70 v. 1358.

2) Vgl. Landbuch v. 1375 S. 52, 53, 56, 63 u. f. w.

3) Niedel, Cod. dipl. I, 3, S. 27.

4) Landbuch v. 1375 S. 50, 52, 53, 54, 55, 57 u. f. w.

5) So Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brand. Bd. I, S. 157.

6) Esp. I, 2, § 4: In iclichem vogitdinge sal iclich bürmeister rügen alle die zu dinge nicht en komen, die dar phlichtig sind zu komene und geruchte und menschen blutende wunden — und al ungerichte, daz an den lib oder an die hant gêt, ab ez mit klage vor gerichte nicht begriffen ist; anders en darf er nicht rügen.

drücke hat sich eine weitgehende Kontroverse entsponnen, die noch keineswegs eine endgültige und befriedigende Antwort gefunden hat. Werfen wir zunächst einen Blick auf die in der Litteratur vertretenen Ansichten. Riedel, M. Br. II, S. 479, nachdem er eine Zusammenstellung der den Bezeichnungen *Judicium supremum* und *infimum* entsprechenden Ausdrücke gegeben hat, stellt folgende Theorie auf. Höchstes und niederstes Gericht ist die Benennung für eine verschiedene Gerichtsbarkeit, die dem Markgrafen in den einzelnen Dörfern zustand. Unter dem *Judicium supremum* ist gewiß das höchste Gericht zu verstehen, dessen Gewalt sich bis zu dem Rechte erstreckte, an Haupt und Gliedern zu strafen. *Judicium supremum* bezeichnet nach Riedel die richterliche Gewalt, welche für den Schulzen die obere war, und sich von den Gerichtsangelegenheiten, die dieser Richter für sich abzuthun vermochte, bis zu dem Rechte erstreckt hat, an Haupt und Gliedern zu strafen, welches von ihr ausgeschlossen blieb. Außerdem bedeutet *Judicium supremum* auch noch das Hebungsrecht der zwei Drittel der Gerichtsgefälle, welches dem Markgrafen zustand, während das dritte Drittel dem Schulzen verblieb. Dieses Hebungsrecht übte der Markgraf durch seinen Vogt. Später veräußerte er dasselbe an Ritter, Kirchen und Städte und so ging auf diese das *Judicium supremum* über.

Kaumer<sup>1)</sup> sieht in dem *Judicium supremum* die Blutgerichtsbarkeit, in dem *Judicium infimum* die übrige Gerichtsbarkeit, entsprechend der allgemeinen Unterscheidung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit in den ältern deutschen Rechtsquellen. Dieselbe Ansicht vertritt Walter.<sup>2)</sup>

Zimmermann<sup>3)</sup> hat eine durchaus abweichende Theorie aufgestellt. Er versteht nämlich unter *Judicium* nicht die Gerichtsbarkeit, sondern die Gerichtseinkünfte. *Judicium supremum* sind nun die dem Markgrafen zustehenden zwei Drittel, *Judicium infimum* das dem Schulzen zukommende eine Drittel der Gerichtseinkünfte. Diese Theorie läßt sich mit den Worten des Landbuchs v. 1375 in keiner Weise vereinigen, wenn man auch zugeben muß, daß *Judicium* in der Bedeutung von Gerichtseinkünften in den Quellen vielfach vorkommt. Das Landbuch S. 37 sagt nämlich ausdrücklich, daß von den Einkünften des *Judicium supremum* dem Markgrafen zwei Drittel, dem Schulzen ein Drittel zustiehe. Nach Zimmermann würde dagegen der Markgraf des *Judicium supremum* ganz erhalten, wie der Schulze das ganze *Judicium infimum*. Ein Hauptbeweismittel, welches für diese Theorie zu sprechen scheint, ist eine Urkunde des Markgrafen Ludwig d. Ä. von 1348<sup>4)</sup>

1) Codex diplomaticus Brand. Bd. II, S. 118.

2) Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II, § 621.

3) Hist. Entw. der märkischen Städteverfassungen Bd. I, S. 138.

4) Kaumer, Cod. dipl. I, S. 17, Nr. 21.



Hier heißt es: *promittimus per presentes quod supremum judicium civitatis nostrae Berlin videlicet duos denarios nobis nostroque judicii competentes sive pertinentes per modum donationis venditionis obligationis atque permutationis a nobis alienare nolumus nec debemus, sed ipsum judicium sive denarios promissos nobis et successoribus nostris perpetuis temporibus observare volumus. Die Worte supremum judicium videlicet duos denarios nobis pertinentes sind aber nicht zu übersetzen „das obere Gericht, also die uns zustehenden zwei Drittel,“ sondern „das obere Gericht, also die zwei Drittel, die uns davon zustehen.“*

Rühns<sup>1)</sup> schließlich stellt die Vermutung auf, daß das *Judicium supremum* die Jurisdiktion über bürgerlichen Grundbesitz und über diejenigen Delikte umfaßte, welche über die Ortspolizeikontraventionen hinausreichten. *Judicium supremum* und *infimum* stehen aber beide dem Schulzen zu. Im Verhältnis zur höhern Jurisdiktion des Vogts erscheine also dieses *Judicium supremum* des Dorfschulzen als eine niedere Jurisdiktion, aber innerhalb der Dorfsjurisdiktion gegenüber leichten Schulden- und Mobilienansprüchen unzweifelhaft als die ausgezeichnete, die, wenn einmal ein Gegensatz konstituiert wurde, als *Judicium maius* sehr wohl habe bezeichnet werden können.

Alle erwähnten Ansichten sind also darin einig, daß unter dem *Judicium supremum* wie unter dem *Judicium infimum* die Jurisdiktion über die Dorfeingewesenen zu verstehen sei. Kiedel, Rammer, Walter und Rühns glauben den Unterschied zwischen beiden aus den Gegenständen hernehmen zu müssen, über die das Gericht zu urteilen hatte, Zimmermann versteht unter dem *Judicium supremum* und *infimum* nur die Gerichtsgefälle des Dorfgerichts. Sehen wir von der mit den Quellen überhaupt nicht vereinbaren Theorie Zimmermanns ab, so bleibt man, wenn wirklich sowohl unter dem *Judicium supremum* wie *infimum* das Dorfgericht zu verstehen ist, über die Grenze zwischen beiden Arten der Jurisdiktion auf Vermutungen beschränkt, und es ist völlig unklar, weshalb man überhaupt die Unterscheidung zwischen *Judicium supremum* und *infimum* gemacht hat.

Wenden wir uns, um diese Fragen zu lösen, der Thätigkeit des Dorfgerichts selbst zu. Die quellenmäßige deutsche Bezeichnung für das Dorfgericht ist *Burding*.<sup>2)</sup> Der Richter im *Burdinge* war der Schulze. Schöffen des Dorfgerichts finden sich erst in der folgenden Periode. Wahrscheinlich wurde das Urteil von irgend einem Gemeindegliede unter Zustimmung der übrigen gefunden, während es ständige Schöffen noch nicht gab. Die Grenze

1) Gesch. der Gerichtsverf. und des Proz. in der Mark, Bd. I, S. 166.

2) Gloss. zum Esp. III, 64.

für die Zuständigkeit des Burdings wird in den Quellen nirgends in erschöpfender Weise angegeben. Nur in einzelnen Fällen wird gesagt, die Sache gehöre vor das Burding. Am zahlreichsten sind diese Fälle im Gebiete der Strafrechtspflege.

Nach dem Esp. hatte der Bauermeister eine Strafgerichtsbarkeit bei Diebstählen unter 3 Schilling Wert. Er durfte hier den Dieb richten zu Haut und zu Haar oder ihn sich mit 3 Schillingen lösen lassen. Jedoch mußte er an demselben Tage richten, an dem die That geschehen war. Dies war das höchste Gericht, welches der Bauermeister hatte.<sup>1)</sup> Die Wedde fiel der Dorfgemeinde zum Vertrinken zu.<sup>2)</sup> Diese Bestimmungen des Esp. haben auch in der Mark gegolten. Denn die märkische Glossa zum Esp. III, 64, § 11 sagt ausdrücklich: „Dem burmestere dat is deme schulden und vernim dith to slichten burdinge.“ Der märkische Schulze verjah also im Dorfgerichte die Stelle des sächsischen Bauermeisters.

In derselben Weise war das Burding zuständig wegen unrechten Maßes, unrechter Wage und falschen Kaufs, wenn der Betrüger dabei gefunden wurde.<sup>3)</sup>

Ferner hat das Dorfgericht zu richten bei Schlägereien und Körperverletzungen bis zur Blutrünst unter der Voraussetzung der handhaften That.<sup>4)</sup> Kühns, Gesch. der märk. Gerichtsverf. II, S. 163 behauptet nun, das märkische Dorfgericht habe in diesen Sachen auch bei nicht handhafter That gerichtet, und hierin beruhe der einzige Unterschied des märkischen und sächsischen Dorfgerichts. Auf die Jurisdiktion des Dorfgerichts bei nicht handhafter That wird daraus geschlossen, daß dem Schulzen die Gefälle über Blutrünst ohne Beschränkung zustanden. Ob man nun überhaupt in diesem Punkt eine Verschiedenheit annehmen oder den Umstand, daß dem Schulzen einmal die Gerichtsgefälle bei Blutrünst ohne Erwähnung der handhaften That zugesprochen werden, auf einen Irrtum zurückführen will, erscheint ohne Belang. Jedenfalls steht fest, daß der Unterschied in der Kompetenz des sächsischen und märkischen Burdings, wenn ein solcher überhaupt bestand, ein ganz unwesentlicher war.

Noch in einem Falle wird eine strafgerichtliche Thätigkeit des Burdings vom Esp. erwähnt. Wer nämlich die Grenzen durch Abähren, Abgraben oder Abzäunen verrückte, wettete dem Schulzen 3 Schillinge. Es stand aber dem Angeeschuldigten in diesem Falle frei, sich zu weigern, vor dem Schulzen zu

1) Esp. II, 13, § 1 und 2.

2) Esp. III, 64, § 11.

3) Esp. II, 13, § 3: Diz selbe gerichte get uber unrecht maz und unrechte wage und uber valschen kouf, ob man ez ubervundie wirt.

4) Esp. I, 68, § 2.

Recht zu stehen. Wurde er dann vor dem Landdinge, dem Gerichte des Vogts, angeklagt und verurteilt, so mußte er dem Schulzen die Wedde und den Bauern 30 Schillinge Buße entrichten.<sup>1)</sup>

Zur strafrichterlichen Thätigkeit des Burdings muß man schließlich noch die Verfestung rechnen. Der Schulze konnte nämlich einen Angeeschuldigten, der sich nicht vor Gericht stellte, verfesten, was zunächst nur für das Gebiet der Dorfschaft von Bedeutung war.<sup>2)</sup> Nach Ablauf der bestimmten Frist bezeugte aber der Schulze mit den Bauern die Verfestung dem Vogte, der dieselbe für die Vogtei ansprach.

Damit ist die Gerichtsbarkeit des Burdings in Strafsachen erschöpft. Dieselbe war also nach dem Esp. nur eine Gerichtsbarkeit zu Haut und Haar, und die Glossen bezeugt, daß die Bestimmungen des Esp. in dieser Hinsicht auch in der Mark Geltung hatten. Ausnahmen kommen, wie wir später sehen werden, nur in patrimonialen Dörfern vor, wo der Schulze bisweilen eine höhere Jurisdiktion hat. Fast durchgängig hat aber der Schulze nur die im Esp. erwähnte niedere Strafgerichtsbarkeit besessen. Es kann also unter keinen Umständen unter dem *Judicium supremum* mit Raumer und Walter eine höhere Strafgerichtsbarkeit verstanden werden. Denn das *Judicium supremum* wird in dem Landbuche von 1375 bei allen Dörfern erwähnt, während eine höhere Strafgerichtsbarkeit des Schulzen nur ganz vereinzelt vorkommt.

Wir kommen nun zur Zuständigkeit des Burdings in Civilsachen. Hier lassen sich nur Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit urkundlich nachweisen. So konnten nach dem Esp. I, 13, § 2 Erbverzichte vor dem Burding abgegeben werden, wodurch sich der Verzichtende das Gerichtszeugnis für seinen Verzicht verschaffte.

Außer Erbverzichten fanden auch noch Auflassungen vor dem Dorfgerichte statt, wovon zahlreiche Beispiele überliefert sind.<sup>3)</sup> Die Glossen zum Esp. I, 34 giebt eine genaue Beschreibung, wie dieser Rechtsakt in der Mark vor sich ging. Die Übergabe des Grundstücks geschah symbolisch durch ein Reis. Dieses Reis übergab der Verkäufer zunächst dem Schulzen, der die Bauern fragte, welchen Anspruch Richter und Bauern auf das Reis hätten. Die Antwort lautete: „Orloff und Winkop.“ Jede dieser Abgaben betrug 6 Pfennige, die erstere fiel an den Richter, die letztere an die Bauern. Nach

1) Esp. III, 86, § 1.

2) Esp. I, 71 und Glossen dazu.

3) Kiebel, Cod. dipl. I, 5, S. 315, Nr. 32 v. 1337; 8, S. 322, Nr. 326 v. 1378; S. 361, Nr. 380 v. 1389; 16, S. 423, Nr. 53 v. 1350.

Zahlung derselben überlieferte der Schulze das Reis dem Käufer, auf den damit das Eigentum des Grundstücks überging.

Eine Erlaubnis des Richters zur Veräußerung von Grundstücken war nach dem Rechte des Sp. bekanntlich nicht erforderlich. Anders war es in der Mark. Da hier der Schulze der ursprüngliche Verleiher des Guts an die Bauern war und er dem Landesherrn für den Grundzins haftete, so konnte es ihm nicht gleichgültig sein, wer Eigentümer des Grundstücks wurde. Eine Veräußerung bedurfte also seiner Zustimmung und Erlaubnis. Der Schulze erhielt daher durch das Symbol des Reises das zu veräußernde Gut zurück, und aus seiner Hand empfing es der neue Erwerber.

Rühns, Gerichtsverf., I, S. 161 will nun von den Auflassungen vor dem Burdinge auf eine streitige Gerichtsbarkeit des Burdings über Grundstücke schließen. Ein solcher Rückschluß wäre durchaus gerechtfertigt im gemeinen sächsischen Rechte. Nach diesem geschah die Auflassung ohne richterliche Erlaubnis. Vielmehr war die Auflassung nur ein Scheinprozeß, durch welchen man das unanfechtbare Gerichtszeugnis über die geschehene Veräußerung erhielt. Ein Scheinprozeß über Grundstücke konnte naturgemäß nur vor einem Gerichte stattfinden, zu dessen Jurisdiktion Prozesse über Grundstücke gehörten. In der Mark findet sich aber weder nach der Glossa zum Sp. noch nach den Urkunden irgend eine Spur von einem Scheinprozeße. Vielmehr überträgt der bisherige Grundeigentümer sein Grundstück dem Richter, und dieser seinerseits dem neuen Erwerber. Wo also gar kein Scheinprozeß vorliegt, da kann man auch nicht von einer Zuständigkeit des Dorfgerichts bei Auflassungen auf eine streitige Gerichtsbarkeit desselben über Grundstücke schließen. Überdies sind zahlreiche Urkunden über Auflassungen vor dem Dorfgerichte erhalten, dagegen keine einzige, die von Prozessen über Grundstücke vor dem Dorfgerichte spräche. Hätte das Dorfgericht eine Jurisdiktion bei Streitigkeiten über Grundstücke bejessen, so mußten sich in den Quellen wenigstens Andeutungen davon finden. Eine einzige Stelle, die dafür sprechen soll, hat Rühns I, S. 161 angeführt, nämlich Sp. III, 79, § 2. Dieselbe spricht aber gar nicht von einer streitigen Gerichtsbarkeit des Dorfgerichts, sondern nur von einer Unterwerfung der Dorfbewohner und hinsichtlich der im Dorfe belegenen Grundstücke auch anderer Personen unter das Lokalrecht des Dorfes.

Wir kommen also hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit des Dorfgerichts zu dem Resultate, daß eine streitige Gerichtsbarkeit desselben sich überhaupt nicht nachweisen läßt, sondern nur eine freiwillige bei Erbverzichten und Auflassungen. Damit wird auch die Vermutung Rühns' hinfällig, daß man unter dem *Judicium supremum* die Jurisdiktion über bäuerlichen Grundbesitz und über

Delikte zu verstehen habe, sofern letztere über einfache Feld- und Ortspolizeikontraventionen hinausreichten. Denn eine Jurisdiktion über bäuerlichen Grundbesitz ist völlig unmachweisbar, und die Strafgerichtsbarkeit des Burdings hat sich gar nicht weiter erstreckt als über Feld- und Ortspolizeikontraventionen.

Die Fälle, in denen, wie oben gezeigt, das Burding zuständig war, lassen sich gar nicht unter die verschiedenen Rubriken *Judicium supremum* und *infimum* sondern. Weder unter der Polizeigerichtsbarkeit noch unter der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Burdings kann man sich das *Judicium supremum* denken. Dieses dürfte daher wohl anderswo zu suchen sein als im Dorfgerichte. Dies wird zur Gewißheit, wenn wir uns zu den Gerichtsgefällen des Dorfgerichts wenden. Über die Gerichtsgefälle des *Judicium supremum* heißt es im Landbuche von 1375 S. 37: „*de iudicio supremo dominus habet duas partes et prefectus tertiam.*“ Wäre also im Dorfgerichte das *Judicium supremum* zu suchen, so müßten von den Einkünften desselben dem Markgrafen zwei Drittel, dem Schulzen ein Drittel zustehen. Die Quellen sagen aber etwas ganz anderes. Nach dem Sp. III, 64, § 11 sollte in den Fällen, in denen man dem Schulzen drei Schillinge wettete, also bei leichten Diebstählen unter drei Schilling Wert, bei falschem Maße, falscher Wage und falschem Kaufe, sowie beim Verrücken der Grenzen das Strafgeld der Bauergemeinde zum Trinken zufallen. Wenn ferner der wegen Verrückung der Grenzen Angeschuldigte sich weigerte, vor dem Schulzen zu Recht zu stehen, und dann im Vogtgerichte verurteilt wurde, so mußte er dem Schulzen die Wedde und den Bauern 30 Schillinge zahlen. Die Strafelder fielen also sämtlich an den Schulzen und an die Bauern, von Einkünften des Landesherrn aus dem Dorfgerichte findet sich keine Spur. Auch in der Mark können solche dem Markgrafen nicht zugestanden haben. Wäre dies der Fall gewesen, so würde es jedenfalls die Glosse zum Sp., welche jede Abweichung des märkischen vom gemeinen sächsischen Rechte sorgfältig anmerkt, ebenfalls berichtet haben. Die Glosse zum Sp. III, 64, § 11 sagt aber im Gegenteile: „*dem burmestere dat is deme schulden,*“ womit sie auf die Übereinstimmung des märkischen und sächsischen Rechtes hinweist. Bei der Auflassung, welche, wie erwähnt, in der Mark eigentümlich gestaltet war, sagt sogar die Glosse ausdrücklich, daß die Gerichtsgefälle für die Auflassung des Grundstücks, Orloff und Winkop, ausschließlich dem Schulzen und den Bauern zufielen.

Dem Markgrafen haben also aus dem Dorfgerichte keine Gerichtsgefälle zugestanden, sondern nur dem Schulzen und den Bauern. Aus diesem Grunde ist es vollkommen undenkbar, daß das *Judicium supremum*, von dem nach dem Landbuche dem Markgrafen zwei Drittel der Einkünfte gebührten, in dem

Dorfgerichte zu suchen ist. Dagegen kann das *Judicium infimum* nur das Dorfgericht sein. Der Umstand, daß der Markgraf keine Einkünfte aus dem Dorfgerichte hatte, erklärt es, daß im Landbuche Karls IV., dessen Zweck eine Aufzeichnung der landesherrlichen Einkünfte war, bei der Aufzählung der Gerichte das *Judicium infimum* gar nicht erwähnt wird.

Nur in dem Verzeichnis der dem Markgrafen in den einzelnen Ortschaften zustehenden Einnahmen wird bisweilen, aber nur ganz vereinzelt, das *Judicium infimum* genannt. In diesen Fällen war das alte Lehnschulzenamt aufgehoben, der bisherige Lehnherr des Schulzen, also entweder der Markgraf oder derjenige, dem der Markgraf die Lehnsherrschaft über das Schulzenamt veräußert hatte, hatte nach dem Aussterben der Lehnschulzenfamilie das Schulzenamt als erledigtes Lehen für sich eingezogen.<sup>1)</sup> Die Erträgnisse des Schulzenamts flossen nun dem bisherigen Lehnherrn zu und dieser ließ die Amtsgeschäfte von einem Sechschulzen verwalten, den er mit einigem Ackerland des bisherigen Lehnschulzen ausstattete. Nur in diesen Fällen wird das *Judicium infimum* als Ertragsquelle für den Lehnherrn erwähnt.<sup>2)</sup> In allen Dörfern dagegen, in denen das *Judicium infimum* gar nicht erwähnt wird — und dies ist die große Mehrzahl — muß man annehmen, daß das alte Lehnschulzenamt noch bestanden hat, so daß dem Lehnherrn keine Einkünfte aus dem *Judicium infimum* zufließen.

Daraus, daß nach dem Sp. und der Glosse der Markgraf an den Einkünften des Dorfgerichts keinen Anteil hat und daß im Landbuche von 1375 allein vom *Judicium infimum* keine Einnahmen des Landesherrn erwähnt werden, ergibt sich mithin, daß das *Judicium infimum* und das Dorfgericht identisch sind.

### Die Finanzverwaltung des Dorfes.

Am wichtigsten war jedenfalls die Stellung des Schulzen als Finanzbehörde seines Dorfes. Aber nur mit der Einnahme der direkten Abgaben hatte der Schulze zu thun.<sup>3)</sup>

Hierher gehört zunächst die Einziehung des Ackerzinses, zu dessen Zahlung die märkischen Bauern verpflichtet waren. Da der Schulze die ganze Dorfsteuer vom Landesherrn erhalten hatte, so war auch nur er diesem gegenüber zur Zahlung des Zinses verbunden. Der Markgraf hielt sich also nur an

1) Vgl. über diesen Vorgang Landbuch v. 1375 S. 100.

2) So beispielsweise Landbuch S. 49, 50, 51, 81, 83 u. f. w.

3) Urk. bei Kiedel, Mark Brand, II, S. 204: *Sculteti pro tempore colligere et exigere debebant a rusticis et incolis ville census et redditus quoscunque, ipsosque nobis aut procuratoribus nostris singulis annis presentando.*

den Schulzen, der den Zins zahlen mußte, auch wenn er denselben von den Bauern nicht hatte eintreiben können. Über die Höhe des Zinses läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen, derselbe war je nach den verschiedenen Gegenden und der Zeit der Dorfgründung ein verschiedener.

Ebenso wie den Zins hatte der Schulze auch die Bede von den Bauern einzuziehen. Die Einforderung der übrigen den Bauern obliegenden Lasten, die hauptsächlich militärischer Natur waren, lag dagegen, wie wir später sehen werden, nicht dem Schulzen ob.

Frei von der Zinsleistung waren in der Mark östlich der Elbe nur die Schulzen und die Lehnbauern, die statt des Zinses Heerdienst zu Rosß zu leisten hatten. Freibauern, die weder zum Lehndienst noch zur Zinsleistung verpflichtet waren, sondern ihre Güter als freies Eigentum besaßen, finden sich zahlreich in der Altmark. Nur ein einziger Freibauer wird in der Mark östlich der Elbe, nämlich zu Schönfeld im Teltow, vom Landbuche erwähnt. Dieser verdankte jedenfalls seine Freiheit von Zins und Lehndienst einem besonderen Privilegium, da sich sonst in den Landen östlich der Elbe dinglich freie Bauern nicht finden.

#### Verfall der Dorfverfassung.

Diese Dorfverfassung persönlich freier Bauergemeinden verfiel schon seit der Mitte des 13. Jhds. Zunächst veräußerte der Landesherr die ihm zustehenden Einkünfte und Dienstleistungen der Bauern an einzelne Unterthanen. Mit dem Laufe der Zeit verschwand dann das Bewußtsein, daß die Leistungen der Bauern dem Erwerber nicht aus eigenem Rechte, sondern nur als Vertreter des Markgrafen zustanden. So bildete sich bald die Idee, daß derjenige, dem der Zins der Bauergüter, das Zeichen des Obereigentums über dieselben, erblich gehörte, auch das Obereigentum selbst besitze. So sprechen schon die Bedeverträge von 1280 und 1281 von den *domini honorum* in den Dörfern und von den Bauern als den Unterthanen der Gutsherrn.

Da der Schulze den Zins nicht mehr an den Markgrafen oder vielmehr dessen Vogt, sondern an den sogenannten Gutsherrn abzuliefern hatte, so kam er als die Finanzbehörde des Dorfes ganz außer Verbindung mit dem Markgrafen und dessen Beamten, und so erklärt es sich denn, daß dieser, als die Bedezahlungen notwendig wurden, mit der Erhebung der Bede nur dort den Schulzen beauftragte, wo dieser ihm noch den Zins abzuliefern hatte, während in den übrigen Dörfern der Besitzer der Zinsleistungen, der Gutsherr, dem Markgrafen die Bede abliefern mußte.<sup>1)</sup>

1) Kiedel, C. D. III, 1, S. 11, Nr. 9 v. 1281: *Huiscemodi census* (d. i. die Bede) erit sempiternus nec ipsum conferre possumus aut debebimus alicui. Dominus vero

Durch die Veräußerung des Zinses von seiten des Markgrafen hörte also die amtliche Verbindung des Schulzen als Finanzbehörde mit dem Markgrafen und seinen Beamten auf, er wurde aus einem markgräflichen ein gutsherrlicher Finanzbeamter. Er blieb aber markgräflicher Polizei- und Gerichtsbeamter des Dorfes, und seine Belehnung erfolgte nach wie vor durch den Markgrafen. Daß das Gericht nicht veräußert wurde, dafür war gesorgt, denn der Markgraf bezog aus dem Dorfgerichte keine Einkünfte. Es schien also die Stellung des Schulzen als markgräflichen Polizei- und Gerichtsbeamten nicht erschüttert werden zu können.

Wie konnte dies trotzdem geschehen? Droysen<sup>1)</sup> nimmt an, durch die Veräußerung der Vogtei sei der Schulze mediatifiziert worden. Dies ist aber nicht der Fall. Denn, wie wir gesehen, war der Schulze Lehnsmann des Markgrafen, nicht des Vogtes. Die allgemeine Annahme geht daher jetzt dahin, die Mediatifizierung sei durch die Verleihung der dem Markgrafen zustehenden Einkünfte aus dem Dorfgerichte erfolgt. Solche waren aber gar nicht vorhanden. Es bleibt nur noch ein Weg, auf dem der Landesherr die Lehns Herrlichkeit über die meisten Schulzenämter verloren haben kann. Bekanntlich war der Schulze zur Leistung einer Lehensware und zur Stellung eines Lehenspferdes verpflichtet. Letztere Verpflichtung findet sich nach dem Landbuche Karls IV. vielfach in eine Geldabgabe verwandelt, und diese Geldabgaben vom Schulzengute sind es, die der Markgraf veräußerte. Wie nun mit der Veräußerung des Zinses von den Bauergütern an den Erwerber des Zinses das Obereigentum über die Bauergüter überging, so erwarb auch derjenige, dem der Markgraf die Lehnsabgaben vom Schulzengute veräußerte, mit diesem die Lehns Herrlichkeit über das Schulzenamt. Daß solche Veräußerungen vorkamen, zeigt u. a. ein Lehnbrief M. Ottos an die von der Schulenburg, durch den er an diese „das oberste und niederste Gerichte, und den Schulzen mit einem Lehnperde“ verleiht.<sup>2)</sup> Noch deutlicher ist ein Lehnbrief M. Ludwigs v. 1345. In diesem verleiht der Markgraf an den Ritter von Gröpke und seine Erben das Lehnperd von dem Schulzenhofe, das Gericht über diesen Hof, also die Lehnsgerichtsbarkeit, und die sonstigen lehns herrlichen Rechte.<sup>3)</sup> Die Einkünfte, die der Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit

---

bonorum et si dominus ibidem non fuerit extunc scultetus sive villicus dictum censum tenebitur presentare terminis prescriptis. Quod si nec per dominum bonorum, sculthetum seu villicum factum fuerit, bedellus noster licite intrare bona eorum poterit ad requirendum et extorquendum predictum censum per pignoris captionem.

1) Gesch. d. pr. Politik Bd. I, S. 70.

2) Kiedel, C. D. I, 5, S. 346, Nr. 100 v. 1370.

3) Kiedel, C. D. I, 6, S. 466, Nr. 41: Noverint, . . . quod nos Ludowicus . . .



des Dorfes bezieht, bestehen denn auch lediglich in den Lehnsabgaben vom Schulzengute, so z. B. die des Abtes vom Schulzen zu Rosenthal.<sup>1)</sup>

Starb nun die Familie des Schulzen, die das Schulzenamt als erbliches Lehen besaßen hatte, aus, so benutzte der Lehnherr meist die günstige Gelegenheit, um das Schulzenamt mit allen damit verbundenen Gerechtigkeiten für sich selbst einzuziehen. Der bisherige Lehnherr besorgte nun die Amtsgeschäfte entweder selbst<sup>2)</sup> oder er stattete mit einigen Hufen des bisherigen Schulzenguts einen Bauern aus, der dafür als sog. Setzschulze die Amtsgeschäfte zu besorgen hatte, während der bei weitem größte Teil der Einkünfte dem Gutsherrn vorbehalten blieb.

Der Dorfschulze, der das Gericht abhielt, war am Ende der Periode fast nirgend mehr markgräflicher Beamter, nicht mehr der Markgraf oder sein Vertreter verlieh dem Schulzen das Amt, sondern der Patrimonialherr. Vielfach war der Zins und damit das Obereigentum der Bauergüter und das Obereigentum am Schulzengute in dieselbe Hand gekommen. Dann war der Gutsherr Finanz-, Polizei- und Gerichtsbehörde des Dorfes und damit Inhaber einer selbständigen patrimonialen Herrschaft. Es kam aber auch vor, daß der Obereigentümer der Bauergüter ein anderer war als der des Schulzengutes, so daß ein anderer die Finanz-, ein anderer die Polizei- und Gerichtsbehörde des Dorfes war. Auch haben bisweilen mehrere Personen das Gericht in den verschiedenen Teilen des Dorfes und ebenso mehrere den Zins und andere öffentliche Leistungen. Abgesehen von diesen Dörfern mit mehreren Obrigkeiten, die das Dorf entweder nach einzelnen Höfen oder nach den Materien, Gericht und Finanz, unter sich geteilt hatten, existieren also jetzt drei Kategorien von Dörfern, die landesherrlichen Dörfer, an deren Spitze ein markgräflicher Lehnschulze steht, die Patrimonialdörfer mit einem Lehnschulzen, über den die Lehnherrlichkeit einem Unterthanen des Markgrafen zusteht, der aber im übrigen sein Amt ebenso unabhängig verwaltet, wie der markgräfliche Lehnschulze, und schließlich die Patrimonialdörfer mit einem Setzschulzen, der sein Amt nicht als erbliches Lehen, sondern nur auf Widerruf

---

Contulimus et presentibus conferimus strenuo viro arnoldo dicto gröbke suisque veris et legitimis heredibus equum pheodalem ex curia sculteti ville dicte steinvelt more solito deservire nobis debentem, Judicium eiusdem curie nec non alia iura nobis in ipsa curia quomodolibet competentia, ob id, ut nobis, sicut ceteri vasalli sine subditi nobis obsequuntur, fideliter obsequatur, perpetuis temporibus sine inquietatione qualibet possidendum, tenendum pariter et habendum.

1) Kiebel, C. D. I, 20, S. 234, Nr. 70 v. 1358.

2) So finden sich nach dem Landbuche v. 1375 S. 107 und 108 in mehreren Dörfern Ritterbürtige als Inhaber des Schulzenamtes.

oder höchstens auf Lebenszeit erhalten hatte und daher vom Gutsherrn völlig abhängig war.

### Kap. III. Die Provinzialverwaltung.

#### Die alten Grafschaften.

Die Zahl der mit der Mark vereinigten sächsischen Grafschaften ist eine äußerst geringe. Im Gebiete der spätern Altmark lassen sich nur drei solche nachweisen, nämlich die Grafschaften Gardelegen, später nach ihrem Inhaber als Grafschaft Dannenberg bezeichnet, Arneburg und Grieben. Andre Grafschaften dieser Art, die aber später von der Mark getrennt wurden, waren noch die Grafschaften Hillersleben, später Falkenstein genannt, Dornburg und Lückow.

Diese sechs Grafschaften unterschieden sich in ihrer Verfassung nicht von den übrigen Grafschaften des Reichs. Inhaber derselben war zwar der Markgraf, aber er nahm dieselbe Stellung ein wie jeder andre Graf. Das Gericht wurde daher unter Königsbann gehalten, indem die schöffensbar Freien der Grafschaft als Schöffen fungierten. Es lag aber in der Natur der Sache, daß der Markgraf seine Grafenrechte nicht in allen sechs Grafschaften persönlich ausüben konnte. Er verlieh daher die Grafschaft an einen Vicegrafen zu erblichem Lehen.

Im allgemeinen war bekanntlich dem Inhaber des Gerichts die Aftverleihung nicht gestattet. Hinsichtlich der mit der Mark vereinigten Grafschaften macht aber der Esp. eine ausdrückliche Ausnahme. Zu ihrer Verleihung war der Markgraf nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.<sup>1)</sup>

Erst beim Verfall der Königsmacht, während der Kämpfe Friedrichs II. mit Otto IV. machten sich die Markgrafen thatsächlich von dieser Verpflichtung frei und zogen erledigte Vicegrafschaften ein. Daß dies aber damals noch als rechtlich unzulässig galt, zeigen die Bestimmungen des Esp.

Die Vicegrafen mußten nun das Gericht unter Königsbann halten. Diesen konnte ihnen der Markgraf nicht verleihen, sondern nur der König unmittelbar. Die Vicegrafen erhielten also ihre Grafschaften vom Markgrafen, den Bann vom Könige. Ungeachtet seiner Lehnsabhängigkeit vom

1) Esp. Lehenr. Art. 71, § 3: It ne mack ok nieman nen gerichte lien, dat ime gelegen is, it ne si en sänderlik gerichte, dat in sin gerichte hore, also grafscap dut in die marke unde in ander vanlen, dat mut he wol verlien unde ne mut it san mit rechte nicht ledich behalden over en jar.

Markgrafen war die Stellung des Vicegrafen im übrigen dieselbe wie die jedes andern Grafen. Wenn daher das unter dem Voritze des Vicegrafen gefundene Urteil gescholten wurde, so wurde es wie das gescholtene Urteil aus jeder andern Grafschaft an das Reich gezogen. An den Markgrafen konnte die Sache deshalb nicht kommen, weil dieser keinen Königsbann hatte. Denn für die eigentlichen Marken wurde ein solcher überhaupt nicht verliehen und für die Grafschaften nur dem Vicegrafen.<sup>1)</sup> Wie es in den Vicegrafschaften mit den Gerichtseinkünften gehalten wurde, und ob etwa ein Teil derselben an den Markgrafen zu entrichten war, steht nicht fest. Ebenso geben die Quellen über die sonstigen markgräflichen Einkünfte nur geringe Auskunft. So findet sich z. B. M. Albrecht im J. 1136 im Besitze des Elbzolls zwischen Tangermünde und Elbey in der Grafschaft Grieben, der Münze und des Zolls zu Schnafenburg in der Grafschaft Ruchow.<sup>2)</sup> Die Regalien waren also in den Vicegrafschaften anscheinend sämtlich im Besitze des Markgrafen, obgleich die urkundlichen Nachrichten zu spärlich sind, als daß man aus ihnen eine allgemeine Regel ableiten könnte.

Der Titel der Vicegrafen unterschied sich nicht von dem der Reichsgrafen. Sie werden ebenso wie diese als Comites bezeichnet, und zwar selbst von seiten ihrer eigenen Lehnsherren, der Markgrafen.<sup>3)</sup>

Die Vererbung der Vicegrafschaften geschah nach dem gemeinen Lehnrechte. Nach Aussterben des Geschlechts wurde aber vielfach dem Gemahle eines weiblichen Nachkommen des letzten Besitzers, der Witwe oder Schwester desselben, die Belehnung erteilt.<sup>4)</sup> Dies war aber jedenfalls kein Recht der weiblichen Anverwandten, sondern nur Gnade des Markgrafen.

In ziemlich früher Zeit verschwinden die Vicegrafschaften vollständig. Zuerst wurde die Grafschaft Grieben aufgehoben. Der vorletzte Inhaber

1) Esp. II, 12, § 6: Nicheines geschuldenen urteiles en mûz man zeihen ûz einer grèveschaft in eine marke, al habe der grève die grèveschaft von deme markgrâven, diz ist dâr umbe, daz in der marke nichein kunges ban en ist, und in recht zweiet; dar umme sal man ez an daz rîche zeihen. Die Glosse hîerzu: Weil man sich nach vnserm Rechte an höhere stelle vnd Richter beruffen sol, so soltu wissen, das obgleich die Mark hoher ist als die Grafschaft, so mag sich doch keines geschuldenen vrtels aus der Grafschaft in die March ziehen. Möchestu sagen, wie kompt das, leihet doch der Marggraff die Grafschaft, und darvmb ist so ein bevehler des Gerichts in der Grafschaft, vnd wer Gericht leihet, der sol jo in appellationssachen allein ordentlicher Richter sein vnd bleiben. Hîezu sage, Obwol der Marggraff die Grafschaft leihet, doch muss der Richter den ban allein vom konige empfangen.

2) Nibel, Mark Brandenburg Bd. II, S. 136, 137.

3) Gercken, Cod. dipl. Brand. III, S. 63.

4) Nibel, a. a. D. S. 139.

derselben, Graf Otto von Grieben, lebte noch im J. 1209. Seine Witwe vermählte sich mit einem Grafen Gebhard von Arnstein, der dann die Grafschaft erhielt. Derselbe verkaufte aber die Grafschaft samt seinen in derselben belegenen Allodialgütern zwischen 1210 und 1214 an Markgraf Albrecht II.,<sup>1)</sup> worauf in diesem Gebiete die Vogteiverfassung, die in den Marken bestand, eingeführt wurde. Wahrscheinlich wurde die Grafschaft der schon bestehenden Vogtei Tangermünde einverleibt. Aber auch nach ihrem Heimfall muß die Grafschaft Grieben noch eine selbständige Stellung eingenommen haben. Denn 1311 wird sie neben Alt-Tangermünde, worunter wahrscheinlich die Vogtei Tangermünde vor Einverleibung der Grafschaft zu verstehen ist, Stendal und Osterburg als besonderes Territorium der Altmark erwähnt.<sup>2)</sup>

Die Grafschaft Gardelegen wird zuerst im J. 1160 erwähnt, wo bei einer Schenkung Albrechts des Bären an das Kloster Hillersleben unter den anwesenden Zeugen auch ein Christianus Comes de Gardeleue genannt wird.<sup>3)</sup> Später ist die Grafschaft im Besitze von jüngeren Mitgliedern des markgräflichen Hauses, so des zweiten Sohnes M. Ottos I, Namens Heinrich, der den Titel Graf von Gardelegen führte und 1192 starb.<sup>4)</sup> Schon 1196 wir *dm* Henricus Comes de Dannenberg als Richter in der Gegend von Gardelegen erwähnt.<sup>5)</sup> Seitdem wird die Grafschaft nach ihren Inhabern vielfach als Grafschaft Dannenberg bezeichnet. Die Vicegraftchaft wurde wahrscheinlich durch Aussterben des Geschlechts derer von Dannenberg erledigt, der Zeitpunkt ist indes vollkommen ungewiß. Ein markgräflicher Vogt von Gardelegen findet sich zuerst im J. 1278.<sup>6)</sup>

Die dritte Vicegraftchaft bildet Arneburg. Der einzige Graf, der erwähnt wird, ist M. Ottos II. Bruder Albrecht. Derselbe wird als Graf von 1186—1204 genannt.<sup>7)</sup> Der erste Vogt von Arneburg kommt 1227 vor. Gleichzeitig mit dem Grafen findet sich schon ein Burggraf von Arneburg 1186—1197.<sup>8)</sup>

Die beiden Vicegraftchaften Hillersleben, später Falkenstein genannt, und Dornburg wurden zusammen als Grafschaft Billingshöhe bezeichnet. Diese

1) Kiedel, M. Brandenb. II, S. 135. Die Erzählung dieses Vorganges findet sich in der Chronik des Klosters Hillersleben.

2) Kiedel, C. D. I, 17, S. 477, Nr. 29.

3) Gerken, Cod. dipl. I, S. 11.

4) Kiedel, C. D. I, 5, S. 21, Nr. 1.

5) Gerken, C. D. III, S. 63.

6) Kühns, Gesch. der märk. Gerichtsverf. I, S. 106.

7) Wohlbrück, Geschichte der Altmark S. 130.

8) Wohlbrück, a. a. D. S. 220.

verpfändete M. Woldemar 1316 an das Erzbistum Magdeburg, dem sie verfallen sollte, wenn sie nicht binnen drei Jahren ausgelöst würde.<sup>1)</sup> Sie wurde dann dem M. Woldemar sofort nach der Verpfändung als magdeburgisches Lehen verliehen, aber nach dem Aussterben des askanischen Hauses vom Erzstifte eingezogen, wodurch sie der Mark verloren ging, während Magdeburg die Lehensherrlichkeit über die beiden Vicegraftchaften Falkenstein und Dornburg gewann.<sup>2)</sup>

Die Grafschaft Rüchow schließlich fiel infolge des Aussterbens des gräflichen Geschlechts als erledigtes Lehen an den Markgrafen zurück. Der letzte Graf, Heinrich von Rüchow, hatte jedoch 1317 mit dem Markgrafen einen Vertrag geschlossen, dem zufolge auch Schloß und Stadt Rüchow, die jedenfalls Allodialbesitz des Grafen waren, an den Markgrafen fallen sollte, wogegen dieser die Schulden des Grafen übernahm und für seine Witve und Tochter zu sorgen versprach.<sup>3)</sup> In einem der beiden folgenden Jahre scheint die Grafschaft wirklich an den Markgrafen heimgefallen zu sein. Denn 1319 verließ M. Woldemar sie bereits an den Günther von Kefernburg.<sup>4)</sup> Bald darauf ging jedoch Rüchow der Mark verloren und fiel an Braunschweig.

Mit dem Aussterben des askanischen Hauses waren somit alle Vicegraftchaften verschwunden und es war in ihnen, soweit sie überhaupt noch zur Mark gehörten, die Vogteiurfassung eingeführt worden.

### Die Vogteiurfassung.

Nach einer allgemeinen Annahme, die besonders von Kühns,<sup>5)</sup> aber auch von Kammer<sup>6)</sup> und Drosfen<sup>7)</sup> vertreten wird, soll die älteste Provinzialverwaltung der Mark, soweit in ihr nicht die Grafschaftsverfassung bestand, zusammenhängen mit den Anstalten zum Grenzschutz gegen die Slaven, für welchen an den wichtigsten Punkten Burgen angelegt waren, die vom Markgrafen als erbliches Lehen an sog. Burggrafen verliehen wurden. Diese Burggrafen hätten, wie dies in neuerworbenen noch militärisch organisierten Landen meist der Fall ist, als Vertreter des Landesherrn die Ausübung sämtlicher staatlicher Hoheitsrechte in ihrer Person vereinigt. Sie wären daher

1) Gercken, C. D. I, S. 55.

2) Kiebel, M. Brand. I, S. 194.

3) Gercken, C. D. I, S. 181, Wohlbrück, Gesch. d. Alt. S. 177.

4) Kiebel, C. D. III, 3, S. 24, Nr. 23.

5) Gesch. der märk. Gerichtsverf. II, § 33.

6) Über die älteste Gesch. und Verf. der Kurrn. Brand. S. 70.

7) Gesch. der preuß. Politik I, S. 44.

nicht nur die Befehlshaber ihrer Burgen und des zu ihrer Burg gehörigen Gebiets, sondern auch die Richter und die oberste Polizeibehörde desselben gewesen.

Mit der zunehmenden Bevölkerung hätten jedoch die Kräfte der Burggrafen nicht mehr ausgereicht, um alle Geschäfte für das gesamte ihnen untergebene Gebiet zu versehen. Sie bedurften daher der Gehilfen, die sie entweder selbst ernannten oder sich vom Markgrafen bestellen ließen. Die Gehilfen wären die advocati oder Vögte gewesen.

Da eine Teilung der obrigkeitlichen Gewalten im heutigen Sinne nach Materien dem Mittelalter unbekannt war, so hätte der Burggraf für einen von der Burg entfernter liegenden Distrikt seinen Gehilfen, dem Vogte, die Ausübung seiner, des Burggrafen, sämtlicher Amtsrechte übertragen, vielleicht mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche rein militärischer Natur waren. So wäre es denn schließlich geschehen, daß der Burggraf auf das unmittelbar bei seiner Burg liegende Gebiet beschränkt war, während das übrige Land an seine Gehilfen, die Vögte, verteilt war.

In der Nähe der Burg hatte sich aber meist eine Stadt gebildet, und so lernen wir denn den Burggrafen in der Zeit, in welcher die Urkunden zahlreicher werden, hauptsächlich als Stadtrichter kennen. Wie aber das Streben der markgräflichen Regierung überhaupt dahin ging, alle höheren Ämter, die in früherer Zeit erblich verliehen worden waren, zu besetzen und statt dessen das Amt auf Widerruf zu besetzen, so verschwinden auch die Burggrafenämter und zwar in noch weit früherer Zeit als die Vicegraffschaften. Urkundlich erwähnt werden überhaupt nur drei Burggrafen. In historisch beglaubigter Zeit erscheinen die Burggrafen durchaus auf das Stadtgericht beschränkt, und man kann höchstens mutmaßen, daß ihr Wirkungsbereich früher ein weiterer war. Der ganze von Kühns dargestellte Entwicklungsgang der Burggraffschaften und ihr Verfall zur Vogteiverfassung beruht daher lediglich auf Vermutungen. Belege für eine Einteilung des gesamten Gebiets der Marken in Burggraffschaften fehlen vollständig. Gegen die Annahme, daß die Burggraffschaften die ursprünglichen Verwaltungsbezirke gebildet und sich aus ihnen allmählich die Vogteien entwickelt hätten, spricht vor allem der Umstand, daß Arneburg gleichzeitig einen Vicegrafen und einen Burggrafen hatte.<sup>1)</sup> Es kann sich also hier die Jurisdiktion des Burggrafen gar nicht über das flache Land erstreckt haben.

Vielmehr erscheint von Anfang an, soweit die Graffschaftsverfassung nicht besteht, auf dem flachen Lande die Vogteiverfassung als herrschend. Wir

1) S. S. 22, Nr. 7.

können daher, wenn wir die Geschichte des Verwaltungsrechts mit der Zeit beginnen, für welche urkundliche Belege vorhanden sind, von der burggräflichen Verwaltung des flachen Landes gänzlich absehen, da wir für dieselbe nur auf mehr oder minder wahrscheinliche Mutmaßungen beschränkt sind.

Die ganze Mark finden wir in historischer Zeit in Vogteien eingeteilt, deren sich ungefähr dreißig nachweisen lassen. Ausgenommen von der Vogteiverfassung sind nur die wenigen bald gänzlich verschwindenden Vicegraffschaften und, wie wir später sehen werden, die Städte. Die Anzahl der Vogteien schwankt jedoch etwas, da einige von ihnen infolge der Exemtionen besonders geistlicher Güter von der Vogtei bald gänzlich verschwinden, andere hinwiederum bei der Zunahme der Bevölkerung in mehrere Vogteien geteilt werden.

Nach den Forschungen Niedels (M. Brand. II S. 439 ff.) und Kühns' (Gerichtsverf. I S. 101) finden sich folgende Vogteien:

1. In der Altmark nach Beseitigung der Vicegraffschaften fünf Vogteien, Salzwedel, Arneburg, Stendal, Gardelegen und Tangermünde.

2. In der Priegnitz die beiden Vogteien Kyritz und Wittstoc, nach Niedel noch Havelberg. Alle drei Vogteien verschwinden aber sehr bald, hauptsächlich infolge der zahlreichen Exemtionen zu Gunsten des Bistums Havelberg. So wird Kyritz, welches anfangs eine Vogtei der Herren von Plotho und erst seit 1307 markgräflich war, im J. 1364 zuletzt erwähnt, Wittstoc kommt seit 1275 nicht mehr als Vogtei vor, Havelberg nicht mehr im 14. Jhd.

3. Im Havelland die drei Vogteien Rathenow, Spandau, Britzerbe und nach Kühns noch Krennmen. Von diesen geht Britzerbe im J. 1226 in den Besitz des Bistums Brandenburg über, und Rathenow wird seit 1355 nicht mehr erwähnt.

4. In der Zauche die drei Vogteien Brandenburg, die aber nach dem J. 1350 verschwindet, jedenfalls infolge der zunehmenden Exemtionen zu Gunsten des Stifts, Saarmund und Treuenbriezen, welche beiden Vogteien im 14. Jhd. zu einer einzigen verbunden werden, und nach Kühns noch Görzke.

5. Im Teltow die beiden Vogteien Trebbin und Köpenik.

6. Im Barnim die drei Vogteien Liebenwalde, Oderberg und Biesenthal. An die Stelle des letztern sind zur Zeit des Landbuchs zwei Vogteien getreten, Straußberg und Berlin.

7. In der Uckermark die Vogtei Prenzlau-Pasewalk, nach Kühns noch Angermünde und Templin.

8. In der Neumark die vier Vogteien Königsberg-Wärwalde, Driesen

mit den Ländern Arnswalde und Friedeberg, Landsberg und Schivelbein-Dramburg.<sup>1)</sup>

9. Lebus bildete eine Vogtei, ebenso

10. das Land Stargard, so lange es noch zur Mark gehörte.

An der Spitze jeder Vogtei steht als Vertreter des Markgrafen gegenüber den Unterthanen ein Vogt. Demselben lag hauptsächlich der Schutz der Vogtei gegen innere und äußere Feinde ob, er war an Stelle des Markgrafen der Friedensbewahrer seiner Vogtei. Der wichtigste, aber nicht der einzige Unterschied des Vogts vom Vicegrafen, der eine entsprechende Stellung in den alten Grafschaften einnahm, ist der, daß der Vicegraf zwar der Vertreter und der Beauftragte des Markgrafen ist, aber auch ein eigens ererbtes Recht auf sein Amt hat, während dem Vogte ein solches Recht fehlt.

Die Vogtei wurde nicht erblich, ja nicht einmal lebenslänglich verliehen. Vielfach betraute der Markgraf Personen seiner unmittelbaren Umgebung, die mit Hofämtern bekleidet waren, mit dem Amte eines Vogtes. Der Vogt heißt dann das Hofamt nichtsdestoweniger bei.<sup>2)</sup> Um dem Zuge der Zeit nach Erblichkeit der Ämter entgegenzutreten, wurden die Vögte meist sehr kurze Zeit in ihrem Amte belassen, und im 14. Jhd. nahm der Markgraf sogar ausdrücklich das Recht für sich in Anspruch, die Vögte nach seinem Belieben einzusetzen und abzusetzen.<sup>3)</sup> Beim Verfall der markgräflichen Macht suchten sich jedoch die Vogteieingesessenen, hauptsächlich die Ritterschaft, Einfluß auf die Besetzung des Vogtamts zu gewinnen. Die erste dahingehende Zusicherung gab 1319 Herzog Wratislav von Pommern als Vormund des unmündigen Markgrafen Heinrich dem Lande Lebus, indem er versprach das Vogtamt nach dem Räte der Mannen und Städte zu besetzen.<sup>4)</sup> Ein ähnliches Versprechen gab Ludwig d. Ä. 1344 den Mannen der Vogtei Stendal und deren Städten.<sup>5)</sup> Auch ihre Hofbeamten versprachen die Markgrafen nicht mehr als ihre Vögte zu bestellen, da durch die längere Abwesenheit des Vogtes bei Hofe die Interessen der Vogtei leiden mußten. Vielmehr sollte der Vogt ein im Lande

1) v. Raumer, das Landbuch der Neumark v. 1337 S. 26 nennt als Vogtei noch Solbin, ohne jedoch irgend welche Belege anzuführen.

2) Niedel, M. Br. II, S. 435, Note 1.

3) Niedel, C. D. I, 15, S. 118 v. 1344.

4) Niedel, C. D. I, 20, S. 133, Nr. 11: Vortmer so scolen wi enen inthogenen man to voghede setten nach der manne und der stede rade, komt he dem lande nicht evene, so scolen wi enen anderen setten, de dem lande bequeme si.

5) Niedel, C. D. I, 15, S. 118: Wy scolen ok voghede setten in deme lande nach erme (Stendals) und der ander stete und der manne rade, die us und deme lande evene komen die moghen wi up und af setten, wenne wi wollen.



wohnhafter Mann sein.<sup>1)</sup> Im allgemeinen blieb aber trotz dieser vereinzelt Privilegien das Ernennungsrecht des Markgrafen allein maßgebend. Es lag in diesem Verlangen nach ständischer Mitwirkung bei der Bestellung des Vogts der berechtigte Gedanke, daß der Vogt nicht nur ein Vertrauensmann des Markgrafen, sondern auch der Vogteieingesessenen sein sollte. Daß dies jedoch auch schon in früherer Zeit der Fall war, als man noch an keine ständische Mitwirkung dachte, beweist die mehrfach erwähnte schiefsrichterliche Thätigkeit des Vogtes.<sup>2)</sup> Eine der ältesten überlieferten Bestellungen eines Vogtes ist die des Buffo Milow zum Vogte von Templin durch den Fürsten Waldemar von Anhalt vom 19. Oktober 1353.<sup>3)</sup> Von späteren Bestellungen unterscheidet diese sich dadurch, daß die beiderseitigen Rechte und Pflichten nicht im einzelnen festgesetzt, sondern nur die Ernennung ausgesprochen, und Ersatz der durch den Dienst erlittenen Schäden verheißen wird.

Als Unterbeamter des Vogtes wird zweimal ein Untervogt erwähnt.<sup>4)</sup> In der einen Urkunde wird den Vögten und Untervögten die Auslieferung von Verbrechern an die Markgrafen der andern Linie anbefohlen, in der andern heißt es, kein Untervogt oder Landreiter solle in den erinierten Gerichten thätig sein, er habe denn ein besonderes Geschäft. Die Funktionen des Untervogts waren also sowohl polizeiliche wie richterliche. Nahe liegt der Gedanke, daß ein Untervogt dann bestellt wurde, wenn der Vogt zugleich ein Hofamt hatte, also öfter zu längerer Abwesenheit von der Vogtei genötigt war.

Das Einkommen des Vogtes bestand entweder in einer festen Summe, welche auf die markgräflichen Einkünfte der Vogtei angewiesen war, oder in landesherrlichen Gerechtigkeiten oder in beiden. Auch kam es vor, daß der Vogt auf einen Anteil an den Vogteieinkünften angewiesen wurde.<sup>5)</sup> Dafür mußte aber der Vogt sein Unterpersonal auf eigene Kosten unterhalten, so nach dem Landbuche von 1375 der Vogt von Trebbin zehn Personen, der von Bögow acht.<sup>6)</sup>

1) Kiebel, C. D. I, 15, S. 154, Nr. 201. Privileg Ludwigs d. R. v. 1360: Ok scolen wi neyne voyde noch houetlüde in dem Lande setten, si en sint denne lantseten Lüde und wonhaftigen in der alten Marke, wen wi willen.

2) Kiebel, C. D. I, 6, S. 19, Nr. 18 v. 1271; 18, S. 252, Nr. 142; 23, S. 35, Nr. 48; II, 2, S. 177, Nr. 802.

3) Kiebel, C. D. I, 13, S. 170, Nr. 8.

4) Kiebel, C. D. I, 20, S. 133, Nr. 11 v. 1319; III, 1, S. 15, Nr. 16 v. 1309.

5) Kiebel, C. D. I, 6, S. 123, Nr. 171; 11, S. 458, Nr. 246.

6) Landbuch S. 13: Trebbyn advocatus Her Nyckel Reckenberg debet esse cum X personis et percipiet omnes redditus annuales de oppido et villis qui se ad XL sexagenas

Die Vogtei bildete anfangs ebenso wie das Dorf keinen Kommunalverband, sondern nur einen Bezirk für die landesherrliche Polizei-, Gerichts- und Finanzverwaltung. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden sich jedoch Anfänge zur Bildung von Kommunalverbänden, die sich mit den Vogteien deckten. Diese Kommunalverbände wurden vertreten durch die Städte und die Mannen der Vogtei. Daß diese zusammen eine Korporation bildeten, geht daraus hervor, daß sie verschiedentlich landesherrliche Finanzrechte für sich erwarben.<sup>1)</sup> Diese kommunale Entwicklung wurde aber sehr früh unterbrochen, ehe sie noch über die ersten Anfänge hinausgelangt war, indem die Städte vollkommen von der Vogtei eximiert, und die Vogteirechte über einzelne Dörfer an Ritterbürtige veräußert wurden, die damit aus dem Vogteiverbände austraten. Seitdem nur noch die Bauern verschiedener, bisweilen weit von einander entfernter Dörfer dem Vogte untergeben waren, konnte natürlich von einer Weiterentwicklung der Kommunalverfassung nicht die Rede sein, und die Vogtei blieb lediglich ein Bezirk für die allgemeine Landesverwaltung.

### Die Polizeiverwaltung der Vogtei.

Die Polizeiverwaltung ruht in der Hand des Vogtes. Wie schon dessen Name andeutet, war er ursprünglich den Vogteieingesessenen gegenüber nur der Beschützer, der Bewahrer des Friedens in der Vogtei an Stelle des Markgrafen. Als oberste Polizeibehörde der Vogtei hatte der Vogt Übelthäter, die sich in seine Vogtei geflüchtet hatten, zu verhaften und auszuliefern.<sup>2)</sup> Bürger und Bauern hatten bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher dem Vogte hilfreiche Hand zu leisten und, wenn sie die Verbrecher ergriffen, diese dem Vogte zu übergeben.<sup>3)</sup>

Außerdem lag dem Vogte der Schutz der Reisenden zu Wasser und zu

---

extendunt cum agris et pratis. Botzow Herman Schaft advocatus habebit VIII personas et percipiet redditus villarum adiacentium qui ad XXX sexagenas se extendunt. Item allodium cum piscatura et pratis. Vgl. außerdem noch Niefel, C. D. I, 5 S. 376 Nr. 155 und 23, S. 90 Nr. 129.

1) S. Kap. IX.

2) Niefel, C. D. III, 1, S. 15, Nr. 16: Nos Waldemarum . . . advocatis . . . ubicunque locorum proscripti aut malefici in nostra terra detenti fuerint, cum novo iure ipsos absque impedimento et dilatione qualibet semota presentetis, quia ex necessitate iustitie tenemur, quod maliciosi a bonis segregentur.

3) Niefel, C. D. I, 23, S. 90, Nr. 129 v. 1362.

Landes ob. Zu diesem Zwecke hatte er auf eigene Kosten eine bewaffnete Macht zu unterhalten, welche für den Schutz des Landes sorgen mußte.<sup>1)</sup>

Die Wege- und Brückenpolizei hatte der Vogt auszuüben, indem er die Landleute zum Dienste zur Instandhaltung der Brücken und Wege anhielt. Die Sorge für Erhaltung der Dämme ist ebenfalls Sache des Vogtes. Die zur Instandhaltung der Dämme verpflichteten Personen hat er nötigenfalls durch Pfändungen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.<sup>2)</sup>

Schließlich lag dem Vogte noch die Aufsicht über die Grenzen der Vogtei wie der einzelnen Feldmarken von Dörfern und Städten ob. War die Vogtei an der Grenze gelegen, so trat der Vogt zur Berichtigung der Grenzen sogar mit auswärtigen Fürsten und deren Beamten selbständig und ohne Vermittelung des Markgrafen in Verbindung, wie z. B. 1267 der Vogt von Rathenow mit einem magdeburgischen Vogte die Grenzen feststellte.<sup>3)</sup>

### Die Gerichtsverwaltung der Vogtei.

Das ordentliche Gericht in der Mark war die Gerichtsversammlung sämtlicher Vogteieingesessenen. Der urkundliche Name dieses Gerichts war Landding.<sup>4)</sup> Außerdem findet sich noch die Bezeichnung Ghoding oder Goeding,<sup>5)</sup> sowie Vogtding.<sup>6)</sup>

Nach dem Esp. und der Glosse sollte dieses Gericht alle sechs Wochen abgehalten werden. Der Esp. III, 65, § 1 sagt zwar nur: Der markgrêve dinget bi sines selbes hulden uber sechs wochen. Doch schon die Glosse zu dieser Stelle bemerkt: „Du solt solches also vornemen vnd sagen, das hie eine person fur die andre genomen wird, Nehmtlich also, do der Text sagt: der Marggraf, do versteht er des Marggraffen richtere. Diese dingen bey ihrer selbst hulden d. h. ein jeder dieser Richter dinget bey seines Marggraffen hulden. — Laß dich aber dieses nit wundern, daß er hie den Marggraffen nennet und doch seine Richter damit versteht. Denn so jemandt von des Marggraffen wegen jchts richtet oder thut, dasselbig thut der Marggraff selbst.“

1) Riedel, C. D. I, 5, S. 376, Nr. 155 v. 1409: Auch sal ich zu solcher foigtey schutzunge und beschirmunge funff mit gleven uff meyne eygene kosten und scheden halten alle die zeit, als ich solche foigtey vorsten werde.

2) Riedel, C. D. I, 9, S. 32, Nr. 47 v. 1335 für Brandenburg.

3) Riedel, M. Brand. II, S. 451.

4) Riedel, C. D. I, 3, S. 93: communia civilia placita, quae vulgo dicuntur Landding; Riedel, a. a. D. 8, S. 153, Nr. 67 v. 1238: placitum provinciale quod dicitur Lantding.

5) Riedel, II, 1, S. 287, Nr. 366; I, 9, S. 357, Nr. 11.

6) Esp. I, 2, § 4.

Diese sechswöchentlichen Gerichte, wie sie zur Zeit des Esp. bestanden, scheinen aber bald außer Gebrauch gekommen zu sein, da sie besonders die ärmeren Leute zu sehr mit Gerichtsdiensten belasteten. Statt dessen bildet die Regel eine dreimalige Gerichtsversammlung im Jahre.<sup>1)</sup> Überliefert ist dies freilich nur aus patrimonialen Vogteigerichten. Hier ist jedoch das dreimalige Gericht so allgemein, daß man annehmen kann, dasselbe habe auch in den markgräflichen Vogteien bestanden.

Daß der Vorsitzende des Gerichts der Vogt war, und daß in jeder Vogtei ein besonderes Gericht abgehalten wurde, ist nach dem Vorgange Kiebel's jetzt allgemein anerkannt. Die Ansicht v. Raumers, C. D. II, S. 117, daß in der Mark zwischen Elbe und Oder für jede Landschaft, Barnim, Zauche, Teltow, Havelland und Uckermark je ein Landding bestanden habe, ist ohne jeden Anhalt in den Quellen und daher jetzt auch allgemein verworfen. Schon der Esp. I, 2, § 4 spricht von einem Vogtdinge und die Glosse zu dieser Stelle bezeichnet ausdrücklich den Vogt als Richter: hir mercke oeh, dat he dir dit in dy marke meinet, wenn in greveschap sint nene vogde, dy richten. Überdies nennen zahlreiche Urkunden den Vogt als Richter.

Die Zahl der Schöffen wird verschiedentlich als sieben angegeben,<sup>2)</sup> doch haben hier wahrscheinlich lokale Abweichungen vielfach geherrscht. Hinsichtlich der persönlichen Qualifikation der Schöffen bestand in den Marken insofern eine Abweichung vom gemeinen Sachsenrechte, als die Schöffen in der Mark nicht schöffenbar frei sein konnten. Sie waren vielmehr „gute, ehrbare Leute,“ welche nur persönlich frei sein mußten. Die dingliche Freiheit konnte in der Mark nicht Erfordernis des Schöffenamts sein, da freier Grundbesitz mit Ausnahme der altmärkischen Grafschaften in der Mark gar nicht vorkam, vielmehr aller Grund und Boden entweder Lehen des Markgrafen oder diesem zinspflichtig war. Der Esp. III, 65, § 1 sagt daher von den märkischen Gerichten: „dâ vindet ieclich man urteil über den andern, den man an sine rechte nicht beschelden mäg.“

Hiervon bildete sich aber in der Mark bald eine wichtige Ausnahme. Bekanntlich gehörten Lehenssachen von jeher auch in den andern Territorien vor das Hofgericht. Ebenso standen die landesherrlichen Ministerialen in allen ihren Angelegenheiten unter der persönlichen Gerichtsbarkeit ihres Herrn.

1) Kiebel, M. Br. II, S. 475, Nr. 3 . . . dath man schall to tren tyden in dem Jare, alsse in andern Dörpieren wonlik iss heghen; Kiebel, C. D. I, 24, S. 323, Nr. 2. *Advocati ecclesiae in Monte Sancte Siezeche tribus vicibus per annum, sicut mos est, Placitum generale habeant.*

2) Nichtsteig, Landrecht, Kap. 33. Vgl. auch Kühns II, S. 35.

Allmählich entstand aber auch für die freien Edeln und zwar in Sachen, die nicht Lehnsfachen waren, ein eximierter Gerichtsstand vor dem markgräflichen Hofgerichte. Zwei Momente mögen hierzu mitgewirkt haben, die Verwischung des Unterschiedes zwischen freien Edeln und Ministerialen und die Veräußerungen der Vogteigerichtsbarkeit an Ritterbürtige. Der Ritter, welcher selbst die Vogteigerichtsbarkeit über ein größeres oder geringeres Gebiet erworben hatte und damit dem Vogte gleichgestellt war, konnte selbstverständlich nicht vor diesem im Landding zu Recht stehen. Der eximierte Gerichtsstand blieb dann aber nicht auf den Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit beschränkt, sondern wurde auf sämtliche Familienangehörige desselben ausgedehnt.

Die ältesten Spuren der Exemption der Ritterbürtigen von den ordentlichen Gerichten finden sich in einer Urkunde M. Johannis I. von 1245, nämlich der Stiftungsurkunde von Salzwedel,<sup>1)</sup> sowie in dem Stadtrecht von Prigwall von 1256.<sup>2)</sup> Eine allgemeine Anerkennung des privilegierten Gerichtsstandes der Ritter sprach dann der Markgraf im Jahre 1275 aus. Danach brauchten die Edeln vor dem Landgerichte nur zu erscheinen, wenn sie eine diesem Gerichte unterworfenen Person verflagten, wogegen sie aber in diesem Falle auf die Widerklage des Beklagten vor dem Vogte sich einlassen mußten.<sup>3)</sup> Die Glosse zum Esp. II, 12, § 3 erkannte ebenfalls den privilegierten Gerichtsstand der Ritterbürtigen als bestehendes Recht an, indem sie sagt: „Auer so is dy sake, dat guder Hande lüde (d. i. Edle) in deme lande thu Sassen thu landtdinge komen. Dy auer uth der marke sint nicht phlichtig thu gerichte wen tu des markgreven.“ Dem Texte des Esp. ist dagegen der privilegierte Gerichtsstand noch vollständig unbekannt,<sup>4)</sup> die Entstehungszeit desselben fällt daher ungefähr in die Mitte des 13. Jhds.

Außer den Rittern waren auch die Geistlichen von der Gerichtsbarkeit des Landdinges eximiert. Die Bürger waren von Anfang an nur dem Stadtgerichte unterworfen, standen also ebenfalls nicht unter der Gerichtsbarkeit des Landdinges.

1) Nibel, C. D. I, 14, S. 3, Nr. 5.

2) a. a. O. I, 3, S. 343, Nr. 9.

3) Nibel, M. Br. II, S. 408, Nr. 5: *Milites vero et famuli nostri armigeri coram nobis modo stabunt iuri. Sed si ipsi proprio motu et voluntate ab aliquo Burgensi, non coram nobis, sed coram iudice civitatis super his, de quibus movent querimoniam, volunt iustitiam consequi, eidem coram eodem iudice statim respondeant accusati.* Diese Verordnung, die ursprünglich mit Rücksicht auf die Stadtgerichte erlassen wurde, ist jedenfalls auch auf die Landgerichte analog anzuwenden.

4) Esp. II, 12, § 3: *Bäzen kunges banne müz iclich man uber den andern urteil wol vinden und urteil schelden, der volkomen ist an sime rechte.*

Durch diese Exemtionen, besonders die der Ritterbürtigen, war das Landding zum Bauerngericht herabgedrückt, welches diejenige Gerichtsbarkeit über die Bauern ausübte, welche dem Dorfgerichte nicht zuzam.

Diese Gerichtsbarkeit war in Civilsachen eine unbeschränkte.<sup>1)</sup> In Straffsachen wurden dagegen nur die beiden ersten Urtheile vom Landdinge gefällt, während das dritte oder Endurteil dem Markgrafen persönlich vorbehalten war. Nur in Lebus hatte der Markgraf im 14. Jhd. einem Vehmgerichte unter Vorſitz des Vogtes die volle Strafgerichtsbarkeit übertragen. In der betr. Urkunde bei Riedel C. D. I, 20 S. 200 Nr. 29 heißt es: *Ceterum addicimus pro vestro commodo et profectu, quod quicumque contra quempiam ex vobis egerit excedendo, sive in latrocinio vel furto aut homicidio quicumque seu quocunque casu excessuum perpetraverit quod super eo iudex loci illius sive sit civitas sive villa debeat duas sententias iudicare et tertiam sententiam ad nos deferendam Henricus de Werben, prenotatus noster advocatus fidelis nostro nomine iudicabit.* Hieraus geht sowohl hervor, daß das dritte oder Endurteil in Straffsachen Vorbehalt des Landesherrn war, als auch, daß dasselbe im vorliegenden Falle dem Vogte übertragen wurde. Anderer Ansicht ist Kühns I, S. 155, der dem Landdinge die volle Strafsjurisdiction zuschreibt und seine Auffassung hauptsächlich darauf stützt, daß kein Hofgerichtsurteil über nicht Ritterbürtige erwähnt wird, und daß das Hofgericht gar nicht imstande gewesen wäre, alle Straffsachen aus der ganzen Mark zu erledigen. Wie man diesen Schwierigkeiten aus dem Wege ging, zeigt u. a. die obige Urkunde. Das persönliche Reservat des Landesherrn, das dem Vogte als solchem nicht zuzam, wurde ihm als landesherrlichem Kommissar übertragen.

Ein anderer Grund Kühns', nämlich daß das sogenannte *iudicium iniuriarum* jedenfalls endgültige Urtheile gefällt habe, wird dadurch hinfällig, daß dieses Gericht ein außerordentliches Strafgericht war, dessen Zuständigkeit nichts für diejenige des Landdings beweist.

Andererseits kommt in Betracht, daß das Landbuch die Gerichtsgefälle aus dem Excessus als sämtlich dem Landesherrn zustehend besonders verzeichnet, dieselbe also nicht unter den Gefällen aus dem *Judicium supremum* oder Landding mitbegriff. Überdies werden die Excessus vielfach neben dem *Judicium supremum* bei Veräußerungen erwähnt, was man keineswegs mit Kühns für eine Tautologie halten kann. Wir werden daher annehmen müssen, daß dem Landdinge nur die Einleitung des Strafverfahrens und die Fällung der beiden ersten Urtheile zustand.

1) Daher heißen die Landgerichte *communia civilia placita* bei Riedel C. D. I, 3, S. 93.

Um dem Landdinge die Einleitung des Verfahrens zu ermöglichen, war es Pflicht des Schulzen, diejenigen in seinem Dorfe vorgefallenen strafbaren Handlungen zu rügen, wegen deren nicht schon von anderer Seite Klage erhoben war.<sup>1)</sup>

Unter diesem Gerichte des Vogtes, dem Landdinge, müssen wir, wie schon angedeutet, das *Judicium supremum* des Landbuchs verstehen. Es ist das obere Gericht im Gegensatz zum Dorfgerichte, welches nur die niedere Gerichtsbarkeit hat. Dies spricht auch das Privileg von 1258, durch welches dem Kloster Chorin die Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit für seine Hinterlassen verliehen wurde, ziemlich deutlich aus, indem es heißt: *ne aliquis advocatorum nostrorum, scultetorum, bedellorum aliquam iurisdictionem in eisdem audeat usurpare, sed ipsi fratres per se suosque iudices sua iudicia exerceant maiora et minora.*<sup>2)</sup> Der Bedell ist lediglich Exekutivbeamter, es kommen als Richter nur der Vogt und der Schulze in Betracht. Ihr Gericht wird mit *Judicium maius* und *minus* bezeichnet, was mit *Judicium supremum* und *infimum* gleichbedeutend ist. Aus der Parallele geht nun hervor, daß das Gericht des Vogts das obere, das des Schulzen das untere ist. Einen vollständigen Beweis für die Identität des *Judicium supremum* und des Landdings giebt aber eine bisher nicht beachtete Urkunde der Markgräfin Agnes. Bekanntlich sagt das L. B. S. 37, daß von dem *Judicium supremum* dem Markgrafen zwei Drittel, dem Schulzen ein Drittel zustehet. In der erwähnten Urkunde<sup>3)</sup> heißt es nun aber: *Item spreken se (die Bürger von Salzwedel) dat gerichte oek mede an buten soltwedel binnen der lantwer in den holten unde uppe der herstraten, so verne de vogedie to soltwedel kert, und willen darvon den drudden penning hebben . . .* Die Bürger machen hier Anspruch auf die Vogteigerichtsbarkeit und infolge dessen auf den dritten Teil der Gerichtsgefälle. Nur beim *Judicium supremum* wird im Landbuche diese eigentümliche Verteilung der Einkünfte zu einem Drittel für den Inhaber des Gerichts und zu zwei Dritteln für den Markgrafen erwähnt. Wenn dieselbe hier bei der Vogteigerichtsbarkeit vorkommt, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß das *Judicium supremum* und das Vogteigericht identisch sind.

Allerdings wird im Landbuche das *Judicium supremum* nicht mehr für einen größeren Bezirk, sondern bei jeder einzelnen Ortschaft erwähnt. Dies erklärt sich jedoch aus der späteren Zersplitterung der Vogteigerichtsbarkeit, auf die wir noch zurückkommen werden.

1) S. S. 9, Nr. 6.

2) Kiedel, C. D. I, 13, S. 206.

3) Kiedel, C. D. III, 3, S. 94, Nr. 76.

Von dem *Judicium supremum*, also dem Landdinge, standen nach dem Landbuche dem Markgrafen zwei Drittel, dem Schulzen ein Drittel der Gerichtsgefälle zu. Da stets mehrere Dörfer zu einem Landgerichte vereinigt waren, so bleibt es unklar, welcher Schulze das Drittel bezog. Wahrscheinlich erhielt jeder Schulze von den Rechtsjachen, die aus seinem Dorfe vor das Landgericht kamen, den dritten Teil der Gerichtseinkünfte.

### Die Finanzverwaltung der Vogtei.

Der höchste Finanzbeamte der Vogtei ist ebenfalls der Vogt. Als solcher hat er die dem Markgrafen zustehenden Gefälle und Abgaben einzunehmen und abzuliefern. Hierher gehören zunächst die zwei Drittel der Einkünfte aus dem Vogteigerichte.

Zins und Bede in den einzelnen Dörfern wurden zwar von dem Schulzen und, wo das Obereigentum der Bauergüter dem Markgrafen nicht mehr zustand, die Bede von dem Gutsherrn eingezogen, aber der Schulze wie der Gutsherr lieferten die Abgaben an den Vogt ab, der dann für ihre Weiterbeförderung zu sorgen hatte. Erfolgte die Zahlung durch den Gutsherrn oder Schulzen nicht, so wurden die Abgaben durch den Bedellen im Wege der Pfändung eingetrieben.<sup>1)</sup>

Schließlich sehen wir den Vogt als oberste Steuerbehörde bei der Regelung der äußerst verwickelten Zehentverhältnisse thätig. So gestattete 1298 der Markgraf den Bürgern von Brandenburg die Ablösung des ihm zustehenden Zehents gegen eine Kapitalzahlung von drei Talenten brandenburgischer Münze für die Hufe oder gegen eine Rentenzahlung von zwei Schillingen jährlich. Die weitere Ausführung des Ablösungsgeschäfts wurde den Vögten überlassen, welche mit dahin gehenden Vollmachten versehen wurden.<sup>2)</sup>

Dagegen finden sich selbst in der ältesten Zeit keine Spuren, daß die Verwaltung des Zoll- und Münzregals von dem Vogte reffortiert hätte, derselbe ist also nur bei der Verwaltung der direkten Abgaben thätig und hat dieselbe für den Bezirk seiner Vogtei zu leiten.

Als Vollstreckungsbeamter bei der Eintreibung der Abgaben und zur Exekution der Urteile diente dem Vogte der Bedell oder Landreiter. In dieser seiner doppelten Thätigkeit zeigte sich der Bedell auch in den Urkunden. Er ist demnach in erster Linie Steuerexekutor,<sup>3)</sup> hat aber auch die Urteile

1) S. S. 17, Nr. 1.

2) Kiedel, C. D. I, 9, S. 6 Nr. 8.

3) Kiedel, C. D. I, 3, S. 93, Nr. 15 v. 1275: nec nos nec Advocati nostri nec Bodelli in dicta villa slavicali habeamus aliquid percipere exigere vel mandare; Privileg für Kloster Himmelfort v. 1335: prohibentes omnes nostros officiatos, Dapiferos, Ad-



des Vogtgerichts zu vollstrecken.<sup>1)</sup> Wie wir später sehen werden, fällt ihm auch die Vollstreckung der Hofgerichtsurteile zu.

### Verfall der Vogteiverfassung.

Das System des reinen Beamtenstaates, wie es sich in der Vogteiverfassung darstellt, erhielt sich nicht lange in seiner vollen Reinheit. Schon unter den ersten Askaniern wurde die Vogteiverwaltung untergraben, zunächst zu Gunsten der Klöster und Bischöfe. Diese waren bei der Begründung des neuen Staatswesens mit bedeutenden Ländereien unter Befreiung von allen Abgaben ausgestattet worden. Ihren Grund und Boden verliehen sie ihrerseits wieder in ähnlicher Weise wie der Markgraf gegen Zinsleistungen an Bauern. Später schenkte der Markgraf der Kirche noch den Zins und die Lehnabgaben aus vielen seiner eigenen Dörfer, so daß die Kirche auch über diese das Obereigentum erhielt. Damit waren die Stifter und Klöster in den Besitz bedeutender Ländereien und mit der Lehnherrschaft über die Schulzengüter auch der niedern Gerichtsbarkeit gelangt. Die Unterthanen der Kirche blieben aber nach wie vor der Vogteigerichtsbarkeit unterworfen. Doch auch von dieser wurden viele geistliche Gebiete schon sehr früh befreit.

Eins der ersten Beispiele bietet ein Privileg M. Ottos I. von 1184, durch welches derselbe dem Kloster Arensdorf Dörfer übertrug „cum omni advocatia et omni iusticia, quae spectat ad Marchionem.“<sup>2)</sup> Einen ähnlichen Verzicht sprach 1197 M. Otto II. zu Gunsten des Bischofs Brandenburg aus.<sup>3)</sup> In beiden Fällen verzichtete der Markgraf nicht nur auf die Vogteirechte, sondern auch auf die ihm persönlich zustehenden, wie die Hofgerichtsbarkeit und die kirchliche Vogtei. Ähnliche Privilegien wurden verliehen an Chorin 1258,<sup>4)</sup> das Kloster Himmelfort 1300.<sup>5)</sup> Dem Kloster Arenswalde wurde schon 1282 die obere und niedere Gerichtsbarkeit bestätigt.<sup>6)</sup>

Über die Ausübung der den geistlichen Stiftungen verliehenen Jurisdictionen waren verschiedene Bestimmungen getroffen. Die Civilgerichtsbarkeit

---

vocatos et bodellos — ne cives ville eiusdem aliqua exactione pecorum vel qualicunque precaria seu servitio curruum vel qualicunque molestia inquietent aut perturbent.

1) Kiebel, C. D. I, 13, S. 206, Nr. 5 v. 1258: Nec aliquis advocatorum nostrorum Schultetorum, Bedellorum aliquam iurisdictionem sibi in eisdem audeat usurpare; a. a. D. 20, S. 133, Nr. 11: Vortmer scal neghen undervoyd oder landrider bi ghenen richte sitten ghenigen man to varende, he hebbe dar sunderlichen werf.

2) Kiebel, C. D. I, 17, S. 1, Nr. 1.

3) Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg S. 400 ff.

4) Kiebel, C. D. I, 13, S. 206, Nr. 5.

5) a. a. D. I, 18, S. 372, Nr. 5.

6) a. a. D. I, 17, S. 2, Nr. 1.

wurde in der Regel von irgend einem kirchlichen Beamten ausgeübt. So sollte das Kloster Arenswalde das Gericht durch seinen Ökonomen unter Zuziehung von Landschöffen abhalten lassen.<sup>1)</sup> Im Gebiete des Bistums Lebus prüfidierte der Hofmeister des Bischofs dreimal im Jahre dem Landgerichte.<sup>2)</sup>

Die höhere Strafgerichtsbarkeit, insbesondere den Blutbann, sofern er der Kirche verliehen war, konnte diese nach kanonischen Grundsätzen nicht selbst, sondern nur durch einen weltlichen Kirchenvogt ausüben, der in der Mark meist der Markgraf selbst war. Dieser übertrug seine Vertretung dem Vogte. So sollte dieser nach dem dem Kloster Leitzkau verliehenen Privileg von 1162 dreimal jährlich über die im Gebiete des Klosters vorgefallenen schwereren Straffälle richten.<sup>3)</sup> Was das Bistum Brandenburg anbetrifft, so hatte der Markgraf zu Gunsten desselben auf die Kirchenvogtei vollständig verzichtet. Es war daher dem Stifte gestattet, zur Hegung des Blutbanns herbeizurufen, wen es wollte.<sup>4)</sup> Im Gebiete des Klosters Himmelpfort, welches wahrscheinlich nur ein einziges Dorf umfaßte, wurde dem Schulzen die volle Strafgerichtsbarkeit vom Markgrafen verliehen.<sup>5)</sup>

Schon durch diese zahlreichen Veräußerungen zu Gunsten der Kirche war die Vogteiverfassung vielfach durchbrochen. Noch mehr geschah dies durch die etwas später beginnenden Veräußerungen an Privatpersonen. Auch hier begann der Markgraf mit der Veräußerung der landesherrlichen Einkünfte. Schon hierin lag eine Minderung der amtlichen Funktionen des Vogtes, dessen Stellung als oberste Finanzbehörde der Vogtei auf diese Weise mehr und mehr untergraben wurde. Bald zwang aber die Geldnot den Markgrafen auch zur Veräußerung der Vogteigerichtsbarkeit und der damit nach den Vorstellungen des Mittelalters untrennbar verbundenen Polizeigewalt. Und zwar verließ der Markgraf die Vogteigerichtsbarkeit, das *Judicium supremum*, meist nur über ein einzelnes Dorf, ja nur über ein einziges Gehöft, wohl aus dem einfachen Grunde, weil niemand reich genug war, ganze Vogteien zu kaufen. Erst als die Vogteieinkünfte derartig verringert waren, daß ein

---

1) Nibel, C. D. I, 17, S. 2, Nr. 1: *Confirmamus etiam sepe dictis fratribus advocatiam liberam judicia majora et minora per suos yconomos exercenda et scabinos, qui vulgariter Lantschepen dicuntur, Abbatie attinentes perpetualiter ut prius habeant et conservent.*

2) Nibel, C. D. I, 20, S. 234, Nr. 70 v. 1358: *et debet (der Schulze von Rosenthal) magistrum curiae in Warin cum decenti familia uno prandio ter in anno quolibet procurare, cum voluerit in Rosental provincialibus vel magnis judiciis presidere.*

3) Nibel, C. D. I, 24, S. 323, Nr. 2.

4) Nibel, C. D. I, 8, S. 153, Nr. 67 v. 1238.

5) Nibel, C. D. I, 18, S. 372, Nr. 5.

einzelner Privatmann eine Vogtei erwerben konnte, kommen Veräußerungen ganzer Vogteien vor. So verpfändete Ludwig d. R. 1355 dem Johann von Buch die Vogtei Rathenow,<sup>1)</sup> M. Jost 1409 die Vogtei Salzwedel für 300 Mk. Stendaler Währung an Fritz und Bernhard von Schulenburg.<sup>2)</sup> Dies sind jedoch Ausnahmen, da die verpfändeten Vogteien bald wieder eingelöst wurden. Die Regel bildet die Veräußerung der Vogteirechte über einzelne Ortschaften.

Eine Übersicht und gewissermaßen einen Abschluß dieser Entwicklung bietet das Landbuch von 1375. Nach diesem hat beispielsweise der Markgraf das *Judicium supremum*, also die Vogteigerichtsbarkeit und die damit verbundene Polizei, im Teltow noch in 2 Dörfern unter 90, im Barnim in 3 Dörfern, im Havellande in 6 unter 104, in der Zauche in 17 unter 104.

Wo der Markgraf nur das Gericht über einzelne Dörfer veräußert hatte, blieb ihm immer noch die Gerichtsbarkeit auf den Feldmarken und Straßen und die damit verbundene Polizei, welche hauptsächlich in dem *Geleitsrechte* bestand.<sup>3)</sup>

Überall mußten infolge der Veräußerungen, selbst wo der Markgraf noch die obere Gerichtsbarkeit über einzelne Dörfer besaß, die großen Gerichtsversammlungen aller Vogteieingesessenen verschwinden. Es konnten nur noch die einem einzigen Gerichtsherrn untergebenen Bauern zu einem Gerichte vereinigt werden.

Wo ein Privatbesitzer nur ein einzelnes Dorf oder gar nur einen Teil eines solchen besaß, suchte man die bei einer solchen Zwerggestalt der Gerichte sich ergebenden Schwierigkeiten dadurch zu umgehen, daß sich mehrere Gerichtsherrn zur Abhaltung eines gemeinsamen Landgerichts vereinigten.<sup>4)</sup> Doch kommt es auch vor, daß ein Gerichtsherr das Gericht für ein ganz kleines Gebiet selbständig hegt.<sup>5)</sup>

Ebenso wie die geistlichen Herrschaften wurden auch die Ritter zum Teil außer mit der Vogteigerichtsbarkeit auch mit der dem Markgrafen persönlich vorbehaltenen Jurisdiktion, also der vollen Strafgerichtsbarkeit und der Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige belehnt. Das erste Beispiel hierfür

1) Riedel, I, 7, S. 421, Nr. 23.

2) a. a. O. I, 5, S. 375, Nr. 155.

3) Landb. S. 273: *Dominus Marchio habet supremum iudicium in plateis ibidem et in campis, in curiis non habet.* S. 275: *Supremum iudicium in plateis et in campis pertinet domino.*

4) Landb. S. 62, 66, 71, 74, 90 zc. Verträge über Abhaltung eines gemeinsamen Landgerichts sind erst aus der folgenden Periode erhalten.

5) Landb. S. 62, 87, 95 zc.

bietet eine auch sonst höchst merkwürdige Urkunde von 1293.<sup>1)</sup> Dieselbe ist nämlich der älteste erhaltene Lehnbrief über Verleihung eines Schulzenamts, welches bereits ein patrimoniales ist. Der Ritter von Wartenberg verleiht vier Hufen zu Dobbersin und Spielhagen, mit denen das Schulzenamt verbunden ist, als erbliches Lehen. Dann fährt die Urkunde fort: „Insuper excessus quoslibet, in manum sive in collum peccantes iudicabunt et hoc in curia contingentes: si vero extra curiam evenerint, tunc civili spectent iudicio vel communi.“ Der Ritter von Wartenberg hatte also die Strafgerichtsbarkeit nur in seinem Hofe, nicht aber im übrigen Dorfgebiete, wo dieselbe dem gewöhnlichen Gerichte zustand. Diese seine Strafgerichtsbarkeit verließ der Inhaber dem Schulzen.

Eine andre Urkunde von 1335 zeigt uns ein patrimoniales Dorfgericht im Besitze der Gerichtsbarkeit über Excessus der Ritterbürtigen.<sup>2)</sup>

Diese Beispiele zeigen, daß selbst die Herrn ganz kleiner Gebiete, welche nicht einmal zur Bildung eines besondern Landgerichts ausreichten, in den Besitz der dem Markgrafen persönlich vorbehaltenen Gerichtsbarkeit gelangten. Die Kleinheit ihrer Gebiete nötigte sie dann, dieselbe, wofern sie sie nicht selbst ausüben wollten, dem Dorfschulzen zu verleihen.

Ebenso wie die Kirche erwarben auch die Edeln allmählich die Vogteirechte über größere Gebiete. Nicht gehört hierher die im 12. und 13. Jhd. vielfach erwähnte Herrschaft Friesack. Die Herrn von Friesack stammten nämlich nachweisbar aus einem edeln slavischen Geschlechte, das wahrscheinlich schon vor der Eroberung ein kleines Fürstentum in der Mark besaßen und sich dieses durch freiwillige Unterwerfung unter den Markgrafen erhalten hatte. Sie hatten also ihr Gebiet nicht durch Kauf einzelner Dörfer vom Markgrafen erworben, sondern standen zu ihm in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Fürsten von Pommern und Mecklenburg, mit welcher letztern die Friesacks sogar nahe verwandt und verschwägert waren. Der Unterschied von jenen beruht lediglich in dem geringern Umfange des Friesack'schen Gebietes. Schon seit dem Ende des 12. Jhds. wird das Geschlecht der Friesacks nicht mehr erwähnt, scheint also ausgestorben zu sein. Ihr Land finden wir dann unter der unmittelbaren Herrschaft des Markgrafen.

Dagegen scheinen sämtliche übrigen weltlichen Gebiete in der Mark durch Verleihung der markgräflichen Regierungsrechte, insbesondere der Vogtei, an markgräfliche Dienstleute entstanden zu sein, wenn sich auch vielfach Zeit und Grund des Erwerbs im Dunkel der ältesten Geschichte der Mark verlieren.

1) Meibel I, 1, S. 124, Nr. 3.

2) a. a. D. I, 10, S. 463, Nr. 23a.

So finden wir die Herrn von Blotho bis gegen Ende des 13. Jhds. im Besiz der spätern Vogtei Kyritz, die sie gleichfalls durch Vögte verwalten ließen. Später fiel das Land an den Markgrafen heim, und 1307 wird zuerst ein markgräflicher Vogt erwähnt.<sup>1)</sup>

Ebenso besaßen die Gänse von Putlitz in der Priegnitz ein bedeutendes Gebiet, das sich an die Burgen Putlitz, Perleberg und Wittenberge anschloß, wozu später noch Prigwall und Lenzen kamen. Wittenberge und Lenzen fielen jedoch bald — man weiß nicht aus welchem Grunde — an den Markgrafen zurück.<sup>2)</sup>

Das bei weitem bedeutendste und umfangreichste weltliche Territorium der Mark war jedoch die Herrschaft Ruppin. Die Herren von Ruppin, welche im 12. Jhd. nur ein ganz unbedeutendes Gebiet besaßen, hatten dasselbe erst im 13. oder 14. Jhd. zu einer bedeutenden Herrschaft erweitert, so daß sie die mächtigsten unter den markgräflichen Vasallen wurden.<sup>3)</sup> Den Grafentitel führten die Herren von Ruppin von einer in Thüringen belegenen Grafschaft Lindow. Ruppin selbst war nur eine Herrschaft, da bekanntlich in der eigentlichen Mark Grafschaften gar nicht vorkamen. Vor den übrigen patrimonialem Herrschaften, die meist nur aus Dörfern, höchstens ein oder zwei Städten bestanden, zeichnete sich Ruppin, ein durchaus abgerundetes Territorium, u. a. dadurch aus, daß es besondere Landstände besaß, die sich aus den Vasallen des Grafen, also der Ritterschaft, den Prälaten und Städten zusammensetzten. Dem Markgrafen versprachen diese Ruppiner Stände im J. 1398, daß ihr Herr, der Graf von Lindow, und sie selbst sich stets zur Mark halten und derselben Hilfe leisten würden.<sup>4)</sup>

#### Kap. IV. Die Stadtverwaltung.

Der Unterschied der Stadt von dem Dorfe besteht in einer Reihe von Privilegien, die der Stadt verliehen wurden. In erster Linie gehört hierher die Verleihung des Marktrechts, des Rechts zur Errichtung eines forum rerum venalium, wie es in den Urkunden heißt.

1) Kühns, I, S. 107.

2) Niedel, M. Br. I, S. 294.

3) Niedel, M. Brand. I, S. 375 ff.

4) Kaumer, C. D. I, S. 22, Nr. 28.

Durch die Verleihung des Marktrechts wurde aber das bisherige Dorf noch nicht zur Stadt, sondern höchstens zum Marktflecken, der sich von den andern Dörfern eben durch nichts als durch das Marktrecht unterschied. Zur Begründung einer Stadt waren außer der Verleihung des Marktrechts noch zwei andere Dinge unumgänglich notwendig, die Umwallung der Stadt und die Verleihung des Stadtrechts.

Die neu zu gründende Stadt bedurfte zunächst eines Schutzes. Für das flache Land mochten die zahlreichen markgräflichen Burgen genügen, in die sich beim Herannahen der Gefahr die Landleute mit ihrer beweglichen Habe retteten, während sie ihre Hütten dem Feinde preis gaben. Zum Schutze einer Stadt war jedoch eine Burg keineswegs ausreichend. Sie konnte weder allen Bewohnern der Stadt Zuflucht gewähren, noch die bedeutenden in der Stadt angehäuften Warenvorräte aufnehmen. Die Stadt bedurfte daher der Umwallung. Dieselbe bestand zunächst, wie auch die Kirchen und Häuser der Stadt, aus Holz, und erst allmählich und spät trat an die Stelle der Holzplanen eine steinerne Mauer.

Wem die Umwallung oblag, ist streitig. Die Ansicht Niedels,<sup>1)</sup> die Umwallung sei Pflicht des Erbauers gewesen und Ausnahmen hätten nur auf besondern Verträgen beruht, erscheint nicht haltbar. Im Gegenteil wird in allen erhaltenen Urkunden die Umwallung als Pflicht des Erbauers dargestellt. So erkennt es 1257 M. Johann als seine Pflicht an, die neu zu gründende Stadt Landsberg mit Planen und Querbalken und später mit angemesseneren Planen und Gräben zu befestigen.<sup>2)</sup> Der Stadt Wittstock erließ 1275 ihr Landesherr, der Bischof von Havelberg, alle Abgaben zur Verbesserung der bereits vorhandenen Mauern durch die Bürgerschaft.<sup>3)</sup> Dasselbe gewährte M. Ludwig zu dem gleichen Zwecke der Stadt Dramburg.<sup>4)</sup> Der Stadt Rathenow überließ der Markgraf die bei der Stadt belegene Burg als Material zur Verbesserung der Stadtmauern.<sup>5)</sup>

Aus allen diesen Beispielen, die sich noch leicht vermehren lassen, ergibt sich eine Verpflichtung des Landesherrn zur Erbauung wie zur Erhaltung der Stadtmauern. Dadurch ist freilich nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise durch Vertrag oder Herkommen die Verpflichtung einem andern oblag.

In späterer Zeit erwarben aber die Städte selbst vielfach das Eigentum an den Stadtmauern, womit denn auch die Pflicht, sie zu erhalten, auf sie

1) M. Brand. II, S. 310.

2) Nidel, C. D. I, 18, S. 369, Nr. 11.

3) a. a. D. I, 2, S. 450, Nr. 17.

4) a. a. D. I, 18, S. 223, Nr. 16.

5) Gercken, Fragmenta Marchica I, S. 37.

überging. So verkaufte z. B. M. Woldemar 1317 der Stadt Perleberg die Stadttumwallung.<sup>1)</sup>

Außer dem Marktrechte und der Umwallung war zur Begründung der Stadt noch ein drittes Moment wesentlich, die Verleihung des Stadtrechts. Das alte Landrecht, für einfache bäuerliche Verhältnisse berechnet, reichte für den regen Verkehr und die mannigfaltigen Rechtsverhältnisse, die durch den Handel und Wandel in der Stadt entstanden, bald nicht mehr aus. Für diese neuen Verhältnisse hatte sich daher in den ältern Städten gewohnheitsmäßig auch ein neues Recht gebildet. Dieses wurde dann von den ältern Städten bei Neugründungen von Städten theils mit theils ohne Modifikationen auf die neuen Städte übertragen. Die märkischen Städte gehörten bekanntlich zu denen, welche das Magdeburger Stadtrecht erhielten, das freilich in der Mark vielfach abgeändert wurde.

Dieser Unterschied im Privatrechte, den das Stadtrecht zwischen Stadt und Land begründete, zog aber auch für das öffentliche Recht mannigfaltige Folgen nach sich. Bei der vollstümlichen Rechtspflege des Mittelalters, wo das Recht nicht durch gelehrte Richter, sondern durch Leute aus dem Volke gefunden wurde, liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn das materielle Recht von Stadt und Land ein verschiedenes war, Bürger und Bauern nicht mehr demselben Gerichte unterworfen sein konnten. Der Bauer kannte wohl sein Landrecht, aber nicht das Stadtrecht und vermochte daher das letztere als Schöffe nicht zu weisen. Umgekehrt kannte der Bürger das Stadtrecht, aber nicht das Landrecht, konnte also nicht über Bauern urteilen. Die notwendige Folge des verschiedenen materiellen Rechtes von Stadt und Land war daher eine Verschiedenheit des Gerichts, die Begründung eines besonderen Stadtgerichts und das Ausscheiden der Stadt aus dem Verwaltungsbezirke des umliegenden Landes. Die beiden zur Begründung der Stadt wesentlichen Erfordernisse, die Verleihung des Marktrechts und des Stadtrechts, finden sich schon in der ältesten erhaltenen Stiftungsurkunde einer märkischen Stadt, der Stendals von Albrecht dem Bären, die man gewöhnlich in das J. 1145, Kiedel in das J. 1151 setzt.<sup>2)</sup>

1) Kiedel, C. D. I, 1, S. 133, Nr. 19.

2) Kiedel, C. D. I, 14, S. 6, Nr. 3: Albertus d. f. cl. Brandenb. March. Notum sit, qualiter ego — in terra ditionis meae, quae dicitur Balsamerland, forum rerum venalium institui in propria villa mea, quae dicitur Stendale, cum antea competens in terra illa forum non esset. Ubi legem hanc merces suas illuc advenientibus indulgeri placuit. Quatinus a die institutionis hujus exinde per quinquennium theloni jura nequaquam persolvere cogenterentur. Incolas vero memorate ville in urbibus ditionis mee Brandenburg, Havelberg, Werbene, Arneburg, Tanghermunde, Osterburg, Saltwielele et

Bei der Gründung der Stadt pflegte der Markgraf dem Begründer, der wie der Gründer von Dörfern das Schulzenamt erhielt, ein bedeutendes Gebiet zu überweisen, damit er dasselbe an neu anziehende Ansiedler verteile. So erhielt Friedland bei seiner Stiftung 1244 an Land 200, im J. 1244 Neubrandenburg 200, 1248 Lychen 150, 1253 Frankfurt 184, 1257 Landsberg 154 Hufen Landes.<sup>1)</sup>

Von diesem Landgebiete verblieb ein Teil dem Gründer der Stadt, dem Schulzen. Derselbe erhielt z. B. in Müllrose 24 Hufen, in Landsberg 64. Die acht Stifter Prenzlans, deren einer Schulze wurde, erhielten zusammen 80 Lehnhufen und ein Drittel des Nutzenzinses,<sup>2)</sup> die Brüder Daniel und Eberhard von Parvenitz, die Gründer Lychens 50 Hufen, eine Insel von 16 Hufen, 2 Fischfänge, ein Drittel des Nutzenzinses und der Weideplätze, während das Schulzenamt hier nicht erwähnt wird.<sup>3)</sup> In Dramburg erhielt der Schulze von 184 Hufen 4 für sich.<sup>4)</sup>

Für die ersten Jahre nach der Gründung wurden der Stadt meist die an den Markgrafen zu leistenden Abgaben erlassen. Die Jahre der Abgabefreiheit liefen erst von der Zeit an, wo die Umwallung vollendet war.<sup>5)</sup>

Als städtische Obrigkeit über dem Schulzen erscheinen in älterer Zeit die Burggrafen und die Bögte. Diese übten in den Städten das Iudicium supremum aus, während dem Stadtschulzen das Iudicium infimum zustand. Von Burggrafen werden urkundlich nur drei erwähnt. Es sind dies die Burggrafen von Arneburg,<sup>6)</sup> von Stendal<sup>7)</sup> und von Brandenburg.<sup>8)</sup>

cunctis locis attinentibus, ab omni theloni exactione in perpetuum absolvimus. Insuper eidem per omnia iusticiam Maghedebergencium Civium concessimus, ejus si forte aliquando apud eos executio non valuerit in Magdeburgensi civitate iusticiam suam ipsos exequi oportebit. Areas supra nominate ville hereditario et libero eis jure concessimus, quatinus vendendi, et pro arbitrio suo disponendi, liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut census carundem arcarum, quatuor videlicet nummos annuatim exinde persolvant. Judicialis potestas prefecture iudicii prefati ville Stendale homini meo Ottoni ex me beneficiali jure obvenit, ubi due partes mihi, tertia vero pars prefato Ottoni aut heredi ejus jure debetur.

1) Kiebel, M. Brand. II, S. 298.

2) Kiebel, C. D. I, 21, S. 87, Nr. 1.

3) Kiebel, C. D. I, 13, S. 316, Nr. 11.

4) a. a. O. I, 18, S. 215, Nr. 4.

5) Buchholz, Gesch. der Churm. Brand. IV, Urkundenanhang S. 170.

6) Zuerst erwähnt 1187, Kiebel, M. Br. II, S. 127, zuletzt 1194, Kiebel, M. Br. I, S. 140.

7) Kiebel, C. D. I, 15, S. 7, Nr. 5. Nach Kiebel, M. Br. II, S. 506 identisch mit dem Burggrafen von Arneburg.

8) Zuerst vorkommend 1173 bei Kiebel, C. D. I, 10, S. 75, Nr. 9.



Indem man nun als die älteste Obrigkeit für alle Städte den Burggrafen annahm, begegnete man ähnlichen Schwierigkeiten, wie bei der Annahme, die ganze Mark sei in Burggrafschaften eingetheilt gewesen. Wie die wenigen Burggrafen, welche sich nachweisen lassen, nicht für die Verwaltung des gesamten Landes ausgereicht haben können, so genügen sie auch nicht für die zahlreichen märkischen Städte, selbst wenn man annimmt, daß ein Burggraf in einer größeren Anzahl von Städten das Stadtrichteramt ausgeübt hat.

Es kann daher von Anfang an nur in einigen Städten das obere Gericht vom Burggrafen abgehalten worden sein. Welche Städte nun einem der drei Burggrafen unterstanden, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. In sehr früher Zeit verschwinden aber die Burggrafen überhaupt, wohl aus demselben Grunde wie die Vicegrafen. Infolge der Erblichkeit ihres Amtes waren sie dem Markgrafen unbequem, sie paßten nicht in das System des reinen Beamtenstaates, welchen die Askaniern errichtet hatten. Beim Aussterben einer burggräflichen Familie wurde daher das Burggrafenamt, welches dieselbe inne gehabt hatte, vom Markgrafen als erledigtes Lehen eingezogen und nicht wieder ausgethan.

Die Burggrafen von Arneburg werden daher schon seit 1194 nicht mehr erwähnt, die Stadt Stendal wurde 1215 von der Gerichtsbarkeit des Burggrafen befreit,<sup>1)</sup> und der Brandenburger Burggraf verschwindet ebenfalls in der ersten Hälfte des 13. Jhd. Eigentümlicher Weise werden aber noch 1360 die Burggrafen in richterlicher und polizeilicher Thätigkeit erwähnt. M. Ludwig versprach nämlich in einem Vertrage Kaiser Karl IV. die Vernichtung der Räuber und sagt dann, er habe „allen herren burgrafen, amptläuten, rittern und knechten, allen richtern, steten etc.“ die entsprechenden Befehle gegeben.<sup>2)</sup> Da außerdem im 14. Jhd. Burggrafen gar nicht mehr vorkommen, so läßt sich obige Urkunde nur dadurch erklären, daß sich die Erwähnung der Burggrafen im Kanzleisil der landesherrlichen Erlasse selbst dann noch erhalten habe, als es keine Burggrafen mehr gab.

Als Unterbeamter stand dem Burggrafen in der Stadt ein Vogt zur Seite, über dessen Funktionen im einzelnen weiter nichts bekannt ist.<sup>3)</sup>

An die Stelle der Burggrafen traten meist ebenso wie an Stelle der Vicegrafen die Vögte. Solche mußten aber schon von Anfang an in

1) Niebel, C. D. I, 15, S. 7, Nr. 5.

2) a. a. O. III, 1, S. 41, Nr. 44.

3) Die Urk. bei Niebel, C. D. I, 7, S. 469, Nr. 1 enthält u. a. folgende Unterschriften: Sifridus castellanus in Brandenburg, Alexander advocatus Sifridi castellani. Unter dem ebenfalls mit unterzeichneten Fridericus advocatus in Brandenburg ist wohl mit Kühns I, S. 183 der Vogt der ländlichen Vogtei Brandenburg zu verstehen.

verschiedenen Städten die obere Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, da nicht alle Städte Burggrafen besaßen. Es besteht nun eine Streitfrage darüber, ob die Stadt von Anfang an einen besonderen Vogt und ein besonderes Stadtgericht hatte oder ob sie anfangs noch dem Vogte des umliegenden Landes und dem Vogteigericht unterworfen war.<sup>1)</sup>

Die Frage ist zum Zweck ihrer Beantwortung in zwei Teile zu zerlegen. Es fragt sich nämlich erstens, ob die Stadter anfangs demselben Gerichte unterworfen waren wie das umliegende Land und zweitens, ob in der ersten Zeit Stadt und Land demselben Beamten unterstellt waren.

Schon in der altesten erhaltenen Stiftungsurkunde einer markischen Stadt, der von Stendal, wird der neuzugrundenden Stadt ein von dem Landrechte wesentlich abweichendes Recht, das Magdeburger Stadtrecht verliehen. Ebenso ist mit jeder Stadtgrundung in spaterer Zeit die Verleihung eines Stadtrechts verbunden. Daher konnen von Anfang an die Burger nicht zum Besuche des Landdings verpflichtet gewesen sein, in dem ein von dem ihrigen durchaus abweichendes Recht gewiesen wurde. So findet sich denn auch in den Quellen keine Andeutung, da den Burgern eine derartige Verpflichtung obgelegen hatte.<sup>2)</sup> Im Gegenteil galt es als eine Gewaltthat, Burger vor das Landding zu ziehen. Im J. 1309 verbanden sich daher die Stadte Berlin-Koln und Salzwedel zu gemeinsamer Abwehr, falls ihre Burger vor die Landgerichte gezogen werden oder sonstige Gewaltthaten erleiden sollten.<sup>3)</sup> Hieraus geht allerdings hervor, da

1) Zur Lit. vgl. Niesel, M. Br. II, S. 501 und 319; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II, S. 469, § 310, 5. Ausg.; und derselbe in der Zeitschrift fur geschichtliche Rechtswissenschaft I, S. 223 ff., welche annehmen, da von Anfang an eine administrative Trennung von Stadt und Land bestanden habe, und Ruhns, Gesch. der Gerichtsverf. in der Mark I, S. 176, welcher behauptet, erst in spaterer Zeit sei die Stadt aus dem Verwaltungsbezirke des umliegenden Landes herausgetreten.

2) In der Urkunde bei Niesel, C. D. I, 3, S. 343, Nr. 3: *Item si aliquis civis de civitate Prizwalck querimoniam confecerit de suo concive „extra civitatem Prizwalck,“ nisi primo accusaveit coram iudice suo, persolvat vadium potestati et civitati suum vadium, will Ruhns I, S. 184 die Worte extra civitatem auf das Landding beziehen. Aber offenbar ist unter dem Gerichte extra civitatem nur das Gericht zu verstehen, an welches gescholtene Urteile gezogen wurden und es sollte nur die uberspringung der ersten Instanz verhutet werden, wie dies aus den Worten hervorgeht: nisi primo accusaverit coram iudice suo. Ebenso falsch ist der Schlu von Ruhns I, S. 185 aus der Urk. Niesel I, 20, S. 342, Nr. 3 v. 1321, in welcher die bisher dem Vogte zustehende Jurisdiktion dem Stadtschulzen ubertragen wird, die Burger seien bisher dem Landdinge unterworfen gewesen. Davon ist gar keine Rede, sondern es werden nur die bisher dem Vogte in der Stadt zustehenden Befugnisse auf den Schulzen ubertragen.*

3) Niesel I, 14, S. 50, Nr. 64.

das Landding sich bisweilen eine Gerichtsbarkeit anmaßte, aber zugleich, daß dieser Zustand nichts weniger als ein rechtlicher war.

Umgekehrt konnte aber das Stadtgericht nicht über Landleute urtheilen, da es nur das Stadtrecht kannte. Einen schlagenden Beweis für die Unmöglichkeit eines gemeinsamen Gerichts für Stadt und Land bietet die Urkunde bei Niedel C. D., III, 3, S. 94, Nr. 76. Die Bürger von Salzwedel hatten hier Anspruch gemacht auf die Vogteigerichtsbarkeit binnen der Landwehr in den Hölzen und auf der Heerstraße und wollten die hier vorgefallenen Rechtsfachen nach Stadtrecht und nicht nach Landrecht richten. Sie wurden mit ihrem Anspruche abgewiesen, da durch das Stadtgericht dem Bauer nicht sein Recht wurde. Hieraus, wie Kühns II, S. 190 will, einen Beweis dafür abzuleiten, daß das Stadtgericht bisweilen über das flache Land gerichtet habe, erscheint vollständig unbegründet. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Bürger einer Stadt nie dem Landgerichte unterworfen gewesen sind, ebensowenig wie die Bauern dem Stadtgerichte. Eine Ausnahme bildeten nur die strafbaren Handlungen, bei denen der Gerichtsstand der begangenen That entscheidend war, besonders im Falle der Ergreifung auf handhafter That.

Eine ganz andere Frage dagegen ist es, ob der Vogt des flachen Landes auch Richter im Stadtgerichte war, oder ob es von Anfang an einen besonderen städtischen Richter gab. Einer Gerichtsgewalt des Landvogts in der Stadt stand praktisch gar nichts im Wege. Ebenso wie der Vogt von Arnburg Richter in dem Sondergerichte der niederländischen Kolonisten, dem Bot- und Loddinge war, in welchem ebenfalls ein anderes Recht gewiesen wurde als im Landdinge, konnte er auch Richter im Stadtgerichte sein. Und dies scheint denn auch thatsächlich der Fall gewesen zu sein.<sup>1)</sup>

Die Verbindung des Stadtrichteramts mit der Landvogtei mußte jedoch aufgehoben werden, sobald infolge des Wachstums der Stadt die Geschäfte des Stadtrichters einen solchen Umfang erreicht hatten, daß sie nicht mehr von dem Landvogte versehen werden konnten. Also das praktische Bedürfnis mußte mit der Zeit, nicht zur Exemption der Stadt vom Landdinge — denn eine solche war stets vorhanden —, sondern zur Exemption der Stadt vom Landvogte und zur Bestellung eines besonderen Stadtvogtes führen. Daß dies schon teilweise in sehr früher Zeit geschah, beweist die von Niedel, M. Br. II,

1) Die verschiedenen hierfür sprechenden Stellen der Urkunden finden sich zusammengestellt bei Kühns, II, S. 178 ff. Falsch ist jedoch der Schluß, den Kühns aus der Identität des Stadtvogts und des Landvogts zieht, auch Stadtgericht und Landgericht seien identisch gewesen. Wo der Stadtvogt und der Landvogt eine Person waren, da waren beide Ämter nur durch eine Art von Personalunion verbunden.

§. 502 angeführte Urkunde von 1225, in welcher bereits ein besonderer Stadtrichter für Werben erwähnt wird.

Neben dem Vogte, der wie der Burggraf das *Judicium supremum* in demselben Umfange ausübte, wie der Vogt auf dem flachen Lande, stand in jeder Stadt der Schulze, der das *Judicium infimum* abhielt.

Die Stellung des Stadtschulzen war von der des Dorfschulzen grundsätzlich nicht verschieden. Schulze der Stadt wurde daher meist deren Gründer. Hierfür lassen sich auch aus der Mark Beispiele anführen, während solche für die Dörfer fehlen. So erhielt z. B. bei der Gründung Prenzlans durch acht märkische Ritter im J. 1235 der eine derselben das erbliche Schulzenamt, während den übrigen andere bedeutende Einkünfte überwiesen wurden.<sup>1)</sup>

Mit dem Schulzenamt waren durchgehends ansehnliche Einkünfte verbunden. Von dem *Judicium supremum* erhielt auch der Stadtschulze den dritten Teil der Gefälle. Außerdem war mit jedem Schulzenamte eine ansehnliche Zahl von Lehnshufen verbunden, wozu dann noch verschiedene andere Gerechtigkeiten kamen. Beispielsweise erhielt der Schulze von Neuen Gerichtspforteln, einen Schilling von dem Münzmeister zu Brandenburg, sechs Schillinge jährlich aus der Stadtkämmerei, vier Schillinge Weidegeld von jedem Bürger, acht von jedem Fremden.<sup>2)</sup> Ähnliche Einkünfte bezog der Schulze in anderen Städten.<sup>3)</sup>

Das Stadtschulzenamt war wie das Dorfschulzenamt erbliches Lehen, welches auch mehreren Personen zu gesamter Hand verliehen wurde, wie 1343 das zu Stendal.<sup>4)</sup> Während der Minderjährigkeit des Berechtigten wurde demselben vom Markgrafen als Lehnsherrn ein Vormund bestellt.<sup>5)</sup>

Beim Antritte seines Amtes hatte der Schulze einen Eid zu leisten. Derselbe hatte in Berlin folgende Form: Tu dem Schultenambachte, dar ich tu gesettet byn von den hern, dar wil ick dem Rade und Borgern<sup>6)</sup> horsam wesen und wil richten nach rechte, als ick dar best wed und wil dat nicht laten dorch giff, dorch gafe, dorch had oder dorch lyve willen.<sup>7)</sup>

1) Niedel, C. D. I, 21, §. 87, Nr. 1.

2) a. a. D. I, 7, §. 295.

3) So in Neu-Landsberg, a. a. D. I, 18, §. 369, Nr. 1; in Berlinchen, Kammer, C. D. I, §. 14, Nr. 16.

4) A. a. D. I, 15, §. 111, Nr. 147.

5) Für den minderjährigen Schulzen zu Drossen bestellte der Markgraf 1353 die Mutter desselben zum Vormunde und gestattete ihr zugleich, einen andern mit den Geschäften zu betrauen. Niedel, C. D. I, 19, §. 140, Nr. 27.

6) Das Gericht war damals schon an die Stadt veräußert, Rat und Bürger waren also die Gerichtsherrn.

7) *Judicium*, Diplomatische Beiträge zur Gesch. Berlins Bd. I, §. 3.

Allmählich machte sich nun das Bestreben geltend, dem Schulzen, der anfangs nur die niedere Gerichtsbarkeit hatte, auch die obere Gerichtsbarkeit zu übertragen und den Vogt vollständig zu verdrängen. Diese Richtung ging jedenfalls von den mehr und mehr erstarkenden Städten aus, die es lieber sahen, daß einer ihrer Mitbürger in den erblichen Besitz der obern Gerichtsbarkeit gelangte, als daß sie von einem beliebig absetzbaren markgräflichen Beamten geübt wurde, der noch dazu meistens nicht Bürger der Stadt war. So erhielt der Stadtschulze ausschließlich die Stadtgerichtsbarkeit 1283 zu Rathenow,<sup>1)</sup> 1317 zu Spandau<sup>2)</sup> und Neu-Landsberg,<sup>3)</sup> 1321 zu Beeskow.<sup>4)</sup>

Die Vereinigung der obern und niedern Gerichtsbarkeit in der Person des Schulzen wurde schließlich zur Regel. Der einzige Unterschied des *Judicium supremum* und *infimum* bestand seitdem in den Städten darin, daß die Einkünfte aus erstern zu zwei Dritteln dem Markgrafen zustanden, während er an denen des *Judicium infimum* keinen Anteil hatte.

Die volle Strafgerichtsbarkeit, die sog. *Excessus*, welche grundsätzlich dem Markgrafen vorbehalten waren, wurde von diesem häufig dem städtischen Richter übertragen. Die von Kiedel, M. Br. II, S. 522 angeführte Urkunde von 1283 für Rathenow enthält freilich die Übertragung der vollen Strafgerichtsbarkeit an den Stadtrichter, hier den Schulzen, noch nicht. Denn es wird nur gesagt, der Markgraf wolle die Gerichtsbarkeit nicht durch den Vogt oder einen andern Richter, sondern nur durch den Schulzen ausüben lassen. Dagegen wurden die Excesse ausdrücklich übertragen dem Schulzen von Prenzlau 1303,<sup>5)</sup> dem von Brandenburg 1315,<sup>6)</sup> von Spandau 1319<sup>7)</sup> u. a. m.

Um das Jahr 1300 begannen die Markgrafen auch ihre Gerichtsbarkeit über die Städte zu veräußern. Zum Teil wurden die Gerichte an märkische Ritter veräußert, welche dadurch Lehns Herren des Stadtschulzen wurden. Auf diese Weise entstanden die sog. *Mediatstädte*. In ihrer Verfassung unterschieden sich dieselben in nichts von den übrigen Städten. Alle landesherrlichen Rechte wurden aber von dem Herrn der Stadt ausgeübt, der dieselbe auch dem Markgrafen gegenüber vertrat. Da die Stadt hierdurch außer Verbindung mit dem Markgrafen kam, so suchte sie sich natürlich gegen Ver-

1) Kiedel, M. Br. II, S. 522.

2) a. a. D. I, 11, S. 23, Nr. 32.

3) a. a. D. I, 18, S. 375, Nr. 9.

4) a. a. D. I, 20, S. 342 Nr. 3.

5) Gerken, *Fragm. Marchica* V, S. 15.

6) a. a. D. III, S. 35.

7) Dilschmann, *Urk. zur diplomatischen Geschichte Spandaus* Nr. VI, S. 135.

äußerungen des Gerichts möglichst zu sichern. Die Stadt Berlin ließ sich vom M. Ludwig 1348 versprechen, die obere Gerichtsbarkeit nie zu veräußern.<sup>1)</sup> Gleichwohl veräußerte er dieselbe bereits 1356 an den bekannnten Thye Brugge.<sup>2)</sup>

In den bei weitem meisten Fällen erwarb aber die Stadt die städtische Gerichtsbarkeit selbst. Die Stadt hatte sich nämlich, wie wir später sehen werden, als Kommunalverband konstituiert und konnte nun als juristische Person die Stadtgerichte für sich erwerben. Der Stadt Gardelegen verkaufte M. Woldemar bereits 1316 das Schulzenamt und damit die niedere Gerichtsbarkeit.<sup>3)</sup> Wusterhausen erhielt 1325 das Judicium supremum und infimum.<sup>4)</sup> Dem Käte von Perleberg verpfändete M. Ludwig im J. 1359 das oberste Gericht.<sup>5)</sup>

In der Veräußerung der Gerichtsbarkeit an die Stadt lag zweierlei, die Übertragung der Lehnherrlichkeit über den Stadtrichter an die Stadt und die Übertragung der marktgräflichen Gerichtseinkünfte an dieselbe. Wo Judicium supremum und infimum, sowie die Excessus schon in der Hand des Schulzen vereinigt waren, ging durch die Veräußerung die gesamte Gerichtsbarkeit an die Stadt über. Wo dagegen der Schulze nur das Judicium infimum ausgeübt hatte, da kam es auch vor, daß der Markgraf dieses, also die Lehnherrlichkeit über das Schulzenamt, allein veräußerte, während er das Judicium supremum behielt.<sup>6)</sup> Die dem Erwerber des Judicium infimum zufließenden Einkünfte waren, wie wir schon bei der Darstellung der Dorfgerichte gesehen, nicht Gerichtseinkünfte, sondern die Abgaben, die der Schulze an seinen Lehnherrn zu zahlen hatte.

Einen Überblick über die Gerichtsherrlichkeit in sämtlichen märkischen Städten gewährt das Landbuch von 1375, S. 31 ff. Danach haben zwölf Städte das Judicium supremum für sich erworben und besitzen es entweder als Eigentum oder als Pfand,<sup>7)</sup> Werben besitzt nur das Judicium infimum, Templin auch dieses nur zur Hälfte. In Privatbesitz ist das oberste Ge-

1) Kammer, C. D. I, S. 17, Nr. 21.

2) Nibel, C. D. I, 7, S. 422, Nr. 26.

3) a. a. O. I, 6, S. 94, Nr. 125.

4) a. a. O. I, 4, S. 394, Nr. 6.

5) Nibel, C. D. I, S. 155, Nr. 59.

6) In Templin ist das Judicium infimum im J. 1375 dem Käte verpfändet, während der Markgraf noch das Judicium supremum hat; in Lentzen ist ersteres an einen Bürger verpfändet, letzteres im Besitze des Markgrafen. Landbuch von 1375, S. 35.

7) Spandau, Nauen, Brandenburg, Salzwedel, Kyritz, Prenzlau, Königsberg, Berlinchen, Arnswalde, Friedeberg.

richt in sieben Städten,<sup>1)</sup> das Niedergericht allein nur in Lentzen. Der Inhaber des Gerichts zu Berlin war ein gewisser Tylo Brugke, dem das Gericht von Ludwig dem Ältern verliehen war. Derselbe veräußerte es jedoch 1391 an den Rat, so daß die Stadt in den Besitz eigener Gerichtsbarkeit kam.<sup>2)</sup> Ebenso erwarben später Osterburg und Köpenick die Gerichte, ersteres im J. 1390,<sup>3)</sup> letzteres 1409.<sup>4)</sup> Von den markgräflichen Städten wurde 1408 Straßberg<sup>5)</sup> und 1409 Rathenow<sup>6)</sup> vom Markgrafen Jobst an die Quitzows verpfändet.

Wo das *Judicium infimum* nicht besonders erwähnt wird, ist stets anzunehmen, daß der Besitzer des *Judicium supremum* auch das *Judicium infimum* besaß. Denn da die Ausübung der obern wie der niedern Gerichtsbarkeit meist dem Schulzen übertragen war, der Erwerber des *Judicium supremum* aber die Lehnherrlichkeit über den Schulzen erhielt, so kam der Erwerber des *Judicium supremum* ganz von selbst auch in den Besitz des *Judicium infimum*, dessen nutzbare Rechte nur in der Lehnherrlichkeit bestanden. Bei Erledigung des Schulzenamtes hatte daher der Besitzer des Gerichts einen neuen Richter ebensowohl für das *Judicium supremum* wie für das *Judicium infimum* zu bestellen.

Zur Zeit des Landbuchs war also in der größern Hälfte der Städte der Markgraf noch im Besitze der Gerichte.<sup>7)</sup> Was die Städte mit eigener Gerichtsbarkeit betrifft, so war, wie wir gesehen, schon in früherer Zeit den Schulzen von Spandau und Prenzlau die Gerichtsbarkeit über die Excessus übertragen worden. Diese Städte mit der eigenen Gerichtsbarkeit haben auch die volle Strafgerichtsbarkeit erworben. Außer diesen beiden Städten waren noch nachweisbar im Besitze der Strafgerichtsbarkeit Wusterhausen<sup>8)</sup> und Ruppin seit 1315.<sup>9)</sup>

Auch die Gerichtsbarkeit über die Eximierten erwarben die Städte viel-

1) Frankfurt, Alt-Landsberg, Bricken, Stendal, Osterburg, Werben und Berlin-Köln.

2) Kammer, C. D. I, S. 13, Nr. 15.

3) Kiedel, C. D. I, 16, S. 335, Nr. 35.

4) a. a. D. I, 12, S. 12, Nr. 20.

5) Kammer, C. D. I, S. 11, Nr. 13.

6) a. a. D. S. 10, Nr. 12.

7) Das Landb. S. 38 zählt 23 Städte auf, nach dem vorhergehenden Verzeichnisse sind es aber weit mehr. Denn hier wird bei 26 Städten der Markgraf ausdrücklich als Inhaber der Gerichtsbarkeit genannt, während bei 13 Städten, in denen wohl meist der Markgraf ebenfalls das Gericht besaß, dieses gänzlich unerwähnt bleibt.

8) Kiedel, C. D. I, 4, S. 394, Nr. 6.

9) a. a. D. S. 284, Nr. 4.

fach. Berlin gewann dieselbe bereits 1319, verlor sie jedoch später wieder und ist erst seit 1397 im ungestörten Besitze.<sup>1)</sup> Ebenso wurde den meisten andern Städten die Gerichtsbarkeit über Eximierthe verliehen, so Stendal, Tangermünde, Prenzlau, Beeskow, Frankfurt.<sup>2)</sup> Die Stadt Stendal erhielt 1343 die Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige in der Weise, daß bei Verbrechen der Ritter zwei Klagen vor dem Schulzen, die dritte vor dem Vogte erhoben werden sollte,<sup>3)</sup> die Stadt erhielt also die Strafgerichtsbarkeit über Ritterbürtige in demselben Umfange, wie sie die Stadt- und Landgerichte in der Regel über die Nichteximierten besaßen. Den Städten Prigwall und Tangermünde überließ der Markgraf 1348 sogar die Strafgerichtsbarkeit über die landesherrlichen Beamten.<sup>4)</sup>

Einige Städte erhielten außerdem noch das Privilegium, daß ihre Bürger Nichtbürger, die sich in der Stadt aufhielten, statt vor dem Gerichte ihres Wohnsitzes, wegen Schulden in der Stadt vor dem Stadtgerichte belangt konnten. Dieses Recht bekam Prigwall schon 1256, wobei jedoch die markgräflichen Ministerialen, Ritter und Diener von der Verpflichtung, sich bei ihrem Aufenthalt in der Stadt wegen Schulden an Bürger vor dem Stadtgerichte zu verantworten, ausgenommen waren.<sup>5)</sup> Daselbe Recht erteilte der Markgraf 1338 der Stadt Freienwalde, wobei ebenfalls für die landesherrlichen Beamten und Vasallen eine Ausnahme statuiert wurde.<sup>6)</sup>

Alt-Landsberg wurde 1355 sogar vom Hofgerichte vollständig eximiert, so daß ihre Bürger nur noch vor dem Stadtgerichte zu Recht zu stehen hatten.<sup>7)</sup>

Die Schöffen des Stadtgerichts waren ursprünglich zugleich die Ratmannen. Diese Einheit des Rats und des Schöffentkollegiums erhielt sich in verschiedenen Städten ziemlich lange. Noch 1368 verordnete M. Otto für

1) Kühns, Gerichtsverf. I, S. 250.

2) Miedel, C. D. I, 16, S. 328, Nr. 27 v. 1348; 21, S. 164, Nr. 99 v. 1348; III, 2, S. 43, Nr. 46 v. 1377; I, 9, S. 12, Nr. 17 v. 1315, I, 10, S. 488, Nr. 51 v. 1394; 15, S. 122, Nr. 164 v. 1345.

3) a. a. D. I, 14, S. 82, Nr. 115: Weret ock dat yemand von ridderen oder von knapen, di uns dinstes pfflichtig weren, breken in deme gerichte der olden unde der nyen stad to Saltwedel, twe klagen sal richten der schulde der stede und dridde elage sal richten unse vogt, die danne unse vogt is.

4) Miedel, C. D. I, 3, S. 378, Nr. 71; 16, S. 13, Nr. 17.

5) a. a. D., I, 3, S. 343, Nr. 9.

6) a. a. D. I, 18, S. 111, Nr. 22.

7) Kühns, I, S. 222, Nr. 373: dat sie keyn man schal utladen vor keyn lantding noch vor keyn hoverecht.



die Neustadt Salzwedel, daß der Vogt richten solle nach Urteilen, die von den Ratmännern gefunden würden.<sup>1)</sup>

Es ist nun die Frage, wurden die Schöffen zugleich Ratmännern oder die Ratmännern Schöffen, mit anderen Worten, welches Kollegium ist das von Anfang an bestehende? Jedenfalls war, da seit Gründung der Stadt ein besonderes Stadtgericht bestand, die Schöffenthätigkeit die ursprüngliche und erst, als die Stadt zu einem Kommunalverbände geworden war, wurden den Schöffen als den natürlichen Vertretern der Gemeinde die Kommunalangelegenheiten übertragen. Zweifel könnte die oben erwähnte Urkunde von Neu-Salzwedel erregen, wo es heißt, die Ratmännern sollten das Urteil finden, so daß es den Anschein gewinnt, als sei den Ratmännern die Schöffenthätigkeit übertragen worden. Allein es ist natürlich, daß bei der Vereinigung beider Ämter deren Inhaber nach derjenigen Thätigkeit benannt wurden, welche die vorwiegende und bedeutendste war. Dies war bei der weitem Entwicklung der Stadt nicht das Schöffenamnt, sondern das Kommunalamt; das Amt des Ratmännern.

Allmählich machte sich jedoch mit der Zunahme der städtischen Verwaltungsgeschäfte das Bedürfnis geltend, für die Rechtspflege ein besonderes Schöffenskollegium zu bestellen. Die Wahl dieser Schöffen geschah wie die der Ratmännern durch die Gemeinde. So sollten die Bürger von Straußberg 1354 „ratlude und schepphen kysen.“<sup>2)</sup> In den vereinigten Städten Berlin und Köln wurden für das gemeinschaftliche Stadtgericht vier Schöffen zu Berlin, drei zu Köln gewählt.<sup>3)</sup> Ebenso wird 1309 für Spandau die Wahl der Schöffen durch sämtliche Bürger bezeugt.<sup>4)</sup>

Die Dauer des Schöffenamtes ist in älterer Zeit in der Regel eine dreijährige, so in Spandau 1309, in Berlin 1307.<sup>5)</sup> Erst später findet sich eine Befetzung des Schöffenamtes auf Lebenszeit, wie 1345 in Stendal.<sup>6)</sup>

Der frühere Zusammenhang zwischen Rat und Schöffenskollegium wurde in Stendal dadurch erhalten, daß neben den lebenslänglich bestellten Schöffen auch die jeweiligen Ratmännern als Schöffen fungierten.<sup>7)</sup>

1) Nibel, I, 14, S. 149, Nr. 120: daz alle sachen vnd gebruche, die geschen sin oder noch geschen in vnser Nyen stad zu Soltwedel, die schal vnser Void darselbest in der Nyen stad richten vnd anders nirgent nach Ordeile, daz von den Ratmännern in der Nyen stat gefunden wirt, als recht ist.

2) Nibel, C. D. I, 12, S. 72, Nr. 12.

3) Fhidicin, Dipl. Beitr. I, S. 50 u. S. 70 v. 1304.

4) Nibel, C. D. I, 11, S. 19, Nr. 26.

5) Fhidicin, Dipl. Beitr. I, S. 70.

6) Nibel, C. D. I, 15, S. 125, Nr. 168.

7) a. a. D. S. 140, Nr. 185 v. 1351.

Die Zahl der Schöffen wird im Berliner Stadtbuche ganz allgemein als sieben angegeben: Souen schepen scoelen syn, nicht mer noch myn, nach den souen dagen in der weke.<sup>1)</sup> Für die meisten Städte ist dem auch die Siebenzahl des Schöffenkollegiums ausdrücklich bezeugt. Wenn bisweilen sechs, acht, ja neun Schöppen vorkommen,<sup>2)</sup> so sind dies Ausnahmen von der Regel.

Beim Antritte ihres Amtes hatten die Schöffen einen Eid zu leisten, der eine ein für allemal feststehende Form hatte.<sup>3)</sup>

Der Exekutivbeamte des Stadtgerichts war der Büttel. Über seine Funktionen giebt der überlieferte Diensteid des Büttels Auskunft. Dieser Eid lautet nämlich nach dem Berliner Stadtbuche: Tu dem dinste dar du empfangen bist, dar wil tu truweliken in dynen unde horsam sin den Ratmänner und den Borgern und wil ernstliken dy gefangen angrepen un wil dat nicht laten noch doreh . . . . . und die gefangen helden und slote trowelik bewaren, als my god helpe und sine hilgen.<sup>4)</sup>

### Die Kommunalverwaltung der Stadt.

Zur Konstituierung der Stadt als eines Kommunalverbandes gaben wahrscheinlich die gemeinsamen Einrichtungen, die der Marktverkehr erforderlich machte, die Veranlassung. Diese Einrichtungen machten zweierlei notwendig, Organe für die Verwaltung und Abgaben für die Erhaltung derselben.

Die natürlichsten Organe der Bürgerschaft waren die Schöffen, welche die ältesten Kommunalbeamten waren. Als die städtischen Geschäfte sich mehrten, reichten ihre Kräfte, die gleichzeitig für die Rechtsprechung in Anspruch genommen waren, nicht mehr aus. Es wurden daher aus dem Kreise der Bürgerschaft andere Personen gewählt, die nach dem Vorbilde der italienischen und der andern deutschen Städte die Bezeichnung Consules oder Ratmänner erhielten.

Über die erste Wahl der Ratmänner fehlen urkundliche Nachrichten, jedenfalls war die marktgräfliche Bestätigung erforderlich. Die spätern Wahlen geschahen entweder durch die Gemeinde oder durch die austretenden Mitglieder, oder der Rat hatte das Kooptationsrecht. Im übrigen herrschten in den einzelnen Städten die größten Verschiedenheiten über das Ausschneiden der Ratmänner aus dem Räte, über die Wählbarkeit zum Ratmänner u. dgl. m.

1) Fihicin, Dipl. Beitr. I, S. 90.

2) Niedel, C. D. I, 9, S. 65, Nr. 101.

3) Fihicin, Dipl. Beitr. I, S. 3.

4) a. a. D. S. 4.

Da sich für alles dies gemeinsame Grundsätze nicht finden, so ist auf die Geschichte der einzelnen Städte zu verweisen.

Beim Beginn ihres Amtes hatten die Ratsherren die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu geloben.<sup>1)</sup>

Die Zahl der Ratmänner ist eine verschiedene. In den ältesten Urkunden findet sich die Zehnzahl, so in Stendal 1233, in Salzwedel 1273, doch schon 1281 finden sich in Stendal 12 Ratmänner und im 14. Jhd. wird die Zwölfzahl ganz allgemein, doch kommen immer noch partikuläre Abweichungen vor.<sup>2)</sup> So hatten z. B. die vereinigten Städte Berlin und Köln 18 Ratmänner, wovon 12 auf Berlin, 6 auf Köln kamen, und zwar wurden die Berliner Ratmänner von Köln, die Kölner von Berlin gewählt.<sup>3)</sup>

Im Anfang des 14. Jhds. treten aus der Mitte des Ratskollegiums die Bürgermeister als die Vorsteher des Rates hervor. Ihre Zahl ist gewöhnlich zwei oder drei. In Berlin werden schon 1311 zwei Alterleute erwähnt,<sup>4)</sup> Bürgermeister 1328 in Diesenthal. In Stendal treten sie 1340 unter der Bezeichnung *proconsules* auf,<sup>5)</sup> in Sandow 1361 als *magistri consulum*.<sup>6)</sup> Erst gegen Ende des 14. Jhds. wird die Bezeichnung Bürgermeister die allgemein übliche unter Verdrängung aller anderen Benennungen.

Die städtische Verwaltungsbehörde gelangte sehr bald in den Besitz der Polizei. Während sonst im Mittelalter Gericht und Polizei als untrennbar verbunden gedacht wurden, und daher die Polizei nur zugleich mit dem Gericht erworben werden konnte, führten hier die Verhältnisse zu einer Trennung beider Gebiete der Verwaltung. Der Markt und die dazu gehörigen Gebäude, welche zur Aufnahme der Waren bestimmt waren, standen ursprünglich im Eigentum des Fürsten, der sie jedoch schon in früher Zeit an die Stadt veräußerte.<sup>7)</sup> Damit gelangte die Stadt nicht nur in den Besitz der Zinsabgaben, welche für die Benutzung des Kaufhauses und der Markthallen zu entrichten waren, sondern sie gewann auch die Marktpolizei. Hierdurch erhielt der Rat ein dreifaches Recht, Anordnungen für den Marktverkehr zu treffen, die Übertretungen derselben zu richten und die Organe zu bestellen, welche die Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen hatten. Dieses Polizei-

1) Fidicin, Dipl. Beitr. I, S. 2.

2) Zimmermann, Hist. Entw. der märkischen Städteverfassungen, I, S. 89 ff.

3) Fidicin, a. a. O. S. 70 (Privileg des M. Hermann v. 1304) u. S. 50.

4) Fidicin, a. a. O. S. 63.

5) Gercken, Diplom. veteris Marchiae II, 11.

6) Gercken, C. D. IV, S. 507.

7) Buchholz, Gesch. d. Churm. IV, Urk. Auf. S. 87; Niesel, C. D. I, 2, S. 450, Nr. 17 v. 1275.

organ des Rates war der Marktmeister. Seine Einkünfte bestanden in Abgaben, die ihm die Verkäufer zu leisten hatten, und es lag ihm hauptsächlich ob, für Ordnung beim Marktverkehr zu sorgen und darüber zu wachen, daß die vom Rate erlassenen Verordnungen befolgt, insbesondere kein falsches Maß und Gewicht gebraucht wurde.<sup>1)</sup> Zuwiderhandlungen hatte der Marktmeister dem Rate anzuzeigen, der das weitere veranlaßte.

In enger Beziehung zur Marktpolizei steht die Gewerbepolizei. Auch diese ging vielleicht gleichzeitig mit der Marktpolizei auf den Rat über. Die Gewerbepolizei bethätigt sich vor allem in der Verleihung der Gildbriefe an die Innungen durch den Rat, wovon sich zahllose Beispiele anführen lassen,<sup>2)</sup> sowie in der Beaufsichtigung der Innungen durch den Rat.

Auch die übrigen Zweige der städtischen Polizei verlor der Schulze bald an den Rat. Schon in den für Salzwedel getroffenen Bestimmungen von 1278<sup>3)</sup> zeigt sich ein Übergangsstadium. Die Sicherheitspolizei, den Zweig der Polizei, der in der engsten Beziehung zur Rechtspflege steht, übt hier zwar noch der Stadtrichter, aber unter Assistenz des Rates. Die Bau- und Feuerpolizei wird dagegen schon vom Rate allein ausgeübt, aber noch fallen von den Strafgebern zwei Drittel an den Stadtrichter, ein Drittel an die Stadt. Allmählich wurde aber der Stadtrichter auf das Gebiet der Rechtspflege beschränkt.

In den Städten findet sich zuerst ein Einschreiten der Polizei gegen den Luxus, zu dem die steigende Wohlhabenheit der Städte verlockte. So waren in Berlin Verordnungen erlassen über den bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen gestatteten Aufwand,<sup>4)</sup> sowie über den beim Spiel zulässigen höchsten Einsatz.<sup>5)</sup>

Auf allen diesen Gebieten der Polizei hatte der Rat gleichzeitig das Polizeiverordnungsrecht und die Polizeigerichtsbarkeit. Die Befolgung seiner Verordnungen konnte der Rat durch Geldstrafen erzwingen. Nach dem Berliner Stadtbuche von 1397 betrug diese Polizeibrüche herkömmlich 36 Schillinge Pfenn. Doch schon wird hinzugefügt, daß der Rat in der Höhe der Bußen nicht beschränkt sei.<sup>6)</sup>

Die Polizeigerichtsbarkeit übte nicht der Stadtrichter, sondern ebenfalls

1) Fidicin, Dipl. Beitr. I, S. 42.

2) Für Berlin vgl. Fidicin, a. a. D. S. 63—70.

3) Kiedel, C. D. I, 14, S. 15, Nr. 18.

4) Fidicin, Dipl. Beitr. I, S. 45.

5) a. a. D. S. 46.

6) a. a. D. S. 49: Der stad broke is tu allen tyden ses vnd drittich schillinge penninge; och mogen di radmanne kær setten vmme gebot tu holdene, also høech also sy dat na der stat beste irkennen.

der Rat. Dieser richtete also über die Übertretungen der von ihm selbst erlassenen Verordnungen. So hatten die Stendaler Rathsherren 1272 zu richten, wenn jemand den Markt oder die Marktfreiheit zu stören suchte.<sup>1)</sup> Ebenso hat der Rat die Jurisdiktion in Zimmungsangelegenheiten, so in Frankfurt bei Streitigkeiten über die Schlächterscharren,<sup>2)</sup> in Ruppin in allen Zimmungsfachen.<sup>3)</sup> Daß diese Jurisdiktion nicht dem Rate von Hause aus zustand, sondern durch besondere Verleihung vom Markgrafen erworben werden mußte, zeigt ein Weistum des Schöppenstuhls zu Stendal für den Rat zu Wittstock, welches diesen Grundsatz ganz allgemein ausspricht.<sup>4)</sup>

Nach Salzwedelschem Rechte, welches 1239 auf Wittstock übertragen wurde, hatte der Rat die Gerichtsbarkeit über falsches Maß und über die Brücken. Von ersterer erhielt die Stadt zwei Drittel der Strafgeelder, der Landesherr ein Drittel, von letzterer erhielt die Stadt die Strafgeelder ganz.<sup>5)</sup> Ebenso hat nach dem Berliner Stadtbuche von 1397 der Rat die Jurisdiktion über Maß und Gewicht. Hier sollten die Ratmänner an jedem Sonntag und Mittwoch die Scharren besichtigen und die zu klein befundenen Brote für die Armenhäuser einziehen. Die Strafgeelder für die Führung falschen Maßes und Gewichtes fielen hier schon sämtlich an die Stadt.<sup>6)</sup>

Gegen die Entscheidungen des Rates stand den Bürgern der Rekurs an den Landesherrn oder dessen Vogt offen.<sup>7)</sup> Dieser Rekurs war durchaus erforderlich, da der Rat die Polizeiverordnungen erließ und zugleich über ihre Übertretungen richtete, also gewissermaßen Richter und Partei in einer Person war. Beim Verfall der landesherrlichen Macht hatten aber diese Rekurse, wenn sie überhaupt vorkamen, jedenfalls nur einen sehr geringen Erfolg.

1) Lenz, Brandenb. Urkunden-Samml. S. 892, Nr. 347.

2) Riedel, C. D. I, 23, S. 9, Nr. 10 v. 1308.

3) a. a. D. I, 4, S. 307, Nr. 23 v. 1393.

4) a. a. D. I, 1, S. 410, Nr. 1: Hebbe gie die bryve vnd die bewysinghe van juwen heren, dat gie in der gulde richten mogen, wat gie dan gerichtet hebben in der gulde na utwysinghe der gulde bryue, dar schal dat by blyuen.

5) Riedel, C. D. I, 1, S. 122, Nr. 1: Omnis falsa mensura sive in cerevisia sive in stateris uel in quacunque re quis inventus fuerit, uadiabit III Marcas saltwedel nummorum, ex hys habebit civitas duas partes, dominus autem civitatis tertiam: Inde nichil iuris habebit advocatus, sed civitas iudicabit. Si quis pontem non fecerit iubentibus consulibus III sol. uadiabit civitati. Si quis ausus fuerit inclamare consules, cum sint in labore civitatis III sol. uadiabit civitati.

6) Ffidicin, Dipl. Beitr. I, S. 44.

7) Riedel, C. D. I, 2, S. 447, Nr. 13: Henricus D. G. Havelberg. eccles. Episcopus. — Volumus ut si consules oppidi Wittstock iu correctione juris, quod ad eos pertinet causa odii gratie vel timoris negligentes fuerint, per nos sive per nostrum advocatum secundum Justitiam terminetur.

Die städtischen Einkünfte bestanden fast durchgängig in ehemaligen landesherrlichen Finanzrechten, die der Markgraf an die Stadt veräußert hatte. Namentlich erhielt die Stadt mit dem Erwerb des Stadtgerichts einen Teil der Gerichtsgefälle. Auch umliegende Dörfer wurden häufig mit Zinsen, Beden, hoher und niederer Gerichtsbarkeit den Städten verkauft oder verpfändet, so daß diese bisweilen in den Besitz eines bedeutenden Landgebiets gelangten. Da im übrigen die städtischen Einnahmen nur frühere markgräfliche Einkünfte sind, werden wir auf dieselben bei Besprechung der Finanzhoheit zurückkommen.<sup>1)</sup>

Besondere städtische Einnahmen, die früher nicht im Besitze des Markgrafen waren, kommen nur höchst selten vor. So bestand in Berlin eine besondere städtische Biersteuer. Hier mußte jeder, der eigenes Bier verkaufte, der Stadt von jeder Tonne drei Pfennige bezahlen.<sup>2)</sup> Der Stadt Neulandsberg gestattete M. Ludwig 1340 von allen durchgehenden Waren einen Transitzoll zu erheben.<sup>3)</sup>

Für die städtische Polizei und Finanzverwaltung hatte jede Stadt außer dem Räte mehrere Beamte, die zum Teil Mitglieder des Rates waren. Alle in der Stadt vorkommenden Schreibergeschäfte hatte der Stadtschreiber zu besorgen. Zuerst wird derselbe 1283 in Prenzlau erwähnt und zwar giebt es hier schon zwei Stadtschreiber.<sup>4)</sup> Im J. 1357 kommt in Salzwedel ein Priester als Stadtschreiber vor.<sup>5)</sup> Die Bestellung eines Geistlichen zum Stadtschreiber scheint überhaupt sehr häufig gewesen zu sein. Denn 1423 beschloß der Rat von Frankfurt ausdrücklich, künftig nur einen Laien zum Stadtschreiber zu ernennen.<sup>6)</sup> Das Einkommen des Stadtschreibers betrug 1397 in Berlin jährlich 5 Schock Groschen, außerdem zu Ostern ein Schock zum Sommergewand und zu Michaelis 15 Gr. zum Wintergewand, wozu noch andere Nebeneinkünfte kamen.<sup>7)</sup>

An der Spitze der städtischen Finanzverwaltung standen ein oder mehrere Kämmerer. Ein solcher findet sich in Stendal 1345.<sup>8)</sup> Berlin besaß 1370

1) Vgl. über die verschiedenen landesherrlichen Einnahmen, die auf die Stadt übergegangen waren, besonders Zimmermann, Hist. Entw. der märk. Städteverfassungen I, S. 295 ff.

2) Fihicin, Dipl. Beitr. I, S. 45.

3) Nibel, C. D. I, 18, S. 384, Nr. 21.

4) a. a. D. 21, S. 95, Nr. 9.

5) a. a. D. 14, S. 113, Nr. 159.

6) a. a. D. 23, S. 164, Nr. 226.

7) Fihicin, Dipl. Beitr. I, S. 37.

8) Gercken, Diplom. veteris Marchiae S. 90.

zwei Kämmerer.<sup>1)</sup> Der Kämmererkasten war mit zwei Schlössern verwahrt, und zu jedem derselben führte ein Kämmerer den Schlüssel, so daß keiner ohne den andern öffnen konnte.

Außerdem bediente sich der Rat bei Ausübung der Polizei der Thorwärter, der Stadtknechte und anderer Beamten ähnlicher Art.

## Kap. V. Die Großbeamten und die Centralverwaltung.

Die Centralverwaltung ruhte allein in der Hand des Markgrafen. Dieser verjah die Regierungsgeschäfte mit Beihilfe der gerade am Hofe befindlichen Personen, also hauptsächlich der Hofbeamten. Man kann daher nicht sagen, daß Staats- und Hofämter noch ungetrennt waren. Vielmehr sind die am Hofe befindlichen Beamten nur Hofbeamte, welche gelegentlich zu Staatsgeschäften verwendet wurden.

Zu 12. Jhd. wurden die Hofämter in Deutschland nur aus der Zahl der Ministerialen und zwar fast immer erblich besetzt. Wie aber die Markgrafen die erblich verliehenen Ämter der Provinzial- und Stadtverwaltung nach Aussterben der berechtigten Familie nicht wieder erblich verliehen, sondern auf Widerruf besetzten, so ist auch die Erblichkeit der Hofämter in den Marken schon in so früher Zeit verschwunden, daß sich kaum noch Spuren der Erblichkeit entdecken lassen. Jedenfalls bestand dieselbe nicht mehr, seit die Ministerialen aufgehört hatten, einen besondern Stand zu bilden. Die Eigentümlichkeit der märkischen Hofämter besteht also darin, daß sie nicht erblich, ja nicht einmal lebenslänglich verliehen waren. Es wurden, wie ein neuerer Geschichtschreiber<sup>2)</sup> es ausdrückt, „in den Marken die Kriegsteute, wenn ich so sagen darf, kommandiert zur Verwaltung jener Ämter.“ Die einzelnen Hofämter, die sich in unserer Periode finden, sind folgende:

1. Der Hofmeister. Wie der Name besagt, war es seine Aufgabe, die Aufsicht über den Hof, also hauptsächlich über das Hofgesinde zu führen. Erwähnt wird der Hofmeister meist nur in Urkunden, wo er als Zeuge mit unterzeichnet hat. Und zwar werden vielfach zwei oder mehr Hofmeister genannt.<sup>3)</sup> Bei der Teilung der Mark unter mehrere Markgrafen ist dies erklärlich. Aber es kommen auch mehrere Hofmeister vor, als es nur noch

1) Fideiui, Dipl. Beitr. S. 179.

2) Droysen, Gesch. der preuß. Politik Bd. I, S. 43.

3) Kammer, C. D. I, S. 30 v. 1317.

einen Markgrafen gab.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich hatte hier jedes Mitglied des markgräflichen Hauſes einen beſondern Hofmeiſter.

2. Der Marſchall. Urſprünglich nur Vorſteher des markgräflichen Marſtalls, hatte der Marſchall die Aufſicht über die Futterböden und die Küſtkammer. Den Markgrafen hatte er auf ſeinen Reiſen zu begleiten. Später nahm der Marſchall im Heere eine hervorragende Stellung ein als Befehlshaber der Reiterei. Unter der gemeinſchaftlichen Regierung der Markgrafen Johann und Otto kommen zuerſt drei Marſchälle vor, von ihnen zwei am Hofe Ottos, einer am Hofe Johanns.<sup>2)</sup> Seitdem blieb die Beſtellung mehrerer Marſchälle die Regel, von denen jedoch einer als Obermarſchall eine hervorragende Stellung einnahm.

Beim Marſchallamte kommt eigentümlicherweiſe unter dem letzten Wittelsbacher Markgrafen wieder eine erbliche Verleihung vor. So wurde Gebhard von Wensleben 1371 von M. Otto mit dem erblichen Marſchallamte belehnt.<sup>3)</sup> Bald darauf im J. 1373 verließ er dem Edeln von Putlitſ das erbliche Obermarſchallamt und zwar mit der Begründung, weil „ſye und ere rechten erven der olden Marggrauen von Brandenborch unſen vorkaren overſte marschelke geweset ſin.“<sup>4)</sup> Die Angabe, daß die Putlitſ ſchon früher erbliche Obermarſchälle geweſen ſeien, iſt aber unrichtig. Nach der Zuſammenſtellung der Namen der Marſchälle, die überhaupt erwähnt werden, bei Kiedel, M. Br. II, S. 154 werden nur 1248, 1249 und 1276 Gänſe von Putlitſ als Marſchälle genannt, während vorher, nachher ſind zwischen 1249 und 1276 andere Perſonen Marſchälle ſind. Jedenfalls haben ſeit 1337 die Gänſe von Putlitſ das erbliche Obermarſchallamt inne, wodurch die Erbhofämter zuerſt in der Mark wieder Eingang fanden.

3. und 4. Truchſeß und Schenk. Der Truchſeß, dapifer, und der Schenk, pincerna, werden faſt nur als Urkundenzeugen erwähnt. Worin die Funktionen dieſer Beamten beſtanden, beſagt ſchon ihr Name. Das Amt des Truchſeſſes iſt übrigens dasjenige, welches zuerſt von allen Hofämtern und zwar im J. 1190 genannt wird. Schon damals iſt das Amt nicht mehr erblich.

5. Der Kämmerer, camerarius. Er war anfangs nur Aufſeher über die markgräfliche Kammer und die in derſelben befindlichen Vorräte, wurde aber ſpäter der oberſte Finanzbeamte, da Hof- und Landeshaushalt noch

1) Kiedel, C. D. I, 12, S. 948 v. 1355; 15, S. 171 v. 1369.

2) Kiedel, M. Br. II, S. 156, Nr. 1.

3) Kiedel, C. D. I, 17, S. 78, Nr. 65.

4) a. a. D. I, 1, S. 304.



ungetreunt waren. Die weitere Entwicklung des Amtes gehört aber der folgenden Periode an.

6. Der Protonotarius oder Kanzler. Er war der Vorsteher der markgräflichen Kanzlei, welcher die Ausfertigung der landesherrlichen Urkunden oblag. Zu diesem Zwecke führte der Kanzler das große markgräfliche Siegel. Neben diesem großen Siegel findet sich noch das kleinere Siegel, welches der Markgraf selbst führte und bei besonders wichtigen Urkunden hindrückte.<sup>1)</sup> Unter dem Protonotarius stehen noch mehrere Notarien, welche die eigentlichen Schreibergeschäfte besorgten. Zuerst erwähnt wird der Protonotarius im J. 1291,<sup>2)</sup> während mehrere Notarien im markgräflichen Gefolge schon früher vorkommen.

7. Der Jäger. Das Amt wird nur ganz vereinzelt und zwar in sehr früher Zeit erwähnt.<sup>3) 4)</sup>

Außer diesen Hofbeamten befanden sich noch zahlreiche andere Personen, meist dem Ritterstande und der Geistlichkeit angehörig, am Hofe des Markgrafen. Sie werden zusammen mit den Hofbeamten vom Markgrafen als *consilarii nostri* bezeichnet.

Die Hofämter wurden fast durchgängig an märkische Edle verliehen. Der Kanzler war meist ein Geistlicher. Nur einmal, im J. 1235, kommt ein Nichtmärker, ein Bayer, und zwar ebenfalls ein Alexiker als Kämmerer vor.

Die Einkünfte, welche den Hofbeamten gewährt wurden, bestanden teils in der Naturalverpflegung am markgräflichen Hofe, teils in gewissen landesherrlichen Finanzrechten, die dem Beamten überwiesen wurden.<sup>5)</sup> Auch geschah es häufig, daß der Markgraf einem Hofbeamten die Verwaltung einer Vogtei übertrug, wobei ebenfalls der finanzielle Gesichtspunkt entscheidend gewesen sein muß. Denn zum Vorteile der Vogtei gereichte es keineswegs, wenn ihre Verwaltung von einem Manne geleitet oder vielmehr nicht geleitet wurde, der sich die meiste Zeit am markgräflichen Hofe aufhalten mußte.

Bei einer Teilung der Mark unter mehrere Markgrafen hatte jeder von ihnen an seinem Hofe besondere Hofbeamte. Es gab also an jedem Hofe einen Kanzler, einen Kämmerer u. s. w.

1) Niedel, M. Br. II, S. 88.

2) Gercken, C. D. II, S. 357.

3) Buchholz, Gesch. d. Churm. Br. Urk. Anh. IV, S. 120.

4) Eine Zusammenstellung der einzelnen unter den Askaniern nachweisbaren Inhaber der Hofämter findet sich bei Niedel, M. Br. II, S. 154, Nr. 3.

5) Bgl. Droysen, Gesch. d. pr. Politik, Bd. I, S. 48, N. 1; Gercken, C. D. I, S. 460, 463.

## Kap. VI. Die Kriegshoheit.

Schon früh hatten die Markgrafen eine selbständige Kriegshoheit in ihrem Territorium, die wohl zu unterscheiden ist von dem Fehderechte, welches im Mittelalter jedem freien waffenfähigen Manne zustand. Die Fehde konnte nur geführt werden mit den eigenen Mannen des Lehnherrn und mit seinen eigenen Knechten.

Dagegen durfte niemand die freien Männer des Territoriums, dessen Regierung ihm vom Reiche übertragen war, anders zum Kriege aufbieten außer auf königlichen Befehl. Eine Ausnahme von dieser Regel machen die Marken. In diesen Grenzlanden, die häufig von feindlichen Einfällen bedroht waren, konnte in solchen Fällen nicht jedesmal der Befehl des Königs zum Aufgebot abgewartet werden. Vielmehr mußte der König dem Markgrafen das Recht, den Heerbann seiner Markgraffschaft aufzubieten, ein für allemal übertragen. Von der Ausübung dieses Rechtes mußte der Markgraf allerdings dem Könige Rechenschaft ablegen, aber das Recht selbst wurde hierdurch nicht beschränkt. Und wenn etwa der Markgraf den Heerbann der Mark zu einer Fehde gegen einen benachbarten Reichsfürsten aufbot, so waren die Einwohner der Mark dem Markgrafen ebenfalls zur Heerfolge verpflichtet, nur der Markgraf persönlich machte sich wegen des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt verantwortlich. Seinen Unterthanen gegenüber war also die Kriegshoheit des Markgrafen eine völlig unbeschränkte, und die Kontrolle des Reiches mußte mit der zunehmenden Schwäche der kaiserlichen Gewalt mehr und mehr an Bedeutung verlieren. So erhielt der Markgraf früher als alle übrigen Fürsten eine selbständige Kriegsmacht, das Recht, Krieg und Frieden nach seinem Belieben zu machen, und damit die Möglichkeit, eine selbständige Territorialpolitik zu treiben.

### Die Rechtsnormen.

Die rechtlichen Normen, innerhalb derer dem Markgrafen die Kriegshoheit in seinem Territorium zustand, sind verschiedener Natur für die verschiedenen Stände, wie sich ja überhaupt im Mittelalter sehr bald für jeden Stand ein besonderes Recht ausgebildet hatte.

Das alte gemeine Volksrecht, das Landrecht, war, nachdem sich für die Rittermäßigen und die Städte ein besonderes Recht ausgebildet hatte, zum Bauernrechte herabgesunken, nur für die Bauern regelt sich also die Verpflichtung zum Kriegsdienste noch nach Landrecht. Diese Kriegsdienste der Bauern waren verschiedener Art.

In erster Reihe steht die Verteidigung des Landes gegen auswärtige Feinde mit den Waffen in der Hand. Seit 1280 war jedoch den Landeuten für eine bedeutende Bedezahlung, die sie geleistet hatten, das Recht bestätigt worden, daß sie nur zur Verteidigung des Landes und nur innerhalb desselben Kriegsdienste zu leisten brauchten.<sup>1)</sup>

Am den Grenzen, so beispielsweise im Lande Stargard, wurden die Bauern auch als Besatzung der Burgen und der sog. Landwehre, an den Punkten, wo die Grenze über die Heerstraße ging, verwandt.<sup>2)</sup>

Außer diesem Dienste mit der Waffe waren die Bauern noch zum sog. Burgdienste und zum Heerdienste verpflichtet. Der Burgdienst bestand in der Verpflichtung der Bauern, die landesherrlichen Burgen auszubessern, wenn dieselben schadhast geworden waren, sowie bei Errichtung neuer Burgen Dienste zu leisten. Den Dienst mußten die Bauern bei derjenigen Burg leisten, zu deren Distrikt sie gehörten. Mit der Veräußerung der Vogtei durch den Landesherrn wurde der Burgdienst noch nicht mit veräußert, dies geschah vielmehr erst mit der Veräußerung der betr. Burg. Vielfach wurden von den Markgrafen Burgen zur Ausbesserung der Stadtmauern verschenkt.<sup>3)</sup> Dadurch gelangten die Städte zugleich in den Besitz des Burgdienstes, der dann von ihnen in eine Geldabgabe oder in andere Dienste verwandelt wurde. Ebenso wurde, wenn die Burg von dem Markgrafen an einen Ritterbürtigen veräußert wurde, dieser auch Besitzer des Burgdienstes. Die Unterthanen geistlicher Güter wurden oft, auch ohne daß die Burg veräußert wurde, durch den Markgrafen vom Burgdienste befreit, so 1184 die Unterthanen des Klosters Ardensee,<sup>4)</sup> 1258 diejenigen Chorins.<sup>5)</sup> Die Befreiung kam hier nicht den Unterthanen, sondern nur dem Kloster zu gute, denn der Burgdienst wurde in einen andern Dienst verwandelt, den die Unterthanen dem Kloster zu leisten hatten. Ein Loskauf vom Burgdienste durch Geld scheint gestattet gewesen zu sein. Es ergab sich hier ebenso wie bei Befreiungen der Unterthanen der Kirche für diejenigen, welche nicht befreit worden waren, der Übelstand,

1) Niedel, C. D. III, 1, S. 9, Nr. 8: Rustici non procedunt ad aliquam expeditionem nisi tantum ad terre eiusdem tuicionem siue defensionem vel terre necessitate legitima imminente.

2) Die Bewohner Kemerows bei Rentbrandenburg wurden 1298 von M. Albrecht III. von diesem Dienste befreit (ad custodienda propugnacula vel ut viarum transitus, qui vulgo Landwehre dicuntur, neque de certo tenebantur). Buchholz, Gesch. d. Schum. Br. IV, Urk. S. 135.

3) S. S. 40, Nr. 5.

4) Niedel, C. D. I, 17, S. 1, Nr. 1.

5) a. a. D. 13, S. 206, Nr. 5.

daß sie für die Losgekauften die Dienste mitverrichten mußten, während der Markgraf von dem Burgbezirke die Dienste im bisherigen Umfange verlangte und außerdem noch das Geld von den Losgekauften empfing. Daher versprach der Markgraf in dem Bedevertrage von 1280 einen solchen Loskauf künftig nicht mehr zulassen zu wollen.<sup>1)</sup>

Der Heerdienst bestand in der Verpflichtung der Bauern, zur Heerfahrt einen vierspännigen beschlagenen Heerwagen auszurüsten. Dieser Heerdienst wurde ebenfalls von den Markgrafen vielfach an Privatleute, Kirchen oder Städte veräußert, welche dann den Heerdienst in einen Hofdienst verwandelten. Daher wird schon 1320 von einem „Herendenyst vel houendenyst“ gesprochen.<sup>2)</sup> Die Zahl der Dienstage, welche an die Stelle des Heerdienstes getreten waren, betrug in der Regel jährlich drei.<sup>3)</sup> An diesen drei Tagen hatten die Bauern mit dem Wagen dem Herrn Dienste zu leisten, falls nichts anderes bestimmt war, wie z. B. in Rixdorf, wo die Bauern statt des Wagensdienstes dem Komthur zu Tempelhof an drei Tagen das Feld bestellten.<sup>4)</sup> In Lebus bestanden nach dem Stiftsregister von 1400 jährlich vier Dienstage für die Bauern.<sup>5)</sup> Im Landbuche von 1375 wird der Heerdienst *servitium curruum* genannt und ist in den meisten Dörfern nicht mehr im Besitze des Markgrafen. Auch wo dieser ihn noch besaß, hatte der Heerdienst vielfach seine alte Bedeutung verloren und war in eine Geldabgabe verwandelt worden,<sup>6)</sup> welche Dienstpennig hieß.<sup>7)</sup>

Zu allen drei Arten des Kriegsdienstes waren die Bauern bei Strafe verpflichtet. Wer zum Dienste mit der Waffe nicht erschien, mußte drei Talente zahlen, wer den Heerdienst oder Wagensdienst nicht leistete, zehn Schillinge, wer zum Burgdienste nicht kam, drei Schillinge.<sup>8)</sup>

1) a. a. D. III, 1, S. 9, Nr. 8.

2) Gerden, C. D. II, S. 460.

3) Landbuch v. 1375, S. 268, 275.

4) Landb. S. 275.

5) Wollbrück, Gesch. v. Lebus I, S. 273: Nota quod rustici tenentur quater in anno arare seu femum ducere per quattuor dies unum illorum.

6) Landb. S. 101: *Servitium curruum* habet dominus Marchio valens annuatim IIII sexagenas grossorum. Vgl. außerdem Landb. S. 162, 163.

7) Landb. S. 162, 163.

8) Glosse Johannis von Buch zum sächs. Lehnrecht: Scias quod in Marchia antiqua Brandenburgensi de consuetudine est, quod serviens non ita multatur. Si *servitium* consistit in armis et requisitus non servit tenetur domino ad tria talenta, si vero *servitium* est in curribus, tenetur ad decem solidos. Sed si in persona, tunc praestet tres solidos. Primum *servitium* dicitur *wapendinst*, secundum *wagendinst*, sed tertium *kosterdinst*. Ähnliche, wenn nicht dieselben Bestimmungen, werden in den übrigen Theilen der Mark bestanden haben.

Befreit von allen genannten Diensten, welche die Bauern nach Landrecht zu leisten hatten, waren nur die Schulzen und die Lehnbauern, da sich ihr Verhältnis zum Landesherrn nicht nach dem Landrechte, sondern nach dem Lehnrechte richtete.

Die Bürger waren durch die Gründung der Stadt vom Landrechte erimiert worden. Es konnte daher auch für ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste nicht mehr das Landrecht entscheidend sein, sondern nur die jeder einzelnen Stadt in dieser Beziehung vom Markgrafen verliehenen besonderen Rechte. Da diese für jede Stadt verschieden waren, so war auch die Verpflichtung der Bürger zum Kriegsdienste je nach den verschiedenen Städten eine andere. Stendal erkaufte schon 1314 für seine Bürger gegen 200 Mark die Freiheit von allem Kriegsdienste außerhalb des Reichsgebietes.<sup>1)</sup> Ähnliche Privilegien besaßen die übrigen altmärkischen Städte, welche dieselben später zur Strafe für den Bierzeucaufstand verloren.

Der Stadt Berlin wurde 1319 von Herzog Rudolf von Sachsen das Recht bestätigt, daß seine Bürger von jedem Kriegsdienste vollständig befreit sein sollten.<sup>2)</sup>

Die übrigen Städte waren meist zum Kriegsdienste verpflichtet. Ihre Bürger hatten dem Landesherrn oder seinem Hauptmann überallhin Heerfolge zu leisten. Die Einberufung der Bürger geschah durch den Rat, indem dieser jeder Gilde die Stellung einer bestimmten Anzahl von Kriegern anbefahl und ebenso aus den Geschlechtern eine gewisse Zahl aufbot. Für den Unterhalt während der Heerfahrt sorgte ebenfalls die Stadt.<sup>3)</sup> Die Waffen mußte jedoch jeder Bürger nach seinem Vermögen in seinem Hause haben, außerdem besaß die Stadt noch selbst Waffen zur Aushilfe.<sup>4)</sup>

Die markgräflichen Privilegien, durch welche der Stadt Befreiung vom Kriegsdienste gewährt wurde, waren aber nur der Stadt und deren Bürgern dem Markgrafen gegenüber gewährt. Dagegen genossen die Bürger ihrer eigenen Stadt gegenüber keine Befreiungen vom Kriegsdienste. So mußten in Berlin sämtliche Bürger zur Verteidigung und Bewachung der Stadt Kriegsdienste leisten.<sup>5)</sup>

1) Niedel, C. D. I, 15, S. 62, Nr. 79.

2) Fidicin, Dipl. Beitr. II, 19: Nec etiam sepedicti cives ad vlla debent trahi seu cogi obsequia, tamquam milites et vasalli, sed magis ab ipso servitutis iugo esse debent absoluti simpliciter et imunes.

3) Gercken, Verm. Abhandlungen III, Abh. 1, S. 12 ff.

4) Fidicin, Dipl. Beitr. I, S. 45, 46.

5) Fidicin, Dipl. Beitr. I, S. 46.

Frei von dem Kriegsdienste der übrigen Bürger waren wie auf den Dörfern die Schulzen, deren Verpflichtung eine lehnrrechtliche war.

Der Schwerpunkt der landesherrlichen Kriegsmacht beruhte jedoch weder auf den Bauern noch auf den Bürgern, sondern auf denjenigen Personen, welche nach Lehnrecht zum Kriegsdienste verpflichtet waren. Seit Heinrich I. waren allmählich die Heere zu Reiterheeren geworden, und den Dienst zu Roß hatten nur diejenigen zu leisten, welche als Gegenleistung ein Lehen empfangen hatten.

Zunächst gehören hierher die Schulzen der Dörfer und Städte, welchen ihr Schulzenamt abgabefrei und allein mit der Verpflichtung verliehen war, im Kriegsfall dem Markgrafen den Dienst zu Roß zu leisten. Ebenso waren alle Ritterbürtigen nach Lehnrecht zum Roßdienste verpflichtet, wogegen sie von allen übrigen Abgaben und Lasten von ihrem Lehngute befreit waren. Als Grundlage für den Reiterdienst war aber stets der Besitz einer gewissen Anzahl von Lehenhufen erforderlich. Wo der Grundbesitz zu klein war, da ist der Vasall nach dem Landbuche nur zum halben oder viertel Dienste verpflichtet.<sup>1)</sup> Entweder war in diesen Fällen der Lehn dienst in eine Geldabgabe verwandelt worden, oder es waren mehrere kleinere Besitzer, wie dies schon in karolingischer Zeit in ähnlicher Weise geschah, zur gemeinschaftlichen Ausrüstung eines Ritters verpflichtet. Dagegen mußte auch ein Ritter, der mehrere Lehngüter besaß, den Dienst für beide leisten, also für das eine einen Stellvertreter ausrüsten.<sup>2)</sup>

Auch für den Umfang des einzelnen Lehngutes, welches gegen Stellung des Lehn pferdes Abgabefreiheit genoß, bestand ein Maximum. Nach dem Bedevertrage von 1280 betrug der höchste Umfang des Lehngutes eines Ritters sechs Hufen, das eines Knappen vier Hufen. Dafür mußte der Ritter mit einem Gefolge von drei bis vier, der Knappe von zwei bis drei reißigen Knechten den Lehn dienst leisten. Von dem Grundbesitze, der sechs bzw. vier Hufen überstieg, hatte der Ritter und Knappe wie jeder Bauer die Bede zu zahlen. Dieses im Bedevertrage von 1280 festgesetzte Maximum wurde aber bald überschritten. Schon 1319 bedangen sich die neumärkischen Stände aus, daß jeder Ritter oder Knappe, wie viele Hufen er auch besitzen möge, doch von diesen weder Zins noch Bede zu zahlen, sondern nur den Lehnskriegsdienst zu leisten habe.<sup>3)</sup> Im Landbuche der Neumark von 1337

1) Landb. S. 52: tenetur ad medium servitium vasallionatus; S. 65: Habent quartale servitii vasallionatus ut dicunt.

2) Landb. S. 118, 120.

3) Kiebel, C. D. I, 20, S. 133, Nr. 11.

gibt es denn auch Güter bis zu 30 Hufen, von denen nur der Lehndienst geleistet wurde. Ebenso ist im Landbuche von 1375 das Maximum in sehr vielen Fällen überschritten, z. B. sind im Dorfe Blumenthal 25 und 21 Hufen steuerfrei gegen Stellung je eines Lehnperdes.<sup>1)</sup>

Eine vierte Klasse der Bevölkerung bildeten in der frühern Zeit noch die Ministerialen, die persönlich und dinglich unfreien edeln Dienstleute des Markgrafen. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste richtete sich nach ihrem Dienstrechte. Zu einer Aufzeichnung desselben ist es jedoch in der Mark nicht gekommen, und seit dem 13. Jhd. wird zwischen ihnen und den freien Rittersn kein Unterschied mehr gemacht.

Durch jene vier oder in späterer Zeit drei verschiedenen Rechte war also die Verpflichtung der einzelnen Stände zum Kriegsdienste und der Umfang dieser Verpflichtung bestimmt. Das Aufgebot im einzelnen Falle erfolgte dann durch einen landesherrlichen Befehl, dem alle Dienstpflichtigen Folge zu leisten hatten.

### Die Organe.

Die Organe, deren sich der Markgraf bei der Ausübung seiner Kriegshoheit bediente, sind ebenfalls verschieden für die verschiedenen Stände. Für die Bauern war das Organ naturgemäß gegeben in dem Vogte. Diesem lag denn auch wahrscheinlich die Ausführung des landesherrlichen Befehls zum Aufgebote und die Führung der Vogteieingesessenen ob. Ebenso wird er auch den Heerdienst für den Markgrafen verlangt haben.

Zum Burgdienste dagegen konnte der Vogt die Bauern nicht aufbieten, sondern nur der Burghauptmann. Dies ergibt sich daraus, daß mit Veräußerung der Burg durch den Markgrafen auch der Burgdienst veräußert wurde, derselbe war also nicht an die Vogtei, sondern an die Burg geknüpft. Vielfach war jedoch der Vogt zugleich Burghauptmann. So wird 1321 der Vogt von Beeslow bezeichnet als houbtmann ader soit,<sup>2)</sup> der Vogt zu Briezen 1352 als capitaneus.<sup>3)</sup> Nach dem Landb. v. 1375 sind die Vögte zu Trebbin, Bützow und Wittenberge zugleich Burghauptleute.<sup>4)</sup>

Das Einkommen des Burghauptmanns bestand nach dem Landb. S. 13 darin, daß der Burghauptmann auf bestimmte landesherrliche Einkünfte seines Bezirks verwiesen wurde. Das Einkommen war entweder auf eine bestimmte

1) Landb. S. 88.

2) Kühns I, S. 185.

3) Nibel, C. D. I, 9, S. 375, Nr. 31.

4) Landb. S. 13.

Summe festgesetzt<sup>1)</sup> oder es bestand in einer festen Summe und außerdem verschiedenen landesherrlichen Gerechtigkeiten<sup>2)</sup> oder nur in den letztern.<sup>3)</sup>

In den Städten waren die Organe durch die städtische Verfassung gegeben. An der Spitze der kleinern Abteilungen standen die Zunftmeister, an der Spitze des gesamten städtischen Kontingents die Bürgermeister.

Der Befehlshaber des Lehnsaufgebotes, der Reiterei, war von Alters her der Marschall.

Alle diese Beamten sind lediglich Kommandobehörden. Für eine Militärverwaltung waren nur erst schwache Ansätze vorhanden, da die Ausrüstung durch die Kriegspflichtigen selbst geschah, und die Verproviantierung durch Requisitionen im Felde erfolgte.

### Die Kontrollen.

Die Kontrollen, denen die Ausübung der Kriegshoheit unterlag, sind teils administrative, teils richterliche. Die administrative Kontrolle war nur von Bedeutung für die dauernden militärischen Einrichtungen, also für die Burgen. Hier übte der Markgraf die Aufsicht über die Burghauptleute meist selbst, indem er fast ohne Unterbrechung von einer Burg zur andern reiste und auf diese echt patriarchalische Weise dafür sorgte, daß seine Beamten sich nicht zu Bedrückern der ihnen unterworfenen Landschaft aufwarfen.

Die Rechtskontrolle findet in unterster Instanz durch die drei verschiedenen Gerichte statt, denen die drei Stände unterworfen waren, also für die Bauern durch das Landding, für die Bürger durch das Stadtgericht, welche beiden Gerichte über die versäumte Heeresfolge richten. Für die zum Lehnendienst verpflichteten Personen findet die Entscheidung statt im Lehnprozeß vor dem Hofgerichte, indem vor demselben die Anklage wegen Felonie erhoben wurde.

1) z. B. in Spandau auf acht Schock Groschen: de Spandow sic ordinavit quod hii qui custodiunt Castrum habeant VIII sexagenas; in Lentze auf 40 Schock: Capitaneus habebit XL sexagenas quas percipiet. Residuum totum reservat sibi Dominus. Landb. S. 13.

2) So in Potsdam: Postamp sip Dominus reservavit quod Capitaneus habebit VIII sexagenas et nichil aliud percipit nisi quantum de agro seminare velit et prata. Frederickstorff, Capitaneus habebit XLIII sexagenas. Item allodium cum pratis et piscatura predictas vero pecunias sic percipiet in theolonio ibidem. Item de villis et molendinis XVIII sexag. reliquas XX sexag.

3) Item Do Hanco in Mittenwalde cum attinentiis ibidem et omnibus ad Castrum Wusterhusen spectantibus. Dom. reservavit sibi orbetam et conductum seu theolonium. Hans v. Radow, den M. Otto 1368 auf ein Jahr zum Hauptmann von Neetz bestellte, erhielt die sämtlichen Nutzungen der Burg für sich und 100 Mark Finkenangen.



Endlich stand grundsätzlich jedem Unterthanen das Recht zu, gegen den Markgrafen beim kaiserlichen Hofgerichte Klage zu erheben. Dieses Recht wurde freilich von einem einzelnen Bürger oder Bauern kaum ausgeübt, sondern höchstens von den großen Würdenträgern, den Rittern und hohen Geistlichen, deren Hinterlassen aufgeboden wurden, und von ganzen Stadtgemeinden. So erhob z. B. im J. 1334 der Bischof von Brandenburg gegen den Markgrafen aus diesem Grunde beim Reiche Klage.<sup>1)</sup>

## Kap. VII. Die Justizhoheit.

Die Stellung des Markgrafen zur Justiz seiner Mark weicht durchaus ab von der der übrigen Reichsfürsten zu ihrem Territorium. Bekanntlich hielten zur Zeit der Rechtsbücher die Grafen Gericht unter Königsbann. Dies war auch der Fall in denjenigen Teilen der Altmark, welche selbständige Grafschaften bildeten und mit der Mark nur durch eine Art von Personalunion verbunden waren. Graf in denselben war zwar der Markgraf, aber er verlieh seine Grafenrechte an erbliche Vicegrafen zu Lehen. Diese hielten in den einzelnen Grafschaften das Gericht ab, und ihnen verlieh der König zum Gerichthalten den Königsbann, der bekanntlich stets vom Könige persönlich dem Richter verliehen werden mußte. Der Vicegraf erhielt also die Grafschaft vom Markgrafen, den Bann vom Könige. Anders dagegen war es in der eigentlichen Mark. Hier wurde das Gericht nicht bei Königsbann gehalten, sondern „der markgreve dinget bi sines selbes hulden.“<sup>2)</sup>

Über die Gründe für diese Abweichung herrschen die verschiedensten Ansichten. Schon die Glossatoren zum Esp. waren verschiedener Meinung.<sup>3)</sup> Am verkehrtesten erscheint es jedenfalls, in diesem Dingen bei des Markgrafen Hulden eine Art von Souveränität des Markgrafen zu sehen. Schon die Glosse verwirft diese Ansicht, indem sie sagt: „weder der Marggraff noch ein anderer Richter mag richten als von des Reiches wegen, Sintemal nach rechtem Rechten niemandts anders ein rechter Richter ist als der Keyser.“ Derselben Ansicht, daß in dem Richten bei eigenen Hulden ein Ausfluß der Souveränität sei, ist Kühns, indem er behauptet,

1) Meibef, C. D. I, 8, S. 78.

2) Esp. III, 65.

3) Eine Übersicht der verschiedenen Ansichten in der Literatur s. bei Kühns I, S. 54 ff.

infolge des Dings bei eigenen Huldern habe der Markgraf die Gerichte nach eigenem Gutdünken organisieren dürfen, welche Macht der Markgraf allerdings nur infolge der Belehnung mit derselben seitens des Königs erhalten habe. Hierauf ist zu erwidern, daß die Gerichtsverfassung im Mittelalter lediglich durch Gewohnheitsrecht geordnet wurde, und daß nie ein Reichsfürst die Macht besessen hat, die Gerichte selbständig zu organisieren.

Es bedeutet vielmehr Dingen bei des Markgrafen Huldern nichts anderes als Dingen unter des Markgrafen Bann. So sagt auch Richtsteig, Landrecht, c. 34, § 7 statt „bei Königsbann“ „bei des Reiches Huldern.“ Der Markgraf und seine Beamten erlassen also ihre Befehle als Richter nicht bei 60 Schillingen Strafe, sondern unter Markgrafenbann, d. h. bei 30 Schillingen Strafe. Eine Souveränität des Markgrafen kam hierin keineswegs liegen. Denn die in der Mark gefällten Urteile konnten gescholten bis zur goldenen Bulle ebensowohl an das Reich gezogen werden, wie die in der Grafschaft gescholtenen. Außerdem richtete in der fränkischen Zeit der Graf ebenfalls nicht bei Königsbann, sondern bei Grafenbann oder, wie der Esp. es ausdrücken würde, bi sines selbes huldern. Dies hat sich für den Markgrafen erhalten, während dem Grafen in späterer Zeit der Königsbann gegeben wurde.

Der Grund dieser Erscheinung, daß der Markgraf weiter bei eigenen Huldern dinge, während dem Grafen der Königsbann gegeben wurde, kam nur in den eigentümlichen Verhältnissen an Grund und Boden in der Mark gesucht werden. Der Graf hielt nämlich Gericht mit schöffbar freien Leuten als Schöffen, mit Männern, die persönlich vollkommen frei und deren Grundeigentum keiner dinglichen Belastung unterworfen war. In der Mark war aber aller Grundbesitz nur als Lehen oder gegen Zinsleistungen verliehen worden. Es gab in der Mark kein freies Grundeigentum und infolgedessen auch keine schöffbare Freiheit. Da nun der Graf nur über schöffbar Freie und mit diesen als Schöffen unter Königsbann dinge, so konnte es in der Mark keinen Königsbann geben und der Markgraf mußte bei eigenen Huldern dingen.

Diese zuerst von Kiedel, M. Br. II, S. 470 aufgestellte Ansicht sucht Kühns, Gerichtsverf. I, S. 69 dadurch zu widerlegen, daß er nachweist, wie der deutsche König auch über nicht schöffbar Freie der oberste Richter gewesen sei. Dies soll auch gar nicht geleugnet werden. Bann bedeutet nichts mehr als das Recht, bei Strafe etwas zu gebieten oder zu verbieten, Königsbann das Recht, zu gebieten und zu verbieten bei derselben Strafe wie der König. Unter Königsbann dingen heißt also nichts anderes als die richterlichen Befehle erlassen unter Androhung einer Strafe von 60 sol. Nur

über schöffenbar Freie wurde aber unter Königsbann gerichtet. Gegen Pflughafte und Landhassen konnten die richterlichen Befehle nur unter Androhung einer geringeren Strafe erlassen werden. Da in der Mark nur Pflughafte und Landhassen vorkamen, so war die höchste Strafe, bei der richterliche Befehle erlassen werden konnten, der Bann des höchsten Richters in der Mark nach dem Könige, der Markgrafenbann, welcher 30 sol. betrug. Das Dingen bei eigenen Huldnen ist also gar nicht ein besonderes Vorrecht des Markgrafen, sondern vielmehr ein Nachteil des Markgrafen gegenüber den andern Grafen, da er die Befolgung seiner Befehle statt durch eine Strafe von 60 sol. nur durch eine solche von 30 erzwingen konnte. Die markgräflichen Beamten hatten natürlich nicht mehr Rechte als der Markgraf selbst. Auch sie dingten bei des Markgrafen Huldnen. Nur in den Grafschaften der Altmark, wo es schöffenbar Freie gab, verlieh der König dem markgräflichen Vicegrafen den Königsbann. Bei der Einziehung dieser Grafschaften durch den Markgrafen wurde jedoch jener Unterschied nicht weiter beachtet, da jedenfalls in jener Zeit die Zahl der schöffenbar Freien schon stark zusammengeschmolzen war. Auch in den ehemaligen Grafschaften dingte seitdem der markgräfliche Beamte bei des Markgrafen Huldnen.

### Die Rechtsnormen.

Die rechtlichen Normen, nach denen der Markgraf die ihm vom Reiche verliehene Justizhoheit ausübte bzw. ausüben ließ, sind, wie dies im Mittelalter durchgängig der Fall war, verschieden für die verschiedenen Stände. Die Rechte des Vogtes und des Dorfschulzen bei ihrer Jurisdiktion über die Bauern waren geregelt durch das Landrecht, die des Stadtrichters durch das Stadtrecht. Über den Inhalt dieser Rechtsnormen ist bereits gehandelt worden.

Nur die Ritterbürtigen besaßen kein eigenes Standesrecht, obwohl sie einen erminierten Gerichtsstand vor dem Hofgerichte hatten. Die Rechte des Hofrichters richteten sich daher im allgemeinen nach dem Landrechte, sofern nicht das Lehnrecht eingriff, und nach den ihm vom Markgrafen erteilten Aufträgen.

Neben dem Land- und Stadtrecht, sowie dem Lehnrechte stehen als Rechtsnormen die mannigfachen Privilegien, durch die der Markgraf sich selbst in der Ausübung seiner Justizhoheit beschränkte. Namentlich gehören hierher die Exemtionen der Unterthanen kirchlicher Institute vom Landdinge zu Gunsten des betreffenden Stifts oder Klosters, welches dann seinerseits die Vogteigerichtsbarkeit auf eigene Kosten und zu eigenem Gewinn durch seine Beamten ausüben ließ. Ferner sind hier zu erwähnen die Veräußerungs- und Verpfändungsverträge über einzelne Gerichte, durch welche ebenfalls dem

Markgrafen die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit durch eigene Beamte entzogen wurde. Für alle markgräflichen Unterthanen, welche eine Jurisdiktion erworben hatten, war neben dem Land- oder Stadtrecht noch der Schenkungs-, Kauf- oder Pfandvertrag für die Ausübung der Justizhoheit maßgebend, indem dieser den räumlichen oder sachlichen Umfang der verliehenen Jurisdiktion festsetzte.

Für die markgräflichen Beamten war neben dem Land- und Stadtrecht der Inhalt der ihnen erteilten Bestallungsurkunden, also die ihnen vom Markgrafen gegebene Instruktion von Bedeutung, da dieselbe bestimmte, inwieweit der Beamte die dem Markgrafen in einem Bezirke zustehende Gerichtsbarkeit ausüben sollte, und inwieweit dieselbe dem Markgrafen persönlich vorbehalten blieb. Im allgemeinen bestanden hierüber, wie wir bei der Besprechung der Zuständigkeit des Landding und des Stadtgerichts gesehen, feste Normen.

Die Erteilung eines besondern Auftrags, der die Grenzen der Jurisdiktion feststellte, war also nur dann erforderlich, wenn die Gerichtsbarkeit des Beamten abweichend von der Regel normiert, ihm z. B. auch die dem Markgrafen persönlich vorbehaltene Gerichtsbarkeit übertragen wurde.<sup>1)</sup> Allgemeine landesherrliche Verordnungen über die Justizverwaltung finden sich in dieser Periode noch nicht.

### Die Organe.

Die Organe, deren sich der Markgraf bei Ausübung der Justizhoheit bediente, sind wiederum verschieden für die einzelnen Stände. Über die Bauern richtet der Schulze<sup>2)</sup> und der Vogt,<sup>3)</sup> über die Bürger anfangs der Burggraf, dann der Stadtvogt und der Stadtschulze.<sup>4)</sup> Für die Ritterbürtigen schließlich und die markgräflichen Beamten ist allein das Hofgericht zuständig. Vor dieses gehörten außerdem die Lehnssachen aus allen Ständen, Klagen gegen ganze Stadtgemeinden, die höhere Strafgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit in oberster Instanz.

Mithin ist die dem Markgrafen persönlich vorbehaltene Gerichtsbarkeit, welche er im Hofgerichte ausübte, eine vierfache:

1. die Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige, Stadtgemeinden und markgräfliche Beamte;
2. die Gerichtsbarkeit in Lehnssachen;
3. die Gerichtsbarkeit in Strafsachen über alle Unterthanen, sofern sie

1) S. S. 32.

2) S. S. 9 ff.

3) S. S. 29 ff.

4) S. S. 43 ff.

nicht dem Dorfgerichte oder dem Vogteigerichte zustand, im L. B. von 1375 als Excessus bezeichnet;

4. die Gerichtsbarkeit in den Sachen, in welchen bereits ein Gericht niedrer Instanz ein Urtheil gefällt hatte, welche aber von diesem an den Markgrafen gezogen worden waren.

Ritterbürtige, Stadtgemeinden und markgräfliche Beamte hatten ihren Gerichtsstand vor dem Markgrafen, der über sie im Hofgerichte mit Zuziehung der am Hofe befindlichen Beamten und Räte als Schöffen Gericht hielt. Diese ihm persönlich zustehende Jurisdiktion vermochte aber der Markgraf nicht immer selbst auszuüben, besonders als sich mit der Ausdehnung des Territoriums die Regierungsgeschäfte vermehrten. Schon in den ältesten Zeiten finden wir daher einen Vertreter des Markgrafen im Hofgerichte. Dies ist zur Zeit des Sp. der Burggraf. Wenigstens sollte er richten in Sachen, in denen der Markgraf selbst Partei war.<sup>1)</sup> Welcher Burggraf Vertreter des Markgrafen im Hofgerichte war, läßt sich nicht mehr entscheiden, da die Stelle des Sp. die einzige Kunde ist, welche wir von dieser Thätigkeit des Burggrafen haben. Mit der Beseitigung der Burggrafen verlor der Markgraf auch seinen Vertreter im Hofgerichte. Er bestellte daher zunächst vorübergehend für kleinere Bezirke, wo das Bedürfnis es erheischte, einen Hofrichter, der über die Schuldanprüche gegen Eximierte richten sollte.

Schon die älteste Urkunde, die von einem solchen Richter spricht, aus dem J. 1247 stammend, enthält die Bestellung eines Hofrichters zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eximierte, gegen welche die Bürger von Neufalzwedel Klage erheben wollten, für die Dauer der 8 Freijahre der Stadt.<sup>2)</sup> Ein ständiger Hofrichter, hier Landrichter genannt, findet sich zuerst 1324 in Stendal. Derselbe sollte über Schuldanprüche der Bürger gegen Ritterbürtige richten. Die Exekution dieser Urtheile hatte aber nicht der Richter, sondern der Vogt zu vollstrecken.<sup>3)</sup> Wie weit sich der Distrikt dieses Hofrichters er-

1) Sp. III, 52, § 3.

2) Nibel, C. D. I, 16, S. 3, Nr. 5: Cuius libertatis tempore durante (während der 8 Freijahre) ipsi civitati similiter indulsumus, ut si quis civium ipsius aliquem hominem nostrum, militem, sive servum duxerit incusandum, si is qui incusandus fuerit, ad nostram pro eo nolet accedere presentiam responsurus, fidelem nostrum Alvericum de Kerkow constituimus iudicem super eo volentes, ut quisque hominum nostrorum coram ipso respondeat, prout vice nostra sententiatum fuerit coram ipso. Aندر Ansicht über den Sinn der Stelle ist Kühns I, S. 206, welcher annimmt, der Hofrichter sei für die ganze Mark, nicht nur für Neufalzwedel bestellt worden.

3) Nibel, C. D. I, 15, S. 77, Nr. 104: Werde ock jennich Ridder oder Knappe von jennigen unser borgere beklaget umme sculde vor useme Landrichter, den wi en

streckte, geht aus der Urkunde nicht hervor. Dagegen scheint er 1343 die ganze Altmark umfaßt zu haben. Dem M. Ludwig versprach, einen Hofrichter einzusetzen, der in der Altmark ansässig sein und alle vierzehn Tage zu Stendal über Ritter und Knechte, sowie über den Münzmeister um Schulden richten sollte.<sup>1)</sup>

Unter Ludwig dem Römer bestand im J. 1356 ein solches Gericht auch für das Havelland,<sup>2)</sup> im J. 1338 unter der Regierungszeit seines Bruders für das Land Friedeberg.<sup>3)</sup> Ein Distrikthofgericht für die Uckermark ist wenigstens nach einer Urkunde von 1405 unzweifelhaft, während es nach den beiden andern von Kühns II, S. 300 angeführten Urkunden von 1365 und 1368 noch höchst unwahrscheinlich ist. In der Urkunde von 1405<sup>4)</sup> wird dem Räte von Prenzlau die Erlaubnis gegeben, sich wegen einer von Lüdke Kratz erlittenen Beraubung eines Wertes von 100 Mk. Brand. Silbers aus dessen Besitzungen zu bemächtigen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch „Thitze von Gloyen Mannrichter in deme Uckerlande.“ Es liegt hier keine Jurisdiktion in Strafsachen, sondern in einer Deliktobligation vor. Das uckermärkische Hofgericht ist also mit den übrigen Gerichten, welche die Jurisdiktion in Schuldsachen der Ritterbürtigen ausüben, in eine Reihe zu stellen.

Im Landbuche von 1375 endlich erscheint die Einrichtung besondrer Hofgerichte für einzelne Landesteile über die Schuldlagen gegen Ermirierte ganz allgemein. Der Name für dieselben ist hier *Judicium advocatorum*. Das L. B. S. 37 sagt nun hinsichtlich dieses Gerichts, es sei ein Gericht über Schuldsachen und, weil der Richter die Person des Vogtes repräsentiere, seien

---

setzen, unde die klage volrichtet worde, also dat en Pant gedielet worde dem klegere und dat Pant geweigert worde, so seal de Klegere dat vor uns brengen unde wi seolen denne bieden useme Vogede oder useme Ambachmanne, dat he dat Pant utpande.

1) Nibel, C. D. I, 15, S. 105, Nr. 138: Ok schole wie en gheven eynen hove-richter, de beseten si in der olden Mareke, di alle virteynnaecht in de stad tho Stendal riden schal und schal richten over riddere unde knechte umme schulde, und ok over den muntmeister.

2) Nibel, C. D. I, 7, S. 319, Nr. 25: Wir Ludewig der Römer bekennen . . . dat wi tu eime richter hebben gesat over unse manne ridder unde knechte und ander lude, di besetten sin in den havellande, di wi nicht vorsat hebben, den vesten knecht Bruninghen von hakenberch, unsen liwen getruwen, dat si alle vor em scholen recht geven und nemen.

3) Nach Nibel, M. Br. II, S. 415 wird im J. 1338 das *Judicium provinciale* und im J. 1384 das *Judicium vasallatus districtus* Fredeberg verliehen. Beide Gerichte sind unzweifelhaft identisch.

4) Nibel, C. D. I, 21, S. 239, Nr. 193.

die außerhalb der Vogtei Wohnenden nicht gezwungen, vor dem Gerichte zu erscheinen. Der Sinn dieser Stelle ist streitig. Früher hielt man allgemein das *Judicium advocatorum*, indem man den lateinischen Namen wörtlich übersetzte, für das Vogteigericht.<sup>1)</sup> Hierdurch ergaben sich jedoch verschiedene Schwierigkeiten. Zunächst ist an andern Stellen von einer Beschränkung des Vogteigerichts auf Schuldsachen niemals die Rede. Dann wissen wir auch sonst nichts davon, daß das Vogteigericht einen besondern Richter gehabt habe, der die Person des Vogtes repräsentierte. Auch abgesehen von diesen beiden Punkten bleibt die Stelle noch vielfach unklar. Kühns, *G. B.* II, S. 280 nimmt daher an, unter dem *Judicium advocatorum* sei das Distrikthofgericht über Schuldsachen der Ritterbürtigen zu verstehen. Der Hofrichter habe aber nur das Gericht abhalten, nicht jedoch die Urteile des Gerichts vollstrecken dürfen. Hierzu habe vielmehr von seiten des Hofrichters die Hilfe des Vogtes in Anspruch genommen werden müssen. Dieser hinwiederum konnte die Vollstreckung nur an Vogteieingesessenen vollziehen. Der Hofrichter sei daher in den einzelnen Vogteien umhergereist, und nur die in der betreffenden Vogtei angeessenen Eximierten hätten vor dem Hofrichter zu erscheinen brauchen, da gegen andere der Vogt die Exekution nicht vollstrecken können. Für diese richtige Thatsache gebe aber der Verfasser des Landbuchs einen falschen Grund an, nämlich daß der Richter die Person des Vogtes repräsentiere.

Von einem Umherreisen des Distrikthofrichters in den einzelnen Vogteien ist nun anderweit nichts bekannt. Außerdem hat die Theorie Kühns' eine Lücke hinsichtlich der Städte. Gerade zu ihren Gunsten waren vielfach die Distrikthofgerichte errichtet worden. Aber wer hätte in ihnen die Urteile vollstrecken sollen? Von der Vogtei waren die Städte zur Zeit des *L. B.* fast sämtlich eximiert, der Vogt konnte also die Urteile nicht vollstrecken. Die Stadtobrigkeit dagegen wird es wahrscheinlich nicht gewollt haben.

Man wird allerdings mit Kühns annehmen können, daß unter dem *Judicium advocatorum*, quod est super debitis, wie das *L. B.* sagt, das Distrikthofgericht über Schuldsachen der Ritterbürtigen zu verstehen ist. Denn kein anderes Gericht ist auf Schuldsachen beschränkt. Dagegen kann der Vogt, nach welchem das Gericht benannt ist, nicht der Vorsteher der Vogtei sein. Unter jenem Vogte kann man sich vielmehr nur den Landvogt oder Landeshauptmann denken. Bei der Zerstückelung der Vogteien hatte nämlich der Markgraf, um eine polizeiliche Gewalt herzustellen, die ein größeres Gebiet

1) Vgl. hierüber Kiefel, *M. Br.* II, S. 413 ff. Auch emendierte man statt „*personam advocati representat*“ „*personam domini r.*“, wodurch die Stelle ganz widersinnig wurde.

umfaßte, jede der fünf märkischen Landschaften Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Uckermark und Neumark einem Beamten unterstellt, der später als Landeshauptmann, früher fast durchgängig als Vogt oder Landvogt bezeichnet wurde. Ihm war die ganze Provinz mit Einschluß der Städte untergeben. Er konnte also sämtliche vom Hofrichter über Einfassen seiner Provinz gefällte Urteile vollstrecken. Ja, vielleicht wurde ihm in älterer Zeit das Amt eines Distrikthofrichters vielfach übertragen, während erst später, als die Geschäfte sich häuften, ein besonderer Richter bestellt wurde. Dies würde erklären, wie der Verfasser des Landbuchs zu der Annahme gelangen konnte, der Richter repräsentiere die Person des Vogtes, und wie er das Gericht als *Judicium advocatorum* bezeichnen konnte. Der Grund dafür, daß nur die in der Provinz Wohnenden gezwungen sind, vor dem Distrikthofrichter zu erscheinen, während sich die Jurisdiktion des allgemeinen Hofrichters über das ganze Land erstreckte, ist freilich nicht der vom Landb. angegebene. Vielmehr beruht die beschränkte räumliche Zuständigkeit des Distrikthofrichters lediglich darauf, daß er nur für einen bestimmten Distrikt bestellt war.

Die Gerichtsbarkeit in Lehnssachen seiner Vasallen übte ebenfalls der Markgraf in seinem Hofgerichte, indem markgräfliche Lehnsteute, also Ritterbürtige als Schöffen thätig waren. So wurden im Jahre 1308 einem Ritter, der in den geistlichen Stand getreten war, durch die edeln markgräflichen Vasallen zu Tangermünde seine Lehen abgesprochen.<sup>1)</sup>

Bald machte sich aber für das Lehenhofgericht ebenfalls die Bestellung eines Vertreters des Markgrafen erforderlich, namentlich bei längerer Abwesenheit desselben. Von der eigenen Jurisdiktion des Markgrafen zu der durch einen Hofrichter macht den Übergang ein Privilegium M. Ludwigs des Römers für die Städte der Altmark von 1358.<sup>2)</sup>

Später wurde ein ständiger Hofrichter oder *Judex Curiae* für Lehen-

1) Beckmanns Beschr. der M. Brand. V, B. I, Kap. II, Sp. 207.

2) Niedel, C. D. I, 15, S. 152, Nr. 200; Wi Ludwich die Romer . . . bekennen openbar mit disem brive, dat wi unsen liven getruwen ratmannen, gulden und gemeinen borgern unser stede Stendal, Tangermunde, Saltwedel, Schusen, Gardelege, Osterburch unde Werben mit wolbedachtem mude unde rade unses rades sulke gnade gedan hebben unde dun also hir na geschreven steyt: Wanne man sie oder erre ennich umme lengud beklaghen wil, so sal unse voget up des sit der elve in der alden marke twe klaghen richten vor der Brugge to Tangermünde, die drudde klaghe scolen wi selve richten, oder unse hoverichter in unsern hof. Unter dem Vogte ist der Landeshauptmann der Altmark zu verstehen. Derselbe muß aber schon früher eine Jurisdiktion in Lehnssachen gehabt haben. Denn 1346 entscheidet „ghevert von alvenleve voghet in der alden marke“ einen Lehenprozeß zwischen dem Stifte Stendal und Heinrich von Clöden. Niedel, C. D. I, 5, S. 95, Nr. 143.



sachen eingesetzt. Diese Einrichtung erscheint schon im Landbuche von 1375 als Regel. Vor diesem Hofrichter war in Lehnssachen jeder Märker verpflichtet zu Rechte zu stehen, was im Landb. damit begründet wird, daß der Hofrichter die Person des Markgrafen repräsentiere.<sup>1)</sup>

Seit der Einsetzung eines Hofrichters war das Lehnshofgericht nicht mehr genötigt, mit dem Markgrafen im Lande herumzuwandern, sondern es erhielt seinen ständigen Sitz zu Tangermünde. Gleichwohl blieb es dem Markgrafen unbenommen, das Hofgericht auch an einem anderen Orte abzuhalten.<sup>2)</sup>

Es befand sich nun in der Altmark das Hofgericht über Schuldsachen der Eximierten, dessen örtliche Zuständigkeit auf die Altmark beschränkt war, und das Lehenhofgericht für die ganze Mark. Beide Gerichte erscheinen bald verbunden zu einem einzigen Hofgerichte. Im J. 1412 entscheidet nämlich Jan von Rokede „hoyerichter in der Alden Mark“ in einem Lehenprozeße zwischen mehreren Mitgliedern der Familie von Lindow, deren Güter zwischen der Priegnitz und der Mittelmark lagen.<sup>3)</sup> Die Benennung „Hofrichter in der Altmark“ führt Jan von Rokede jedenfalls daher, weil seine Zuständigkeit als Hofrichter in Schuldsachen sich auf die Altmark beschränkte. Im vorliegenden Falle ist er aber Richter in einem Lehnprozeße aus einer andern Provinz. Das altmärkische Hofgericht über Schuldsachen und das allgemeine Lehenhofgericht sind also hier verschmolzen.

Eine dritte Art der Gerichtsbarkeit, welche dem Markgrafen persönlich reserviert war, ist die Fällung des dritten und Endurteils in Strafsachen. Urkundliche Nachrichten über die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit, welche im Landb. v. 1375 als die Excessus bezeichnet wird, fehlen jedoch. Vielfach war dieselbe wohl den Bögten übertragen.<sup>4)</sup> Auch wurde die Strafgerichtsbarkeit noch durch ein außerordentliches Gericht ausgeübt, auf welches wir unten zurückkommen werden.

1) Landb. S. 37: Juditium Curie quod est super questionibus pheudorum. Et quia iudex Curie personam domini representat quilibet Marchionista de et super pheudis coram eodem Iudice respondere tenetur.

2) Fideicin, Dipl. Beitr. I, S. 164, im Berliner Stadtbuche von 1397: wen tu Angermünde (i. e. Tangermünde) plach von older der heren kamer tu wesen, dar man ordel up schalt und ok alsus recht halde umme lehn und lehnerve, dat makede, dat di stad lecht tuschen der olden und nyen marke. Nu aver lecht eyn herrë syn kammerrecht, war he wil.

3) Raumer, C. D. I, S. 86, Nr. 50.

4) S. S. 32. In den Städten war sie in späterer Zeit fast durchgängig dem Stadtrichter verliehen. S. S. 50.

Endlich gingen noch Rechtsstreitigkeiten, in denen von einer niedern Instanz das Urtheil gefällt war, sofern dieses gescholten wurde, zunächst an den Oberhof und schließlich an den Markgrafen, bezw. dessen Hofgericht, von dem die Sache bis zum Erlaß der goldenen Bulle im J. 1356 noch an das Reich gezogen werden konnte. Dasjenige Hofgericht, an welches die gescholtenen Urtheile gingen, war nun ebenfalls das in des Markgrafen Kammer zu Tangermünde.<sup>1)</sup> Dieses Hofgericht wurde wegen seiner umfassenden Zuständigkeit im Gegensatz zu den andern Hofgerichten als das oberste Hofgericht bezeichnet.

Fassen wir das Bisherige kurz zusammen, so finden wir seit der zweiten Hälfte des 14. Jhds. das Hofgericht zu Tangermünde im Besitze der Gerichtsbarkeit über Lehnsachen und der Gerichtsbarkeit in oberster Instanz für das ganze Gebiet der Mark, der Gerichtsbarkeit über Schuldsachen der Ritterbürtigen nur für die Altmark. Außerdem besteht in den einzelnen Provinzen eine ganze Reihe von Hofgerichten, deren Zuständigkeit auf Schuldausprüche gegen Ritterbürtige beschränkt ist.

Außer diesen ordentlichen Gerichten bestehen nun noch mehrere anomale Bildungen, die in besondern Verhältnissen ihren Entstehungsgrund und ihre Rechtfertigung haben. Hierher gehört zunächst ein Gericht, welches das Landb. S. 37 *Judicium injuriarum* nennt. Zu demselben hatte die beim Verfall der markgräflichen Macht überhandnehmende Unsicherheit des Landes die Veranlassung gegeben. Als ein Vorläufer des *Judicium injuriarum* erscheint das Behnding des Landes Lebus. Dasselbe wurde im J. 1313 errichtet vom Markgrafen Waldemar als Vormund des Markgrafen Johann auf Bitten der Einwohner der Vogtei Frankfurt oder Lebus. Das Gericht sollte stattfinden unter dem Vorfige des Vogtes mit Schöffen, welche eigens für das Behnding von den Vogteieingesessenen zu erwählen waren. Die Zuständigkeit des Gerichtes erstreckte sich auf Raub, Diebstahl und Mord, also die damals am häufigsten vorkommenden Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit. Ausdrücklich war dem Vogte die Macht verliehen als Vertreter des Markgrafen auch das dritte und Endurtheil fällen zu lassen.<sup>2)</sup>

Ein ähnliches Gericht wurde im J. 1318 für die Stadt Frankfurt errichtet. Hier sollten die Frankfurter Ratsherren als Schöffen fungieren. Auch dieses Gericht war dazu bestimmt, über Räuber, Diebe und Mörder zu richten. Dasselbe mit Kiebel, M. Br. II, S. 418 für identisch zu halten mit dem Behnding und anzunehmen, es seien nur die Frankfurter

1) S. S. 75, Nr. 2.

2) Kiebel, C. D. I, 20, S. 199, Nr. 29.

Ratsherrn zu Schöffen für das Behnding bestellt worden, liegt durchaus kein Grund vor, da die betr. Urkunde mit keinem Worte auf das Behnding verweist. Es handelt sich vielmehr um eine selbständige Bildung, durch welche dieselben Zwecke verfolgt wurden, wie durch das Behnding, nämlich Sicherheit der Person und des Eigentums, welche die ordentlichen Gerichte nicht mehr gewähren konnten. Der Grund der Schwäche der ordentlichen Gerichte lag in den zahlreichen Exemtionen ganzer Gebiete wie einzelner Personen, durch die eine durchgreifende Handhabung der Justiz unmöglich gemacht wurde. Die Exemtionen fielen bei diesen außerordentlichen Gerichten fort. Die Schöffen im Behnding und die Ratnamen von Frankfurt urtheilen in gleicher Weise über Ritter, Bürger und Bauern. Die Not zwang hier zu einer Beiseiteschiebung der ständisch gegliederten Gerichte und zur Einsetzung besonderer Gerichte, die für alle Stände ein Urtheil fällen konnten.

Da den Städten bald ziemlich allgemein eine Strafgerichtsbarkeit über Mitglieder aller drei Stände verliehen wurde, so wurde für sie ein außerordentliches Strafgericht überflüssig, und wird ein solches auch später nicht mehr erwähnt. Dagegen scheint für das flache Land die Errichtung außerordentlicher Strafgerichte nach dem Vorbilde des Lebuser Behndings später allgemeine Verbreitung gefunden zu haben. Eine Änderung trat aber insofern ein, als nach dem Landb. v. 1375 die Schöffen nur Bauern waren. Nach dem Edikte Waldemars für Lebus sollten die Schöffen des Behndings von einer Versammlung aller Vogteieingesessenen unter Vorsitz des Vogtes gewählt werden. In dieser hatten nun die Bauern die überwiegende Mehrheit und wählten natürlich keine Ritter, sondern nur Bauern. So wurde es denn allmählich Herkommen, daß die Schöffen nur Bauern sein durften. Das Landb. v. 1375 sagt auch: Das *Judicium injuriarum* hat die Blutgerichtsbarkeit über Unrecht und Gewaltthat. Zu dem Gerichte werden sieben Bauern besonders gewählt. Alle einschließlic der Ritterbürtigen sind verpflichtet, sich vor ihm zu verantworten.<sup>1)</sup> Der Vorsitzende des *Judicium injuriarum* war wahrscheinlich wie der des Behndings der Vogt.

Aus dem Vergleiche des *Judicium injuriarum* mit dem Behnding, dessen weitere Entwicklung jenes unzweifelhaft ist, erklärt sich hinreichend die Anomalie, daß gerade Bauern über Ritter urtheilen sollten. Das *Judicium injuriarum* mit Rammer, Eichhorn u. a. für identisch zu erklären mit dem

---

1) Landb. S. 37: *Juditium injuriarum* quod requirit penam sanguinis et est super injuriis et violentiis. In quo iudicio septem villani ad hoc specialiter electi una cum Iudice president Jus dicant et diffiniunt, coram quibus tam militares quam alii quicumque cuilibet querulanti tenentur respondere.

Vogteidinge, steht im Widerspruche mit den Worten des Landbuchs, welches das *Judicium injuriarum* neben dem *Judicium supremum* besonders erwähnt. Ferner hatte das Landding nicht das Recht, in Strafsachen das Endurtheil zu fällen. Schließlich waren Ritterbürtige ganz von ihm eximirt. Ebenso steht die Ansicht Niedels, *M. Br.* II, S. 419, daß, wenn ein Ritter angeklagt war, die Schöffen aus Rittern bestanden hätten, in direktem Widerspruche mit den Worten des Landbuchs, welches ausdrücklich sagt, die sieben Bauern urtheilten auch über Ritter.

Die Einkünfte aus dem *Judicium injuriarum* fielen nach dem Landb. S. 37 wie die des Lehenhofgerichts und des *Judicium advocatorum*, des Hofgerichts über Schuldansprüche gegen Ritterbürtige, vollständig an den Markgrafen.

Ein anderes Sondergericht ist das sogenannte Botding und Lodding. Dasselbe bestand für einen Teil der Vogtei Arneburg, die Wische, welche das an der Elbe liegende Land umfaßt, und vertrat hier die Stelle des Landdinges der Vogtei Arneburg, von welcher die Bewohner der Wische befreit waren. Nidel, *M. Br.*, II, S. 444 hat nun nachgewiesen, daß das Botding das Gericht für die in der Mark eingewanderten niederländischen Kolonisten ist, welche sich hauptsächlich in der Wische niedergelassen hatten. Denselben war nämlich in der Mark ihr eigenes Recht geblieben, und dieses konnte naturgemäß nur von ihren eigenen Schöffen gefunden werden. Ebenso wie die Städte, welche ebenfalls ein anderes Recht hatten als das übrige Land, mußten daher die Niederländer von dem allgemeinen Landdinge befreit werden. Es wurde daher für sie ein besonderes Gericht abgehalten, zwar unter dem Vorsitz des Vogtes von Arneburg, aber mit eigenen Schöffen. Die Nachrichten darüber, wie das Gericht gehalten wurde, stammen aber erst aus dem vorigen Jahrhundert.<sup>1)</sup>

Dem Botdinge, dem großen Gerichte, zu dem alle Dienstpflichtigen erscheinen mußten, folgte regelmäßig ein sogen. Lodding, auf dem diejenigen Sachen erledigt wurden, welche auf dem Botdinge nicht hatten zu Ende geführt werden können.<sup>2)</sup>

Bei Veräußerungen der übrigen Vogteirechte behielt sich der Markgraf stets die Botdingsgerichtsbarkeit vor, da derjenige, dem die übrigen Vogteirechte abgetreten wurden, nicht diejenige Anzahl niederländischer Schöffen stellen konnte, welche zur Abhaltung des Botdings erforderlich war.<sup>3)</sup> So

1) S. dieselben bei Kühns, II, S. 98.

2) Nidel, *M. Br.* II, S. 474.

3) Solche Vorbehalte der Botdingsgerichtsbarkeit finden sich bei Nidel, *C. D.* I, 3, S. 90, Nr. 12 v. 1209 und 6, S. 198, Nr. 265 v. 1416.

erklärt es sich, daß, während die übrigen Vogteigerichte in Folge der Veräußerungen bald zerfielen, das Bot- und Lodding sich vollständig unberührt bis zum Anfange dieses Jahrhunderts erhalten konnte.

Eine eigentümliche Gerichtsbarkeit übte schließlich noch der Vogt zu Tangermünde vorübergehend aus. W. Ludwig gab nämlich im J. 1346 denjenigen Stendaler Bürgern, welche außerhalb der Stadt wohnten, bis er ihnen wieder in die Stadt verhelfen werde, den Gerichtsstand vor dem Vogte zu Tangermünde.<sup>1)</sup> Unter letzterem kam nur der Landeshauptmann der Altmark zu verstehen sein, da Stendal nicht zur Vogtei Tangermünde gehörte. Die Stendaler Bürger konnten, aus der Stadt vertrieben, ihren Gerichtsstand nicht mehr vor dem Stadtgerichte haben. Ihr natürlicher Richter war also der Markgraf. Indem dieser den Vogt als Richter bestellte, vollzog er also eine Delegation der Hofgerichtsbarkeit. Da die Veranlassung zu derselben nur eine vorübergehende war, so mußte diese eigentümliche Gerichtsbarkeit bald wieder verschwinden.

### Die Kontrollen.

Die Kontrollen sind die gewöhnlichen. Die administrative Kontrolle findet durch den Markgrafen persönlich bei seinen Reisen durch das Land statt. Wo das Gericht veräußert war, stand dem Erwerber des Gerichtes auch die Kontrolle des Richters zu, also auf dem Lande meist den Patrimonialobrigkeiten, in den Städten dem Räte. Aus dem Oberaufsichtsrechte des Rates über das Stadtgericht entwickelte sich in der folgenden Periode sogar das Recht des Rates, Berufungen gegen Urteile des Stadtgerichts entgegenzunehmen und als zweite Instanz die Rechtsstreite zu entscheiden.

Die richterliche Kontrolle wird ausgeübt durch die ordentlichen Gerichte, also über den Dorfschulzen durch das Vogteigericht, über den Stadtschulzen durch das Stadtgericht. Da die Vögte und Hofrichter ihren Gerichtsstand vor dem Hofgerichte hatten, so wurde die Rechtskontrolle über sie auf erhobene Klage durch das Hofgericht ausgeübt. Da alle Urteile aus der Mark zuletzt an das Reich gezogen werden konnten, so bildete die oberste richterliche Kontrolle das königliche Hofgericht. Dies änderte sich erst 1356 durch den Erlaß der goldenen Bulle, welche den kurfürstlichen Landen das Privilegium de non appellando verlieh und der märkischen Justiz eine Geschlossenheit gewährte, die durch Eingriffe der Reichsgerichte nicht mehr gestört werden konnte.

1) Nibel, C. D. I, 15, S. 132, Nr. 175.

## Kap. VIII. Die Polizeihohheit.

Die Polizei besteht nach mittelalterlicher Anschauung hauptsächlich in der Friedensbewahrung. Wie der Zweck des Staates im Mittelalter nur in der Rechtsschutz besteht, so hat auch die polizeiliche Thätigkeit des Staates kein anderes Ziel im Auge als die Bewahrung der allgemeinen Sicherheit. Da die Polizei in diesem beschränkten Umfange nur eine Unterstützung der richterlichen Thätigkeit bildet, so wird sie auch durch dieselben Organe ausgeübt wie diese. Die Friedensbewahrung liegt also dem ordentlichen Richter ob, Polizei und Justiz sind untrennbar verbunden.

Erst später bildete sich neben der Friedensbewahrung noch eine andere Richtung der polizeilichen Thätigkeit aus, die Wohlfahrtspolizei, welche die Verkehrs-, Gewerbe- und Luxuspolizei umfaßte. Wie dieser neue Zweig erst das Erzeugnis einer höhern Kulturstufe ist, so entstand er auch in denjenigen Theilen des Landes, welche diese höhere Kultur zuerst erreichten, in den Städten. Diese Wohlfahrtspolizei stand nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhange mit der Rechtspflege und wurde daher auch andern Organen übertragen, nämlich dem Stadtrate.

Von einer dritten Richtung der polizeilichen Thätigkeit, der Pflege der allgemeinen Kulturzwecke, finden sich in dieser Zeit noch keine Spuren, da in dieser Richtung die staatliche Thätigkeit durch die der Kirche ersetzt wird.

### Die Rechtsnormen.

Die polizeiliche Thätigkeit wird fast nur durch Erlaß von Verordnungen ausgeübt. Die Befolgung derselben muß aber durch Strafen erzwungen werden können. Das Recht zur Verhängung der Strafen wird durch das Gesetz gegeben. Dieses bestimmt die Wette, die Strafe wegen des Ungehorsams gegen einen obrigkeitlichen Befehl. Die Höhe der Wette ist verschieden, je nach dem Range der Obrigkeit, die den Befehl erlassen hat. Dem Markgrafen selbst wettet man dreißig Schillinge, dem Vogte drei Schillinge, dem Schulzen sechs Pfennige.<sup>1)</sup> Dem Räte einer Stadt wettete man nach dem Berliner Stadtbuche von 1397 sechsunddreißig Pfennige.<sup>2)</sup>

Die Obrigkeit hat aber das Recht zu gebieten und zu verbieten nur innerhalb der Schranken des Gesetzes. Also auch die Grenzen des Verord-

1) Spp. III, 64, §§ 7, 9, 11.

2) Fideicin, Dipl. Beitr. I, S. 49; vgl. S. 54, R. 6.

nungsrechtes werden durch das Gesetz bestimmt. Der Rat einer Stadt darf nicht etwa Willküren erlassen über Gegenstände des Privatrechts oder des Prozeßrechts.

Weitern Beschränkungen unterliegt das Verordnungsrecht nicht. Nur der Dorfschulze scheint zum Erlaß von Polizeiordnungen der Genehmigung der Gemeinde bedürftig zu haben.<sup>1)</sup> Ebenso bedurfte in einigen demokratisch regierten Städten, z. B. in Stendal nach der Vereinbarung von 1345, der Rat zum Erlaß von Verordnungen der Zustimmung der Gildemeister, die sich ihrerseits hinwiederum, bevor sie dieselbe gaben, mit ihren Zunftgenossen besprechen mußten. Kam eine Vereinbarung zwischen Rat und Zünften nicht zu stande, so sollte das gelten, was die Ratmänner bei ihrem Eide als der Stadt und dem Landesherrn nützlich erkannten.<sup>2)</sup>

Bei der Ausübung der Sicherheitspolizei scheinen allgemeine Verordnungen nicht vorgekommen zu sein. Vielmehr genügte im einzelnen Falle ein Befehl des Vogtes an die Bürger und Bauern, einen Übeltäter im Betretungsfalle dingfest zu machen und ihm zu übergeben.<sup>3)</sup>

Dagegen machte die Ausübung der Wohlfahrtspolizei in den Städten bald allgemeine Anordnungen notwendig, die vom Räte getroffen wurden. Über dieselben ist jedoch bereits an einem andern Orte gesprochen worden.<sup>4)</sup>

Als eine besondere der spätern Zeit unbekante Rechtsquelle des Polizeirechts erscheinen schließlich noch die Verträge. Ebenso wie in Folge der Schwäche der landesherrlichen Gewalt in dem Behnlinge und dem Judicium injuriarum eigentümliche Bildungen zum Zwecke einer prompten Justizpflege entstanden, so reichte auch für die mit der Strafrechtspflege in engster Verbindung stehende Polizei, die Friedensbewahrung, die Macht des Landesherrn und seiner Beamten nicht mehr aus. Daher verbanden sich denn im J. 1321 die Städte und Ritter der Altmark, um selbst den Landfrieden aufrecht zu erhalten. Diese Vereinigung der altmärkischen Stände wurde im J. 1324 von Ludwig dem Ältern bestätigt, der außerdem versprach, alle seit dem Tode Waldemars errichteten Festen brechen zu lassen.<sup>5)</sup> In demselben Jahre bestätigte der Markgraf den Berlinern alle Bündnisse, die sie geschlossen hatten.<sup>6)</sup> Das Beispiel der altmärkischen Stände fand bald Nach-

1) S. S. 9.

2) Gercken, *Dipl. veteris Marchiae* I, S. 90 ff.

3) Kiebel, *C. D. I*, 23, S. 90, Nr. 129 von 1362.

4) S. S. 53 ff.

5) Kiebel, *C. D. I*, 15, S. 77.

6) *Judicium*, *Dipl. Beitr.* II, S. 28.

ahnung. Schon 1325 verbanden sich die Städte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Freienstein und Meienburg, sowie ein Teil der in der Umgegend sesshaften Ritterschaft zu gemeinschaftlicher Aufrechterhaltung ihrer Sicherheit.<sup>1)</sup> Eine ähnliche Einigung wurde 1342 von den Städten Spandau, Berlin, Alt-Landsberg und Mittenwalde geschlossen.<sup>2)</sup> Sie richtete sich hauptsächlich gegen Räuber und Mordbrenner. Die Vereinigung hatte sogar eine besondere Kasse, welche durch Selbstbesteuerung gebildet wurde. Selbst Verbindungen der märkischen Stände mit auswärtigen Territorien kamen nach dem Tode Karls IV. unter der Regierung des minderjährigen Sigismund vor, und der Markgraf sah sich genötigt, diese Verbindungen 1379 ausdrücklich zu gestatten. So verbanden sich die altmärkischen Städte mit Magdeburg, die an der pommerschen Grenze gelegenen mit Pommern gegen Räuber und Wegelagerer und die, welche ihnen Zuflucht gewährten.<sup>3)</sup> Schon vorher war es vorgekommen, daß sich der Markgraf selbst mit den größern Territorialherren der Mark und auswärtigen Fürsten verband. Eine solche Vereinigung kam 1362 zu stande zwischen Magdeburg, den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg, dem Markgrafen, Sachsen, Mecklenburg und dem Grafen von Lindow.<sup>4)</sup>

### Die Organe.

Die Organe für die Ausübung der Polizei sind von Hause aus dieselben wie für die Justiz. Die Polizei wird also gehandhabt von den Schulzen und den Vogten. Eine Exemption der Ritterbürtigen von der Gewalt des Vogtes bestand eigentlich nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, aber nicht hinsichtlich der Polizeigewalt. Da aber den Rittern für einzelne Dörfer die Vogteirechte, also auch die Polizei übertragen wurde, so konnten sie dem Vogte auch in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizei nicht mehr unterworfen sein. Überdies war man einer Trennung der Polizei von der Justiz überhaupt abgeneigt. In der Veräußerung der Vogteigerichtsbarkeit an Patrimonialherren lag daher zugleich die Übertragung der Polizeigewalt des Vogtes. Es wird daher in den patrimonialen Gebieten die Polizei durch die Patrimonialherren ausgeübt.

In den Städten war die Polizei anfangs ebenfalls mit der Gerichtsbarkeit verbunden gewesen. Bald hatte sich jedoch der Rat in den Besitz der

1) Nibel, C. D. I, 1, S. 136, Nr. 26.

2) Nibel, C. D. I, 15, S. 35.

3) a. a. D. II, 3, S. 72.

4) Nibel, C. D. I, 2, S. 464, Nr. 36.



Polizei gesetzt, während für die Justiz besondere Beamte selbst da bestellt waren, wo die Gerichte an die Stadt veräußert worden waren.

Von Anfang an bestand dagegen eine Trennung der Polizei von der Justiz in den landesherrlichen Forsten. Diese gehörten zu keiner einzelnen Feldmark, waren also auch keinem Schutzen untergeben. Statt dessen wurde in den Forsten die Polizei durch den Heidereiter oder, wie er in Urkunden bezeichnet wird, den *custos nemoris* gehandhabt. So sagt der Markgraf dem Kloster Krevestorf in Pommern im J. 1351 für den Transport von Holz und Kohlen in seinem Gebiete den Schutz seiner Forstbeamten zu.<sup>1)</sup> Ob der Heidereiter, der nicht nur Polizei-, sondern auch Finanzbeamter war, in seiner ersten Eigenschaft dem Vogte untergeben war, muß dahingestellt bleiben, ist aber für die ältere Zeit, als die Vogteien noch geschlossene Verwaltungsbezirke bildeten, sehr wahrscheinlich.

Außer diesen landesherrlichen und ständischen Organen für die Polizeiverwaltung machten die zahlreichen Veräußerungen der Vogteigewalt über einzelne Dörfer ein über den Bügten, Städten und Patrimonialherren stehendes landesherrliches Organ für die Friedensbewahrung notwendig. Wie nämlich der Gewalt des Vogtes nur seine Vogteieingesessenen untergeben waren, so hatte der, welcher über ein einzelnes Dorf das *Judicium supremum* erworben hatte, naturgemäß auch nur über die Bewohner dieses Dorfes die Polizeigewalt. Bei der Zerpfitterung der Vogteirechte und ihrer Verschleuderung an einzelne Gutsherrn war es also die Regel, daß über jedes einzelne Dorf, bisweilen auch nur einen Teil desselben, die Polizei von einem besonderen Gutsherrn ausgeübt wurde, der niemand untergeben war, als dem Markgrafen. Die Folgen dieses Zustandes lassen sich leicht denken. Es ist z. B. in einem Dorfe ein Verbrechen verübt worden, der Thäter ist bekannt. Der Inhaber des *Judicium supremum* im Dorfe will denselben festnehmen, aber der Verbrecher ist in ein Gehöft entflohen, über welches sich die Gewalt des Gutsherrn nicht erstreckt. Vielmehr ist ein benachbartes Kloster um die Festnahme zu ersuchen. Gesezt dieses hat auch den guten Willen dazu. Unterdes entkommt aber der Verbrecher vor den Häschern aus dem Dorfe auf die Landstraße, wo die Gewalt des Gutsherrn, wie des Klosters aufhört, da auf den Landstraßen noch der Landesherr durch seinen Vogt die Vogteirechte ausübt. Setzt ist also der Vogt zu requirieren, aber unterdes ist

1) Nibel, C. D. I, 18, S. 396, Nr. 43: . . . sine impedimento Lucariorum seu custodum nemorum nostrorum vel famulorum eorundem custodum eciam quorumcunque. Mandantes officiatibus nostris quibuscunque et mericarum nostrarum custodibus presentibus et futuris etc.

der Verbrecher wieder in einem Dorfe, welches dem Vogte nicht untergeben ist.

Diesen unleidlichen Zuständen mußte ein Ende gemacht werden. Die Einigungen der Stände brachten keine durchgreifende Hilfe, da sich immer einige Stände, besonders Ritter, von der allgemeinen Vereinigung ausschlossen, um wie bisher im Trüben fischen zu können. Die Hilfe mußte also vom Markgrafen kommen. Derselbe bestellte für die einzelnen Provinzen Altmark, Priegnitz, Mittelmark oder, wie sie damals hieß, Neumark, Uckermark und die Mark über der Oder, die spätere Neumark, welche bisher besondere Verwaltungsbezirke nicht gebildet hatten, je einen Landeshauptmann oder Landvogt zur Bewahrung des Friedens. Solche Landeshauptleute finden sich in der Altmark seit 1346<sup>1)</sup>, in der Priegnitz<sup>2)</sup> und Mittelmark seit 1361<sup>3)</sup>, in der Neumark seit 1351.<sup>4)</sup>

Als Antseinkommen sicherte M. Sigismund dem Leuthold von Krummensdorf bei seiner Bestellung zum Landeshauptmann der Altmark im J. 1385 zu das Schloß Tangermünde mit allen Renten und Zugehörungen, den Elbzoll und 4 $\frac{1}{2}$  Schock Groschen Prager Münze, die er aus den Einkünften der Vogtei zurückbehalten sollte.<sup>5)</sup> Als M. Jobst den Kaspar Gans von Putlitz 1409 zum Hauptmann der Altmark bestellte, versprach er ihm, der gleichzeitig Vogt von Tangermünde und Arneburg war, das Schloß Tangermünde, aber nicht das Schloß Arneburg, zur Benutzung, sowie ein Jahrgehalt von 200 Schock Groschen aus der markgräflichen Kammer. Der Kaspar Gans von Putlitz konnte von dem Dienstvertrage nach vorheriger vierteljährlicher Kündigung zurücktreten, der Markgraf jederzeit, nachdem er jedoch die Gehaltsforderungen seines Landeshauptmanns an ihn getilgt.<sup>6)</sup>

Häufig wurde, wie schon aus dem vorigen hervorgeht, dem Vogte einer der in der Provinz belegenen Vogteien die Landeshauptmannschaft übertragen, die der Altmark war z. B. fast regelmäßig mit der Vogtei Tangermünde verbunden.

1) Niedel, C. D., I, 5, S. 95, Nr. 143 v. 1346; 5, S. 341, Nr. 89 v. 1365; 16, S. 28, Nr. 33 v. 1385; S. 38, Nr. 43 v. 1409.

2) a. a. D. I, 3, S. 29, Nr. 12: advocatus terre Priegnitzze.

3) a. a. D. I, 11, S. 57, Nr. 82 und 7, S. 119 v. 1403 (Graf von Schwarzburg).

4) a. a. D. I, 18, S. 226, Nr. 20 v. 1354; 11, S. 51, Nr. 72 v. 1356; 5, S. 344, Nr. 95 v. 1369; 18, S. 234, Nr. 30 v. 1381; 18, S. 243, Nr. 44 v. 1396 und 19, S. 285, Nr. 174 von 1400; 9, S. 223, Nr. 84 v. 1351.

5) Niedel, C. D. I, 16, S. 28, Nr. 33.

6) a. a. D., S. 37, Nr. 43.

Nicht immer hatte jedoch die Ernennung eines Landeshauptmanns die Herstellung einer einheitlichen Polizeigewalt über ein größeres Gebiet zum Zwecke. Vielfach sind es Pfandbesitzer, denen als Landeshauptleuten eine Provinz übergeben wird. Ihnen standen auch die sämtlichen markgräflichen Einkünfte des betreffenden Landes zu. Nicht die Sicherung des Landfriedens war ihre Sorge, sondern nur die Ausbeutung des Landes und ihre eigene Bereicherung. Selbst benachbarte Fürsten gelangten als Pfandgläubiger unter dem Titel von Landeshauptleuten in den Besitz märkischer Provinzen, so die Herzöge von Mecklenburg in den der Priegnitz.<sup>1)</sup>

Aus der Übertragung des Pfandbesitzes unter dem Titel der Landeshauptmannschaft erklärt es sich, daß bisweilen das Amt des Landeshauptmanns mehreren Personen zugleich übertragen wurde. So erhielten 1352 fünf Ritter, drei aus dem Hause Schulenburg und zwei aus dem Hause Bartensleben die Hauptmannschaft der Utmarsk<sup>2)</sup>, 1354 drei Personen die der Neumarsk.<sup>3)</sup>

Die Gewalt des Landeshauptmanns erstreckte sich über die ganze ihm untergebene Provinz mit Einschluß der Städte.<sup>4)</sup>

Die Hauptthätigkeit des Landeshauptmanns bestand in der Bewahrung der öffentlichen Sicherheit. Daher machte M. Sigismund es 1385 dem Leuthold von Krummensee, den er zum Hauptmann der Utmarsk bestellte, zur Pflicht, da dieselben lande mit vorweseren vnd Ambtleuten in sothanen mazze nicht wol gewesen seyn bewaret, daz er dieselben vnsere land verwesen schol vnd befriden vnd allen Strasreubern, Schuczen, Mortbrenern vnd sothanen leuten, die vnsere lande bey tage vnd bey nacht, heymlichen oder offenbar, leyder beschedigen, stewern schol vnd hyndern.<sup>5)</sup>

Alle übrigen polizeilichen Organe waren dem Landeshauptmann unter-

1) Niefel, C. D. II, 3, S. 157.

2) Niefel, C. D. I, 5, S. 328, Nr. 62.

3) a. a. O. 18, S. 136, Nr. 64.

4) a. a. O. 9, S. 223, Nr. 84 v. 1351: Coram cunctis cristifidelibus presentia percepturis ego Johannes dictus de Wedel, advocatus incliti principis domini Lodewici marchionis brandenburgensis, publice profiteor et recognosco, quod nomine domini mei marchionis civitatem koningesberch visitavi et intravi et ex parte domini marchionis consulibus ejusdem civitatis in adjutricium michi assumptis, judeos inibi morantes igne cremavi, omnia eorundem judeorum ex parte domini mei michi totaliter usurpavi et assumpsi. In cujus testimonium etc. Daß der hier erwähnte Joh. v. Wedel nicht einfacher Vogt, sondern Landvogt der Neumarsk war, ergibt sich aus Niefel, C. D. I, 11, S. 51, Nr. 72 v. 1356.

5) Niefel, C. D. I, 16, S. 28, Nr. 33.

geben. Dem Hauptmann der Neumark, Hans von Wedel, wurde 1381 sogar die Befugnis erteilt, alle Heidereuter, Förster und andere Landesbeamte einzeln und abzusetzen.<sup>1)</sup>

Wie freilich der Landeshauptmann bei der Schwäche der landesherrlichen Gewalt seiner Verpflichtung, den Landfrieden zu bewahren, bisweilen nachkam, zeigt das Beispiel des Landeshauptmanns Pippolt von Bredow in der Altmark, der nicht nur die Altmark, sondern auch die benachbarten Länder ausplünderte und schließlich in magdeburgische Gefangenschaft geriet.<sup>2)</sup>

Von einer Gerichtsgewalt des Landeshauptmanns finden sich keine Spuren. Eine solche war auch vollständig überflüssig. Denn wenn auch die Gerichte im höchsten Maße zersplittert waren, so entstanden daraus doch keine solchen Übelstände, wie aus dem Mangel einer über ein größeres Gebiet durchgreifenden Polizei. Überdies hätte der Landeshauptmann die Gerichtsbarkeit doch nur ausüben können, wo sie dem Markgrafen bzw. seinen Beamten noch zustand, nicht, wo sie bereits veräußert war. Dem Hauptmann nun in diesen wenigen Dörfern eine mit der des Vogtes konkurrierende Gerichtsbarkeit beizulegen, wäre ganz zwecklos gewesen. War ein Verbrecher erst einmal festgenommen, so konnte er mit Leichtigkeit dem Vogte oder dem Privatbesitzer des Gerichts zur Aburteilung übergeben werden. Es läßt sich denn auch eine Gerichtsbarkeit des Landeshauptmanns als solchen nicht nachweisen, und die Ansicht Kühns' I, S. 155: „Er durfte sich gewiß auch in die Jurisdiktion der Vögte einmischen,“ erscheint daher unhaltbar.

Dagegen hat der Landeshauptmann die Urteile des Hofgerichts seiner Provinz zu vollstrecken<sup>3)</sup> und überhaupt als oberste Polizeibehörde der Provinz die Thätigkeit der Gerichte möglichst zu unterstützen.<sup>4)</sup>

Bisweilen hatte der Landeshauptmann auch die landesherrlichen Renten, Orbeten, Gülten und Zölle seiner Provinz einzufordern und nach Zurück-

1) a. a. D. 18, S. 234, Nr. 30: Ouch schol er alle Heydenreuter, forster und ander landambahtleute des vorgeenanten Landes disseit der Oder seczen und entseczen nach desselben landes nuze und frome.

2) Kiebel, C. D. I, 7, S. 119. Droyßen, Gesch. der preuß. Politik I, S. 104.

3) S. oben S. 74.

4) Kiebel, C. D. I, 16, S. 38, Nr. 43 v. 1409: Ouch sal er (der Landeshauptmann) unserem hoverichter vestiglichen beysteen und beholffen seyn, das unser gerichte bey macht bleyben und zu ende gerichtet werden und was in dem egenanten unserem hovegerichte und in andern unsern gerichtten der egenanten unser fogetien gewette, busen unde brochen gefallen worden, dovon man richtunge und sune nemen solte, solche richtunge und sune hat der egenante Jaspas Ganz mit unserem hoverichter eyntrechtighen vordern manen unnd uf nemen und was geldes dovon gefallen worde, des sullen wir dy helffte und der egenante Jaspas Ganz die ander helffte haben.

behaltung seines Gehalts abzuliefern.<sup>1)</sup> Diese Thätigkeit des Landeshauptmanns als Finanzbeamten rührte wahrscheinlich daher, daß ihn, wenn er Pfandbesitzer der Provinz war, die Einziehung der Einkünfte des Landes überlassen war.

M. Otto ordnete den drei Landeshauptleuten, denen er die Verwaltung der Nennmark im J. 1354 übertragen hatte, acht Räte bei. Vergabung von Lehen, Einziehung großer Brüchten, Versetzungen oder Verkäufe sollten nur mit deren Genehmigung stattfinden.<sup>2)</sup>

Abgesehen von diesen vereinzeltten Fällen, in denen dem Landeshauptmann auch die Einforderung der Einkünfte seiner Provinz oblag, war derselbe auf die Polizeiverwaltung beschränkt. Auch eine gerichtliche Thätigkeit lag dem Landeshauptmann als solchem nicht ob, sondern wurde ihm nur ausnahmsweise übertragen.

### Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle fand in früherer Zeit in gewöhnlicher Weise über den Schulzen durch den Vogt, über diesen durch den Markgrafen persönlich statt. Bevor die Landeshauptmannschaften eingerichtet waren, gingen also Beschwerden über den Vogt wie über die städtische Verwaltung direkt an den Markgrafen.<sup>3)</sup> Später bildeten die Landeshauptleute die Kontrollinstanz für die Vögte und Patrimonialherren wie für die städtischen Verwaltungsbehörden.

Die Rechtskontrolle fand statt durch das gerichtliche Verfahren, in dem die Strafe wegen Ungehorsams gegen polizeiliche Befehle verhängt wurde. Dies war auf dem Lande das Dorfgericht und das Landgericht, je nachdem Verordnungen des Schulzen oder des Vogtes übertreten waren. In den Städten waren die Organe für die Handhabung der Gerichts- und der Polizeigewalt verschieden. Die Folge davon ist die, daß auch die Polizeijurisdiktion in andern Händen ist als die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die Polizeijurisdiktion, d. h. die Gerichtsbarkeit wegen Übertretung der vom Räte erlassenen Verordnungen wurde lediglich vom Räte geübt. Daß dessen Polizeigerichtsbarkeit sich auf das innerhalb der Stadtmauern liegende Gebiet be-

1) Niedel, C. D. I, 16, S. 37, Nr. 43 v. 1409.

2) a. a. D. 18, S. 136, Nr. 64.

3) Niedel, C. D. I, 9, S. 46, Nr. 72 v. 1350 für Brandenburg: Were och, dat unser vogede enych ymant vorunrechten in unser vorbenomeden stat, in landen oder in steten, darume seol dy stat, oder land nicht von uns keren, sunder wy seolen en von unsen vogheden helpen des rechttes. Ebenso sichert der Markgraf der Stadt Prenzlau 1350 zu, ihr im Falle von Übergriffen von seinem Vogte zu helfen. a. a. D. 21, S. 167, Nr. 104.

beschränkte, wie Niedel, *M. Br.* II, S. 536 behauptet, erscheint nicht richtig. Die betreffende Urkunde<sup>1)</sup> sagt vielmehr nur: *Nostre Consules civitatis Wittstock iudicabunt infra sepes civitatis ea, quae iudicant consules Stendalenses*, also die Ratmannen sollen innerhalb der Stadtmauern ihr Gericht halten, eine Bestimmung, die bei der Wichtigkeit, welche man im Mittelalter dem Orte des Gerichts beilegte, keineswegs überflüssig erscheint. Im Gegentheil wird sich die Polizeijurisdiktion des Rates so weit erstreckt haben, als überhaupt das städtische Gebiet reichte. Eximiert waren von derselben nur der Schulze und der Vogt der Stadt.<sup>2)</sup>

Da der Rat die Polizeiverordnungen selbst erließ und zugleich über Übertretungen derselben urteilte, so war die Rechtskontrolle in den Städten eine ziemlich illusorische. Es war daher den Bürgern gegen die Urteile des Rates ein Rekurs an den Landesherrn oder den Vogt gestattet.<sup>3)</sup>

Ob freilich bei dem mehr und mehr zunehmenden Verfall der landesherrlichen Macht dieses Recht des Rekurses von Erfolg begleitet war, ist eine Frage, die jedenfalls zu verneinen ist.

## Kap. IX. Die Finanzhoheit.

Die gesammte Verwaltungsgeschichte unserer Periode ist bedingt durch den Entwicklungsgang der Finanzverhältnisse in der Mark. Nach der Eroberung stand dem Markgrafen das ganze Land mit seinen Einkünften zur unumschränkten Verfügung. Grund und Boden hatte der Markgraf nur gegen Zinsleistungen und ritterliche Dienste verliehen. Er war also der Ober-eigentümer des ganzen Landes. Die Bistümer und Kirchen hatte er in dem eroberten Lande fundiert, er war ihr Beschützer gegen die feindlichen Slaven. Als Fundator nahm er das Patronatsrecht, als Beschützer den Zehnt für sich in Anspruch, trotz alles Widerspruchs der Kirche. Im übrigen Deutschland hatte sich die Erblichkeit der obrigkeitlichen Ämter schon entwickelt, in der Mark mußten die Markgrafen die Erblichkeit zu verhindern, indem sie die Beamten immer nur auf kurze Zeit in ihren Ämtern beließen. So erhielt

1) Niedel, *M. Br.* II, S. 536, Nr. 2.

2) Buchholz, *Gesch. d. Churm.* Br. IV, Urk. S. 88.

3) Niedel, *C. D.* I, 2, S. 447, Nr. 13 bezeugt den Rekurs allerdings nur für die dem Bisthume von Havelberg gehörige Stadt Wittstock. Analoge Verhältnisse werden jedoch auch in den andern Städten geherrscht haben.

sich der Markgraf die Gerichtsgefälle. Zu Zins, Zehnt und Gerichtseinkünften kamen noch zahlreiche andere Einnahmen, wie die Regalien und die Erträge des ansehnlichen markgräflichen Grundbesitzes, so daß der Markgraf als einer der reichsten Fürsten des Reichs gelten konnte.

Diese überaus günstigen Verhältnisse änderten sich mit der Teilung der Mark unter mehrere Markgrafen. Das markgräfliche Einkommen, für eine Hofhaltung sehr bedeutend, reichte für eine ganze Reihe von Hofhaltungen nicht mehr aus. Man sah sich also der Thatsache gegenüber, daß die vorhandenen Einkünfte für die Bedürfnisse des Hof- und Staatshaushaltes nicht mehr ausreichten.

Zunächst bat man die Unterthanen um eine Beihilfe. Als diese Forderungen an die Unterthanen sich mit den wachsenden Bedürfnissen steigerten, suchten jene sich zunächst Einfluß zu verschaffen auf die Art der Verwendung des Geldes. Dieser mußte ihnen eingeräumt werden, da sie sich sonst zu keiner Beihilfe für den Markgrafen, die etwas durchaus freiwilliges war, bereit finden ließen.

Die absolute Stellung des Markgrafen seinem Territorium gegenüber erhielt dadurch einen argen Stoß, der Landesherr stand zunächst freilich nur in Finanzangelegenheiten unter der Kontrolle seiner Unterthanen.

Aber trotz aller Zugeständnisse hatte der gute Wille und die Fähigkeit der Unterthanen zu Beisteuern für ihren Fürsten schließlich ein Ende. Gleichwohl dauerten die gesteigerten Bedürfnisse fort. Nach Mitteln, neue Einkünfte zu erlangen, suchte man vergebens. Da griffen die Markgrafen in ihrer Geldnot, weil das jährliche Einkommen nicht mehr ausreichte, das Kapitalvermögen an, aus dessen Renten bisher ihr Einkommen bestanden hatte.

Unter den ersten Markgrafen, als in der markgräflichen Stellung noch der Begriff des Amtes vorwiegend war, erschien zu Veräußerungen der mit dem Amte verbundenen Einkünfte die kaiserliche Genehmigung erforderlich. So ließ der Markgraf sich im J. 1190 eine Schenkung an das Kloster Stendal vom Kaiser bestätigen.<sup>1)</sup> Und ähnliche Fälle lassen sich mehrere anführen.<sup>2)</sup> Mit dem Verfall der kaiserlichen Macht wurde jedoch die markgräfliche Stellung selbständiger, und die Markgrafen hielten sich zu eigenmächtigen Verfügungen über das landesherrliche Einkommen für befugt. Zuerst nur vereinzelt, im Falle einer großen Geldverlegenheit griff der Markgraf zu dem Mittel, die ihm in einem Bezirke zustehenden wiederkehrenden Einkünfte gegen eine Kapitalzahlung zu veräußern. Für den Augenblick

1) Kiedel, C. D. I, 5, S. 25.

2) Kiedel, C. D. I, 3, S. 89 v. 1208.

war nun zwar eine Hilfe geschaffen, aber nach Verbrauch des erhaltenen Kapitals war man um nichts gebessert. Vielmehr waren die jährlichen Einkünfte jetzt vermindert. Die Geldnot drängte nun zu weiteren Veräußerungen.

Als die übrigen Einkünfte immer spärlicher wurden, verkaufte und verpfändete man schließlich die Gerichte, die wegen der Gerichtsgefälle hoch geschätzt waren. Die Erwerber der Gerichte erlangten nun eine ebenso unabhängige Stellung vom Markgrafen, wie in den anderen Territorien die erblichen Provinzialbeamten, die Vicegrafen, sie besaßen.

Das feste Gebäude der märkischen Verwaltung, welches die ersten Askanier errichtet hatten, wurde aufs heftigste erschüttert, indem der Markgraf jetzt auch in Gericht und Verwaltung nicht mehr frei schalten und walten durfte, sondern ihm Beamte gegenüber standen, die ein eigenes, wohl erworbenes Privatrecht an ihrem Amte hatten.

Ein Glück war es, daß seit dem großen Waldemar die Mark nicht mehr mehrere Markgrafen hatte. Dasjenige, was an Einkünften gerettet war, reichte daher notdürftig für die Bedürfnisse aus, zumal die spätern Markgrafen außer der Mark meist noch andere Territorien besaßen, die zu ihrer Hofhaltung beisteuerten. Aber während des Interregnums nach dem Tode Waldemars und der Verwirrungen, welche darauf folgten, hatten Geistlichkeit, Ritter und Städte es sich eifrigst angelegen sein lassen, die noch nicht veräußerten landesherrlichen Einkünfte sich anzueignen. Erst die Regierung Karls IV. brachte dagegen Abhilfe, indem dieser gleich nach der Erwerbung der Mark den Befehl erließ, alle landesherrlichen Einkünfte aufzuzeichnen. Nur Brief und Siegel oder unvordenklicher Besitz schützten den Unterthanen im Besitze landesherrlicher Gefälle. Eine Usurpation der markgräflichen Finanzrechte war damit für künftighin zur Unmöglichkeit geworden. Jetzt war es lediglich Sache der Markgrafen, das, was sie aus dem Schiffbruche gerettet, sich zu erhalten.

Aber die alte unumschränkte Stellung des Markgrafen zur Verwaltung war für immer dahin. In seinen Finanzangelegenheiten stand er unter der Kontrolle der Stände. Gericht und Verwaltung konnte er nicht mehr ausüben lassen, durch wen er wollte, sondern nur durch denjenigen, welchem er das Amt als erbliches Privateigentum verliehen hatte.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß mit Ausnahme Karls IV., dem andere Mittel zu Gebote standen, sämtliche Wittelsbacher und Luxemburger Markgrafen für eine ordentliche Verwaltung des Landes so gut wie gar nichts leisteten. Auch zur Verwaltung ist wie zum Kriegführen vor allem Geld erforderlich. Die Wittelsbacher und Luxemburger ernteten nur, was die letzten Askanier gesät. Mit Unrecht hat man daher jene auf Kosten der letzteren



herabgesetzt. So bilden die Finanzverhältnisse den Angelpunkt, um den sich die ganze Verwaltung dreht.

### Die Rechtsnormen.

Die Normen für die Ausübung der Finanzhoheit des Markgrafen sind durchaus verschiedene für die alten ordentlichen Einkünfte des Markgrafen und für die Beden. Für erstere sind maßgebend Gesetz und Gewohnheit, für letztere die zwischen dem Markgrafen und den Ständen abgeschlossenen Bedeverträge.

Zu den ordentlichen Einkünften gehören in erster Linie die Erträge aus dem markgräflichen Grundbesitze, der in dem nutzbaren Eigentume des Markgrafen stand. In der ältern Zeit war dieser sehr bedeutend gewesen. Aber dem Zuge ihrer Zeit folgend, hatten die Markgrafen einen bedeutenden Teil ihres Grundbesitzes an Stifter und Klöster verschenkt, meist ohne jede Gegenleistung seitens derselben.<sup>1)</sup> Hierdurch mußten natürlich die dem Landesherrn aus seinem Grundbesitze zufließenden Einnahmen bedeutend verringert werden. Schließlich trugen aber im J. 1196 die Markgrafen den Rest ihrer Allodialbesitzungen dem Erzstifte Magdeburg auf, um sie von demselben als Lehen zurückzuenmpfangen.<sup>2)</sup> Auch hierin lag wieder eine Verminderung der landesherrlichen Einkünfte. Denn während aus den Allodialbesitzungen die Erträge dem Landesherrn ungeschmälert zugefallen waren, mußte von jetzt an dem Erzstifte die Lehnware entrichtet und der Lehndienst geleistet werden. Andererseits lag aber auch in dieser Auftragung der askanischen Allodialbesitzungen an das Erzstift eine Sicherung dieses Grundbesitzes. Denn eine Veräußerung oder Schenkung war damit ohne Genehmigung des Lehnherrn unmöglich geworden.

Eng verwandt mit den Einkünften aus dem eigenen nutzbaren Grundbesitze sind diejenigen aus dem Grund und Boden, über welchen dem Markgrafen nur das Obereigentum zustand, während das nutzbare Eigentum an andere verliehen war. Diese Einkünfte sind der Zins und die Lehnware.

Der Markgraf war zwar nicht kraft der Eroberung Eigentümer über Grund und Boden in den Marken. Kühns I, S. 59 hat eine ganze Reihe von Urkunden angeführt, in denen der Kaiser über märkisches Land zu Gunsten von Kirchen verfügt. Aber ebensowohl wie dem Kaiser stand dem

1) Niedel, C. D. I, 2, S. 440, Nr. 5; S. 441, Nr. 6; S. 453, Nr. 22; S. 485, Nr. 27; S. 459, Nr. 28. Diese Beispiele lassen sich mit Leichtigkeit vermehren, da in jeder Vogtei derartige Veräußerungen vorkamen.

2) Niedel, C. D. III, 1, S. 2, Nr. 2.

Markgrafen ein Verfügungsrecht zu, für welches sich ebenfalls eine Reihe von Thatfachen anführen läßt. Von diesem Rechte nun machte der Markgraf einen derartigen Gebrauch, daß er außer an Kirchen das Land nur gegen Leistung von Zins und Diensten verließ. Schon der Esp. stellt dies Verfahren als das herkömmliche dar, indem er sagt, bei Neugründung eines Dorfes möge der Herr den Kolonisten Erbzinsrecht an dem Gute geben. Diese Erbzinsbauern, welche den Acker erst roden mußten, hatten dafür als Gegenleistung vor den Erbzinsbauern in anderen Gegenden das Vorrecht der Freizügigkeit, sie waren nicht zu dem Gute geboren.<sup>1)</sup>

So gewann der Markgraf ein privatrechtliches Obereigentum über fast allen Grund und Boden in der Mark. Infolge dieses Obereigentums des Markgrafen hatten alle nicht ritterbürtigen Personen mit Ausnahme der Schulzen, der Lehn- und Freibauern dem Markgrafen von ihrem Grundbesitze einen Zins zu leisten. Die Höhe desselben war in den verschiedenen Gegenden eine verschiedene. Nach dem Landb. v. 1375 betrug er durchschnittlich für die Hufe drei Schillinge jährlich.

Die Stellung der Bürger war von der der Bauern anfangs nicht verschieden. Waren doch die meisten Städte aus Dörfern hervorgegangen. So zahlten denn auch die Ackerbauer in den Städten ebenso wie die auf dem Lande den Zins von ihren Hufen. Die Höhe des sog. Hufenzinses war ebenfalls eine verschiedene. In Prenzlau, Friedland und Landsberg betrug er einen halben, in Frankfurt einen ganzen Vierding von der Hufe, in Tychen, Neubrandenburg und Müllrose drei Sch. Pfennige. Die Ansicht Wohlbrücks, Gesch. v. Lebus, I, S. 187, der Hufenzins sei nur von denjenigen entrichtet worden, welche die der Stadt beigelegten und weder dem Schulzen noch dem Pfarrer zugewiesenen Ackerhufen benutzten, während die Städte selbst ursprünglich keine Ackerwerke besaßen hätten, erscheint unrichtig. Die meisten Städte sind aus ehemaligen Dörfern entstanden und schon aus diesem Grunde mußten ihre Bewohner eigene Ackerwerke besitzen, wie dies z. B. die Geschichte Stendals zeigt.

Anderes war es mit den Handel- und Gewerbetreibenden, die kein Ackerland, sondern nur ein Haus besaßen. Auch von diesem mußte ein Zins entrichtet werden.

Der Name dieser ältesten Gebäudesteuer ist ein verschiedener. In einigen Gegenden wurde sie nach den Gebäuden, den Worthen, als Wort-

---

1) Esp. III, 79, § 1: Swa gebure ein nuwe dorf besezzen von wilder wurzeeln, den mac des dorfes herre wol gebn erbezinsrecht an deme gute, al en sin sie zu deme gute nicht geborn.

cinse, Witzins oder Worthzins bezeichnet, in anderen Städten, wo der Zins rutenweise nach der Länge der der Straße zugekehrten Seite des Hauses berechnet wurde, als Rutenzins.<sup>1)</sup> Die lateinische Benennung in den Urkunden und im Landb. v. 1375 ist census arearum. Nach der Gründungsurkunde von Stendal betrug derselbe für jedes Grundstück vier Pfennige jährlich.<sup>2)</sup> Wo der Zins als Rutenzins gezahlt wurde, war es Regel, daß der Grundbesitzer von jeder der Straße zugekehrten Rute jährlich einen Pfennig zahlte.<sup>3)</sup>

Den Ritterbürtigen, den Schulzen und vereinzelt auch einigen anderen Personen hatte der Markgraf Grundbesitz als Lehen verliehen. Die Verpflichtung des Beliehenen bestand hier in Kriegsdiensten zu Ross und teilweise in der Leistung der Lehenware, während er von jeder Zinsleistung befreit war. Das Vasallitätsverhältnis hatte also eine vorwiegend militärische Bedeutung. Direkte finanzielle Erträge brachte dem Markgrafen hier nur die vom Vasallen zu leistende Lehenware oder Lehenbede. In älterer Zeit scheinen zur Leistung derselben alle Personen verpflichtet gewesen zu sein, welche vom Markgrafen ein Gut zu Lehen trugen, also auch die Ritterbürtigen. Aber schon 1311 erließ M. Waldemar die Lehenbede der Mannschaft in den Landen Tangermünde, Stendal, Osterburg und in der Grafschaft Grieben.<sup>4)</sup> Im J. 1319 bestätigte H. Otto von Braunschweig sämtlichen Vasallen der Vogtei Salzwedel einschließlich der Ritter, welche ausdrücklich genannt werden, den Erlaß der Lehenbede, den ihnen einst die Markgräfin Agnes bei der ihr geleisteten Huldigung gewährt hatte.<sup>5)</sup>

Aus diesem Erlaß der Lehenbede im Wege der Gnade durch die Markgräfin Agnes und den Herzog Otto ergibt sich unzweifelhaft eine bestehende Verpflichtung auch der Ritter zur Leistung derselben. Unter „precaria“ kann nur die Lehenbede verstanden werden, da von der gewöhnlichen Bede die Ritter überhaupt befreit waren. Zimmermann, Märk. Städteverf. I, S. 260 macht nun den Einwand, die precaria pheodalis oder Lehenbede könne nicht identisch sein mit der Lehenware, da von letzterer in späterer Zeit nur die

1) Gercken, C. D. IV, S. 607.

2) Kiedel, C. D. I, 14, S. 6, Nr. 3.

3) Kiedel, M. Brandenb. II, S. 303, N. 1.

4) Kiedel, C. D. I, 17, S. 477, Nr. 29.

5) Kiedel, M. Brand. II, S. 125, N. 2: *Omnem gratiam quam Magnifica Princeps Agnes nostra Domina dilecta quondam Brandenborgh. Marchionissa — Militibus et Vasallis universis in partibus Saltwedele constitutis nec non Burgensibus et Civibus omnibus ibidem civitatis utriusque et toti terrae adjacenti in precaria benivole dimisit et donavit Nos de libero arbitrio presentibus confirmamus.*

Ritter befreit waren, während in der obigen Urkunde auch den Bürgern die Befreiung verliehen wurde, und ebenso die Städte Stendal, Prenzlau und Berlin durch den Markgrafen von der Lehnbede befreit wurden. Allein Ausnahmen von der Regel, daß nur die Ritter die Befreiung genossen, sind keineswegs ausgeschlossen, wie denn überhaupt dem Mittelalter eine Nivellierung der Rechtszustände fern lag, und fast jede Rechtsregel durch Privilegien durchbrochen wurde.

Nach dem Landb. v. 1375 sind die Ritter gewohnheitsmäßig von der Leistung der Lehnbede befreit, was damit begründet wird, daß sie von Rechtswegen ihre Lehen besäßen, während die Nichtritterbürtigen nur im thatfächlichen Besitze seien und dafür dem Markgrafen eine Abgabe zahlen müßten.<sup>1)</sup> Durch Privilegien war hier das alte Recht durchbrochen und sogar ein neues Recht geschaffen worden. Der nach Beendigung der Kreuzzüge vollendeten Abgeschlossenheit des Ritterstandes entsprach es, daß derselbe ein neues Recht für sich in Anspruch nahm, nämlich die ausschließliche Lehensfähigkeit. Da diesem Ansprüche die thatfächlichen Zustände nicht entsprachen, so räumte man den Nichtritterbürtigen nur die faktische Innehabung am Lehen ein, während das Recht zum Besitze der Ritterschaft als Vorrecht vorbehalten wurde.

Die Lehnbede erhielt sich also nach dem Landb. nur noch für die wenigen Personen nicht adligen Standes, welche Lehen besäßen, und betrug drei Vierdinge von jedem Stücke.

Ebenso wenig wie das nutzbare Eigentum blieb aber dem Markgrafen ihr Obereigentum mit den sich daraus ergebenden Einkünften erhalten. Der Zins in den einzelnen Dörfern wurde meist veräußert, und damit ging das Obereigentum an den einzelnen Bauergütern vom Markgrafen auf den Erwerber des Zinses über. Ebenso veräußerte der Markgraf vielfach die Lehnabgaben von den Schulzengütern, so daß der Erwerber derselben Lehnherr des Schulzen und Obereigentümer des Schulzenguts wurde. Die städtischen Zinsabgaben, der Worthen- oder Ruten-, sowie der Hufenzins, gingen meist in den Besitz der Stadtgemeinden über. Nur das Obereigentum an den adligen Gütern, die dem Markgrafen keine Geldeinkünfte brachten, wurde eben deshalb von ihm nicht veräußert, so daß der Markgraf der unmittelbare Lehnherr der Ritter blieb.

Wir kommen nun zu einer andern Reihe von Einkünften, die dem Markgrafen, nicht wie die bisher erwähnten aus einem privatrechtlichen Titel,

1) Landb. S. 38: In Marchia Brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata Quod principes Marchie suos Vasallos gratis alios vero pro muneribus inphuedarunt eo quod Vasalli de iure habent pheudum. Alii vero ut Clerici mercatores id est Cives et villani carent jure pheudi.

sondern als Landesherren zustanden. Hierher gehören zunächst die Regalien, in deren durch die goldene Bulle bestätigtem Besitze wir die Markgrafen schon im 13. Jhd. finden.

Das Salzregal müssen die Markgrafen schon 1258 bejessen haben. Denn in diesem Jahre überließen sie dem Kloster Chorin Güter mit Vorbehalt des Salzregals.<sup>1)</sup> Dem Kloster Broda dagegen wurde auch eine Saline verliehen.<sup>2)</sup>

Ebenso ist das Münzregal schon im 13. Jhd. markgräfllich. Denn 1280 wurden bereits Hebungen aus der Münze an die Stadt Berlin verkauft.<sup>3)</sup> Das Münzregal war in damaliger Zeit einträglichler als heute. Es war nämlich Gebrauch, die Münzen in jedem Jahre umzuprägen. Die neuen Münzen verließen acht Tage vor dem Jakobitage die Münzstätte und nach dem Jakobitage durfte niemand mehr mit alten Münzen zahlen. Innerhalb dieser acht Tage mußten also alle Münzen gegen neue eingetauscht werden, und zwar wurden für 16 alte Pfennige 12 neue gegeben, so daß der Landesherr jedes Jahr den vierten Teil alles im Verkehr befindlichen Geldes für sich erhielt.<sup>4)</sup> Diese jährlichen Umtauschgeschäfte machten es notwendig, daß sich in allen bedeutenderen Orten Münzwerkstätten befanden. Solche bestanden im J. 1356 in Berlin, Brandenburg, Prenzlau, Königsberg, Kyritz und Stendal.<sup>5)</sup>

Der Erlaß der Münzgesetze geschah trotz der Regalität der Münze mit ständischer Genehmigung. Doch bedurften dieselben wenigstens vor Erlaß der goldenen Bulle auch kaiserlicher Bestätigung.<sup>6)</sup>

Auch das Münzregal mit seinen bedeutenden Erträgen teilte das Schicksal der übrigen markgräflischen Einkünfte. Bereits 1280 verkauften die Markgrafen Otto, Albrecht und Otto an die Stadt Berlin 10 Mark Brand. jährlicher Hebung aus der Münze daselbst.<sup>7)</sup> Die Münze zu Salzwedel ver-

1) Niedel, M. Br. I, S. 458, Nr. 3.

2) a. a. O. Nr. 2.

3) Niedel, C. D. III, 1, S. 8, Nr. 7.

4) Niedel, C. D. III, 1, S. 38, Nr. 40 v. 1356; 3, S. 108, Nr. 27 v. 1309.

5) Niedel, C. D. III, 1, S. 38, Nr. 40.

6) Niedel, C. D. III, 1, S. 22, Nr. 21. Vergleich mit den Ständen über die Münze v. 1345: Um dat, dat vns vnse lande dun willen vnd met guden willen met vns overeïn komen sin, dar to sal man kysen ut izliker Vogdei twe unser man vnd twe vnser borger, die solen dat up boren vnd solen vns dat nicht inantwerden, wi heben den des ersten vnse hand gewis gemaket mit unses heren des keyzers, und met vnsen vnd met vnser bruder brieften, also dat die munte, die nu begrepen is, verbod mer ewiglich sal besten.

7) Niedel, C. D. III, 1, S. 8, Nr. 7.

kaufte M. Johann mit ständischer Genehmigung im J. 1314 an die Mannschaft und die Städte von Salzwedel und Lüchow.<sup>1)</sup> In demselben Jahre veräußerte derselbe Markgraf die Münze an die Städte der Mittelmark für eine Summe von 6500 Mark.<sup>2)</sup> Die Münze von Kyritz wurde 1343 von M. Ludwig auf 12 Jahre veräußert.<sup>3)</sup> Schließlich finden wir denn als Besitzer der Münze zu Ruppin im 13. Jhd. den Ruppiner Grafen. Einen Teil der Münzeinkünfte zu Schwedt besaß das Kloster Chorin.<sup>4)</sup>

Ein ferneres Regal waren die Einkünfte von Flüssen und Gewässern, welche nach damaliger Anschauung im Eigentum des Markgrafen standen. Hieraus ergab sich das ausschließliche Fischereirecht des Markgrafen, welches von demselben verpachtet wurde. Später wurde es jedoch vielfach verschenkt, besonders an Stifter und Klöster. Doch kamen auch entgeltliche Veräußerungen vor.<sup>5)</sup> Zur Zeit des Landbuchs besaß der Markgraf das Fischereirecht noch an neun Orten. Er hatte dasselbe für im ganzen 71 Schock Groschen verpachtet.<sup>6)</sup>

Aus dem Eigentum des Markgrafen an den Gewässern ergibt sich dessen ausschließliches Recht, eine Fähre zu halten, welches Recht ebenfalls vielfach veräußert wurde, so 1226 die Fähre zu Wittenberge an die Stadt Werben.<sup>7)</sup>

Als ein Ausfluß des Eigentums des Markgrafen an den Flüssen ist auch das Mühlenregal anzusehen. Zum Teil verlor der Markgraf die Einkünfte aus den Mühlen schon von Anfang an, indem er dieselben zur Ausstattung der Schulzenämter verwendete. In Uychen wurden die beiden vorhandenen Mühlen dem Stadtschulzen übergeben, während der Markgraf versprach, keine neuen zu errichten, in Landsberg erhielt der Schulze ein Drittel der Mülheneinkünfte, und es wurde ihm die Anlegung neuer Mühlen auf seinen Lehnshufen gestattet. In Prenzlau wurde jedem Erbauer einer Mühle ein Drittel der Einkünfte zugesichert.<sup>8)</sup> Aber auch späterhin wurden vielfach die Mülheneinkünfte, soweit sie dem Markgrafen noch zustanden, verkauft oder verpfändet.<sup>9)</sup>

1) Kiebel, C. D. I, 14, S. 52, Nr. 67.

2) Gercken, C. D. II, S. 644.

3) Kiebel, C. D. I, 1, S. 373, Nr. 16.

4) Gercken, C. D. II, S. 424.

5) Das älteste Beispiel für die Veräußerung eines Sees mit Fischereirecht stammt aus dem J. 1298. Die Markgrafen verkaufen an die Bewohner des udermärkischen Dorfs Blindow den See mit Nutzung und Fischerei als erbliches Lehen für 50 Pfund brandenb. Pfennige. Seck, Gesch. der Stadt Prenzlau I, S. 161. Vgl. außerdem Kiebel, C. D. I, 1, S. 367, Nr. 4.

6) Landb. v. 1375, S. 16 und S. 20.

7) Gercken, Fragm. Marchie. I, S. 8.

8) Kiebel, C. D. I, 21, S. 87, Nr. 1.

9) a. a. O. S. 176, Nr. 116.

Zur Zeit des Landbuchs sind die Mühlen, soweit sie noch landesherrlich sind, meist verpachtet, verwaltet werden sie nur in Spandau, Berlin und Bütow.<sup>1)</sup> Der Markgraf besaß damals die Mühlen noch an zehn Orten. In sieben derselben verpachtete er die Mühlen gegen Naturalabgaben. Der Gesamtertrag des Mühlenregals betrug nach dem Landbuche 434 Schock Groschen.<sup>2)</sup>

Seit der Zeit des Sp. hatte sich auch ein Eigentumsrecht des Königs an den Forsten, die früher im gemeinschaftlichen Eigentum der Markgenossen gestanden hatten, ausgebildet. Dieses Regal war wie alle anderen auf den Markgrafen übergegangen. Infolge dessen genoß der Markgraf auch die Einnahmen aus den Forsten, soweit er dieselben nicht veräußert hatte.<sup>3)</sup> Für die Benutzung der markgräflichen Heiden wurden von den Bauern verschiedene Abgaben in Hafer und Honig gezahlt.<sup>4)</sup> Diese Abgaben allein galten dem Verfasser des Landbuchs, da sie regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrten, als sichere, während er die übrigen Einnahmen, so namentlich die Erträge aus dem Holzverkauf als ungewiß bezeichnet.<sup>5)</sup>

Schließlich stand dem Markgrafen als Regal noch das Eigentum an den großen Heerstraßen zu. Infolge dessen hatte er das Recht und die Pflicht, die Reisenden und die Waren zu schützen, wofür natürlich gewisse Abgaben gezahlt werden mußten. Dieses Entgelt für den Schutz der Waren sind nun die Zölle. Dieselben waren von den heutigen Zöllen durchaus verschieden. Sie waren weder Ausgangs- noch Einfuhrzölle, sondern lediglich Durchgangszölle. Nicht an der Landesgrenze, sondern an belebten Punkten der Flüsse und Landstraßen errichtete der Markgraf eine Zollstätte, und von allen die betreffende Straße passierenden Waren mußte der Zoll gezahlt werden. Die Errichtung neuer Zölle konnte nur durch den Kaiser oder auf Grund eines kaiserlichen Privilegs erfolgen.

Seine Zolleinnahmen schädigte der Markgraf besonders dadurch, daß er

1) Landb. S. 19.

2) Landb. S. 16. Hierunter sind die Einkünfte aus den verpachteten und den administrirten Mühlen begriffen.

3) So verkaufte z. B. M. Ludwig 1329 den Bürgern von Havelberg die Stadttheide, 1340 der Stadt Treuenbrietzen einen Wald. Kiedel, C. D. I, 3, S. 289, Nr. 2; Raumer, C. D. I, S. 3, Nr. 2.

4) Landb. S. 20.

5) Landb. S. 38: Sciendum est quod ex omnibus silvis et mericis ligna sicca per totum annum venduntur et aliquando viridia. Et licet hujusmodi venditio incertissima est, nonnulli tamen forestatores ex lignorum venditionibus salva ipsorum pace ditantur. Igitur non immerito tenentur ad rationem.

vielfach die Bürger von der Zahlung der Zölle durch Privilegien, die er einzelnen Städten verlieh, befreite.

Nach dem Landb. besaß der Markgraf noch achtzehn Zollstätten, die zusammen jährlich ungefähr 3200 Schock Groschen einbrachten.<sup>1)</sup> In der Regel wurden die Zollstätten administriert, doch kommen auch Verpachtungen derselben vor.<sup>2)</sup>

Ein Regal, welches nicht ein Ausfluß des Eigentums des Markgrafen an Grund und Boden ist und in dessen Besitz sich der Markgraf von Anfang an befindet, ist endlich noch der Judenschutz. Das erste Auftreten der Juden fällt in die zweite Hälfte des 13. Jhds. Im Anfange finden wir die Juden den andern Bürgern durchaus gleichgestellt, so 1297 in Stendal durch ein Privileg der Markgrafen Otto und Konrad.<sup>3)</sup> Dafür mußten die Juden bei Einziehung der Bede einen Schilling von jedem Wechsellische zahlen. Ebenso wie in Stendal hatten die Juden im 14. Jhd. in den meisten alt- und mittelmärkischen Städten Bürgerrecht.<sup>4)</sup> Die nicht ansässigen Juden waren dagegen als markgräfliche Kammerknechte Eigentum des Markgrafen und mußten diesem ein Schutzgeld zahlen. Allmählich sanken nun aber auch die ansässigen Juden in Folge des Widerstandes der übrigen Bevölkerung gegen eine Gleichstellung mit ihnen in dasselbe Verhältnis wie die Kammerknechte herab. In der Mitte des 14. Jhds. besteht daher kein Unterschied mehr zwischen den ansässigen Juden und den Kammerknechten.<sup>5)</sup>

Als nutzbare Objekte wurden die Juden vom Markgrafen vielfach veräußert. Berlin erhielt 1320 alle Juden geschenkt.<sup>6)</sup> An Müncheberg verkaufte Ludwig der Römer 1353 die Juden für 30 Mark und verpflichtete sich ausdrücklich, von den verkauften Juden künftig keine Abgaben mehr einzufordern.<sup>7)</sup> Die Juden zu Guben wurden 1348 sogar zu Lehn gegeben.<sup>8)</sup>

Weitere Einkünfte flossen dem Markgrafen aus den Gerichten zu. Über diese ist jedoch bereits an einem andern Orte gesprochen worden.

Es bleibt nur noch der Zehnt, eine von Hause aus kirchliche Abgabe,

1) Landb. S. 18.

2) Der Zoll zu Havelberg wurde 1335 auf 3 Jahre für jährlich 100 Pfund brand. Pfenn., 1336 auf 5 Jahre für 328 Mark Silber verpachtet. Kiedel, C. D. I, 1, S. 63, Nr. 39 u. 41.

3) Bestmann, Hist. Beschreibung d. Chur- und Mark Brandenburg, Berl. 1851, V, 1, 1, S. 204: Quod dicti judei communi jure gaudeant Civitatis et a dictis Consulibus tanquam Burgenses eorum proprii teneantur.

4) Zimmermann, Märk. Städteverf. I, S. 329.

5) Gercken, C. D. V, S. 512.

6) Gibicini, Dipl. Beitr. II, S. 20.

7) Gercken, C. D. III, S. 599.

8) Gercken, C. D. V, S. 506.



in deren Besitz die Markgrafen sich gesetzt hatten. Das Weitere hierüber gehört in das folgende Kapitel. Hier ist der Zehnt nur unter des Markgrafen Einkünften zu registrieren. In den geistlichen Gebieten war der Zehnt meist dem betreffenden geistlichen Stifte überlassen. Aber auch an andern Orten wurde er veräußert, so daß zur Zeit des Landbuchs der Markgraf sich fast nirgend mehr im Besitze befindet.

Eine ganz andere rechtliche Grundlage als die bisher behandelten Einkünfte hatte die sog. Bede. Wie schon der Name andeutet, war die Bede ein auf die Bitte des Landesherrn von den Unterthanen geleisteter freiwilliger Beitrag zu den Kosten des Hof- und Staatshaushalts. Dieser von Hause aus außerordentliche Beitrag wurde infolge der ewigen Finanznöthe des Markgrafen bald zur Regel und erhielt daher die Bezeichnung ordentliche Bede.

Während daher früher für jeden einzelnen Fall ein Bedevertrag abgeschlossen war, wurde später der Vertrag eingegangen über eine jährlich wiederkehrende Leistung. Kontrahenten waren auf der einen Seite der Markgraf, auf der andern derjenige, der die Bede zu leisten hatte, also jeder einzelne Unterthan. Der Vereinfachung halber wurden diese Verträge auf den großen Versammlungen aller landesherrlichen Vasallen abgeschlossen, aus denen sich später die Landstände entwickelten. Aber diese Versammlungen waren nicht eine Vertretung des ganzen Landes, auf deren Zusammenkünften Mehrheitsbeschlüsse entscheidend waren. Vielmehr konnte jeder nur sich selbst zur Leistung der Bede verpflichten.

Die ältesten erhaltenen Bedeverträge, welche von den Markgrafen der verschiedenen Linien mit ihren Vasallen abgeschlossen wurden, stammen aus den Jahren 1280, 1281 und 1282.

Nach dem Vertrage vom 1. Mai 1281<sup>1)</sup> verkauften die Markgrafen Johann, Otto und Konrad die bisher erhobene Bede an ihre Vasallen unter der Bedingung, daß diese Michaelis 1281, sowie Michaelis und Ostern 1282 von der Hufe, welche ein Wispel Hartkorn, zwei Wispel Hafer oder ein Pfund Silber zahlte, drei Vierdinge einer Mark entrichteten. Hatte eine Hufe bisher mehr oder weniger gezahlt, so wurde das Kaufgeld in entsprechendem Maße abgestuft. Die Abgabe war an den drei Terminen von den Vasallen, Bürgern, Kaufleuten, Schulzen und Bauern richtig zu leisten. Die Ritter und Knappen waren jedoch für sechs bzw. vier Hufen von der Bede gänzlich befreit. Nur von dem Grundbesitze, den sie außerdem noch inne hatten, mußten sie wie alle andern Unterthanen die Bede zahlen. Die gewöhnlichen Leute, wie Müller und Kossäten, die kein Grundeigentum be-

1) Kiebel, C. D. III, 1, S. 10, Nr. 9.

faßen, zahlten von jedem Pfund ihres beweglichen Vermögens sechs Pfennige. Von dem folgenden Andraestage an sollten dann für jede Hufe zweimal im Jahre, am Andreas- und am Walpurgistage, je ein Schilling gezahlt werden. Befreit waren nur die Ritter und Knappen für sechs bzw. vier Hufen. Eine Veräußerung dieser Bede durch den Markgrafen war ausdrücklich verboten.

Außer jener ein für allemal bewilligten ordentlichen Bede war die Erhebung einer außerordentlichen Bede für drei Fälle vorbehalten. Wenn nämlich ein Mitglied des markgräflichen Hauses in feindliche Gefangenschaft geriet, so sollten die Vasallen soviel zum Loskaufe beitragen, als sie an einem der drei Kaufstermine der ordentlichen Bede gezahlt hatten; ebenso blieben sie zur Beisteuer verpflichtet bei einem dringenden Bedürfnis des Landes oder einer drohenden Kriegsgefahr. Die Feststellung, daß ein solcher Fall eingetreten sei, blieb aber nicht dem Markgrafen, sondern einer ständischen Kommission vorbehalten. In einem vierten Falle, in dem bisher eine außerordentliche Bede erhoben worden war, nämlich bei der Vermählung einer Prinzessin des markgräflichen Hauses, versprachen die Markgrafen, künftig keine Bede mehr zu verlangen.

Einen ähnlichen Vertrag, der jedoch nicht so ausführlich ist, hatten schon vorher, am 18. August 1280, die Markgrafen der andern Linie, Otto, Albert und Otto mit ihren Vasallen geschlossen.<sup>1)</sup> Besondere Verträge ging man noch im J. 1282 mit den Städten Stendal und Prenzlau ein. Stendal zahlte 1235 Mark und verzichtete außerdem auf eine Forderung an den Markgrafen in Höhe von 140 Mark und 100 Pfund Silber,<sup>2)</sup> Prenzlau zahlte 1461 Mark.<sup>3)</sup> Dafür wurden beide Städte auf 5 Jahre von jeder Bede befreit. Nach Ablauf dieser Zeit sollte jede der beiden Städte am Martini- und am Walpurgistage je 50 Mark zahlen und zur Befreiung des Markgrafen aus der Gefangenschaft 200 Mark beisteuern. Die Veräußerung der Bede war auch hier untersagt.

Zur Ausführung der in den Bedeverträgen getroffenen Vereinbarungen wurden mit den Ständen jeder Vogtei noch besondere Verträge abgeschlossen. Erhalten ist nur der mit den Ständen von Salzwedel, auf dessen Inhalt wir später zurückkommen werden.

Die Bezeichnung für die ordentliche Bede, wie sie durch die Bedeverträge von 1280/82, welche bisher unregelmäßige Leistungen in periodisch wieder-

1) Kiedel, C. D. III, 1, S. 9, Nr. 8.

2) Kiedel, C. D. I, 15, S. 26, Nr. 38.

3) Kiedel, C. D. I, 21, S. 94, Nr. 9.

kehrende verwandelten, gestaltet wurde, ist Erbbebe, auch nur Bede, Zins oder Orbede. Daß die sog. Orbede nichts anderes ist als die ordentliche Bede, zeigt, wie dies schon Zimmermann, Märk. Städteverfassung I, S. 246 hervorgehoben, die bei ihm a. a. O., Nr. 2, abgedruckte Stelle: *Ceterum Urburam, quam nobis hi, qui in Advocatia Saltwedele resident, annis singulis in festo beati Martini recipiendam comparabunt, pro ratihabitione seu confirmatione datarum super venditione precarie literarum . . .* Anderer Meinung ist Niedel, C. D. I, 3, S. 283, welcher die Orbede für die von den städtischen Grundstücken zu entrichtende Zinsleistung hält. Dies war jedoch der Hutens- oder Worthenzins. Überdies kommt die Orbede nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem flachen Lande vor.

Für die außerordentliche Bede findet sich die Benennung *Contributio*, *Landbede*, *Landschoß* oder *Steuer*.<sup>1)</sup>

Schon aus dem Versprechen, welches die Markgrafen in den Verträgen von 1280/81 leisteten, die Bede künftighin nicht mehr veräußern zu wollen, geht hervor, daß solche Veräußerungen schon sehr früh stattgefunden haben müssen. Und in der That finden sich Beispiele hierfür schon aus dem 12. Jhd. König Konrad II. erteilte nämlich 1150 dem Bischofe von Havelberg das Vorrecht, daß nur der Bischof, aber nicht der Markgraf von den Kolonisten, die in den Gütern des Bistums angefaßt werden würden, die Bede verlangen dürfe.<sup>2)</sup> Dasselbe Privilegium verliehen die Markgrafen 1184 dem Kloster Arndsee und 1197 dem Stifte Brandenburg in allen seinen Besitzungen.<sup>3)</sup>

Gegen diese Veräußerungen und Befreiungen, welche eine um so größere Belastung der nicht befreiten Gebiete zur Folge hatten, suchten nun die Bedeverträge von 1280/81 Vorsehrungen zu treffen. Gleichwohl dauerten die Veräußerungen und Befreiungen fort. Im J. 1375 war z. B. Brandenburg von der Orbede ganz befreit, Görzke zahlte keine bestimmte Summe, sondern nach dem Belieben des Markgrafen.<sup>4)</sup> Die Stadt Frankfurt hatte M. Ludwig 1349 für die Dienste, welche sie ihm im Kampfe gegen den falschen Waldemar geleistet, von der Orbede gänzlich befreit.<sup>5)</sup>

Zur Zeit des Landbuchs ist daher der Markgraf nur noch in sehr wenigen Orten im Besitze der Bede. Die Städte hatten sie meist für sich

1) Landb. v. 1375, S. 14.

2) Niedel, C. D. I, 2, S. 438, Nr. 4.

3) Niedel, M. Brand. II, S. 108.

4) Landb. v. 1375, S. 33.

5) Buchholz, Gesch. der Churm. Br. V, Urk. S. 80.

erworben, auf dem Lande war sie an die Patrimonialherren übergegangen. So besaß der Markgraf die Bede in der Altmark noch in 85 Dörfern, im Teltow in 14, in der Zauche in 6, im Havellande in 3, in der Uckermark in 7 Dörfern, und auch hier war häufig nicht mehr die ganze Bede des Dorfes im Besitze des Markgrafen.

### Die Organe.

Die Organe für die Finanzverwaltung sind die Beamten, welche für die Landesverwaltung überhaupt bestellt sind, also für das flache Land die Schulzen und die Bögte, für die Städte in älterer Zeit der Vogt, dann der Schulze und schließlich der Rat.

Nur für bestimmte Finanzzweige sind besondere Beamte bestellt, die zum Teil nicht unter dem Vogte, sondern direkt unter dem Markgrafen standen. Es waren dies die Münz-, Zoll- und Forstbeamten.

An der Spitze einer jeden der zahlreichen Münzstätten stand ein landesherrlicher Münzmeister. Bisweilen finden sich auch zwei Münzmeister für eine Münze, so 1356 in Königsberg.<sup>1)</sup> Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß mehrere Personen die Münze als Pfandbesitz erhielten. Jedenfalls sind mehrere Münzmeister nicht deshalb bestellt, damit einer den andern beaufsichtige.

Von Anfang an finden wir den Münzmeister als unmittelbaren landesherrlichen Beamten, er ist nie dem Vogte untergeben. Der Münzmeister teilt daher mit den übrigen höhern Beamten den privilegierten Gerichtsstand vor dem Hofgerichte. Wo die Münze ganz oder zum Teil veräußert war, wurde dem Erwerber derselben eine gewisse Aufsicht über den Münzmeister eingeräumt. So erhielt der Rat von Stendal 1360 das Aufsichtsrecht über den dortigen Münzmeister. Beim Prägen sollte stets ein Beamter des Rates zugegen sein und die dem Rate von dem geprägten Gelde zustehenden Abgaben in Empfang nehmen. Außerdem wurde der Schutz des Münzmeisters dem Rate übertragen.<sup>2)</sup> Diese besondern Verhältnisse haben jedoch lediglich in der Veräußerung einzelner Münzrechte ihren Grund, prinzipiell ist der Münzmeister ein unmittelbarer markgräflicher Beamter.

Die landesherrlichen Forsten standen unter dem Heidereiter, über den bereits als Beamten der Polizei an einem andern Orte gesprochen ist. Der Heidereiter war aber zugleich Finanzbeamter. Die Erträge aus dem ihm untergebenen Forste hatte er einzusammeln und gehörigen Orts abzuliefern.

1) Niedel, C. D. III, 1, S. 38, Nr. 40.

2) Niedel, C. D. I, 15, S. 155, Nr. 203.

In der Regel gab es für jeden Bezirk nur einen Heidereiter, doch kommen ausnahmsweise auch mehrere vor, denen das Amt gemeinschaftlich übertragen wurde. So verließ Ludwig d. A. 1351 das Heidereiteramt zu Tankow an zwei Vettern mit den zu dem Amte gehörigen hergebrachten Nutzungen.<sup>1)</sup>

Es fragt sich nun, ob der Heidereiter als Finanzbeamter unter dem Vogte stand oder nicht. Für die ältere Zeit fehlen urkundliche Nachrichten, doch ist es wahrscheinlich, daß damals der Heidereiter dem Vogte untergeben war. In der eben erwähnten Urkunde von 1351 wird dagegen den beiden Heidereitern anbefohlen, die Gefälle jährlich dem Herrn zu übersenden. Da die dem Vogte unterstellten Beamten ihre Einnahmen an diesen abzuliefern hatten, so war in der Mitte des 14. Jhds. der Heidereiter nicht mehr dem Vogte, sondern unmittelbar dem Landesherrn untergeben.

Schließlich bestanden für die Zollverwaltung noch besondere Beamte, die Zöllner oder telonarii. Dieselben verwalteten ihr Amt meist als Nebenamt, während sie als Hauptamt vielfach das Pfarramt versahen. So werden die Zollstätten zu Oberberg<sup>2)</sup> und zu Schnakenburg 1341<sup>3)</sup> vom Pfarrer verwaltet.

Das Einkommen des Zöllners bestand in der Regel aus Naturalien. Als M. Ludwig 1350 den Lorenz Steinbrink mit dem Zolleinnehmeramt zu Dramburg belehnte, versprach er ihm Lebensunterhalt und jährlich ein halbes Wispel Korn aus den Dramburger Mühlen.<sup>4)</sup>

Ob der Zöllner unter dem Vogte stand, muß dahingestellt bleiben, ist aber für diese Periode wahrscheinlich.

Als Beamter untergeordneten Ranges hatte der Zöllner seinen Gerichtsstand meist nicht vor dem Hofgerichte. Ein solcher wurde ihm vielmehr nur ausnahmsweise aus besonderer Gnade erteilt.<sup>5)</sup>

### Die Kontrollen.

Die administrativen und Rechtskontrollen bestehen in dem gewöhnlichen Umfange. Eigentümlich ist bei der Ausübung der Finanzhoheit nur die seit den Bedeverträgen von 1280/81 und den Ausführungsverträgen bestehende ständische Kontrolle über die Bede.

1) Kiebel, C. D. I, 18, S. 297, Nr. 30.

2) Kammer, C. D. I, S. 50.

3) Kiebel, C. D. I, 11, S. 295.

4) Kiebel, C. D. I, 18, S. 223, Nr. 16.

5) Kiebel, C. D. I, 19, S. 20, Nr. 33 v. 1350: Noveritis, quod nos Ludovicus — discreto viro hinrico Sachsenberg, theolonario in Custrin, fideli nostro dilecto, suis

Für die Kontrolle der Erhebung der ordentlichen Bede scheint für jede Vogtei eine ständische Kommission eingesetzt worden zu sein. Erhalten ist die Urkunde hierüber nur für die Vogtei Salzwedel.<sup>1)</sup> Danach bestand die Kommission aus sechs Mitgliedern. Von diesen wurden zwei vom Markgrafen aus der Ritterschaft der Vogtei bestellt, die aber nicht zu seinen Räten gehören durften, zwei Ritter wählte die Ritterschaft der Vogtei, zwei Bürger die Stadt. Die Wahl galt für ein Jahr, und vor Ablauf desselben sollten die beiden markgräflichen Ritter zwei andere Ritter, die beiden ständischen Ritter ebenfalls zwei andere und die beiden Bürger zwei andere Bürger wählen. Die Wahl sollte regelmäßig stattfinden vier Wochen vor Ablauf des Amtsjahres der bestehenden Kommission. Zur Übernahme des Amtes war der Gewählte bei 20 Mark Strafe verpflichtet, die zur Hälfte an den Vogt, zur Hälfte an den Markgrafen fiel.

Diese Kommission sollte in Gemeinschaft mit dem Vogte für die Leistung der Bede Sorge tragen, Streitigkeiten über die Bede entscheiden und darüber, sofern es erforderlich schien, an den Markgrafen berichten.<sup>2)</sup> Bei der außerordentlichen Bede zur Befreiung eines Mitgliedes des markgräflichen Hauses hatte die Kommission den auf die Vogtei entfallenden Betrag der Bede zu bestimmen.

Außer dieser Kommission, die wahrscheinlich in jeder Vogtei bestand, war durch den Vertrag von 1281 eine solche für das ganze Land eingesetzt. Für den Fall, daß eine außerordentliche Bede erforderlich schien, sollten nämlich die nötigen Anordnungen nicht vom Markgrafen, sondern von einer in dem Vertrage bestellten Kommission von vier Rittern in Gemeinschaft mit den Bornehmsten und Ältesten des Landes ausgehen. Starb einer der vier Ritter, so hatte die Kommission sich durch Kooptation zu ergänzen und bis zu geschehener Wahl in Tangermünde einzureiten.

Schließlich war noch bestimmt, daß, wofern der Markgraf dem Vertrage zuwiderhandelte, die markgräflichen Vasallen in Osterburg, Stendal und Tangermünde einreiten und diese Festen bis zur Abstellung der Beschwerden besetzt halten sollten.

Die Kommissionen, welche durch die Bedeverträge eingesetzt waren,

heredibus et ipsius familie in dicto theolonio talem gratiam fecimus per presentes, quod nullibi respondere debebunt in iudicio quam coram nobis aut iudice curie nostre, prout ab antiquo apud suos predecessores theolonarios extitit observatum.

1) Hiedel, C. D. I, 14, S. 26, Nr. 24 v. 3. März 1283.

2) —, qui jurati plenam habeant potestatem, quod causas in tota Advocacia illa subortas et ad se delatas audiant et cognoscant, cognitasque nobis, si necesse fuerit, referant.

scheinen jedoch nicht lange bestanden zu haben. Die Vogteikommissionen mußten schon aus einem rein äußern Grunde sehr bald fortfallen, da infolge der fortgesetzten Veräußerungen landesherrlicher Rechte die geschlossenen Vogteibezirke, welche eine notwendige Voraussetzung jener Kommissionen waren, schon im Anfange des 14. Jhds. aufhörten. Aber auch von der Kommission für das ganze Land haben wir aus späterer Zeit keine Kunde mehr.

So blieben die Bedeverträge von 1280/83 nur ein Versuch, geordnete Finanzen unter ständischer Kontrolle herzustellen, dauernde Einrichtungen wurden nicht geschaffen. Der Verfall der Finanzen wurde vielmehr bis zum Ende der Periode ein stetig zunehmender.

## Kap. X. Die Kirchenhoheit.

Von einer Kirchenhoheit im heutigen Sinne kam in der Periode, die wir hier behandeln, kaum die Rede sein. Die Zeit, in der die weltliche Gewalt fast unumschränkt über die Kirche und ihre Güter verfügt hatte, war seit dem Tage von Canossa für immer vorüber. Aber schon sprach man auch nicht einmal mehr wie in der Zeit des Sachsenspiegels von den zwei Schwertern, von denen Gott das eine dem Papste, das andere dem Kaiser verliehen. Seit dem Sturze der Hohenstaufen war es entschieden, daß der Papst beide Schwerter von Gott erhalten habe, er aber von diesen beiden das weltliche dem Kaiser leihe. Die Überlegenheit der Kirche über den Staat war nicht nur zu einer nicht mehr zu leugnenden Thatsache geworden, sie war nach der Überzeugung der großen Menge ein Recht.

Von einer Ausübung staatlicher Hoheitsrechte der Kirche gegenüber kam daher kaum die Rede sein. Nicht vom Staate werden der Kirche Schranken gesetzt. Die Grenzen ihrer Wirksamkeit sind unbeschränkt, soweit die Kirche sich nicht selbst beschränkt.

Allerdings ist es richtig, wenn man behauptet hat: „Der Einfluß der Markgrafen auf die Regierung der Kirche in ihrem Lande war von Anfang an groß; er wuchs durch das ganze Mittelalter hindurch, und am Vorabend der Reformation gab es wohl kaum einen andern weltlichen Fürsten, dem in der Kirche seines Landes eine so große rechtmäßige Gewalt zugestanden hätte, wie den Markgrafen von Brandenburg.“<sup>1)</sup>

1) v. Mühlcr, Gesch. d. evang. Kirchenverf. in der Mark Brandenburg. Weimar 1846. S. 18.

Aber diese Gewalt des Markgrafen gegenüber der Kirche ist kein Staatshoheitsrecht im heutigen Sinne. Sie beruht nicht auf Staatsgesetzen, sondern auf Privilegien, die dem Markgrafen vom Papste verliehen waren. Das Verhältnis von Staat und Kirche war also damals ein gerade umgekehrtes wie heute. Während jetzt der Staat die Gesetze erläßt und der Wirkksamkeit der Kirche ihre Grenzen anweist, erklärte damals die Kirche, welche Rechte sie dem Staate ihr gegenüber einräumen wollte.

Nur ein schwacher Versuch des Staates, die Rechte der Kirche zu beschränken, findet sich hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit. Markgraf Sigismund verbot nämlich 1382 einem Bischöfe, ganze Stadtgemeinden zu bannen, ohne vorher eine Klage vor dem Markgrafen erhoben zu haben.<sup>1)</sup> Auch schlossen die Städte der Altmark 1392 ein Bündnis, in dem sie sich gegenseitig versprachen, willkürlichen Ladungen der geistlichen Gerichte keine Folge zu leisten.<sup>2)</sup>

Im übrigen ließ sich aber der Staat seine Stellung von der Kirche anweisen.

Die Rechtsnormen, welche allein das Verhältnis von Staat und Kirche regeln, sind das gemeine Kirchenrecht und die dem Markgrafen verliehenen päpstlichen Privilegien, in zweiter Linie Vereinbarungen des Markgrafen mit den Bischöfen der märkischen Diözesen.

Die dem Staate auf Grund dieser Rechtsnormen zustehenden Rechte lassen sich in zwei Kategorien zusammenfassen, die Advokatie und das Patronat.

Das Recht der Advokatie ist ebensowohl ein Recht wie eine Pflicht des Staates. Derselbe hat der Kirche den weltlichen Arm zu ihrem Schutze und zu ihrer Verteidigung zu leihen. Für diesen Schutz nahm der Markgraf als Gegenleistung den kirchlichen Zehnt in Anspruch. Das Verlangen wurde freilich von der Kirche vielfach bestritten, aber gleichwohl erhielten sich die Markgrafen im Besitze, indem sie geltend machten, daß sie zur Verteidigung der neubegründeten Kirche gegen die Heiden eine bedeutende Kriegsmacht unterhalten müßten. Nur in den geistlichen Gebieten wurde der Zehnt meist der betreffenden Kirche überlassen. Dies geschah in der Form, daß die Markgrafen erklärten, zu Gunsten der Kirche auf die Advokatie verzichten zu wollen.<sup>3)</sup> Der Genuß des Zehnts galt also als notwendiger Ausfluß der Advokatie.

1) Das Schreiben des Markgrafen s. bei Kühns, G. B. I, S. 278, 279.

2) Niesel, C. D. I, 6, S. 105, Nr. 147.

3) S. S. 35.



Außer der Advokatie übt der Markgraf noch über die einzelnen Kirchen seines Landes das Patronatrecht aus. Dasselbe ergibt sich aus der eigenthümlichen Art, wie die kirchlichen Institute in der Mark begründet und mit Temporalien ausgestattet wurden. Die christliche Kirche war in der Mark mit Waffengewalt vom Markgrafen eingeführt und von ihm dotiert worden. Er wurde daher überall der Patron der neugestifteten Kirchen und hatte als solcher alle einem Patron zustehenden Befugnisse über die Kirchen seines Territoriums. Er bezeichnete also dem Bischöfe den anzustellenden Pfarrer und führte die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen.

Da nun der Markgraf das Patronatrecht nicht in seinem ganzen Lande persönlich ausüben konnte, übertrug er es dem Vogte.<sup>1)</sup> So kam es, daß später das Patronatrecht als Appendix des *Judicium supremum* betrachtet und zugleich mit diesem veräußert wurde. Nach dem Landb. v. 1375 ist daher der Inhaber des *Judicium supremum* in einem Orte auch regelmäßig Patron. Die einzige Ausnahme macht auf dem flachen Lande das Dorf Ostinsel in der Altmark, wo das *Judicium supremum* einigen Bürgern von Stendal, das Patronatsrecht dagegen dem Markgrafen zusteht.<sup>2)</sup> Außerdem ist der Markgraf nur noch in dem Dorfe Miltern in der Altmark Besitzer des Patronats, gleichzeitig aber auch des *Judicium supremum*.<sup>3)</sup>

Was die Städte anbetrifft, so besitzt der Markgraf das Patronat noch in der Diözese Halberstadt in Gardelegen, in der Diözese Lebus in Frankfurt, in der Diözese Havelberg in Kyritz, in der Diözese Brandenburg in Straußberg, Eberswalde, Templin, Rathenow, Briezen, Köpenick, Trebbin, Saarmund, Potsdam, Görzke, Biesenthal und Bökow.<sup>4)</sup>

Außerdem hatte der Markgraf das Präsentationsrecht für die Propsteien Berlin, Bernau und Liebenwalde in der Diözese Brandenburg, Salzwedel und Seehausen in der Diözese Verden, Tangermünde in der Diözese Halberstadt.

Auch für fast alle Pfründen an den Kollegiatkirchen der Mark hatte der Markgraf das Präsentationsrecht, so für sämtliche Pfründen der Stifter Soldin, Boyster, Tangermünde, Arneburg und St. Erasmus zu Köln a. Sp. Beim Domstifte zu Stendal präsentierte er zu fünf Kanonikaten, bei den Domkapiteln zu Brandenburg und Havelberg zur Propstei und zu vier Kanonikaten.<sup>5)</sup>

1) Niebel, M. Brand. II, S. 182.

2) Landb. S. 278.

3) Landb. S. 283.

4) Landb. S. 39.

5) v. Mühlcr, a. a. O. S. 21.

Auf die Besetzung der brandenburgischen Bistümer hatte dagegen der Markgraf keinen Einfluß. Dieselbe erfolgte vielmehr in herkömmlicher Weise durch Wahl der Domkapitel. Abgesehen von den kleinen Gebieten, die zu den Diözesen Verden, Halberstadt und Kammin gehörten, stand die Mark in kirchlicher Beziehung unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus. Alle drei Bistümer waren landsässig. Die Bischöfe empfingen ihre Belehnung als weltliche Herren nicht vom Kaiser, sondern vom Markgrafen. Denn nur von dem letzteren rührten die Regalien her, welche die Bischöfe besaßen. Nur der Markgraf konnte daher die Belehnung erteilen. Die Bischöfe standen also in weltlicher Beziehung zum Markgrafen in demselben Verhältnisse wie die übrigen Vasallen. Dieses Vasallitätsverhältnis der Bischöfe zum Markgrafen mußte natürlich für die Gesamtstellung der Bischöfe dem Markgrafen gegenüber vom größten Einflusse sein, da eine strenge Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Stellung der Bischöfe nicht einmal immer möglich war. Vor allen Dingen war es von Bedeutung, daß die geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Mark und von markgräflichen Vasallen ausgeübt wurde.

Auch über die Gebiete, welche nicht zu den Sprengeln der drei märkischen Bistümer gehörten, suchte sich der Markgraf in kirchlicher Beziehung einen gewissen Einfluß zu sichern, indem er mit den betreffenden Bischöfen Verträge abschloß, nach denen kein Märker vor ein auswärtiges Gericht geladen werden sollte. Solche Verträge wurden abgeschlossen 1290 mit Kammin<sup>1)</sup> und 1310 mit Halberstadt.<sup>2)</sup>

Außerdem verminderten die Markgrafen den Umfang der auswärtigen Bischöfen untergebenen Gebiete, indem sie gewisse Domstifter durch päpstliches Privilegium von dem auswärtigen Bischofe eximieren ließen. So wurde das Domstift zu Stendal von Halberstadt eximiert und ihm die Stifter Tangermünde und Arneburg untergeordnet.

1) v. Raumer, C. D. I, S. 31.

2) Gercken, Dipl. vet. March. I, S. 593.

## Zweite Periode.

Bis zur Errichtung des Geheimen Rats.

Vom J. 1415 bis zum J. 1604.

---

## Kap. I. Die kurfürstliche Gewalt.

Als eine Eroberung war die Mark entstanden. Ihre Verwaltung hatte daher den Charakter, den die aller Staaten hat, welche auf Eroberung beruhen. Die in dem eroberten Gallien errichtete fränkische Monarchie, das von einem normannischen Heere in Besitz genommene England und die östlichen Marken Deutschlands erhielten nach der Eroberung eine Verwaltungsorganisation, die vielfach bis auf die kleinsten Züge übereinstimmt. Die Provinzialverwaltung ist konzentriert in der Hand des fränkischen Grafen, des normannischen Vicecomes, des märkischen Vogts. Derselbe vereinigt alle Gewalten in seiner Hand, er ist die Polizei-, Gerichts- und Finanzobrigkeit seines Bezirks, unter Umständen auch der Befehlshaber des Landesaufgebots desselben. Nach unten ist der Beamte unbeschränkt, nur bei der Gerichtsverwaltung hat er das Herkommen zu beobachten. Dagegen ist er unbedingt abhängig vom Herrscher, der ihn jederzeit seines Amtes entsetzen kann.

Wie die Provinzialverwaltung der Einzelbeamte ausübt, so die Centralverwaltung der König, bezw. der Markgraf. Er ist der oberste Richter und Feldherr, sowie der Chef der übrigen Verwaltung. Seine Gehilfen hierbei sind seine Haus- und Hofbeamten.

Dieser reine Beamtenstaat, den wir heutzutage als Präfectenwirtschaft bezeichnen würden, war in den Marken begründet worden im Gegensatz zu den schon ausgebildeten Feudalstaaten und daher wohl geeignet, dereinst die Grundlage für ein neues deutsches Staatswesen zu bilden, sobald die übrigen Territorien in die aus dem Feudalstaate notwendig folgende Staatenlosigkeit versunken waren.

Aber auch in den Marken hat sich der Beamtenstaat nicht erhalten. Er ist durch fortgesetzte Veräußerungen obrigkeitlicher Rechte unter den Askaniern, Wittelsbachern und Luxemburgern in den ständischen Staat übergegangen. So war die Mark um das Jahr 1400 zu einer ähnlichen Verfassung gelangt wie das Reich. Das Land zerfiel in eine Reihe ständischer Territorien, welche die Lehensherrschaft des Markgrafen mit einem losen Bande umschlang. An eine Wiederherstellung der alten landesherrlichen Macht aus

sich selbst war nicht zu denken, da alle Organe, über die der Markgraf verfügen konnte, ständisch waren und ihm nur soweit Gehorsam leisteten, als der Markgraf denselben erzwingen konnte, d. h. mit anderen Worten so gut wie gar nicht, und da ferner die meisten Geldmittel, über die der Markgraf verfügen konnte, ihm von den Ständen als Matrifikularbeiträge bewilligt wurden. Die Mark ging daher schnell und sicher ihrem Untergange, ihrer Auflösung in einzelne Patrimonialherrschaften entgegen, eine Wiedergeburt aus eigener Kraft war unmöglich.

Es blieb nur ein Weg zur Rettung. Die Mark mußte von neuem erobert werden. Dies geschah durch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg. Mit den reichen Mitteln seiner fränkischen Erblande unterwarf er zunächst die adligen Herrschaften wieder der Oberaufsicht und der Gerichtsbarkeit des Markgrafen. In den Landeshauptleuten wurden ständige Aufsichtsbeamte für die Patrimonialherrschaften, in den Provinzialhofgerichten ständige Gerichte für den Adel geschaffen.

Friedrich II. bestellte für die den Patrimonialgerichten unterworfenen Bauern besondere Landgerichte, an die sich jeder wenden konnte, dem von dem Patrimonialherrn das Recht geweigert wurde. Damit war auch eine wirksame Kontrolle über die Justiz hergestellt. Die Patrimonialherren hörten jetzt auf, Könige im Kleinen zu sein, sie waren wieder zu dem geworden, was sie von Hause aus sein sollten, Beamte des Markgrafen, die sich von anderen Beamten lediglich dadurch unterschieden, daß ihr Amt an den Besitz eines bestimmten Ritterguts geknüpft war.

Aber nicht nur die Patrimonialherren, auch die Städte wurden unterworfen. Bisher hatten dieselben kleine Republiken gebildet, die mit anderen Städten innerhalb und außerhalb der Mark im Bunde standen und sich um den Markgrafen möglichst wenig kümmerten. Unter Friedrich II. wurden die Städte Berlin und Köln, unter Johann die altmärkischen Städte in Folge ihrer Auflehnung gegen die landesherrlichen Gebote erobert und ihrer sämtlichen Privilegien beraubt. Nicht nur diese, sondern auch alle übrigen Städte hörten damit auf, Republiken im Staate zu bilden, sie wurden zu Kommunalverbänden und Selbstverwaltungsbezirken innerhalb des Staates, die bestimmte Zweige der staatlichen Thätigkeit auf Grund der vom Staate aufgestellten Rechtsnormen ausübten und deren Obrigkeiten der landesherrlichen Bestätigung unterlagen.

Die landesherrliche Macht war jetzt allerdings wiederhergestellt, aber diese Wiederherstellung hatte nur erfolgen können durch die Geldmittel, welche den Markgrafen aus ihren fränkischen Erblanden zufließen, und teilweise sogar durch die militärische Hilfe fränkischer Ritter. Jetzt galt es, diese wieder-

hergestellte Macht zu erhalten. Dazu war die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben in den märkischen Finanzen erforderlich. Die aus der Mark dem Landesherrn zufließenden Einkünfte hatten sich nicht vermehrt. Dagegen waren die Bedürfnisse durch die Wiederherstellung einer geordneten Verwaltung bedeutend gewachsen. Es war unnatürlich, daß die fränkischen Lande dauernd mit ihren Überschüssen das märkische Defizit decken sollten. Überdies wurde dies schon an und für sich unmöglich, da nach dem Tode Friedrichs I. und dauernd nach dem Abrecht Achills die fränkischen Fürstentümer von den Marken getrennt wurden.

Bisher hatte das Land seine Beiträge zu den Kosten der Verwaltung in Gestalt von Matrifikularbeiträgen der einzelnen Städte und Herrschaften geliefert, wodurch der Landesherr in eine beständige Abhängigkeit von den Ständen versetzt war, da diese die Steuern nicht nur bewilligen, sondern auch erheben mußten. Fast gleichzeitig unternahm man in der Mark und im Reiche eine Reform der Finanzen, um dem Staate selbständige Einkünfte zu verschaffen. Auch im Reiche wollte man definitiv mit dem System der Matrifikularbeiträge, den alten Reichsbeden, brechen. Es handelte sich jetzt darum, wer zuerst mit der Konsolidation seiner Finanzen zu stande kam, das Reich oder die Territorien. Hiervon hing es ab, ob Deutschland wie Frankreich zum Einheitsstaat gelangen oder ob die einzelnen Territorien die Grundlage für das staatliche Leben Deutschlands bilden sollten.

Das Reich brach unter dem Eindruck seiner Wehrlosigkeit während der Suffitenkriege zuerst mit den Matrifikularbeiträgen, den Reichsbeden. Auf dem Frankfurter Reichstage von 1427 wurde der sog. Gemeine Pfennig als direkte Reichskriegssteuer bewilligt. Zur Einziehung desselben nicht von den Reichsständen, sondern von den einzelnen Steuerpflichtigen direkt wurden überall Kommissionen bestellt, Sammelkassen in den bedeutenden Städten, eine Centralkasse in Nürnberg errichtet. Aber das Steuerprojekt scheiterte an dem allgemeinen Widerstande der Stände, so daß man noch unter Kaiser Sigismund auf die Matrifikularbeiträge zurückgriff. Unter Maximilian I. machte man noch einmal einen Versuch mit der Bewilligung des gemeinen Pfennigs auf vier Jahre, aber mit nicht besserem Erfolge als 70 Jahre früher. Der Versuch einer allgemeinen Reichssteuer, welche nicht auf Matrifikularbeiträgen der Reichsstände beruhte, war endgiltig mißglückt und zwar dadurch, daß man das direkte Steuersystem wählte, welches die wichtigsten Interessen nicht nur der Territorialobrigkeiten, sondern auch ihrer Unterthanen verletzte.

Einen andern Weg gingen die Territorialstaaten, wie man sie schon bezeichnen kann. Abrecht Achill und sein Nachfolger Johann wählten die indirekte Besteuerung. Zwar wurde die Ziese anfangs nur auf 7 bis 14

Jahre bewilligt, aber bald wurde sie durch wiederholte Bewilligungen dauernd. Die Ziese war nicht nur eine Abgabe, die von landesherrlichen Beamten direkt für den Landesherrn erhoben wurde und daher nicht auf dem System der Matrikularbeiträge beruhte, sie hatte auch vor diesen den Vorteil, daß sie mit dem steigenden Wohlstande und dem größern Verbrauch sich vermehrte, während die alten Beden immer als feste Summen bewilligt wurden.

Der Einzelstaat hatte also die Aufgabe gelöst, zu deren Lösung sich das Reich als unfähig erwiesen hatte, er besaß eine geordnete Finanzverfassung, beruhend auf direkt für den Landesherrn erhobenen Abgaben. Schon hierdurch war die weitere Entwicklung Deutschlands auf die Einzelstaaten, nicht auf das Reich basiert.

Daß erstere das Reich überflügelt hatten, zeigt sich bereits bei Errichtung der obersten Gerichtshöfe. Das Reichskammergericht ist ein durchaus ständisches Gericht. Alle Beisitzer werden von den Ständen, keiner vom Kaiser als solchen ernannt. Die Gerichtsherrn sind „Kaiser und Reich.“ Dagegen war das märkische Kammergericht, welches Joachim I. 1516 errichtete, obgleich die Stände das Recht hatten, einige Beisitzer zu präsentieren, ein landesherrliches Gericht, „des Kurfürsten Kammergericht.“

Mit der Errichtung des Kammergerichts und der bald folgenden offiziellen Einführung des römischen Rechts wurde wieder ein gemeinsames Privatrecht für alle Stände hergestellt. Wie die staatsrechtliche Verschiedenheit in den Berechtigungen der einzelnen Klassen der Unterthanen nur eine Folge des verschiedenen Privatrechts der einzelnen Besitzklassen war, so schien es, als ob mit dem gemeinen Privatrecht auch die Rechtsgleichheit im öffentlichen Rechte wiederkehren werde, zumal die das Korrelat der rechtlichen Bevorzugung einzelner Klassen bildenden Leistungen derselben für den Staat, der Heer- und Gerichtsdienst, durch die neuen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die Verwendung des Schießpulvers für die Kriegführung und das gelehrte Nichtertum, überflüssig wurden.

Unter diesen für die Konsolidierung der Territorien zu modernen Staaten glücklichen Auspicien trat Deutschland in das Zeitalter der Reformation ein. Die Reformation brachte die endgiltige Entscheidung zu Gunsten der Einzelstaaten. Die Landesherren gewannen jetzt nicht nur die bedeutenden Kirchengüter zu ihren Domänen hinzu — in der Mark sind von den 40 kurfürstlichen Domänenämtern, welche nach der Reformation vorhanden sind, 17 ehemaliger geistlicher Besitz —, sondern es wurden auch die Aufgaben des Staats erweitert, da die gesamte Kirchen- und Schulverwaltung auf den Staat überging. Der Landesherr wurde zunächst auf diesem neu erworbenen

Gebiete der Staatsverwaltung, wo ihm keine ständischen Privilegien im Wege standen, zum unumschränkten Herrscher, während das Reich allen Einfluß auf die Kirche verlor.

Die Finanzreform, welche man am Ende des 15. Jhds. durchgeführt hatte, genügte jedoch trotz der Vermehrung der Domänen Einkünfte seit der Mitte des 16. Jhds. nicht mehr den Anforderungen infolge des Sinkens des Geldwerts, welches die Entdeckung Amerikas herbeigeführt hatte, und welches sich jetzt erst in Deutschland geltend machte. Dazu kam in Brandenburg die verschwenderische Hofhaltung Joachims II., der ohne zu einer durchgreifenden Reform zu schreiten, dem Lande nur eine bedeutende Schuldenlast aufbürdete. Die religiösen Fragen beanspruchten damals derart das allgemeine Interesse, daß niemand Zeit hatte, an die Bedürfnisse des Staates zu denken. So blieb man denn in dem alten Schlendrian der Matrikularbeiträge, und diese, sowie das auf das flache Land ausgedehnte neue Biergeld, wurden nicht nur von den ständischen Organen erhoben, sondern auch die Centralverwaltung dieser Steuern leiteten ständische Ausschüsse. Der Rückschritt war ein bedeutender. Man war hinter die Zeit Friedrichs I. zurückgegangen. Zwar war unter Johann und Joachim I. das Staatsgebäude bereits so fest gefügt, daß es nicht so leicht wieder erschüttert werden konnte. Aber gleichwohl war alles frische staatliche Leben erstickt, der Staat befand sich in den Fesseln der privilegierten Gesellschaftsklassen, die ihre Macht dazu ausnützten, bei jeder neuen Bewilligung von Abgaben sich ihre Rechte über die hinterlässigen Bauern und die Bürger der Städte beständigen und vermehren zu lassen, sich von der landesherrlichen Kontrolle unabhängiger zu machen.

Diese Entwicklung ist in fast allen deutschen Territorien dieselbe. Durch die Reformation ist die landesherrliche Macht überall derartig gesteigert, daß es den Anschein gewinnt, als könnte sie die ständischen Rechtsungleichheiten beseitigen und damit den modernen Staat herstellen. Da werden ihr durch das Sinken des Geldwertes die Mittel entzogen. Noch hat der Landesherr kein selbständiges Besteuerungsrecht der Unterthanen erlangt. Er muß sich daher, um nur die laufenden Kosten der Staatsverwaltung decken zu können, von neuem an die Stände wenden. Diese durch die veränderte Kriegsweise und das gelehrte Richterthum von den Lasten befreit, suchen um so mehr die diesen entsprechenden Rechte sich zu erhalten. Die Stände, welche jetzt nicht mehr allein kriegsfähig waren, durften dem Landesherrn die Mittel, die er verlangte und dringend bedurfte, nicht wie früher zur unbeschränkten Verfügung überlassen. Denn dann war die Gefahr vorhanden, daß er mit den bewilligten Mitteln ein Söldnerheer aufstellte und den ständischen Staat über den Haufen warf. Die Stände übernehmen daher selbst die Steuerver-



waltung auch in oberster Instanz. Dem Landesherrn bleibt nur die Verwaltung der Domänen und Regalien.

Das Ideal des Patrimonialstaates war in der zweiten Hälfte des 16. Jhds. in ganz Deutschland erreicht. In Brandenburg überließ Johann Georg dem Adel die Bauern fast unbeschränkt zur Ausbeutung, die Bürger waren den wenigen Patrizierfamilien untergeben, welche den Rat in den Städten ausmachten. Beschwerde über die ständischen Obrigkeiten war nicht nur nutzlos, sondern sogar mit Strafe bedroht. Der Kurfürst beschränkte sich auf seine Domänen, von deren Erträgen er die Kosten des Hofhalts wie der Landesverwaltung soweit als möglich befritt. Infolge dieser Naturalwirtschaft war er nicht mehr als der erste Patrimonialherr des Landes. „Diese ganze noch ungetrennte Hof- und Landesverwaltung glich einer Gutswirtschaft von großem Umfange und nichts weniger als rationellem Betrieb.“<sup>1)</sup> Die Stagnation alles staatlichen Lebens dauerte während der ganzen Regierungszeit Johann Georgs fort. Unter seinem Nachfolger Joachim Friedrich harrten des brandenburgischen Staates bedeutende Aufgaben. Im äußersten Westen und im äußersten Osten Deutschlands standen dem Kurhause zwei Erbschaften in Aussicht, deren jede an Umfang der Mark ziemlich gleichkam, Jülich-Kleve-Berg und Preußen. Zur Lösung der Brandenburg gestellten Aufgaben war ein Bruch mit dem bisherigen Regierungssysteme, eine Wiederherstellung des Staates, wie ihn die Hohenzollernschen Kurfürsten des 15. Jhds. gestaltet, unumgänglich notwendig. Der Kurfürst stand vor der Entscheidung, ob er in ungestörter Ruhe ein Patrimonialherr seiner Domänen bleiben oder ob er wieder zum Landesfürsten werden wollte, wie seine Vorfahren bis zu Joachim I. es gewesen. Er entschied sich für das letztere. Er brach mit dem bisherigen System. Durch das Edikt vom 13. Dezember 1604 erfolgte die Errichtung des Geheimen Rats.

---

## Kap. II. Die Dorfverwaltung.

Das Dorf bildet auch jetzt noch keinen Kommunalverband, sondern nur einen Bezirk für die allgemeine Landesverwaltung. Und zwar sind die Dörfer in ihrer großen Mehrzahl patrimonial. Nur in wenigen ist der Schulze noch vom Markgrafen unmittelbar lehnsabhängig. Andererseits finden sich in den meisten Dörfern noch die erblichen Lehnschulzen, wie solche seit Begründung der Dörfer an deren Spitze gestanden hatten.

1) Droysen, Gesch. der preuß. Politik II, 2, S. 485.

Die Erbfolge in die Lehnenschulzengüter scheint im Anfange des 16. Jhds. zweifelhaft geworden zu sein. Denn bei Gelegenheit eines Prozesses sah man sich 1517 genötigt, über das Erbrecht eingehende Erkundigungen beim Adel einzuziehen.<sup>1)</sup> Durch dieselben wurde folgendes als geltendes Recht festgestellt: „So ein vater verstorbet unnd ein Schulzengericht oder freyen hoff In Lehnenschaft gehabt und dann derselbig zwen, drey biß In vier oder mehr Sone hinder Inne verlassene hat, so ist unnter Inen einer, ob der dann auch den lehn herrn gefellig, und etwann wie an vill orttern der gebrauch der Jungst, Rota der mündig ist, des Schulzen gerichtis oder freyen hoff sehig, oder auch wie sich die bruder mit der herrn willen vertragen unnd unnter Inen auff einen der des gerichtis oder freyen hoffis ein besitzer sein soll eins werden, derselbig, so fern sich Ir elteren oder sie vor sich unnd ir erben mit der herrschafft umb die gesambte hand unnd die gemeyne beschzung der gericht, hoff unnd gutter nicht zuvor vertragem unnd sonderlichem willen darumb gemacht, oder auch verschreybung samptlich haben, soll unnd muß die andern als ein, zwen oder drey bruder, wie vil der vorhanden, mit geld, bar oder auff zeytt, auß dem gutte unnd erbe nach seiner wirdrung vor alle anspruch ablegen, außschewffen unnd sondern, also das die gesunderen und abgelegten furhin kein anspruch oder erblichen freyen Zugang mehr zu dem Schulzengericht oder freyen hoff haben. So ist dann die herrschafft, dem der also das gericht oder freyen hoff behest unnd die bruder absondert, die lehnenschaft daran auff geburlich lehnwayer zw lehen verpflichtet, Stirbet dann derselbig forder ane menlich leyhs Erben, so setz das schulzengericht on mittel an die herrschafft, die mogen es forder nach Inren gefallen selbst behalten, verleihen oder verschewffen, zw lehen oder Erbe.“

Genau dieselben Bestimmungen, nur weniger ausführlich, traf die Landesordnung Johann Georgs.<sup>2)</sup> Dieselbe ist allerdings nie als Gesetz publiziert worden, sondern Entwurf geblieben. Sie giebt aber, wie ausdrücklich erwähnt wird, keine neuen Vorschriften über die Vererbung des Amtes, sondern bestätigt nur ein Gewohnheitsrecht, das seit lange in Übung war.

Nach dem Aussterben der Lehnenschulzenfamilie machte der Lehnherr, also der Markgraf oder der Patrimonialherr meist von dem ihm zustehenden

1) v. Raumer, C. D. II, S. 211, Nr. 7.

2) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI, Abt. 3, Nr. 3, c. 16: „Dieweil es durch einen langwierigen brauch In vnserm lande eingeführt, daß die schulzengericht nach absterben eines Schulzenn nicht weiter, dann einem seinem Sohne, der darzu am tuglichsten, vnd desselben menlichen leibs lehens Erbenn, verleihen werden, vnd derselbe darlegen seine andern bruedere nach wirdrung des guets, mit gelde abfinden muß, so sol es hinfuro auch also gehalten werdenn.“

Rechte Gebrauch, das Schulzenlehen für sich einzuziehen. Die Verwaltung des Schulzenamts wurde dann einem auf Lebenszeit oder eine bestimmte Zeit bestellten Sekzschulzen übertragen.<sup>1)</sup>

Verschiedentlich finden sich auch Spuren einer Wahl des Dorffschulzen durch die Gemeinde. Dieses Wahlrecht kann sich nur auf die Sekzschulzen bezogen haben, da die Lehnschulzen stets im erblichen Besitze ihres Amtes waren. Bei der Wahl mußte jedoch auch der Patrimonialherr zugegen sein und zu derselben seine Zustimmung geben.<sup>2)</sup>

Die Einkünfte des Schulzenamts sind derselben Art wie in der vorigen Periode. Im einzelnen stimmen aber die Schulzeneinkünfte keines Dorfes mit denen eines anderen überein. Auch waren in der Regel die Einnahmen eines Sekzschulzen geringer als die eines Lehnschulzen.

Wie wir unten sehen werden, war man bei der Zerspaltung der Gerichte nicht beim Dorfe als der kleinsten Einheit stehen geblieben. Vielmehr war häufig die Gerichtsbarkeit über einzelne Höfe an besondere Besitzer gekommen. Diese hatten entweder schon das Gericht in einem benachbarten Dorfe und ließen durch den Schulzen desselben auch die Gerichtsbarkeit über den einzelnen Hof, die sog. Zaungerichtsbarkeit, mit ausüben, oder sie übertrugen die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen Dorffschulzen und behielten sich nur die Einkünfte vor. Jedenfalls war aber das Dorf nicht mehr in allen Fällen ein geschlossener Verwaltungsbezirk, zumal mit dem Gerichte auch stets die Polizei verbunden war.

### Die Polizeiverwaltung des Dorfes.

Der Schulze hat in dem Dorfe die Polizei zu üben, aber nur soweit er auch das Gericht zu hegen hat. Sind also einzelne Höfe von der Dorfgerichtsbarkeit eximiert und einem besondern Richter unterstellt, so hat der Schulze über diese Höfe auch keine polizeiliche Gewalt.

Die polizeilichen Befugnisse des Schulzen im einzelnen sind dieselben wie in der vorigen Periode. Sie bestehen in der Sorge für die allgemeine Sicherheit und Ordnung im Dorfe. Ebenso hat der Schulze unter dem Beirat der Bauern gewisse polizeiliche Verordnungen für das Dorf zu erlassen. So bestimmte z. B. der Kurfürst 1423, nachdem er einer Person

1) So wird z. B. in dem Dorfe Kenzlin der bisherige Lehnschulze durch einen Sekzschulzen ersetzt. Nibel, C. D. I, 5, S. 461, Nr. 21 von 1563.

2) v. Hammer, C. D. II, S. 135, Nr. 28 v. 1471 für das Dorf Quilty: „Dæ efft das noth wurde sin, dat man einen richter scholde hysen, so schollen dh Schaplow darby sin und den Richter mit bewillien.“

das erbliche Krugrecht in dem Dorfe Ezemen verliehen hatte, dieser Krüger sollte das Bier schenken, „als In dann Ortel von Ezemen nach Rat des Richters und der paror daselbst setzen wirdet.“<sup>1)</sup>

Schließlich liegt dem Schulzen wie bisher die Pflicht ob, schwerere Delikte in dem Vogtbinge zu rügen. Diese Kügepflicht hatte er nicht nur in dem markgräflichen Vogtbinge, sondern auch da, wo die Vogteigerichtsbarkeit über das Dorf, dem der Schulze vorstand, vom Kurfürsten veräußert und in patrimonialen Besitz gelangt war. So haben noch im J. 1572 die Schulzen die Kügepflicht im Landgerichte derer von der Schulenburg in der Utmarsk.<sup>2)</sup>

### Die Gerichtsverwaltung des Dorfes.

Der Schulze ist der Richter im Dorfgerichte, dessen Zuständigkeit sich grundsätzlich nur über leichtere Straffälle und eine freiwillige Gerichtsbarkeit in Zivilsachen erstreckt. Diese Zuständigkeit erlitt aber dadurch mannigfache Abänderungen, daß der Patrimonialherr des Dorfes, der über dasselbe oder auch nur über einen Teil desselben die höhere Gerichtsbarkeit des Vogts oder die volle Strafgerichtsbarkeit oder die Gerichtsbarkeit über Eximierete erworben hatte, diese dem Schulzen übertrug. Dies geschah besonders dann, wenn der Patrimonialherr jene höhere Gerichtsbarkeit nicht für ein größeres Gebiet, sondern nur für das betreffende Dorf oder einzelne Gehöfte erworben hatte. Wie schon in der vorigen Periode, so hat aus diesem Grunde auch jetzt das Dorfgericht bisweilen eine höhere Zuständigkeit, als ihm von Hause aus innewohnt.

Eine wichtige Neuerung ist dagegen in der Besetzung des Dorfgerichts vor sich gegangen. Das Urteil wird nämlich nicht mehr durch die versammelte Bauergemeinde, sondern durch Dorfschöffen gefällt. In der Regel kommen deren zwei vor, es finden sich aber auch ein, drei, vier und fünf Schöffen.<sup>3)</sup> Die Bestellung der Schöffen geschah auf Lebenszeit und zwar meist durch Wahl der Dorfgemeinde.<sup>4)</sup> Neben dem vollen Wahlrechte

1) Kiedel, C. D. I, 6, S. 200, Nr. 261.

2) a. a. D. S. 486, Nr. 307.

3) Ein oder zwei Schöffen Kiedel, C. D. I, 20, S. 315, Nr. 180 v. 1500; zwei Schöffen Kiedel I, 6, S. 47, 48, Nr. 66 v. 1405; fünf Schöffen Kiedel I, 20, S. 63, Nr. 64 v. 1458; vier Schöffen ebenda, S. 65, Nr. 68 v. 1459.

4) Kiedel, C. D. I, 20, S. 315, Nr. 180 v. 1500: „Unnd furder mher, so oft es noth wirth sein, sal man einen addir zweine von der Bernfelder leute zu der Schepfen bandt kysen und setzen, so man zwischen In soliche bestuden mag die darzu duchtig und genugsam sein.“ Kaumer, C. D. II, S. 135, Nr. 28 v. 1471: „Dc est das not wurde sein schepfen to kysen, dat man sie oc under eren luden kysen.“

der Gemeinde in patrimonialen Dörfern kommt es an anderen Orten vor, daß der Inhaber des Gerichts die eine Hälfte der Schöffen ernennt, während die andere Hälfte von der Gemeinde gewählt wird.<sup>1)</sup>

Eine Regelmäßigkeit in den Sitzungen des Dorfgerichts scheint nicht stattgefunden zu haben. Vielmehr trat das Dorfgericht zusammen, so oft das Bedürfnis es erheischte. Und zwar wurden nicht nur die Schöffen, sondern alle Bauern als Umstand zusammenberufen. Da also den Schöffen durch ihr Amt keine besondern Lasten vor den andern auferlegt wurden, so erhielten sie auch keine Besoldung oder Entschädigung. Die Berufung der Gemeinde zum Gericht geschah durch das Läuten der Glocken, worauf sich die Bauern zur Gerichtsstätte begaben, die meist fest bestimmt war.<sup>2)</sup>

Zur Beurkundung der vor dem Dorfgerichte vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde es seit Anfang des 15. Jhds. üblich, ein Schöffenbuch anzulegen. Vielfach wurde aber nicht für jedes Dorfgericht ein besonderes Schöffenbuch geführt, sondern mehrere Dörfer hatten ein gemeinsames Schöffenbuch, in welches dann die vor den verschiedenen Dorfgerichten vorgenommenen Handlungen eingetragen wurden.<sup>3)</sup> Daneben geschah es aber nach wie vor, daß Richter und Schöffen über derartige Rechtsakte insgesamt Zeugnis ablegten.

### Die Finanzverwaltung des Dorfes.

Die Finanzverwaltung führte in allen Dörfern, den landesherrlichen wie den patrimonialen, der Dorfschulze. Jedoch lieferte er in den patrimonialen Dörfern auch die an den Kurfürsten zu entrichtenden Abgaben an den Gutsherrn ab, der sie dann an den Landesherrn oder dessen Stellvertreter weiter beförderte. Ebenso hatte der Schulze die dem Gutsherrn zu entrichtenden Abgaben einzuziehen und diesem abzuliefern.<sup>4)</sup>

1) Kiebel, C. D. I, 11, S. 454, Nr. 243 v. 1501: „Nuch sal durch den rath das gericht zu Blomental furbas mit dem Scheppenstuete also bestalt, das allewege die helffte der Schepenn von den Innehabern derselbigen Marge und die ander helffte aus der Gemeyne geordnet undt geforen werden.“

2) Kiebel, C. D. II, 3, S. 264, Nr. 1373 v. 1420: viri schulteti et alii villani ad pulsum campane tunc congregati etc.

3) Kiebel, C. D. I, 10, S. 325, Nr. 230 v. 1470: „Dar thyn hebben wy dat ock umme meer tuchnisse umde bewarunge wille laten schryven yn dat Schepenbuch der dorpere Schonerkinde, Mollenbete, Closterfelde, Wandelitze, Stoltenhagen unde Bostorp uppe dat des godeßhuses vom Lemyn enghendum deme Clostere nicht entfernet wert offte van deme Clostere come.“

4) Kiebel, C. D. I, 13, S. 306, Nr. 148 v. 1543. Der Kurfürst hat ein Kammergut mit den dazu gehörigen Dörfern verkauft und bestimmt um: „Wie wir denn auch

### Die Leistungen der Dorfbewohner an den Kurfürsten und an den Gutsherrn.

Die Leistungen der Bauern waren anfangs nur öffentlich rechtlicher Natur. Dem Markgrafen mußten sie den Zins leisten für den Grund und Boden, den er ihnen als Landesherr verliehen. Dem Markgrafen leisteten sie den Heerdienst und den Wagedienst, dem Markgrafen im Frieden zur Ausbesserung der Burgen, zur Instandhaltung der Wege und Brücken Hand- und Spanndienste. Die meisten dieser Leistungen hatten die Markgrafen veräußert, so daß im J. 1415 nur noch in den wenigsten Dörfern der Landesherr im Besiz derselben war. Von der größten Bedeutung war die Veräußerung des Zinses, welcher die Anerkennung des Obereigentums des Markgrafen über sämtliche Bauerngüter enthielt. Mit der Veräußerung des Zinses ging auch dieses Obereigentum an den Bauerngütern auf die Patrimonialherren über. Aber dieses Obereigentum empfangen sie ihrerseits nur als landesherrliches Lehen.<sup>1)</sup> Der Patrimonialherr war also seinerseits dem Landesherrn gegenüber Untereigentümer, dem Bauern gegenüber Obereigentümer. Das Resultat der Veräußerung des Zinses war also dies, daß zwischen dem Markgrafen und den Bauern noch eine Mittelsperson eingeschoben wurde, während der Markgraf nach wie vor der oberste Eigentümer alles Grund und Bodens blieb. Hieraus erklärt es sich, daß der Kurfürst den Patrimonialherren Vorschriften machen konnte über die Ausübung ihrer Rechte den Bauern gegenüber.

Dies bezieht sich namentlich auf die Befugnis des Gutsherrn, etwa erledigte Bauernhöfe nicht wieder zu besetzen, sondern für sich einzuziehen. In älterer Zeit, als die Gutsherrn nur zu eignem Bedarf Landwirtschaft trieben, kam dies kaum vor. Erst als man bei den gesteigerten Bedürfnissen anfang, die Landwirtschaft als Gewerbe zu betreiben, begann das sog. Legen der Bauerhöfe. In einer solchen Einziehung der Bauerhöfe lag abgesehen von dem volkswirtschaftlichen Nachteil, den die Bildung von Latifundien herbeiführt und den man in damaliger Zeit nicht berücksichtigte, eine Schädigung der andern Bauern, deren Dienste und Leistungen durch Verminderung der Bauerstellen erhöht wurden. Daher wurde bereits im J. 1540 die Einziehung nur zur Nothdurft des Gutsherrn gestattet. Die Landesordnung Johann Georgs, die freilich nie Gesetzeskraft erlangt hat, bezeichnet es als

---

darauß die Richter aller Dörfer von wegen aller Leuth an den von Kokeritz und folgends Käufer angewiesen haben sich mit entrichtung ihrer pflicht inhalt eines registers, deren wir nichts ferner entwenden wollen, neben schuldigen gehorsam zu halten.“

1) Nibel, C. D. I, 7, S. 154.

eine alte Gewohnheit, daß es dem Gutsherrn freistehet, bei eigenem Bedürfnis Bauern auszukaufen, und gestattet dies auch künftighin, falls der Gutsherr die Güter selbst bewohnen will, verbietet aber den Gutsherren, darauf Meiereien und Viehhöfe zu errichten oder ihr eigenes Ackerwerk mit den Gütern der Bauern zu erweitern.<sup>1)</sup> Den Gutsherren wurde also gradezu den Bauern gegenüber ein Enteignungsrecht gegeben. Die Voraussetzung dazu, das Bedürfnis, hing vom subjektiven Ermessen des Gutsherrn ab. Von wem dieser sogenannte alte Gebrauch herrührte, kann nicht zweifelhaft sein. Es spiegelt sich hierin das drückende Übergewicht der herrschenden Klasse seit der Zeit Joachims II. ab. Der Landesherr muß diese Gebräuche billigen und macht nur einige leicht zu umgehende Vorbehalte.

Ein Überrest der früher öffentlich-rechtlichen Natur des Zinses ist, daß dem Gutsherrn wegen der rückständigen Zinse und Pächte ein Selbstpfändungsrecht zustand. War der Bauer nicht im stande zu zahlen, so mußte er sein Gut verkaufen. Eine unparteiische Kommission hatte über die Höhe des Kaufpreises zu entscheiden für den Fall, daß er einen zu hohen Preis stellte.<sup>2)</sup>

Aus demselben Grunde, aus dem man das Einziehen der Bauerhöfe zu hindern suchte, wurden nun aber auch die Bauern verpflichtet, ihr Gut nicht zu verlassen. Daher wurde bereits 1518 den Bauern nur dann gestattet, in die Städte oder andre Dörfer mit ihren Kindern frei abzugehen, wenn sie ihr Erbgut bewahrten.<sup>3)</sup> So entstand wiederum zum Nachteil der Bauern der Rechtsatz, daß der Bauer an die Scholle gebunden sei.

Außer dem Zins hatten die Bauern dem Markgrafen noch Dienste zur Erhaltung der Burgen, Brücken und Wege leisten und zum Kriege gemeinsam einen Heerwagen ausrüsten müssen. Auch diese Leistungen hatte der Landesherr in den meisten Dörfern veräußert. Dem Patrimonialherrn konnten nun aber die Dienste nicht von Nutzen sein, denn dieselben waren durchaus öffentlich rechtlicher Natur. Es waren meist Dienste zum Zweck der Landes-

1) Myslius VI, Abt. 3, Nr. 2 c. 36: „Als die vom Adel in unserm Churfürstenthumb sich auf einen Alten gebrauch gezogen, daß Ihnen zue ihrer gelegenheit frey stunde, etliche Pauren auszukauffen, Solchs soll Ihnen fortan auch frey stehen, da sie der ausgekauften Pauren gueter selbst wollen bewohnen, doch daß sie den Pauren so sie auskauffen wollen, Ihre gueter nach widerung was sie gelten mochten gebuerlich, vnd auf einmahl bezalen. Wo sie aber sonst mit einem Rittertze versehen vnd der ausgekauften Hofe vnd Huefen, alleine zue anrichtung newer Meyereyen vnd Viehesofe, oder auch zur sterckung Ihres Ackerwercks gebrauchen wolten, sol ihn solchs nicht vergunstiget werden.“

2) Landesordnung c. 40 und 43. Es muß dahin gestellt bleiben, wie weit diese Bestimmungen geltendes Recht darstellen oder dazu wurden.

3) v. Raumer, C. D. II, S. 226.

verteidigung. Um dieselben für den Gutsherrn nutzbar zu machen, gab es nur einen Ausweg, die Verwandlung in Leistungen andrer Art. Der Gutsherr kam mit den Bauern überein, daß letztre die Dienste im Interesse des Herrn auf dem Gutshofe zur Bestellung der gutherrlichen Äcker leisteten. Wie früher erwähnt, betrug in der Regel die jährliche Arbeitszeit auf dem Gutshofe drei Tage. Allmählich zeigt sich jedoch eine Zunahme der Arbeitstage. Als z. B. 1454 streitig war, wem die Bauern von Blumberg die Dienste zu leisten hätten, wurde durch Schiedsrichter entschieden, daß die Dienste dem Kurfürsten gehörten, und ihm jeder Einwohner 12 Tage im Jahre zu dienen habe.<sup>1)</sup> Auf welche Weise eine solche Erhöhung der Arbeitstage stattfinden konnte, geht aus einer Urkunde von 1480 hervor. In einem Prozeß über diese Dienste berief sich nämlich die eine Partei darauf, daß sie im Besitz derselben sei, worauf die Gegenpartei den Einwand machte „was Sin die bauern shure gethan haben, das sei gescheen von bethe und nichts von rechts wegen.“<sup>2)</sup> Mit der steigenden Macht des Adels seit Gründung des Kreditwerks und der damit verbundenen ständischen Steuerverwaltung mußte natürlich eine Berufung auf den präferen Besitz der Dienste ohne Wirkung bleiben. Die Unterdrückung und Ausbeutung des Bauerstandes durch den Großgrundbesitz geht seitdem parallel mit dem steigenden Einfluß desselben auf die Staatsverwaltung. Als nach dem Tode Joachims II. der Adel einen bedeutenden Teil der Landesschulden übernommen hatte, wurde ihm das Zugeständnis gemacht, daß die Bauern künftig an zwei Tagen der Woche dem Gutsherrn Dienste zu leisten hätten, von denen nur diejenigen befreit bleiben sollten, welche nach Urteil und Recht bisher keine Dienste zu leisten hatten.<sup>3)</sup> Aber schon 1593 ließ der Kurfürst auch letztern Vorbehalt fallen und erklärte sich damit einverstanden, daß die Leute, die bisher nicht gedient, dazu angehalten würden, damit ohne Unterschied mit denen, die bisher weniger gedient, eine Gleichheit gehalten werde.<sup>4)</sup> Jedoch selbst diese gesetzlich gezogenen Schranken wurden nicht immer eingehalten.

Vielfach waren die Dienste in eine Geldabgabe, das sog. Dienstgeld, verwandelt. War dies der Fall, so konnte nach der Landesordnung Johann Georgs der Gutsherr jederzeit einseitig die Abgabe wieder in Dienste umwandeln, die dann in demselben Umfange zu leisten waren wie in den benachbarten Dörfern. Das Sinken des Geldwerts war also den Gutsherren unschädlich.

1) Wohlbrück, Geschichte von Lebus I, S. 274.

2) v. Raumer, II, S. 134, Nr. 25 v. 1480.

3) Mylius, C. C. M. VI, Abt. 1, S. 95 ff.

4) a. a. D. S. 133.



Außerdem wurde es seit Anfang des 16. Jhds. als eine Pflicht der Gutsunterthanen, welche in Dienst gehen wollten, anerkannt, sich vorher ihrem Erbherrn als Diensthöten anzubieten. Erst wenn dieser die Dienste zurückwies, war es ihnen freigestellt, sich anderweitig einen Dienst zu suchen.<sup>1)</sup>

Über die Abhängigkeit des Schulzenguts vom Patrimonialherrn infolge der Veräußerung der Lehnabgaben durch den Landesherrn ist bereits gesprochen worden.

Das Patronatsrecht über die Dorfpfarre war, wie wir gesehen, ebenfalls mit der obern Gerichtsbarkeit auf den Gutsherrn übergegangen. Bauern, Schulze und Pfarrer waren damit in Abhängigkeit vom Gutsherrn geraten, Schulze und Bauern mußten von ihren Grundstücken an den Gutsherrn Abgaben zahlen, die Bauern außerdem noch die Äcker des Gutsherrn bearbeiten. Diese verschiedenen ehemals landesherrlichen Rechte, die der Gutsherr erworben hatte, waren aber nicht immer in einer Hand vereinigt. So konnte es vorkommen, daß dem einen die Lehnsherrschaft über das Schulzengut und damit die untere Gerichtsbarkeit, einem andern der Zins von den Bauergütern, einem dritten der Hofdienst, einem vierten die obere Gerichtsbarkeit und das Patronat zustand. Ja selbst jedes dieser verschiedenen Rechte konnte wieder mehreren Personen zustehen. Im Laufe der Zeit machte sich jedoch mehr und mehr das Bestreben geltend, alle diese Rechte in der Hand eines einzigen zu vereinigen. Besonders der Kurfürst suchte dahin zu wirken, da es für ihn von Interesse sein mußte, daß nur eine Person als Dorfobrigkeit vorhanden war.

Dem Kurfürsten waren die Bauern, nachdem alle übrigen landesherrlichen Rechte veräußert waren, nur noch zur Leistung der Bede und zu Kriegsdiensten verpflichtet. Die Bewilligung der Bede geschah jedoch durch den Gutsherrn, da die Bauern in keinem direkten Verhältnis zum Kurfürsten mehr standen und daher auf den Landtagen, auf denen nur die unmittelbaren kurfürstlichen Vasallen vereinigt waren, unvertreten blieben.

Außerdem war jeder Bauer dem Landesherrn zum Kriegsdienste verpflichtet, zu dem er eventuell durch Pfändung angehalten wurde. Das Aufgebot erließ der Kurfürst durch Vermittelung der Dorfobrigkeiten, also in den meisten Fällen durch die des Gutsherrn.<sup>2)</sup>

---

1) Landtagsabschied von 1518 bei Raumer, C. D. II, S. 226, Polizeiordnung Joachim's II. von 1550 bei Mylius, C. C. M. V, Abt. 1, Kap. 1, Nr. 2 und Landesordnung Johann Georg's e. 39.

2) Riedel, C. D. I, 9, S. 170.

### Kap. III. Die Vogtei- und Amtsverwaltung.

Die Vogtei bildet auch noch im Anfange unsrer Periode die Grundlage der Verwaltung für das flache Land, das in ungefähr 30 Vogteien zerfiel. An der Spitze der Vogtei finden wir noch den Vogt. Seine Stellung gewinnt häufig, wie schon am Ende der vorigen Periode dadurch eine eigentümliche Gestalt, daß er nicht ein reiner Beamter, sondern Pfandbesitzer seiner Vogtei ist.<sup>1)</sup>

Lag ein solches Verhältnis nicht vor, so geschah die Bestellung des Vogts nicht mehr, wie dies früher der Fall war, auf beliebigen Widerruf, sondern es wurde für beide Teile eine Kündigungsfrist festgesetzt. Die Frist war verschieden je nach der dem Vogte erteilten Bestallung. Es finden sich drei Monate,<sup>2)</sup> sechs Monate<sup>3)</sup> und ein Jahr.<sup>4)</sup> Außerdem kam es auch vor, daß die Amtsdauer von vornherein in der Bestallung festgesetzt wurde. So kommt eine Bestellung des Vogtes für ein Jahr,<sup>5)</sup> für sieben,<sup>6)</sup> acht<sup>7)</sup> und für zehn Jahre vor.<sup>8)</sup> Ausnahmsweise geschieht es auch, daß der Vogt vom Kurfürsten für Lebenszeit bestellt wird.<sup>9)</sup>

Das Einkommen des Vogtes ist ein sehr verschiedenes. Wo die Vogtei verpfändet war, bezog der Vogt sämtliche Vogteieinkünfte für sich und zwar entweder als Zins oder als Abschlagszahlung auf das Kapital. Die übrigen Vögte erhielten ihre Einkünfte meist nicht mehr auf die Vogtei angewiesen. Nur die Naturallieferungen erfolgten durch die landesherrlichen Domänen, die Geldzahlungen durch die kurfürstliche Kammer. Daß dem Vogte einzelne landesherrliche Gerechtigkeiten überwiesen wurden, kam ebenfalls nicht mehr vor. Eine Ausnahme machten nur die Vogteien Tangermünde und Arneburg, die stets unter einem Vogte vereinigt waren. Die Erträge dieser Vogteien wurden bis in die Mitte des 15. Jhds. dem Vogte überwiesen,

1) Die Advenseleben waren längere Zeit im Besitze der Vogtei Gardelegen als Pfand, vgl. Kiebel, C. D. I, 6, S. 84, 112 und 123 von 1414, 1440 und 1448; die Polenitz der Vogteien Schievelbein und Dramburg, vgl. Kiebel, C. D. I, 18, S. 252 und 262 von 1463, 1476, 1486—1499.

2) Kiebel, C. D. I, 11, S. 454 und 18, S. 241.

3) v. Rammer, C. D. I, S. 19, Nr. 50 und II, S. 129, Nr. 100.

4) Kiebel, C. D. I, 13, S. 353, v. Rammer II, S. 269, Nr. 59.

5) Kiebel, C. D. I, 18, S. 251; 6, S. 84; 11, S. 177; 13, S. 184, 12, S. 372.

6) Kiebel, C. D. I, 18, S. 357.

7) v. Rammer, C. D. II, S. 266, Nr. 57.

8) v. Rammer, C. D. II, S. 268 und 270.

9) Kiebel, C. D. I, 2, S. 378; 14, S. 514.

der aber davon die Kosten des kurfürstlichen Hofhalts zu bestreiten hatte.<sup>1)</sup> Das Einkommen des Vogtes setzte sich zusammen aus Naturalien und barem Gehalte. Erstere bestanden in einer Dienstwohnung auf der kurfürstlichen Domäne, Kleidung und Lebensunterhalt für ihn und seine Leute. Die Höhe der Lieferungen war in jeder Bestallung besonders festgesetzt. Das Bargehalt des Vogtes ist ebenfalls ein verschiedenes. So findet sich ein jährliches Gehalt von 30,<sup>2)</sup> 40,<sup>3)</sup> 50,<sup>4)</sup> 100<sup>5)</sup> und 150 Gulden.<sup>6)</sup> Von diesem Einkommen hatte der Vogt mehrere Diener und Knechte zu unterhalten, deren Anzahl die Bestallung des Vogtes bestimmte.

Bei seinem Amtsantritte hat der Vogt dem Kurfürsten einen Diensteid zu leisten. Erhalten ist nur eine Urkunde, die einen solchen Eid enthält, aus dem sich zugleich die hauptsächlichsten Funktionen des Vogtes in dieser Zeit ergeben. Die beiden Vögte Werner Pful, Vogt zu Künstrin, und Jakob von Polenkf, Vogt zu Schivelbein und Dramburg, geloben im J. 1470, dem Kurfürsten Albrecht und seinem Sohne Johann „holt, getrew und gewertig zu sein, Irrn fromen zuwerben, schaden zuwenden und mit dem Sloss vnd dem Ampt doselbs, als Ir amptmann, alle dieweyl ich das von Irer gnaden wegen Inn hab, getrewlich wider allermeniglich zuwarten vnd zu uolgen, auch sein gult, zins und bede, die ich von Irer gnaden wegen aldo einnym, zu guter haben reichen, Duch In das getrewlichst vnd bestes nach der herhschaft nutz vnd meiner verstantnus raten vnd Irrn Rate bis In meinen tod versweigen, alles getrewlich vnd vngeuerde al helfff mir got vnd die heiligen.“<sup>7)</sup>

### Die Polizeiverwaltung der Vogtei.

Polizei und Gericht waren nach der Vorstellung des Mittelalters untrennbar miteinander verbunden. Die Vogteigerichtsbarkeit über die meisten Dörfer hatte aber der Markgraf in der vorigen Periode veräußert. Mit ihr war auch die dem Vogte zustehende Polizei auf die Privatbesitzer übergegangen. Dem Vogte blieb daher die Polizei nur dort, wo der Markgraf noch das *Judicium supremum* besaß. Eine Oberaufsicht über die Patrimonialherren kam er aus dem Grunde nicht gehabt haben, weil an diese eben die Vogteigewalt über einzelne Dörfer veräußert war, so daß die Ge-

1) Riedel, C. D. I, 6, S. 501 u. 1438 und 16, S. 83 u. 1449.

2) Riedel, C. D. I, 12, S. 258.

3) Riedel, C. D. I, 11, S. 278 und 14, S. 514.

4) Riedel, C. D. I, 13, S. 382 und 385.

5) Riedel, C. D. I, 7, S. 149 und 151.

6) Riedel, C. D. I, 11, S. 404.

7) Riedel, C. D. III, 1, S. 530, Nr. 376.

walten des Vogts und der Patrimonialherren einander koordiniert waren. Die überlieferten Urkunden nötigen auch durchaus nicht zu der Annahme, daß dem Vogte eine solche höhere Polizeigewalt zugestanden habe. In dem angeführten Amtseide bleibt die polizeiliche Thätigkeit des Vogtes gänzlich unerwähnt, dieselbe muß also eine sehr geringfügige gewesen sein. In den Bestallungen wird dagegen dem Vogte verschiedentlich der Schutz der Unterthanen ans Herz gelegt. So trägt Friedrich II. seinem Vogte zu Schivelbein und Dramburg 1456 auf, er solle „unser Mannschaft, die Bürger und alle unser arme Leute zu Schivelbein und Drawenburg und in dem Lande dazugehörend getreulich hanthaben, schützen, schirmen und verteidigen, sy nicht verweldigen lassen.“<sup>1)</sup> Aber hierin liegt noch keineswegs ausgesprochen, daß der Vogt die Polizeibehörde für den ganzen ehemaligen Vogteibezirk gewesen sei, man müßte denn annehmen, daß auch die Städte der Polizei des Vogtes unterworfen gewesen seien, da vom Schutze der Bürger durch den Vogt die Rede ist. Vielmehr kann der Sinn der Urkunde nur der sein, daß dem Vogt aufgetragen wird, alle, Ritter, Bürger und Bauern, zu schützen, sofern dieselben sich in einem seiner Polizeigewalt unterworfenen Gebiete, z. B. auf der Landstraße befinden.<sup>2)</sup>

### Die Gerichtsverwaltung der Vogtei.

Die Gerichtsbarkeit des Vogtes war schon am Ende der vorigen Periode auf ein sehr geringes Maß zusammengeschrumpft, indem der Markgraf die Vogteigerichtsbarkeit über die meisten Dörfer veräußert hatte, so daß dem Vogte durchschnittlich nur in dem fünfzehnten Teile der Vogtei die Gerichtsbarkeit geblieben war. Die großen Gerichtsversammlungen aller Vogteieingesessenen hören damit auf, und das alte Landgericht ist nicht viel mehr als jedes andere Patrimonialgericht nur mit dem Unterschiede, daß der Gerichtsherr der Kurfürst ist.

### Die Finanzverwaltung der Vogtei.

Der Schwerpunkt der Vogteiverwaltung liegt jetzt, da der Vogt nur noch in einem ganz geringen Teile der Vogtei Verwalter des Gerichts und der Polizei ist, in der Finanzverwaltung. Freilich hatte der Markgraf einen

1) Nibel, C. D. I, 18, S. 251.

2) Haacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums I, S. 51 führt noch verschiedene Urkunden an, die für eine polizeiliche Gewalt des Vogtes über die ganze Vogtei sprechen sollen. Dieselben handeln aber, wie in den Urkunden ausdrücklich gesagt wird, nicht vom Vogte, sondern vom Amtmanne, der unstreitig nie ein kurfürstliches Hoheitsrecht über die Patrimonialherrschaften ausgeübt hat, sondern auf seinen Amtsbezirk beschränkt war.

großen Teil seiner Einkünfte, die ihm in den einzelnen Dörfern zugestanden hatten, veräußert. Aber es gab trotzdem fast kein Dorf, aus dem ihm nicht einige Einkünfte zufließen. Die im 15. Jhd. bewilligten Beden wurden wenigstens nicht veräußert. So fand der Vogt in dem ganzen Gebiete der Vogtei ein Feld für seine finanzielle Thätigkeit. In dem oben angeführten Dienstelde wird daher auch nur diese erwähnt. Daß dem Vogte die Verwaltung der kurfürstlichen Domänen oblag, ergibt sich aus dem Dienstelde ebenfalls, indem der Vogt verspricht, des Schlosses und des Amtes, solange er dasselbe innehat, als Amtmann getreulich zu warten. Auch in den Bestellungen der Vögte findet sich stets die Bestimmung, daß der Vogt für die Verwaltung des kurfürstlichen Schlosses zu sorgen habe. So wird z. B. dem Vogte zu Tangermünde 1438 anbefohlen, „das er solche unser sloß und sach getrewigklich bewaren und vorwesen und zu unser notturft gewinnen und aufnehmen sol.“<sup>1)</sup>

Die Verwaltung der einzelnen Zollstätten geschah zwar nach wie vor durch Zöllner. Dieselben waren aber nicht mehr dem Vogte untergeben, sondern hatten ihre Einnahmen direkt an die kurfürstliche Kasse abzuliefern und waren nur dem Kurfürsten Rechenschaft schuldig. Allerdings wird einmal dem Vogte in seiner Bestellung der Schutz des Zöllners zur Pflicht gemacht. Daß man aber hieraus nicht auf eine Unterordnung des Zöllners unter den Vogt schließen kann, geht daraus hervor, daß gleichzeitig mit dem Zöllner auch der Hofmeister dem Schutze des Vogtes empfohlen wird.<sup>2)</sup>

Dagegen liegt dem Vogte die Verwaltung sämtlicher dem Kurfürsten zustehenden direkten Abgaben, der Zinse, Orbeden, Beden und ähnlicher Steuern ob. Als Unterbeamter stand hierbei dem Vogte ein Schreiber oder Kastner zur Seite. Diesem lag es ob, sämtliche Abgaben einzunehmen, zu fordern und aufzuschreiben.<sup>3)</sup> Die Ernennung dieses Beamten ging anfangs vom Vogte aus, in dessen Lohn und Kost er auch stand. Später nahm jedoch der Landesherr das Ernennungsrecht für sich in Anspruch. Nichtsdestoweniger stand der seit der Mitte des 15. Jhds. als Kastner bezeichnete Schreiber des Vogts unter dessen Kontrolle.

Die Funktionen des Kastners bestanden in der Einziehung der direkten Abgaben und der Führung der nötigen Register. Von den Einnahmen der Vogtei hatte der Kastner die für die Vogteiverwaltung nötigen Ausgaben zu bestreiten. Zu diesem Zweck händigte der Kastner dem Vogte die zur Besol-

1) Hiedel, C. D. I, 6, S. 501.

2) v. Raumer, C. D. II, S. 16, Nr. 17 v. 1472.

3) v. Raumer, C. D. I, S. 130, Nr. 101.

dung sämtlicher Beamten erforderlichen Gelder ein. Durch den Vogt erfolgte dann erst die Auszahlung des Gehalts an die Unterbeamten einschließlich des Kastners selbst. Außerdem wurden häufig Gläubiger des Kurfürsten an eine bestimmte Vogteikasse verwiesen, um aus deren Überschüssen Befriedigung für ihre Forderungen zu erhalten.<sup>1)</sup> Auch kurfürstliche Beamte wurden wegen Schadenserzagsansprüchen für Rofse und Rüstungen, die im kurfürstlichen Dienste zu Grunde gegangen waren, an eine Vogteikasse gewiesen.<sup>2)</sup> Schließlich waren die Einkünfte bestimmter Vogteien, bis zur Mitte des 15. Jhds. einiger altnährischen, seit Verlegung der Residenz einiger mittelmährischen zur Befreiung der Kosten des Hofhalts bestimmt.<sup>3)</sup> Die Hofbeamten hatten dieselben also aus den betreffenden Vogteikassen zu entnehmen.

Über Einnahmen und Ausgaben hatte der Kastner gemeinschaftlich mit dem Vogte Rechnung zu legen und etwaige Überschüsse an die kurfürstliche Kammer abzuliefern.

Das Einkommen des Kastners bestand in Naturalien, Kleidung, Wohnung, Brennholz und dgl. und einem Barghalt von 10 bis 20 Gulden. Außerdem erhielt der Kastner häufig verschiedene Privilegien und Gerechtigkeiten, wie z. B. W. Johann 1486 den Kärntner Kastner mit einem Dorfe belehnte und ihm das Recht erteilte, sich auf der Burgfreiheit zu Kärntin ein von städtischen Abgaben freies Haus zu bauen.<sup>4)</sup>

Das Exekutivorgan des Vogtes in Polizei-, Gerichts- und Finanzsachen ist wie in der vorigen Periode der Landreiter, auf den wir später noch zurückkommen werden.

### Die übrigen Funktionen des Vogts.

Die militärischen Funktionen des früheren Burghauptmanns oder Capitaneus sind jetzt durchweg auf den Vogt übergegangen. Schon in der vorigen Periode war es bisweilen vorgekommen, daß die Burghauptmannschaft mit dem Amte des Vogtes vereinigt war. Jedoch waren diese Fälle verhältnismäßig selten. So fanden sich z. B. im Landbuche von 1375 nur vier Vögte, welche zugleich Burghauptleute waren. In dieser Periode ist jedoch die Vereinigung beider Ämter überall durchgeführt und das Amt eines Burghauptmanns ist vollständig verschwunden.

Dem Vogte liegt daher jetzt die Verteidigung der landesherrlichen Burg

1) v. Kammer C. D. II, S. 267, Nr. 57.

2) Kiebel, C. D. I, 18, S. 258, Nr. 58.

3) Kiebel, C. D. I, 11, S. 88, v. Kammer C. D. I, S. 179.

4) Jsaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums I, S. 70.

ob, auf der er residiert, er führt den Oberbefehl über die Mannschaft, welche die Besatzung der Burg bildet. Außerdem hatte aber der Vogt seine Vogtei gegen äußere Feinde zu verteidigen.<sup>1)</sup> Selbst Angriffe auf fremdes Gebiet wurden vom Vogte unternommen. Ein Beispiel bietet der Vogt von Schivelbein, welcher den pommerischen Vogt von Belgard, weil dieser ihm Schadenersatz für eine seinen Bauern zugefügte Unbill versagt hatte, angriff und in einem Treffen besiegte.<sup>2)</sup> Jedoch wurden in der Regel dem Vogte Angriffskriege verboten. Er durfte solche nur auf Befehl oder mit Genehmigung des Kurfürsten beginnen, der ihm dann aber auch den in der Fehde erlittenen Schaden ersetzte.<sup>3)</sup> Endlich nahm der Vogt bisweilen als Vertreter des Kurfürsten unbedeutende Belehnungen vor.<sup>4)</sup>

### Die Verwandlung der Vogteien in Ämter.

Um das Jahr 1500 vollzieht sich eine auf den ersten Blick höchst wichtig erscheinende Wandlung in den Verwaltungsbezirken. Um diese Zeit verschwinden nämlich nicht nur in der Mark Brandenburg, sondern auch in allen übrigen östlichen Territorien Deutschlands die Bezeichnungen Vogtei und Vogt und an ihre Stelle treten die Benennungen Amt und Amtshauptmann oder Amtmann. Diese Ämter und Amtleute sind aber nichts anderes als die bisherigen Vogteien und Vögte unter verändertem Namen. Die Veränderung in der Bezeichnung ist auch keine plötzliche, noch viel weniger eine gesetzlich eingeführte. Vereinzelt kommt die Bezeichnung Amtmann schon unter den Wittelsbachern vor,<sup>5)</sup> häufiger unter Friedrich I. und Friedrich II.<sup>6)</sup> Erst

1) Niedel, C. D. I, 6, S. 123, Nr. 171 v. 1440: Weres ouch sach, das sie homand rublich angriffe in der vorgeantent Voigte, des mogen sie sich von dem ergenanten Slosse nach unsern Räte und willen erwerben nach ihren besten vermögen.

2) Zsaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums I, S. 53.

3) Niedel, C. D. I, 18, S. 252, Nr. 54 v. 1456 für den Vogt von Schivelbein-Dramburg: „Von solchem unserm Schloß und Ampt, das wir ihm befohlen haben, oder just, dieweil er unser Vogt ist, so sol er kein Vchede, Unwillen oder Kriege mit Niemand machen, oder anheben, es geschehe denn mit unserm Volkvort, wissen und geßeiß: und sol just alle Sachen getrewlich vorstehen, sundern würde er den Feinden nachjagen oder von unser Land und Herrschaft Bestes oder von unser Vchede wegen des Schadens nehmen an Pferden oder an gefängnis, der gewonlich ist, dar wollen wir ihm gut vor sein.“

4) Niedel, C. D. I, 24, S. 169, Nr. 228 v. 1457: „Wir haben Im auch macht geben, das er . . . denn mannen Ire lehen und den frowen lipgeding leihen sol.“

5) Niedel, C. D. III, 1, S. 41, Nr. 44 v. 1360.

6) v. Kaumer, C. D. I, S. 111, Nr. 90 v. 1438: „Ortel von Czemen, unser Amptmann zu Tangermünde;“ S. 122, Nr. 91 v. 1438: „Heinen pful zu den gezeiten Amptmann zu Oderberg.“ Friedrich II. beleiht 1463 Georg von Waldenfels mit dem Amte Saarmund.

seit Joachim I. wird Amtmann der offizielle Titel. Jedoch findet sich noch 1556 die Benennung Vogt und zwar für den Amtshauptmann von Zechlin, eines erst durch die Säkularisation gebildeten Amtes, welches nie eine Vogtei gewesen war.<sup>1)</sup>

Der Wechsel in der Bezeichnung ist aber nicht willkürlich, sondern ist in der Veränderung der Stellung des Vogtes begründet. Amt bedeutet nach dem Sprachgebrauche des 15. und 16. Jhds. die landesherrliche Domäne. Die Zinse, Orbeden, Gerichte und Patronate, sowie die Dienste der Bauern waren durch die zahlreichen Veräußerungen zu Zubehörten der Rittergüter geworden. Wo der Landesherr nun noch im Besitze dieser Hoheitsrechte war, griff die Idee Platz, daß er sie auch nur als Gutsherr, als Eigentümer der Domänen besitze. Dieser Gedanke lag um so näher, als bei der Konsolidation der Gutsherrschaften der Kurfürst thatsächlich nur in denjenigen Dörfern jene Rechte noch besaß, bei denen eine kurfürstliche Domäne belegen war. Je mehr nun das Andenken an die alten Vogteibezirke in der Bevölkerung schwand, um so mehr betrachtete man die Domäne, das sog. Amt, als Grundlage für den Verwaltungsbezirk des Vogts. So erklärt sich die Verdrängung des alten Namens durch einen neuen, der den veränderten thatsächlichen Verhältnissen Rechnung trug.

Die einzelnen Ämter der Mark sind nach der Säkularisation der großen geistlichen Besitzungen folgende:

I. In der Altmark: Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Burgstall, Diebstorf, Neuendorf und Arndsee. Von den altmärkischen Vogteien waren im 15. Jhd. Tangermünde und Arneburg zu einer einzigen verschmolzen, während Stendal infolge der Exemtionen ganz fortfiel. Es blieben also die Vogteien Tangermünde, Salzwedel und Gardelegen, welche zu den gleichnamigen Ämtern wurden. Diebstorf, Neuendorf und Arndsee waren ehemalige Klöster, Burgstall früher Eigentum des Bistums Havelberg.

II. In der Priegnitz und Ruppiner bestanden gar keine Vogteien mehr, dieselben waren durch die Veräußerungen sämtlich aufgelöst. Nach der Reformation finden sich die fünf Ämter Wittstock, Zechlin, Lindow, Ruppiner und Neustadt, von denen die beiden erstern durch die Säkularisation des Bistums Havelberg, die drei letztern durch den Heimfall der Grafschaft oder vielmehr Herrschaft Ruppiner erworben wurden.

III. In der Mittelmark finden sich die 16 Ämter Spandau, Potsdam, Saarmund, Köpenick, Biesenthal, Straußberg, Oberberg, Zossen, Bögrow, Liebenwalde, Fehrbellin, Ziesar, Lehmin, Lebus, Fürstenwalde und der Mühlen-

1) Kiebel, C. D. I, 2, S. 374, Nr. 18 v. 1556.



hof zu Köln a. Sp. An Stelle der gleichnamigen Vogteien sind Spandau, Saarmund, Köpenik, Biesenthal, Straußberg, Oderberg und Lebus getreten. Potsdam, Zossen und Bützow sind am Anfange des 16. Jhds. neu gebildete Domänenämter. Das Amt des Mühlenhofs zu Köln stammt jedenfalls aus der Mitte des 15. Jhds., da die Stadt Köln nach ihrer Unterwerfung durch Friedrich II. die städtischen Mühlen an den Kurfürsten abtreten mußte.

IV. In der Uckermark waren wie in der Priegnitz sämtliche Vogteien aufgelöst. Die drei sich nach der Reformation findenden Ämter Grampzow, Chorin und Zehdenick sind ehemalige Klöster.

V. In der Neumark sind 9 Ämter gelegen, Falkenburg, Arnswalde, Quartschen, Damm, Driesen, Zehden, Himmelsfärdt, Marienwalde und Reetz. Von diesen sind die vier letztern ehemalige Klöster, also erst nach der Reformation in Ämter verwandelt. Es bleiben also als ursprüngliche Ämter nur Falkenburg, Arnswalde, Quartschen, Damm und Driesen. Von diesen ist Damm an die Stelle der seit 1455 zur Vogtei Küstrin vereinigten Vogteien Königsberg-Bärwalde und Landsberg getreten. Die Vogtei Driesen mit den Ländern Arnswalde und Friedeberg hat sich in die Ämter Driesen und Arnswalde aufgelöst. Das Amt Quartschen endlich, eine ehemalige Johanner-Komturei, wurde 1540 von M. Johann gegen Schivelbein ungetauscht.<sup>1)</sup> Bis dahin bestand die Vogtei Schivelbein als Amt fort.<sup>2)</sup> Die nach diesem Tauschgeschäft im äußersten Norden der Neumark noch belegenen Besitzungen wurden zu dem Amte Falkenburg, einem alten Gute derer von Wedel, vereinigt. Die Hauptleute sämtlicher oben genannten Ämter finden sich bereits unterzeichnet unter einem Geſetze M. Johans von 1569 mit alleiniger Ausnahme desjenigen von Marienwalde.<sup>3)</sup>

Die Befoldung der Amtshauptleute bestand wie die der Bögte teils aus Naturalien teils aus Geld. Von diesem Einkommen hatte der Amtshauptmann sein Unterpersonal mit zu erhalten. Ein Beispiel gewährt die bei Sfaacsohn I, S. 61 abgedruckte Bestallung von 1601. Hier heißt es nach Aufzählung der Amtspflichten: „Da entſegen haben wir gemeltem unſerm Rath und Hauptmann dem Hacken, wegen ſeiner Dienſteinlaſſung, jährlichen uf ſechs Perſonen und vier Pferde zu unterhalt und Deputat gnediglichen verſprochen und zugeſagt, Ein hundert Thaler zur Hauptmans und dan Ein hundert Thaler zur Rathsbefoldung, Singgleichen 24 Thaler uf vier Perſohnen Kleidung, 4 Thaler uf vier Pferde Huſſchlagk, 15 Thaler

1) Seyffert, Geſch. v. Küſtrin, S. 46.

2) Niedel, C. D. I, 18, S. 273, Nr. 78 von 1524.

3) Mylius, C. C. II, Abt. 5, S. 7 u. 8.

18 silbergroschen zu frischen fischen . . . . ., ein Hammel, zwei Schnittschaff u. s. w., welches Ihme alles auß unserm Amt Lehnin durch den Amt- und Kornschreiber Särlich verabreicht werden soll.“

Am Anfange des 16. Jhds. war das Bargehalt dem verschiedenen Geldwerte entsprechend in der Regel halb so hoch, während die Naturalien dieselben waren. Der Amtshauptmann zu Zoffen erhielt 1501 aus den Amtseinkünften 50 Gulden Amtgeld jährlich,<sup>1)</sup> dagegen 1519 ein anderer Amtmann zu Zoffen, der zugleich Rat in Amtsfachen war, 100 Gulden, davon 25 zu Weihnachten, 25 zu Ostern und den Rest von 50 Gulden zu Michaelis.<sup>2)</sup>

Die Bestellung des Amtshauptmanns geschah wie die des Vogtes entweder auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Kündigung, auch kamen vereinzelt Bestellungen auf Lebenszeit vor. So übergab Joachim I. dem Melchior Pfuhl das Amt Zoffen auf 6 Jahre, 1519 dem Hans Feitz auf 5 Jahre. Der Amtshauptmann zu Driesen wurde 1514 auf 7,<sup>3)</sup> der von Kottbus und Feitz 1527 auf 10 Jahre bestellt.<sup>4)</sup> Die Kündigungsfristen schwanken in ähnlicher Weise wie bei den Vögten.

Joachim I. versuchte nach seinem Regierungsantritt, das System der Verpachtung der Ämter einzuführen. Dieser Gedanke lag um so näher, als die Amtshauptleute im wesentlichen Domänenverwalter waren, während ihre polizeilichen und richterlichen Funktionen nur als Ausfluß der Gutsverwaltung erschienen. So wurde das Amt Züllichau 1518 gegen eine Jahrespacht von 180 Gulden verpachtet, wogegen der Amtshauptmann sämtliche Einkünfte des Amtes erhielt, aber auch die Verwaltungskosten bestreiten mußte.<sup>5)</sup> Die Ämter Bowersberg und Sommerfeld wurden 1525 sogar für 550 Gulden jährlich einem Amtshauptmann auf Lebenszeit verpachtet.<sup>6)</sup> Die Vorteile dieser Einrichtung sind einleuchtend. Man wählte statt der Verwaltung die Verpachtung der Domänen, weil man auf diese Weise aus denselben einen sichern, von dem jeweiligen Ernteausfall unabhängigen Ertrag für die kurfürstliche Kasse gewann. Erst hierdurch wurde die Aufstellung fester Etats und überhaupt eine geordnete Finanzverwaltung möglich. Gleichwohl kam noch Joachim I. selbst von dem Pachtssystem wieder zurück. Der Grund lag jedenfalls in dem Mangel an der nötigen Zahl von Kapitalisten, welche geeignet waren, die

1) Niedel, C. D. I, 11, S. 258, Nr. 20.

2) Niedel, C. D. I, 11, S. 283, Nr. 35.

3) Niedel, C. D. I, 18, S. 358, Nr. 112.

4) v. Raumer, C. D. II, S. 280, Nr. 67.

5) Niedel, C. D. II, 6, S. 285.

6) v. Raumer, C. D. II, S. 273.

Amt zu pachten, so daß die Durchführung der Verpachtung praktisch unmöglich war. Man griff daher wieder zu dem bisherigen System der Verwaltung.

Die amtlichen Funktionen des Amtshauptmanns decken sich vollständig mit denen des Vogts im 15. Jhd. Eine Übersicht über die gesamte amtliche Thätigkeit des Amtshauptmanns gewährt die bei Saacon I, S. 60, N. 1 abgedruckte Bestallung Adams von Hacke zum Amtshauptmann und Amtsrat von Ziesar und Lehnin aus dem J. 1598. In der auf die amtlichen Funktionen sich beziehenden Stelle heißt es: „Wir Joachim Friedrich — Befehmen —, das wir unsern l. g. Adam v. Hacken vom Berge, vor unsern Amts Rath und Hauptmann zu Lenin gnediglich bestalt und angenommen, Also daß er Unß wie gemelt vor unsern Hauptmann zu Lenin und Amtsrath getreulich dienen, auch unsern Amtsachen neben andern unsern Rätthen, welche wir zu solchen unsern Amts-Cammersachen verordnen werden, mit bewonen und also unsern Nutz und bestes wissen und befördern, schaden und Nachteil soviel mueglich verhueten und vorkommen helffen soll. — Vornemblich aber soll er uf unsers Klosters Lenin Gereizen, Holzungen, Heiden, Jagten, Wildbauen, gehegen, Fischereien, Forwerggen, Schefereien, Müllen, Ackerbau Dinst Pechte und andre zugehorunghen und gefelle fleißig sehen und ernstlich darob halten, daß Unß an denselben nichts entzogen noch eingriff doran gethan und daß die Haußhaltung Unß zum besten inn einem sowohl als dem andern mit fleiß bestellet, Unser Amts Einkommen fleißig berechnet und von niemands veruntreut, noch sonst anders wohin verwendet werden möge, dann dazu und wohin wir sie verordnet oder nochmals verordnen werden und das mit Speijung des Amtsgefündlein es also gehalten werde, wie solches unsere Haußordnungen besagen, Undt was darüber ersparet werden kann, solches Unß zum besten berechnet werden. Undt daß solches alles auch also uf den andern Emdtern geschehen möge, Soll er wenn er bei den Amts Rechnungen sitzet, solches auch erinnern Und do er Irgendt worinne mangell oder unrichtigkeit von einem oder dem andern spürte, Soll er mit ernst darumb reden und dasselbe, so Unß nachteilig abschaffen oder es an Unß gelangen, Und also über Unsern Amts-, Hauß-, Holz- und andern Ordnungen halten helffen. So soll er auch des Klosters Untertanen von Amts wegen in Schutz halten, einem jeden dazu er befugt, verhelffen, auch die ungehorsamen zu gebürlicher straff bringen lassen.“

Wir haben es also hier mit dem Amtshauptmann des durch die Reformation säkularisierten und in ein Amt verwandelten Klosters Lehnin zu thun. Dieser Amtshauptmann ist zugleich Amtsrat, hat also als solcher die Rechnungen der andern Amtshauptleute mit zu prüfen. Von seinen Funktionen

als Amtsrat können wir hier absehen. In seiner Thätigkeit als Amtshauptmann tritt vor allem die Domänenverwaltung hervor, von der in der Bestallung fast ausschließlich die Rede ist, während die übrigen Funktionen nur beiläufig berührt werden. Der Amtshauptmann verwaltet also die Domäne mit allen dazu gehörenden Gerechtigkeiten.

Dem Amtshauptmann für die Kassen- und Schreibgeschäfte beigeordnet ist der Amtschreiber, auch Kornschreiber, wie jetzt der Kasiner bezeichnet wird. Nur in den Hauptämtern jeder Provinz, die herkömmlicher Weise mit der Landeshauptmannschaft verbunden waren, erhält sich der alte Titel eines Kasiners. Die Funktionen des Kasiners und des Amtschreibers sind aber vollkommen dieselben. Kasiner und Amtschreiber werden daher auch häufig nebeneinander als mit der Einnahme und Verrechnung der Amtseinkünfte betraut genannt.<sup>1)</sup> Der Amtschreiber war ebenso wie der Kasiner dem Kurfürsten persönlich verantwortlich.<sup>2)</sup> In der kurfürstlichen Kammer legte jedoch nur der Amtshauptmann über seine Verwaltung Rechnung ab.<sup>3)</sup>

Außer der Domänenverwaltung hatte der Amtshauptmann die Polizei über den Teil des flachen Landes, der keinem Patrimonialherrschaft unterworfen war, und bisweilen auch über kleinere Ortschaften, die in späterer Zeit das Stadtrecht, aber, obgleich dem Kurfürsten unmittelbar unterworfen, doch nicht wie die Immediatsstädte Zulassung zu den Landtagen erlangt hatten, die sog. Amtsstädte.

So verpflichtet sich der Amtmann von Salzwedel 1515, „die Vogtei mit allen ihren Untertanen getreulich zu verwalten, dieselben bei Gleich und Recht zu schützen und handzuhaben, die Straßen zu schützen und zu verteidigen und gleichen Schutz zu halten dem Armen als dem Reichen.“<sup>4)</sup> Diese polizeiliche Gewalt bezog sich wie die des Vogt lediglich auf das dem Landesherrn unmittelbar untergebene Gebiet. So heißt es in einem Erlaß Joachims II. von 1541, der Amtshauptmann solle das Amt „mit den Untertanen dazugehörende“ beschirmen.<sup>5)</sup> Auch in der oben erwähnten Bestallung des Amtshauptmanns von Lehnin wird demselben nur der Schutz

1) v. Raumer, C. D. II, S. 281, Nr. 67 v. 1527.

2) Kiedel, C. D. I, 18, S. 273, Nr. 78 v. 1524: „Dagegen und für er (der Amtmann) alle und ide nützung des Ampts Schivelbein vor sein verfolgung der lantnotie u. des Ampts haben soll, ohne allein außgenommen, was von den gerichtten und Bruchen gefeltt, die soll unser Amptschreiber unns u. unser herrschafft zu gut einmanen unnd Zerlich neben obengeschriebenem gelbe unns verantworten, dartzu Im kersten Vork, Ritter, fleißige u. getrewliche fürderung thun soll.“

3) Vgl. Kap. X.

4) Kiedel, C. D. I, 14, S. 514; ähnlich 17, S. 219, Nr. 255 v. 1541.

5) a. a. D.

von „des Klosters Unterthanen“ anbefohlen. Waren in einem Amtsbezirke kurfürstliche Forsten gelegen, so hatte der Amtmann alle drei Wochen in Gemeinschaft mit dem Heidereiter dieselben zu besichtigen.<sup>1)</sup>

Der Amtshauptmann hat schließlich die Gerichtsbarkeit über die unmittelbar kurfürstlichen Unterthanen in einem zwar räumlich beschränkteren, aber sachlich gleichen Umfange wie der Vogt. Die seit Kühns herrschende Ansicht leugnet zwar den Fortbestand der Vogteigerichte im 15. Jhd. und demgemäß auch eine Gerichtsbarkeit der Amtshauptleute, indem sie behauptet, man habe im 15. Jhd. sämtliche Vogteigerichte einer Provinz zu einem Provinziallandgericht vereinigt. Daß die Bedeutung dieser neuen Landgerichte eine ganz andre ist, wird an einem andern Ort zu zeigen sein.

Unrichtig ist jedenfalls die Behauptung, daß die durch die Veräußerungen und Exemtionen räumlich beschränkten Vogteigerichte aufgehört hätten zu existieren und folglich auch der Amtshauptmann keine Gerichtsbarkeit besessen habe. Jene Behauptung wird durch zahlreiche Quellenzeugnisse widerlegt. In der Bestallung des Georg Quast zum Amtmann von Trebbin aus dem J. 1505 heißt es, nachdem demselben die Wahrnehmung aller landesherrlichen Rechte zur Pflicht gemacht ist: „Doch was schwere bruch, buß vnd felle weren, die soll er vor vns weyßen oder die on vnsern besondern beuelh vnd bewußt nicht betedingen.“<sup>2)</sup> Dem Amtshauptmann ist also noch ebenso wie dem Vogte im 13. und 14. Jhd. die höhere Strafgerichtsbarkeit entzogen, woraus sich die Übereinstimmung in der Zuständigkeit beider ergibt. Die Kammergerichtsordnung von 1516 bestimmt ferner die Zuständigkeit des Kammergerichts dahin, daß vor demselben ihren Gerichtsstand haben „alle Unfere Graven, freyen Herren, Ritter und Edel-Leuthe, die den Amten, und andern Unfern Hoff- und Landgerichten nicht unterworfen, — auch alle Rätthe Unfres Stette und Richter, die keinem Amt zugeschlagen sein.“<sup>3)</sup> Diese in der Kammergerichtsordnung anerkannte Gerichtsbarkeit des Amtshauptmanns erhielt sich während des ganzen 16. Jhds. Noch 1584 schlichtete Johann Georg die Streitigkeiten über die Gerichte zwischen dem Räte und dem Amte zu Spandau.<sup>4)</sup>

Endlich lag im Anfange des 16. Jhds. den Amtshauptleuten der Grenzdistrikte wie den Vögten die Verteidigung des Gebiets gegen äußere Feinde ob. Jedoch sollte der Hauptmann keine Angriffe oder Fehden ohne

1) Kiebel, C. D. I, 12, S. 258, Nr. 20 v. 1510 u. S. 279, Nr. 22 v. 1513.

2) Kiebel, C. D. I, 11, S. 456, Nr. 245.

3) Mylius, C. C. M. II, Abt. 1, S. 8.

4) Kiebel, C. D. I, 11, S. 151, Nr. 196.

Wissen und Willen des Kurfürsten unternehmen und, falls er zur Verteidigung zu schwach sei, dem Kurfürsten von einem gegen ihn gerichteten Angriffe schleunig Kenntnis geben.<sup>1)</sup> Im Laufe der Zeit verschwand auch in den Grenzämtern mit der veränderten Kriegsweise diese Obliegenheit des Amtshauptmanns und ging auf andere Organe über, so daß er auf die Domänenverwaltung, Polizei und Gericht beschränkt wurde.

### Die Patrimonialherrschaften.

Neben den landesherrlichen Vogteien und Ämtern stehen wie schon am Ende der vorigen Periode die patrimonialen Gebiete von größerem und geringerem Umfange. Neben den großen Territorien der Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus, der Klöster Lehnin, Chorin, Arnstsee, Zinna u. s. w., der Herrschaft Ruppin finden sich patrimoniale Gebiete, die sich nur über ein halbes oder ein viertel Dorf erstrecken. Wesentliche Veränderungen sind in der Verwaltung der patrimonialen Herrschaften nicht vorgegangen. In den bischöflichen Gebieten fungierte als Richter meist der Propst, ausgenommen bei Kapitalverbrechen, in den klösterlichen Gebieten ein weltlicher Klosterbeamter oder auch ein Klosterbruder. In den weltlichen Herrschaften war entweder der Patrimonialherr selbst oder ein von ihm bestellter Beamter Richter.

Verschiedentlich verbanden sich auch mehrere Besitzer von Gerichten zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts. Ein solches bildeten z. B. 1497 sämtliche Mitglieder der Familie von Alvensleben in der Altmark.<sup>2)</sup> Alle Alvenslebenschens Besitzungen wurden in zwei Gerichtsbezirke geteilt. Das eine Gericht wurde zu Altmerschleben für die Männer im Werder zu Kalbe und im Lande Salzwedel, das andere zu Estede für die Männer an der Heiden abgehalten. An beiden Orten fanden jährlich vier Vogtdinge statt, das eine Dienstag nach Quasimodogeniti, das andere 14 Tage darauf, das dritte Dienstag nach dem 11000 Jungfrauentage, das vierte 14 Tage später. Zu dem ersten und dritten Gerichte hatten alle Gerichtseingesessenen, zu dem zweiten und vierten nur aus jedem Dorfe der Schulze mit drei Bauern zu erscheinen. Zur Abhaltung des Gerichts schickten die Alvensleben einen Vogt, der ihnen Eid und Gelübde zu leisten hatte, sowie einen Gerichtsschreiber.

Sämtliche größern Patrimonialgerichte wurden übrigens nach Analogie der alten Vogteigerichte gehalten und sogar wie das Alvenslebenschens als Vogtdinge bezeichnet. Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche größeren Patri-

1) Niedel, C. D. I, 18, S. 358, Nr. 112 v. 1514.

2) Niedel, C. D. I, 17, S. 189, Nr. 216.

monialgerichte wurden in der Altmark 1531 durch selbständige Vereinbarungen der altmärkischen Stände getroffen.<sup>1)</sup> Danach sollten die Gerichte dreimal jährlich und zwar in den drei Wochen nach den heiligen drei Königen, nach *Misericordias Domini* und nach *Michaelis* abgehalten werden. In diesen drei Wochen wollten immer am Montag das Gericht halten die von *Alvensleben* zu *Kalbe* und der Propst zu *Diestorf* auf dem Klosterhofe, am Dienstag die von der *Schulenburg* im Flecken auf *Berge* und der Propst zu *Kreweje* auf dem Klosterhofe, am Mittwoch die von *Bartenleben* im Dorfe *Kohrberge* und der Propst von *Arendsee* auf dem Klosterhofe, am Donnerstag die von dem *Knefedeck* im Dorfe *Schernikow* und der Propst von *Schernikow* auf dem Klosterhofe, am Freitag die von *Jagow* in *Bromzien* und der Propst von *Dambek* auf dem Klosterhofe. Sämtliche hier genannte Familien scheinen also wie die von *Alvensleben* Gesamtgerichte errichtet zu haben.

Zu jeder Gerichtsitzung hatte der Schulze jedes dem Gerichte unterworfenen Dorfes mit zwei Bauern zu erscheinen. Die Gerichtsherren ihrerseits versprachen, die Gerichte mit je einem Richter, Beisitzern, Schreibern und andern notwendigen Personen zu besetzen. Das Sportelwesen wurde derart geordnet, daß der Kläger für jeden Termin einen Groschen zahlte, wovon vier Pfennig an den Richter, die übrigen vier Pfennig an die Beisitzer und Schreiber fielen. Die Gerichtseinkünfte der Herrschaft beschränkten sich auf die Strafgeelder, von denen die Gerichtsherrschaft, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen war, ein Drittel, diejenige des Wohnsitzes des Thäters zwei Drittel erhielt. Die Zwangsvollstreckung in Civilsachen geschah durch den Schulzen des Dorfes, in dem der Verurteilte wohnte. Derselbe wies, wenn der Kläger nicht binnen 14 Tagen wegen seines Judikatsanspruchs befriedigt wurde, diesen in die Güter des Verurteilten ein, aus denen er sich bezahlt machen konnte.

Ähnliche Vereinbarungen wurden zwar in den andern Provinzen nicht getroffen. Die Einrichtungen waren jedoch wahrscheinlich denen der Altmark sehr ähnlich, wenn sie auch nicht so übereinstimmend gestaltet wurden wie in dieser Provinz durch die Vereinbarungen der Stände.

Die Polizei übten die Patrimonialherren durch Erlaß besonderer Polizeiordnungen.<sup>2)</sup> Namentlich wurde den Schulzen ihre Rügepflicht wiederholt eingeschärft.<sup>3)</sup>

1) Vgl. Landtagsprotokoll von 1531, abgedruckt bei Hübbe, *Bauernrecht der Altmark* in den *Jahrb. für preuß. Gesetzgebung*, Bd. 45, S. 108.

2) v. *Harthausen*, *Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark*, in den *Jahrb.* Bd. 39.

3) So in der *Bogtdingsordnung* derer von *Bartenleben* a. a. O. S. 8 und S. 49.

### Kap. IV. Die Stadtverwaltung.

Die Städte hatten am Ende der vorigen Periode eine fast unabhängige Stellung zum Staate eingenommen. Sie waren nicht mehr Kommunalverbände innerhalb des Staates, sondern selbständige Republiken, die höchstens unter der nominellen Oberhoheit des Markgrafen standen. Infolge dessen hatten sie auch ganz den Charakter selbständiger Staaten. Innerhalb jeder Stadt bestand eine Partei der Geschlechter und der Zünfte, welche beide die städtische Verwaltung in ihre Hand zu bekommen und ihren Interessen dienstbar zu machen suchten. Gerade dieser Kampf der beiden besitzenden Klassen um die Herrschaft in der Stadt ermöglichte es dem Staate, die Städte wieder seiner Herrschaft zu unterwerfen, indem er sich bald mit der einen, bald mit der andern Partei verbündete. So wird im Laufe des 15. Jhds. die Unabhängigkeit der Städte schrittweise vernichtet, indem eine nach der andern in die Gewalt des Landesherrn fiel.

Den Anfang machte Prenzlau. Hier waren 1426 Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde entstanden. Der Markgraf Johann als Vertreter seines Vaters wurde um die Vermittlung ersucht. Als ihm diese nicht gelang, setzte er einen neuen, durchaus von ihm abhängigen Rat ein, indem er zugleich denselben von der Schöppenbank trennte.<sup>1)</sup>

Friedrich II. unterwarf 1442 die Städte Berlin und Köln, indem er ebenfalls die Zwistigkeiten zwischen Geschlechtern und Zünften benutzend das Öffnungsrecht erzwang, die Verwaltung beider Städte trennte und in jeder einen Rat aus den Biergewerken und der Gemeinde einsetzte. Dieser Rat sollte zwar nach Ablauf eines Jahres einen neuen Rat aus der gesamten Bürgerschaft wählen. Nach getroffener Wahl waren aber jedesmal die Namen der Gewählten dem Kurfürsten mitzuteilen, damit dieser die Wahl bestätige oder verwerfe. Nach Ablauf seines Amtsjahres hatte der alte Rat dem neuen und den Biergewerkemeistern Rechnung zu legen. Sämtliche Privilegien der beiden Städte wurden vernichtet, das oberste und niederste Gericht ihnen genommen, Verbindungen mit andern Städten innerhalb und außerhalb der Mark untersagt. Auch mußte die Stadt Köln den Grund und Boden zur Errichtung einer kurfürstlichen Burg abtreten.<sup>2)</sup> Auch der Bürgereid wurde fortan dem Kurfürsten und dem Räte, nicht mehr dem Räte allein geleistet. Im J. 1447 kam es zu einem neuen Aufstande der beiden Städte. Aber verlassen von den andern Städten mußten sie sich von neuem unterwerfen,

1) Kiedel, C. D. I, 21, S. 262, Nr. 220.

2) v. Raumer, C. D. I, S. 207, Nr. 67.



und durch Vermittlung des Bischofs von Brandenburg wie anderer Stände kam zwischen dem Kurfürsten und den beiden Städten ein Vergleich dahin zu stande, daß beide Teile versprachen, sich rücksichtlich ihrer Streitigkeiten dem Schiedsspruche der gesamten Stände zu fügen.<sup>1)</sup> Wie derselbe ausfiel, ist nicht überliefert. Jedenfalls wurden die Verhältnisse wieder so geordnet, wie es 1442 bestimmt war. Außerdem verloren die Städte noch die Zölle und Mühlen, sowie zahlreiche Bürger ihre Lehen.

Es folgte die Unterwerfung der altmärkischen Städte 1488. Nachdem dieselben sich wegen Einführung der Bierziese gegen den Kurfürsten Johann erhoben hatten, wurde mit ihnen nach ihrer Unterwerfung ähnlich verfahren, wie von seiten Friedrichs II. gegen Berlin und Köln. Der größte Teil der städtischen Privilegien wurde vernichtet, und die Zünfte, welche als die Urheber des Aufstuhrs galten, verloren allen Einfluß auf die Stadtverwaltung. Die Stadt Gardelegen verzichtet in ihrem Revers vom 6. 5. 1488 auf eine ganze Reihe von Privilegien, namentlich die freie Ratswahl, die Gerichtsbarkeit, das Einigungsrecht, verpflichtet sich zur Zahlung des Biergeldes, an dem sie nicht wie die übrigen Städte einen Anteil erhält, und entrichtet einen Vorstoß von 15000 Rhein. Gulden, von dem jedes Haus 1 Gld., jede Bude  $\frac{1}{2}$  Gld. zu tragen hat.<sup>2)</sup> In Salzwedel wurde der Rat vom Kurfürsten eingesetzt und jener sollte nach einem Jahre einen neuen Rat erwählen, der der landesherrlichen Bestätigung unterlag. Die Stadt entsagte außerdem allen Statuten und Verbindungen und bewilligte das Biergeld auf 7 Jahre.<sup>3)</sup> Von ähnlichem Inhalte sind die Reverse der übrigen Städte.<sup>4)</sup>

Diese Wiederherstellung der landesherrlichen Rechte beschränkte sich jedoch nicht auf die Städte, welche wie Berlin, Köln und die altmärkischen Städte mit Waffengewalt unterworfen waren. Auch die übrigen Städte verloren allmählich, da sie den Ansprüchen des Landesherrn keinen thatsächlichen Widerstand mehr entgegenzusetzen vermochten, ihre bisherige unabhängige Stellung. Namentlich übte gegen Ende des 15. Jhds. der Kurfürst das Bestätigungsrecht des neugewählten Rates in sämtlichen märkischen Städten aus. Joachim I. verließ zahlreichen Städten neue Städteordnungen, die alle gewisse gemeinsame Grundzüge hatten, so daß eine allgemeine Städteordnung wenigstens angebahnt wurde. Im J. 1515 wurde sogar eine gemeinsame Polizeiordnung für alle

1) v. Raumer, C. D. I, S. 209, Nr. 68.

2) Niedel, C. D. I, 6, S. 149, Nr. 212.

3) Niedel, C. D. I, 14, S. 419, Nr. 496.

4) Werben: Niedel, C. D. I, 6, S. 431, Nr. 52; Seehausen: 6, S. 384, Nr. 69; Stendal: 15, S. 408, Nr. 452.

Städte der Mark erlassen,<sup>1)</sup> die zwar nicht überall zur Durchführung gelangte, aber doch zeigt, welches Übergewicht die landesherrliche Gewalt bereits über den städtischen Partikularismus erlangt hatte.

Die schrittweise Unterordnung der Städte unter den Landesherrn geht parallel mit der Übernahme der Vertretung der Interessen des Bürgerstandes durch den letztern. Das Hauptinteresse des Handel und Gewerbe treibenden Bürgerstandes war aber Sicherheit der Landstraßen und eine prompte Justiz gegen jedermann. Im 14. Jhd. hatten die Städte entweder allein oder verbündet mit andern diesen Forderungen Genüge geleistet. Durch die Unterwerfung des Adels hatte der Kurfürst wieder die Sorge für die Landesicherheit übernommen. Durch die Errichtung der Provinzialgerichtshöfe und schließlich des Kammergerichts war eine schnelle und unparteiische Justiz gegen jeden, selbst den Höchststehenden, garantiert. Die Privilegien der Städte waren nur der Ersatz dafür gewesen, daß sie die Pflichten des Staates übernommen hatten. Sobald der Staat die ihm obliegenden Pflichten wieder selbst erfüllte, wurden die städtischen Privilegien gegenstandslos. Je mehr also der Staat für Polizei und Justiz leistete, um so mehr Rechte mußte er den Städten gegenüber gewinnen. Der Staat erstarkte durch Erfüllung seiner Pflicht. Es ist kein Zufall, daß unter Joachim I., der für die Erhaltung der Landesicherheit mit einer damals unerhörten Strenge selbst gegen die Höchststehenden sorgte und der die märkische Gerichtsverfassung durch Gründung des Kammergerichts krönte, die Macht des Landesherrn über die Städte ihren Gipfelpunkt erreichte, während unter seinen beiden Nachfolgern die Entwicklung eine stagnierende blieb.

### Der Rat.

Den Mittelpunkt der städtischen Verwaltung bildet wie bisher der Rat. Die Bestellung desselben erfolgte anfangs wie in der vorigen Periode entweder aus den Geschlechtern oder aus den Geschlechtern und den Zünften oder nur aus den Zünften. Die Wahl geschah durch den alten Rat teils mit, teils ohne Zuziehung von Mitgliedern der Gemeinde.

Die Kurfürsten suchten nun für die Bestellung des Rats gewisse gemeinsame Grundzüge in allen Städten durchzuführen. Vor allem wurde überall das kurfürstliche Bestätigungsrecht des Rates zur Geltung gebracht.

In den mittel- und neumärkischen Städten wurde es Sitte, daß der alte Rat, nachdem er abgetreten war, dennoch bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten häufig zugezogen wurde, da nur er über gewisse, noch

1) Mylius, C. C. M. VI, Nachlese S. 1.

nicht abgewickelte Geschäfte des vorigen Jahres genauere Auskunft geben konnte. Durch Joachim I. wurde das Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Räte in den Städteordnungen, die er verlieh, in eigentümlicher Weise geordnet.<sup>1)</sup> Diese Städteordnungen bestimmten nämlich, daß der Rat aus zwölf, bisweilen wie in Prenzlau auch aus 24 Mitgliedern zu bestehen habe. Von diesen bildeten die Hälfte, also in der Regel sechs, den alten Rat, die andere Hälfte den neuen Rat, die abwechselnd je ein Jahr regierten. Der regierende Rat hieß der neue Rat, der nicht regierende der alte Rat. In der Regel führten von den 12 Ratmännern 4 den Titel Bürgermeister. In Landsberg finden sich jedoch nur zwei, in Prenzlau mit seinen 24 Ratmännern nur drei Bürgermeister. Neuwahlen fanden nur noch statt, wenn einer der Ratmännern gestorben war, und bedurften der Bestätigung des Kurfürsten.

Die laufenden Geschäfte versah der neue Rat allein, in wichtigeren Sachen sollte er jedoch den alten Rat, in Landsberg, Soldin, Prenzlau und Treuenbriegen auch die Älterleute der Biergewerke und in Landsberg und Soldin noch zwei Bürger aus der Gemeinde zuziehen.

Dieselben Einrichtungen finden sich nach dem Frankfurter Stadtbuche von 1516 in Frankfurt an der Oder. Der Wechsel des Rats, „die Verfassung des Ratsstuhls,“ geschah hier jährlich an einem bestimmten Tage. Der Rat, der die Regierung niederlegte, hatte dem neuen Räte ein Festmahl zu geben, an dem außer den beiden Räten noch verschiedene Honoratioren der Stadt teilnahmen. Am Tage darauf wurde eine Messe in Gegenwart der beiden Räte gelesen. Bei der Übergabe der Verwaltung hatte der alte Rat dem neuen Rechnung zu legen.<sup>2)</sup> In Trebbin sollten bei der Rechnungslegung der Hauptmann, der Zöllner und sechs von der Gemeinde verordnete Personen zugegen sein.<sup>3)</sup>

Die Polizeiordnung von 1515 verallgemeinerte die bisher nur in den einzelnen Städteverfassungen zur Geltung gelangten Normen, indem sie bestimmte, in jeder Stadt solle der Rat aus 12 Ratmännern und 4 Bürgermeistern bestehen und sich in den alten und den neuen Rat scheiden. Daß die Polizeiordnung jedoch nur subsidiär Geltung haben sollte, ergibt sich

1) Für Soldin 1502: v. Kammer II, S. 218; Landsberg 1511: S. 215; Straßburg 1515: S. 221; Treuenbriegen 1525: S. 286; Trebbin 1515: Zimmermann, Müfl. Städteverf. Bd. 2, Urk. S. 304; Prenzlau 1515: Kiebel, C. D. I, 21, S. 383, Nr. 344.

2) Zimmermann, a. a. O. II, S. 5 u. 6.

3) a. a. O. S. 304.

daraus, daß der Kurfürst noch verschiedene Städteordnungen verließ, welche abweichende Bestimmungen enthielten.

Beim Antritt ihres Amtes hatten die Ratmänner einen Eid zu leisten. In demselben gelobten sie an erster Stelle Gehorsam gegen den Kurfürsten und außerdem treue Erfüllung ihrer Pflichten.<sup>1)</sup>

Da die strenge Unterordnung der Stadtverwaltung unter den Landesherren eine Ausbeutung der Verwaltung im Interesse einer einzelnen Klasse der Bevölkerung nicht mehr zuließ, so hörten auch die Kämpfe der einzelnen Klassen um den Besitz des Ratsstuhles auf. Das Amt des Ratmannen brachte dem Gewählten keine Vorteile mehr weder für sich noch für seine Standesgenossen. Es wurde daher auch von dem einzelnen Bürger nicht mehr erstrebt, da es nichts brachte als Mühen und eine schwere Verantwortung. Um daher nur den Rat vollzählig besetzen zu können, mußte man Bürgermeister und Ratmänner besolden. So wurden den Bürgermeistern der Altstadt Brandenburg 1549 jährlich 40 Gulden vom Kurfürsten aus der Stadtkasse bewilligt, da sie ihre Nahrung und ihr Gewerbe versäumten.<sup>2)</sup> Aus demselben Grunde wurden 1550 in Spandau jedem Bürgermeister 12 Gulden, jedem Ränimerer 8 Gulden und jedem Ratsherrn 6 Gulden jährlich zugebilligt.<sup>3)</sup> In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurden dann die Besoldungen allgemein üblich.

In der Kurmark blieb die städtische Verfassung, wie sie von Joachim I. gestattet war, bis in das 17. Jhd. unverändert. Nur in der Neumark führte der Markgraf Johann 1540 verschiedene Neuerungen ein. Die Ratsversetzung sollte künftig anshören und jährlich vom Rate der Rat für das folgende Jahr gewählt werden. Wiederwahl der bisherigen Ratsherren war nicht nur gestattet, sondern auch für wünschenswert erklärt. Jede Stadt sollte nur einen Bürgermeister haben und als dessen Vertreter der älteste Ratsherr fungieren. Nach wie vor bedurften die erwählten Bürgermeister und Ratmänner der landesherrlichen Bestätigung. In dem Herzogtume Krossen mit Züllichau und Sommerfeld und in der Herrschaft Kottbus mit Peiz war die getroffene Wahl dem Landeshauptmann mitzuteilen, der sie dem Kurfürsten übermittelte und etwaige Bedenken geltend machte.<sup>4)</sup>

1) Vgl. die Eidesformel im Kölnischen Stadtbuch von 1443 bei Fiedin, Dipl. Beitr. I, S. 3, R. 1.

2) Zimmermann, a. a. O. II, Urk. S. 330.

3) a. a. O. S. 331.

4) Mylius, C. C. M. V, Abt. 1, Kap. 1, Nr. 1. Marggrafen Johannis zu Küstrin Policey-Ordnung.

### Die Polizeiverwaltung.

Die Polizei war überall im Besitze der Stadt, selbst wo derselben das Gericht nicht gehörte. Der Rat erläßt daher die Polizeiverordnungen, läßt die Befolgung derselben durch seine Organe überwachen und übt die Polizeigerichtsbarkeit.

Die städtischen Polizeiverordnungen beschäftigen sich mit allen Zweigen der Polizei. Der Rat sorgt für die Sicherheit der Stadt nach innen wie nach außen. Alles, was die Ruhe der Bürger stört, hat der Rat zu verhüten, alle Unruhen und Excesse zu unterdrücken. Ein Hauptgegenstand der Fürsorge des Rats ist die Markt- und Gewerbepolizei. Der Rat erläßt Bestimmungen über Maße und Gewichte, sowie über den Preis der einzelnen Waren, z. B. über die Größe des Brotes nach Verhältnis der Getreidepreise.<sup>1)</sup> Schließlich bedürfen Zunftstatuten und Gewerksartikeln der Bestätigung des Rats.<sup>2)</sup>

Einen weiteren Zweig der städtischen Polizei bildet die Sittenpolizei. Dieselbe umfaßt Verordnungen des Rats zur Verhütung von übermäßigem Luxus. Der zulässige Aufwand bei Hochzeiten, Tausen und Begräbnissen wird genau bestimmt,<sup>3)</sup> später mit Abstrichen für die verschiedenen Klassen der Bürger.<sup>4)</sup> In das Gebiet der Sittenpolizei gehört überhaupt alles, was der Ordnung und den guten Sitten widerspricht, wie Verleumdung, Schmähung, Gotteslästerung, verbotenes Spiel, Ehebruch und dgl. Über alles dies erläßt der Rat seine Verordnungen.<sup>5)</sup> Auch die öffentlichen Dirnen stehen unter der Kontrolle des Rats, der sie und die Häuser, in denen sie wohnen, beaufsichtigt.

Schließlich hat der Rat noch die Feuer-, Bau- und Wegepolizei.

In allen diesen Gebieten, aber nur in diesen hat der Rat das Verwaltungsrecht. Die Befugnis des Rats, Willküren zu erlassen, war streng auf das Gebiet der Polizei beschränkt und erstreckte sich nicht auf andere Rechtsgebiete. Dem Räte von Frankfurt wurde daher 1429 vom Markgrafen zum Vorwurf gemacht, daß er eine Satzung erlassen, die im Widerspruch stand mit dem gemeinen Recht: „Vortmer schuldige wy dy guante borgermeistere, ratmanne und gemeine borgere tho Franckenwort, dat sy ein gesette und willkür gemaket hebben, wer thu der ersten klage tho de antwort geboten

1) Vgl. das Frankfurter Stadtbuch von 1516 bei Zimmermann, Bd. 2, S. 158.

2) Fidicin, Dipl. Beitr. I, S. 262 ff.

3) a. a. D. S. 45.

4) Berliner Polizeiverordnung v. 1580, Mylius V, 1, 1, Nr. 7.

5) Fidicin, a. a. D. S. 46 ff.

wird und nicht ne antwordet edder mit rechte endredet, dat he darinne wetten darf, sodane gesette und willfür doch wedder dy gemeine beschreven recht syn und wedder unses hern vaders willen und vullburd.“<sup>1)</sup> Auf dem Gebiete der Polizei war jedoch das Ordnungsrecht des Rats unbeschränkt und unabhängig von der landesherrlichen Bestätigung.

Seit der Mitte des 15. Jhds. nahm aber der Kurfürst ein mit dem Räte konkurrierendes Polizeiverordnungsrecht für sich in Anspruch. Friedrich II. erließ 1465 eine Stadtordnung für Prenzlau und sämtliche Städte der Uckermark, worin hauptsächlich Bestimmungen gegen den Luxus enthalten waren.<sup>2)</sup> Joachim I. ferner führte durch die Polizeiordnung von 1515 im ganzen Lande das Berliner Maß und Gewicht ein. Die Verordnungen des Landesherrn gingen zwar denen des Rats vor und konnten vom Räte nicht abgeändert werden. Im übrigen blieb aber das Recht des Rates unberührt.

Die Organe für die Handhabung der Polizei sind teils die einzelnen Ratmänner als Kommissare des Rats, teils besondere städtische Unterbeamte. Die Berliner Ratmänner hatten jeden Mittwoch und Sonntag das Brot auf den Scharren zu besichtigen und das Brot, welches zu klein war, für das Armenhaus zu konfiszieren.<sup>3)</sup> Zur Ausübung der Marktpolizei ist ein Marktmeister bestellt, dessen Einkommen teils in einem Anteile an den Bußen, teils in Abgaben der Marktleute bestand. Außerdem dienten dem Räte als Exekutivorgane die Thorwächter, Viertelsmeister und Stadtknechte, welche ihre Besoldung aus der Stadtkasse empfangen.

In allen denjenigen Sachen, in denen der Rat Polizeiverordnungen erließ, hatte er auch die Jurisdiktion. Der Rat richtet also Vergehen gegen die Markt- und Gewerbepolizei. Erhalten ist hierüber noch ein Weistum des Magdeburger Schöffensstuhls von 1427 für den Rat von Beeskow, durch welches ein Streit desselben mit dem Inhaber des Ober- und Untergerichts in der Stadt über die Jurisdiktion in Markt- und Gewerbesachen zu Gunsten des Rats entschieden wird.<sup>4)</sup>

Ebenso gehören Vergehen gegen die gute Sitte, die einen öffentlichen

1) Riedel, C. D. I, 23, S. 194, Nr. 240.

2) Riedel, C. D. I, 21, S. 328, Nr. 284.

3) Födicin, Dipl. Beitr. I, S. 44.

4) Riedel, C. D. I, 20, S. 396, Nr. 69: „Wer bynnen emwir stat mit unrechtere wage, unrechter maße unde valschim spisekoufe befunden wert, das gebort euch Rathmänner zu richten unde zu straffen nach wigbilde recht unde emwir harre und sin gericht habin darobir kein gericht addir strafung zu thun.“

Die Entscheidung zeigt, daß in allen Städten Magdeburger Rechts die Markt- und Gewerbesachen vor den Rat gehörten.

Anstoß erregen, wie Schmähungen, Verleumdungen, Zauberei, öffentliche Sünde und Schande des Ehebruchs vor den Rat.<sup>1)</sup> Auch entscheidet derselbe Streitigkeiten über den Vorrang zwischen einzelnen Zünften, die besonders bei Prozessionen und anderen Festlichkeiten vorkamen.<sup>2)</sup> Schließlich hatte der Rat Excesse der Stadtknechte ausschließlich zu richten, sofern dieselben innerhalb der Stadtmauern begangen waren.<sup>3)</sup>

Alle freiwilliger Gerichtsbarkeit wurden ebenfalls vor dem Räte vorgenommen und vom Stadtschreiber in ein Buch eingetragen.<sup>4)</sup> Hierzu führten wohl die Bedürfnisse des Verkehrs, da das Gericht seltener versammelt war als der Rat. Weniger wahrscheinlich ist es, daß, wie z. B. Kühns annimmt, der Rat von der Zeit her, als er noch als Schöffenkollegium thätig war, sich diese Art der Jurisdiktion zurückbehalten habe.

### Die Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung war das zweite Gebiet, auf dem der Rat thätig war. Noch viel weniger als für die Polizei giebt es für diese allgemeine Rechtsnormen. Vielmehr bestanden hier die größten Mannigfaltigkeiten und zwar ebensovohl rücksichtlich der Leistungen der Bürger an den Kurfürsten wie derjenigen an die Kommune. Erstere sind hier nicht zu besprechen. Zu bemerken ist nur, daß die Summe, welche dem Landesherrn bewilligt war, in Bausch und Bogen für die ganze Stadt festgesetzt wurde und daß die Verteilung auf die einzelnen Bürger, sowie die Einziehung der Steuern dem Räte überlassen blieb. Die einzige Ausnahme macht das alte Biergeld, welches direkt für den Kurfürsten erhoben wurde.

Die städtischen Steuern für den Kurfürsten wurden zwar in der Regel als Grundsteuer erhoben. Doch wurde mit Bewilligung des Kurfürsten häufig eine andere Zahlungsart eingeführt. So wurde 1473 sämtlichen märkischen Städten die Einführung einer Kopfsteuer gestattet, der Stadt Frankfurt 1480 die Errichtung eines Stadtzolles auf 14 Jahre.<sup>5)</sup>

Die städtischen Einkünfte, welche zur Deckung der Kosten der Stadtverwaltung verwendet wurden, sind äußerst mannigfaltiger Art. Dies hängt hauptsächlich damit zusammen, daß die städtischen Einnahmen fast sämtlich

1) v. Raumer, C. D. II, S. 222, Nr. 15 v. 1515.

2) Fidicin, Dipl. Beitr. I, S. 259 v. 1463 und 1474.

3) Vgl. v. Raumer, C. D. II, S. 177, Nr. 111 von 1482 für Neu-Angerminde und Kiedel, C. D. I, 23, S. 251, Nr. 310 v. 1467 für Frankfurt, wo zugleich bezeugt wird, daß früher in diesen Sachen der Richter zuständig gewesen sei.

4) Kühns, Gesch. der Gerichtsverf. II, S. 249.

5) Vgl. Zimmermann, Märk. Städteverf. I, S. 281.

ehemals markgräfliche Einkünfte sind, welche die Stadt für sich erworben hatte. Nun hatte aber die eine Stadt diese, die andre jene Einkünfte des Landesherrn für sich erlangt, so daß eine Übereinstimmung in den Einnahmen der verschiedenen Städte gar nicht vorhanden sein kann. Wir müssen uns daher begnügen, hier einen Überblick über die am häufigsten vorkommenden Einnahmen zu gewinnen, indem wir uns erinnern, daß auch diese nicht in allen Städten vorkommen.

In sehr früher Zeit hatten die Städte das ursprünglich dem Landesherrn gehörige Theatrum, das Kaufhaus auf dem Markte, erworben. Damit waren die Städte in den Besitz der Marktabgaben gelangt, des Stättegeldes und des Marktzoills. Ebenso hatten viele Städte den Grundzins, also den Wortzins und den Hufenzins erlangt. Erst in dieser Periode erwarb Tangermünde den Wortzins für sich.<sup>1)</sup>

Außerdem waren verschiedene Regalien auf die Städte übergegangen. Vielfach war eine Stadt im Besitz einer innerhalb der Stadt oder in deren Nähe gelegenen Zollstätte, wie denn noch 1424 die Neustadt Brandenburg verschiedene Zollstätten in der Altstadt und Neustadt, auf der Straße nach Plauen und Pritzgerbe erwarb.<sup>2)</sup> Auch besaßen die Städte das Jagd- und Fischereirecht, ehemals landesherrliche Wälder und Wiesen.

Das ziemlich einträgliches Münzrecht hatten besonders die bayrischen Markgrafen an die Städte veräußert, so daß wir im 15. Jhd. viele Städte das Münzrecht üben sehen, von dem sie erst allmählich wieder verdrängt wurden.

Auch die Juden waren, wie wir gesehen, an verschiedene Städte verschickt, verkauft oder verpfändet. Die Städte bezogen also von denselben das Schutzgeld.

Schließlich hatten die meisten Städte auch die Orbede vom Markgrafen erworben, obgleich dieselbe nach den Bedeverträgen von 1280/81 unveräußerlich sein sollte.

Wir kommen nun zu denjenigen städtischen Einkünften, die nicht vom Landesherrn erworben waren, zu deren Erhebung sich vielmehr die Städte vom Landesherrn hatten ermächtigen lassen. In den meisten Städten wurde von jedem abziehenden Bürger ein Abschöß oder Abzugsgeld erhoben, da durch den Abzug eines Bürgers die Lasten der übrigen erhöht wurden.<sup>3)</sup> Aber auch zur Gewinnung des Bürgerrechts mußte ein Anzugsgeld an die Stadt gezahlt werden, wenn das Bürgerrecht nicht vom Vater her ererbt war.<sup>4)</sup>

1) v. Kaumer, C. D. I, S. 118, v. 1430.

2) Zimmermann, a. a. O. I, S. 296, Nr. 121.

3) Wohlbrück, Gesch. v. Pöbus III, S. 103.

4) Fidicin, Dipl. Beitr. I, S. 44.



Auch andere einträglichste Privilegien besaßen die Städte. Der Rat von Salzwedel hatte 1490, also noch nach dem Bierzieseaufstand das Salzmonopol,<sup>1)</sup> der von Soldin hatte 1511 das ausschließliche Recht, die Braupfannen an diejenigen zu vermieten, welche brauen wollten.<sup>2)</sup>

Einzelnen Städten wurde bisweilen das Recht verlichen, direkte städtische Abgaben zu erheben oder eine Zollstätte zu errichten.

Von der neueingeführten Bierziese erhielten die Städte mit Ausnahme der altmärkischen, die dies Recht durch den Bierzieseaufstand verwirkt hatten, den dritten Teil.

Gleichwohl waren die Finanzen der Städte meist in einem schlechten Zustande. Die Bedürfnisse waren gesteigert. Dagegen waren die städtischen Einnahmen durch das Sinken des Geldwerts verringert. Neue Einkünfte wurden abgesehen von dem Drittel der Bierziese nicht erworben. Die Erhebung von Kommunalsteuern konnte ohne Bewilligung des Kurfürsten nicht stattfinden, und dieser gab seine Einwilligung nur höchst selten, da er die Steuerkraft der Städte sich selbst erhalten wollte und er es nicht zu einer Konsolidation der städtischen Finanzverfassung kommen lassen durfte, während der Staat selbst zu einer solchen kaum gelangt war. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die meisten Städte überschuldet waren. Die Stadt Frankfurt war 1435 derart mit Schulden überhäuft, daß ihre Gläubiger in einem mit der Stadt geschlossenen Vergleiche sich genötigt sahen, auf zwei Drittel ihrer Forderungen zu verzichten. Aber selbst das verbleibende eine Drittel konnte die Stadt nicht zahlen, so daß sie noch 1325½ Schock Groschen schuldig bleiben mußte.<sup>3)</sup>

Die Verwaltung der städtischen Einkünfte geschah durch einen oder mehrere Kämmerer unter Oberaufsicht des Rats. Für einzelne Zweige der Finanzverwaltung waren häufig aus der Mitte des Rats besondere Ausschüsse gebildet. In manchen Städten bestanden dieselben nicht ausschließlich aus Ratsherren, sondern auch aus Mitgliedern der Zünfte und der Gemeinde. Die Waldherren, wozu in Frankfurt der Rat einen aus dem Rate, einen aus den Gewerken und einen aus der Gemeinde bestellte, hatten die Aufsicht über die städtischen Forsten und sorgten für deren Instandhaltung.<sup>4)</sup> Das Salzmonopol, wo es besteht, wird von den Salzherren verwaltet, die den Verkauf kontrollieren und den Reinertrag an die Stadtkämmerei abliefern. In Frank-

1) v. Kaumer, C. D. II, S. 86.

2) v. Kaumer, C. D. II, S. 217.

3) Wosylbrück, Gesch. v. Lebus II, S. 195.

4) Zeymlers Stadtbuch v. 1516 bei Zimmermann Bd. 2, S. 50.

furt gab es zwei Salzherren, von denen einer aus dem Räte, einer aus der Gemeinde war.<sup>1)</sup> Den Bierauschank im Ratskeller beaufsichtigen die Bierherren, die in Frankfurt wie die Waldherren bestellt wurden.<sup>2)</sup>

Wo die Stadt die obere Gerichtsbarkeit über die umliegenden Dörfer erworben hatte, wurde einer der Ratsherren als städtischer Vogt für diese Dörfer bestellt. Er hatte dann dieselben Obliegenheiten wie der landesherrliche Vogt. Er hielt also für die Dörfer das Vogteigericht ab, da eine Unterwerfung der Stadt unter das Stadtgericht, in dem nicht nach Landrecht gerurteilt wurde, unmöglich war. Ferner hatte der städtische Vogt über die Dörfer eine Polizeigewalt, welche der des landesherrlichen Vogtes entsprach. Die Gerichtsgefälle, sowie die etwa sonst noch aus den Dörfern der Stadt zustehenden Einkünfte, wie Zinse, Orbeden, Dienstgelder, zog der Vogt ein und lieferte sie an die Stadtkämmerei ab.<sup>3)</sup>

### Die Gerichtsverwaltung.

Das Stadtgericht ist in den meisten Städten im Besitze der Stadt, nur vereinzelt in dem des Kurfürsten oder eines Patrimonialherrn. Die Städte Berlin und Köln, wie die altmärkischen Städte verloren nach ihrem Aufstande gegen den Kurfürsten ihre Gerichte an diesen, so daß die Zahl der Städte mit kurfürstlichem Gericht bedeutend vermehrt wurde. Vereinzelt wurde auch jetzt noch verschiedenen Städten das Gericht verkauft oder verpfändet. Der Rat von Havelberg erwarb 1431 das Stadtgericht für 100 Mark, wobei freilich das Wiederkaufsrecht vorbehalten wurde.<sup>4)</sup> Das Obergericht zu Brandenburg wurde 1459 an die Stadt verpfändet.<sup>5)</sup> Briezen erwarb eigene Gerichtsbarkeit 1472,<sup>6)</sup> Angermünde gar erst 1577.<sup>7)</sup> Allgemein gab Joachim I. den Städten, welche die eigene Gerichtsbarkeit verwirkt hatten, dieselbe zurück und zwar meist gegen Zahlung einer Jahrespacht. Dies Verfahren ging aus dem Bestreben dieses Fürsten hervor, alle unbestimmten Einkünfte durch Verpachtung in bestimmte zu verwandeln und dadurch die Aufstellung fester Etats zu ermöglichen. Nur den Blutbann behielt sich der Kurfürst meist vor. So wurde der Stadt Berlin 1508 das

1) a. a. D. S. 19.

2) a. a. D. S. 26.

3) Wohlbrück, Gesch. v. Lebus III, S. 66.

4) Kiedel, C. D. I, 3, S. 300, Nr. 15.

5) Zimmermann, I, S. 140, Nr. 3.

6) v. Kaumer II, S. 14, Nr. 14.

7) Kiedel, C. D. I, 13, S. 200, Nr. 27.

Ober- und Untergericht, mit Ausnahme des Halsgerichts zurückgegeben,<sup>1)</sup> der Stadt Stendal mit demselben Vorbehalt gegen eine Jahrespacht von 60 Gulden.<sup>2)</sup> Dagegen wurde der Stadt Frankfurt 1504 der Blutbann wegen Mißbrauchs der Strafgerichtsbarkeit entzogen.<sup>3)</sup>

Die Besetzung des Gerichts gehörte dem Gerichtsherrn, also in der Regel dem Rat. Meistens befand sich das Ober- und das Untergericht im Besitze desselben Gerichtsherrn und wurde durch denselben Richter abgehalten. In Straußberg findet sich jedoch noch 1418 ein Stadtvogt, der nur das Obergericht hegt.<sup>4)</sup> Im übrigen sind die Vögte verschwunden, und an ihre Stelle die Schulzen getreten.

Das Stadtschulzenamt war in einigen Städten wie von alters her erbliches Lehen,<sup>5)</sup> welches bisweilen auch an mehrere Personen zu gesamter Hand verliehen wurde.<sup>6)</sup> In den meisten Städten, besonders denen mit städtischer Gerichtsbarkeit, hatte jedoch der Gerichtsherr das Erblehnschulzenamt abgeschafft und ließ die richterlichen Geschäfte durch einen Setzschulzen versehen, der entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit bestellt wurde. In Arnburg wurde derselbe z. B. jährlich beim Wechsel des Rats aus der Mitte der Ratsherren gewählt.<sup>7)</sup>

Das Schöffenkollegium ist jetzt fast überall vom Räte getrennt. In den Städten, in welchen eine Trennung bisher noch nicht stattgefunden hatte, geschah sie jetzt, wie 1426 in Prenzlau, wo unter den Bürgern wegen der städtischen Justiz Streit entstanden war, zur Beilegung desselben.<sup>8)</sup> Ganz vereinzelt kommt aber auch das Gegenteil vor. In Neu-Ruppin wurde nämlich 1589 Schöffen- und Ratskollegium wieder vereinigt, da das Einkommen der Ratsherren wie der Schöffen bisher sehr gering gewesen war, und man dasselbe durch Vereinigung beider Ämter zu erhöhen gedachte.<sup>9)</sup>

Die Wahl der Schöffen geschah in verschiedener Weise. In Alt-Lands-

1) v. Raumer, C. D. II, S. 241, Nr. 28.

2) Niedel, C. D. I, 15, S. 490, Nr. 566.

3) Kühns, Gesch. d. Gerichtsverf. I, S. 261.

4) Fischbach, Statistisch topographische Städtebeschreibung der Mark Brandenburg, S. 433.

5) Das zu Berlin verlieh R. Johann 1487 dem Hofrichter Peter Brakow mit Vorbehalt des Wiederkaufs nach vorheriger vierteljähriger Kündigung. v. Raumer, II, S. 80, Nr. 83. Vgl. auch Niedel, C. D. I, 21, S. 290, Nr. 245 v. 1440.

6) z. B. in Rauen 1427, v. Raumer, C. D. I, S. 111, Nr. 74.

7) Niedel, C. D. I, 6, S. 223, Nr. 292 v. 1486.

8) Niedel, C. D. I, 21, S. 262, Nr. 220.

9) Niedel, C. D. I, 4, S. 380, Nr. 103.

berg findet sich 1511 eine Wahl durch den Rat.<sup>1)</sup> Die Regel bildet jedoch eine Kooptation der Schöffen, so in Tangermünde,<sup>2)</sup> Gardelegen,<sup>3)</sup> Straußberg,<sup>4)</sup> Stendal,<sup>5)</sup> Osterburg<sup>6)</sup> und Frankfurt.<sup>7)</sup> Eine eigentümliche Art der Bestellung kommt in Berlin vor. Hier wurden nämlich 1442 nach Unterwerfung der Stadt unter den Kurfürsten die Schöffen vom Räte gewählt und dem Kurfürsten präsentiert, worauf dieser sie bestätigte.<sup>8)</sup>

Beim Antritt ihres Amtes hatten die Schöffen einen Eid zu leisten und nach alter Sitte ein Gastmahl zu geben, zu dem die ältern Schöffen und die Ratsherren geladen wurden. Allgemein schrieb dies für alle Städte der Mark die bekannte Polizeiordnung Joachims I. von 1515 vor. Bestätigt wird der Gebrauch speziell noch für Berlin<sup>9)</sup> und für Osterburg.<sup>10)</sup>

Das Schöffenanamt scheint mit verschiedenen materiellen Vorteilen verknüpft gewesen zu sein. Worin dieselben im einzelnen bestanden, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen.<sup>11)</sup>

Die Amtsdauer war eine verschiedene. Überall jedoch, wo die Los-

1) v. Kaumer, C. D. II, S. 217, Nr. 13: „Zum Zwölfften das der Rade di gericht ordentlich bestelle mit verstandigen Richter und Schoppfen und das man yederman dem Armen als dem Reichen onberzogentlichs rechten verhellfe.“

2) v. Kaumer, C. D. II, S. 86, Nr. 91 v. 1490.

3) Nibel, C. D. I, 6, S. 157, Nr. 220 v. 1505.

4) Nibel, C. D. I, 12, S. 135, Nr. 97 v. 1577.

5) a. a. D. 15, S. 125, Nr. 168 v. 1345 und 16, S. 118, Nr. 144 v. 1490.

6) a. a. D. 16, S. 381, Nr. 100 v. 1536.

7) a. a. D. 23, S. 177, Nr. 37 v. 1427. Die angeführten Beispiele lassen sich mit Leichtigkeit vermehren. Man kann überall die Kooptation annehmen, wo nicht das Gegenteil nachgewiesen ist.

8) v. Kaumer, C. D. I, S. 213, Nr. 70: „Darnach nach gots geburt viertzehnhundert Jar unde im hwey und viertzigsten Jare am Sonnabend Sand Egidientage sein Borgemeistere und Ratmann beider Stete Berlin und Colen in die Canslei vor mynen gnedigen Heren Marggraffen friderichen den Eldern komen, haben die Schepfen dem genannten mynem gnedigen Heren geantwort, als sie zum richte gehören, daselbst haben die Schepffen myns Heren gnaden by Jren Eiden geredt und gelobt, die Schepffen stete von myns genannten gnedigen Heren und der Herschaft wegen getruwelich zu vorstehen, als sich das doch recht gebort. Daruff hat sy mynes Heren gnade bestettiget und die bank heißen bestigen, so lange als geborlich ist, doch hat myns heren gnade dem Räte zugestattet, daß sie die Schepffen khyen mogen, wenn des nod geschicht, doch das se von der Herschaft oder von ihrem richter allekhyt angenommen und bestettiget werden und auch das die Schepffen der herschaft behegelich sin.“

9) Fidiuin, Dipl. Beitr. III, S. 398 ad reg. 615.

10) v. Kaumer, C. D. II, S. 297, Nr. 81.

11) Kühns, Gesch. d. Gerichtsverf. II, S. 228, 229.

lösung des Rats vom Schöffenkollegium eine vollständige war, wurde mit der Kooptation auch die Lebenslänglichkeit des Schöffenamts zur Regel.<sup>1)</sup>)

Der Unterbeamte des Stadtgerichts, der die Schreibgeschäfte zu besorgen hat, ist der Stadtschreiber. Vielfach, besonders in kleineren Städten versah derselbe sein Amt als Nebenamt. So ist 1540 in Arneburg der Schulmeister zugleich Stadtschreiber.<sup>2)</sup>)

Trotzdem der Stadtschreiber schon längst nicht mehr auf das Gericht beschränkt war, sondern auch die Bureau- und Schreibgeschäfte des Rats versah, so galt er doch noch in erster Linie als Gerichtsbeamter. Dies geht u. a. daraus hervor, daß in Berlin, welches 1442 sein Gericht an den Markgrafen hatte abtreten müssen, seit dieser Zeit auch der Stadtschreiber wieder von diesem ernannt wurde.<sup>3)</sup>) Daß der Stadtschreiber, wie Kühns II, S. 233 annimmt, auch als Schöffe auf der Schöffenbank Platz genommen habe, erscheint nicht wahrscheinlich. Allerdings entstand vor 1442 einmal zwischen den Städten Berlin und Köln Streit darüber, welcher Stadtschreiber in der Schöffenbank bei dem Richter Platz nehmen sollte. Aber es handelte sich doch hier nur darum, welcher Stadtschreiber als Gerichtsschreiber fungieren sollte. Von irgend einer Thätigkeit des Stadtschreibers als Schöffe ist gar nicht die Rede.<sup>4)</sup>)

Der Exekutivbeamte des Stadtgerichts war der Büttel, dessen Ernennung ebenfalls durch den Gerichtsherrn erfolgte.

Schließlich findet sich bisweilen noch bei den Stadtgerichten ein Prokurator des Kurfürsten, der das fiskalische Interesse zu vertreten hatte. Derselbe nimmt jedoch keine öffentliche Stellung ein, sondern vertritt, da die Domänen und Regalien als Privateigentum des Kurfürsten galten, den Landesherrn als Privatmann vor dem Stadtgerichte. So bestellte M. Johann 1427 den Stendaler Bürger Hans Dibbold zu seinem Prokurator bei dem dortigen Gerichte.<sup>5)</sup>)

1) Niesel, C. D. I, 6, S. 157, Nr. 220.

2) a. a. O. S. 228, Nr. 299.

3) v. Kaumer, C. D. I, S. 213, Nr. 70 v. 1442: „Stem die Herrschafft hat allezyt macht, gerichtß schribere zu setzen und zu entsetzen, wie iren guaden das bequeme ist.“

4) Fidicin, Dipl. Beitr. II, S. 180, Nr. 135: „Vortmehr gebe wy en schuld, das sy uren schriver setten in der scheppen bank wedder unsen willen by unsen Richter, dat doch von older ny gewesen. Bidde wy unwen guaden in dem Rechte tho erkennen nadem dat gerichte unse is, ofte nicht unser Richter schriver in der scheppen bank sitten schall als vor von older geweest ist.“

5) Niesel, C. D. I, 15, S. 223, Nr. 279.

Wie der Kurfürst als Gerichtsherr die oberste Gerichtsbarkeit in der Mark für sich in Anspruch nahm, so beanspruchten auch die Stadträte, auf ihre Gerichtsherrschaft gestützt, die ihnen nur das Recht der administrativen Kontrolle des Stadtgerichts gewährte, eine Gerichtsbarkeit zweiter Instanz gegenüber dem Stadtgerichte.<sup>1)</sup> Dieser Anspruch wurde auch meist durchgesetzt. Erst mit der Einführung des römischen Rechts wurden, wie wir an einem andern Orte sehen werden, die Stadträte wieder von der Berufungsgerichtsbarkeit verdrängt.

---

## Kap. V. Die Landeshauptmannschaften und die neumärkische Regierung.

Wie im Reiche so war auch in den Territorien die aus der ältesten Zeit überkommene Provinzialverwaltung entartet. Im Reiche waren die alten karolingischen Grafschaften und Herzogtümer zu halbsoveränen Fürstentümern geworden. Gleichzeitig hatte die Einfachheit und Geschlossenheit der frühern Grafschaftseinteilung ein Ende genommen, indem sich aus den Grafschaften selbständige Städte, Ritter und selbst Dörfer als unmittelbare Untertanen des Reichs aussonderten. Diese Territorien hatten den verschiedensten Umfang. Neben den weltlichen Territorien, die wie die Herzogtümer und Marken hunderte von Quadratmeilen umfaßten, und den Erzbistümern von beinahe ebensolcher Größe standen die kleinen Grafschaften, Herrschaften, Bistümer und Abteien, neben den Reichsstädten von der Bedeutung Nürnbergs, Augsburgs und Kölns die kleinsten nur dem Reiche untergebenen Krähwinkel in Schwaben und die Reichsdörfer.

Ähnliche Zustände herrschten jedoch in den einzelnen Territorien. In der Mark bestand die alte Vogteiordnung nur noch dem Namen nach und auch dieser verschwand bald. Die Vogteirechte waren wie im Reiche die Grafschaftsrechte auf geistliche und weltliche Vasallen des Markgrafen und zum Teil auf die Städte übergegangen. Nur in einigen Städten und in einer verschwindend kleinen Zahl von Dörfern besaß der Markgraf die Vogteigewalt noch selbst.

Im Reiche sowohl wie in den Territorien war also die alte Provinzialeinteilung verschwunden, und an ihre Stelle eine Reihe halbselfständiger Gebiete vom aller verschiedensten Umfange getreten. Als in der Mark mit

---

1) Zimmermann, Hist. Entw. d. märk. Städteverf. Bd. 3, S. 183.

Friedrich I., im Reiche drei Menschenalter später mit Maximilian I. die Centralgewalt zu neuer Kraft gelangte und diejenigen Rechte, deren Ausübung ihr noch verblieben war, wieder in die Hand nahm, konnten die feudalen und patrimonialen Dynasten als Organe der Staatsgewalt nicht genügen. Sie besaßen alle staatlichen Hoheitsrechte, die ihnen übertragen waren, gleichzeitig aus eigenem Recht. Allerdings waren ihnen dieselben vom Staatsoberhaupte übertragen worden, aber sie hatten ein Recht auf diese Übertragung. Hätte der Staat die ihm noch verbliebenen Rechte, namentlich das wichtige Oberaufsichtsrecht, durch diese Organe ausüben lassen, so wären jene Rechte, wie die andern schon verliehenen Staatshoheitsrechte, in kürzester Zeit ebenfalls feudal oder patrimonial geworden.

Man bedurfte daher neuer staatlicher Organe, welche die Staatshoheitsrechte nicht als ererbtes Familiengut betrachteten, sondern dieselben lediglich als landesherrliche Beamte ausübten. Diese Erwägungen, die unter Maximilian I. im Reiche zur Einführung einer Kreisverfassung drängten, hatten schon unter den Luxemburgern in der Mark die Bestellung von Landeshauptleuten für größere Bezirke veranlaßt. Die Thätigkeit dieser neuen Beamten war, wie wir gesehen, im Anfange eine im wesentlichen polizeiliche. Auch hatte die Verleihung der Landeshauptmannschaft als Pfandbesitz ihren Charakter als Amt getrübt. Erst unter den Hohenzollern wurden den Landeshauptleuten auch andere Funktionen für ihren Bezirk übertragen. Damit trat eine neue Provinzialverwaltung an die Stelle der mehr und mehr verfallenden Vogtei-  
verfassung.

Die Grundlage für die neuen Verwaltungsbezirke bildeten die uralten fünf Marken, aus denen die Mark Brandenburg zusammengesetzt war, Altmark, Priegnitz, Mittelmark, bis in die Mitte des 15. Jhds. Neumark genannt, Uckermark und Neumark, welche letztere früher als Mark über der Oder bezeichnet wurde. Besondere Verwaltungsbezirke bildeten das Land Sternberg und die in dieser Periode erworbenen größeren Herrschaften.

Der kurfürstliche Beamte, der an der Spitze der Provinz steht, führt den Titel Landeshauptmann oder Landvogt. Häufig wurde einer der Vögte der zur Provinz gehörigen Vogteien zugleich zum Landeshauptmann bestellt. So war 1457 der Vogt von Driesen,<sup>1)</sup> 1472 der von Schwelbein-Dramburg Landeshauptmann der Neumark,<sup>2)</sup> der Vogt von Voigtzburg 1474 und durchgehend in der Folgezeit Landeshauptmann der Uckermark.<sup>3)</sup> Die Regel bildet jedoch, daß der Landeshauptmann nicht zugleich Vogt ist.

1) Kiebel, C. D. I, 24, S. 169, Nr. 228.

2) v. Hammer, C. D. II, S. 14, Nr. 14.

3) Kiebel, C. D. I, 21, S. 499, Nr. 47 u. 13, S. 450, Nr. 197.

Die Bestellung des Landeshauptmanns geschieht in ähnlicher Weise wie die des Vogts. Es findet sich daher eine Ernennung auf eine bestimmte Reihe von Jahren, so auf ein,<sup>1)</sup> drei<sup>2)</sup> und sechs Jahre.<sup>3)</sup> Daneben kommt wie bei den Vögten die Anstellung auf unbestimmte Zeit mit gegenseitigem Kündigungsrechte und ohne ein solches vor.<sup>4)</sup> Die Kündigungsfrist ist eine verschiedene, das häufigste sind drei Monate<sup>5)</sup> und sechs Monate.<sup>6)</sup> Ganz vereinzelt kommt noch die Verpfändung der Hauptmannschaft vor. So war seit 1505 die der Uckermark verpfändet und 1512 sah sich der Kurfürst bewogen, dem Inhaber den Pfandbesitz auf Lebenszeit zuzusichern.<sup>7)</sup> Das System der Generalpacht wurde von Joachim I. auch auf die Landeshauptmannschaften angewendet, aber mit noch schlechterem Erfolge als bei den Ämtern, da der Umfang der Hauptmannschaft ein noch größerer und daher zur Pacht ein noch größeres Kapital erforderlich war. So wurde die Uckermark 1515 auf drei Jahre verpachtet. Der Hauptmann erhielt alle Einnahmen der Provinz, hatte davon alle Ausgaben zu bestreiten und außerdem dem Kurfürsten eine jährliche Pacht von 150 Gulden zu zahlen.<sup>8)</sup> Kroffen mit Züllichau und Bobersberg wurde 1524 auf die Lebenszeit des Pächters für eine Jahrespacht von 1500 Gulden für jedes der beiden ersten, von 550 Gulden für jedes der folgenden Jahre, zahlbar jedesmal zu Ostern, verpachtet, wobei sich jedoch der Kurfürst von den Einkünften Schöß, Biergeld und außerordentliche Landbede vorbehielt.<sup>9)</sup> Ebenso wurden Rottbus und Peiz auf 8 Jahre für eine Jahrespacht von 800 Gulden verpachtet.<sup>10)</sup> Joachim I. brach jedoch schon selbst wieder wie bei den Ämtern, so auch bei den Landeshauptmannschaften mit dem Pachtssystem, welches nach seiner Regierung nicht mehr vorkommt.

Das Einkommen des Landeshauptmanns ist ein verschiedenes, je nach der verschiedenen Art seiner Bestellung. Der Pfandbesitzer und Generalpächter bezieht alle Einkünfte der Provinz für sich, sofern nicht einzelne Gefälle

1) v. Raumer, C. D. I, S. 77 u. S. 136; Kiedel I, 24, S. 213; 25, S. 146.

2) Kiedel, C. D. I, 13, S. 458, Nr. 204; 18, S. 272; v. Raumer II, S. 282.

3) v. Raumer II, S. 267; Kiedel I, 3, S. 485; 6, S. 104.

4) M. Johann bestellt 1430 den Gebhard von Bodendick zum Hauptmann der Uckermark „die weile uns vnd jm des von beiden teylen lustet vnd zu willen ist.“ Kiedel, C. D. I, 6, S. 485, Nr. 76.

5) Kiedel, C. D. I, 24, S. 168 v. 1457; 18, S. 195 v. 1467.

6) Sjaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums I, S. 117, Nr. 6 a. C.

7) Kiedel, C. D. I, 13, S. 450, Nr. 197. Auch Kroffen wurde 1517 vom Kurfürsten für eine Schuld von 10000 Gld. verpfändet, vgl. Kiedel, C. D. II, 6, S. 277.

8) Kiedel, C. D. I, 13, S. 458, Nr. 204.

9) Kiedel, C. D. III, 3, S. 332, Nr. 267.

10) v. Raumer, C. D. II, S. 266, Nr. 57.



in dem zwischen dem Kurfürsten und dem Landeshauptmann geschlossenen Verträge ausdrücklich ausgenommen sind. Die übrigen Landeshauptleute beziehen dagegen meist ein festes Gehalt, und haben die Einkünfte ihrer Provinz dem Kurfürsten zu überlassen. In der Altmark und Mittelmark findet sich unter den ersten Hohenzollernschen Kurfürsten die Einrichtung, daß der Hauptmann einfach die Unkosten, die ihm die Verwaltung seines Amtes verursacht hat, von den Landeseinkünften einbehält und die übrigen an den Kurfürsten abliefern.<sup>1)</sup> Sehr bald wurde jedoch für die Landeshauptleute ebenso wie für die Vögte die Anweisung eines festen Einkommens teils an Geld, teils an Naturalien zur Regel. Der Landeshauptmann der Altmark erhielt 1421 an barem Gelde 200 Schock Groschen jährlich, außerdem den kleinen Zehnt, Fühner, Eier u. s. w., die Nutzung eines Sees zu Schellendorf, Holz aus dem Walde u. a. m.<sup>2)</sup> Im J. 1499 erhielt der Hauptmann der Altmark zu seinem Unterhalt und dem von 12 Knechten ein Jahrgehalt von 300 Gulden.<sup>3)</sup> Das Gehalt des Landeshauptmanns der Prieignitz betrug anfangs 100,<sup>4)</sup> später 130 Gulden jährlich.<sup>5)</sup> Das Einkommen des neumärkischen Landeshauptmanns, der bis 1497 zugleich Verwalter einer Vogtei war und daher als Landeshauptmann wohl kein besonderes Gehalt bezog, wurde von Joachim I. auf 250 Gulden festgesetzt.<sup>6)</sup>

Eine Anweisung des Gehalts auf kurfürstliche Einkünfte, wie dies unter den Luxemburgern die Regel war, kommt am Anfange des 15. Jhds. nur noch vereinzelt vor. So wird 1416 das Gehalt des uckermärkischen Landeshauptmanns von 300 Schock Groschen auf die Zinse, Pächte und Beden der Bauern angewiesen<sup>7)</sup> Auch findet sich eine Anweisung auf die Orbede und Bierziese der in der Provinz belegenen Städte.<sup>8)</sup> Sehr bald wurde es jedoch zur Regel, daß der Landeshauptmann wegen seiner Gehaltsansprüche an einen der Kastner seiner Provinz verwiesen wurde und zwar meist an den Kastner der Vogtei, welche als die wichtigste der Provinz galt und daher mit der Landeshauptmannschaft verbunden war, so der Landeshauptmann der Altmark an den Kastner

1) Vgl. Kiebel, C. D. I, 17, S. 105 v. 1416 für die Altmark und v. Raumer II, S. 75 v. 1416 und S. 143 v. 1440 für die Mittelmark.

2) v. Raumer I, S. 136, Nr. 111.

3) Kiebel, C. D. I, 3, S. 485, Nr. 76.

4) Kiebel, C. D. I, 2, S. 288, Nr. 88 v. 1432.

5) Kiebel, C. D. I, 25, S. 98 v. 1500 u. S. 146 v. 1523.

6) a. a. D. S. 213.

7) v. Raumer, C. D. I, S. 77.

8) v. Raumer, C. D. II, S. 267.

zu Tangermünde,<sup>1)</sup> der der Neumark an den Kastner zu Rüstzin.<sup>2)</sup> Die Auszahlung des Gehalts erfolgte entweder in zwei halbjährigen Raten, nach der Bestallung für den altnmärkischen Hauptmann von 1439 zu Martini und Walpurgis, oder in vierteljährlichen Raten, wie nach der Bestallung für den neumnärkischen Hauptmann von 1505 und nach einer Bestallung des Hauptmanns der Priegnitz von 1522.<sup>3)</sup> Wo der Hauptmann wegen seiner Gehaltsansprüche auf landesherrliche Einkünfte verwiesen war, konnte er natürlich erst nach Ablauf des Jahres von den eingegangenen Einkünften, die er dem Kurfürsten verrechnen mußte, sein Gehalt abziehen. Erreichten die Einkünfte aus der Provinz nicht die Höhe des dem Landeshauptmann zugesicherten Einkommens, so wurde der Minderbetrag vom Kurfürsten nachgezahlt.<sup>4)</sup>

Daß das Amt eines Landeshauptmanns im 15. Jhd. ein wenig gewinnreiches gewesen sei, welches nur von reichen Leuten versehen werden konnte, wie dies Kühns I, S. 296 behauptet, erscheint nach dem oben erwähnten als unrichtig. Aus der von Kühns angeführten Urkunde,<sup>5)</sup> in welcher einem Hauptmann der Altmark die erbetene Entlassung erteilt und zugleich erwähnt wird, daß sein Nachfolger nur mit Mühe zur Übernahme des Amtes zu bewegen gewesen sei, geht dies keineswegs hervor. Näher liegt es, den Grund in den Hussitenkriegen zu suchen, durch welche bei der schlechten Wehrverfassung gerade dem Landeshauptmann als dem militärischen Chef seiner Provinz eine große Verantwortung auferlegt wurde. Daß die Landeshauptmannschaft ihrem Inhaber große materielle Vorteile brachte, beweist auch die häufig vorkommende Verpfändung des Amtes. Übrigens war der märkische Adel jener Zeit keineswegs geneigt, ein Amt nur um der Ehre willen zu bekleiden.

In der Landeshauptmannschaft ist zunächst eine gemeinschaftliche militärische Oberleitung für die Provinz gegeben. Zur Verteidigung des Landes gegen auswärtige Feinde wie zur Organisation der militärischen Kräfte zum Angriffskriege waren die patrimonialen Herrschaften, die von einem unter einander ganz verschiedenen Umfange waren, vollkommen ungeeignet. Auch die Bögte waren bei dem Überwuchern der patrimonialen Gewalten kaum mehr zu militärischen Geschäften zu gebrauchen. Selbst wenn ihnen das Oberkommando und die Militärverwaltung auch für die patrimonialen Gebiete vom Kurfürsten übertragen wurde, so war doch das Gebiet einer Vogtei nicht

1) v. Raumer, C. D. I, S. 141, Nr. 119; Kiebel I, 17, S. 159 v. 1439.

2) v. Raumer II, S. 249, Nr. 38 v. 1505.

3) Kiebel, C. D. I, 25, S. 146.

4) v. Raumer, C. D. I, S. 77, Nr. 1416.

5) v. Raumer, C. D. I, S. 137, Nr. 113.

umfangreich genug, um bei Gefahr von Seiten eines mächtigen Feindes eine militärische Einheit zu bilden. Hierzu war allein die Landeshauptmannschaft geeignet.

In dem Landeshauptmann ist die Militärverwaltung wie das Militärkommando der Provinz vereinigt. Als Chef der Militärverwaltung liegt es dem Hauptmann ob, für die Instandhaltung der Burgen, Landwehren und anderer Landesverteidigungsanstalten zu sorgen. Der Erhaltung der kurfürstlichen Burgen lag unmittelbar den in denselben residierenden Vögten und Amtleuten, die der städtischen Verteidigungsanstalten dem Rate ob. Der Landeshauptmann führt daher nur die Oberaufsicht und sorgt dafür, daß die Amtleute und Städte ihrer Pflicht nachkommen. Zu diesem Zwecke hat er in gewissen Zeiten das Land zu bereiten. Die kurfürstlichen Befehle in Betreff der Landesverteidigung gehen nur an den Hauptmann, der durch seine Organe für ihre Ausführung sorgt. So wird 1519 der Hauptmann der Prieignitz aufgefordert, das Land in Verteidigungszustand zu setzen, sich in starker Bereitschaft und Rüstung zu halten und die Landwehren und Landgräben an der braunschweigisch-lüneburgischen Grenze von den dienstpflchtigen Anwohnern ausbessern und in Stand setzen zu lassen.<sup>1)</sup>

Ebenso lag dem Landeshauptmann die militärische Kontrolle über die dienstpflchtigen Personen seiner Provinz ob. Dies bezog sich hauptsächlich auf den kriegs- und beuteluftigen Adel des Landes, der in friedlichen Zeiten nicht zu Hause blieb, sondern außerhalb kriegerische Beschäftigung suchte. Dies bemühten sich die Kurfürsten in jeder Weise zu verhindern, da ihnen hierdurch kriegstüchtige Leute entzogen wurden, wenn sie selbst in Krieg gerieten. Die Landeshauptleute wurden daher beauftragt zu verhüten, daß jemand von Adel ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kurfürsten auswärtige Kriegsdienste suche.<sup>2)</sup>

Der Landeshauptmann ist ferner der Oberbefehlshaber der Militärmacht seiner Provinz. Als solcher hat er die kriegspflchtige Mannschaft aufzubieten und an ihrer Spitze in den Krieg zu ziehen. Dieses Recht des Landeshauptmanns war völlig unbeschränkt bei der Verteidigung der Provinz gegen Angriffe von außerhalb. Dagegen durfte der Hauptmann das Recht nicht ausüben, um auf eigene Hand einen Angriffskrieg zu unternehmen. Daß dies in früherer Zeit trotzdem häufig geschehen sein mochte, geht daraus hervor, daß sich in den meisten Bestellungen der Landeshauptleute die Bestimmung findet, der Hauptmann solle ohne Wissen und Willen des Herrn keinen Krieg

1) Zsacsohn, Gesch. d. pr. Beamtententums I, S. 105.

2) Kiebel, C. D. I, 11, S. 463.

und keine Fehde beginnen. Daneben kommt seit Friedrich I. noch häufig die Klausel vor, daß zu Angriffskriegen der Hauptmann die Einwilligung der Landstände seiner Provinz einzuholen habe.<sup>1)</sup>

Dagegen hat der Hauptmann bei einem plötzlichen Einfall des Feindes in seine Provinz die kriegspflichtige Mannschaft auf eigne Hand aufzubieten und gegen den Feind zu führen.<sup>2)</sup> Wurden benachbarte Provinzen angegriffen, so hatte der Hauptmann denselben auf Ersuchen ihrer Hauptleute zu Hilfe zu kommen.<sup>3)</sup> Wahrscheinlich unterstand in diesem Falle der Hauptmann dem Oberbefehle des Hauptmanns der angegriffenen Provinz. Dies scheint wenigstens aus der Bestallung eines altmärkischen Hauptmanns von 1521 hervorzugehen, der sich ausbedungen hatte, zu Zügen außerhalb seiner Provinz nur als selbständiger Kriegshauptmann oder im Gefolge seines Herrn verpflichtet zu sein.<sup>4)</sup>

Von der Beute, welche bei der Verfolgung des Feindes gemacht wurde, erhielt der Landeshauptmann einen bestimmten Teil zugesichert.<sup>5)</sup> Wie hoch sich derselbe belief, wird nicht angegeben, es heißt nur der Hauptmann solle erhalten „das, was an pent gehört.“

Die im Gebiete des Landeshauptmanns erledigten Lehen wurden fast regelmäßig wie früher durch den Vogt in seiner Vogtei durch den Landeshauptmann als Vertreter des Kurfürsten verliehen. Meist wurde den Hauptleuten die Ermächtigung hierzu ganz allgemein erteilt.<sup>6)</sup> Wo dies nicht geschehen war, erhielten sie vorkommenden Falls einen Spezialbefehl des Kurfürsten.<sup>7)</sup> Dem Kurfürsten selbst vorbehalten blieben meist nur die streitigen Lehen,<sup>8)</sup> sowie geistliche Lehen.<sup>9)</sup> Auch die Ermächtigung zur Erteilung des lehnsherrlichen Konsenses, die Lehen zu verpfänden, wurde in gewissem Umfange den Hauptleuten gegeben. So wurde 1515 bestimmt, daß der Hauptmann von Krossen und Züllichau den Konsens zur Verpfändung der Lehen für Summen bis zu 25 Gulden auf 4, 5 oder 6 Jahre erteilen dürfe.<sup>10)</sup>

1) v. Raumer, C. D. I, S. 76, Nr. 36 v. 1426; S. 136; II. S. 249; Riedel, C. D. I, 17, S. 105, Nr. 102.

2) v. Raumer, C. D. I, S. 141, 119; II, S. 17, Nr. 17; S. 249, Nr. 38; S. 267, Nr. 58; S. 273, Nr. 63.

3) v. Raumer, I, S. 136.

4) v. Raumer, C. D. II, S. 267, Nr. 58.

5) v. Raumer, C. D. II, S. 267 v. 1521 und S. 282 v. 1528.

6) Mylius, C. C. M. VI, 1 v. 1534.

7) v. Raumer II, S. 249, Nr. 38.

8) v. Raumer I, S. 75, Nr. 36; S. 141, Nr. 121; Riedel, C. D. I, 16, S. 37

9) v. Raumer I, S. 136; Riedel I, 17, S. 105, Nr. 102.

10) Mylius, C. C. M. II, Abt. 5, Nr. 2.

Die Polizeiverwaltung der Provinz, welche ebenfalls in der Hand des Landeshauptmanns ruht, besteht in der Handhabung der Sicherheits- und Verkehrspolizei im ganzen Gebiete der Provinz. Die Sicherheitspolizei wurde zwar unmittelbar durch die Städte, die Patrimonialherren und die landesherrlichen Vögte oder Amtleute ausgeübt. Diese Organe bedurften jedoch einer Aufsicht, welche vom Kurfürsten selbst nicht geführt werden konnte. Es war daher eine Mittelinstanz für ein kleineres Gebiet notwendig. Diese war gegeben in der Landeshauptmannschaft. Wie im 14. Jhd. so unterstanden auch jetzt die Städte dem Landeshauptmann. Demgemäß zeigt der Kurfürst die Ernennung des Reinhard von Gotbus zum Landvogte des Landes Sternberg „den Mannen und Städten im Lande zu Sternberg“ an.<sup>1)</sup>

Dem Landeshauptmann als der obersten Polizeibehörde seiner Provinz wird die Beschirmung von Land und Leuten zur Hauptpflicht gemacht.<sup>2)</sup> Ganz besonders hervorgehoben werden die polizeilichen Pflichten in der Bestallung eines altmärkischen Hauptmanns von 1521. Hier heißt es: „Derjelbe soll anstatt und von unsretwegen die sechs Jahre über unser Land und Leute der Altmark getreulich verweisen, auch sie zu Gleich und Recht nach seinem höchsten und besten Fleiß und Vermögen schützen, schirmen, handhaben, vertheidigen und befrieden, die Straßen rein halten, der Räuberei und Plackerei mit Ernst wehren und die Mahnen und Zugriffe, wenn solche geschehen, sowie die Thäter wieder erobern helfen und Rechts an ihnen bekommen“<sup>3)</sup> Hieraus geht hervor, daß der Landeshauptmann nicht nur auf die Oberaufsicht beschränkt war, sondern im Notfall auch selbst die Polizei handhaben konnte, wenn dies auch thatsächlich selten vorkommen mochte.

Unmittelbar hatte dagegen der Landeshauptmann die Polizei auf den großen Heerstraßen, die fast nie unter patrimoniale Herrschaft gekommen waren. So lange die Vogteiverfassung noch bestand, waren die Heerstraßen in polizeilicher Hinsicht unmittelbar dem Vogte untergeben gewesen. Seit jedoch der Vogt auf den Bezirk des landesherrlichen Amts beschränkt war, finden wir den Landeshauptmann im Besitze der Polizei. Er hat daher als Vertreter des Landesherrn für sicheres Geleit der Reisenden auf den Heerstraßen zu sorgen.

Das Organ des Landeshauptmanns hierfür ist der Geleitmann. Jeder Geleitmann erhielt eine bestimmte Straße für seine Thätigkeit angewiesen. Er hatte mit zwei oder mehr reisigen Knechten die Reisenden auf ihrem

1) v. Naumer, C. D. I, S. 202, Nr. 60 v. 1447.

2) v. Naumer, C. D. I, S. 141, Nr. 119 v. 1439 und S. 143, Nr. 121 v. 1440.

3) v. Naumer, C. D. II S. 267, Nr. 58.

Wege zu begleiten und gegen räuberische Angriffe zu schützen. Hierfür erhielt der Geleitsmann von jedem Reisenden Gebühren, deren Höhe ein für allemal in der Bestallung festgesetzt war. Nach der Bestallung des Hannsen Schonwitz als Geleitsmann zu Treuenbrieken erhielt derselbe ein festes Gehalt von jährlich 15 Gulden. Davon waren 10 Gulden auf den Rat von Treuenbrieken angewiesen, der vierteljährlich  $2\frac{1}{2}$  Gld. aus dem Biergelde zu zahlen hatte, die übrigen 5 Gld. auf die Geleitsgelder. Was der Geleitsmann über die 5 Gld. an Geleitsgeldern eingenommen hatte, war an den Kurfürsten abzuliefern. Der Knecht mit dem Pferde wurde auf kurfürstlichen Befehl vom Räte zu Treuenbrieken gestellt.<sup>1)</sup>

Dagegen hatte der Geleitsmann den Reisenden diejenigen Verluste zu ersetzen, die dieselben trotz des Geleits während der Reise erlitten. Wurden auf Wunsch des zu Geleitenden mehrere Reifige zugezogen, so waren für jedes Pferd noch besondere Gebühren zu bezahlen.

Der Geleitsmann erhielt für sich und seine Reifigen Kleidung aus der kurfürstlichen Kammer.

Die Anstellung des Geleitsmanns erfolgte in der Regel auf 5 bis 7 Jahre, die des oben erwähnten Treuenbriekener Geleitsmannes „auf ein Jahr lang und furder biß auf Trer k. f. G., und sein (des Geleitsmannes) Gefallen.“ Häufig geschah es auch, daß ein Geleitsmann nur für ein einmaliges Geleit bestellt wurde.

Die Bestellung erfolgte durch den Landeshauptmann.<sup>2)</sup> Eine Bestellung durch den Kurfürsten selbst findet sich nur in der Mittelmark, wo seit der Mitte des 15. Jhds. die Landeshauptmannschaft eingegangen war.<sup>3)</sup>

In der Regel wurde sogar das Geleitsregal, also die Polizei über die Heerstraßen dem Landeshauptmann ausdrücklich übertragen.<sup>4)</sup>

Mit der Straßenpolizei eng verbunden ist die Polizei über Brücken und Gewässer, insbesondere die Aufsicht über das Deichwesen.

Die öffentlichen Flüsse und die zu ihnen gehörigen Brücken und Dämme waren fast nirgend unter patrimoniale Herrschaft geraten, sondern unter der unmittelbaren Botmäßigkeit des Kurfürsten geblieben. Auch hier wurde die Polizei den Landeshauptleuten übertragen. So finden wir denn seit Joachim I., seit dem vollständigen Verschwinden der alten Vogteiverfassung, daß dem Landeshauptmanne in seiner Bestallung die Fürsorge für Brücken, Deiche und

1) Zimmermann, Märk. Städteverf. Bd. 2, Urk. S. 292 v. 1510.

2) Vgl. die Bestallungen und Geleitsbriefe im Pappenheim'schen Urkundenbuche des R. G. St.-A. und Jsaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums I, S. 152.

3) S. S. 165.

4) Nibel, C. D. I, 13, S. 450, Nr. 197 v. 1510.

Dämme zur Pflicht gemacht wird. Im J. 1521 wird der altmärkische Hauptmann aufgefordert, „die Deiche und Dämme zu jeder Zeit, nach aller Nothdurft und wie sich gebührt, zu beschauen, in Bau und Bewahrung zu bringen und befestigen zu lassen;“<sup>1)</sup> ebenso der neumärkische Hauptmann „mit allem Fleiß daran zu sein, daß die Brücken und Dämme zu jeglicher Zeit gebaut, gebeffert und in Würden erhalten werden.“<sup>2)</sup> Von Johann wurden 1476 und von Joachim I. 1506 besondere Deichordnungen erlassen, und mit der Sorge für Befolgung derselben der Landeshauptmann betraut.<sup>3)</sup> Danach hatte in jeder Provinz der Landeshauptmann mit den Provinzialständen Vereinbarungen zu treffen über Herstellung und Unterhaltung der Deiche. Diese Vereinbarungen unterlagen der landesherrlichen Genehmigung. Als Vertreter des Landeshauptmanns bei dem Deichwesen fungierte unter Joachim I. und Joachim II. vielfach in der Altmark der Kastner zu Tangermünde. Derselbe nahm z. B. 1557 auf Befehl des Kurfürsten eine Deichbesichtigung vor und erließ die nötigen Anordnungen.<sup>4)</sup> Daß er jedoch nur Vertreter des Hauptmanns war, ergibt sich daraus, daß er die betreffenden Funktionen nur infolge eines kurfürstlichen Spezialbefehls versah. Zu andern Zeiten ist denn auch der Hauptmann der Altmark als Haupt der Deichpolizei thätig.<sup>5)</sup> In der Bestallung eines neumärkischen Vogtes wird die Sorge für die Deiche dem Landvogte und dem Kastner zugleich zur Pflicht gemacht, wobei jedenfalls dasselbe Verhältnis obwaltete.<sup>6)</sup>

Für die Inspektion der Deiche bestand in jeder Provinz eine besondere ständische Kommission unter Vorsitz des Landeshauptmanns, welche den Titel „die Schauherren“ führten. Die Anzahl der Schauherren war eine verschiedene. In der Altmark fasten Mannen und Städte wegen der Deiche 1436 den Beschluß, daß zu Schauherren stets zwei von der Mannschaft und zwei von den Städten abgeordnet werden sollten.<sup>7)</sup> Dagegen finden sich in einer altmärkischen Kommission 1557 als ständische Mitglieder zwei Ritter und ein Stendaler Ratsherr.<sup>8)</sup> Diese Schauherren wurden von den Provinzialständen gewählt. Zu ihnen trat als Vorsitzender der Landeshauptmann oder als sein Stellvertreter der Kastner. Die Schauherren besichtigten jährlich dreimal, zu

1) v. Kaumer, C. D. II, S. 267, Nr. 58.

2) a. a. D. S. 279, Nr. 65.

3) a. a. D. S. 20 v. 1476 und S. 234 v. 1506.

4) Niedel, C. D. I, 16, S. 191, Nr. 641.

5) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums I, S. 98, Nr. 3.

6) v. Kaumer, C. D. II, S. 279.

7) Niedel, C. D. I, 6, S. 494, Nr. 90.

8) Niedel, C. D. I, 16, S. 191, Nr. 641.

Walpurgis, Jakobi und Galli sämmtliche in der Provinz belegenen Deiche. Diejenigen, welche ihrer Deichpflicht nicht nachgekommen waren, wurden von den Schauherren in Strafe genommen. Die Schauherren bestimmten ferner die von den einzelnen Grundbesitzern und Gemeinden zu unterhaltenden Deichabschnitte. Zu diesem Zwecke veranstalteten sie Versammlungen der Grundbesitzer. Die Eintreibung der von den Schauherren wegen versäumter Deichpflicht oder wegen Nichterscheinens bei den Versammlungen verhängten Strafen geschah durch die gewöhnlichen Exekutivorgane, also durch die Landreiter auf Anordnung des Landeshauptmanns.<sup>1)</sup> Über ihre gesamte Thätigkeit statteten die Schauherren nach Beendigung der Inspektion den Provinzialständen Bericht ab, welchen auch die wichtigeren Sachen zur endgiltigen Entscheidung vorbehalten blieben. Namentlich gehört hierher die Entscheidung über die Frage, was zu geschehen habe, wenn ein Deichpflichtiger nicht im stande war, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Diese dreimalige Besichtigung im Jahre durch die Schauherren war jedoch keineswegs genügend. Die Schauherren bedurften eines Unterbeamten, der ihre Anordnungen den Beteiligten zur Kenntnis brachte. Ein solcher war der Heimreiter. In jedem Dorfe, dessen Einwohner Dämme zu unterhalten hatten, scheint ein Heimreiter vorhanden gewesen zu sein. Derselbe wurde von der Gemeinde gewählt und war wohl meist mit dem Dorfschulzen identisch. Beim Antritt seines Amtes leistete er einen Diensteid. Besonderes Gehalt scheint er nicht bezogen zu haben. Seine Funktionen bestanden zunächst in der Unterstützung der Schauherren bei ihren Besichtigungen. Von den durch die Schauherren gerügten Nachlässigkeiten hatte er die Deichpflichtigen zu benachrichtigen und sie aufzufordern, bei Vermeidung einer bestimmten Strafe bis zur Besichtigung ihrer Pflicht nachzukommen.<sup>2)</sup> In der Zeit zwischen den drei Besichtigungen hatte der Heimreiter die Dämme zu besichtigen und von drohender Wassersnot die Bedrohten wie die Schauherren zu benachrichtigen,<sup>3)</sup> so daß eine gemeinsame Abwehr der Gefahr möglich gemacht wurde.

Mit der Aufsicht über einen größeren Deich betraut erscheint seit Joachim II. vereinzelt ein Deichmeister. Von dem Heimreiter unterscheidet sich derselbe nur dadurch, daß ihm ein größeres Gebiet unterstellt war. Über die Art seiner Bestellung und seine Funktionen im einzelnen ist weiter nichts bekannt.

1) Deichordnung Joachims II. v. 1539.

2) Deichordn. v. 1506.

3) Deichordn. v. 1539.



Wo eine Landeshauptmannschaft nicht bestand, beauftragte der Kurfürst irgend einen andern Beamten mit den sonst dem Landeshauptmann obliegenden Geschäften der Deichverwaltung. So befahl 1582 der Kurfürst dem Amtmann zu Belling, die zur Erneuerung des Bellingner Damms nötigen Anstalten zu treffen.<sup>1)</sup>

Die Finanzverwaltung stand in keiner Beziehung zu der Provinzialverwaltung. Dem Landeshauptmann wurde allerdings bisweilen eine Oberaufsicht über die sämtlichen Beamten seiner Provinz, also auch über die Finanzbeamten übertragen. Dieses Oberaufsichts- und Schutzrecht war aber im wesentlichen rein polizeilicher Natur. Die Finanzbeamten wurden sämtlich vom Kurfürsten bestellt und waren diesem allein zur Rechnungslegung verpflichtet. Amtleute, Kastner, Zöllner, Münzmeister und Forstbeamte verwalteten ihr Amt durchaus unabhängig vom Landeshauptmann. Nur im Anfange unter Friedrich I. wurde dem Hauptmann auch die Finanzverwaltung seiner Provinz übertragen.<sup>2)</sup> Diese Reminiscenz an die Zeit, in der der Landeshauptmann noch Pfandbesitzer seiner Provinz war, verschwand jedoch sehr früh. In den späteren Bestellungen wird der Landeshauptmann sogar von der Finanzverwaltung ausdrücklich ausgeschlossen. In der Bestellung eines neumärkischen Landvogts von 1472 heißt es daher: „Auch so sol der genant Jacob von Polentz In allen dem das uns und unser Herrschafft einzunemen zu steet nichtz einnemen noch davon außgeben Sunder das unser castner Hofmeister und Zollner den das beuolhen wirdet an einen heden und einnemen, doch außgenommen die Vogtey Schivelbein und Dramburg sol er einnemen und uns darvon unfers teyls rechnung und aufrichtung thun.“<sup>3)</sup> Der Hauptmann war nämlich gleichzeitig Vogt von Schivelbein-Dramburg, hatte also die Finanzverwaltung seiner Vogtei. Ebenso befagt die Bestellung Kurts von Burgsdorf zum Landvogte der Neumark von 1526: „Was aber daruber, so sein Deputat ist — damit soll er nichts zu schaffen haben, Sunder unser Castner zu Rustrin soll das einnehmen, unns vorrechnen und uberantwortten.“<sup>4)</sup>

Die Bezirke der Landeshauptleute bilden ferner die Grundlage für die Gerichtsverfassung. Die Provinziallandgerichts-, Provinzialhofgerichts- und Quartalgerichtsbezirke decken sich mit den Landeshauptmannschaften. Zum Teil

1) Mylius, C. C. M. IV, Abt. 2, Kap. 4, Nr. 5, Beilage 1 und 2, Schreiben Johann Georgs von 1586.

2) Kiedel, C. D. I, 5, S. 407 v. 1440; 17, S. 105 v. 1416.

3) v. Kaumer, C. D. II, S. 16, Nr. 17.

4) v. Kaumer, C. D. II, S. 278.

ist auch der Landeshauptmann der Vorsitzende dieser Gerichte. Wir werden hierauf an einem andern Orte zurückkommen.

Neben dem Landeshauptmann stehen in jeder Provinz die Provinzialstände. Dieselben bestehen bekanntlich aus sämtlichen unmittelbaren Vasallen des Kurfürsten und Vertretern der Immediatstädte. Die Berufung der Stände erfolgte durch den Landeshauptmann. Über die Zahl der vom Landeshauptmann jährlich zu haltenden Landtage finden sich nur für die Neumark Bestimmungen. Hier sollte nach einer Bestimmung von 1497 der Hauptmann jährlich vier,<sup>1)</sup> nach einer andern von 1511 jährlich zwei Landtage abhalten.<sup>2)</sup>

In die Verwaltung der Provinz greifen die Stände nur ausnahmsweise ein, wie z. B. bei der Deichverwaltung. Wegen Ersatz der dem Landeshauptmann durch die Provinzialstände erwachsenen Kosten, namentlich für „Futter und Mahl“ wurde derselbe an den Kastner desjenigen Bezirks verwiesen, in dem der Landtag zu tagen pflegte.<sup>3)</sup>

Schon unter den ersten Hohenzollernschen Kurfürsten verschwand die Landeshauptmannschaft in einem Teile der Marken. Dies geschah zunächst 1467 in der Mittelmark. Als nach der Unterwerfung der Städte Berlin und Köln die kurfürstliche Residenz nach Köln verlegt wurde, schien die Bestellung eines besondern mittelmärkischen Landeshauptmanns nicht mehr erforderlich. Die bisher von dem Hauptmanne geübten Funktionen gingen von nun an auf die Centralregierung direkt über und wurden von den kurfürstlichen Räten versehen.

Die Landeshauptmannschaft der Priegnitz wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jhds. unter der Regierung Joachim II. mit der der Altmark vereinigt, wie denn auch die Stände der Altmark und Priegnitz ihre Sitzungen gemeinsam abhielten. Über den Grund der Vereinigung ist nichts bekannt. Wahrscheinlich geschah dieselbe zur Ersparung von Kosten. Wenigstens erbot sich der große Kurfürst, die Landeshauptmannschaft der Priegnitz wiederherzustellen, wenn die Stände zu den Unterhaltungskosten beitragen.

Die bedeutendste Veränderung ging jedoch in der Provinzialverwaltung der Neumark vor sich, seit dieselbe von der Kurmark nach dem Tode Joachim I. getrennt wurde. Die Neumark wurde bekanntlich 1535 ein vom Kurstaate unabhängiges Fürstentum unter dem zweiten Sohne Joachim I.,

1) Niedel, C. D. I, 24, S. 213 und 219.

2) Niedel, C. D. I, 18, S. 273, Nr. 78: „Auch soll er von gemeiner Gebrechen wegen, so bei den Unfern je zu Zeiten erwachsen, des Jahres, wo es die Noth nicht onderlich erfordert, über zween Landtage zu gelegener Stätte und Zeit im Lande nicht halten, wie Herkommen.“

3) Niedel, C. D. I, 18, S. 273, Nr. 278.

dem Markgrafen Hans von Küstrin. Mit der eigentlichen Neumark zwischen Oder und Warthe wurden das Land Sternberg, das Herzogtum Krossen mit Züllichau, Bobersberg, Sommerfeld, die Herrschaft Kottbus mit Peiz und seit 1557 die Herrschaften Beeskow und Storkow unter Markgraf Hans vereinigt. Alle diese Länder, welche zusammen als das Fürstentum der Neumark bezeichnet wurden, erhielten nun eine besondere Regierung, welche der Centralverwaltung der Kurmark nachgebildet war. Die alte Landeshauptmannschaft der Neumark, d. h. des Landes zwischen Oder und Warthe, wurde als überflüssig aufgehoben, da der Markgraf selbst hier residierte, während die Hauptmannschaften der kleineren Länder bestehen blieben.

Nach dem Tode des Markgrafen Hans fiel die Neumark zwar an den Kurstaat zurück. Der Kurfürst Johann Georg bestellte jedoch auf den Wunsch der Stände eine besondere neumärkische Regierung für sämtliche Regierungsgeschäfte mit Ausnahme der Gerichts- und Domänenverwaltung, für welche besondere Behörden, das neumärkische Kammergericht und die neumärkische Amtskammer in Küstrin, bestanden. Dagegen übernahmen die Stände der Neumark den dritten Teil der Schulden des Kurstaates.

Als Vertreter des Kurfürsten fungierte als Chef der gesamten Landesverwaltung ein Statthalter.<sup>1)</sup> Neben ihm standen die kurfürstlichen Räte. Da seit dem Tode des Markgrafen Hans kein Hofhalt mehr in Küstrin bestand, so konnten nicht die Hofbeamten gelegentlich zur Landesverwaltung herangezogen werden. Vielmehr sind hier sämtliche Räte ausschließlich Verwaltungsbeamte. Auch wurde die Auswahl der Räte, die er bei den einzelnen Maßregeln zu Räte ziehen wollte, nicht dem Statthalter überlassen, sondern dieselben wurden ein für allemal ernannt und als Kollegium konstituiert. Hieraus ergab sich, daß die Räte nicht einzeln, sondern nur nach kollegialer Beratung als Kollegium ihren Rat erteilen konnten. Da das Amt des Statthalters aus finanziellen Rücksichten sehr bald unbesezt blieb, so fiel dem Regierungskollegium auch die Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten zu mit Ausnahme der Domänenverwaltung.

Damit war zum erstenmale mit dem mittelalterlichen Systeme der Verwaltung durch Einzelbeamte gebrochen und an seine Stelle das Kollegialsystem, welches in der Gerichtsverfassung bestand, auf die Verwaltung eines größeren Gebiets übertragen worden. Der Systemwechsel geschah in einer Zeit, die äußerst arm war an Reformgedanken, und die kein höheres Ziel kannte, als alles im alten Geleis zu lassen, unter einem Fürsten, der sich diesem Zuge der Zeit rückhaltlos hingab. Eine Reform war daher sicher

1) Mylius, C. C. M. VI, Abt. 1, Nr. 23 u. 25 v. 1572.

nicht beabsichtigt. Man wollte alles in dem Zustande belassen, in dem es unter Markgraf Hans gewesen. Aber indem man die Räte, deren Votum der Statthalter einzuholen hatte, ein für allemal bezeichnete und dann den Statthalterposten selbst aufhob, gelangte man, ohne es zu wollen, und fast ohne es zu wissen zu dem neuen System der kollegialen Regierungsbehörden, welches sich dadurch, daß es die Kontrolle in sich selbst trug, vortrefflich bewährte und im 17. Jhd. alle Provinzen des brandenburg-preussischen Staates und alle Gebiete der Verwaltung für sich eroberte.

Die neugegründete oberste Verwaltungsbehörde der Neumark, die neumärkische Regierung genannt, setzte sich zusammen aus dem neumärkischen Kanzler als Vorsitzenden, drei Räten und dem Lehnsekretär.

Die Funktionen der Regierung sind dieselben wie die des ehemaligen Landeshauptmanns mit Ausnahme natürlich des militärischen Oberkommandos. Die Regierung hat also die Kriegsverwaltung. Auf ihre Anordnungen erfolgen die Musterungen der Dienstpflchtigen durch die Musterbeamten, welche von ihr kontrolliert werden. Ferner nimmt die Regierung wie der Landeshauptmann die vorfallenden Belehungen vor, sofern der Kurfürst sich dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Endlich ist die Regierung die oberste Polizeibehörde der Provinz und hat als solche die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wo eine Vertretung der Regierung durch einen einzelnen erforderlich war, wie z. B. auf den Landtagen, war ihr Vorsitzender, der Kanzler, thätig.

Auf die unter Markgraf Hans gebildete neumärkische Amtskammer werden wir an einem andern Orte zurückkommen.

Die unter den Hohenzollern neuerworbenen Gebiete wurden ebenfalls je einem Hauptmanne unterstellt, der eine Mittelstellung einnahm zwischen dem Amtshauptmanne und dem Landeshauptmanne. Mit ersterem hatte er gemein, daß er der Verwalter der in der Herrschaft belegenen kurfürstlichen Domänen, mit letzterem, daß er die Obrigkeit für die ganze Herrschaft, nicht nur für den Domänenbezirk war. Dies geht u. a. auch daraus hervor, daß ihre Amtsgewalt sich nicht auf das flache Land beschränkte, sondern auch über die Städte erstreckte. So sollte in den Gebieten von Krossen und Kottbus die Wahl des neuen Rates dem Hauptmanne angezeigt werden, der davon dem Kurfürsten Nachricht zu geben und seine etwaigen Bedenken gegen die Gewählten geltend zu machen hatte.<sup>1)</sup> Diese Hauptleute vereinigen also in ihrer Person die Stellung des Amtshauptmanns mit der des Landeshaupt-

1) M. Johans Polizeiordnung v. 1540 bei Mylius, C. C. M. V, Abt. 1, Kap. 1, Nr. 1.

manns. In den fünf größeren Provinzen kam eine solche Vereinigung allerdings auch vor, sie war aber nur etwas Zufälliges. Neben und unter dem Landeshauptmann, der zugleich Amtshauptmann war, standen immer noch mehrere andere Amtshauptleute, da der Landeshauptmann höchstens in einem Amte seiner Provinz Amtshauptmann war. In den kleineren Hauptmannschaften besteht aber meist nur ein kurfürstliches Amt, so daß neben dem Hauptmann andre Amtleute nicht vorkommen.

Einen solchen aus Landes- und Amtshauptmannschaft kombinierten Verwaltungsbezirk bildet zunächst das Land Sternberg, welches allerdings nicht erst erworben wurde, sondern von jeher zur Mark gehörte. Der Hauptmann des Landes stand nicht unter dem Landeshauptmann der Neumark, sondern wie die andern Landeshauptleute direkt unter dem Kurfürsten. Dies änderte sich erst mit Errichtung der neumärkischen Regierung. Dieser wurde auch das Land Sternberg unterstellt. Der Hauptmann ist seitdem als Verwaltungsbeamter der Regierung untergeben, nur als Domänenverwalter steht er unter der Amtskammer.

Ein ähnliches Schicksal hatten Kottbus mit Peitz und das Herzogtum Krossen mit Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld, von denen ersteres 1445, letzteres 1482 erworben wurden. In beiden Gebieten gab es jedoch mehrere kurfürstliche Domänen. Wir finden daher neben dem Verweser oder Hauptmann für ganz Kottbus noch einen Amtmann in Peitz und in Krossen neben dem Hauptmanne für das ganze Herzogtum noch einen Amtmann in Züllichau. Beide Gebiete waren also ganz entsprechend den andern Provinzen gestaltet, in denen der Landeshauptmann zugleich Amtshauptmann eines einzelnen Amtes war. Bei der Teilung der Mark fielen beide Herrschaften an Hans von Klüstrin und wurden daher später der neumärkischen Regierung unterstellt. Ebenso bildete das von Markgraf Hans erworbene Weeskow-Storkow eine besondere Hauptmannschaft.

In der Kurmark bestand nur ein derartiger Verwaltungsbezirk, nämlich die Herrschaft Ruppin, welche nach ihrem Heimfalle einem besonderen Hauptmann unterstellt wurde, neben dem noch mehrere Amtshauptleute standen.

Die kleineren neu erworbenen Gebiete endlich, wie Zossen und Teupitz, wurden, wenn in denselben Domänen belegen waren, als kurfürstliche Ämter organisiert, welche ebenso wie die Patrimonialherrschaften in denselben direkt unter der Centralregierung des Kurfürsten standen.

Gegen Ende des 16. Jhds. unter der Regierung Johann Georgs bildete sich für die verschiedenen Arten der Provinzialbeamten eine feste Bezeichnung aus. Der Titel Landeshauptmann verblieb nur dem obersten Beamten der Altmark. Dagegen wurde der der Uckermark als Landvogt bezeichnet. Für

die Verwaltungschefs der kleinen Herrschaften Ruppin, Sternberg, Kroffen, Kottbus und Beeskow = Storkow wurde die einfache Benennung Hauptmann üblich, endlich für die Amtshauptleute der Titel Amtmann.

## Kap. VI. Die Centralverwaltung.

Die Centralverwaltung ruht wie in der vorigen Periode noch allein in der Hand des Kurfürsten. Die gesamte Landesverwaltung ist nicht nur dem Rechte, sondern auch der Ausübung nach in oberster Instanz im Landesherrn vereinigt. Nicht als in ihrem Ressort selbständige Beamte, sondern nur als für den einzelnen Fall vom Kurfürsten zugezogene Gehilfen sind die am Hofe befindlichen und mit Hofämtern betrauten Personen in der Verwaltung thätig. Doch wurden gewisse Hofbeamte vom Kurfürsten vorzugsweise für bestimmte Zweige der Verwaltung zugezogen, während andere in der Regel auf ihr Hofamt beschränkt blieben und nur ausnahmsweise in der Verwaltung Beschäftigung fanden. So zeigt sich denn der Anfang einer Scheidung zwischen den reinen Hofämtern und denjenigen, mit denen herkömmlicher Weise gewisse Zweige der Centralregierung verknüpft waren. Diese Scheidung ist aber noch keineswegs immer thatsächlich, viel weniger rechtlich durchgeführt.

Wir werden uns hier zunächst mit den reinen Hofämtern und dann mit denjenigen Ämtern beschäftigen, die man als Hof- und Verwaltungsämter bezeichnen kann.

Zu den Inhabern von Ämtern der erstern Art gehören:

1. Der Hofmeister. Die Funktionen sind dieselben wie früher. Regelmäßig finden sich jetzt mehrere Hofmeister. Dieselben haben aber die Geschäfte nicht mehr derart unter einander geteilt, daß der eine dem Hofstaate des Markgrafen, ein anderer dem der Markgräfin, ein dritter dem der markgräflichen Kinder vorstand. Vielmehr führt der eine der beiden Hofmeister seit der zweiten Hälfte des 15. Jhds. den Titel Oberhofmeister und genießt nur die Ehren des Amtes, ohne die Funktionen eines Hofmeisters zu erfüllen. Dagegen lagen dem zweiten Hofmeister, dem Haushofmeister, die laufenden Amtsgeschäfte ob. Daß der Oberhofmeister durch sein Amt nicht in Anspruch genommen war, geht u. a. auch daraus hervor, daß er häufig mit den verschiedensten Geschäften beauftragt wurde, die eine längere Abwesenheit vom Hofe notwendig machten. So wird er z. B. 1442 zugleich zum Landvogte der Neumark ernannt, ohne sein Hofamt aufzugeben.<sup>1)</sup>

1) Nibel, C. D. I, 18, S. 254, Nr. 56.

2. Der Marschall. Eine ähnliche Wandlung wie mit dem Amte des Hofmeisters ging gleichzeitig mit dem des Marschalls vor. Im J. 1450 findet sich zum erstenmale ein Unter- und Obermarschall.<sup>1)</sup> Letzteres Amt blieb im erblichen Besitze der Familie Putzig. Die Thätigkeit des Marschalls ist dieselbe wie früher. Nur verschwand in den fast ununterbrochen friedlichen Zeiten des 16. Jhds. die kriegerische Thätigkeit des Marschalls fast ganz, so daß derselbe nur noch Hofbeamter ist.

3. und 4. Truchseß und Schenk sind ebenfalls nur Hofbeamte. Auch hier vollzieht sich die Wandlung, daß ein Obertruchseß und Oberschenk die Ehren des Amts genießt, während die Amtsgeschäfte von einem Küchenmeister und Truchseß versehen werden. Das Obertruchseß- und Oberschenkenamt gehen im 15. Jhd. in den erblichen Besitz märkischer Adelsfamilien über, ersteres in den derer von der Schulenburg,<sup>2)</sup> letzteres derer von Lütgendorf.<sup>3)</sup> Über die Veranlassung dieses Wechsels ist nichts bekannt. Wahrscheinlich war er durch das Bestreben verursacht, durch Übertragung der großen Erbhofämter nach der Mark den Glanz des kurfürstlichen Hofhalts zu erhöhen.

Wesentlich nur mit Verwaltungsgeschäften betraut sind der Kanzler und der Kämmerer oder Kammermeister.

Der Kanzler ist der Großsigelbewahrer und Vorstand der Staatskanzlei. In dieser hat er die vom Kurfürsten zu erlassenden Schriftstücke ausfertigen zu lassen und zu unterschreiben. Auf die Thätigkeit des Kanzlers in der Justiz ist an einem andern Orte zu sprechen.

Der Kämmerer ist der Chef der Finanzverwaltung sowohl für den Hof-, wie den Landeshaushalt. Da beide im 15. Jhd. noch ungetrennt sind und auch später noch vielfach in einander übergehen, so gehört die eingehende Darstellung der Thätigkeit des Kämmerers in das Kap. von der Finanzhoheit.

## Kap. VII. Die Kriegshoheit.

Schon in der vorigen Periode hatte sich ein Verfall der märkischen Kriegsmacht geltend gemacht. Das älteste germanische System der Landesverteidigung, die allgemeine Wehrpflicht freier Bauern, war in der Mark

1) Nibel, C. D. I, 19, S. 46, Nr. 72 und S. 385, Nr. 290.

2) Dasselbe wird beim Regierungswechsel 1442 und 1471 bestätigt. Nibel, C. D. I, 5, S. 408, Nr. 211 und S. 449, Nr. 289.

3) Dem Werner, Friedrich und Kurt von Lütgendorf 1441 bestätigt. Nibel, C. D. III, 1, S. 243, Nr. 151.

nie zu voller Geltung gelangt. Der neue Staat war gegründet worden, als für die verschiedenen Besitzklassen, Ritter, Bürger und Bauern, sich bereits ein verschiedenes Ständerecht ausgebildet hatte. Dieses wurde von Alt-Deutschland auf die Mark übertragen. Die Ritter waren dem Landesherrn nach Lehnrecht zum Kriegsdienste verpflichtet, die Dienstpflicht der Städte richtete sich nach den besonderen städtischen Privilegien, nur für die Bauern bestand grundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht fort. Die Dienstpflicht der Bauern war jedoch zum größten Teile an Patrimonialherren veräußert worden, welche die Kriegsdienste in Hofdienste verwandelten. Dasselbe that der Landesherr auf seinen Domänen. Die Bauern verschwanden damit ganz aus der kriegspflichtigen Mannschaft des Landes.

Die Ritter hatten mehr und mehr bisher bäuerliches Land in Besitz genommen und zu ritterschaftlichem gemacht, leisteten aber nicht mehr Kriegsdienste als bisher. Der einzelne Ritter war kriegspflichtig ohne Rücksicht auf die Größe seines Landbesitzes. Je umfangreicher nun der Besitz eines Ritters wurde, um so weniger leistete er für den Staat.

Die Städte blieben bei diesem allgemeinen Wettstreit, möglichst wenig für öffentliche Zwecke zu leisten, nicht zurück. Viele waren vom Kriegsdienste durch landesherrliche Privilegien ganz befreit, die meisten wenigstens vom Kriegsdienste außerhalb des Landes.

Die ersten Hohenzollern verstanden es allerdings noch einmal, zu ihren pommerischen Kriegen alle noch kriegspflichtigen aus der Mark heranzuziehen und ziemlich ansehnliche Heere aufzustellen. Seit dem Siege der Stände im 16. Jhd. ist jedoch die ganze Heeresverfassung in voller Auflösung und der Effectivbestand in stetem Sinken begriffen.

### Die Rechtsnormen.

Die Dienstpflicht der Ritter beruht auf dem Lehnrecht. Indem besonders Albrecht Achill noch einmal alle Vasallen zum Kriegsdienste gegen Pommern zwang, konnte er ein Vasallenheer aufstellen, wie es später nie wieder erreicht worden ist. Nach einem Anschlage vom Herrentage Graudi 1479<sup>1)</sup> betrug das volle Aufgebot der Ritterschaft der Mittelmark 1600 Pferde, das der Altmark und Priegnitz 1200, das der Mark über Oder 400 Pferde, wozu noch 1200 Pferde der Herrschaft über Hofe kamen, so daß die gesamte Ritterschaft 4400 Pferde stellte. Ein anderer Anschlag aus dem J. 1479 weist für die drei Provinzen Altmark, Mittelmark und Priegnitz 830 Pferde

1) S. denselben abgedruckt aus einem Kodex im kurmärkischen Lehnarchive bei v. Kaumer, Beiträge zur Kriegsgeschichte der Kurmark Brandenburg im 15. Jhd. bei v. Ledebur, Archiv für preuß. Geschichte, Bd. 1, S. 258.



auf, die zum „täglichen Kriege“ von der Ritterschaft und den Prälaten zu stellen seien.<sup>1)</sup> Es bestand also ein erstes und ein zweites, volles Aufgebot, von denen ersteres ungefähr den vierten Teil des letzteren ausmachte. Nach welchen Grundsätzen bei einem Aufgebot zum täglichen Kriege die Verteilung der Dienstpflcht unter die einzelnen Dienstpflchtigen stattfand, geht aus den erhaltenen Urkunden nicht hervor.

Die Heranziehung aller Vasallen zum Kriegsdienste war nur möglich geworden durch die hervorragende Macht der auf ihre fränkischen Erblande gestützten Fürsten.

Im 16. Jhd. geht die märkische Kriegsmacht unaufhaltsam ihrem Verfall entgegen. Hierzu wirkten verschiedene Gründe mit. Zunächst hatte durch die Erfindung des Schießpulvers der Lehnskriegsdienst seinen Wert verloren. Die veränderte Kriegsweise machte ein berufsmäßiges Soldatentum zur Notwendigkeit. Unter den Nachfolgern Albrecht Achills war jedoch eine Reform kein Bedürfnis. Das 16. Jhd. war für Brandenburg das friedlichste, welches es je gesehen. Man hatte daher keine Veranlassung, sich mit einer Reform der Heeresverfassung zu beschäftigen. Eine solche, die nur in dem Übergange zum Söldnerheere bestehen konnte, wurde aber vollkommen zur Unmöglichkeit, seit die Stände unter Joachim II. die Finanzverwaltung selbst in die Hand genommen hatten.

Es kam also nicht nur zu keiner Reform, sondern der Effektivbestand des Lehnsaufgebots ist vielmehr in stetem Abnehmen begriffen, indem die Ritterschaft, nachdem sie sich mit den Städten unter Joachim II. in den Besitz der Staatsverwaltung gesetzt hatte, ihre Macht benutzte, um ihre Sonderinteressen zu pflegen und sich den Pflichten gegen den Staat mehr und mehr zu entziehen.

So beträgt denn 1565 das Lehnsaufgebot der ganzen Mark nur noch 1141 Pferde, wovon  $639\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$  auf die Kurmark, 502 auf die Neumark entfallen, 1583 das Aufgebot der Neumark  $446\frac{1}{2}$  Pferde, 1588 das der ganzen Mark 1732 Pferde, davon  $859\frac{1}{2}$  für die Kurmark, 872 für die Neumark.<sup>2)</sup>

In ähnlicher Weise verfiel die städtische Kriegsmacht. Die Dienstpflcht der Bürger richtete sich nach den besonderen städtischen Privilegien. Die vollkommene Befreiung vom Kriegsdienste bestand für Berlin und die altmärkischen Städte. Letztere verloren ihr Privilegium 1488 als Strafe für den Bierziese-

1) Raumer, C. D. II, S. 38, Nr. 41.

2) Jsaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums I, S. 270.

aufstand.<sup>1)</sup> Der Stadt Berlin scheint die Befreiung 1442 genommen zu sein. Denn in den späteren Anschlägen werden die Städte Berlin und Köln stets mit aufgeführt. Im übrigen bestand entweder Befreiung vom Dienste außerhalb des Landes oder unbedingte Kriegspflicht. Im 15. Jhd. stellten auch die Städte noch einmal bedeutende Truppenmassen ins Feld, so unter Friedrich I. 4000, unter Albrecht Achill sogar 6000—7000 Mann.

Auch bei der städtischen Kriegsmacht sind verschiedene Aufgebote zu unterscheiden. Nach dem Anschlage von 1479 hatten die Städte zum täglichen Kriege, also als erstes Aufgebot 600 Trabanten zu stellen. Bedeutend höher war jedoch der gesamte Bestand der städtischen Kriegsmacht, welcher sich aus einem andern Anschlage ergibt. Derselbe war am Donnerstag in den Ostern 1479 zum Kriege gegen Stettin aufgestellt worden und nach ihm betragen die Kontingente für:

„Brandenburg beide Städte	600	Mann,	darunter	100	zu	Pferde,
Frankfurt . . . . .	600	=	=	100	=	=
Berlin und Köln . . . . .	600	=	=	100	=	=
Brenzlau . . . . .	600	=	=	100	=	=
Treuenbriegen . . . . .	200	=	=	20	=	=
Rathenow . . . . .	80	=	=	15	=	=
Nauen . . . . .	60	=	=	6	=	=
Spandow . . . . .	100	=	=	15	=	=
Templin . . . . .	40	=	=	10	=	=
Bernau . . . . .	100	=	=	20	=	=
Neustadt-Eberswalde . . . . .	60	=	=	6	=	=
Straußberg . . . . .	25	=	=	4	=	=
Müncheberg . . . . .	25	=	=	4	=	=
Angermünde . . . . .	100	=	=	15	=	=
Drossen . . . . .	80	=	=	20	=	=
Rottbus . . . . .	100	=	=	30	=	=

Jegliche Hauptstadt zwei Hauffnitz (Haubitzen) und einen Büchsenmeister, der damit schießen kann, sonst jegliche Stadt eine (Haubitze) und der Hauptstädte eine zwei Zimmermänner, der kleinen Städte jegliche einen Zimmermann.

Stendal 600 M. dar. 100 Pf. Salzwedel, 600 M. dar. 100 Pf. doch sollen sich beide Städte untereinander vertragen, solche Summe auszurichten nach Gebühr. Tangermünde, Gardelegen, Seehausen, Osterburg und Werben 1200 M. dar. 200 Pf. sollen sie unter sich selbst anschlagen nach Gebühr.

1) Zimmermann, Märk. Städteverf. I, S. 304. Nidel, C. D. I, 15, S. 408, Nr. 452.

Perleberg	200 M.	dar.	30 Pf.	Schritz	200 M.,	dar.	30 Pf.
Havelberg	100	=	=	20	=	=	20 =
				Prützwalk	100	=	=
							20 =
				Lenzen	50 M.	dar.	15 Pf."

Die gesamte städtische Streitmacht betrug hiernach 6420 Mann, darunter 1080 zu Pferde. Letztere wurden von denjenigen Bürgern aufgebracht, welche Lehngüter besaßen. Unklar bleibt es, seit wann verschiedenen Städten die Verpflichtung zur Stellung von Haubitzen und Büchsenmeistern oblag. Daß dieselbe erst unter den Hohenzollern entstanden sein kann, liegt in der Natur der Sache.

Auch die städtische Kriegsmacht ist seit Ende des 15. Jhds. nicht mehr zum Kriege aufgeboten worden. In der zweiten Hälfte des 16. Jhds. ist sie wie das Lehnkriegsheer der Ritterschaft in stetem Sinken. Nach der Musterung von 1588 beträgt der Totalbestand in der Kurmark noch ca. 2830 Mann. Das Kontingent der altmärkischen Städte speziell war von 2400 Mann, darunter 400 zu Pferde auf 1000 Mann zu Fuß und 30 zu Pferde herabgesunken, das der priegnitzischen von 650 Mann, darunter 115 zu Pferde auf 200 Mann zu Fuß, die der uckermärkischen von 740 Mann, darunter 125 zu Pferde auf 165 zu Fuß und 8 zu Pferde, die der mittelmärkischen Städte endlich von 3370 Mann, darunter 565 zu Pferde auf 1010 zu Fuß und 78 zu Pferde.<sup>1)</sup>

Diese Verringerung der Kontingente ist keineswegs in einer Abnahme der Bevölkerung begründet, sondern nur in einer mehr und mehr zunehmenden thatfächlichen Entziehung vom Kriegsdienste. Charakteristisch für diese Entwicklung ist es, daß die Bürger vielfach gar keine Waffen mehr besitzen. Gegen Ende des 16. Jhds. fand man daher in Neusalzwedel 90 unter 277 Bürgern, die sich erst Waffen anschaffen mußten, in Tangermünde 80 unter 222, in Seehausen 99 unter 230.<sup>2)</sup> Die landesherrliche Kontrolle war seit Joachim II. infolge des Überwucherns der ständischen Macht völlig unwirksam, auch lag keine zwingende Notwendigkeit vor, auf strenge Erfüllung der Dienstpflicht zu dringen.

Die Bauern schließlich waren nur zum Kriegsdienste verpflichtet bei einem feindlichen Einfälle in die Mark selbst. Ihre übrigen Kriegsdienste, wie die Hand- und Spanndienste beim Burgbau, die Verpflichtung zur Ausrüstung des Heerwagens, waren vom Markgrafen längst an kirchliche Stiftungen, Städte und Patrimonialherren veräußert worden. Gleichwohl nahm der Kurfürst diese Dienste noch ferner für sich in Anspruch, wenn er sie bedurfte.

1) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums I, S. 270.

2) Zimmermann, Märk. Städteverf. I, S. 321.

In dem Dorfe Blumberg war z. B. der Wagendienst nach dem Landb. v. 1375 im Besitze des Bischofs von Brandenburg. Durch Schiedsrichter wurde jedoch dessenungeachtet im J. 1454 entschieden, daß die Bauern von Blumberg dem Kurfürsten, sobald dieser eine Heerfahrt geboten habe, einen gut beschlagenen Heerwagen mit vier Pferden zu stellen verpflichtet wären.<sup>1)</sup>

Zu den verschiedenen kriegspflichtigen Landeseinwohnern kamen noch Soldtruppen in ganz geringer Zahl. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste richtete sich nach dem mit ihnen geschlossenen Vertrage. Bei dem pommerischen Kriege finden sich in dem Anschläge vom Sonntage Graudi u. a. 2000 zu Fuß und Fuß „Gäste“ aufgeführt, unter denen unzweifelhaft Soldtruppen zu verstehen sind. Diese wurden nur für den bevorstehenden Krieg, also vorübergehend, in Sold genommen.

Dauernd bedurfte man dagegen der Söldner als Besatzung der festen Plätze und Burgen, da weder Ritter noch Bürger, geschweige denn die Bauern zu einem dauernden Kriegsdienste verpflichtet waren. Die Ausrüstung der Söldner geschah wahrscheinlich durch den Kurfürsten, während dieselbe dem kriegspflichtigen Landesaufgebot selbst oblag. Außerdem erhielten die Söldner freie Kost und einen wöchentlichen Sold. Derselbe betrug 1470 für jeden der Fußknechte, welche die Besatzung von Garz bildeten, wöchentlich 18 brandenb. Groschen.<sup>2)</sup>

### Die Organe.

Beim Ausbruche des Krieges wurden für das ganze Heer zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin Kriegsartikel erlassen, die jedoch nur für die Dauer des Krieges Geltung hatten.<sup>3)</sup>

Die Organe des Kurfürsten bei der Ausübung der Kriegshoheit sind vorzugsweise Kommandobehörden. Für eine Militärverwaltung war bei der Milizverfassung kein Raum, da die Ausrüstung und Verproviantierung der Truppen durch diese selbst geschah. Nur in den Burgen und Festungen, deren Besatzung aus Söldnern bestand, war eine Militärverwaltung am Platze, die jedoch vom Kommandanten mit versehen wurde. Beamte speziell für die Militärverwaltung fehlen daher in dieser Periode vollständig.

Die Organe für das Militärkommando sind teils ständische, teils kurfürstliche. Der Kurfürst erließ das Aufgebot nur an seine unmittelbaren Vasallen und an die Immediatstädte. Die Vasallen und die Stadträte er-

1) Wohlbrück, Gesch. v. Pommern I, S. 274.

2) v. Kaumer, C. D. II, S. 3.

3) v. Kaumer in Ledeburs Archiv I, S. 260 giebt einen Abdruck der Kriegsartikel von 1479.

ließen hinwiederum das Aufgebot an ihre Untergebenen. Die Befehlshaber der einzelnen Aufgebote waren naturgemäß entweder die Vasallen selbst oder, wo dies nicht möglich war, wie z. B. bei den Städten und Stiftern, ein von diesen bestellter Hauptmann. Über diesen ständischen Organen stehen dann die landesherrlichen Beamten. Diese sind verschieden in Kriegszeiten und im Frieden.

Während des Friedens waren Ritter und Bürger zum Erscheinen bei den von Zeit zu Zeit stattfindenden Musterungen verpflichtet. Diese wurden von besonderen Beamten vorgenommen. Zum Zweck der Musterung der Ritterschaft zerfiel das ganze Land in Musterbezirke. Im J. 1478 finden sich deren elf, die sich an die alten Territorien der Mark anschließen. Es sind dies die Utmarsk, Priegnitz, Teltow, Oberbarnim, Niederbarnim, Haveland, Zauche, Uckermark, Stolpe und Sternberg.<sup>1)</sup> Nicht sind in dieser Einteilung einbegriffen die Neumark zwischen Oder und Warthe, Ruppin, Kottbus und Krossen, über die wir keine Nachrichten haben. Im J. 1588 sind dem Sinken des Milizbestandes entsprechend die Musterbezirke der Zahl nach bedeutend vermindert. Es finden sich in diesem Jahre die Musterbezirke Utmarsk, Priegnitz mit Ruppin, Mittelmarsk, Uckermark, Soldin-Königsberg-Landsberg-Friedeberg, Schivelbein-Dramburg-Falkenburg-Arnswalde, Krossen-Züllichau, Beeskow-Storkow und Kottbus-Feitz, also mit denen der Neumark und der inkorporierten Lande nur neun.<sup>2)</sup>

Jedes Mitglied des Prälaten- und Herrenstandes des Musterbezirks hatte an einem bestimmten Orte auf Befehl des Kurfürsten mit seiner Ausrüstung zu erscheinen. Für die Abnahme der Musterung ernannte der Kurfürst in jedem Musterbezirk ein oder mehrere Musterherren. Die Ernennung geschah nicht nur für eine bevorstehende Musterung, sondern auf längere Zeit. Meist wurden landesherrliche Verwaltungsbeamte, wie Amtleute und Schloßhauptleute, zu Musterherren bestellt. So ernannte Joachim I. 1524 den Klaus Grefenthal zum Hauptmanne von Krossen auf 3 Jahre und gleichzeitig zum Musterer seines Gebiets für die Dauer des Hauptamts.<sup>3)</sup>

Nachdem sie die Musterung vorgenommen, hatten die Musterherren die bemerkten Mängel in der Musterrolle zu notieren und dem Kurfürsten Bericht zu erstatten. Für die hierzu nötigen Schreibergeschäfte war dem Musterherrn ein Musterfchreiber zugeordnet worden, der dieses Amt meist ebenfalls nur als Nebenamt verwaltete.

Die Musterbezirke für die städtische Miliz schlossen sich an die seit alter

1) v. Raumer in Ledeburs Archiv I, S. 257 ff.

2) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums I, S. 272, Nr. 1.

3) Riedel, C. D. III, 3, S. 317, Nr. 262.

Zeit unter den einzelnen Städten bestehenden Verbindungen, die sog. Städte-sprachen, an. Solche sind in der Altmark Stendal und Gardelegen, in der Priegnitz Perleberg, in Ruppin Neu-Ruppin, in der Mittelmark Brandenburg, Berlin-Köln und Frankfurt, in der Uckermark Prenzlau, in der Neu-mark anfangs Soldin, später noch Schivelbein, in Sternberg Drossen. Nach den späteren Erwerbungen kommen noch hinzu Krossen, Kottbus und Beeskow.<sup>1)</sup> Für jede dieser Sprachen wurde vom Kurfürsten ein Musterer bestellt, der seinen Wohnsitz in dem Vororte der betreffenden Sprache haben mußte. Die Bestellung des Musterers erfolgte auf 5 bis 10 Jahre und zwar in der Regel aus den Bürgern der Hauptstadt der Sprache. Abweichungen von diesem Grundsatz finden sich erst gegen Ende des 16. Jhds., wo z. B. der Guardi-Hauptmann der Festung Spandau Musterer der uckermärkischen und priegnitzischen Städte wurde. Die Befoldung des Musterers war Sache der Städte, für die er bestellt war. Dieselbe bestand in einem Bargehalt von 40—110 Gld. und verschiedenen Naturalien.<sup>2)</sup>

Die Funktionen des Musterers waren dieselben wie die des Musterherrn bei der Ritterschaft. Ein Unterschied bestand jedoch darin, daß die Kriegspflichtigen einer Sprache nicht alle an einem Orte zusammenzukommen hatten. Der Musterer nahm vielmehr die Musterungen in den einzelnen Städten vor. Über die einzelnen Dienstpflichtigen hatte er ein Musterregister zu führen und über die Musterung dem Kurfürsten Bericht zu erstatten. Den Räten und Bürgern der einzelnen Städte ließ der Kurfürst den Befehl zugehen, bei Vermeidung von Strafe den vom Musterer gerügten Mängeln in ihrer Ausrüstung abzuhelpfen. Dem Musterer wurde dagegen zur Pflicht gemacht, die Bürger im Gebrauche der Waffen zu unterweisen, „damit wir in notsfallen uns uf dieselben zu uerlassen haben muegen.“<sup>3)</sup>

Auch dem städtischen Musterer war für die Schreibgeschäfte ein Muster-schreiber zugeordnet.<sup>4)</sup>

Ständige militärische Organe bestanden ferner für die Burgen und die festen Plätze. Die Burgen standen fast durchgängig unter dem Befehl der Bögte und Amtshauptleute, die für ihre Instandhaltung und Verteidigung zu

1) Zimmermann, Märk. Städteverf. I, S. 318, 319.

2) Balzer von Schönau erhält als Musterer der altmärkischen und priegnitzischen Städte jährlich 110 Gulden und ein seidenes Kleid.

3) S. Bestallung Balzers v. Schönau zum Guardi-Hauptmann u. Musterer bei Gansauge, Brand.-preuß. Kriegswesen, Berlin 1839, S. 13.

4) Vgl. über den Musterer zu Brandenburg Kiedel, C. D. I, 9, S. 258; über den der Neu-mark 18, S. 453; über den der Altmark III, 2, S. 203; über den von Berlin-Köln S. 285 und S. 299; über den von Kottbus und Krossen-Züllschau S. 317.

foragen hatten. Die Erbauung von größeren Festungen begann unter Markgraf Johann von der Neumark. Allerdings waren schon früher sämtliche Städte mit Mauern umgeben gewesen. Die städtischen Befestigungswerke waren aber durchgängig in den Besitz der Städte übergegangen. Außerdem verdankten dieselben früheren Jahrhunderten ihre Entstehung und konnten den neueren Angriffswaffen keinen Widerstand leisten. Man begann daher in der ersten Hälfte des 16. Jhds. die Anlage von Befestigungswerken, die den Anforderungen der neuern Kriegskunst entsprachen. So unternahm Markgraf Hans von Küstrin 1537 die Befestigung seiner Residenz Küstrin und 1562 die von Peitz gegen die Lausitz. Joachim II. bestimmte 1560 Spandau zum festen Platze der Kurmark. Zu diesen drei märkischen Festungen kam in den ersten Jahren des 17. Jhds. unter Joachim Friedrich noch Driesen, welches zum Schutze gegen Polen angelegt wurde.

An der Spitze der Festungsbesatzung stand ein Oberhauptmann, der die Oberaufsicht über den Platz führte. Die laufenden Geschäfte und das Kommando der Söldner hatte ein dem Oberhauptmann untergebener Guardihauptmann. Den Wachdienst in der Festung leitete ein Wachmeisterleutnant, während einem Zeugleutnant die Verwaltung der Ausrüstungsgegenstände anvertraut war. Schließlich gab es noch in jeder Festung mehrere Büchsenmeister, welche die Oberaufsicht über die Geschütze führten. Daß diese Büchsenmeister identisch waren mit den städtischen, wie z. B. Saaßohn I, S. 278 annimmt, erscheint unwichtig. Nach dem Anschlage von 1479 hatte nur jede der Hauptstädte einen Büchsenmeister zu stellen. Dagegen wurden gerade die kleineren Städte, denen eine solche Verpflichtung nicht oblag, in Festungen verwandelt. Selbst wenn man annimmt, daß in der Zwischenzeit seit 1479 jede Stadt zur Stellung eines Büchsenmeisters verpflichtet worden wäre, so war doch die Thätigkeit des städtischen Büchsenmeisters immer nur eine vorübergehende bei Musterungen oder im Fall des Krieges, während der Büchsenmeister in der Festung beständig thätig sein mußte. Schon diese Gründe sprechen gegen die Identität des städtischen Büchsenmeisters mit dem in der Festung. Es sind jedoch auch Bestallungen für kurfürstliche Büchsenmeister erhalten. Nach einer solchen von 1518 sichert der Kurfürst dem Büchsenmeister ein Jahrgehalt von 20 Gulden, Essen, Trinken und Kleidung zu. Die Funktionen bestehen in der Instandhaltung der Pulvermühle, des Geschützes und des Büchsenhauses. Außerdem hat er für den Kurfürsten das erforderliche Pulver zu bereiten. Die Pulverbereitung für Privatleute ist ihm gestattet, soweit dadurch der kurfürstliche Dienst nicht leidet.<sup>1)</sup>

1) v. Kammer, C. D. II, S. 249, Nr. 37.

In einer andern Bestallung von 1454, wo es also ebenfalls schon fürstliche Büchsenmeister gab, wird dem Büchsenmeister ein Jahrgehalt von 12 Schock Groschen zugesichert.<sup>1)</sup>

Als ständige Befehlshaber des Landesaufgebots erscheinen die Landeshauptleute. Daneben erscheinen als Kommandanten, die jedenfalls nur für den Fall des Krieges bestellt wurden, Obriste des Fußvolks, der Reiterei und der Artillerie. Unter den Obersten des Fußvolkes stehen mehrere Kapitän, unter denen der Reiterei mehrere Rittermeister. Endlich kommt noch der oberste Feldzeugmeister vor.

### Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle erfolgt durch die Musterherren, Musterer und Landeshauptleute. Von einer Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichte haben wir keine Kunde. Diejenigen, welche sich durch Forderungen der Militärbehörden in ihren Rechten gekränkt fühlten, wendeten sich an den Landesherrn, der nach Untersuchung der Sache eine Entscheidung traf.

So beklagte sich 1555 die Rüstirner Bürgerschaft beim Markgrafen Hans darüber, daß sie gegen ihre Privilegien zu Diensten beim Festungsbau herangezogen werde und darüber ihre eigenen Angelegenheiten vernachlässigen müsse. Die Rüstirner berufen sich also ausdrücklich auf eine Rechtsverletzung, eine Nichtachtung ihrer Privilegien durch die markgräflichen Beamten. Hierauf wird ihnen durch den Markgrafen, der sich damals gerade in Kottbus befand, der Bescheid zu Teil, daß, wenn der Stadt in etlichen Stücken Unrecht geschehen wäre, er wegen Überschreitung seiner Verordnungen mit gebührender Strafe vorgehen werde. Übrigens habe jeder von seinem Hause Urkunde und Schein wegen der vermeintlichen Befreiung heizubringen.<sup>2)</sup>

Die Kriegsverfassung der Mark wird, wie wir gesehen, charakterisiert durch einen mehr und mehr zunehmenden Verfall. Die alte Heeresverfassung, aus der mittelalterlichen Kriegsweise hervorgegangen, war bei der veränderten Art der Kriegführung den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechend. Eine Reform konnte nur in der Richtung stattfinden, daß an die Stelle der Milizen ein Söldnerheer trat, da bei diesem allein eine technische Ausbildung mit den neuen Feuerwaffen möglich war. Hierzu fehlten jedoch dem Landesherrn die Mittel, und die Stände waren weit entfernt, ihm dieselben zu bewilligen, da hierdurch das ständische System bedroht war. Joachim II. und Hans von Rüstirin konnten daher für die Landesverteidigung mit ihren

1) Niesel, C. D. III, 3, S. 65, Nr. 55.

2) Seyffert, Annalen von Rüstirin, Rüstirin 1801, S. 101.



geringen Mitteln nur durch die Festungsbauten sorgen, die sich endlos hinzogen. Das Milizsystem blieb rechtlich bestehen, verfiel aber unter der ständischen Regierung mehr und mehr, so daß Brandenburg thatsächlich fast wehrlos dastand. Dieselben Zustände herrschten jedoch in Folge des überwiegenden ständischen Einflusses in allen übrigen deutschen Territorien. Das Alte war verfallen, aber nichts Neues an seine Stelle getreten. Mit dieser Heeresverfassung ging Brandenburg, ging Deutschland dem großen Kriege entgegen.

### Kap. VIII. Die Justizhoheit.

Schon unter den Askaniern, noch mehr unter den Wittelsbachern und Luxemburgern waren Dorf-, Stadt- und Vogteigerichte veräußert worden. Indem der Markgraf die von dem Schulzengute zu entrichtenden Abgaben an Ritter, Prälaten oder Städte veräußerte, gab er seine unmittelbare Lehns-herlichkeit über das Schulzenamt auf. Das Dorfgericht war damit ein patrimoniales geworden, der Dorfschulze ein Beamter des Patrimonialherrn. In ziemlich demselben Umfange war die obere Gerichtsbarkeit des Vogts an die Patrimonialherren der einzelnen Dörfer vergeben worden, bisweilen sogar die dem Markgrafen persönlich vorbehaltenen Gerichtsbarkeit. Nur in einem ganz verschwindenden Teile des flachen Landes stand dem Markgrafen noch die Vogteigerichtsbarkeit zu, in einem ebenso geringen Teile war der Markgraf noch unmittelbarer Lehns-her des Schulzen. Ebenso waren in einem großen Teile der Städte die Gerichte nicht mehr im Besitze des Landesherrn, teils waren sie ebenfalls an die Patrimonialherren teils an die Städte veräußert worden. So war denn dem Kurfürsten nur die Hofgerichtsbarkeit verblieben, d. h. die höhere Strafgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit über Eximierte und die Gerichtsbarkeit in oberster Instanz. Aber auch diese Hofgerichtsbarkeit war durchlöchert durch mannigfache Privilegien. Städten, kirchlichen Stiftungen und weltlichen Patrimonialherren war vielfach die volle Strafgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit über Eximierte übertragen worden. Mit einem Worte, die Justiz war fast durchweg, wenn auch nicht dem Rechte, so doch der Ausübung nach veräußert. Die Justizhoheit selbst stand noch überall dem Kurfürsten zu, aber der Ausübung der Gerichtsbarkeit hatte er sich meist begeben. Hierdurch drohte die ganze Mark in eine Unzahl unabhängiger Gebiete zu zerfallen. Denn was half es dem Kurfürsten, daß er die Gerichte zu Lehen vergab, wenn er auf die Ausübung des Rechts keinen Einfluß hatte.

An eine Wiedereinlösung der veräußerten Gerichte war nicht zu denken. Was von ihren Vorgängern im Laufe mehrerer Jahrhunderte veräußert war,

wiedereinzulösen, dazu fehlten den Hohenzollernschen Fürsten die Mittel. Die Einheit des Staates konnte nur gewahrt werden durch eine strenge Handhabung des in der Lehnsherrschaft liegenden Obergewaltens. Dies war der Punkt, von dem man ausging, um eine neue Gerichtsverfassung zu schaffen, in welcher die patrimonialen Gewalten nur eine untergeordnete Rolle spielten.

### Die Rechtsnormen.

Die obersten Normen für die Ausübung der Justizhoheit durch den Landesherrn werden vom Reiche bestimmt. Sie treffen Anordnungen über das Verhältnis der Gerichtsbarkeit des Reichs zu der der Territorien. Die Kurmark besaß seit der goldenen Bulle das Privilegium de non appellando. Es war jedoch streitig, ob dasselbe für die Neumark galt, welche als nicht zu den Kurlanden gehörig betrachtet wurde. Unstreitig gehörten zu den Kurlanden nicht die neu erworbenen Herrschaften in Schlesien und der Lausitz. Der Kaiser verlieh daher am 24. 7. 1568 dem Kurfürsten für seine sämtlichen Lande ein unbedingtes Privilegium de non appellando mit Rücksicht auf die gute Organisation der märkischen Gerichte, durch welche einem jeden Recht gewährt würde.<sup>1)</sup>

Was die landesrechtlichen Normen anbetrifft, so ist für die untersten Instanzen, die Patrimonial- und Stadtgerichte maßgebend die Verleihung oder das Privilegium und das Herkommen. Gerichtsordnungen wurden nur für die Obergerichte erlassen. Fast alle Neubildungen stammen aus der Zeit von Friedrich II. bis zu Joachim I., als die landesherrliche Macht alle ständischen Einflüsse zurückdrängte. Diesem Verhältnis entspricht es, daß bis zu Joachim I. alle Gerichtsordnungen einseitig vom Landesherrn ohne ständische Zustimmung erlassen werden. So bestellt Friedrich II. 1460 das neue altmärkische Landgericht durch eine einseitige Verordnung.<sup>2)</sup> Selbst die bedeutendste Änderung in der Gerichtsverfassung, die Begründung des Kammergerichts, erfolgt ohne Zustimmung der Stände.<sup>3)</sup> Erst seit Joachim II. findet sich eine Mitwirkung der Stände beim Erlaß der Gerichtsordnungen, so gleich bei der Kammergerichtsordnung von 1540.<sup>4)</sup> In strenger Durchführung des Grundsatzes, daß in allen Sachen, „daran des Landes Gedeih und Verderb gelegen,“ die Stände zu hören seien, werden jetzt die Gerichtsordnungen nur mit ihrer Zustimmung erlassen.

1) Mylius, C. C. M. VI, Abt. 1, S. 119.

2) Kiedel, C. D. I, 16, S. 89, Nr. 109.

3) Mylius, C. C. M. II, Abt. 1, Nr. 1.

4) Mylius, C. C. M. II, Abt. 1, Nr. 5.

Die Gerichtsordnungen, die für jedes Gericht besonders erlassen wurden, ordnen sowohl die Verfassung, wie das Verfahren des Gerichts. Das Verfahren wird zwar nach gemeinsamen Grundsätzen, nach dem Muster des Prozesses vor dem Reichskammergericht, aber doch für jedes Gericht besonders geregelt. Erst am Schluß der Periode, im J. 1602, findet sich eine gemeinsame Prozeßordnung für zwei verschiedene Gerichte, das Hofgericht und das Landgericht der Altmark.<sup>1)</sup>

### Die Organe.

Über die Untergerichte, die Dorf-, Stadt-, Patrimonial- und Amtsgerichte ist bereits an einem anderen Orte gesprochen worden. Über den Patrimonialgerichten erheben sich die neugebildeten Provinziallandgerichte. Die gegenwärtig allgemein herrschende Ansicht sieht in diesen neuen Landgerichten nichts anderes als die alten Vogteigerichte. Kühns I, S. 72 folgert aus dem Umstande, daß 1375 in der Neumark nur noch 4, in Lebus 6, in Sternberg 5, im Teltow 7, im Varnim 8, im Havellande 5, in der Zauche 6, in der Uckermark 8 Landschöffen nachweisbar sind, zunächst, daß es nicht mehr Landschöffen gegeben habe. Aus diesem Schluß zieht er einen zweiten, daß bei der geringen Zahl von Schöffen nicht mehr in jeder Vogtei ein besonderes Gericht bestanden, sondern daß man mehrere Vogteien, soweit in denselben die Gerichtsbarkeit noch im Besitze des Kurfürsten war, zu einem größeren Gerichtsbezirke vereinigt habe. Diese neuen Gerichte seien die Provinziallandgerichte, welche sich im 15. Jhd. finden. Zunächst ist der Schluß unrichtig, daß es nicht mehr Schöffen gegeben habe, als das Landbuch erwähnt. Denn dieses nennt nur diejenigen, welche Einkünfte bezogen. Damit fällt auch die Folgerung, daß schon zur Zeit des Landbuchs statt der Vogteigerichte Provinziallandgerichte bestanden hätten.

Ferner greifen die Landgerichte nur ein, wenn der Patrimonialherr kein Recht gewährt, sie stehen also über den Patrimonialgerichten. Dies wäre unmöglich, wenn sie nichts wären als ein aus mehreren Vogteigerichten kombiniertes Gericht. Denn Vogtei- und Patrimonialgerichte sind einander koordiniert. Außerdem ist die Jurisdiktion über Rechtsverweigerungen die einzige nachweisbare Thätigkeit der Landgerichte, während sich von einer Gerichtsbarkeit erster Instanz über die unmittelbar landesherrlichen Bauern keine Spur findet, diese Gerichtsbarkeit vielmehr nach wie vor dem Vogte und später dem Amtmann zusteht. Schließlich sagen auch die Landgerichtsordnungen zum Teil ausdrücklich, daß das Gericht neu errichtet ist.

1) Mylius, C. C. M. II, Abt. 1, Nr. 16.

Ein solches Provinziallandgericht errichtete Friedrich II. 1460 für die Altmark.<sup>1)</sup> Der Richter wurde wahrscheinlich stets auf Lebenszeit ernannt, wie 1465 Hans Naptik. Das Amtseinkommen desselben bestand in dem dritten Teile der Gerichtsgefälle.<sup>2)</sup> Später erscheint der Landeshauptmann der Altmark, Wilhelm von Pappenheim, gleichzeitig als Landrichter.<sup>3)</sup> Über das übrige Personal wissen wir nichts. Ort des Gerichts war vor der Brücke des Schlosses zu Tangermünde, wo das Landgericht an jedem Mittwoch tagte.

Ein zweites Landgericht bestand für die Uckermark in Prenzlau. Joachim I. verordnete nämlich 1518, daß im Fall verweigerter Justiz sich jedermann an ihn selbst oder an den Landvogt der Uckermark wenden könne, der jedem zu seinem Rechte verhelfen werde.<sup>4)</sup> Es wurde also hier dem Landvogt dieselbe Thätigkeit zugewiesen, wie dem altmärkischen Landgerichte. Entweder schon damals oder später ist auch ein Provinziallandgericht für die Uckermark errichtet worden. Denn in der uckermärkischen Quartalgerichtsordnung von 1585<sup>5)</sup> begegnet uns der Landrichter zu Prenzlau. Über die übrigen Mitglieder des Landgerichts ist nichts überliefert.

In der Priegnitz bestand ein Landgericht bis 1546 nachweisbar nicht. Der Kurfürst verordnete noch 1528 bei Bestellung eines Landeshauptmanns für die Priegnitz: „Es sollen . . . die gerichte über den Adell, Burger und pawern one mitell pleiben und zustendigk sein.“<sup>6)</sup> Erst 1546 wurde ein Landgericht zu Perleberg für die Priegnitz errichtet und die Landgerichtsordnung erwähnt ausdrücklich, daß bisher ein Landgericht für die Priegnitz nicht bestanden habe. Zum Landrichter wurde der Bürgermeister von Perleberg ernannt. Eigentümlicherweise wird in der Landgerichtsordnung bemerkt, daß der Landrichter vom Kurfürsten ernannt sei, weil der Hauptmann der Priegnitz mit der Ernennung säumig gewesen sei. Worauf dieses Ernennungsrecht des Landeshauptmanns beruht, muß dahingestellt bleiben. Außer dem Richter wird hier nur noch der Gerichtsschreiber erwähnt, während wir von den Schöffen ebenso wenig etwas erfahren, wie bei den anderen Landgerichten.

1) Niedel, C. D. I, 16, S. 89, Nr. 109.

2) Niedel, C. D. I, 16, S. 92, Nr. 114.

3) Vgl. die bei Kühns II, S. 70 abgedruckte Urkunde aus dem Urkundenbuche des Landeshauptmanns Wilhelm von Pappenheim v. 1486: „Twischen Peter Degener unnd Pynnow, Fritze Gagels man, etliker schult halben, dar umme denne . . . . die drudde clage hie to Tangermünde vor die brugge angestellt, hefft sick Er Wilhelm der saken von wegen unnses gn. herren ondernamen.“

4) Niedel, C. D. I, 16, S. 92, Nr. 114.

5) Mylius, C. C. M. II, Abt. I, Nr. 12.

6) v. Raumer, C. D. II, S. 282, Nr. 68.

Das Landgericht war alle vier Wochen auf dem Rathhause zu Perleberg abzuhalten.<sup>1)</sup>

Die Zuständigkeit der drei Landgerichte ergibt sich aus dem Grunde ihrer Errichtung. Infolge der fast gänzlich mangelnden staatlichen Aufsicht waren die Patrimonialgerichte in einem äußerst mangelhaften Zustande. Justizverweigerungen scheinen überall keine Seltenheit gewesen zu sein. Hier griffen die geistlichen Gerichte ein, die nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts für den Fall der Justizverweigerung zuständig waren. Friedrich II. und seine Nachfolger hatten nun das bei der Erstarkung der Staatsgewalt natürliche Bestreben, die Jurisdiktion der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen zu beseitigen. Dieses Bestreben konnte nur von Erfolg sein, wenn der Staat das, was bisher die Kirche geleistet, wieder selbst übernahm, wenn er also Anstalten traf zur Verhütung der Justizverweigerungen. So entstanden die Landgerichte. Unumwunden ist diese Absicht des Kurfürsten ausgesprochen in der Verordnung von 1460: „Wir . . . bekennen . . . das ein werntlicher den andern umb keyner schult noch werntlicher sachen willen vor geystlich gericht nicht zihen noch pannen sol in kein weise, sundern was eyn er czu dem andern umb schult oder ander werntlicher sachen zu sprechen hat, das sol er erst suchen vor dem werntlichen gerichte, da der antworter gefessen oder dar das gut Im gelegen ist, das er anspricht, dar sol eym iglichen rechts geholffen werden. Wurde aber demselben binnen dreyen vierzehen tagen und dreyen tagen rechts nicht geholffen, so haben wir gemacht und gesaczt und bestetigt ein laundgericht, das alle Mitwochen sol gefessen und gehalten werden vor der Bruck des Slosses zu Tangermunde vor demselben sol dan iglichem, dem, also eben gerurt ist, recht verczogen und geweigert wirt, unverczogenlichs rechts geholffen werden.“<sup>2)</sup> Ebenso erfolgte 1518 die Übertragung der Gerichtsbarkeit bei Rechtsverweigerungen an den Landvogt der Uckermark, „nachdem sich etlich mannigfaltiglich beclagenn der geistlich gericht halb, damit sie in werntlichen unnd auch geringen sachen gemuehett und zu unkosten genottiget werden.“<sup>3)</sup>

Die Gerichtsbarkeit der Landgerichte beschränkte sich räumlich auf das flache Land, sachlich auf Justizverweigerung in Zivilsachen. Ausdrücklich wurde 1467 rücksichtlich des altmärkischen Landgerichts verordnet, daß, wenn der Patrimonialherr bereit sei zu richten, der Landrichter nicht eingreifen solle.<sup>4)</sup>

1) Die Landgerichtsordnung von 1546 bei Niefel, C. D. I, 1, S. 214, Nr. 135.

2) Niefel, C. D. I, 16, S. 89, Nr. 109.

3) Niefel, C. D. I, 1, 214, Nr. 135.

4) Niefel, C. D. III, 1, S. 440, Nr. 310: „und welf erbare man over dy syner richtten wil und richttet, dar over schal dye launrichter nicht richtten.“

Die Perleberger Landgerichtsordnung von 1546 erklärt ebenfalls, das Gericht solle den Prälaten, Herren, Geistlichen, denen von Adel und Landschaft an ihren Hoheiten, Obrigkeiten, Gerichten und Rechtmäßigkeiten unschädlich sein.

Da das Landgericht nur im Falle der Rechtsverweigerung richten konnte, so mußte diese vorher konstatiert werden. Zu diesem Zwecke bestimmte der Landtagsrezeß d. d. Visitationis Mariae 1527, der Kläger habe eine Bescheinigung der Patrimonialherrschaft darüber mitzubringen, daß die Sache ungeschieden und ungerichtet geblieben.<sup>1)</sup> Hierdurch war jedoch eine sehr ungenügende Garantie gegen Justizverweigerung gegeben, da die Herrschaft selbst den Schein auszustellen hatte. Die Einrichtung hatte daher auch nicht lange Bestand. Aus dem Protokoll eines altmärkischen Landtags von 1531 erfahren wir, daß die vor das Landgericht gebrachten Sachen von diesem selbst an das Patrimonialgericht verwiesen wurden. Erst wenn der Kläger bei diesem sein Recht nicht erlangte, konnte er sich wieder an das Landgericht wenden.<sup>2)</sup> Dies Verfahren wurde bei Gründung des Perleberger Landgerichts auf dieses übertragen. Der Kläger erhielt hier vom Landrichter eine Schrift an den Patrimonialherrschaft des Beklagten, welche die Aufforderung enthielt, der Erbherr möge dem Kläger binnen vier Wochen zu seinem Rechte verhelfen. Leistete der Gutsherr dieser Aufforderung keine Folge, so wurde der Beklagte vor das Landgericht beschieden.

Die altmärkische Hof- und Landgerichtsordnung von 1602 bestätigte das Verfahren, welches seit 1531 bei dem altmärkischen Landgerichte bestand.<sup>3)</sup>

1) Mylius, C. C. M. VI, Abt. 1, Nr. 13: „Auf den 11ten Articul, die Gerichte zu Langermünde vor der Brücken belangend, hat Sr. Churfl. Gnaden zugesaget, indem nach Erkundigung gebührliche maasse zufinden, damit die Partte mit unbilligen und ungewöhnlichen Gewedden nicht beschweret werden, und so die Sachen auf anregung und abforderung der Herrschafft, darunter die Beklagten geseßen, nach Ordnung der Gerichte gewiesen, so sollen die Klägere an die Dertzer, dahin die Sache gewiesen, in Termin und Zeit, wie gewöhnlich, und durch den, so die Sache abfordern angesetzt wird, erscheinen, daselbst ihnen auch nach Verhör schleinigens Rechtens soll verhoffen werden. So das aber entstünde, so soll der Klägere ein Schein mitbringen von der Herrschafft, der ihnen auch unweigerlich soll gegeben werden, daß die Sachen ungeschieden und ungerichtet geblieben, alsdem mag der Land Richter ferner forsfahren und prozediren nach Gerichts Ordnung wie gewöhnlich.“

2) Hübbe, das Bauernrecht der Altmark in den Jahrb. für preuß. Gesetzgebung, Bd. 45, S. 109: „So schall ock de Castener Johann blandenfeldt berichtet hebben, dath unser geneter Her de Cursürste myt den rhytzer tho vorschaffen mündlich beualen, dath der Rhytzer de schaken schall ohn dath Grynchte darunder de klager (d. i. Beklagte) beseten vj Bekenn remittieren unde vorwissen. In middeler tyd schall de hoklager syn herschop beseten unde schall de klager thor fruntscop edder tho rechte vorfordert werden, unde den klager, wer recht ys tho verhelpen.“

3) Mylius, C. C. M. II, Abt. 1, Nr. 16: „Es soll aber gleichwol ein jeglicher

Die Beschränkung des Landgerichts auf Civilsachen und die ihnen gleichstehenden Beleidigungsklagen<sup>1)</sup> ergibt sich daraus, daß die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte, an deren Stelle das Landgericht trat, ebenfalls sich auf Civilsachen beschränkte. Das Landgericht war nur bei Justizverweigerung der Patrimonialherren, nicht bei derjenigen der Bögte und Amtleute zuständig. Nur von den ersteren ist in den Landgerichtsordnungen die Rede. Das Landgericht hat also den Charakter eines Kontrollgerichtshofs für die Patrimonialgerichte. Es ist ein Ausfluß des in der Lehnsherrschaft des Kurfürsten über die Patrimonialherren liegenden Oberaufsichtsrechts.

Die dem Landesherren persönlich vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, die sog. Hofgerichtsbarkeit, war am Ende der vorigen Periode unter verschiedene Hofgerichte verteilt. Die Lehngerichtsbarkeit, sowie die Gerichtsbarkeit in oberster Instanz für die ganze Mark und die Gerichtsbarkeit über Schuldanprüche gegen Eximierte für die Altmark übte das sog. oberste Hofgericht zu Tangermünde, die Gerichtsbarkeit über Schuldanprüche gegen Eximierte in den anderen Provinzen zahlreiche Distrikthofgerichte. In dieser Periode bestehen Hofgerichte zu Tangermünde,<sup>2)</sup> in der Uckermark,<sup>3)</sup> in Bärwalde,<sup>4)</sup> in Arenswalde,<sup>5)</sup> in Frankfurt,<sup>6)</sup> in Sternberg,<sup>7)</sup> in Kroffen,<sup>8)</sup> Kottbus,<sup>9)</sup>

Kläger, ehe und zuvor er seinen Schuldner fürs Landgerichte citiren leffet, denselben für seiner ordentlichen Obrigkeit, dessen Jurisdiction und Botmässigkeit er unterworfen zu besprechen schuldig sein. Denn Wir nicht gemeint, denen vom Adel oder andern an ihren habenden Gerichten einigen eintrag zu thunde, oder dasselbige auch andern zu gestatten. Würde aber jemandt vnersuchter Obrigkeit fürs Landgerichte beschieden, stehet demselben frey, die Sache durch ein schreiben zu avociren, und für sich, und zu ihrer cognition zu zehen, und soll darauf der Landrichter dieselbe zu remittieren, die Obrigkeit aber auff des Klägers anhalten innerhalb sechs wochen sich deroeselben zu unternehmen, und durch gültliche Handlung oder rechtmässigen Bescheid oder execution die Gebühr darein zu beschaffen oder woran der Mangel zu berichten schuldig sein, Mit der Verwarnung, wofern in solcher Frist durch der Obrigkeit seimuß oder fahrlässigkeit nichts darzu gethan würde, das alsdan die Sache im Landgerichte wieder angenommen, und ohne fernere remission darein biß zur Endschaft verfahren werden müge.“

1) Riedel, C. D. I, 1, S. 214, Nr. 135.

2) Riedel, C. D. I, 5, S. 131, Nr. 199; 10, S. 274, Nr. 181; 16, S. 91, Nr. 112; 22, S. 486, Nr. 2.

3) Riedel, C. D. I, 21, S. 335, Nr. 313 b. 1480; Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 12 v. 1585.

4) Riedel, C. D. I, 19, S. 400, Nr. 311.

5) Riedel, C. D. I, 18, S. 51, Nr. 76.

6) Riedel, C. D. I, 23, S. 200, Nr. 245.

7) v. Raumer, C. D. II, S. 125, Nr. 2.

8) Riedel, C. D. II, 6, S. 269, Nr. 2463.

9) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 73.

Ruppin<sup>1)</sup> und Friedeberg.<sup>2)</sup> Das unter den Wittelsbachern errichtete Hofgericht zu Brandenburg wurde nach Unterwerfung der Städte Berlin und Cöln nach Cöln verlegt und mit ihm die Gerichtsbarkeit in oberster Instanz verbunden, so daß es wie früher das Hofgericht zu Tangermünde als das oberste Hofgericht bezeichnet wurde.<sup>3)</sup>

Auf die in den einzelnen Provinzen bestehenden Hofgerichte, welche ursprünglich nur die Gerichtsbarkeit in Schuldsachen hatten, ging im 15. Jhd. auch die Lehngerichtsbarkeit über. Im J. 1429 stand dieselbe noch dem Hofgerichte zu Tangermünde allein zu. Dasselbe behauptete damals nämlich in einem Lehensprozeß seine Zuständigkeit über die Stadt Frankfurt, und diese macht dagegen den Einwand, daß sie vom Hofgerichte überhaupt eximiert, nicht, daß das Hofgericht zu Tangermünde unzuständig sei.<sup>4)</sup> Dagegen entscheidet 1480 das Hofgericht zu Prenzlau Streitigkeiten zwischen der Stadt Prenzlau und den von Holzendorff, also unzweifelhaft einen Lehensprozeß.<sup>5)</sup> Auch das neumärkische Hofgericht übt 1522 eine Gerichtsbarkeit in Lehnsachen.<sup>6)</sup> Außerdem geht auch die Gerichtsbarkeit in Strafsachen auf die provinziellen Hofgerichte über. Vor dem Hofgerichte zu Bärwalde erscheint 1471 der Kurfürst selbst, um sich mit einem Königsberger Bürger, Hans Stubbe, der sich eines Totschlags schuldig gemacht hatte, und mit dem Räte zu Königsberg zu vergleichen. Ausdrücklich wird erwähnt, daß der Kurfürst vorher vor dem Hofgerichte Klage erhoben.<sup>7)</sup>

Es ist also jetzt die ganze dem Kurfürsten persönlich vorbehaltenen Gerichtsbarkeit mit alleiniger Ausnahme derjenigen in oberster Instanz auf die

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 72.

2) Bei Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 71 v. 1611 wird die Reform des Manngerichts zu Friedeberg versprochen. Dasselbe hat also während dieser ganzen Periode fortbestanden.

3) v. Raumer, C. D. I, S. 176, Nr. 27 v. c. 1450: „So haben wir im (dem Paul von Conerstorf) unser oberste Hoffgerichte in unseren Landen der Nuppen Margke (d. i. Mittelmark) zu Brandenburg, das wir izund her kein Coln vor unser Slos gelegt haben, geliehen.“

4) Kiedel, C. D. I, 23, S. 185. Vgl. Kühns, Gerichtsverf. II, S. 287.

5) Kiedel, C. D. I, 21, S. 355, Nr. 313.

6) Kiedel, C. D. I, 18, S. 209, Nr. 153.

7) Kiedel, C. D. I, 19, S. 400, Nr. 311: „Befenne igt Kunne Sydow mynes gnedigen heren hoberichter ufste manrichter to Berenwalde . . . So myn gnediger here Marggrave Frederic etlike clagen unde recht tho Hans Stubben borger tho Koningesberge, gefordert hatte laten und der verveste betenget von semelfer mort halven eynes mannes Bodeker gnant, Dat ik alle de saken von gerichtswegen von der schepen lantriders vorpraken unde allis halven wegen mit dem erbaren rade to koningesberge unde mit Hans Stubben gentliken to grunde hebben verscheiden unde to ehne fruntliken ende entslegen.“



in den einzelnen Provinzen bestehenden Hofgerichte übergegangen. Nach dem Vorgange von Kühns pflegt man diese Hofgerichte jetzt im Gegensatz zu den alten Hofgerichten über Schuldsachen, denen man den Namen Distrikthofgerichte gegeben hat, als Provinzialhofgerichte zu bezeichnen. Die beiden Bezeichnungen sind zwar unglücklich gewählt, da nicht der Sprengel beider Gerichte, sondern nur ihre sachliche Zuständigkeit eine verschiedene ist, sie mögen aber hier, da sie sich einmal eingebürgert haben, beibehalten bleiben.

Vorsitzender des Provinzialhofgerichts war ein Hofrichter, der in der Regel auf Lebenszeit ernannt wurde. So verlieh Joachim I. 1503 dem Hans Griper das Hofgericht zu Tangermünde,<sup>1)</sup> R. Joachim und M. Albrecht 1509 dem Hofmeister zu Arenswalde, Kaspar Grabau, das Hofgericht zu Arenswalde auf Lebenszeit.<sup>2)</sup> Als Amtseinkommen stand dem Hofrichter ein Teil der Gewedden und Bußen zu, der jedoch nicht näher angegeben wird. Bisweilen wurde jedoch ein besonderer Hofrichter nicht bestellt, sondern die Funktionen desselben dem Landvogte übertragen, wie 1480 in der Uckermark.<sup>3)</sup>

Als Schöffen im Hofgerichte waren mehrere Ritterbürtige thätig, in einem überlieferten Falle zwei.<sup>4)</sup> Wahrscheinlich waren diese Schöffen nicht ständig. Jedoch versprach der Kurfürst am 12. 6. 1611 in einem Spezialrevers für Krossen, daß das dortige Hofgericht mit zwei Adelligen als Schöffen besetzt werden solle.<sup>5)</sup> Hier sind unter den Schöffen jedenfalls ständige Schöffen zu verstehen.

Man nimmt jetzt allgemein an, daß im 15. Jhd. eine Verschmelzung der Provinzialhofgerichte mit den Provinziallandgerichten stattgefunden habe. Nach der Kühns'schen Theorie sind die Landgerichte aus der Vereinigung mehrerer Vogteigerichte hervorgegangen. Nach ihr besteht also in jeder Provinz ein Landgericht, obgleich sich in Mittelmark, Neumark und den kleineren Herrschaften auch nicht die geringste Spur von denselben findet. Das mittelmärkische Landgericht soll nach Kühns II, S. 327 schon 1473 mit dem mittelmärkischen Hofgerichte verbunden gewesen sein. Es findet sich nämlich unter den Unterschriften einer Urkunde von 1473 ein gewisser Lucas Dalchow als Schöffe des Berliner Hofgerichts.<sup>6)</sup> Derselbe werde aber im Schloßregister von 1450 als Landschöffe genannt. Es wird nun aus der Identität des einen Schöffen die Identität beider Gerichte gefolgert. Abgesehen davon,

1) Kiebel, C. D. I, 16, S. 123, Nr. 151.

2) Kiebel, C. D. I, 18, S. 51, Nr. 76.

3) Kiebel, C. D. I, 21, S. 355, Nr. 313.

4) a. a. O.

5) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 72.

6) Gercken, C. D. VIII, S. 502, Nr. 59.

daß doch erst ein mittelmärkisches Landgericht bestanden haben muß, ehe es mit dem Hofgerichte vereinigt werden konnte, der Beweis für seine Existenz aber noch nicht geführt ist, geht aus dem Schöffregister, wie Kühns selbst zugiebt, gar nicht unzweideutig hervor, daß der Lucas Dalchow Landschöffe war, er kann ebensowohl der dem Landschöffen Verpflichtete sein.<sup>1)</sup> Übrigens spricht es gegen alle Rechtsgrundsätze des spätern Mittelalters, die man bekanntlich nur dadurch umgehen konnte, daß man dem gelehrten Richter, dem Doktor beider Rechte, den persönlichen Adel beilegte, daß ein Nichtadliger, also hier ein Bauer, über Adlige richtete. Von einer Vereinigung des mittelmärkischen Hofgerichts mit dem Landgerichte kam also keine Rede sein.

In der Uckermark soll nach Isaacsohn I, S. 210 eine solche Vereinigung bereits 1426 stattgefunden haben. In diesem Jahre wurde nämlich zur Beseitigung von Zwistigkeiten verordnet, der Untervogt und Landrichter zu Prenzlau solle stets Prenzlauer Bürger sein. Die Verordnung fährt dann fort: „Es soll awerst des Untervogdes und Landrichters Gewalt, so he wegen eines Antes heft äwer de Ridders und Knaben hiemet nich beschämferet sien, darumb dat he Bürger to Prenzlou ist, sondern he schall glick den Awer Land Wagte sitten und dat Recht holden und gewen ock de Bröcke, so dar geschehen und fallen, sllitig insameln.“ Daraus, daß dem Landrichter eine Gewalt über Ritter und Knappen zugeschrieben wird, wird gefolgert, daß er zugleich Hofrichter gewesen sei. Ein Landgericht hat jedoch 1426 in Prenzlau gar nicht bestanden, erst 1518 findet sich die erste Spur desselben. Der Distrikthofrichter wurde aber im 14. Jhd. im Gegensatz zum allgemeinen Hofrichter sehr häufig als Landrichter bezeichnet. Nichts andres als ein Distrikthofrichter ist auch der Landrichter zu Prenzlau.

Nach der uckermärkischen Quartalgerichtsordnung von 1585<sup>2)</sup> ist allerdings der Hofrichter und Landrichter eine Person. Er wird aber ausdrücklich als Hof- und Landrichter bezeichnet, es lag also nur eine Personalunion der beiden Richterämter, keine Verschmelzung der Gerichte vor.

In der Altmark gab es 1486 noch einen besondern Hofrichter und einen Landrichter. Gegen Ende des 16. Jhds. waren allerdings auch hier, wie in der Uckermark, Land- und Hofrichter identisch. So sagt der Landesrevers Soachim Friedrichs: „Und weil wir nummehr, Inhalt der Reverse und Unser Erklärung das Hoff- und Land Gerichte zu Tangermünde mit einer Adels Personu bestellet, so soll allerwege dergleichen erfolgen und die Altmärker

1) Die betr. Stelle des Schöffregisters lautet: „1 Lantschepe hat inbehalten Lucas Dalchow 35 gr.“

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 12.

eine Adells Person zu nominieren und uns vorzuschlagen Macht haben.“<sup>1)</sup> Daß aber auch hier nur eine Personalunion beider Ämter vorlag, ergibt sich aus der altmärkischen Hof- und Landgerichtsordnung von 1602, welche das Verfahren vor beiden Gerichten regelt.<sup>2)</sup> Nicht nur ist in derselben von einer Verschmelzung der Gerichte keine Rede, sondern es wird ausdrücklich unterschieden zwischen dem Hofgericht, vor welches gehören die Unbeschlossenen von Adel und wer sonst Ritterlehen besitzt und dem Landgerichte, von dem es heißt: „Und mag dafür niemand als nur Pamersteute, oder welche sonst auff Dörffern, und auff Pamerzügütern, ihre heußliche Wohnung haben, belanget und vorgenommen werden.“

Außerdem wurden beide Gerichte an verschiedenen Tagen abgehalten, das Hofgericht alle 14 Tage am Montage, das Landgericht alle 14 Tage am Mittwoch und Freitag.

Die Priegnitz besaß nur ein Landgericht, aber kein Hofgericht.

Eine Verschmelzung des Landgerichts mit dem Hofgericht hat also nirgends stattgefunden. Nur das Amt des Hofrichters und Landrichters war in der Altmark und Uckermark in einer Person vereinigt. Inwiefern das übrige Personal dasselbe war, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich ist es nicht, daß im 16. Jhd. noch Bauern als Schöffen beim Landgericht zugezogen wurden, und es ist daher sehr wohl möglich, daß im Landgericht dieselben Schöffen thätig waren wie im Hofgerichte.

Neben und über den Hofgerichten hatte der Kurfürst von alters her mit seinen Räten noch eine persönliche Jurisdiktion, eine Art Kabinettsjustiz geübt. Die kurfürstlichen Räte sprachen daher 1483 ganz allgemein aus, daß der Kurfürst persönlich für alle seine Lande der oberste Richter sei.<sup>3)</sup> Während des ganzen 15. Jhds. finden wir denn auch die mannigfaltigsten Beispiele für eine persönliche Jurisdiktion des Kurfürsten.<sup>4)</sup> Die Räte des Kurfürsten und die am Hofe befindlichen Beamten leisteten ihm hierbei Beistand. Aber auch zu dieser persönlichen Rechtsprechung fand der Kurfürst bei seinen sonstigen Regierungsgeschäften nicht immer Zeit, so daß er einen Stellvertreter für die Jurisdiktion in der kurfürstlichen Kammer, einen Kammerrichter, ernennen mußte.<sup>5)</sup> Das Gericht in des Kurfürsten Kammer, welches mit dem Kurfürsten nach Köln a./Sp. wanderte, nahm das mittelmärkische Hofgericht in sich auf, so daß nun beide Gerichte zusammen als Hof- und Kammergericht

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 58.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 16.

3) v. Raumer, C. D. II, S. 180, Nr. 118.

4) Die wichtigsten Fälle s. bei Kühns I, S. 228.

5) v. Raumer, C. D. II, S. 126, Nr. 4; S. 128.

bezeichnet wurden. Diese Verschmelzung mochte darin ihren Grund haben, daß der Kurfürst bei Ausübung seiner persönlichen Gerichtsbarkeit in der Kammer grade die Beisitzer des Hofgerichts zuzog, da diese die rechtskundigsten Personen waren, welche sich in der Umgebung des Kurfürsten befanden. Als dann später die Bestellung eines Vertreters des Kurfürsten erforderlich wurde, war es das natürlichste, daß der mittelmärkische Hofrichter zugleich zum Kammerrichter ernannt wurde. So bestanden denn das mittelmärkische Hofgericht und das Kammergericht aus demselben Personal, so daß die Vereinigung beider Gerichte thatsächlich vollzogen war. Bereits 1468 wird daher das Gericht als „unser Hof kammergericht“<sup>1)</sup> bezeichnet und 1484 findet sich die Benennung „Hoff- und Kammergericht.“<sup>2)</sup>

Unter Joachim I. wird dieses seit alters her bestehende Gericht nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts reorganisiert zu einem Gerichtshof des gemeinen Rechts. Während bisher nur einzelne römische Rechtsätze bei den oberen Gerichten zur Anwendung gelangt, aber im wesentlichen die Partikularrechte der einzelnen Landesteile und die Singularrechte der einzelnen Stände unverändert geblieben waren, hält jetzt mit Errichtung des Kammergerichts und mit der gleichzeitigen gesetzgeberischen Thätigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts, das römische Recht seinen siegreichen Einzug in der Mark. Es drängt nicht nur die Lokalrechte auf ein ganz geringes Gebiet, meist auf das Familienrecht zurück, sondern es beseitigt auch die Rechte der einzelnen Stände so gut wie vollständig und stellt alle Stände unter dasselbe Privatrecht. Die zum Teil schon im früheren Mittelalter, vollständig in der Zeit der Kreuzzüge vernichtete Rechtsgleichheit, an deren Stelle ein ständisch gegliedertes Recht getreten war, wurde jetzt wieder hergestellt. Für den Ritter, den Bürger und den Bauern galt dasselbe Privatrecht. Auf privatrechtlichem Gebiete gab es keine Stände mehr. Allerdings nur auf diesem. Aber wie das ständisch gegliederte Privatrecht erst ein ständisch gegliedertes öffentliches Recht herbeigeführt hatte, indem das verschiedene Privatrecht auch besondere Gerichte für den Großgrundbesitz, den kleinen Grundbesitz und den Handels- und Gewerbebetrieb notwendig machte, so war jetzt wenigstens wieder die Möglichkeit für eine einheitliche Gerichtsverfassung und für die Rechtsgleichheit aller auch im öffentlichen Rechte gegeben, zu deren Durchführung nur der günstige Zeitpunkt erwartet werden mußte. Zur Erhaltung dieser Möglichkeit war jedoch die Bewahrung des neu errungenen gemeinen Privatrechts erforderlich. Der Wahrer des gemeinen Rechts ist das neu organisierte Kammergericht.

1) v. Raumer, C. D. I, S. 232.

2) Meibel, C. D. III, 2, S. 304, Nr. 246.

Nach der einseitig vom Kurfürsten erlassenen Kammergerichtsordnung von 1516 besteht das Kammergericht aus dem Kurfürsten als Vorsitzenden und aus 12 Beisitzern. Von diesen wurden 4 vom Kurfürsten selbständig ernannt, 8 auf vorherige Präsentation der Stände. Zu ersteren gehörte stets der Kanzler. Von den 8 ständischen Beisitzern wurden zwei von den Prälaten und Herren, vier von der Ritterschaft und zwei von den Städten präsentiert.

Die Beisitzer bezogen während der Gerichtssessionen Unterhalt für sich, ihre Gefolge und ihre Pferde. Außerdem erhielten sie die Gerichtsporteln mit Ausnahme der Siegel- und Gerichtsbriefgelder, welche der kurfürstlichen Kanzlei zustanden, und der Strafgefälle, welche dem Kurfürsten gehörten. Die wesentlichen Kammergerichtsräte, d. h. die nicht von den Ständen präsentierten, erhielten dagegen festes Gehalt. Dem Werner v. d. Schulenburg, welcher 1566 zum wesentlichen Hof- und Kammergerichtsrate bestellt wurde, versprach der Kurfürst, ihn mit vier Pferden am Hofe zu unterhalten, auf jedes Pferd monatlich 10 Gulden schwere Münze und außerdem 200 Thlr. Ratgeld jährlich zu zahlen.<sup>1)</sup>

Der persönliche Vorsitz des Kurfürsten, wie ihn die Kammergerichtsordnung von 1516 beabsichtigt hatte, war praktisch undurchführbar. Sie hatte daher bestimmt, daß der Kurfürst einen der zwölf Beisitzer mit dem Vorsitz betrauen könne. Diese Ausnahme wurde sehr bald zur Regel, und zwar wurde durchgängig der Kanzler mit der Stellvertretung des Kurfürsten beauftragt. So wird der Kanzler der regelmäßige Vorsitzende des Kammergerichts.

Alle Mitglieder des Gerichts, sowohl die kurfürstlichen wie die ständischen, hatten dem Kurfürsten den Diensteid zu leisten. Denn sie wurden formell sämtlich vom Kurfürsten ernannt und waren kurfürstliche Beamte.

Zur Geltendmachung der kurfürstlichen Finanzrechte bei dem Kammergerichte wurde ein besonderer Generalfiskal bestellt. Seine Funktionen ergeben sich aus dem in der Kammergerichtsordnung normierten Diensteid. Derselbe lautet: „Ich N glob und schwere nachdem mein gn. Herr Churfürst zu Brandenburg — mich verordnet und bestellet Im seiner Churf. gn. Cammer Gericht alle Ire und desselben Gerichts fiscal Sachen rechtlich zu furdern und zu handeln, das ich alle und iglichen Sachen fr. Churf. Gn. Furem und ihre unterthann deshalb belangend, so mir rechtlich zu handeln befohlen werden, u. s. w.“ Der Fiskal ist also der Vertreter des Staatsinteresses bei dem Gericht ähnlich dem modernen Staatsanwalt, von dem er sich nur da-

1) Riedel, C. D. I, 6, S. 287, Nr. 476.

durch unterscheidet, daß die Verfolgung von Delikten nur soweit zu seinem Amte gehört, als durch dieselbe dem fiskalischen Interesse Genüge geschieht.

Was die Prozeßbeistände und Bevollmächtigten der Parteien anbetrifft, so ahnte man die beim Reichskammergerichte bestehende Scheidung zwischen Procuratoren und Advokaten beim märkischen Kammergerichte nach. Vier Procuratoren fungierten als Vertreter der Parteien vor Gericht und hielten namentlich die mündlichen Vorträge, während außer ihnen noch eine Anzahl Advokaten ohne das Recht des mündlichen Vortrags als Rechtsbeistände zugelassen waren. Procuratoren wie Advokaten hatten einen Dienstseid zu leisten, waren aber nur auf Gebühren angewiesen.

Die Bureau- und Kanzleiarbeiten des Kammergerichts wurden von der kurfürstlichen Hauskanzlei, welche unter der Aufsicht des Kanzlers stand, mit-erledigt und zwar in der Weise, daß der Kurfürst oder der Kanzler zwei Schreiber aus der kurfürstlichen Kanzlei für die Kanzleiarbeiten des Gerichts verordnete.

Das Kammergericht hielt jährlich vier Sessionen ab, zu Lucia, Invocavit oder Reminiscere, Trinitatis und Michaels. Von diesen vier Sessionen, deren jede mindestens acht Tage dauern sollte, fanden drei zu Köln, die vierte, die Trinitatissession, zu Tangermünde statt zur Erledigung der Sachen aus der Altmark und Priegnitz. Jeder Beisitzer war verpflichtet, zu den Sessionen zu erscheinen. Nur durch echte Not veranlaßtes Ausbleiben war entschuldbar. Unter allen Umständen mußten jedoch zu jeder Session acht Beisitzer anwesend sein. Ein Mitglied des Gerichts mußte stets, auch wenn keine Sessionen stattfanden, zu Berlin oder Köln anwesend sein zur Bewahrung, Registrierung und Vorbereitung der Akten für den nächsten Gerichtstag in Gemeinschaft mit den Gerichtsschreibern.

Die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts war eine verschiedene in den einzelnen Provinzen. In der Mittelmark, deren Hofgericht mit dem Kammergerichte verbunden war, war es das Gericht erster Instanz für sämtliche Eximierete, Ritter, Prälaten, landesherrliche Beamte und Kommunen als solche. Auch die Schloßgefeßenen, d. h. diejenigen Adelligen, welche von den Hofgerichten eximiert waren und vor dem Landesherrn persönlich ihren Gerichtsstand hatten, hatten vor dem Kammergerichte zu Recht zu stehen, da die Fiktion bestand, daß das Kammergericht, auch wenn der Kurfürst nicht den Vorsitz führe, die Gerichtsbarkeit des Kurfürsten selbst ausübe. In den übrigen Provinzen, in denen besondere Hofgerichte bestanden, war das Kammergericht nur für die von denselben eximierten Schloßgefeßenen und Prälaten das Gericht erster Instanz. Schließlich hatte das Kammergericht noch eine Gerichtsbarkeit erster Instanz über den Kurfürsten selbst, wenn dieser wegen

seiner Kammergüter verklagt wurde. In einem solchen Falle übernahm naturgemäß der Kurfürst nie selbst den Vorsitz. Die Kammergerichtsräte wurden vielmehr für den vorliegenden Fall ihres dem Kurfürsten geleisteten Eides entbunden, so daß sie vollkommen unparteiisch urteilen und auch gegen den Kurfürsten entscheiden konnten.<sup>1)</sup>

Das Kammergericht ist ferner das Berufungsgericht für sämtliche Patrimonial-, Amts- und Stadtgerichte, sowie für die Provinzialland- und Hofgerichte.

Als nach dem Tode Joachims I. die Neumark ein selbständiges Fürstentum wurde, erhielt dieselbe einen besonderen obersten Gerichtshof, ein neumärkisches Kammergericht. Dasselbe nahm die in der eigentlichen Neumark bestehenden Hofgerichte mit Ausnahme desjenigen zu Friedeberg in sich auf. So bestand seit W. Hans ein nach dem Muster des kurmärkischen gestaltetes neumärkisches Hof- und Kammergericht zu Küstrin. Die Zeit der Errichtung ist ungewiß. Die Verfassung wurde gesetzlich geordnet durch die Ordnung in Appellationsfachen von 1553<sup>2)</sup> und durch die Kammer- und Hofgerichtsordnung von 1561.<sup>3)</sup> Vorsitzender des Gerichts war der neumärkische Kanzler, Besitzer vier bis fünf Räte. Die Gerichtskanzlei war verbunden mit der Hofkanzlei des Markgrafen Hans. Das Gericht hatte jährlich ein oder zwei Sitzungen abzuhalten.

Das neumärkische Kammergericht war das Gericht erster Instanz für alle Eximierten, soweit sie nicht einem der noch bestehenden Hofgerichte unterworfen waren. Es war ferner das Berufungsgericht für alle übrigen Gerichte der Neumark. Berufungen vom Stadtgericht an den Stadtrat waren in der Neumark durch die Ordnung in Appellationsfachen von 1561 ausgeschlossen, während sie in der Kurmark noch bestehen blieben. Nach der Wiedervereinigung der Neumark mit der Kurmark blieb das neumärkische Kammergericht wie die neumärkische Regierung bestehen. Die Mark besaß seitdem zwei oberste Gerichtshöfe in den beiden Kammergerichten, zum Sprengel des neumärkischen gehörten die eigentliche Neumark zwischen Ober und Warthe, Sternberg, Krossen und Kottbus, zum Sprengel des kurmärkischen die übrigen Territorien.

Aber auch für die Kurmark blieb das Kammergericht zu Köln nicht der einzige oberste Gerichtshof. Für die vom Sitze des Gerichts entfernten Provinzen machte sich das Bedürfnis besonderer Obergerichte geltend. Für

1) R. G. D. v. 1516.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 6.

3) a. a. D. Nr. 7.

die Altmark und Priegnitz hatte man diesem Bedürfnis dadurch gerecht zu werden gesucht, daß man eine der vier Sessionen des Kammergerichts in Tangermünde abhielt. Aber im Laufe der Zeit wurde besonders infolge der zunehmenden Schriftlichkeit beim Prozesse diese Session unmöglich. Man errichtete daher eine ständige Deputation des Kammergerichts, welches in der Erinnerung daran, daß es an die Stelle der einen Quartalsitzung des Kammergerichts getreten war, als Quartalgericht bezeichnet wurde. Diese Änderung ist nach Gärtner und Koch<sup>1)</sup> im J. 1520 erfolgt. Thatsächlich ist es jedoch nicht überliefert, wann das Gericht errichtet wurde. Jedenfalls besteht es 1549 und zwar mit dem Sitze in Stendal.<sup>2)</sup> Für die Uckermark wurde 1585 ebenfalls ein Quartalgericht bestellt.<sup>3)</sup> Vorsitzender des Quartalgerichts war der Landeshauptmann der Provinz. Die Beisitzer des uckermärkischen Quartalgerichts waren die Amtshauptleute von Gramzow und Chorin, der Bürgermeister zu Prenzlau, der Hof- und Landrichter der Uckermark und ein Kammergerichtsrat. Über die Beisitzer des altmärkischen Quartalgerichts sind eingehende Bestimmungen nicht erhalten. Der Kurfürst versprach den Ständen 1550, also zu einer Zeit, als nur das altmärkische Quartalgericht bestand: „Zum andern, wollen wir auch Landt Rätthe von Adel verordnen, welche neben Unseren Hoffrätthen bey Berathschlagungen der Sachen, auch bey Fällung der Urtheil zu den quartalen sollen mit sitzen und gebraucht werden.“<sup>4)</sup> Die altmärkische Quartalgerichtsordnung von 1602 spricht nur von den zum Quartalgericht verordneten Räten.<sup>5)</sup> Die Bestallung eines solchen Rats aus dem J. 1572 ist uns erhalten.<sup>6)</sup> Albrecht von der Schulenburg wird nämlich zum kurfürstlichen Räte ernannt mit der Verpflichtung, bei den Quartalgerichten zu Stendal mitzusitzen. Hierfür erhält er ein jährliches Gehalt von 200 Thlr., also in derselben Höhe wie die Kammergerichtsräte.

Außerdem hatten beide Gerichte das erforderliche Unterpersonal. Die fiskalischen Interessen wurden vom Kammergerichtsfiskal vertreten.

1) Gärtner, Gesch. d. preuß. Gerichtsverf. in der Jurist. Wochenschrift v. 1840, S. 215 und nach ihm Koch, Pr. Civilprozeß § 35 nennen eine angeblich bei Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 19 abgedruckte Quartalgerichtsordnung von 1520. Die betreffende Stelle bei Mylius enthält aber die Quartalgerichtsordnung von 1602, von einer solchen aus dem J. 1520 findet sich nirgends die geringste Spur.

2) Kiebel, C. D. I, 16, S. 231, Nr. 671.

3) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 12.

4) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 29.

5) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 19.

6) Kiebel, C. D. I, 6, S. 294, Nr. 484.



Das altmärkische Quartalgericht wurde zu Stendal, das uckermärkische zu Prenzlau auf dem Rathause abgehalten.

Über die Zeit der Sitzungen erfahren wir nur aus der uckermärkischen Quartalgerichtsordnung Näheres. Nach dieser fanden jährlich drei Sitzungen statt, in der Woche Laetare, in der zweiten Woche nach Trinitatis und in der Woche Michaelis.

Was die Gerichtsbarkeit der Quartalgerichte anbetrifft, so war die des altmärkischen eine weitere als die des uckermärkischen. Das Quartalgericht der Altmark war vollständig an die Stelle des Kammergerichts getreten und hatte dieselbe Gerichtsbarkeit wie dieses.<sup>1)</sup> Dagegen hatte das Quartalgericht der Uckermark nur die einfacheren Sachen zu entscheiden und diejenigen, bei denen rechtliche Erörterungen vorkamen, je nach den Umständen an das Hof- und Landgericht oder an das Kammergericht zu verweisen.<sup>2)</sup> Das Quartalgericht der Altmark hatte also den Charakter eines selbständigen Gerichts, das der Uckermark den einer Deputation des Kammergerichts. Diesem verschiedenen Verhältnis beider Gerichte zum Kammergerichte entsprach es, daß Berufungen vom uckermärkischen Quartalgerichte an das Kammergericht gingen, während von den Entscheidungen des altmärkischen Quartalgerichts als eines dem Kammergericht koordinierten Gerichtshofs nur noch der Rekurs an den Kurfürsten persönlich zulässig war.

Das Exekutivorgan sämtlicher Gerichte ist für das flache Land der Landreiter. Mit der stetig zunehmenden Zerfetzung der Vogteien hörte der Landreiter auf, ein Unterbeamter des Vogts zu sein. Dies ergab sich aus dem verschiedenen Umfange ihres Amtsprengels. Der Vogt war streng beschränkt auf das unmittelbar landesherrliche Gebiet, die Thätigkeit des Landreiters erstreckte sich dagegen mit geringen Ausnahmen über das ganze flache Land, mochte dies landesherrlich oder patrimonial sein. Der Landreiter tritt daher naturgemäß unter die Behörden, denen ebenfalls das ganze Land untergeben war, unter den Land- und Hofrichter und unter den Landeshauptmann.

Für die Abgrenzung der einzelnen Landreiterbezirke konnte seit der Zerfetzung der Vogteien der Umfang der letzteren nicht mehr maßgebend sein.

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 19: „dß eigentlich die Sachen fürs Quartalgerichte bescheiden werden sollen, so sousten für Uns oder unser Kammergerichte immediate gehörten.“

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 12: „Do aber eine Sache ohne rechtliche erörterungen nicht entscheiden werden könte, sollen unser Land Voigt und Quartal Gerichts Rütze, nach gelegenheit derselben die Parteyen an das Land und Hoff Gerichte oder an unser Cammer Gerichte zu rechtlichem Prozeß verweisen.“

Gleichzeitig mit der Reorganisation der Gerichte in der zweiten Hälfte des 15. und im Anfange des 16. Jhds., namentlich mit der Errichtung der Landgerichte, scheint daher eine Neueinteilung der Beritte stattgefunden zu haben.

Da geschlossene Vogteibezirke schon seit Jahrhunderten nicht mehr bestanden, die Grenzen derselben also längst in Vergessenheit geraten waren, so konnte man die Vogteien nicht zur Grundlage der Beritte machen. Andererseits konnte man den Beritten einen größern Umfang geben als den alten Vogteien, da die Landreiter mit der Exekution in Finanzsachen nicht mehr befaßt waren. Man wählte daher in der Mittelmark als Grundlage für die Beritte die seit slavischer Zeit her im Volke fortlebenden Landschaften Haveland, Zauche, Teltow, Oberbarnim, Niederbarnim und Lebus. Da auch in den Landbüchern und Schöpfregistern diese Einteilung zu Grunde gelegt war, so hatte man den Vorteil, daß es keinen Augenblick zweifelhaft sein konnte, zu welchem Bezirke ein Dorf gehörte.

Die beiden Landschaften Priegnitz und Ruppin bildeten je einen Beritt.<sup>1)</sup> Über die Uckermark wissen wir nichts.

In der Altmark bedurfte man ebenfalls mehrerer Landreiter. An eine Zugrundelegung der Vogteien für die Beritte war noch weniger zu denken wie in der Mittelmark, da die Vogteibezirke in der Altmark früher als anderswo aufgelöst waren. Es bestand aber auch in der Altmark keine alte landschaftliche Sonderung. Man hat daher hier jedenfalls eine neue selbständige Einteilung der Beritte vorgenommen von lediglich praktischem Gesichtspunkte aus ohne Rücksicht auf historische Verhältnisse, insbesondere die Vogteibezirke. Wir finden im 15. und 16. Jhd. die Beritte Arneburg, Tangermünde, Stendal, Salzwedel, Arnstsee und die Wisch. An die Vogteien schließt sich diese Einteilung offenbar nicht an. Dem Stendal kommt im 15. Jhd. als Vogtei nicht mehr vor, Arneburg und Tangermünde bilden eine Vogtei, Arnstsee und die Wisch sind nie Vogteien gewesen, wohl aber Gardelegen, welches hinwiederum keinen Beritt bildet. Da nun aber außer der Vogteieinteilung von einer andern Einteilung der Altmark nichts bekannt ist, so bleibt nur die Annahme übrig, daß die Einteilung der Beritte eine Neuschöpfung ist, bei der lediglich das praktische Bedürfnis von Einfluß war.

Ebenso scheint in der Neumark eine Neueinteilung stattgefunden zu haben. Im J. 1454 finden sich hier die sechs Beritte Schievelbein, Dram-

1) Kiedel, C. D. III, 2, S. 382, Nr. 304 v. 1492 und Supplementband, S. 191 v. 1577.

burg, Arnswalde, Friedeberg, Zehden und Lippehne,<sup>1)</sup> die sich an die alten Vogteien ebenfalls nicht anschließen. Dagegen findet sich unter M. Hans von Küstrin 1569 eine Einteilung der Neumark in die sechs Kreise Schivelbein, Dramburg, Arnswalde, Landsberg=Friedeberg, Soldin und Königsberg.<sup>2)</sup> Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Kreise zugleich Veritte waren oder nur die Wahlbezirke für die Ausschufstage der Stände.

Über einen Landreiter zu Sternberg und Beeskow=Storkow wissen wir nichts. Kroffen hat statt des Landreiters zwei Pfänder.<sup>3)</sup> Einen besondern Veritt bildet dagegen Kottbus=Peiz.<sup>4)</sup>

Der Landreiter hatte die Urteile der Gerichte auf dem flachen Lande zu vollstrecken. In den Patrimonialherrschaften durfte er dies jedoch nur, wenn er sein Vorhaben der Herrschaft angezeigt und auch durch deren Hilfe innerhalb vier Wochen keine Befriedigung hatte erlangen können. Das Verfahren bei den Pfändungen sowie beim Verlaufe der gepfändeten Sachen war durch die Landreiterpfandordnungen festgesetzt, welche auch die Gebühren regelten.<sup>5)</sup>

In den Städten erfolgte die Vollstreckung der Urteile durch den Rat bzw. dessen Exekutivorgane.

Durch Errichtung des neumärkischen Kammergerichts und der Quartalgerichte war die Justiz von neuem zersplittert worden. Dies gewährte einerseits den Vorteil, daß das neue gemeine Recht sehr bald überall zur Anwendung kam. An ein einziges Kammergericht wären bei den weiten Entfernungen und schlechten Kommunikationen sehr wenige Berufungen gelangt, so daß den Untergerichten freier Spielraum geblieben wäre, das bisherige Recht anzuwenden. Durch die Errichtung von vier Gerichtshöfen des gemeinen Rechts mußte dieses aber sehr schnell in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergehen, indem bei den häufigeren Berufungen die Untergerichte zur Anwendung des gemeinen Rechts genötigt wurden. Andererseits war aber auch die Einheit der Justiz wieder verloren gegangen. Die Entwicklung des Kammergerichts hatte einen ähnlichen Verlauf genommen wie die des Hofgerichts. Die dem Landesherrn persönlich vorbehaltenen Gerichtsbarkeit war unter mehrere Provinzialgerichte zersplittert worden. Auch jetzt fand man gegen die Zersplitterung der Justiz dieselbe Hilfe, wie früher bei der Zersplitterung

1) Vgl. Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums I, S. 83 und Klette in Mürk. Forschungen XII, S. 222.

2) Mylius, C. C. M. II, 5, Nr. 4.

3) Kiedel, C. D. II, 6, S. 245; v. Raumer, C. D. II, S. 277.

4) v. Raumer, C. D. II, S. 267, Nr. 67.

5) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 15 v. 1597 Landreiterordnung für die Kurmark; Kiedel, C. D. I, 24, S. 312 v. 1566 Landreiterpfandordnung M. Hansens.

unter mehrere Hofgerichte. Über den Hofgerichten hatte noch der Markgraf in seiner Kammer eine persönliche Jurisdiktion unter dem Beiräte seiner Räte ausgeübt. Nachdem diese Jurisdiktion in der Kammer zum Kammergericht organisiert und dann unter mehrere Gerichte verteilt war, griff man auf die persönliche Jurisdiktion des Landesherrn mit seinen Räten zurück. Man schuf so eine neue Rekursinstanz gegen die Urteile der obersten Gerichtshöfe. Ausdrücklich wird dieser Rekurs zugelassen in der Appellationsordnung für die Neumark von 1553: „da sich aber iemands durch Unsere Cammergerichts Räte oder derselben Ausspruch beschwehret oder verkürzet zu seyn vermeinte, deme soll frey stehen in gebührlicher rechtlicher Zeit und frist an Unsere Person zu suppliciren.“<sup>1)</sup> In einem solchen Falle versprach der Markgraf die Akten an eine Universität zu verschicken. In derselben Weise übte in der Kurmark der Kurfürst mit dem Beiräte einiger Kammergerichtsräte, die an der Fällung des angefochtenen Urteils nicht beteiligt gewesen waren, eine persönliche Jurisdiktion aus.<sup>2)</sup>

Diese Gerichtsbarkeit des Kurfürsten galt als Ausfluß seiner oberstrichterlichen Stellung, die nach Anschauung des 16. Jhds. nicht auf die Organisation der Gerichte beschränkt war. Vielmehr lag seit alters her in der oberstrichterlichen Macht die Befugnis des Landesherrn, das oberste Landesgericht selbst abzuhalten. Da im 16. Jhd. der Unterschied zwischen Schöffen und Richter mehr und mehr verschwand, so gewann auch der Landesherr als oberster Richter das Recht der Entscheidung der vor ihn gebrachten Rechtsstreitigkeiten. Der Kurfürst allein repräsentiert also jetzt die Einheit der Justiz.

### Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle der Provinzialgerichte findet statt durch den Landeshauptmann, der z. B. nach der altmärkischen Hof- und Landgerichtsordnung von 1602 das Hof- und Landgericht jährlich zweimal zu visitieren hatte. Die beiden Kammergerichte standen nach den Kammergerichtsordnungen unter der Aufsicht der Kanzler als der Vorsitzenden der Gerichte. In den Städten und auf dem Lande stand dem Gerichtsherrn die Aufsicht über den Justiziar zu.

Die Rechtskontrolle über die Gerichte wurde in zwiefacher Weise ausgeübt. Einmal durch Entscheidungen auf die von einer Partei erhobenen querela denegatae justitiae. Kompetent waren hierzu für die Patrimonialgerichte der Altmark, Briegnitz und Uckermark die Landgerichte, für die Städte

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 6.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 1.

der Altmark und Uckermark die Quartalgerichte, für alle übrigen Gerichte die beiden Kammergerichte. Gegen Justizverweigerung der letzteren oder des altmärkischen Quartalgerichts blieb nur der Refurs an den Kurfürsten übrig. Eine weitere Rechtskontrolle durch die ordentlichen Gerichte findet statt auf erhobene Syndikatsklage gegen einen Richter, der pflichtwidrig handelte. Zuständig ist das Gericht, vor welchem der Richter seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte.

## Kap. IX. Die Polizeihohheit.

Die Polizei war in der vorigen Periode fast durchweg zugleich mit der Gerichtsbarkeit auf Patrimonialherren und Städte übergegangen. Gericht und Polizei bilden nach mittelalterlicher Anschauung eine untrennbare Einheit. Sobald also der Landesherr die Gerichtsbarkeit über einen Bezirk veräußert, hat er damit auch die Polizei aufgegeben. Eine Ausnahme machen nur die Städte, aber diese Ausnahme gereichte dem Landesherrn nicht zum Vorteile. In den Städten war die Polizei durchgehend auf den Rat übergegangen ohne Rücksicht darauf, wer im Besitze des Gerichts war. Die Polizei war also dem Landesherrn nur da geblieben, wo er noch im Besitze der Gerichte war und zwar auch dies nur auf dem flachen Lande. Dem Landesherrn steht demnach die Polizei unmittelbar noch zu auf den kurfürstlichen Domänen und den dazu gehörigen Dörfern, den sog. Amtsdörfern, in den kurfürstlichen Forsten und auf den großen Land- und Wasserstraßen. An einen Wiedererwerb der veräußerten Polizei war ebenso wenig zu denken, wie an den der veräußerten Gerichte.

Der Kurfürst konnte daher die staatliche Polizeihohheit nur durch zwei Mittel zur Geltung bringen:

Erstens mußten die Normen, nach denen die Patrimonialherren die Polizei ausübten, von der Centralgewalt ausgehen. Es durfte nicht in das Belieben jedes Patrimonialherren gestellt werden, selbst die Rechtsnormen zu bestimmen, nach denen er die Polizei üben wollte.

Zweitens war eine strenge Kontrolle der ständischen Polizeiorgane durch landesherrliche Beamte erforderlich. Sie mußten die Ausführungen der kurfürstlichen Verordnungen durch die Patrimonialherren überwachen.

Dies ist der Weg, auf dem die Hohenzollern zu einer Rekonstruktion der Polizei gelangten.

### Die Rechtsnormen.

Es war althergebrachtes Recht der Landesherrschaft, polizeiliche Verordnungen ohne Zustimmung der Landstände zu erlassen. Der ständische Staat des 15. und 16. Jhds. verzichtet auf dieses Recht und erläßt die Polizeiverordnungen erst nach Einholung der ständischen Einwilligung. Da fast alle Polizeiorgane ständisch geworden waren, so war dies das einzige Mittel, die Ausführung der Polizeiverordnungen zu sichern. Der Landesherr hatte kaum ein Mittel, die Ausführung einseitig von ihm erlassener Verordnungen außerhalb seiner Domänen zu erzwingen.

So beginnt denn auch Friedrich I. damit im J. 1414, noch ehe er die Belehnung mit der Kur erhalten, mit ständischer Zustimmung ein Mandat gegen die Störer des Landfriedens zu erlassen.<sup>1)</sup> Aber schon dies war ein bedeutender Fortschritt gegen früher. Zum erstenmale seit langer Zeit nahm der Landesherr wieder das Recht der Friedensbewahrung für sich in Anspruch, während man unter den Wittelsbachern und Luxemburgern als Ersatz staatlicher Anordnungen zu den Landfriedensverträgen der Stände hatte greifen müssen. Die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit wird in dem Landfriedensgesetz ausdrücklich als Pflicht der Herrschaft, die Bestrafung der Übertreter als ihr Recht bezeichnet und den Ständen als den Organen des Landesherrn die Beobachtung der Landfriedensordnung in ihren Gerichten anbefohlen. Während des ganzen 15. Jhds. ist die landesherrliche Macht in stetigem Steigen begriffen. Bereits 1472 konnte Albrecht Achill eine ähnliche Ordnung wie sein Vater trotz verschiedener Präzedenzfälle zu Gunsten der Stände ohne deren Zustimmung erlassen. Am größten ist die Macht des Landesherrn den Städten gegenüber. Friedrich II. erläßt 1465 eine Stadtordnung für Prenzlau und die Städte des Uckerlandes, die vorwiegend die Luxuspolizei zum Gegenstande hatte, ohne vorher die Landstände oder auch nur die beteiligten Städte zu hören.<sup>2)</sup> Ihren Höhepunkt erlangt die fürstliche Macht unter Joachim I., der besonders die städtische Polizei durch zahlreiche Ordnungen regelte. Außer verschiedenen Ordnungen für einzelne Städte ergeht die bekannte Polizeiordnung von 1515, welche nicht nur die Stadtverfassung subsidiär für alle Städte regelt, sondern auch in der ganzen Mark das Berliner Maß und Gewicht einführt. Daneben werden für das flache Land, besonders unter Kurfürst Johann und unter Joachim I. verschiedene

1) v. Kaumer, C. D. I, S. 82, Nr. 45.

2) Kiedel, C. D. II I, 2, S. 63, Nr. 64.

3) Kiedel, C. D. I, 21, S. 328, Nr. 284.

Reichordnungen erlassen, über die bereits an einem anderen Orte gesprochen ist.<sup>1)</sup>

Der Rückschlag erfolgt unter Joachim II. Über die Frage, ob die Polizeiordnung Joachims I. beizubehalten oder die Reichspolizeiordnung anzunehmen sei, befragt er 1550 die Landstände, obgleich die Reichspolizeiordnung den Landesherren die Entscheidung der Frage ausdrücklich vorbehalten hatte. Erst als der ständische Ausschuß zu keiner Entschließung gelangen kann, ermannt sich der Kurfürst zu dem Bescheide: „Sollte sich der Ausschuß darüber nicht vergleichen können, so wolle er, der Kurfürst, dem es auch in der Polizeiordnung vorbehalten sei, seinen Bescheid geben.“<sup>2)</sup>

Die ständische Reaktion war jedoch auf dem Gebiete der Polizei weniger fühlbar als auf anderen Gebieten, da die Reichsgesetzgebung des 16. Jhds. ein sehr eingehendes Polizeirecht schuf und der Landesgesetzgebung kaum etwas zu thun übrig ließ. Die Reichsgesetze verbreiten sich über alle Zweige der Polizei, über die Aufnahme neuer Unterthanen, *venia aetatis*, Legitimation, Universitäten, Büchercensur, Zimmungen, Gefinderecht u. a. m. Größere Landespolizeigesetze kommen daher in der zweiten Hälfte des 16. Jhds. kaum noch vor. Es finden sich nur noch landesherrliche Verordnungen, die nichts sind als Instruktionen für die Polizeiorgane und natürlich ohne Zustimmung der Stände erlassen wurden. So wird es den Landreitern zur Pflicht gemacht, auf die gartenden und bettelnden Einspänner und Landsknechte zu fahnden und verdächtige, einspännige, herrenlose Knechte, Reiter und zu Fuß, Räuber, Mörder, Kirchenbrecher oder andere Landstreichler aufzuhalten und zur Haft zu bringen.<sup>3)</sup> Ebenso soll das Land von Zigeunern und Bettlern gesäubert werden.<sup>4)</sup>

Zum Erlaß einseitiger Verordnungen war der Kurfürst auch nach erfolgter ständischer Reaktion, unter der zu allem, „an dem des Landes Gedeih und Verderb gelegen,“ ständische Zustimmung verlangt wurde, befugt für den Bezirk seiner Domänen, insbesondere für die Forsten. Die Forstpolizeiordnungen sind enthalten in den zahlreichen Holzordnungen, auf die wir im folgenden Kapitel zurückkommen werden. Sie geben eingehende Vorschriften über die Benutzung der kurfürstlichen Forsten durch die Unterthanen und namentlich über den Gebrauch des Feuers. Für die Benutzung der kur-

1) S. S. 163.

2) v. Mühlverstedt, Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg S. 256.

3) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 15. Landreiterordnung v. 1597; ebenda V, 1, Nr. 14 u. 15.

4) Mylius, C. C. M. V, 1, 1, Nr. 1.

fürstlichen Gewässer ergingen ebenso besondere Fischereiordnungen.<sup>1)</sup> Dieselben wollten vor allem für die Erhaltung des Fischbestandes sorgen und verboten daher die Anwendung gewisser Fischzeuge und den Mißbrauch des Wassers.

### Die Organe.

Die untersten Polizeiorgane sind auf dem flachen Lande die Patrimonialherren und unter ihnen die Schulzen. In den Amtsdörfern tritt an die Stelle des Patrimonialherrn der Amtshauptmann. Die landesherrlichen Forsten stehen unter der Polizeigewalt der Forstbeamten.<sup>2)</sup> In den Städten, mögen dieselben patrimonial oder Immediatstädte sein, gebührt die Polizei dem Stadtrate. Nur hat in den Mediatstädten der Patrimonialherr die Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung des Rates. Es schiebt sich also zwischen dem landesherrlichen Aufsichtsbeamten und dem Rate noch als Mittelinstanz der Patrimonialherr ein.

Über den Patrimonialherren, Amtleuten, Heidereitern und Stadträten steht als Aufsichtsinstanz der Landeshauptmann. Derselbe übt zugleich eine unmittelbare Polizeigewalt über die großen Heer- und Wasserstraßen und über die Deiche. Sein Organ bei Ausübung der Straßenpolizei ist der Geleitsmann und der Landreiter. Die Deichpolizei übt der Landeshauptmann als Vorsitzender der ständischen Kommission der Schauherren. Exekutivorgan ist der Heimreiter.

In der Mittelmark, wo die Landeshauptleute schon unter den ersten Hohenzollern verschwanden, bildet die Centralregierung des Kurfürsten die Aufsichtsinstanz für die Stadträte und Patrimonialherren, wie für die Amtleute und Heidereiter. Die in den andern Provinzen dem Landeshauptmann unmittelbar zustehende Polizei wird in der Mittelmark auch durch die Centralregierung geübt, welche nötigenfalls, z. B. für die Deichverwaltung, besondere Kommissare bestellte.

In der Neumark trat seit dem Tode M. Johans an die Stelle der früheren Landeshauptleute die neumärkische Regierung. Hierdurch gewann die Neumark vor andern Provinzen den Vorzug, daß die Entscheidung von Beschwerden über die Lokalpolizei durch eine kollegiale Behörde stattfand. Die neumärkische Regierung fungiert nun als Polizeibehörde zweiter Instanz für die Neumark zwischen Oder und Warthe, als dritte Instanz für die Lande Sternberg, Krossen, Kottbus und Beeskow = Storkow, in denen die zweite Instanz mit Ausnahme der Domänenämter, denen der Hauptmann vorstand, durch

1) Mylius, C. C. M. V, 2, 4, Nr. 1 v. 1551 und Nr. 2 v. 1574.

2) S. Kap. X.



den Hauptmann gebildet wurde. Für diese Domänenämter bildet die neumärkische Regierung ebenfalls nur die zweite Instanz. Jedoch war eine Beschwerde vom Hauptmann an den Kurfürsten direkt mit Übergehung der neumärkischen Regierung nicht ausgeschlossen. Der Kurfürst überwies aber die vor ihn gebrachten Sachen in der Regel der neumärkischen Regierung zur Untersuchung und Entscheidung.<sup>1)</sup>

Von den Landeshauptleuten und der neumärkischen Regierung geht die Beschwerde an den Kurfürsten. Derselbe bildet außerdem die Aufsichtsinstanz für die Lokalbehörden der Mittelmark mit Ausnahme von Ruppin.

### Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle der Polizeiverwaltung erfolgt durch die eben besprochenen oberen Verwaltungsbehörden, die größtenteils lediglich Aufsichtsbehörden sind.

Die Rechtskontrolle üben die ordentlichen Gerichte. Dieselben entscheiden im regelmäßigen Instanzenzuge über Übertretungen der Polizeiverordnungen. Eine Ausnahme machen nur die Städte. Hier steht die Polizeigerichtsbarkeit nicht dem Stadtgerichte, sondern dem Räte zu. Gegen seine Entscheidungen finden jedoch, wie gegen die des Stadtgerichts, die gewöhnlichen Rechtsmittel bei den landesherrlichen Obergerichten statt.

## Kap. X. Die Finanzhohheit.

Die unter den ersten Askaniern straff organisierte Verwaltung war hauptsächlich, ja fast nur entartet durch die unglückliche Finanzpolitik seit der Mitte des 13. Jhds. Die meisten Staatseinkünfte waren in Privatbesitz übergegangen und hatten dadurch ihren öffentlich-rechtlichen Charakter verloren. Sie galten nicht mehr als ein Recht des Staates, sondern als eine Pertinenz der Guts Herrlichkeit. Schon im Landbuche von 1375 findet sich häufig die naive, aber höchst charakteristische Bemerkung, daß die Bede früher dem Markgrafen zugestanden habe. Schon damals hatte also die Idee keinen Boden mehr, daß die Bede ein Recht des Markgrafen als solchen sei. Auch da, wo der Markgraf die alten Staatseinkünfte noch inne hatte, besaß er sie als Privatmann, da sie den Charakter eines Privatrechts angenommen

1) Szaecohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums I, S. 165.

hatten. Eine Revindikation der veräußerten Finanzrechte durch Wiedereinlösung war daher, selbst wenn das neue Regentenhaus die Mittel dazu besessen hätte, unmöglich, da hierin eine nach mittelalterlicher Anschauung widerrechtliche Enteignung von Privateigentum gelegen hätte. Nur bei einem Teile der Finanzrechte, bei denen schon durch den Namen angedeutet war, daß sie staatliche Hoheitsrechte waren und die daher nicht den Privatrechten gleichgestellt werden konnten, fand eine Revindikation statt. Es waren dies die Regalien und unter diesen wieder vor allem das Münzregal.

Die staatlichen Einkünfte zerfallen daher in drei Gruppen, von denen für jede besondere Rechtsnormen gelten, zum Teil auch besondere Organe bestellt sind. Die erste Gruppe bilden die alten Finanzrechte, welche der Landesherr jetzt nach denselben Rechtsnormen besitzt wie jeder Privatmann, also als Privateigentum. Hierher gehören die Erträge der Domänen, die Zinse, Orbeden, Zehnten und Pächte. Von den Regalien haben besonders das Forst- und das Wasserregal in Folge zahlreicher Veräußerungen den privatrechtlichen Charakter angenommen. Die zweite Gruppe bilden diejenigen Regalien, welche den öffentlich-rechtlichen Charakter bewahrt haben. Allerdings sind sie noch bisweilen in Privatbesitz, trotzdem gelten sie aber nach Anschauung der Zeit als staatliche Hoheitsrechte. Zur dritten Gruppe endlich gehören die unter den Hohenzollern neu erschlossenen Finanzquellen, die direkten und indirekten Steuern.

### 1. Die Domänen.

Die Domänen, mit denen die Zinse und Leistungen der Amtsdörfer verbunden sind, stehen wie alle anderen Mittergüter mit den dazu gehörigen Leistungen der Gutsbauern im Privateigentum des Gutsbesitzers, also die Domänen in dem des Kurfürsten. Der einzige Unterschied der Domänen von anderm Privateigentum bestand darin, daß der Kurfürst von den Domänen sowohl die Kosten des Hofhalts wie der Landesverwaltung zu tragen hatte, da die Landeshoheit selbst bei der Neigung des Mittelalters, allen öffentlichen Rechten einen privatrechtlichen Charakter zu geben, zu einem Privatrechte des Landesherrn geworden war. Es war daher natürlich, daß der Kurfürst von den nutzbaren Erträgen seines einen Privatbesitzums, der Domänen, die Verwaltungskosten des andern, die der Landeshoheit bestritt, so daß die Stände nur subsidiär zu Beisteuern verpflichtet waren. Aus dieser Verpflichtung des Kurfürsten, von den Domänenenerträgen die Kosten der Staatsverwaltung so weit als möglich zu bestreiten, ergibt sich aber eine zweite Beschränkung des Privateigentums des Kurfürsten. Es konnte den Ständen bei ihrer Pflicht, subsidiär zu den Kosten der Verwaltung beizusteuern, nicht gleichgiltig sein,

welche Erträge die Domänen lieferten. Vor allem mußten sie ein Interesse daran haben, daß die Domänen in der Hand des Kurfürsten blieben. Sobald daher die Stände unter Joachim II. zu neuem Einfluß gelangt sind, lassen sie sich Garantien geben gegen eine Veräußerung der Domänen. In dem Revers von 1543 verzichtet der Kurfürst auf das Recht der Veräußerung oder Verpfändung der Domänen ohne Einwilligung der Stände. Fände trotzdem eine Veräußerung statt, so solle dieselbe auf ihr Ansuchen nichtig sein.<sup>1)</sup>

### Organe und administrative Kontrollen.

Die eigentlichen Domänen, die sog. Ämter, wurden durch die Amtshauptleute verwaltet, über die bereits an einem andern Orte gesprochen ist.<sup>2)</sup> Unter der Aufsicht derselben standen auch die kurfürstlichen Schäfereien. An der Spitze jeder Schäferei stand ein Schäfermeister, dem die Hirten und Schäferknechte untergeordnet waren. Als Instruktionen für die Schäfermeister wurden vom Kurfürsten besondere Schäferordnungen erlassen.<sup>3)</sup>

Ebenso wie die Schäfereien scheinen die Mühlen dem Amtshauptmann untergeordnet gewesen zu sein. Die Mühlen sind jetzt kaum noch etwas anderes als Domänen, den Charakter eines Regals haben sie vollständig verloren. Wieder in den Besitz veräußerter Mühlen gelangte der Kurfürst nach der Unterwerfung Kölns 1448. Hierin liegt jedoch nicht eine Revindikation von Regalien. Die Stadt Köln trat die Mühlen ab, wie sie das Terrain zum Bau eines kurfürstlichen Schlosses abtrat, nämlich als Privateigentum. An der Spitze einer Mühlenverwaltung stand ein kurfürstlicher Mühlenmeister. In der uns erhaltenen Bestallung des Klaus Pfemig zum Mühlenmeister in Berlin wird derselbe auf Lebenszeit ernannt unter Zusicherung der herkömmlichen Einkünfte, die jedoch nicht näher spezifiziert werden.<sup>4)</sup> Neben der Verwaltung findet sich schon sehr früh eine Verpachtung der Mühlen. So wird die Mühle zu Spandau 1418 und 1419 auf je ein Jahr für 50 Schock Groschen verpachtet.<sup>5)</sup> Daraus, daß der Mühlenhof zu Köln a. Sp. eine besondere Amtshauptmannschaft bildete, ergibt sich für den Mühlenmeister zu Köln wenigstens mit Gewißheit, daß derselbe dem Amtshauptmann untergeordnet war. Hieraus läßt sich schließen, daß dasselbe Verhältnis auch bei den anderen Mühlenverwaltungen obgewaltet hat.

Zu den Domänen sind auch zu rechnen die kurfürstlichen Forsten. Die-

1) Zimmermann, Märk. Städteverf. III, Urk.-Anh. S. 232.

2) S. S. 134.

3) Mylius, C. C. M. V, 3, 1, Nr. 1: Schäferordnung v. 1572.

4) v. Raumer, C. D. I, S. 230, Nr. 93 v. 1464.

5) Kiedel, C. D. I, 11, S. 76, Nr. 108 u. 109.

selben sind jedoch von der Domänenverwaltung ganz losgelöst und stehen unter direkt der Centralregierung untergeordneten Beamten. Über die Instandhaltung und Benutzung der Forsten erließ der Kurfürst für die Forstbeamten besondere Instruktionen, die sog. Holzordnungen. Dieselben geben, abgesehen von Anordnungen, betreffend die Handhabung der Forstpolizei, besonders Vorschriften über die Forstkultur und die Wahrung des fiskalischen Interesses. In der Zeit von 1547 bis 1607 ergingen nicht weniger als neun Holzordnungen, nämlich 1547, 1551, 1556, 1563, 1566, 1571, 1590, 1593 und 1602.<sup>1)</sup> Diese zahlreichen Holzordnungen, die sämtlich aus der Zeit nach Joachim I. stammen, sind ein charakteristisches Zeugnis für das Sinken der landesherrlichen Macht. Sie haben fast alle genau denselben Inhalt und ihre beständige Wiederholung hat nur ihren Grund in der Nichtbefolgung der landesherrlichen Verordnungen von Seiten der Beamten. Die Holzordnung von 1571 sieht sich daher zu der Drohung genötigt: „Wir . . . hie mit gnediglich und ernstlich beuelhen und auflegen, ihr wolle in dieser unser Holzordnung bei Meidung der darin vorleibten Straffen, endlichen nachkommen, und wieder die Vorkrecher, Inhalts derselben mit Ernst trachten, so lieb einem jeden ist, Unser schwerere Ungnade zu vermeiden.“ Daß jedoch diese Drohung wirkungslos blieb, zeigen die folgenden Holzordnungen.

Für die Verwaltung jedes Forstes ist ein landesherrlicher Beamter bestellt, der in älterer Zeit den Titel Heidereiter, später, und zwar zuerst in der Neumark, den Titel Forstmeister führt. Die Bestallung des Heidereiters geschah meist auf Lebenszeit. Eine Bestallung auf kürzere Zeit mag wohl vorgekommen sein, doch sind dahingehende Bestallungen nicht erhalten. Das Einkommen des Heidereiters bestand meist in Naturalien, wie in der Weide- und Holzgerechtigkeit, Kleidung u. s. w. Seit Joachim I. findet sich auch regelmäßig neben den Naturallieferungen ein Bargehalt. Derselbe versprach z. B. seinem Heidereiter der Gardelegener Heide jährlich 20 Gld.,<sup>2)</sup> Joachim II. dem Thomas Bernd, der schon als Forstmeister bezeichnet wird, jährlich 60 Gld., wovon vierteljährlich 15 Gld. aus dem Forstgelde zu Spandau zu zahlen waren, seinem Knechte jährlich 7 Gld. aus der Rentmeisterei, beiden Kleidung, Unterhalt u. s. w. Dagegen mußte der Forstmeister zwei Pferde und einen Jungen unterhalten. Die Bestallung geschah für Lebenszeit.

1) Mylius, C. C. M. IV, 1, 2, Anh. Nr. 1; Nr. 4 (für die Neumark); Nr. 2; Nr. 3; Nr. 4; Nr. 5; IV, 1, 2, Nr. 3 (für die Neumark), Nr. 4; Nr. 5.

2) Kiebel, C. D. I, 6, S. 161.

Das Amt des Heidereiters wurde meist an Ritterbürtige verliehen. Aber auch der Heidereiter als solcher hat seinen Gerichtsstand vor dem Hofgerichte.

Der Heidereiter vereinigt wie der Amtshauptmann in sich polizeiliche und finanzielle Funktionen. Als Polizeibeamter untersteht er der Aufsicht des Landeshauptmanns. Als Finanzbeamter ist er jedoch direkt dem Kurfürsten und der Centralregierung untergeben. Seine Funktionen als Finanzbeamter bestehen in der Sorge für Instandhaltung und Verbesserung der Forsten, der Einziehung und Verrechnung der Einkünfte aus dem Forste.

Mit der bei der Forstverwaltung nötigen Schreibearbeit war ein Holzschreiber beschäftigt, der dem Heidereiter oder Oberförster gegenüber genau dieselbe Stellung einnimmt, wie der Amtschreiber gegenüber dem Amtshauptmann. Er hat also die Einnahmen und Ausgaben zu registrieren und zu berechnen, bei den Holzmärkten in die Register einzutragen, wie viel Holz verkauft ist, das Kaufgeld zu empfangen und das Holz zu übergeben.<sup>1)</sup> Vielfach mochte es wohl vorkommen, daß zu den Funktionen eines Holzschreibers der Amtschreiber eines benachbarten Amtes verwandt wurde. In der Neumark wenigstens finden wir den Amtschreiber ganz allgemein nach der Holzordnung mit denjenigen Funktionen betraut, die sonst zum Amte des Holzschreibers gehörten.

Das Exekutivorgan des Heidereiters sind ein oder mehrere Heideknechte, die später die Bezeichnung Unterförster erhielten. Dieselben hatten, jeder in dem ihm überwiesenen Bezirke, auf die Beobachtung der Holzordnungen zu achten, überhaupt die Forstpolizei als Organe des Oberförsters zu üben und an denjenigen, die sich in seinem Bezirke Übertretungen zu Schulden kommen ließen, die Pfändung an Ort und Stelle zu vollstrecken.

Bei den Holzmärkten hatten alle drei Beamte mitzuwirken unter Zuziehung der Amtleute. Es sollten nämlich Ober- und Unterförster, sowie die Amtleute jährlich drei Holzmärkte abhalten. Bei denselben hatte der Oberforstmeister das Holz im Beisein der Hauptleute, Amtschreiber und des Unterforstmeisters, der als identisch zu denken ist mit dem Oberförster, und dem Heideknecht zu verkaufen. Der Amtschreiber, der hier die Funktionen des Holzschreibers versieht, trägt in sein Register ein, was verkauft ist, und empfängt das Geld. Binnen vierzehn Tagen hat dann der Oberforstmeister das zu fallende Holz zu bezeichnen. Die Anwesenheit des Amtschreibers war selbst dann erforderlich, wenn er nicht als Holzschreiber fungierte, weil ihm das

1) Neumärkische Holzordnung von 1590.

für die Amtsverwaltung nötige Holz durch die Forstverwaltung überwiesen werden mußte.

Sämtliche Domäneneinkünfte waren im 15. Jhd. an den Kämmerer oder Kammermeister abzuliefern, vor dem auch über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen war. Joachim I. suchte jedoch eine Scheidung zwischen Staats- und Hofhaushalt durchzuführen. Zu diesem Zwecke wies er gewisse Einkünfte, welche für die Landesverwaltung verwendet werden sollten, einer neu gegründeten Kasse zu, welche unter einem Hofrentmeister stand, während die Einkünfte für die Hofhaltung nach wie vor an die Kasse des Kämmerers gezahlt werden sollten. Der Hofrentei als der Staatskasse fielen zu die Orbeden, Biergelder, Zinse, Schlenfengelder, Lehnwaren, Landsteuern u. dgl. sowie die Überschüsse aus den kurmärkischen Ämtern.<sup>1)</sup> Dagegen sollten in die Kasse des Kammermeisters fließen das Judenschutzgeld, die Erträge von Münzen, Zöllen, der aus Kammermitteln gegründeten Industrieanstalten, Einkünfte aus Forsten und Wildbahnen, sowie die Strafgerichte.<sup>2)</sup>

Von den Domäneneträgen sollten also nur die Forsteinkünfte für den Hofhalt, alle übrigen für die Staatsverwaltung verwendet werden. Unter den Nachfolgern Joachims I. blieben zwar die verschiedenen Kassen, die Hofrentei und die Kammerrentei, bestehen. Dem Wesen des Patrimonialstaats, der unter Johann Georg die höchste Blüte erreichte, entsprach jedoch eine Scheidung zwischen Hof- und Landesverwaltung mit nichten. Man verwandte daher die Einnahmen beider Kassen zur Hof- und Landesverwaltung in gleicher Weise. Für die Neumark trat an die Stelle des Hofrentmeisters ein Landrentmeister mit denselben Funktionen. Die Überschüsse der neumärkischen Landrentei gingen jedoch an die Hofrentei, so daß diese die Provinzialkassenbehörde für die Kurmark und die Staatskassenbehörde für den ganzen Staat war.

Dem Kammermeister blieb außer der Verwaltung der Kammerkasse auch noch die Kontrolle der Amtshauptleute. Da er diese nicht mehr allein wirksam ausüben konnte, wurde ihm zunächst ein Vicekammermeister und später mehrere Amtshauptleute als Hilfsarbeiter zugeordnet. Als solche führten die Amtshauptleute den Titel Amtsrat oder Bevordneter zur Amtskammer, wie die neue Kontrollbehörde jetzt bezeichnet wurde. Diese Reform verdankt jedenfalls ihre Entstehung, die gleichzeitig mit der der Hofrentei zu denken ist, Joachim I. Die Verordnungen, durch welche die Amtskammer konstituiert wurde, sind freilich nicht erhalten. Die erste Bestallung des Hofrentmeisters

1) Niedel, d. br. pr. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866. S. 6.

2) a. a. O. S. 7.

stammt aus dem Jahre 1505.<sup>1)</sup> Der Amtratsrat wird dagegen zuerst 1519 erwähnt, wo Hans Peiz zum Amtmann von Zossen und Rat in Amtssachen auf 5 Jahre ernannt wurde.<sup>2)</sup> Die Kontrolle der Amtshauptleute findet teils durch die Amtskammer als Kollegium, teils durch die einzelnen Amträte als Kommissare der Amtskammer statt. Die Amtskammer prüft jährlich die Rechnungen der Amtleute und erteilt die Decharge. Die Amträte dagegen beaufsichtigen auf ihren Inspektionsreisen die Amtsführung der einzelnen Amtleute an Ort und Stelle.

Nach dem Vorbilde der von seinem Vater für das ganze Land begründeten Amtskammer errichtete M. Hans für die Neumark eine besondere Amtskammer als Kontrollbehörde für die Domänenverwaltung. Dieselbe blieb auch nach der Wiedervereinigung der Kur- und Neumark unter Johann Georg bestehen. Die Amtskammer zu Köln a. Sp. ist also seit dem Tode Joachims I. auf die Kurmark beschränkt. Ihre Funktionen im Gebiete der Neumark sind auf eine besondere, ihr koordinierte Amtskammer zu Küstrin übergegangen. Die neumärkische Amtskammer bestand 1570 aus dem Kammermeister der Neumark, dem Landrentmeister und zwei Räten.<sup>3)</sup> Abweichend von der Einrichtung in der Kurmark ist also hier der Rentmeister nicht nur die oberste Provinzialkassenbehörde, sondern auch Mitglied der Amtskammer.

Während der Landrentmeister die Überschüsse seiner Kasse an den Hofrentmeister abzuliefern hat, besteht ein ähnliches Subordinationsverhältnis zwischen den beiden Amtskammern nicht. Dieselben sind vielmehr beide in gleicher Weise nur dem Kurfürsten untergeben, in dem sich allein die Einheit der Verwaltung verkörpert.

### Die Rechtskontrolle.

Die Rechtskontrolle der Domänenverwaltung wird durch die beiden Kammergerichte geübt, indem diese Ansprüche der Untertanen gegen die Domänenverwaltung zu entscheiden haben. Ausdrücklich wird dem Kammergericht diese Zuständigkeit eingeräumt in der Kammergerichtsordnung von 1516, welche auch die Modalitäten des Verfahrens in diesem Falle näher bestimmt.<sup>4)</sup>

1) Niedel, C. D. III, 3, S. 175, Nr. 149. Da in der Bestallung dem Hofrentmeister Kleidung und Bedienung „gleich den Edelknechten und Räten“ und im Falle der Krankheit Lohn und Kost „gleich andern Sekretären“ versprochen wird, so ergibt sich hieraus, daß wir es mit der ersten Bestallung eines Hofrentmeisters zu thun haben.

2) Niedel, C. D. I, 11, S. 283, Nr. 35.

3) Seyffert, Annalen von Küstrin, S. 67, 68.

4) S. S. 194, N. 1.

## 2. Die Regalien.

### A. Das Münzregal.

Das einträglichste und wichtigste unter den Regalien bildet das Münzregal. Unter den früheren Markgrafen war dasselbe fast überall veräußert worden. Die Hohenzollern suchten dasselbe wieder mehr und mehr an sich zu ziehen. Freilich kommen auch jetzt noch vereinzelt Veräußerungen vor. So wurde 1427 der Stadt Gardelegen das Münzrecht auf Wiederkauf verliehen mit der Maßgabe, daß die Stadt ebenso zu münzen habe wie Satzwedel.<sup>1)</sup> Im allgemeinen wird aber das Münzrecht wieder in der Hand des Landesherrn vereinigt. Eine Unterstützung gewährte den Kurfürsten hierbei der Aufstand der altmärkischen Städte und Berlin = Kölns, welcher die Veranlassung gab zur Einziehung des diesen Städten verliehenen Münzrechts. Zunächst beschränkte man sich im allgemeinen darauf, den Städten das Prägen von Silbermünzen zu verbieten und ihnen nur das von Scheidemünzen zu gestatten, bis ihnen auch dies Recht endlich entzogen wurde.

Es kam hier nicht unsere Aufgabe sein, dem beständigen Schwanken der Münzsysteme in der Mark zu folgen. Vielmehr handelt es sich nur darum zu zeigen, in welcher Weise die Kurfürsten ihr Münzregal ausübten.

Die Kurfürsten begannen damit, daß sie verschiedene ausländische Münzsorten in ihren Landen verboten und dadurch ihren eigenen Münzen ein größeres Absatzgebiet verschafften. Dies ist der Inhalt verschiedener Münzordnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jhds.<sup>2)</sup> Schon vorher hatte man das Wertverhältnis gewisser ausländischer Münzen zu den märkischen durch Münzordnungen bestimmt. So wurde 1466 verordnet, daß der rheinische Gulden zu halben Schocken ausgegeben werden solle.<sup>3)</sup> Später wurde auf Grund der Reichsmünzordnung im J. 1549 für die Mark eine Münzordnung erlassen, in welcher alle in der Mark gültigen Münzen der Reihe nach aufgezählt und außerdem Strafbestimmungen für die Fälscher der neuen Reichsmünze erlassen wurden.<sup>4)</sup>

Im 16. Jhd. sind für die Ausübung des Münzregals seitens der Landesherrn von wesentlichem Einfluß die Reichsmünzordnungen von 1524, 1551 und besonders von 1559.<sup>5)</sup> Letztere bestimmte das Verhältnis des

1) Kiebel, C. D. I, 6, S. 116, Nr. 161.

2) Mylius, C. C. M. IV, 1, 5, Nr. 3 u. 4 v. 1538 und 1540.

3) Mylius, C. C. M. IV, 1, 5, Nr. 1.

4) Mylius, C. C. M. IV, 1, 5, Nr. 5.

5) Klüber, Öffentliches Recht § 425; Neue Sammlung der Reichsabschiede von 1747, Bb. 3, S. 186.



Goldes zum Silber wie 1 zu  $11\frac{4}{10}\frac{3}{0}$ . Gesetzlich verblieb es hierbei, obgleich am Ende des 16. Jhds. sich mannigfache Schwankungen geltend machten. Gleichzeitig mit der Reichsmünzordnung von 1551 erging eine Reichsprobierordnung.<sup>1)</sup> Ferner wurde von Reichswegen den Landesherren verboten, das Münzregal zu einer Quelle des Finanzgewinns zu machen oder zu verpachten.<sup>2)</sup>

Die märkischen Münzordnungen des 16. Jhds. sind zum größten Teil Ausführungsverordnungen zu den Reichsgesetzen. So erging z. B. zu der Reichsmünzordnung von 1559 die brandenburgische Münzordnung von 1560 über die neue Reichsmünze.<sup>3)</sup> Die Landesmünzgesetze wurden, da das Münzrecht ein Regal des Landesherrn war, ohne Zustimmung der Landstände erlassen, ein Grundsatz, der nur im 14. Jhd. bei der völligen Ohnmacht des Landesherrn durchbrochen wurde.

Was schließlich das Verhältnis der Münzen unter einander anbetrifft, so galten bis 1556 acht Pfennig einen Groschen und zweiunddreißig Groschen einen Gulden. Das Münzdekret von 1556 bestimmte jedoch, daß künftig zwölf Pfennig einen Groschen und einundzwanzig Groschen einen Gulden gelten sollten.<sup>4)</sup> Der Gulden zerfiel also in 252 statt wie bisher in 256 Pfennige.

Zur Ausprägung der Münzen bestand in jeder bedeutenderen Stadt der Mark eine Münzstätte. Es finden sich Münzstätten zu Berlin, Brandenburg, Rathenow, Stendal, Salzwedel, Havelberg, Prenzlau, Angermünde, Königsberg, Küstrin und Krossen.<sup>5)</sup> An der Spitze jeder Münzstätte steht ein Münzmeister, dem mehrere Münzknechte untergeben sind.

Die Bestallung des Münzmeisters geschah meist auf unbestimmte Zeit,<sup>6)</sup> nur einmal findet sich eine solche auf 5 Jahre.<sup>7)</sup> Das Einkommen war kein fest bestimmtes, sondern bestand meist in Gewinnanteilen. Eine der ältesten Bestallungen, die des Münzmeisters Ghyse von Brevig von 1440, enthält sogar einen förmlichen Gesellschaftsvertrag zwischen dem Kurfürsten und dem Münzmeister. Jeder von beiden legt als Betriebskapital 3000 Gulden ein und bezieht die Hälfte des Gewinns nach Abzug der Verwaltungskosten.<sup>8)</sup> Später erhielt derselbe Münzmeister nur eine Lantime von der

1) Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze 1786—1794, Bd. 9, S. 1574 ff.

2) Reichsabschied von 1570, § 132.

3) Mylius, C. C. M. IV, 1, 5, Nr. 8.

4) a. a. O. Nr. 7.

5) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums I, S. 144.

6) v. Raumer, C. D. I, S. 240 v. 1463; S. 242 v. 1468; II, S. 76 v. 1481.

7) v. Raumer, C. D. II, S. 242 v. 1511.

8) v. Raumer, C. D. I, S. 128, Nr. 98.

Prägung für seinen und seiner Gefellen Unterhalt, nämlich zwei Sch. Pfennige von jeder geschickten gewogenen Mark. Nach anderen Bestellungen erhielt der Münzmeister sämtlichen Gewinn für sich, mußte jedoch dem Kurfürsten von jeder ausgeprägten Mark Silber einen Schlagschatz von 4,<sup>1)</sup> 6<sup>2)</sup> oder 8 Groschen<sup>3)</sup> zahlen. Durch den Reichsabschied von 1570 wurde eine derartige Verwertung des Münzregals künftighin ausgeschlossen.

Die Münzrechte waren keine kurfürstlichen Beamten, sondern Diener des Münzmeisters, der sie annahm, besoldete und für sie haftbar war.

Die Kontrolle der Münzmeister erfolgte seit dem Ende des 15. Jhds. durch besondere landesherrliche Beamte, die sog. Aufzieher. Zuerst erwähnt wird der Aufzieher im J. 1481.<sup>4)</sup> Seine Aufgabe bestand darin, zu gewissen Zeiten nach der Münzstätte zu kommen, dort aus dem Münzkasten, in den die neu geprägten Münzen wanderten, einige herauszunehmen und auf Gewicht und Feingehalt zu prüfen. Dem Münzmeister war verboten, die neuen Münzen auszugeben, bevor sie vom Aufzieher geprobt waren. Zu dem Münzkasten, der mit doppelten Schlössern versehen war, führte den einen Schlüssel der Aufzieher, den andern der Münzmeister. Am Schluß des Jahres oder auch zu anderer Zeit hatte der Münzmeister, abgesehen von der Kontrolle, die der Aufzieher über ihn übte, in der kurfürstlichen Kammer Rechnung abzulegen und den dem Kurfürsten zukommenden Schlagschakertrag abzuliefern.<sup>5)</sup> Seit Joachim I. trat an die Stelle des Kammermeisters als Kontrollbehörde die kollegialisch gestaltete Amtskammer, während die Kassenbehörde auch nach Errichtung der Hofrentei der Kammermeister blieb.

Bei strafbarer Handlungsweise war der Münzmeister kriminell haftbar. Seinen Gerichtsstand hatte er gleich anderen kurfürstlichen Beamten vor dem Hofgerichte. Bei fahrlässiger Handlungsweise war der Münzmeister nur civilrechtlich haftbar. Außerdem drohte ihm die sofortige Amtsentlassung, die sich der Kurfürst in allen uns erhaltenen Bestellungen jederzeit vorbehalten hatte.

## B. Das Bergregal.

Das Bergregal war in der Mark von sehr geringer Bedeutung, da Mineralien, die des Bergbaues wert waren, in den flachen und sandigen Ebenen der Mark selten vorkamen. In Betracht kommen eigentlich nur

1) v. Raumer, C. D. II, S. 242, Nr. 29 v. 1511.

2) v. Raumer, C. D. I, S. 240, Nr. 109 v. 1463.

3) Niedel, C. D. I, 13, S. 194 v. 1502.

4) v. Raumer, C. D. II, S. 276, Nr. 77 v. 1463.

5) v. Raumer, C. D. I, S. 241, Nr. 109 v. 1463.

Salz und Salpeter als bergbaufähige Mineralien. Bis zur Zeit Joachims II. finden sich denn auch nur äußerst geringe Spuren von einer Nugbarmachung des Bergregals. So privilegiert z. B. Joachim I. 1515 einige Personen zu Neu-Angermünde zum Metallsuchen,<sup>1)</sup> Kurfürst Johann 1480 die Teilnehmer eines Salzwerks zu Saarmund.<sup>2)</sup> Erst seit Joachim II. findet sich ein etwas größerer Aufschwung des Bergbaues. Der Kurfürst eröffnete nämlich die Salzquellen zu Besitz und verbot 1560 die Einfuhr alles fremden Salzes, da der Ertrag der Besitzer Salzquellen den Bedürfnissen der Mark genügen werde.<sup>3)</sup> Diese Erwartung muß jedoch nicht erfüllt worden sein. Denn man war nicht in der Lage, auf die Einfuhr fremden Salzes zu verzichten. Die Einführung und der Verkauf des Salzes wurden jedoch Monopol des Landesherrn. Nach der Salzordnung von 1583 wurde zwar die Salzeinfuhr gestattet, das Salz mußte jedoch nach einer vom Kurfürsten bestimmten Taxe verkauft werden. Auch waren von dem Salze gewisse Abgaben zu entrichten.<sup>4)</sup>

Als Organ bei der Salzverwaltung erwähnt die Salzordnung nur den Salzschreiber. Genauere Angaben über denselben liegen jedoch nicht vor. Es wird nur verordnet, daß der Salzschreiber außer dem, was ihm der Kurfürst zu seinem Unterhalte und Schreibgelde angewiesen, sich keine anderweitigen materiellen Vorteile durch Amtsmißbrauch verschaffen solle.<sup>5)</sup> Bei den anderen Zweigen der Verwaltung erscheint ein Schreiber immer nur als das Hilfsorgan eines andern Beamten, so der Amtschreiber, Holzschreiber, Musterschreiber. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß auch der Salzschreiber nur der Untergebene eines mit der Salzverwaltung betrauten Beamten gewesen ist, über den wir jedoch nichts Näheres wissen.

Ein anderes für die Mark wichtiges Mineral ist der Salpeter. Da derselbe dem Bergregal unterlag, so war die Gewinnung des Salpeters, sowie die Bereitung von Erzeugnissen, zu denen Salpeter gebraucht wurde, wie des Pulvers und des Glases, den Unterthanen verboten. Maßgebend ist hierfür ein kurfürstliches Edikt von 1583 über das Salpetergraben und Sieden.<sup>6)</sup> Dasselbe stand nur den kurfürstlichen Salpetergräbern zu, welche

1) v. Raumer, C. D. II, S. 244, Nr. 32.

2) v. Raumer, C. D. II, S. 45, Nr. 48.

3) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Nr. 1.

4) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Nr. 2.

5) a. a. D.: „Zum fünfften sollen auch der verordneten Salzschreiber ausserhalb was einem jeden von uns zu seinem Unterhalt und Schreibgeld verordnet wird, auf ihre Pflicht, niemands höher vbersehen oder beschweren.“

6) Mylius, C. C. M. IV, 2, 2, Nr. 1.

jedoch ihr Amt mit möglichster Schonung des Privateigentums ausüben sollten. Der gewonnene Salpeter war in den Festungen Spandau und Küstrin abzuliefern, wo den Salpetergräbern aus den Mitteln der kurfürstlichen Hofrentei Zahlung für den gelieferten Salpeter geleistet wurde. Von der Bezahlung, welche der Salpetergräber erhielt, war dem Kurfürsten der Zehnte zu entrichten. Die Salpetergräber waren keine Beamten, sondern Privatpersonen, denen der Kurfürst die Ermächtigung zum Salpetergraben erteilte, wogegen die Salpetergräber ihm den zehnten Teil ihres Gewinnes zahlten.

Dagegen scheinen die Salpetersieder, welche das abgelieferte Material weiter verarbeiteten, kurfürstliche Beamte gewesen zu sein.

Wie jede Benutzung des Salpeters, so war auch die Pulverbereitung den Untertanen untersagt. Dieselbe erfolgte, wie wir an einem andern Orte gesehen, durch den kurfürstlichen Büchsenmeister, von dem die Untertanen allein das Pulver beziehen konnten.<sup>1)</sup>

Im Anfange des 17. Jhds. wurde auch die Glasfabrikation monopolisiert. Die Einfuhr fremden Glases wurde 1602 verboten, da für den Bedarf an Glas durch die neu errichtete Glashütte zu Grimnitz in genügender Weise gesorgt sei.<sup>2)</sup> Die Glasfabrikation seitens der Untertanen war jedenfalls schon von jeher nicht gestattet gewesen. In der Glashütte finden wir einen Hüttenmeister, Gesellen und Handwerker beschäftigt. Die Analogie der anderen Verwaltungszweige, namentlich der Verwaltung des Münzregals, spricht dafür, daß nur der Hüttenmeister kurfürstlicher Beamter war, während die übrigen in der Hütte beschäftigten Personen von diesem je nach Bedürfnis angenommen wurden. Näheres ist über die Einrichtung der Glashütte nicht bekannt.

Auch die anderen wenigen in der Mark vorkommenden Mineralien unterlagen dem Bergregale. Zu ihrer Gewinnung war daher stets eine besondere Verleihung erforderlich. So gestattete z. B. der Kurfürst 1464 den Bürgermeistern und Ratmännern der Stadt Lychen zur Wiederherstellung der verfallenen Stadtmauern frei Kalk zu graben.<sup>3)</sup>

Wie die Erträge des Münzregals flossen auch die des Bergregals in die Kammerkasse.

### C. Das Zollregal.

Auch die Zölle sind in dieser Periode durchgängig an den Landesherrn zurückgekommen. Die Zölle sind auch jetzt noch durchweg Transitzölle, welche

1) S. S. 178.

2) Mylius, C. C. M. IV, 2, 3, Nr. 2.

3) v. Raumer, C. D. I, S. 230, Nr. 94.

an gewissen stark besuchten Knotenpunkten der Heerstraßen erhoben werden. Die Kurfürsten als solche waren Besitzer der bestehenden Zölle. Zur Errichtung neuer Zölle war die kaiserliche Genehmigung erforderlich. Diese wurde jedoch dem Kurfürsten Friedrich II. 1456 ganz allgemein ein für allemal erteilt, so daß er durch das Reich in der Ausübung des Zollregals nicht mehr beschränkt war.<sup>1)</sup> Albrecht Achill erklärte daher 1472 bei Errichtung eines neuen Zolls, daß er ihn einrichte „van kaiserlicher befrigung und van churfürstlicher avericheid.“<sup>2)</sup> Hierdurch war eine neue, von ständischer Bewilligung unabhängige Staatseinnahme geschaffen. Den ersten ausgiebigen Gebrauch von dem kaiserlichen Privileg machte 1472 Albrecht Achill. Nachdem er sich den Ständen gegenüber zur Übernahme eines Teils der Landesschulden bereit erklärt, bestimmte er, daß sein Anteil durch einen neuen Zoll zu decken sei. Derselbe bestand darin, daß von allen Waren, die in Tonnen transportiert wurden, wie Fischen, Wein, Honig, Schmalz, Talg, Fleisch, Teer u. a. m., pro Tonne drei Groschen Brandenb. zu entrichten waren. Wurden derlei Waren nicht in Tonnen transportiert, so hatte der Zöllner dieselben nach dem Tonnengehalt abzuschätzen und danach den Zoll zu erheben.

Die durch das kaiserliche Privileg von 1456 neu eröffnete Finanzquelle warf jedoch bei dem geringen Handelsverkehr nicht einen derartigen Ertrag ab, daß sie die Grundlage für eine Finanzreform hätte bilden können. Die Kurfürsten konnten daher von dem Rechte, neue Zölle zu errichten, nur einen geringen Gebrauch machen, da sie sonst allen Handelsverkehr vernichtet hätten. Jedenfalls war aber ein neues Finanzrecht geschaffen. Unter der ständischen Reaktion zur Zeit Johann Georgs wurde jedoch dies Recht zum Teil wieder preisgegeben. In dem Landtagsrezess von 1572 versprach der Kurfürst, von dem ihm zustehenden Rechte der Errichtung neuer Zölle innerhalb der Patrimonialherrschaften keinen Gebrauch zu machen.<sup>3)</sup> Damit hatte der Kurfürst für den größten Teil des Landes auf das kaiserliche Privilegium verzichtet.

Nach altem Herkommen, welches im Landtagsrezess von 1527 bestätigt wurde, genoß der Adel für die Gegenstände zu seinem persönlichen Bedarfe Zollfreiheit.<sup>4)</sup>

Außer dem Kurfürsten waren noch verschiedene Unterthanen desselben im Besitze des Zollregals und zwar teils durch kaiserliche teils durch kur-

1) Nibel, C. D. II, 5, S. 18 und 19.

2) Nibel, C. D. I, 14, S. 357, N. 476 v. 8. 9. 1472.

3) Mylius, C. C. M. VI, 1, S. 103.

4) a. a. D. S. 19.

fürstliche Verleihung. Den Grafen Johann und Jakob von Lindow legte Kaiser Maximilian I. 1495 das Recht bei, behufs der Wegeverbesserung in ihren Landen Zölle zu erheben.<sup>1)</sup> Joachim I. erteilte 1532 der Stadt Bernau die Befugnis zur Erhebung eines Damm- und Deichselzolls.<sup>2)</sup>

Für die einzelnen Zollstätten, deren es ungefähr 30 gab, bestanden besondere Taxordnungen, nach denen sich die Zöllner zu richten hatten.

An der Spitze jeder Zollstätte steht ein Zöllner. Während das Amt des Zöllners in der vorigen Periode häufig von einem Geistlichen als Nebenamt verwaltet wurde, versieht jetzt der Stadtrichter vielfach das Zöllneramt, so 1489 der Richter von Lenzen,<sup>3)</sup> 1515 der von Angermünde.<sup>4)</sup>

Die Bestellung des Zöllners geschah entweder auf eine bestimmte Reihe von Jahren<sup>5)</sup> oder auf Lebenszeit.<sup>6)</sup> Das Gehalt und die Art der Auszahlung war eine verschiedene. Im J. 1433 erhielt ein Zöllner drei bis vier Schock Groschen, die er sich selbst bei der Abrechnung vom Zollertrage zurückbehält. Dem Zöllner zu Gardelegen wurden 1524 Kleidung und 28 Gulden zugesichert, wogegen er die Kosten seines Unterhalts und der Verwaltung der Zollstätte zu tragen hatte. Der Zöllner zu Dramburg erhielt 1526 gar nur einen halben Wispel Korn aus der Dramburger Mühle angewiesen.<sup>7)</sup>

Die Schreibgeschäfte hatte der Zöllner selbst zu besorgen.

Als Exekutivorgan war dem Zöllner seit Joachim I. ein Zollreiter untergeben. Das Dienstfeinkommen bestand nach dem einzigen uns erhaltenen Dienstkontrakte in zwölf Gulden jährlich, während von sonstigen Einkünften nicht die Rede ist.<sup>8)</sup> Die Funktionen des Zollreiters bestanden in der Eintreibung rückständiger Zölle, sowie in der Durchsuchung der Landstraßen nach zollpflichtigen Waren, die an der Zollstätte vorbeigeschmuggelt waren. Alle anderen Beamten hatten den Zollreitern gegen Zollkontravenienten Hilfe zu leisten.<sup>9)</sup>

Im 15. Jhd. hatte der Zöllner vollständig freie Verfügung über den Zollkasten. Er hatte also an die Beamten und Gläubiger des Kurfürsten

1) Niedel, C. D. I, 4, S. 143, Nr. 98.

2) Niedel, C. D. I, 12, S. 194, Nr. 60.

3) Niedel, C. D. I, 3, S. 503.

4) Niedel, C. D. I, 21, S. 503.

5) Auf ein Jahr Niedel, C. D. I, 12, S. 365; auf drei Jahre 10, S. 505.

6) Niedel, C. D. I, 18, S. 276 und 278.

7) Zsacsohn, Geschichte des preussischen Beamtentums I, S. 76.

8) Niedel, C. D. I, 6, S. 162 v. 1516.

9) Mylius, C. C. M. IV, 1, 1, Nr. 3 v. 1571.

die angewiesenen Gelder auszuzahlen und konnte sogar sein eigenes Gehalt aus der Zollkiste entnehmen. Natürlich war dem Kurfürsten periodisch Rechnung zu legen. Dies änderte sich seit Joachim I. Derselbe ordnete nämlich an, daß zu der mit zwei Schlössern zu versehenen Zollkiste der Zöllner nur noch einen Schlüssel führen, der andre dagegen im Gewahrsam des Rats der betreffenden Stadt sein solle.<sup>1)</sup>

Eine weitere Kontrolle der Zöllner fand durch die periodisch erfolgende Rechnungslegung vor dem Kurfürsten oder dessen Räten statt. Die Perioden, für die Rechnung gelegt wurde, betragen drei Jahre, ein Jahr,<sup>2)</sup> ja selbst nur ein Viertel Jahr.<sup>3)</sup> Seit Joachim I. wurde wenigstens eine vierteljährliche Ablieferung des Geldes zur Regel.<sup>4)</sup> Es muß dahin gestellt bleiben, ob auch vierteljährlich Rechnung gelegt wurde.

Bereinzelt kommt noch ein Oberaufseher in Zollsachen vor.<sup>5)</sup> Die Funktionen dieses Beamten ergeben sich aus seinem Titel. Näheres ist über ihn nicht bekannt.

### 3. Die Steuern.

#### A. Die direkten Steuern.

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung sämtlicher Steuern bildet der Vertrag des Kurfürsten mit den Landständen, durch welchen letztere dem Landesherrn zur Deckung der Landesbedürfnisse für eine bestimmte Zeit die Zahlung einer gewissen Geldsumme versprechen. Eine Ausnahme machen nur die sog. notwendigen Steuern. Bei diesen wird keine Vereinbarung darüber getroffen, ob eine Beihilfe seitens der Stände überhaupt geleistet werden soll, sondern nur über die Höhe der Beisteuer. Die notwendigen Landessteuern waren schon seit den Bedeverträgen von 1280/81 auf drei Fälle beschränkt. Verschiedene Reverse der Wittelsbacher hatten dies Herkommen bestätigt. Auch die Hohenzollern konnten sich ihm nicht entziehen. Albrecht Achill erklärt daher in dem Landtagsreverse von 1472, die Landbede als notwendige Steuer nur in den drei seit alters hergebrachten Fällen erheben zu wollen, nämlich wenn der Landesherr oder die Seinigen eine „treffliche Niederlage“ erleide, wenn er in einen Landkrieg komme mit Rat der

1) Nibel, C. D. I, 6, S. 163.

2) Nibel, C. D. I, 12, S. 365.

3) Nibel, C. D. I, 10, S. 504.

4) Nibel, C. D. I, 6, S. 163.

5) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 45.

Prälaten, Herren, Mannen und Städte oder wenn er eine Prinzessin auszustatten habe.<sup>1)</sup>

Im 16. Jhd. treten zu den notwendigen Steuern hinzu die als Matrifularbeiträge auf die einzelnen Territorien des Reichs verteilten Reichssteuern. Die Reichsabschiede von 1542 und 1543 bezeichnen es als eine alte Gewohnheit und Herkommen, daß die Unterthanen zu den Reichssteuern beizutragen hätten.

Die Thätigkeit der Landstände beschränkte sich bei allen notwendigen Steuern auf die Beratung über die Art und Weise der Erhebung, sowie bei den Landessteuern über die Höhe. Bei den Reichssteuern fiel auch letzteres fort, da die Beiträge der einzelnen Territorien von Reichswegen bestimmt wurden. Die wenigen ihnen zustehenden Rechte ließen sich die Stände ausdrücklich verbrieften. So besagt der Landtagsrevers von 1593, daß, „da künftige Zeit zu vorfallender Notdurft, Türken-, Fräulein- und Reichssteuern aufgebracht werden sollten, dieselben nach Befage des Landtags-Abschieds von 1592 mit Rat und Bedenken des Ausschusses von der Ritterschaft, wie es am bequemsten und mit der wenigsten Beschwerde geschehen kann, angelegt und ausgebracht werden sollen.“<sup>2)</sup>

Bei Erhebung aller übrigen Steuern war die ständische Bewilligung erforderlich. Die durch die Bedeverträge von 1280/81 ein für allemal bewilligte Bede hatte infolge der zahlreichen Veräußerungen ganz den Charakter eines Grundzinses angenommen und scheidet daher, als zu den Domänen-einkünften gehörig, hier aus. Die neuen Beden, für welche im 15. Jhd. die Bezeichnung Schöf üblich wurde, werden immer nur periodisch bewilligt. Die erste größere Bewilligung fand 1472 unter Albrecht Achill statt. Derselbe verlangte von den Ständen, sie sollten zur Deckung der durch den pommerischen Krieg aufgelaufenen Schulden 100 000 Gulden beitragen, während er den Rest selbst übernehmen wolle. Die Stände gingen hierauf ein, und man einigte sich dahin, daß die Städte 58 000 Gulden, Prälaten und Ritterschaft 42 000 Gulden in fünf Terminen zahlen sollten.<sup>3)</sup> Später wurde diese Übereinkunft dahin abgeändert, daß Oberstände und Städte sich in die Schuld teilten, wogegen der Kurfürst versprach, von den auf die Oberstände entfallenden 50 000 Gulden 20 000 Gulden zu übernehmen. Letztere wollte der Kurfürst aus den Erträgen des auf Grund des kaiserlichen Privilegiums neu errichteten Tonnenzolls decken. Die Städte bestritten zunächst

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 8.

2) v. Mühlverstedt, Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg. S. 208.

3) Kiedel, C. D. III, 2, S. 62, Nr. 63.



die Berechtigung des Kurfürsten zur Errichtung des Zolls. Da trat der Kurfürst selbst klagend gegen die Städte auf. Durch ein Gericht unter Vorsitz des Bischofs von Lebus, worunter wahrscheinlich das Berliner Hofgericht zu verstehen ist, da der Bischof von Lebus als Kanzler Vorsitzender dieses Gerichts war, wurden am 23. 2. 1473 die Städte verurteilt, und die Berechtigung des Kurfürsten zur Erhebung des neuen Zolls anerkannt. Dies Urtheil des Bischofs von Lebus wurde am 25. 5. 1473 vom Kaiser bestätigt.<sup>1)</sup> Jetzt weigerten sich die Städte der Altmark und Priegnitz, die bewilligte Bede zu zahlen. Dasselbe Verfahren wurde von neuem gegen sie angewandt. Am 8. 3. 1473 erging ein verurteilendes Erkenntnis des Bischofs von Lebus auch wegen der bewilligten Bede, welches am 17. 5. 1473 die kaiserliche Bestätigung fand.<sup>2)</sup>

Zum Hlogauschen Kriege wurde 1480 eine fernere Bede von 100 000 Gulden bewilligt. Diesmal weigerten sich nur die altmärkischen Städte zu zahlen. Sie wurden jedoch von Prälaten, Herren, Mannen, Richtern und Landschöffen verurteilt.<sup>3)</sup> Die durch richterliches Personal verstärkten Landstände maßen sich also hier eine Gerichtsbarkeit über die Verpflichtungen der altmärkischen Städte gegenüber dem Landesherrn an, obgleich unter den Landständen keine einzige Stadt vertreten ist.

Die beiden gesellschaftlichen Bestandteile, aus denen sich die Stände zusammensetzen, der Großgrundbesitz und der Kapitalbesitz, haben sich unter Albrecht Achill vollständig getrennt. Der Kurfürst, vielleicht persönlichen Neigungen folgend, hat sich eng verbündet mit dem Großgrundbesitz, der ihm auf Kosten der Städte alle verlangten Steuern bewilligt. Im J. 1472 werden anfangs den Städten 58 000, den Oberständen oder vielmehr deren Bauern 42 000 Gulden aufgelegt. Dann nimmt der Kurfürst den Städten 8000 Gulden ab, bürdet ihnen aber statt dessen durch den neuen Zoll 20 000 Gulden auf, da der Zoll nur die Städte, nicht die von ihm befreiten Oberstände traf. Dagegen wurde der Beitrag der letzteren nominell auf 50 000 Gulden erhöht, aber thatsächlich auf 30 000 Gulden herabgesetzt. Die Oberstände andererseits leisten dem Kurfürsten in den Gerichten jeden verlangten Dienst gegen die Städte, wobei allerdings nicht zu verkennen ist, daß der Kurfürst den Städten gegenüber sich stets formell im Rechte befand.

Durch die Konsolidation der nationalen Staaten im Norden Europas,

1) Kiebel, C. D. III, 2, S. 71, Nr. 72.

2) Kiebel, C. D. III, 2, S. 88, Nr. 75.

3) v. Raumer, C. D. II, S. 59.

in Skandinavien und in England, war die Hanse in ihrer Bedeutung gesunken. Dadurch traten auch die märkischen Städte wieder hinter den Grundbesitz zurück, den sie im 14. Jhd. weit überragt hatten. Der Kurfürst verbindet sich jetzt mit der stärkeren Klasse zur Unterdrückung der schwächeren. Waren die Städte erst vollkommen unterworfen, so konnte das Schicksal der Oberstände nicht mehr zweifelhaft sein. Schon unter Albrecht Achill war man zu dem Ziele gelangt, durch Teilung der ständischen Interessen den ständischen Einfluß so gut wie vollständig lahm zu legen.

Herkömmlicher Weise vom Schloß befreit waren die Oberstände selbst, welche den Schloß nur für ihre Hinterlassen bewilligten.

Da die Landstände die Steuern nur in einer Summe bewilligten, so war eine Verteilung derselben erforderlich und zwar zunächst unter den Oberständen und den Städten. Unter Albrecht Achill herrschten feste Grundsätze über die Verteilung noch nicht, dieselbe wurde vielmehr bei jeder Bewilligung besonders bestimmt. Unter Joachim I. wird es dagegen 1524 schon als alte Gewohnheit bezeichnet, daß die Oberstände ein Drittel, die Städte zwei Drittel beizutragen hätten.<sup>1)</sup>

Die Ritterschaft verteilte dann ebenso wie die Städte die auf sie entfallende Quote auf die einzelnen Landtagsmitglieder. Die hergebrachte Verteilung unter Oberstände und Städte erlitt aber seit der Mitte des 16. Jhds. wieder Abänderungen durch die Reichssteuern, für die man zum Teil eine andre Quotifikation annahm. Endlich wurden die Quotifikationsfreiheiten durch die Reversse von 1572 und 1594 dahin geregelt, daß zu den Landsteuern die Städte zwei Drittel, das flache Land ein Drittel beizutragen habe, nur von der Türkensteuer sollte jedem Teile die Hälfte zur Last fallen.<sup>2)</sup> Die Städte verglichen sich ihrerseits 1528 über die Verteilung ihres Anteils dahin, daß die mittelmärkischen Städte stets 3 Pfennig, die altmärkischen und priegnitzischen 2 Pfennig zu zahlen hätten. Außerdem sollten letztere von dem Anteile der mittelmärkischen Städte bei Landsteuern über 9000 Gulden noch 200 Gulden, bei einer geringeren Landsteuer entsprechend weniger übernehmen.<sup>3)</sup>

Befreiungen von den Landsteuern, soweit sie nicht schon bestanden, wurden im Laufe der Zeit immer seltener. Die letzte Befreiung von größerer Bedeutung findet sich 1476 unter Albrecht Achill. Derselbe befreite nämlich

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 12.

2) Mylius, C. C. M. VI, 1, S. 115.

3) Riedel, C. D. III, 3, S. 364, Nr. 288.

die Städte Perleberg, Britzwall und Kyritz von dem neuen Tonnenzoll wie von der Landbede gegen einmalige Zahlung von 1500 Gulden.<sup>1)</sup>

Bis zur Zeit Joachims I. wurde der Schoß immer nur in besonderen Fällen erhoben. Im Jahre 1524 durch den Landtagsrecess vom Donnerstag nach Johann Baptista wurde der Schoß zum erstenmale auf längere Zeit und zwar auf acht Jahre bewilligt. Die ersten sieben Jahre waren von jeder Hufe acht Groschen, das achte Jahr fünf Groschen zu zahlen. Ebensoviele hatten Küster, Gärtner, Müller, Hirten, Schäfer, Schmiede und Fischer jährlich zu entrichten. Ausdrücklich heißt es in dem Recess, der Schoß werde bewilligt zur Tilgung der Landesverschulden.<sup>2)</sup> Erst 1534 wurde der Schoß zu einer stehenden Abgabe.<sup>3)</sup> Seit dieser Zeit geht aber in der Steuerverwaltung eine bedeutende Umwälzung vor sich, indem die Stände die Verwaltung an sich reißen. Quotisation und Anschlag des Schoßes waren seit 1524 fest bestimmt. Erst 1573 wurde ein neuer Anschlag des Schoßes für das flache Land, des sog. Hufenſchoßes, aufgestellt. Danach hatte jeder Bauer für die Hufe einen Schoß von einem Thaler zu zahlen.<sup>4)</sup> Fünf Jahre später, 1578, wurde der Schoß wieder bedeutend herabgesetzt, und zwar auf 10 Sgr. für die Hufe. Daneben war von jedem Hause ein Siebelschoß von 18 Sgr. zu entrichten. Die Kossäten, welche früher denselben Schoß gezahlt hatten wie die Besitzer einer Hufe, waren nur noch zur Zahlung des Siebelschoßes verpflichtet.<sup>5)</sup>

Die Organe für die Erhebung des Schoßes konnten bei der ständischen Gliederung des ganzen Staates keine andern als ständische sein. Die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Patrimonialherrschaften, Ämter und Immediatstädte erfolgt daher durch die Stände. Die Patrimonialherrschaften und Immediatstädte verteilen hinwiederum die auf sie entfallenden Quoten auf ihre Bauern und Bürger. Die Reccessen geben ihnen nur die Anleitung, wie sie bei der Verteilung zu verfahren haben.

Die Einnahme des Schoßes erfolgt ebenfalls durch die einzelnen Patrimonialherren und Stadtoberkeiten. Über die Erhebung des städtischen Schoßes, welcher als Grund- und Pfundſchoß bezeichnet wurde, gab eingehende Vorschriften die Schoßordnung Johann Georgs von 1571.<sup>6)</sup> Nach dieser war der Schoß in den Städten jährlich zweimal zu entrichten, der Lucia-

1) Nibel, C. D. I, 1, S. 194, Nr. 114.

2) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 12.

3) a. a. O. Nr. 17.

4) Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, Nr. 5.

5) a. a. O. Nr. 6.

6) Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, Nr. 4.

Schoß drei Wochen vor Weihnachten, der Osterschoß drei Wochen vor Ostern zu Mittfasten. Jeder Bürger hatte den Schoß zur bestimmten Zeit unaufgefordert auf dem Rathhause abzuliefern. Erfolgte die Zahlung nicht zur rechten Zeit, so wurden die säumnigen Zahler gepfändet, diejenigen, welche aus Trotz nicht zahlten, gefänglich eingezogen, während die flüchtigen Steuerpflichtigen „ohne Geleit“ sein sollten. Zur Empfangnahme des Schoßes war auf dem Rathhause eine städtische Kommission anwesend, welche nach der Schoßordnung aus dem Rämmerer, dem Stadtschreiber und einem vom Räte verordneten Bürger bestand. Die Kommission hatte sich zu den beiden Zahlungszeiten täglich von 12—4 Uhr auf dem Rathhause aufzuhalten und von den Bürgern den Schoß in Empfang zu nehmen. An der Zahlungsstelle befanden sich zwei verschiedene Läden, in deren einen der Stadtschreiber den empfangenen Schoß zu werfen hatte. Die erfolgte Zahlung wurde in das Schoßregister eingetragen, wogegen der Steuerzahler eine Quittung ausgehändigt erhielt. Diese hatte er in die andere gleichfalls mit zwei Schlüsseln versehene Lade zu werfen, so daß später durch Vergleichung der Quittungen mit dem Register eine Kontrolle ermöglicht wurde.

Auf dem flachen Lande erfolgte die Einziehung des Hufenschoßes durch die Patrimonialherren,<sup>1)</sup> bzw. die Amtleute. Ausführliche Verordnungen über die Einnahme des Schoßes wie für die Städte waren jedoch für die einfacheren ländlichen Verhältnisse überflüssig. Wenigstens sind solche nicht erhalten.

Wie dies bei der ständischen Organisation der Lokalverwaltungsbehörden natürlich ist, haben also alle direkten Abgaben den Charakter von Matrikularbeiträgen. Von jeder Patrimonialherrschaft und von jeder Immediatestadt wird eine bestimmte Summe verlangt, die sie auf ihre Untertanen zu verteilen und von ihnen zu erheben hat. Diese Matrikularbeiträge sind aber bis zum Ende der Regierung Joachims I. an landesherrliche Beamte abzuliefern. Diese Beamten sind die Schoßer.<sup>2)</sup>

1) Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, Nr. 1.

2) Der Schoßer tritt nicht erst, wie Isaacsohn I, S. 71 annimmt, unter der Regierung Joachims II. auf, sondern bereits 1438. In einer bei Kaumer, C. D. I, S. 101, Nr. 61 abgedruckten Urkunde aus diesem Jahre werden zwei Schoßer des Landes Sternberg erwähnt, die vor den kurfürstlichen Räten Rechnung ablegen: „Item am Sontage Invocavit anno 1439 haben gerechnet vor myns hern rethen also nemlichen vor Otten von Elhwen Heinen Pfuler Heintzen Krachte Heintzen Doure und Ulrichen Zewischel die Schoßer also Nidel Kossyn und Lütze Grunenberg alle ir Innemen und ußgeben an syhe an haben und an gelde Zum ersten haben sie alles geld, das sie Ingenommen haben von dem obretzelligen vyhe meyns hern gnaden gegeben und vbergeantwort von dem

Nachdem diese die Steuern eingenommen, liefern sie sie an die kurfürstliche Kammer oder seit Errichtung der Hofrentei an diese ab.

Erst seit 1534 tritt an die Stelle der kurfürstlichen Centralkasse die ständische Verwaltung. Unter Albrecht Achill und unter Johann hatten die Oberstände die Unterdrückung der Städte durch den Kurfürsten nicht nur gesehen lassen, sondern dieselbe sogar unterstützt. Die Folgen dieses Verfahrens zeigten sich unter Joachim I. Das strenge Regiment dieses Fürsten machte sich dem Adel gegenüber in derselben Weise, ja noch mehr geltend als gegenüber den Städten. Die beiden Theile durch das moderne Fürstentum, welches Joachim I. repräsentierte, drohenden Gefahren bewirkten, daß die Stände den durch Albrecht Achill künstlich hergestellten Gegensatz aufgaben und einen Bund gegen das Fürstentum schlossen. Derselbe fand bei dem durch volkswirtschaftliche Verhältnisse hervorgerufenen Geldmangel des Landesherrn noch im vorletzten Regierungsjahre Joachims I. Gelegenheit, ins Leben zu treten. Nach Bewilligung des Schöffes im J. 1534 erging eine kurfürstliche Instruktion an die Schosseinehmer, durch welche dieselben angewiesen wurden, den Schatz in Empfang zu nehmen und ihn am nächsten Katharinentage mit dem Register den Verordneten der Landschaft abzuliefern.<sup>1)</sup> Während noch Albrecht Achill eine ständische Verwaltung der Landbede 1480 abgelehnt und den Ständen nur das Recht eingeräumt hatte, daß vor ihren Verordneten von den kurfürstlichen Einnehmern Rechnung gelegt werden sollte,<sup>2)</sup> mußte Joachim I. trotz der Stärkung, welche die landesherrliche Macht gerade unter ihm gewonnen, die Verwaltung des zur Schuldentilgung bewilligten Schöffes den Ständen überlassen.

Nachdem unter Joachim I. der erste Grund gelegt war, gelangte das ständische System zur vollen Ausbildung unter Joachim II. und unter Johann Georg. Es bestanden zwei ständische Kommissionen. Der vom flachen Lande aufgebrachte Hufenschatz stand unter der Verwaltung der Verordneten zum Hufenschatz, eines Ausschusses der Ritterschaft, die städtische Grundsteuer, der Grund- und Pfundschatz, unter der der Verordneten zur Städtekasse, eines Ausschusses der städtischen Abgeordneten. Seit 1565 wurde die Verwaltung der städtischen Steuer geteilt. Die Städte der Altmark, Prieignitz und des halben Landes Ruppin bildeten den einen Verwaltungsbezirk, die der Mittel-

---

lande zu Sternberg.“ Daß die Schaffer hier Ausgaben für das Vieh verrechneten, erklärt sich daher, daß wie auf andere landesherrliche Einnahmen, so auch auf den Schatz die verschiedenartigsten Ausgaben angewiesen wurden.

1) Mylius, C. C. M. IV, 3, Nr. 2.

2) v. Raumer, C. D. II, 47, 48.

mark, Uckermark und des anderen halben Landes Ruppin den zweiten, wozu als dritter nach der Wiedervereinigung der Neumark mit der Kurmark die neumärkischen Städte traten. Jeder Verwaltungsbezirk, Stadtkörper genannt, besaß eine besondere Hauptkasse und zur Verwaltung eine Anzahl Verordneter der zum Körper gehörigen Städte. Zur Revision der Rechnungen und überhaupt zur Kontrolle der Kassenverwaltung, sowie zur Festsetzung der Höhe des Pfundschoffes für das folgende Jahr je nach den der Kasse zugewiesenen Landeschulden versammelten sich die Ratmänner des betreffenden Stadtkörpers jährlich ein- oder zweimal am Hauptorte des Stadtkörpers, wo sich auch die Kasse befand, also zu Stendal bzw. Berlin.<sup>1)</sup>

Somit war die Verwaltung sämtlicher direkten Steuern von dem Landesherrn auf die Stände übergegangen. Diese Steuern wurden allerdings nur zur Schuldentilgung, nicht zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten verwandt. Es war also nur die Staatsschuldenverwaltung in die Hände der Stände gelangt. Trotz des unermesslich gestiegenen ständischen Einflusses ist daher nicht, wie bei einer Verwaltung der direkten Steuern durch ständische Ausschüsse zu erwarten wäre, die gesamte Staatsverwaltung unter die Machtsphäre der Stände gekommen. Die Verwaltung, selbst die der Finanzen, hat auch nach dem Tode Joachims I. einen im wesentlichen monarchischen Anstrich.

#### B. Die indirekten Steuern.

Um die Finanzverwaltung von ständischem Einfluß unabhängiger zu gestalten, hatte schon Albrecht Achill 1467 den Versuch gemacht, die direkten Steuern durch eine indirekte Besteuerung und zwar durch eine solche des Bieres zu ersetzen. Der geringere Einfluß der Stände bei der letzteren Besteuerungsart beruhte nicht etwa auf einer verschiedenen Art der Bewilligung. Direkte wie indirekte Steuern bedurften in ganz derselben Weise der ständischen Bewilligung, die nur auf eine bestimmte Zeit erteilt wurde. Der Vorzug der indirekten Steuern vor den direkten beruhte lediglich darin, daß bei Verwaltung der ersteren die Stände nicht beteiligt waren. Alle direkten Steuern werden im ständischen Staate zu Matrifularbeiträgen, da alle Lokalverwaltungsorgane ständisch sind. Jeder Patrimonialherr und jede Stadt hat daher die auf sie entfallende Beitragsquote auf die Unterthanen zu verteilen und einzuziehen. Bei den indirekten Steuern fällt zunächst die Verteilung weg, da die Steuer nicht in einer Summe bewilligt, sondern für jede Maßeinheit des zu besteuerten Objekts ein bestimmter Steuersatz festgesetzt wird. Ferner kann die Erhebung der indirekten Steuern nicht durch die ständischen

1) Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, Nr. 4.

Lokalverwaltungen selbst, sondern nur durch besondere Organe erfolgen, deren Bestellung bei der im 15. Jhd. vorwiegenden landesherrlichen Macht dem Kurfürsten zufallen mußte. Außer der Verdrängung der Stände von der Verwaltung boten die indirekten Steuern noch den Vorteil, daß sie nicht wie die direkten Steuern in einer festen Summe bewilligt werden konnten, und daher mit dem größeren Verbrauch des besteuerten Gegenstandes in ihrem Ertrage wuchsen.

Albrecht Achill war daher 1467 mit den Oberständen in Unterhandlung getreten wegen Einführung der Bierziese. Nach seinem Vorschlage sollte sechs Jahre lang von jeder Tonne ein stendalischer Pfennig erhoben werden, während dieser Zeit jede Landbede und jeder Schoß ruhen, Prälaten und Herren für ihren persönlichen Bedarf steuerfrei sein.<sup>1)</sup> Dieser Vorschlag gelangte jedoch nicht zur Annahme und 1472 änderte der Kurfürst denselben dahin, daß von jeder Tonne, die gebraut, und von jeder, die ausgeschenkt werde, ein märkischer Groschen, von jeder, die gekauft werde, zwei Groschen entrichtet werden sollten unter Vorbehalt des freien Gebräus für den persönlichen Gebrauch.<sup>2)</sup> Infolge des energischen Widerstands der Städte unterblieb jedoch die Einführung der Bierziese auch damals, und es wurde statt ihrer die Landbede bewilligt.<sup>3)</sup>

Erst dem Kurfürsten Johann gelang es, den Plan seines Vaters, dessen politisches Vermächtnis, zur Ausführung zu bringen. Am Tage der heiligen Jungfrau St. Appollonia 1488 bewilligten die märkischen Landstände nach langem, aber vergeblichem Widerstande zum erstenmale das Biergeld auf sieben Jahre.<sup>4)</sup> Nur die altmärkischen Städte wollten sich dem Beschlusse der Mehrheit nicht fügen und trieben es bis zur offenen Empörung gegen die landesherrliche Gewalt. Doch verlassen von den Oberständen und von den Städten der anderen Marken mußten sie unterliegen. Abgesehen von dem Verlust ihrer Privilegien wurden sie genötigt, dem Landesherrn das Biergeld ganz zu bewilligen ohne Zurückbehaltung des einen Drittels, welches den übrigen Städten zustand. So bewilligten das Biergeld auf sieben Jahre Gardelegen,<sup>4)</sup> Werben<sup>5)</sup> und Salzwedel.<sup>6)</sup> Seehausen mußte das Biergeld

1) Gerden, Diplom. veteris Marchiae, S. 359.

2) a. a. D. S. 375.

3) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 1; Niedel, C. D. III, 2, S. 333, Nr. 265.

4) Niedel, C. D. I, 6, S. 149, Nr. 212.

5) Niedel, C. D. I, 6, S. 431, Nr. 52.

6) Niedel, C. D. I, 14, S. 419, Nr. 496.

auf 14 Jahre bewilligen,<sup>1)</sup> Stendal, die altmärkische Hauptstadt, sogar das doppelte Biergeld auf 14 Jahre.<sup>2)</sup>)

So war im ganzen Lande das Biergeld durchgesetzt, freilich zunächst nur gegenüber der schwächeren Gesellschaftsklasse, welche durch die Städte und die Bauern vertreten wurde, noch nicht gegenüber dem Großgrundbesitz. Von jeder Tonne Bier war nach dem Rezeß von 1488 ein Biergeld von 12 Pfennigen zu entrichten. Von demselben fielen 8 Pfennig an den Kurfürsten, 4 Pfennig an die Stadt. Prälaten und Adel waren für das Bier, welches sie auf ihren Schlössern und Höfen brauten, von der Bierziese befreit. Wenn während der sieben Jahre, für welche das Biergeld bewilligt war, einer der Fälle eintrat, in denen eine notwendige Landbede gezahlt werden mußte, so sollte während der Erhebung der Bede die Ziese ruhen.

Seit 1488 scheint die Bierziese infolge fortgesetzter periodischer Bewilligungen seitens der Landstände nicht wieder aufgehört zu haben. Im J. 1513 bewilligten sie die Stände für die Lebenszeit des Kurfürsten Joachim I. und seines Bruders Albrecht,<sup>3)</sup> so daß seitdem die Bewilligungen aufhören, und die Ziese zu einer ständigen Abgabe wird. Die Bewilligung geschah in der bisherigen Höhe von 12 Pfennig, wovon 4 Pfennig an die Stadt fielen. In den ritterschaftlichen Städten wurde das Biergeld nicht für den Kurfürsten, sondern für die Herrschaft erhoben, die bischöflichen Besitzungen blieben ganz befreit.<sup>4)</sup> Im J. 1572 wurde das Biergeld auf 12 Groschen für einen Brauen von 36 Scheffeln erhöht.<sup>5)</sup> Es herrschte jedoch in späterer Zeit nicht an allen Orten Übereinstimmung inbetreff der Höhe des Biergeldes. Worauf diese Verschiedenheit beruhte, ist nicht mehr zu ermitteln.<sup>6)</sup>

Was das flache Land anbetrifft, so wurde durch die Brau- und Zieseordnung von 1571<sup>7)</sup> den Bauern erlaubt, sich im August jedes Jahres von höchstens 3 Scheffeln Malz selbst Bier zu brauen gegen Entrichtung der Ziese. Diese Erlaubnis wurde in demselben Jahre erweitert auf 4 Scheffel

1) Niedel, C. D. I, 6, S. 384, Nr. 69.

2) Niedel, C. D. I, 15, S. 408, Nr. 452.

3) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 2; Niedel, C. D. III, 3, S. 220, Nr. 191.

4) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 37, Revers von 1572 und Nr. 10, Ordnung von 1577: „Und mögen die Prälaten, Grafen, Herren und von der Ritterschaft, die alte Bierziese, wie sie die vor alters in ihren Städtlein und Krügen für sich gehabt, hinführo auch behalten, und sich dero ohne unsere Verhinderung gebrauchen.“

5) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 7.

6) Wöhner, Steuerverfassung des flachen Landes der Kurmark Brandenburg 1803, I, S. 83.

7) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 3.



Malz.<sup>1)</sup> Schließlich wurde 1572 bestimmt, daß der Bauer nicht nur im August, sondern das ganze Jahr hindurch 12 Scheffel, der Kossäte 6 Scheffel Malz zu drei verschiedenen Malen verbrauchen dürfe, wogegen von jedem Scheffel 4 Pfennige altes Biergeld an den Kurfürsten zu entrichten waren.<sup>2)</sup> Dieser Betrag entsprach der Vereinbarung über die Höhe des alten Biergeldes von demselben Jahre. Seit 1572 wurde also das Biergeld nicht mehr von den Tonnen Bier, sondern von den verbrauchten Scheffeln Malz erhoben. Es war demnach aus einer Biersteuer in eine Malzsteuer verwandelt worden. Gleichwohl blieb der alte Name bestehen.

Befreiungen vom Biergelde, sowie Veräußerungen desselben kommen nur noch ganz vereinzelt vor. Joachim I. erließ 1513 der Stadt Prenzlau das Biergeld auf 6 Jahre wegen erlittener Kriegsschäden.<sup>3)</sup> Derselbe versetzte 1525 Orbede und Biergeld aus der Stadt Britzwall an Kaspar Gans Herrn zu Putzky.<sup>4)</sup>

Die Erhebung des Biergeldes erfolgte durch landesherrliche Beamte. Schon in dem Ziesebriefe von 1488 heißt es, die Einnahme solle erfolgen „durch die geordneten von uns auf dem Lande und zw den Stetten.“ Im 16. Jhd. führt derselbe den Titel Ziesemeister. Auch in der Zeit nach Joachim I. blieb er landesherrlicher Beamter. Dies ergibt sich u. a. aus der erhaltenen Eidesformel von 1577.<sup>5)</sup> Auf die Art und Weise, wie das Biergeld erhoben wurde, werden wir unten zurückkommen.

Im 15. Jhd. floß das Biergeld in die kurfürstliche Kammer,<sup>6)</sup> seit Errichtung der Hofrentei unter Joachim I. in diese.

Im J. 1549 trat neben das bisherige Biergeld, welches seit dieser Zeit das alte Biergeld hieß, ein neues Biergeld, welches nicht für den Kurfürsten, sondern für die Stände erhoben wurde. Die Veranlassung dazu beruht darauf, daß die Stände landesherrliche Schulden übernahmen, zu deren Abtragung der Kurfürst den Ständen die Erhebung eines Zuschlags zum Biergelde, des sog. neuen Biergeldes, bewilligte. In dem Landtagsrezess von 1549<sup>7)</sup> verpflichten sich die Stände auf des Kurfürsten „hohes und emsiges

1) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 6.

2) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 37.

3) Riedel, C. D. I, 21, S. 435, Nr. 387.

4) Riedel, C. D. I, 2, S. 49, Nr. 40.

5) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 10: „Der Ziesemeister Eydt: Ich schwere: Nachdem der Churfürst zu Brandenburgk, mein Gnädigster Herr, mich in seine Churfürstl. Gn. Stadt N zum Ziesemeister gnädigst bestalt und angenommen, das ich“ u. f. w.

6) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 1.

7) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 26.

Anhalten und Erzählung seiner merklichen Obliegen, Notdurft, Schulde und Verderb der Herrschaft, Land und Leute auf die genomme Rücksprache und zuletzt nicht aus Pflichten, sondern lauter Liebe, Treue und unterthänigen Willen zu Rettung der Herrschaft, Lande, Leute und Erledigung aus Nöten und Schulden“ zur Tilgung dieser Schulden.

Zu diesem Zwecke sollte 8 Jahre hindurch ein Biergeld von 8 Groschen für jede Tonne Bier erhoben werden. Auch dieses neue Biergeld, welches wie das alte nur eine vorübergehende Abgabe sein sollte, mußte infolge der wachsenden Landesschulden immer von neuem bewilligt werden, so daß es bald zu einer stehenden Abgabe wurde. Schon 1550 wurde die Hebung auf weitere 6 Jahre verlängert. Die Verwandlung in eine Malzsteuer unter Beibehaltung des alten Namens fand auch beim neuen Biergelde 1571 statt. Damals wird das Biergeld für ein Gebräu von 38 Scheffeln Malz auf 3 Thlr. neue und  $\frac{1}{2}$  Thlr. alte Ziese festgesetzt.<sup>1)</sup>

Dieses neue Biergeld traf anfangs nur das flache Land, da nur die Oberstände Landesschulden übernommen hatten. Seit 1560 sollten zwar auch die Immediatestädte einen Teil der Schulden übernehmen und dagegen das neue Biergeld erheben. Es kam jedoch dazu erst 1602. Hier übernehmen die Städte einen Teil der Schulden und empfangen wie die Oberstände das Recht „zu verzinsung und Abtrag eben beruerter Summe“, von ihren Bürgern für jedes Gebräu zu dem alten Biergelde einen Zuschlag von 12 Groschen zu erheben.<sup>2)</sup>

Fremdes Bier unterlag dem sog. Einlagergeld, einer Steuer von einem Gulden für das Faß und einem Orts-Thaler für die Tonne.<sup>3)</sup> Von dem Malze, welches ausgeführt wurde, war für den Scheffel ein Groschen Ziese an die Landschaft zu entrichten.<sup>4)</sup> Die entsprechende Abgabe in den Städten bildet die Mahlziese. Den Städten war nämlich 1572 zur Verzinsung und Tilgung beträchtlicher Landesschulden die Erhebung einer Kornsteuer oder Mahlziese gestattet worden. Von jedem Scheffel Korn, das geschrotet oder gemahlen wurde, ausgenommen vom Malze mußte eine Mahlziese von einem Sgr. pro Scheffel gezahlt werden.<sup>5)</sup>

Zur Erhebung der Ziese hatte der Landtagsrezess von 1549 die Be-

1) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 6 u. 7.

2) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 62.

3) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 3, 6, 7.

4) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 10.

5) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 8.

stellung besonderer ständischer Beamter zugelassen. Derselbe bestimmt nämlich: „Wir geben Ihnen (den Ständen) auch hiermit nach, daß die Stände oder der Ausschuß ihres Gefallens sondere Personen zur Einnahme und Ausgabe dieser Steuer, damit wie obberührt zu gebahren, und aller Stände ausstehende Siegel und Briefe zugleich zu lösen, verordnenn, setzen und beschaffen mögen.“ Gleichwohl machten die Stände aus Sparfamkeitsrückichten von dieser Erlaubnis nicht Gebrauch, sondern ließen das neue Biergeld durch den kurfürstlichen Ziesemeister für sich einnehmen, wie sie auch den Schoß durch den kurfürstlichen Schoßeinnehmer erheben ließen.

Die Erhebung der Ziese, der alten wie der neuen, geschah in der Weise, daß der Brauer, welcher Malz zur Mühle schicken wollte, sich auf das Rathhaus zu dem Ziesemeister begab, um diesem und den Zugeordneten des Rats von seinem Vorhaben Mitteilung zu machen. Er hatte dann sofort die Ziese zu entrichten, welche im Beisein des Brauers in eine verschlossene Lade geworfen wurde.<sup>1)</sup> Auf dem Lande hatte sich derjenige, welcher brauen wollte, zu dem Ziesemeister der nächsten Stadt zu begeben. Wer die Ziese bezahlt hatte, erhielt vom Ziesemeister ein „Zeichen“, welches dem Müller bei Übergabe des Malzes zum Mahlen auszuhändigen war. Ohne Aushändigung des Zeichens Malz zu mahlen, war den Müllern streng verboten.<sup>2)</sup> Pfarrer erhielten, da sie von der Bierziese befreit waren, ein Freizeichen vom Ziesemeister, welches dem Müller ebenfalls übergeben werden mußte.<sup>3)</sup> An jedem Sonnabend hatten die Müller die ihnen übergebenen Ziesezettel dem Ziesemeister zu überbringen, der sie im Beisein der Verordneten des Rats mit dem Zieseregister, in welches er die eingenommenen Gelder eingetragen, verglich. Alle Vierteljahre hatte der Ziesemeister das eingenommene Geld unter Vorlegung der Zieseregister dem Stadtkämmerer abzuliefern, der für die Weiterbeförderung sorgte.

Die Verwaltung des neuen Biergeldes findet durch eine Kommission statt, welche aus Abgeordneten der Oberstände und der Städte besteht und die Bezeichnung „Verordnete zum Neuen Biergelde“ führt. Dieser Kommission liegt außer der Verwaltung der Kasse auch die Kontrolle der unteren Organe und die Entscheidung von Beschwerden gegen dieselben ob.

Mit Gründung der neuen Biergeldkasse war das große märkische Kreditwerk vollendet. Es bestanden jetzt drei ständische Kassen, die Städtekasse unter Verwaltung der städtischen Abgeordneten, später in mehrere Kassen

1) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 6 u. 7.

2) a. a. O. Nr. 37.

3) a. a. O. Nr. 10.

geteilt, die Hufenschößkaffe unter Verwaltung von Abgeordneten der Oberstände und die Neue Biergeldkaffe unter der gemeinschaftlichen Verwaltung von Abgeordneten der Oberstände und der Städte. Der einzige Zweck aller dieser Kassen war die Schuldentilgung.

Von den Landeschulden, welche die Stände insgesamt übernahmen, sollten  $\frac{3}{5}$  auf die Städtekasse, von dem Rest  $\frac{1}{3}$  auf die Hufenschößkaffe und  $\frac{2}{3}$  auf die Neue Biergeldkaffe angewiesen werden.

Seit dem Bestehen des Kreditwerks waren die Stände trotz der notorischen Unzulänglichkeit der Staatseinnahmen nicht mehr dazu zu bewegen, dem Kurfürsten neue Steuern zu bewilligen. Sie übernahmen höchstens neue Landeschulden auf das Kreditwerk. Aus diesem Verfahren der Stände ergibt sich die Finanzpolitik des Landesherrn. Da ihm die Stände keine Steuern bewilligten und bewilligen durften, wenn sie ihre eigene Existenz wahren wollten, so mußte er zur Deckung der Verwaltungskosten Schulden machen. Diese wurden dann später von den Ständen übernommen. So lebt seit der Errichtung des Kreditwerks der Staat nur noch von dem Kredit, der ihm gewährt wird. Das beständige Defizit wird der letzte Rettungsanker, an den sich die Stände noch halten können.

## Kap. XI. Die Kirchenhoheit.

In der Gestaltung der Kirchenhoheit bildet die Reformation eine tief einschneidende Aenderung. Vor derselben befindet sich der Staat in einer durchaus untergeordneten Stellung der Kirche gegenüber, obgleich die Hohenzollern verschiedene Versuche machten, unter Benützung der im 15. Jhd. bestehenden Ohnmacht der Kirche dieselbe dem Staate wenigstens einigermaßen unterzuordnen und namentlich von Staatswegen die Grenzen zu ziehen für die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Nach der Reformation dagegen verschwindet die Kirche vollständig als selbständige Bildung. Noch viel weniger als früher von einem Rechte des Staates ist jetzt von einem Rechte der Kirche die Rede. Während bisher der Staat der Diener der Kirche gewesen war, aber doch einen selbständigen Organismus gebildet hatte, wird jetzt das Verhältnis nicht etwa ein umgekehrtes, nicht die Kirche die Dienerin des Staates. Sie verliert vielmehr ihre Individualität vollständig, sie wird dem Staate einverleibt.

Hierin lag ein gewaltiger Rückschritt gegenüber den Errungenschaften

des Mittelalters. Die alle Völker umfassende kirchliche Gemeinschaft war in dem größten Teile Deutschlands vernichtet. Die neuen kirchlichen Gemeinschaften bildeten sich auf der Grundlage des Staates. Man war beinahe wieder auf dem Standpunkte des Altertums angelangt, wo jeder Staat seine Nationalgötter, seine Nationalreligion hatte. Allerdings war nach protestantischer Lehre nur die sichtbare Kirche je nach den staatlichen Gebieten zerstückelt, während die unsichtbare nach wie vor die ganze Christenheit umfaßte. Formell waren die einzelnen Landeskirchen geschieden, materiell bildeten sie eine Einheit.

Aber auch auf die Lehre war die Trennung der Kirche in einzelne Landeskirchen vom schwerwiegendsten Einfluß. Die sächsische Lehre, wie sie sich in der Universität Wittenberg verkörperte, war eine ganz andre als die brandenburgische, welche zu Frankfurt gelehrt wurde. Jedes Territorium hatte seine Religion, der nichts weiter fehlte, um eine Nationalreligion im Sinne des Altertums zu werden, als eben die Nation. Nicht die Nation war der Faktor, welcher die Religion fortbildete, wie im Altertum, nicht die über tausendjährige Tradition der Kirche und der Geist der kirchlichen Gemeinschaft wie im Mittelalter, sondern die Willkür und der religiöse Geschmack jedes Landesherrn. So folgte in Brandenburg auf den kryptokatholischen Joachim II., der sich möglichst an die alte Kirche angeschlossen, der streng lutherische Johann Georg, der sich vor allem die Durchführung des strengen Luthertums angelegen sein ließ. Die ganze Erbärmlichkeit der durch die Reformation herbeigeführten kirchlichen Zustände wird am besten charakterisiert durch den reichsrechtlichen Grundsatz: *Cujus regio ejus et religio*.

Ist so die Zeit nach der Reformation vom kirchlichen Standpunkte eine Zeit der tiefsten Erniedrigung und des größten Verfalls aller kirchlichen Gemeinschaft, so ist andererseits die Fortentwicklung des Staates nicht zu verkennen. Die Pflege aller höheren Kultur hatte im Mittelalter nur der Kirche obgelegen, während der Staat sich auf den Rechtsschutz beschränkte. Eben deshalb war der Staat der Diener der Kirche gewesen, weil er nur für die materiellen, die Kirche dagegen für die geistigen Interessen sorgte. Die Zeit des mittelalterlichen Rechtsstaates war seit der Reformation vorüber. Der Staat hatte, indem er die Kirche sich einverleibte, auch die der Kirche bisher obliegenden Aufgaben übernommen, er war nicht mehr auf den Rechtsschutz beschränkt. Daß er den Pflichten, die bisher die Kirche erfüllt, nicht in demselben Maße gerecht werden konnte wie diese, lag in der Natur der Sache. Konnten doch die Geldmittel, die bisher der Kirche zu Gebote standen und die jetzt dem Staate zugefallen waren, nur noch zum geringsten

Teile den bisherigen kirchlichen Zwecken dienen, da der Landesherr sie weit dringender zur Befreiung der Kosten seines Hofhalts bedurfte. Gleichwohl hatte die Staatsidee, indem der Staat die Kulturzwecke der Kirche zu den seinigen machte, eine ganz bedeutende Bervollkommnung erfahren. Namentlich kann man erst seit der Reformation von einem staatlichen Unterrichtswesen sprechen.

### 1. Die Kirche vor der Reformation.

Die erste Spur eines bewußten staatlichen Eingreifens gegenüber der Kirche findet sich unter Friedrich II. Am drückendsten war das Übergreifen der kirchlichen Gewalt auf das weltliche Gebiet in Sachen der Gerichtsbarkeit. Der mittelalterliche Rechtsstaat, der seine Thätigkeit auf den Rechtsschutz beschränkte, mußte, wenn die Kirche auch auf dieses Gebiet übergrieff, befürchten, auch von dieser letzten Position verdrängt zu werden, und sich daher zur Gegensewehr rüsten. Der Punkt, wo Kirche und Staat sich zuerst begegneten, war die Gerichtsbarkeit bei Justizverweigerungen durch die Untergerichte. Kirche wie Staat nahmen in diesem Falle eine Jurisdiktion für sich in Anspruch.

Friedrich II. zog durch das Gesetz von 1445 der Kirche hier die erste Schranke.<sup>1)</sup> Dieses Gesetz gewährleistet zunächst den Bischöfen, Prälaten und Offizialen die ungehinderte Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Es kann daher ein Laie den andern vor dem geistlichen Gerichte belangen. Bittet aber dann der Gerichtsherr des Beklagten, den Kläger vor sein Gericht zu weisen, da er demselben zu seinem Rechte verhelfen wolle, so ist dieser Bitte stattzugeben. Wird hierauf dem Kläger nicht binnen sechs Wochen sein Recht, so kann er sich von neuem an das geistliche Gericht wenden. Dieses giebt dem Kläger einen Bannbrief gegen den Beklagten, wodurch dieser von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Bis zur Bezahlung der Schuld bleibt der Schuldner exkommuniziert, doch darf, wenn er zu arm ist, um zu bezahlen, wegen anderer Schulden kein neuer Bannbrief gegen ihn erlassen werden. Dagegen wird, wenn der Schuldner zahlungsfähig ist und nur aus Hartnäckigkeit die Zahlung verweigert, die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch genommen.

Trotz seines Strebens, die geistliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, zeigt dieses Gesetz den Staat immerhin noch in einer sehr untergeordneten Stellung. Zunächst kündigt sich das Gesetz nicht an als einen Erlaß der Staatsgewalt,

1) Mylius, C. C. M. I, 1, S. 2.

sondern als eine Vereinbarung des Kurfürsten mit der Geistlichkeit. Es stellt sich ferner durchaus auf den kirchlichen Standpunkt, indem es der Kirche eine Gerichtsbarkeit im Fall der Justizverweigerung zugestelt. Andererseits beschränkt es aber auch die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen auf diesen Fall.

Erst fünfzehn Jahre später kann der Kurfürst den zweiten entscheidenden Schritt thun. In der einseitig vom Kurfürsten erlassenen Verordnung von 1460 wird der neue staatsrechtliche Grundsatz ausgesprochen, der die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen ein für allemal aufhebt: „Wir bekennen, das ein werntlicher den andern umb keiner schult noch werntlicher sachen willen vor geystlich gericht nicht zihen noch pannen sol in kein weise.“<sup>1)</sup> Gleichzeitig erfolgt die Errichtung der Landgerichte, zunächst in der Altmark, welche im Fall der Justizverweigerung durch die Patrimonialherren die Funktionen der geistlichen Gerichte übernehmen.

Eine geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen war seit 1460 ausgeschlossen. Der Umfang der geistlichen Sachen blieb aber immer noch ein außerordentlich großer. Daher suchte sich der Kurfürst einen entscheidenden Einfluß auf die geistlichen Gerichte selbst zu sichern. Hierzu war zunächst erforderlich, daß diese Gerichte innerhalb der Mark abgehalten wurden. Während in der vorigen Periode die Landesherrn dies durch Verträge mit den einzelnen Bischöfen zu erreichen gesucht hatten, die außerhalb der Mark residierten, deren Diözese aber Teile der Mark umfaßte, erwirkte sich Friedrich II. 1448 ein päpstliches Privileg, daß künftig kein Märker vor ein nichtmärkisches geistliches Gericht geladen werden sollte.<sup>2)</sup>

Ferner gewann der Kurfürst und zwar ebenfalls durch päpstliches Privileg Einfluß auf die Ernennung der märkischen Bischöfe. Dem Kurfürsten Friedrich II. wurde zunächst nur für seine Person vom Papste versprochen, daß er diejenigen zu märkischen Bischöfen bestellen werde, welche dem Kurfürsten angenehm und treu und von diesem ihm, dem Papste, bezeichnet würden.<sup>3)</sup> Der Kurfürst erhielt also das Recht der Nomination. In demselben Jahre verordnete der Papst, daß die schismatischen Geistlichen durch dem Kurfürsten genehme Personen ersetzt werden sollten.<sup>4)</sup>

1) Kiebel, C. D. I, 16, S. 89, Nr. 109.

2) v. Raumer, C. D. II, S. 303.

3) Kiebel, C. D. II, 2, S. 501, Nr. 78 v. 1447: „volumus de personis ydoneis tibi gratis et fidelibus, quas nobis nominaveris et pro eisdem supplicaveris, ipsis ecclesiis providere ad tempora vite tue.“

4) v. Raumer, C. D. II, S. 304.

Selbst die Ordnung innerer kirchlicher Verhältnisse wurde dem Kurfürsten vom Papste übertragen. So erhielt er 1445 die Ermächtigung, die Prämonstratenserveregel bei den Domstiftern Havelberg und Brandenburg aufzuheben und weltliche Domstifter einzurichten, eine Maßregel, die freilich erst 1506 zur Ausführung kam.<sup>1)</sup> Auch erhielt der Kurfürst 1446 die Erlaubnis, die Güter des Kalandsordens einzuziehen und zu anderen frommen Zwecken zu verwenden, was jedoch nicht geschah.<sup>2)</sup>

So steht der Kurfürst der Kirche seines Landes mächtig gegenüber, mächtig allerdings fast nur durch päpstliche Privilegien. Aber durch die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen durch einseitige Anordnung des Staates war der erste Schritt gethan, um den Staat als gleichberechtigten Faktor neben die Kirche zu stellen, um das Staatshoheitsrecht auch gegenüber der Kirche geltend zu machen. Dieser Entwicklungsgang wurde gewaltfam unterbrochen durch die Reformation.

## 2. Die Kirche nach der Reformation.

Durch die Reformation wird die Kirche dem Staate einverleibt. Die kirchlichen Gesetze werden nicht nur soweit sie das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen oder der Kirche öffentlich-rechtliche Befugnisse verleihen, sondern auch soweit sie rein kirchliche Verhältnisse regeln, von Staatswegen erlassen. Alle kirchlichen Organe werden, soweit das Patronatrecht nicht eingreift, vom Staate bestellt. Das *Jus circa sacra* und das *Jus in sacra* ist damit zu einer untrennbaren Einheit verschmolzen. Beide Rechte sind vereint in der Person des Kurfürsten als solchen.

Von der Begründung dieser Kirchengewalt auf einen Vertrag oder der Beschränkung auf außerkirchliche Verhältnisse ist man noch weit entfernt. Vielmehr gilt die christliche Obrigkeit als solche als die berufene Hüterin beider Tafeln des Gesetzes, sie ist weltliche und geistliche Obrigkeit in gleicher Weise. Daher begründet die Konsistorialordnung von 1561 das Recht des Kurfürsten, Kirchenordnungen zu erlassen, indem sie sagt: „Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen unsers tragenden Amtes gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit männiglich in Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und derowegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung darinne zu requiriren und zu

1) Niesel, C. D. II, 3, S. 106.

2) v. Raumer, C. D. II, S. 224.



erfordern.“ Der Umstand, daß zu den Kirchengesetzen ständische Zustimmung nicht erforderlich war, beruht lediglich darauf, daß den Ständen kein herkömmliches Recht der Zustimmung wie bei den weltlichen Gesetzen zustand, und daher die volle Gesetzgebungsgewalt des Landesherrn wieder Platz griff.

Nach dem Übertritt zum Protestantismus erließen sowohl Joachim II. wie Markgraf Hans Kirchenordnungen zur Regelung der äußeren und inneren kirchlichen Verhältnisse. Die neumärkische Kirchenordnung erging bereits 1537, die kurmärkische erst 1540.<sup>1)</sup> Beide haben jedoch im wesentlichen denselben Inhalt. Sie ordnen nicht nur die Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung, sondern auch das innere kirchliche Leben, wie die Liturgie und sogar die Kirchenlehre. Da der Bischof von Brandenburg, Mathias von Sagow, sich der Reformation angeschlossen hatte, so behielt die kurmärkische Kirchenordnung das bischöfliche Amt bei. Sie unterscheidet aber streng zwischen dem geistlichen und weltlichen Regiment der Bischöfe. Zu ersterem gehören die Predigt und die Verwaltung der Sakramente, welche den Bischöfen aus göttlichem Rechte zustehen. Alle anderen Befugnisse der Bischöfe, namentlich die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und über Zehnten beruhen auf menschlicher Ordnung. Mit dem Tode des Brandenburger Bischofs 1545 verschwindet die bischöfliche Gewalt endgültig aus der märkischen Kirchenverfassung.

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dorfpfarrer erließ der Kurfürst 1558 eine Dorfpfarrordnung.<sup>2)</sup>

Nach der Wiedervereinigung der Kurmark und der Neumark erging 1573 unter Johann Georg eine in streng lutherischem Geiste abgefaßte neue Konsistorialordnung für das ganze Land, welche an die Stelle der beiden Kirchenordnungen von 1537 und 1540 trat.<sup>3)</sup>

Zur Durchführung der Reformation wurden unter Joachim II. Visitationen der Kirchen durch kurfürstliche Kommissionen angeordnet, welche aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt waren. Die Befugnisse dieser Kommissionen wurden geregelt durch die vom Kurfürsten erlassenen Visitationsordnungen, welche anfangs nur Instruktionen für die jedesmaligen Visitatoren waren, so daß bei jeder Visitation eine neue Visitationsordnung erlassen wurde.

Die erste Visitationsordnung erging 1539 für die 1539 bis 1542 stattfindende Visitation.<sup>4)</sup> Nach dieser sollte das Visitationskollegium, bestehend aus einem Prälaten, einem Ritter und einem Rechtsverständigen, für die

1) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 2.

2) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 4.

3) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 7.

4) Kiebel, C. D. III, 3, S. 471.

treue Pflichterfüllung seitens der Geistlichen und Patrone, für die Erhaltung der kirchlichen Einkünfte und überhaupt für die äußere Ordnung in der Kirche sorgen. Die zweite Visitationsordnung erging 1542, ist jedoch nicht erhalten, die dritte 1558.<sup>1)</sup>

Seit 1573 wurde das Institut der Visitationen zu einem ständigen. Infolge dessen erging in diesem Jahre eine neue Visitationsordnung, welche nicht für eine einmalige Visitation, sondern ein für allemal gelten sollte.<sup>2)</sup> Es wurde hier eine Visitation des ganzen Landes in einem zehnjährigen Turnus vorgeschrieben. Das Kollegium der Visitatoren sollte bestehen aus dem Generalsuperintendenten, einem Konsistorialrat und dem Notar des Konsistoriums als ständigen Mitgliedern, und einigen Geistlichen und Laien, welche von diesen kooptiert wurden. Einige Änderungen traf die Visitationsordnung von 1600,<sup>3)</sup> welche die Zahl der Visitatoren auf elf festsetzte, zu denen der Generalsuperintendent, der Konsistorialpräsident und verschiedene Geistliche und Laien gehören sollten. Auch wurden die Visitationen in einem Turnus durch das ganze Kollegium der Visitatoren abgeschafft. Statt dessen wurde eine gleichzeitige Visitation des ganzen Landes durch einzelne Visitatoren eingeführt.

Die kirchlichen Organe sind hier nur soweit zu behandeln, als sie für die Kirchenverwaltung in Betracht kommen.

Das unterste mit Seelsorge verbundene geistliche Amt bildet das Pfarramt. Die Anstellung der Pfarrer erfolgte in althergebrachter Weise nach vorheriger Prüfung auf Grund der Präsentation des Patrons, da die märkischen Kirchen meist dem Patronate des Gutsherrn unterworfen waren. An die Stelle des Bischofs bei der Ordination und Institution war jedoch der Generalsuperintendent und das Konsistorium getreten. Der Generalsuperintendent und einige Assessoren des Konsistoriums haben die Prüfung des Ordinandens vorzunehmen und sein Gelübde zu empfangen.<sup>4)</sup>

Das Einkommen des Pfarrers bestand teils in barem Gelde aus dem Kirchenkasten, teils in Stolgebühren für geistliche Amtshandlungen, teils im Nießbrauch von Kirchengrundstücken, den sog. Pfarrhufen, und anderen damit verbundenen Gerechtigkeiten. Steuerpflichtig ist der Pfarrer nur für sein Privatvermögen. Dagegen ist sein Diensteinkommen, namentlich die Pfarrhufen, von allen Abgaben befreit. Auch hat der Pfarrer beim Wegzuge aus der Gemeinde keinen Abschloß zu zahlen.

1) v. Mühler, Gesch. d. evang. Kirchenverf. in der Mark, S. 52.

2) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 7.

3) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 11.

4) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 2 u. 7.

Nur zum Unterhalt des Konsistoriums und des geistlichen Fiskals muß der Pfarrer gewisse Abgaben zahlen, wie früher für den Bischof. Dieselben bestehen in einem Prokurations- oder Hufengelde an das Konsistorium und in einem Biergroshenzuschuß für den geistlichen Fiskal. Erfolgte seitens des Pfarrers keine Zahlung dieser Beiträge, so wurden dieselben im Wege der Pfändung beigetrieben.<sup>1)</sup> Außerdem hatte der Pfarrer für seinen Vorgänger, falls dieser wegen Gebrechlichkeit auf sein Amt verzichtet hatte und unvermögend war, den achten Teil seines Dienst Einkommens als Pension zu zahlen.<sup>2)</sup>

Wegen Disciplinarvergehen der Pfarrer fand ein gerichtliches Verfahren vor dem Konsistorium statt.

Über die Amtspflichten des Pfarrers hinsichtlich der Lehre und Seelsorge ist hier nicht zu handeln.

In größeren Gemeinden steht neben dem Pfarrer zur Unterstützung desselben ein Kaplan, der sich jedoch auf dem Lande äußerst selten findet.

Die Berufung, die Einsetzung und Absetzung der Kapläne erfolgte in den Städten durch den Pfarrer und den Rat gemeinschaftlich ohne Rücksicht darauf, ob der Rat Patron der Kirche war, auf dem Lande durch den Pfarrer und den Patron. Der Kaplan ist der Gehilfe und der Untergebene des Pfarrers. Gleich diesem bezieht er ein festes Bargehalt aus dem Kirchenkasten und gewisse Stolgebühen.<sup>2)</sup>

Jede Gemeinde hat ferner einen Küster, der auf dem Lande zugleich Organist und Lehrer ist. Seine Anstellung findet auf dem Lande durch den Pfarrer, den Schulzen, die Kirchenvorsteher und den Patron, in den Städten durch den Pfarrer und den Rat statt. Es darf jedoch kein Küster gegen den Willen des Patrons angestellt werden. Denselben Personen, welche zur Anstellung des Küsters berechtigt sind, steht auch das Recht der Entlassung desselben zu, falls gerechte Gründe dazu vorliegen. Das Einkommen des Küsters besteht ähnlich dem des Pfarrers aus freier Wohnung, in der Regel auch Ackergrundstücken und bisweilen auch noch in verschiedenen Gerechtigkeiten.<sup>3)</sup>

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens wurden bald nach der Reformation besondere Organe bestellt. In den Städten waren dies für die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen die Kastenherren, für die Verwaltung desjenigen der Hospitäler die Hospitalherren. Erstere standen unter der Aufsicht des Pfarrers und des Rates, letztere des Rates allein. In

1) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 6--9.

2) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 7.

3) a. a. O.

ihrer Eigenschaft als Kontrollbehörde führen die Ratsherren die Bezeichnung Oberkastenherren.<sup>1)</sup>

Die Bestallung der Kasten- und Hospitalherren geschah in der Weise, daß die Gemeinde je zwei zu diesen Ämtern wählte.<sup>2)</sup> Die Konsistorial- und Visitationsordnung von 1573 verdoppelte diese Zahl und bestimmte, daß von den je vier Mitgliedern der beiden Kollegien je einer aus der Mitte des Rats, zwei aus den Biergewerken und einer aus der Gemeinde gewählt werden sollten. Nach der Kirchenordnung von 1540 sollte die Wahl jährlich stattfinden.

Aufgabe der beiden Kollegien war die Verwaltung des Kirchen- bezw. Hospitalkastens und die Erhaltung des Kirchenvermögens. Die Kastenherren hatten daher das Gehalt des Pfarrers, Kaplans und Küsters aus dem Kirchenkasten auszuführen, die Hospitalherren das zur Verwaltung des Hospitals nötige Geld.

Wie die meisten Kassen, so hatte auch der Kirchen- und Hospitalkasten verschiedene Schlösser, zu denen die Schlüssel von je einem der Kasten- und Hospitalherren verwahrt wurden.

Dieselben Funktionen wie in den Städten die Kasten- und Hospitalherren hatten auf dem Lande die aus der Wahl der Gemeinde hervorgehenden Kirchenvorsteher. Denselben lag also die Verwaltung des Kirchen- und Armentastens und die Sorge für erwerbsunfähige Gemeindeglieder ob. Vor allem hatten sie die Vermögensrechte der Kirche gegenüber den Patronen zu wahren, wobei allerdings die Kirchenvorsteher gegenüber ihrer Gutsheerrschaft oft in eine schiefe Stellung geraten mußten.

Die Rechnungslegung der Kastenherren wie der Kirchenvorsteher sollte vor den Obrigkeiten, Patronen, Pfarrern und einigen Gemeindegliedern stattfinden.<sup>3)</sup>

Als Aufsichtsbehörde für mehrere Parochieen wurde der Pfarrer einer derselben bestellt, der in dieser seiner Eigenschaft den Titel eines Inspektors führt. Derselbe hat jährlich zwischen Pfingsten und Johann Baptist eine Spezialvisitation seiner Diözese vorzunehmen und bei bemerkten Amtsvergehen in leichteren Fällen den betreffenden Kirchenbeamten zu verwarnen, in schwereren an das Konsistorium zu berichten. Ebenso hat der Inspektor unbedeutende Streitigkeiten des Pfarrers mit dem Kaplan oder Küster selbst zu schlichten, über erheblichere Bericht zu erstatten. Der Inspektor ist ferner

1) Neumärkische Kastenordnung v. 1540 bei Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 3.

2) a. a. O.

3) Konsistorial- und Visitationsordnung v. 1573, Abschnitt 15.

der Vorsitzende der Kreisynode seines Sprengels. Diese Synoden kamen in der zweiten Hälfte des 16. Jhds. auf. Teilnehmer waren die sämtlichen Pfarrer und Kirchendiener des unter einem Inspektor stehenden Kreises. Zweck der Synoden war nur ein Verkehr und gegenseitiger Austausch der Erfahrungen unter den einzelnen Pfarrern und Kirchendienern, sowie die Besprechung von Maßregeln zur Abhilfe der bestehenden Mängel.<sup>1)</sup> Schließlich liegt in der Regel dem Inspektor die Institution neuer Pfarrer insofern besondern Auftrags des Konsistoriums ob.

Die höchste Regierungsinstanz der Kirche bildet seit 1542 das geistliche Konsistorium. Der Entwurf der Konsistorial- und Visitationsordnung von 1561 begründet die Errichtung desselben damit, daß die Bischöfe die Kirchenordnung nicht angenommen, und der Ungleichheit der Religion wegen ihnen die Jurisdiktion in geistlichen Sachen nicht anvertraut werden dürfe. Es wird außerdem bemerkt, daß bereits 1543 eine Konsistorialordnung errichtet worden sei.<sup>2)</sup> Das Konsistorium sollte also nur vorläufig die oberste Kirchenbehörde sein, bis protestantische Bischöfe vorhanden sein würden. Da jedoch das bischöfliche Amt in der protestantischen Kirchenlehre keinen Boden findet und nach ihr bloß als menschliche Sägung gilt, so blieb auch nach dem Tode der katholischen Bischöfe von Havelberg und Lebus die Konsistorialverfassung, welche alles kirchliche Leben unterdrückte und die Kirche dem Staate einverleibte, bestehen.

Das Konsistorium besteht aus dem Generalsuperintendenten, einer Nachbildung des katholischen Generalvikars, und drei bis vier anderen Mitgliedern, welche theils Geistliche, theils Juristen sind.

Der Generalsuperintendent, welcher nach Frankfurt übersiedelt, scheidet 1566 aus. An seine Stelle trat im Konsistorium zunächst ein Vicegeneralsuperintendent. Allein 1598 ernimmt der Kurfürst einen Laien, den Kanzler Matthias Chemnitz, zum Konsistorialpräsidenten.<sup>3)</sup> Seit dieser Zeit führt den Vorsitz im Konsistorium stets ein Laie.

Die Thätigkeit des Konsistoriums ist theils eine richterliche, theils eine verwaltende. Auf daselbe sind die Funktionen der früheren bischöflichen Offiziate und ein Teil der Regierungsrechte des Bischofs übergegangen mit der Maßgabe, daß es nicht wie das Offiziat im Namen des Bischofs, sondern im Namen des Kurfürsten Recht spricht, daß es nicht wie der

1) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 7.

2) v. Mülller, Gesch. der evang. Kirchenverf. in der Mark, S. 63.

3) Buchholz, Gesch. der Chur und M. Br. III, S. 485.

Bischof im eigenen Namen, sondern im Namen des Kurfürsten die Verwaltung führt.

Zur Gerichtsbarkeit des Konsistoriums gehören dem kanonischen Rechte entsprechend die Ehefachen, die Gerichtsbarkeit über Geistliche, welche jedoch auf Amtsvergehen beschränkt ist, die Gerichtsbarkeit in Zehntsachen und die Handhabung der Kirchenzucht über Laien.

Der Umfang der Geschäfte des Konsistoriums war jedenfalls von Anfang an derselbe wie nach der Ordnung von 1573. Nur erstreckte sich seine Zuständigkeit bis 1545 nicht über die Diözese Brandenburg, da den Bischöfen in der Kirchenordnung von 1540 ihr Recht ausdrücklich vorbehalten war. Zwar wird in der Kirchenordnung von 1540 nur die Jurisdiction in Ehefachen erwähnt, aber schon 1545 eine solche in Kirchengüterfachen. Außerdem schwebte bei Errichtung des Konsistoriums die sächsische Konsistorialordnung als Muster vor, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in demselben Umfange kennt, wie das spätere märkische Kirchenrecht.<sup>1)</sup>

Als Strafmittel standen dem Konsistorium zu Gebote Geld- und Freiheitsstrafen, sowie der Kirchenbann, der den Ausschluß von den Sakramenten und dem christlichen Begräbniß bewirkte.<sup>2)</sup> Der Kirchenbann sollte verhängt werden wegen Ehebruch, Hurerei, Wucher, Völlerei, sofern der Schuldige unbußfertig, und die Laster offenkundig waren.<sup>3)</sup>

Die exekutive Thätigkeit des Konsistoriums besteht in der Ausführung der von den Visitatoren beschlossenen Maßregeln, der Vollstreckung der Testamente der Geistlichen, der Regelung von Zehntsachen und überhaupt der Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Was die Ausübung der Gerichtsbarkeit anbetrifft, so sollten mindestens zwei Beisitzer anwesend sein, wenn es sich um endgiltige Entscheidungen handelte.<sup>4)</sup> War die erforderliche Anzahl von Konsistorialassessoren nicht am Orte, so sollten die Räte des Kammergerichts hinzugezogen werden. Der Prozeßgang vor dem Konsistorium war derselbe wie vor dem Kammergerichte.

Zur Verfolgung von Prozessen vor dem Konsistorium war ein geistlicher Fiskal bestellt. Demselben lag es nach der Dorfpfarrordnung von 1558 ob, bei Eingriffen in das Kirchenvermögen die betreffenden Personen, welche sich Kirchen- oder Pfarrgüter widerrechtlich angeeignet hatten, vor dem Konsistorium

1) v. Mühlser, Gesch. der ev. Kirchenverf. in der Mark, S. 72.

2) Visitationsordnung v. 1573, Abschn. 10.

3) Kirchenordnung v. 1540, Visitationsordnung v. 1557.

4) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 7.

zu belangen und im Wege des summarischen Prozesses zur Herausgabe verurteilen zu lassen.<sup>1)</sup> Ferner hatte der Fiskal gegen einzelne Gemeindeglieder, die sich kirchlicher Vergehen schuldig gemacht hatten, vor dem Konsistorium Anklage zu erheben, welches dann kirchliche Strafen, wie Ausschließung von den Sakramenten, über dieselben verhängte.<sup>2)</sup>

Die Vollstreckung der gefällten Urteile hatte der Fiskal zu bewirken, indem er nötigenfalls die Hilfe des weltlichen Arms in Anspruch nahm.

Von den Entscheidungen des Konsistoriums war wie von denen des Kammergerichts die Supplikation an den Kurfürsten persönlich zulässig, der dann entweder selbst eine endgiltige richterliche Entscheidung traf oder einige Kammergerichtsräte damit beauftragte.<sup>3)</sup>

Für die Büreaugeschäfte war dem Konsistorium ein Notar und ein Substitut desselben beigegeben, für die Botengeschäfte ein Gerichtsbote. Alle diese Subalternbeamten wurden direkt vom Kurfürsten ernannt und leisteten diesem den Diensteid.

Das Organ des Konsistoriums in allen denjenigen Angelegenheiten, in denen die Thätigkeit eines Einzelbeamten erforderlich ist, ist der Generalsuperintendent. Derselbe hat die Pfarramtskandidaten zu prüfen, zu ordinieren und in ihr Amt einzuführen. Bei der Wiedervereinigung der Neumark mit der Kurmark ging das Amt des neumärkischen Generalsuperintendenten ein. Dagegen wurde für die Altmark und Priegnitz ein besonderer Generalsuperintendent in der Person des ersten Pfarrers an der Hauptkirche zu Stendal bestellt.<sup>4)</sup>

### Die Schulverwaltung.

Nach der Konsistorial- und Visitationsordnung von 1573 sollte auf dem Lande der Unterricht durch den Küster erteilt werden. Von einem Schulzwang ist nicht die Rede. Einmal in der Woche, nämlich am Sonntag Nachmittag, hatte der Küster die sämtlichen Kinder des Dorfes im Katechismus und in den Kirchenliedern zu unterweisen. Hierauf beschränkt sich der ganze Unterricht auf dem Lande.

Eingehender wurde das Schulwesen für die Städte geordnet. In jeder Stadt sollte künftig eine Knaben- und eine Mädchenschule sein, über welche die Aufsicht dem Stadtrate und dem Pfarrer oblag. Durch beide zusammen

1) Mylius, C. C. M. I, 1, Nr. 4, Art. 28.

2) Mylius, C. C. M. I, Nr. 7.

3) Konsist.-Ordn. v. 1573.

4) v. Mähler, Gesch. d. ev. Kirchenverf. S. 54.

wurden auch die Lehrer mit Stimmenmehrheit gewählt. An der Spitze der Schule steht ein Schulmeister oder Rektor, unter ihm ein oder mehrere Schulgehilfen, welche bisweilen die Titel Konrektor, Baccalaureus und Kantor führen. In den Knabenschulen bestanden die Unterrichtsgegenstände hauptsächlich in der Religion und im Lateinischen, wozu bisweilen noch Griechisch, Hebräisch, Mathematik und Gesang kamen. Der Unterrichtsplan wurde vom Leiter der Schule festgestellt und vom Pfarrer und dem Räte genehmigt.

Die Lehrergehälter waren aus dem Kirchenkasten zu zahlen.

Die Krönung des märkischen Unterrichtswesens bildet die von Joachim I. gegründete Universität Frankfurt. Da dieselbe eine fest in sich geschlossene Korporation ist, welche auch finanziell vom Staate unabhängig dasteht, so steht sie in keinem Zusammenhange mit dem Organismus der märkischen Verwaltung.

---



## Dritte Periode.

Bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I.

Vom J. 1604 bis zum J. 1713.

---

## Kap. I. Die kurfürstliche und königliche Gewalt.

Die neue Periode wird eröffnet durch die Errichtung des Geheimen Rats. Wie der ständische Staat des 16. Jhds. keine andern Lokalverwaltungsbehörden kennt als ständische, so ist in ihm auch nur eine Ratsversammlung des Kurfürsten möglich, die Versammlung aller Stände des Landes oder ihres Ausschusses. Die Stände hat der Kurfürst in allen Dingen, „daran des Landes Gedeih und Verderb gelegen,“ um ihren Rat zu befragen. Wenn jetzt der Kurfürst als seine oberste beratende Behörde den Geheimen Rat errichtete, so trat er damit in bewußten Gegensatz zu den Ständen. An Stelle der Stände als des höchsten Rats des Landesherrn trat der vom Kurfürsten ernannte Geheime Rat. Er bildete die erste Bresche in das ständische System. Die Stände waren von einer der wichtigsten Positionen durch eine einfache Kabinettsordre des Kurfürsten verdrängt und durch kurfürstliche Beamte ersetzt. Wie bei allen neuen Verfassungsbildungen auf dem Kontinent, so erfolgt auch der Übergang vom ständischen zum modernen Staate in Brandenburg zuerst an der Spitze des Staatsgebäudes. Erst allmählich gewinnt die Reform nach unten hin eine breitere Basis.

Johann Sigismund that unbewußt den zweiten Schritt zur Untergrabung des ständischen Systems durch seinen Übertritt zum reformierten Bekenntnisse. Die lutherische Landeskirche hatte sich durch ihre Einverleibung in den ständischen Staat verkörpert mit dem ständischen System. Wie die Patrimonialgerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Justiz, so gab das Patronat auf dem der Kirche die Lokalverwaltung den herrschenden Klassen, dem Großgrundbesitz auf dem Lande und den regierenden Ratsfamilien in den Städten, preis. Landesherrlich war nur noch das Konsistorium, welches sich ganz dem Strome der ständisch=lutherischen Reaktion hingegeben hatte.

Durch Annahme des reformierten Bekenntnisses seitens des Landesherrn trat dem ständisch=lutherischen Kirchensystem ein kurfürstlich=reformiertes gegenüber. Freilich war dieses zu schwach, jenes zu überwinden. Aber die Alleinherrschaft des Luthertums war zu Ende. Neben dasselbe war das reformierte Bekenntnis als gleichberechtigt getreten. Wenn auch formell die Kirche dem Staate und zwar dem ständischen Staate einverleibt blieb, so

mußte sich doch bei dem Nebeneinanderbestehen beider Kirchen in einem Staate, einem Verhältnis, das bis dahin noch nirgends vorgekommen war, eine Kirchenhoheit im modernen Sinne entwickeln, welche es nicht unternahm, alle kirchlichen Verhältnisse, selbst den Glauben, von Staatswegen zu ordnen, sondern sich auf die Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche und des Verhältnisses der Kirchen untereinander beschränkte. Die Handhabung dieser neuen Kirchenhoheit konnte naturgemäß nur dem Landesherrn zufallen.

Die unter Johann Sigismund gemachten neuen Erwerbungen, Kleve-Mark und Preußen, kamen vorläufig nur in eine Personalunion mit Brandenburg. Das Verhältnis konnte bei dem auch in diesen Landen herrschenden ständischen Systeme kein engeres werden, da jede innigere Verbindung nur auf Kosten der Stände stattfinden konnte. Vorher mußte der ständische Staat vernichtet werden durch eine Reform der Kriegs- und Finanzverfassung, die hinsichtlich ihrer Erbärmlichkeit sich in allen Territorien gleichen wie ein Ei dem andern.

Noch ehe man zu dieser Reform gelangte, brach der große Krieg herein. In demselben stießen die seit Maximilian I. mehr und mehr geschärften Gegensätze zwischen Einheitsstaat und Partikularismus gewaltsam zusammen. Während der Kaiser des heiligen römischen Reichs, der weltliche Herr der Christenheit, sich abgesehen von seiner persönlichen Glaubensansicht nur auf die Seite des Katholicismus stellen konnte, war die Stellung der Territorialherren auf Seiten des Protestantismus, der ihnen die Kirchen ihrer Territorien auslieferte, naturgemäß gegeben. Der Kampf zwischen Einheitsstaat und Territorien wurde dadurch zugleich zum Religionskriege mit aller Erbitterung, die einen solchen charakterisiert. Während in Frankreich sich das Königtum gegenüber den Territorialherren auf die unteren Klassen stützen, die Macht der großen Vasallen untergraben und auf diese Weise den nationalen Staat schaffen konnte, machten in Deutschland die religiösen Verhältnisse es möglich, daß sich der Partikularismus auf die unteren Volksschichten, welche ihre Religion bedroht glaubten, stützen konnte. Als gleichwohl das Kaisertum dem Siege nahe war, da entblödete sich der deutsche Partikularismus nicht, sich unter dem Deckmantel der Religion mit dem Reichsfeinde, dem Schwedenkönige, zu verbinden und später sogar die Hilfe des Kardinals der römischen Kirche anzunehmen, dem sicherlich niemand zutrauen konnte, daß er aus Liebe „zur reinen Lehre des Evangeliums“, wie das beliebte Schlagwort lautete, den Schweden Subsidien zahlte und später sogar französische Truppen in deutsche Reichslande einrücken ließ. Durch die vereinten Kräfte des deutschen Partikularismus, des nordischen und des westlichen Nachbarn Deutschlands, war endlich der Einheitsstaat zur Unmöglichkeit gemacht.

Die deutschen Territorien hatte der Krieg zwar überall im vollen Gemüße der ständischen Libertät, d. h. der Unterwerfung des Staats unter den Großgrundbesitz, aber so wehrlos als irgend möglich gefunden. Die erst während des Krieges gebildeten Söldnertruppen Osterreichs und Schwedens, von denen nur letzteres schon vor dem Kriege eine kleine Kerntruppe besaß, mußten erst durch den Krieg das Kriegshandwerk kennen lernen. Und sie machten diese Schule meist in der Weise durch, daß sie friedliche Länder plünderten. Die ungeachtet der herrlichsten Ständefreiheit hierdurch hervorgerufene Notlage machte 1620 auch die märkischen Stände geneigt, auf drei Monate die Mittel für 1000 Mann Fußvolk und 300 Reiter zu bewilligen, natürlich unter mannigfachen Verkaufszulieferungen zur Wahrung des ständischen Einflusses auf die Truppe, damit dieselbe zu nichts anderm als zum Landeschutz, nicht etwa zur Unterdrückung der Stände gebraucht werde. Der weitere Verlauf des Krieges machte die Stände noch etwas willfähriger, und seit 1631 befindet sich auch Brandenburg im Besitze eines kleinen stehenden Söldnerheeres.

Diese Reform war jedoch nur ein Nothelf, zu einem durchgreifenden Bruch mit den bisherigen Verhältnissen konnte es unter den Stürmen des Krieges, während der Kurfürst im fernen Preußen weilte, nicht kommen.

Erst unter dem großen Kurfürsten beginnt jene großartige Reformthätigkeit, welche mit der Umgestaltung des Heerwesens ihren Anfang nahm, von dieser zu der Finanzreform überging und endlich zu einer Reunion aller unter brandenburgischer Herrschaft vereinten Lande gelangte. Der große Kurfürst war in den ersten Jahren seiner Regierung in keinem der ihm untergebenen Lande Herr. Preußen war nicht viel mehr als eine polnische Provinz, in Brandenburg, Minden und dem mit größter Mühe im westfälischen Frieden errungenen Hinterpommern standen die Schweden, in dem von zahlreichen Prätendenten umstrittenen Kleve-Mark die Niederländer.

Schon um wieder in den Besitz seiner Länder zu kommen, war für den Kurfürsten eine Kriegsmacht notwendig, die wenn auch nicht imstande, die Räumung der kurfürstlichen Territorien durch die fremden Mächte zu erzwingen, doch den Kurfürsten so bündnisfähig machte, daß eine freiwillige Räumung um künftiger Gegenleistungen willen erfolgte.

Die Stände waren der Bewilligung der Mittel für das stehende Heer nicht mehr ganz so abgeneigt als vor dem Kriege. Die Sorge für die Erhaltung der ständischen Freiheit wurde doch überwogen durch die Sorge für Leib und Leben, für Hab und Gut, welches ohne ein stehendes Heer jeder Freibeuterschar schutzlos preisgegeben war. Allerdings drängten die Stände stets auf Herabsetzung des Heeres, schon nicht mehr auf Beseitigung des-

selben, während der Kurfürst es stetig erhöhte. Aber diese ständischen Forderungen blieben wirkungslos, höchstens wurde einmal, um den Ständen den guten Willen des Kurfürsten zu zeigen, ein Regiment verabschiedet, an dessen Stelle bald darauf zwei oder drei neue Regimenter traten.

Die Reform der Heeresverfassung, welche endlich zustande kam, nachdem ein dreißigjähriger Krieg den Ständen eine Lehre gegeben, hatte die Reform der Finanzverfassung zur notwendigen Folge. Bei einem stehenden Heere war eine Verwaltung mit Darlehen, die der Kurfürst aufnahm und die nachher nach langen Verhandlungen von den Ständen auf das Kreditwerk übernommen und bezahlt wurden, unmöglich. Ueberdies war der Zweck dieses Verfahrens, daß der Landesherr kein Geld in die Hand bekomme, damit ein stehendes Heer errichte und die ständische Freiheit beseitige, schon an und für sich vereitelt.

Die Stände der verschiedenen Territorien bewilligen daher dem Kurfürsten wieder Steuern in der herkömmlichen Form von Matrifularbeiträgen zur Erhaltung des stehenden Heeres, natürlich immer erst nach langem Feilschen. Der Name dieser neuen Matrifularbeiträge ist im Gegensatz zu dem von den Ständen erhobenen Schoß die Kontribution. Die oberste Verwaltung der Kontribution steht anfangs den Regierungen der einzelnen Länder zu, welche überall nach dem Muster des Geheimen Rats und der neumärkischen Regierung theils errichtet, theils reorganisiert wurden. Die oberste Kontrolle über die Verwaltung üben überall die Stände.

Um eine größere Unabhängigkeit von den Ständen der einzelnen Territorien zu erlangen, war der Kurfürst auf eine Hebung der Einkünfte aus Domänen und Regalien bedacht. Zur Verwaltung derselben werden daher in fast allen neu erworbenen Territorien, in Kleve-Mark, Pommern, Halberstadt, Preußen, Magdeburg nach märkischem Muster Amtskammern als Kontrollbehörden, Landrenten als Kassenbehörden errichtet und die schon bestehenden Behörden ähnlicher Art nach diesem Muster reorganisiert, sodaß in allen Provinzen gleichartige Oberbehörden bestanden. Die Überschüsse aller Provinzen fließen in die Hofrentei, auch wird bereits 1651 eine oberste Kontrollbehörde für die sämtlichen Amtskammern bestellt. Überall trat ferner seit 1651 an die Stelle der Domänenverwaltung die Domänenverpachtung, so daß die bisherigen Lokalverwaltungsbehörden der Domänen fortfielen. So war auf dem Gebiete der Domänenverwaltung, wo dem Kurfürsten ständische Rechte nicht im Wege standen, die Realunion bereits 1651 durchgesetzt.

Es folgt die Realunion auf dem Gebiete der Militärintendantur, wo seit dem Anfange des dreißigjährigen Krieges der ständische Einfluß verschwunden war. Für jede Provinz wurde ein Oberkommissar bestellt, dem

mehrere Kommissarien untergeordnet waren. Über den Oberkommissaren erhebt sich als oberste Militärverwaltungsbehörde für den ganzen Umfang der kurfürstlichen Territorien das Generalkommissariat.

Mit der Begründung des stehenden Heeres war zwar thatsächlich alle Macht im Staate von den Ständen auf den Kurfürsten übergegangen. Die Stände behielten aber rechtlich noch die Zügel in der Hand, da sie die Mittel für das Heer als Matrikularbeiträge zu bewilligen, umzulegen und zu erheben hatten. Zwar war durch den Reichsabschied von 1654 von Reichswegen bestimmt, daß die Steuern zur Unterhaltung des Heeres zu den notwendigen Steuern gehörten. Damit war aber nur eine Verpflichtung der Stände zur Bewilligung ausgesprochen. Der ständische Staat mit seinen Matrikularbeiträgen blieb in seiner rechtlichen Existenz unerschüttert. Wie schon Albrecht Achill, so erkannte auch der große Kurfürst in der Ersetzung der Matrikularbeiträge durch das indirekte Steuersystem das einzige Mittel, den ständischen Staat zu untergraben. War die Deckung der Militärbedürfnisse durch indirekte Abgaben erst einmal von den Ständen gebilligt, so waren sie von jeder Einwirkung auf die Finanzen und damit auf die Staatsverwaltung überhaupt verdrängt. Die indirekten Steuern wurden von den Ständen nicht mehr erhoben und repartiert, sie wurden als notwendige Kriegssteuern auch nicht mehr bewilligt. Dem Kurfürsten gelang die Einführung der indirekten Besteuerung, der Accise, nur gegenüber derjenigen Gesellschaftsklasse, welche schon zu den Zeiten Albrecht Achills die schwächere war, gegenüber den Städten, wozu dann die kurfürstlichen Ämter traten. Auf dem Lande blieb die Kontribution bestehen, aber der ständische Einfluß wurde bei der einseitigen kurfürstlichen Anordnung in allen Kontributions-sachen auf eine Selbstverwaltung in beschränktem Umfange reduziert.

Die gleichmäßige Gestaltung der Steuerverfassung auf dem flachen Lande führt schon im zweiten Jahrzehnt der Regierung des großen Kurfürsten zu einer neuen Bildung von Lokalverwaltungsbezirken des flachen Landes in den mittleren Provinzen. An Stelle der Vogteiverfassung, die sich infolge der Zersetzung aller staatlichen Bildungen durch die Macht des Großgrundbesitzes in Patrimonialherrschaften und Ämter aufgelöst hatte, tritt die beide zu einem rein staatlichen Verwaltungsbezirk vereinigende Kreisverfassung.

Bald nach Einführung der Accise wird in allen Provinzen die Kriegsteuerverwaltung den Regierungen entzogen und den Militärintendanturen, den Kommissariaten, übertragen, die jetzt zu kollegialischen Kriegskammern umgestaltet werden. In allen Provinzen werden die Kriegskammern kollegialisch gestaltet, und über ihnen erhebt sich das Generalkommissariat als

oberste Verwaltungsbehörde für alle Provinzen. So war auch auf dem Gebiete der Steuern die Realunion erreicht.

Aus der Sorge für die Steuerverwaltung geht aber die für die Steuerfähigkeit der Unterthanen hervor. So reißen die Kriegskammern und ihre Organe die Polizei zum größten Teile an sich. Die Kompetenz der alten Provinzialregierungen wird daher mehr und mehr ausgehöhlt und auf Lehns-, Hoheits- und Landtagsachen beschränkt. Selbst in diesen Sachen werden die Regierungen jetzt dem Geheimen Räte unterstellt.

Beim Tode des großen Kurfürsten war daher die Realunion auf allen Gebieten mit Ausnahme der Justiz- und der Kirchenverwaltung herbeigeführt. Mit dieser unter Verdrängung der Stände erfolgenden Realunion geht parallel die Entwicklung eines berufsmäßigen Beamtentums. Es war das Charakteristische des ständischen Staates, daß alle Staatsämter, die der Lokalverwaltung wie des Rats des Landesherrn, mit dem Grundbesitz zu einem Privatrechte des Besitzers verwachsen sind. Dadurch wurde alle staatliche Macht den Interessen der besitzenden Klassen unmittelbar dienstbar gemacht. Wenn jetzt der Kurfürst den Staat aus den Fesseln der besitzenden Klassen befreien wollte, so konnte er nicht diese als Organe des Staates heranziehen, sondern nur Personen, die sich dem Staate, unbekümmert um die gesellschaftlichen Interessen, voll und ganz widmeten. Damit ist auf dem ganzen Kontinent durch den Bruch mit dem ständischen Staate der Übergang zum berufsmäßigen Beamtentum naturgemäß gegeben. Die Eigentümlichkeit der deutschen Entwicklung im Gegensatz zur französischen beruht aber darin, daß die bisher im Staate herrschende Klasse, der Großgrundbesitz, der sich zum Stande der Herren und Ritter, des niederen Adels, abgeschlossen hatte, nicht wie in Frankreich zum Hofadel wurde und dem Staate gleichgiltig gegenüberstand. Vielmehr nimmt das berufsmäßige Beamtentum seit dem großen Kurfürsten den Adel in sich auf. So gewinnt die neugeschaffene herrschende Klasse, das höhere Beamtentum, eine breitere Basis durch seine Verbindung mit dem Großgrundbesitz.

Unter Friedrich III./I. nimmt die unter dem großen Kurfürsten beinahe vollendete Entwicklung von der Personalunion zur Realunion ihren Fortgang. An eine Realunion in Kirchensachen war bei den in den einzelnen Territorien herrschenden verschiedenen Bekenntnissen und den verschiedenen Verfassungen — im Osten bestand die Konsistorial-, in Kleve-Mark für beide Konfessionen die Synodalverfassung — nicht zu denken. Auf dem Gebiete der Justiz wurde, nachdem der Kaiser für die nicht zu den Kurlanden gehörigen Reichslände ein beschränktes Privilegium de non appellando erteilt hatte, die Realunion wenigstens so weit durchgeführt, daß für alle jene Lände

ein gemeinsames Ober-Appellationsgericht errichtet wurde, während ein Ausschuß des Geheimen Rats als oberster Gerichtshof für die Marken und ein besonderes Ober-Appellationsgericht für Preußen bestanden.

So waren auf fast allen Gebieten der Verwaltung die unter dem Hause Hohenzollern vereinten Lande zum einheitlichen Staate verwachsen. Seit 1701 fand sich für den neuen Staat auch der neue Name und der neue Titel. Alle Territorien bilden zusammen die königlich preußischen Staaten. In diesem gemeinschaftlichen Namen liegt ausgesprochen, daß alle Territorien eine Einheit bilden. In jeder Provinz fungierten die königlich preußischen zur Regierung des Landes verordneten Räte, überall standen königlich preußische Truppen, im Auslande vertraten königlich preußische Gesandte und Residenten ihren Herrn. Andererseits besagt der neue Titel aber auch, daß alle jene Territorien nicht einen Einheitsstaat, sondern eine Vereinigung von Ländern bilden, deren jedes eine Selbständigkeit in gewissen Schranken genießt. Die Stände waren nur zurückgedrängt, aber nicht vernichtet. Und so weit der ständische Einfluß noch reicht, so weit geht auch noch die Selbständigkeit der einzelnen Provinzen.

Reichsrechtlich war allerdings Preußen bis zum Untergange des Reichs nichts als ein Konglomerat von unter dem Kurfürsten von Brandenburg zufällig durch Personalunion vereinter Lande. Aber dieses Reichsrecht sprach allen Thatfachen ebenso Hohn wie der päpstliche Kanzleisstil, der noch nach dem siebenjährigen Kriege nur einen Marquis de Brandebourg kannte. Seit den letzten Jahrzehnten der Regierung des großen Kurfürsten hatte Kurbrandenburg ebenso gut aufgehört, einen selbständigen Staat zu bilden, wie die Herzogtümer Pommern, Mecklenburg, Preußen und die kleineren Territorien. Sie waren alle aufgegangen in eine höhere Einheit.

---

## Kap. II. Die Dorfverwaltung.

Die Dorfverfassung befindet sich in dieser Periode im tiefsten Verfall. Die Zeit, in der persönlich freie Bauergemeinden unter der Leitung eines vom Landesherrn belehnten Schulzen gestanden hatten, war längst vorüber, da der Großgrundbesitz sich alle staatlichen Rechte über den Kleingrundbesitz angeeignet hatte. Die öffentlich rechtlichen Dienste und Lasten der Bauern waren fast überall veräußert worden und hatten daher einen privatrechtlichen Charakter angenommen. Aber auch in den landesherrlichen Dörfern besaß



der Kurfürst die Dienste und Abgaben nur noch als Domäneneigentümer. Der Bauernstand war damit in eine privatrechtliche Abhängigkeit vom Großgrundbesitz geraten. Der ehemals landesherrliche Beamte des Dorfes, der Schulze, war ebenfalls in der großen Mehrzahl der Dörfer zum Patrimonialbeamten geworden.

Mit der Lockerung des landesherrlichen Obergerichtsrechts in Brandenburg seit Joachim II., in den übrigen Territorien ebenfalls seit der Mitte des 16. Jhds. waren die Anforderungen der Herrschaft an ihre Gutsunterthanen ins Ungemessene gesteigert worden. Das einzige Gegengewicht, welches es gegen die Ansprüche der Herrschaft hätte geben können, wäre die Organisation der Dorfgemeinden zu Korporationen und Kommunalverbänden gewesen. Hätte der Herrschaft nicht der einzelne Bauer, sondern die Gemeinde als solche mit althergebrachten verbrieften Verpflichtungen und Rechten gegenüber gestanden, so wäre eine mißbräuchliche Ausdehnung der herrschaftlichen Rechte gegen die Bauern ebenso unmöglich gewesen wie gegen die Bürger der Mediastädte. Die Veräußerungen der landesherrlichen Rechte über die Bauern hatten aber begonnen, bevor das Dorf zu einer kommunalen Verbindung gelangt war. Es standen also der Herrschaft nur die einzelnen Bauern gegenüber. Der einzelne Bauer war aber selbst der ungerechtfertigten Forderung der Herrschaft gegenüber machtlos. Das Gegengewicht gegen die Herrschaft konnte daher nur der Landesherr bilden. Dieser gab aber seit der Reformation sein Obergerichtsrecht über die Patrimonialherrschaften mehr und mehr preis. Als Entgelt für die von dem Hab und Gut ihrer Bauern durch die Ritterschaft bewilligten Steuern wurden derselben die Bauern zur Ausbeutung überlassen. Landesherr wie Ritterschaft wetteiferten mit einander, die Lasten des Bauernstandes zu erhöhen.

Unter dem großen Kurfürsten und seinem Nachfolger änderten sich diese Zustände nicht. Der große Kurfürst verdrängte die Stände nur von dem Einfluß auf die höhere Verwaltung und auf die Gesamtleitung des Staates. Die Lokalverwaltung wurde dem Adel wenigstens im bisherigen Umfange belassen. Am 1. 5. 1652 erließ der Kurfürst für die Mark eine Resolution, nach der die Bauern, wenn sie ohne Not vorsätzlicher und hartnäckiger Weise über die Obrigkeiten Klage führten, und sich herausstellte, daß sie keine gerechte und nachweisbare Ursache zur Beschwerde gehabt, für diesen Frevel mit gefänglicher Haft abgestraft werden sollten.<sup>1)</sup> Diese Resolution wurde bestätigt durch den jüngsten Landtagsabschied der Mark vom 26. 7. 1653.<sup>2)</sup>

1) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des großen Kurfürsten (U. A.), Berlin 1864 ff. X, S. 250.

2) U. A. X, S. 275; Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 118.

Die Entfernung der Bauern aus dem Gebiete der Herrschaft blieb wie in der Mark seit dem 16. Jhd., so auch in den andern Territorien streng verboten. Dagegen war der Herrschaft die Abtreibung der Bauern wegen Mißwirtschaft gestattet.<sup>1)</sup> Die Bauern blieben also, selbst nach der Wiederherstellung der landesherrlichen Macht der Willkür ihrer Herrschaften überlassen.

Nur in Kleve-Mark, dem politisch am meisten entwickelten Territorium, beabsichtigte man die Feststellung einer beständigen Ordnung der Fron- und Herrendienste. Zu diesem Zwecke forderte die kleve-märkische Amtskammer am 16. 1. 1666 die Amtleute auf, darüber zu berichten, 1. welche Unterthanen kurfürstliche und Privatpächter seien, 2. wie viele Dienste sie dem Landesherrn, den Drostern, Richtern und Rentmeistern, bezw. wie viel Geld sie an Stelle der Dienste entrichteten, 3. welche Dienste veräußert, und wer davon befreit sei.<sup>2)</sup> Diese Ordnung war aber auch hier nur für die landesherrlichen Domänen beabsichtigt und sollte diesen und den Domänenbauern ein geschriebenes und sicheres Recht geben. Gleichwohl scheint sie auch für die Domänen nicht zu stande gekommen zu sein.

Da die Leistungen der Unterthanen an die Herrschaft vollständig einen privatrechtlichen Charakter angenommen haben, so haben wir uns hier nicht weiter mit denselben zu beschäftigen. Der einzige Rest des einst öffentlich-rechtlichen Charakters jener Leistungen ist das Recht der Herrschaft, dieselben für den Fall, daß sie keine Befriedigung erlangte, ohne Dazwischenkunft der Gerichte auf exekutivem Wege beizutreiben. In Kleve-Mark war dies Recht dahin beschränkt, daß die Herrschaft nur die „liquiden Pächte, Renten und Einkünfte“ von ihren Hausleuten ohne Zuthun der Amtmänner und Richter durch ihre eigenen Diener im Wege der Exekution beitreiben durfte. Bestritt dagegen der Pächter die Liquidität und berief sich aufs Recht, so sollte er mit seinen Einwendungen gehört werden.<sup>3)</sup> In andern Territorien, z. B. in der Mark und in Minden bestand die Beschränkung der exekutiven Beitreibung auf liquide Leistungen nicht, sondern war allgemein zulässig.<sup>4)</sup>

1) Preussische Landesordnung v. 1640 bei Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum II, Nr. 6.

2) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Kleve-Mark, Düsseldorf 1826, Bd. 1, S. 435, Nr. 291.

3) Konfirmation der Privilegien der kleveschen Ritterschaft in den U. A. V, S. 398 v. 16. 12. 1649.

4) Landtagsabschied v. 26. 7. 1653 Nr. 11 für die Mark in den U. A. X, S. 275 und Entemann, Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstentums Minden, Minden 1748, S. 263, Nr. 37.

Das Organ der herrschaftlichen Dorfverwaltung ist der Schulze. Die Besetzung des Schulzenamtes erfolgt durch die Herrschaft, sei es, daß diese einen erblichen Lehnschulzen, sei es, daß sie einen Sekt Schulzen bestellte. War das Dorf unter mehrere Herrschaften geteilt, so war zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Schulzen die Übereinstimmung aller Herrschaften erforderlich.<sup>1)</sup> Die Neubefetzung des erledigten Schulzenamtes oder wenigstens die Bestellung eines Amtsverwesers war ebensowohl ein Recht wie eine Pflicht der Herrschaft, da die aus dem Mangel eines Schulzen entstehenden Unordnungen vermieden werden sollten.<sup>2)</sup>

Persönliches Erfordernis des Schulzen war nur, daß er ein ehrlicher, aufrichtiger und verständiger Mann sei, der keine öffentlichen Laster an sich habe.<sup>3)</sup>

Die Leistungen des Schulzen an die Herrschaft bestanden, sofern er ein Lehnschulze war, in der Stellung des Lehnpfandes, bezw. Zahlung der entsprechenden Geldabgabe und der Lehnware. Beide Abgaben scheinen aber im Laufe der Zeit zu einer einzigen verschmolzen zu sein, welche zwar als Lehnware bezeichnet wurde, aber als Ersatz des Lehnpfandes galt. Denn am 7. 11. 1704 erließ der König ein Reskript an die märkische Amtskammer, dem zufolge die Schulzen, so lange sie das Lehnpferd stellten, von der Leistung der Lehnware befreit sein sollten.<sup>4)</sup>

Der Schulze war in erster Linie das Polizeiorgan der Herrschaft, dem die Sorge für die Sicherheit des Dorfes oblag.

In Gemeinschaft mit den Schöffen oder wie sie in einigen Gegenden Preußens bezeichnet wurden, den Ratleuten, hatte der Schulze die Jurisdiktion im bisherigen Umfange. Die persönlichen Erfordernisse der Schöffen waren

1) Niedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts I, S. 37, N. 2. Erkenntnis des Kammergerichts zu Berlin in Sachen von Pfuhl ca. von Platen v. 20. 6. 1622: „Schulzen müssen mit derer sämtlichen Gerichts-Jurckeren Bewilligung angenommen, auch also wieder abgesetzt werden.“

2) Niedel, a. a. O. S. 68, N. 9. Erkenntnis des Kammergerichts in Sachen der Bauern zu Kleissen ca. von Mohr v. 24. 3. 1617: „Wann ein Schulzen Gerichte an einen von Adel sich erledigt, muß er dargegen einen andern Schulzen im Dorfe setzen oder aber des Schulzen Amt durch eine dazu Taugliche Person bestellen, damit die unordnungen, welche aus Mangel eines Schulzen zu entstehen pflegen, vermieden werden.“

3) Neumärkische Bauernordnung v. 1685, Tit. III, § 1: „Die Schulzen und Gerichte in den Dörfern sollen jederzeit von ehrlichen, aufrichtigen und verständigen Leuten bestellet sein, welche keine öffentliche Laster auf sich haben.“

4) Mylius, C. C. M. VI, 2, Nr. 26. Das Edikt bezieht sich nur auf die Schulzen der Amtsdörfer, deren Stellung aber der der herrschaftlichen vollständig entsprach.

dieselben wie die der Schulzen.<sup>1)</sup> Die Gerichtsbarkeit der Dorfgerichte umfaßte, wie seit alters her, die Jurisdiktion über leichtere Polizeivergehen und gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So hatte namentlich das Schulzengericht das gepfändete Vieh zu verwahren und den durch die Pfändung zu deckenden Schaden abzuschätzen.<sup>2)</sup>

### Kap. III. Die Stadtverwaltung.

Auch die städtischen Verfassungen befinden sich seit der Reformation trotz aller ständischen Macht in einem steten Verfall. Die mittelalterlichen Städte hatten Staaten im Staate gebildet und die fehlende Staatsfähigkeit in den kleinsten Kreisen des staatlichen Lebens geradezu ersetzt. Alle Anforderungen, welche die Gesellschaft an den Staat stellte, wurden erfüllt durch die Stadt und nötigenfalls durch die städtischen Bünde. Die Stadt gewährte ihren Bürgern Rechtsschutz, die Stadt Sicherheit auf den Landstraßen, die Stadt beförderte Handel und Gewerbe und führte zum Schutz ihrer Interessen Kriege gegen auswärtige Feinde. Mit dem Staate hing die Stadt kaum durch mehr zusammen als durch den Lehnsverband. Ja es konnte sogar bisweilen zweifelhaft sein, ob eine Stadt noch ein Teil des Territoriums sei oder nicht, ob sie noch landsässig oder ob sie eine Reichsstadt sei.

Je mehr nun der Staat die Attribute der Staatsgewalt wieder an sich nahm, umso mehr mußte die Thätigkeit der Stadt lahmgelagt werden. Noch hatten freilich die Stände und besonders die Städte die Zügel in ihrer Hand, so lange der Staat nicht über eigene Geldmittel verfügte, sondern auf Matrikularbeiträge der Stände angewiesen war. Als endlich der Staat durch die Bewilligung des alten Biergeldes in den Besitz eigener Einnahmen gelangt war, ging die städtische Verfassung mit Riesenschritten ihrem Untergange entgegen, so daß Joachim I. sich bereits in die inneren Angelegenheiten aller Städte einmischen und eine Polizeiordnung für sämtliche Städte der Mark erlassen konnte. Dieser Verfall der Städte wurde aufgehalten durch

1) Kiebel, a. a. O. S. 47, N. 12. Dorfordnung des Ellerwaldes in Preußen von 1623, cap. 2, art. 1: „Schulzen und Kattleute sollen ehrbare und unbescholtene Männer sein, welche sich vor allen Dingen eines gottesfürchtigen und christlichen Lebenswandels nebst den Ihrigen befleißigen, dabei vollständig nüttern, ihrer Herrschaft treu, in ihrem Amte sorgfältig und in ihrer eigenen Haushaltung gute Wirte.“

2) Kammergerichtsordnung von 1709 bei Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 119.

die finanziellen Verhältnisse der Mark wie der anderen Territorien seit der Mitte des 16. Jhds. In der Mark sicherte die Gründung des ständischen Kreditwerks noch einmal den Ständen die Herrschaft. Von neuem war die Finanzwirtschaft des Staates auf Matrikularbeiträge basiert, die von den Ständen sogar selbst verwaltet wurden. Diese besonderen Verhältnisse konnten aber den Verfall der Städte nur noch aufhalten, nicht mehr verhindern. Die Thatsache war unleugbar, daß alle wesentlichen Anforderungen der Gesellschaft nicht mehr von den Städten, sondern vom Staate erfüllt wurden.

Endlich gelangte unter dem großen Kurfürsten der Staat zu neuer innerer Kraft. Durch die Einführung der Accise wurde wenigstens für die Städte endgiltig mit dem System der Matrikularbeiträge gebrochen. Die in dem Räte sitzenden Patrizierfamilien widersezten sich der Einführung der Accise so lange als möglich, da das ständische System und damit ihre eigene Herrschaft in den Städten mit den Matrikularbeiträgen stand und fiel. Aber getragen von der Zustimmung der Bürgerschaften der einzelnen Städte vermochte es der Kurfürst, gegenüber den verrotteten Stadtreimenten die Accise wenigstens für die Städte durchzusetzen. Nachdem die Verwaltung der Accise von den Städten auf kurfürstliche Beamte übergegangen war, war das ständische System in den Städten von unten herauf vernichtet.

Während auf dem flachen Lande mit der Kontribution auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizei, also die ganze ständische, an den Rittergutsbesitz geknüpfte Lokalverwaltung im schreiendsten Widerspruch mit der landesherrlichen Provinzial- und Centralverwaltung bestehen blieb, wurde das ganze Stadtreiment ein landesherrliches. Die Finanzverwaltung war den Städten ganz entzogen. Aber auch Justiz und Polizei blieben nicht im Besitze der Stadt als Korporation, in deren Namen sie von städtischen Beamten verwaltet wurde, sondern Rat und Stadtrichter waren Organe des Landesherrn. Indem so der Absolutismus auch die untersten Kreise des öffentlichen Lebens durchdringt, indem der Staat alle öffentlichen Pflichten selbst übernimmt, wird allerdings alles korporative Leben unmöglich gemacht. Aber ein solches bestand in den Städten schon seit beinahe zwei Jahrhunderten nicht mehr. Der größere Grund- und Kapitalbesitz in den Städten hatte sich in den Besiz der Stadtverwaltung gesetzt und beutete dieselbe in seinem Interesse aus, wie die Stände die gesamte Staatsverwaltung. Von den Sympathieen der unterdrückten Bürgerschaft begleitet, nahm daher der Staat von der städtischen Verwaltung Besiz. Und die hierdurch in den Städten hergestellte Staatsallmacht war jedenfalls jenem Zustande des flachen Landes bei weitem vorzuziehen, wo der Großgrundbesiz unter dem Schein des Rechts die schwächeren Klassen in seinem Privatinteresse ausbeutete.

Die städtischen Verwaltungsbehörden blieben im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode. In der Mark erhielt sich auch die Einrichtung, daß der Rat aus vier Bürgermeistern und zwölf Ratsherren bestand, die als alter und neuer Rat jährlich wechselten, während nur in Vakanzfällen eine Kooptation stattfand. Erst gegen Ende des 17. Jhds. hörte die Ratsvererbung in der Mark auf und es wurde Regel, daß alle Ratsherren einen einzigen Rat bildeten, dessen Mitglieder auf Lebenszeit im Amte blieben und sich nur bei Todesfällen kooptierten.<sup>1)</sup> Dasselbe System herrschte auch in den anderen Territorien.<sup>2)</sup> Die neugewählten Ratsherren bedurften der Bestätigung des Kurfürsten, ja derselbe nahm bisweilen sogar das Ernennungsrecht für sich in Anspruch,<sup>3)</sup> obgleich noch der Landtagsabschied vom 26. 7. 1653, § 23, die Freiheit der Ratswahl für die Mark ausdrücklich bestätigt hatte.

Für die Städte des Herzogtums Magdeburg wurden allgemeine Anordnungen getroffen durch die Magdeburger Polizeiordnung von 1688.<sup>4)</sup> Danach sollten Vater und Sohn nicht zugleich im Rate sein.<sup>5)</sup> Auch waren anrüchige Personen ausgeschlossen. In denjenigen Städten, in denen der Rat aus zwei oder drei Mitteln bestand, sollte kein Beschluß gültig sein, bei dem nicht die Ratsherren aus allen Mitteln gehört und der Beschluß von ihnen mit Stimmenmehrheit gefaßt war.<sup>6)</sup> Entsetzung eines Ratsherrn war nur zulässig wegen eines Crimen famosum. Die Polizeiordnung gab also nur die allgemeinen Grundzüge, während die speziellen Bestimmungen den einzelnen Stadtordnungen überlassen blieben. Eine solche ist z. B. die verneuerte Regimentsordnung der Stadt Halle.<sup>7)</sup>

Für die städtischen Verfassungen der Provinz Meve-Mark wurden keine allgemeinen Anordnungen getroffen, doch versprach der Kurfürst wiederholt die Freiheit der Ratswahl zu achten.<sup>8)</sup> Nur machte er später den Vor-

1) Zimmermann, Märk. Städteverf. III, S. 12.

2) Für Meve-Mark vgl. den Landtagsabschied v. 14. 8. 1660, § 58 bei Scotti I, S. 333, Nr. 262.

3) Zimmermann, a. a. O. III, S. 18.

4) Mylius, C. C. Magdeb. III, Nr. 1.

5) Diefelbe Bestimmung bestand in Pommern, s. Quickmann, Pommersche Edikten-  
sammlung S. 1024 v. 13. 12. 1697.

6) Pol.-Ordn. e. 14: „In denen Städten, wo der Rath aus 2 oder 3 Mitteln besteht, soll außer gemeinen Policee-Sachen, in wichtigen, die gantze Stadt und Bürgerschaft angehenden Dingen, kein Schluß gültig seyn, es wären dann die Raths-Personen aus allen Mitteln gehört und von ihnen durch die meisten Stimmen ein Schluß gefaßt.“

7) Mylius, C. C. Magdeb. VI, Nr. 1.

8) Landtagsabschied v. 14. 10. 1653, § 19 in II. N. V, S. 688; kurf. Resolution auf die Gravamen der Stände v. 11. 4. 1664, § 18, II. N. V, S. 999.

behalt, daß die in den Städten kraft des landesherrlichen Jus eligendi ernannten Ratsverwandten im Amte bleiben sollten, sofern sie keine Verschuldung treffe.<sup>1)</sup> Auch für Pommern wurde 1692 die Regierung angewiesen, darauf zu sehen, daß bei Besetzung der Bürgermeister- und Rämmererposten den Städten niemand in praejudicium der freien Wahl aufgedrungen werde.<sup>2)</sup> Dem Kurfürsten blieb also rechtlich nur überall das Bestätigungsrecht. Für die drei Städte Königsberg in Preußen war dasselbe dem Oberburggrafen delegiert.<sup>3)</sup>

Hinsichtlich der Bestellung des Rats war also das in allen Provinzen allein gemeinsame Moment das kurfürstliche Bestätigungsrecht. Im übrigen herrschen hinsichtlich der Wahl, der Amtsdauer und der Zahl der Magistratsmitglieder nicht nur in den einzelnen Provinzen, sondern auch in den Städten ein und derselben Provinz die größten Verschiedenheiten.

Der einzige Fortschritt in der städtischen Verfassung, der sich gleichzeitig über alle östlichen Provinzen erstreckte, ist die Bildung eines Bürgerausschusses, des Vorläufers der Stadtverordneten. Bisher hatte dem Rate nur vereinzelt ein Gemeindevorstand gegenüber gestanden. Erst die Acciseordnung von 1667<sup>4)</sup> ordnete die Bildung desselben für die Mark ganz allgemein an. Mit der weiteren Einführung der Accise dehnte sich diese Einrichtung auch auf die anderen Provinzen aus. Da den städtischen Behörden anfangs die selbständige Verwaltung der Accise überlassen war, so sollten diese Ausschüsse in Gemeinschaft mit dem Magistrat die Aufsicht über die Acciseverwaltung führen.

Über die Art der Wahl des Ausschusses war nichts bestimmt, die eingehenderen Anordnungen blieben also den einzelnen Städten überlassen. Die kurfürstliche Instruktion vom 28. 3. 1683 bestätigte nicht nur die Einrichtung, daß die Acciseeinnehmer vor dem kurfürstlichen Kommissar, dem Magistrat, den Accisedirektoren und den Deputierten der Bürgerschaft Rechnung zu legen hatten, sondern dehnte auch die Thätigkeit des Ausschusses auf die Kommunalverwaltung aus. Außerordentliche Ausgaben zu der Stadt Notdurst sind demnach vom Rate und den Direktoren zu spezifizieren. Darauf sind die Deputierten der Bürgerschaft zu vernehmen und erst wenn diese die

1) Landtagsabschied v. 14. 8. 1660, § 58 bei Scotti I, S. 333, Nr. 262.

2) Quickmann, Pommersche Ediktenansammlung. S. 1023.

3) Preussische Verfassung v. 1661 in der Zeitschrift für preussische Geschichte, Jahrg. 1874, S. 55: Bei der Wahl des Magistrats der drei Städte Königsberg „compairret Er allemahl dem herkommen nach, respiciret dabei Außere Jura, und bestetiget die Erwelet in Unserem nahmen.“

4) Mylius, C. C. M. IV, 3, 2, Nr. 5.

Ausgaben per majora bewilligt haben, sind dieselben als Zuschlag zu den festen Abgaben zu erheben.<sup>1)</sup> Die Städte erhalten also hier zur Deckung ihrer kommunalen Bedürfnisse ein selbständiges Besteuerungsrecht. Dasselbe wird aber nicht den bisherigen herrschenden Klassen, welche den Ratsstuhl im Besitz hatten, unbeschränkt überlassen, sondern sie werden an die Zustimmung der steuerzahlenden Bürger gebunden. Hierdurch war einerseits den kommunalen Bedürfnissen Rechnung getragen, der innerlich konsolidierte Staat konnte jetzt den Kommunen ein Besteuerungsrecht gewähren, andererseits aber die Ausbeutung dieses neuen Rechts vonseiten der besitzenden Klassen durch eine Kontrolle von unten herauf verhindert.

### Die Polizeiverwaltung.

Das Polizeiverordnungsrecht hatte in der ersten Periode, der Zeit der städtischen Unabhängigkeit vom Staate, allein dem Räte zugestanden. Im 15. und 16. Jhd. hatte sich daneben ein mit dem Räte konkurrierendes Polizeiverordnungsrecht des Landesherrn eingeschoben. Seit dem Anfange des 17. Jhds. geht das Polizeiverordnungsrecht ungeachtet der ständischen Reaktion, die sich allerdings im wesentlichen nur als eine Reaktion des ländlichen Großgrundbesizes, nicht der Städte, darstellt, auf den Landesherrn allein mit Ausschließung des Rates über. Der Übergang von dem konkurrierenden Rechte des Landesherrn und des Rates fand in der Weise statt, daß der Rat die Polizeiordnungen vom Kurfürsten bestätigen ließ. So über sandte 1612 der Rat der Stadt Werben dem Kurfürsten eine von ihm abgefaßte Polizeiordnung, die der Kurfürst bestätigte, indem er sie wörtlich in sein Bestätigungsdekret übernahm.<sup>2)</sup> Der zweite Schritt war der, daß der Rat sich mit den Gewerken über eine Polizeiordnung verglich, dieselbe dann dem Kurfürsten vorlegte und von diesem publizieren ließ.<sup>3)</sup> Hierin lag schon das Anerkenntnis, daß das Polizeiverordnungsrecht formell allein dem Kurfürsten zustehe. Schließlich bleibt dem Räte nur ein Vorschlagsrecht, während die Initiative nur dem Kurfürsten gebührt. So erließ der Kurfürst 1655 auf den Antrag des Rates eine Polizeiordnung für Havelberg.<sup>4)</sup>

Die preussischen Städte hatten bis 1633 ein unbeschränktes Polizeiverordnungsrecht besessen. Erst als in diesem Jahre Bartenstein sich eine auf dem Landtage entworfene Gefindeordnung nicht gefallen lassen wollte,

1) Mylius, C. C. M. IV, 3, 2, Nr. 8.

2) Niedel, C. D. I, 6, S. 441, Nr. 65.

3) Niedel, C. D. I, 2, S. 52, Nr. 43 v. 1626 für Prignitz.

4) Niedel, C. D. I, 3, S. 329, Nr. 38.



wurde den Städten das Recht, Polizeiverordnungen und Willküren abzufassen, genommen. Die Städte durften fortan das Polizeiverordnungsrecht nur noch unter Zuziehung der kurfürstlichen Hauptleute und der Hauptstadt ausüben.<sup>1)</sup> Die Tagordnungen für die einzelnen preußischen Städte Kreuzburg, Tilsit, Barten, Drengfurt u. s. w. sind denn auch in den Jahren 1633/34 sämtlich nur auf den Vorschlag des Rats erlassen.<sup>2)</sup> Allein die Stadt Königsberg behielt ihr selbständiges Ordnungsrecht ohne jede Beschränkung. Doch wurden auch hier vom Kurfürsten polizeiliche Anordnungen, z. B. über die Säuberung der Straßen getroffen.<sup>3)</sup>

Was das Herzogtum Magdeburg anbetrifft, so bestimmte die Polizeiordnung e. 15,<sup>4)</sup> dem Magistrate stehe frei, mit Zuziehung der Viertel- und Rottmeister Statuta und Willküren zu verfassen. Dieselben bedurften jedoch der Bestätigung des Kurfürsten, der sich auch Interpretation und Kassierung der Statuten vorbehielt.

Analoge Verhältnisse herrschten in den übrigen Territorien. Überall war das Recht des Rates entweder auf Anträge des Rats beim Kurfürsten oder noch auf ein Polizeiverordnungsrecht des Rates, welches der kurfürstlichen Bestätigung unterlag, beschränkt.

Neben diesem Rechte des Rats geht ein Ordnungsrecht des Kurfürsten einher, welches von einer Befragung des Rats unabhängig war. Namentlich auf dem Gebiete der Feuerpolizei ergingen zahlreiche kurfürstliche Verordnungen.<sup>5)</sup> Dieses Recht des Kurfürsten wurde von ihm auch häufig untergeordneten Organen, wie den Provinzialregierungen, delegiert. So wies die hinterpommersche Regierung die wirthabenden Bürgermeister in den Städten an, dafür zu sorgen, daß fremde Bettler nicht geduldet, einheimische notdürftig versorgt würden.<sup>6)</sup>

Die Polizeigerichtsbarkeit in den Städten stand seit alters her dem Rate oder, wie er jetzt meist bezeichnet wurde, dem Magistrate, die Exekutive den von ihm bestellten unteren Organen zu, während der Landesherr und seine Regierung auf die Kontrolle des Rats beschränkt war. Allein seit der Mitte des 17. Jhds. griff der Landesherr auch in die polizeiliche Thätigkeit des Rates selbst ein. Schon am 30. 1. 1647 beschwerte sich die Stadt

1) Schmoller, Gesch. d. pr. Städtewesens unter Fr. Wilhelm I. in der Ztschr. f. preuß. Geschichte, Jahrg. 1871, S. 535.

2) Grube, C. C. Prut. II, S. 145, 151, 156.

3) a. a. O. III, S. 453.

4) Mylius, C. C. Magdeb. III, Nr. 1.

5) Mylius, C. C. March. V, 1, 139, 141, 168.

6) Quickmann, Pommersche Ediktenammlung S. 138 v. 16. 10. 1706.

Samm darüber, daß die Regierung in die Strafbefugnisse des Magistrats gegenüber den Gilden und einzelnen Bürgern eingreife, die Stadt Unna ebenfalls über Eingriffe der Beamten in die städtische Polizeigerichtsbarkeit.<sup>1)</sup> Für bestimmte Zweige der städtischen Polizei wurden auch bald besondere Organe bestellt. Seit dem Mittelalter bestand in den Städten der Grafschaft Mark das Amt des Hänse=Gräven. Derselbe hatte die von den Krämern auf die Märkte gebrachten Waren in Bezug auf Statthaftigkeit des Debits, Güte, Maß und Gewicht zu untersuchen und etwa vorgefundene Fehler nicht dem Magistrate, sondern dem fürstlichen Beamten des Orts anzuzeigen.<sup>2)</sup> In der Stadt Magdeburg wurden 1692 die Verkaufsachen dem Magistrate entzogen und einer landesherrlichen Kommission übergeben.<sup>3)</sup>

Nach Bestellung der Steuerkommissare als kurfürstliche Accisekontroleure für die Städte wurde diesen auch die Sorge für die Steuerfähigkeit der Bürger und damit die Aufsicht über die städtische Polizei übertragen. Der Kommissar hatte daher die Anlagen der Handwerker zu inspizieren, die Fleisch-, Bier- und Brottaxen zu revidieren und, wenn er gegenwärtig, dieselben mit den Magistraten in Richtigkeit zu bringen. Ferner hatte er die Anlage der Gärten und die Neubauten zu beaufsichtigen, auch für den Anbau wüster Stellen zu sorgen. Die Untersuchung von Bau- und Grenzreitigkeiten lag dem Kommissar in Gemeinschaft mit dem Magistrate ob, ebenso die Sorge für Beseitigung der Stroh- und Schindeldächer. Schließlich hatte der Kommissar noch für richtiges Maß und Gewicht zu sorgen und nachzufragen, ob in Polizei- und Rathsausachen der Stadt Unordnung herrsche.<sup>4)</sup>

Durch dieser Übertragung der Aufsicht wie der Handhabung, letzterer wenigstens in einem großen Gebiete der polizeilichen Thätigkeit, am Ende dieser Periode wurde der Rat das Organ des kurfürstlichen Kommissars für die laufende Polizeiverwaltung. Der Rat trat zum Kommissar in ein ähnliches Verhältnis wie der Dorfschulze zur Gutsherrschaft. Nachdem der Rat im 17. Jhd. das Polizeiverordnungsrecht so gut wie vollständig verloren hatte, wurde er im Anfange des 18. Jhds. auch von der Polizeigerichtsbarkeit und der Polizeirexekutive mehr und mehr verdrängt. Die städtische Polizei war fast vollständig auf den Kurfürsten und seine Beamten übergegangen. Die Thätigkeit des Rats war kaum noch mehr als eine Reminiscenz aus alter Zeit.

1) U. A. V, S. 324.

2) Scotti I, S. 318, Nr. 229. Bestallung eines Hferlohner Bürgers zum Hänse-Gräven v. 29. 3. 1655.

3) Schmoller in der Ztschr. f. preuß. Geschichte, Jahrg. 1871, S. 550 ff.

4) Instruktion für alle und jede Krieges- und Steuer-Commissarien d. d. Dranien-burg 6. 5. 1712 bei Quidmann, S. 215.

Selbst auf dem kleinen Gebiete polizeilicher Thätigkeit, welches dem Räte noch verblieben war, aber jährlich mehr zusammenschrumpfte, war der Rat unter die strengste staatliche Aufsicht gestellt. Während der Kurfürst noch in der Resolution vom 1. 5. 1652 versprochen hatte, gegen den Rat in den Städten nicht *inaudita causa* auf Drängen einzelner Bürger vorzugehen<sup>1)</sup> und der Landtagsabschied vom 26. 7. 1653, § 23 bestimmte, daß Bürger wegen mutwilliger Klagen mit bürgerlichem Gefängnis und *muleta arbitraria ad pias causas* zu bestrafen seien,<sup>2)</sup> hatten die Steuerkommissare nicht nur Klagen der Bürger gegen die städtische Verwaltung entgegenzunehmen, sondern auch von Amtswegen die Verwaltung des Rats bei ihren periodischen Visitationen der Städte zu beaufsichtigen.

### Die Gerichtsverwaltung.

Rücksichtlich der städtischen Gerichtsbarkeit hatten die Städte das Recht der autonomen Satzung nie befohlen. Gerichtsverfassung, Prozeßrecht und materielles Recht beruhten lediglich auf Gewohnheitsrecht und der staatlichen Gesetzgebung. Wo die Stadt, wie dies meist der Fall, die Gerichtsbarkeit für sich erworben hatte, war sie hierdurch keineswegs in den Besitz eigener Gesetzgebungsgewalt gelangt. Charakteristisch hierfür ist ein kurfürstliches Reskript vom 17. 9. 1701 an die Stadt Magdeburg.<sup>3)</sup> Die Stadt, der im westfälischen Frieden ihre Privilegien ausdrücklich garantiert waren, hatte behauptet, sie habe stets ein von dem Erzstift abweichendes Prozeßrecht gehabt und das Verlangen ausgedrückt, dasselbe auch ferner zu behalten. Hierauf wurde ihr der Befcheid: „Was aber der Magistrat zu Magdeburg oder der Concipient ihres Bittschreibens darin berührt, daß nemblich die Stadt Magdeburg in Justitien Sachen mit dem vormahligen Erzstift und itzigen Herzogthum niemals combinirt gewesen, sondern von vielen Seculis her ihr eigenes Recht und einen besondern Process gehabt und dergleichen ferner gern behalten wolte, das halten wir bei itzigem Zustande der Stadt Magdeburg für ein ungereimtes und ungeziemendes *allegatum* und *postulatum* und haben deshalb in der Antwort an den Magistrat nach dem Concipienten gefragt.“ Also nicht nur eine Gesetzgebung von seiten der Stadt, sondern auch der bloße Wunsch derselben, ein in ihr angeblich bestehendes Sonderrecht zu behalten, galt als ein Eingriff in die landesherrliche Prärogative.

Die Gerichtsordnung der Stadt Kremen wurde 1655 allerdings von

1) U. N. X, S. 250.

2) U. N. X, S. 275.

3) Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 22.

der Kurfürstin Luise von Dranien als Gerichtsherrin erlassen.<sup>1)</sup> Dieselbe nahm aber als Gemahlin des Kurfürsten doch eine andere Stellung ein als ein anderer Gerichtsherr des Stadtgerichts.

Durch den Erwerb der Gerichte hatte der Gerichtsherr, also auch die Stadt, nur das Recht der Besetzung der Gerichte und das Recht auf die Gerichtseinkünfte erlangt. Seit dem 15. Jhd. hatte der Rat als Gerichtsherr auch das Recht der zweiten Instanz für sich in Anspruch genommen. Dasselbe wurde ihm in der Neumark schon durch die Appellationsordnung Markgraf Johans entzogen. In der Kurmark bestand dagegen die Berufungsgerichtsbarkeit des Rates fort. Noch in dem Bürgerrecess für Eberswalde von 1650 wird der Rat als Appellationsinstanz für das Stadtgericht genannt.<sup>2)</sup> Erst der Landtagsabschied von 1653 beschränkte die Städte auf die Gerichtsbarkeit erster Instanz.<sup>3)</sup> Dasselbe geschah für Preußen durch die Verfassung von 1661.<sup>4)</sup> Auch in den Kleve-märkischen Städten wurde die Berufungsgerichtsbarkeit des Rates nicht mehr beachtet. Die Stadt Hamm beschwerte sich 1647 beim Kurfürsten über diese Nichtachtung, ohne daß jedoch eine Änderung eintrat.<sup>5)</sup> Der Rat wurde seitdem von der Gerichtsbarkeit ganz verdrängt, es blieb ihm nur die Beaufsichtigung der Vormünder und überhaupt die Vormundschaftsgerichtsbarkeit, so in Kleve-Mark und im Herzogtum Magdeburg.<sup>6)</sup>

Die Gerichtsbarkeit der Stadt umfaßte in der Regel nur die Jurisdiktion über Nichteximierte in Civil- und leichteren Strafsachen. In den meisten Territorien wurde die den Städten nicht übertragene Strafgerichtsbarkeit durch das Obergericht des Landes ausgeübt. Nur in den beiden mindenschen Städten Minden und Lübbecke war für die höhere Strafgerichtsbarkeit ein Weichgraefe oder Wieggrafe bestellt, der dieselbe unter Zuziehung des Stadtrichters und eines geschworenen Rates handhabte. Gehorchte ein Bürger dem Weichgrafen nicht, so war er vom Stadtrichter dazu anzuhalten.<sup>7)</sup> Die Gerichtsbarkeit in der Stadt und der damit verbundene Gerichtszwang stand

1) Niedel, C. D. I, 7, S. 236, Nr. 41.

2) Zimmermann, Märk. Städteverf. III, S. 30.

3) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 118.

4) S. dieselbe mitgeteilt von Wichert in der Zeitschr. f. preuß. Geschichte, Jahrg. 1874, S. 76.

5) U. A. V, S. 324.

6) Scotti I, S. 249, Nr. 181 v. 22. 8. 1636; Verneuerte Regimentsordnung der Stadt Halle v. 1687 bei Mylius, C. C. Magdeb. VI, Nr. 1.

7) Recessus Lubbecensis v. 1573 bei Culemann, Landesverträge des F. Minden, S. 85, Nr. 18 und Vergleich in puncto Juris districtus mit der Stadt Minden v. 1659 bei Culemann S. 276, Nr. 41.

also nur dem Stadtrichter zu, unter dessen Beistand der Weichgräfe erst in Thätigkeit treten konnte.

Das Recht der Stadt und ihrer Vertretung, des Rats, den Stadtrichter und die Schöffen zu bestellen, war nur eine Folge der Gerichtshoheit des Rats, es ergab sich daraus, daß die Stadt die Gerichte für sich erworben hatte. Allein in Kleve=Mark, wo ein allgemeiner Widerwillen gegen jede nichtstaatliche Gerichtsbarkeit, ob patrimonial oder städtisch, bestand, war man geneigt, in dem Rechte der Stadt, das Stadtrichteramt und die Schöffstellen zu besetzen, nicht einen Ausfluß der städtischen Gerichtshoheit, sondern eine selbständige Berechtigung zu sehen, die einer besondern Verleihung und des Nachweises einer solchen bedurfte. Grundsätzlich nahm der Landesherr das Ernennungsrecht für sich in Anspruch.

Den Städten Emmerich und Nees wurde in dem Kleve=märkischen Landtagsabschied vom 9. 10. 1649,<sup>1)</sup> § 51 nur die Unabsetzbarkeit der vom Landesherrn daselbst zu erwählenden Schöffen verliehen, zu denen fürstliche Beamte nicht ernannt werden sollten. In dem Landtagsabschied vom 14. 8. 1660, § 58<sup>2)</sup> mußte jedoch der Kurfürst beiden Städten die freie Schöffenwahl einräumen, während er sich nur vorbehielt, daß die von ihm ernannten Schöffen in ihrem Amte lebenslänglich blieben, wenn sie keine Verschuldung treffe. Gleichzeitig wurde der Stadt Kalkar ihr altes Recht, den Richter zu erwählen, bestätigt. Der erwählte Richter bedurfte jedoch der Bestätigung des Kurfürsten.<sup>3)</sup>

Die Zahl der Schöffen oder, wie sie jetzt vielfach genannt wurden, der Assessoren, war eine verschiedene, die alte Siebenzahl wurde keineswegs mehr überall festgehalten. Nach der Gerichts- und Sportulordnung der Stadt Charlottenburg von 1712 bestand z. B. das Gericht aus dem Justitiarius oder Richter und 4 Assessores oder Gerichtschöppen.<sup>4)</sup> Ebenso besaß Eberswalde nach dem Bürgerrecess von 1650 einen Richter und vier Schöffen.<sup>5)</sup>

Die Einkünfte des Richters wie der Schöffen bestanden größtenteils in Sporteln, zu denen in den meisten Städten noch ein geringes Bargeld kam.<sup>6)</sup>

1) U. A. V, S. 390.

2) Scotti I, S. 333, Nr. 262.

3) U. A. v. 1660 § 61.

4) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 128.

5) Zimmermann, Märk. Städteverf. III, S. 30.

6) a. a. D. S. 190, 192.

### Die Finanzverwaltung.

Einer geordneten Kommunalsteuergesetzgebung entbehren die Städte jetzt noch ebenso wie in der vorigen Periode. Nur im Fall eines außerordentlichen Bedürfnisses war die Erhebung eines Zuschlags zu ordentlichen Landessteuern mit Genehmigung des Bürgerausschusses zulässig. Die ordentlichen städtischen Einnahmen bestehen noch ebenso wie früher in verschiedenen ehemals staatlichen Einnahmequellen, die auf die Städte übergegangen waren. Hierher gehören z. B. die Einkünfte aus den Gerichten, aus den Stadtdörfern und Stadttheiden, die Zinse, Orbeden, Zölle und der dritte Teil des alten Biergeldes.

Die städtische Finanzverwaltung stand unter der Leitung eines oder mehrerer Rämmerer, welche Mitglieder des Rates waren. Die Beaufsichtigung des Rämmerers erfolgte durch den Rat, in früherer Zeit vereinzelt, später durchgängig unter Zuziehung der Deputierten der Bürgerschaft.

## Kap. IV. Die Organisation der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Provinzen.

### 1. Die Kreisverfassung der mittleren Provinzen.

In den mittleren Provinzen der preussischen Staaten, Kur- und Neumark, Pommern und Magdeburg, war die Entwicklung der Verwaltungsbehörden seit der Vereinigung dieser vier Territorien mit Deutschland eine bis in die kleinsten Einzelheiten übereinstimmende gewesen. In allen vier Provinzen ist die älteste Bildung die Vogteiverfassung, wie wir sie in den Marken gefunden haben. Das ganze Land zerfällt in eine ganze Anzahl von Vogteien, an deren Spitze je ein Vogt als Inhaber der Polizei-, Gerichts- und Finanzgewalt steht.

Durch Exemtionen zunächst der Städte und geistlichen Besitzungen, dann der Ritterbürtigen von der Gerichtsbarkeit und demnach auch von der Polizeigewalt des Vogts, ferner durch Veräußerungen der landesherrlichen Rechte über einzelne Teile der Vogtei an Kirchen, Ritterbürtige und Städte waren die geschlossenen Vogteibezirke überall durchlöchert worden, so daß am Ende des 15. Jhds. der Vogt, welcher nummehr als Amtshauptmann oder Amtmann bezeichnet wurde, auf den Bezirk der kurfürstlichen Domäne beschränkt war.

Das Bild, welches sowohl die Marken im Anfange des 17. Jhds., wie

Pommern und Magdeburg zur Zeit ihres Erwerbes durch den großen Kurfürsten darboten, ist also folgendes. Jede Provinz zerfällt, abgesehen von den unmittelbaren Städten, welche unter ihren städtischen Behörden dem Landesherrn direkt untergebene Verwaltungsbezirke bilden, in eine Anzahl größerer oder kleinerer Patrimonialherrschaften. Der Besitz jeder Patrimonialherrschaft ist mit dem eines bestimmten Ritterguts untrennbar verbunden. Die einzige Behörde jeder Herrschaft ist der Gutsherr. Ihm steht in derselben die Polizei zu, er ist der Gerichtsherr, der den Gerichtshalter ernannt und dem die Gerichtsgefälle zufließen. Er ist schließlich die einzige Finanzbehörde seines Gutsbezirks, indem er die von den Landtagen bewilligten und dann auf die einzelnen Patrimonialherrschaften verteilten Steuern von seinen Unterthanen einzuziehen und an die landesherrliche bzw. landschaftliche Kasse abzuliefern hat.

Die kleinen Gebietsteile, in denen dem Landesherrn die Regierungsrechte noch zur unmittelbaren Ausübung zustehen, unterscheiden sich kaum von den Patrimonialherrschaften. Wie in diesen die frühere Vogteigewalt durch die Verknüpfung mit dem Rittergut einen subjektiv dinglichen Charakter angenommen hat, so in dem noch landesherrlichen Gebiete durch die Verknüpfung mit der kurfürstlichen Domäne, dem Amte. Die einzige Verschiedenheit der Patrimonialherrschaften von den Ämtern besteht darin, daß der Gutsherr der letztern der Kurfürst war. Derselbe hat als seinen ständigen Vertreter für das Amt den Amtmann bestellt. Die Stellung desselben gegenüber den Unterthanen entspricht vollständig der des Gutsherrn. Der Amtmann als Domänenverwalter ist Inhaber der Polizei-, Gerichts- und Finanzgewalt über die Unterthanen des Amtes.

Das ganze System der Lokalverwaltungsbehörden wird also charakterisiert durch die untrennbare Verbindung des Verwaltungsamts mit dem Grundbesitz. Der Großgrundbesitz hat alle staatlichen Hoheitsrechte über die Unterthanen der bei dem Rittergute belegenen Dörfer an sich gezogen. Dieses ständische System, welches in der Verwandlung der Staatshoheitsrechte zu Pertinenzen des Großgrundbesitzes besteht, herrschte in sämtlichen deutschen Territorien bis in dieses Jahrhundert hinein. Erst als mit der Beseitigung der Patrimonialherrschaften eine neue Verwaltungsorganisation erforderlich wurde, traf man andre Einrichtungen. Zu originellen Bildungen ist jedoch mit Ausnahme des brandenburg-preussischen Staates kein deutsches Territorium gelangt. Man nahm entweder, wie z. B. in Bayern, die französische Organisation mit Departements und Arrondissements, sowie den entsprechenden Behörden an, indem man allein die Namen ins Deutsche übersetzte, oder man verandelte, wie z. B. in Sachsen und Hannover, die Patrimonialherrschaften einfach in Ämter, allerdings ohne dinglichen Charakter, über denen dann wie von jeher ein

Beamter nach Art des märkischen Landeshauptmanns unter dem Titel Kreis-  
hauptmann oder Landdrost stand.

Allein Brandenburg-Preußen gelangte schon im 17. Jhd. zu einer durchaus  
originellen Neubildung, der Kreisverfassung, die zugleich das erste Beispiel der  
neueren, nicht subjektiv dinglichen Selbsterverwaltung auf dem Kontinent bietet.

Die Verwaltung war im Patrimonialstaate in die Hände von Organen  
geraten, die infolge der untrennbaren Verbindung des Amtes mit dem Groß-  
grundbesitz vom Landesherrn fast unabhängig waren. Um so natürlicher war  
es, daß die Gutsherren die ihnen übertragenen Staatshoheitsrechte benutzten in  
ihrem Privatinteresse als Gutsherren, daß der Großgrundbesitz den Verwaltungs-  
apparat des Staates sich dienstbar machte zur Ausbeutung der Bauern. Je  
unabhängiger der Gutsherr vom Kurfürsten war, um so dringender war eine  
über den zahlreichen Gutsherren stehende Aufsichtsinstanz erforderlich, welche  
gegenüber dem Interesse einer Gesellschaftsklasse, des Großgrundbesitzes, das  
Interesse des Staates wahrnahm. Seit Ende des 14. Jhds. bestand in der  
Mark Brandenburg eine solche Aufsichtsbehörde in der Landeshauptmannschaft.  
Dieselbe erfüllte auch in den kleineren Bezirken Uckermark, Briegnitz, Uckermark,  
Kottbus, Krossen u. s. w. ihre Aufgabe zur Genüge. In der Mittelmark  
und Neumark hinderte der große Umfang des Gebiets an einer wirksamen  
Aufsicht, weshalb hier auch die Landeshauptmannschaft verschwand. Sekundäre  
Verhältnisse nötigten zur Aufhebung der Landeshauptmannschaft der Briegnitz.<sup>1)</sup>

So war man denn wieder in dem größten Teile der Mark zu dem  
Zustande gelangt, daß jeder Gutsherr über die Seinen frei schaltete und  
waltete, unbekümmert um die landesherrliche Regierung.

Als man unter dem großen Kurfürsten in den oberen Instanzen der  
Verwaltung mit dem ständischen System gebrochen hatte, war der Zustand  
unabhängiger Lokalverwaltungsbehörden ständischen Charakters völlig unhaltbar  
geworden, wenn der neue Staat nicht auf thönernen Füßen stehen sollte. Da  
eine Beseitigung der patrimonialen Lokalverwaltung noch nicht möglich war, so  
mußten neue Aufsichtsbehörden über den Gutsherrn bestellt werden. Man knüpfte  
zu diesem Zwecke an schon bestehende ständische Einrichtungen der Mark an.

Die Versammlung der Landstände bestand bekanntlich aus allen den-  
jenigen, welche vom Landesherrn direkt Rittergüter zu Lehen trugen, und  
aus Vertretern der Immediatstädte. Diese Versammlung war außerordentlich  
zahlreich, in der Kurmark allein gehörten zu ihr ungefähr 1500 Personen.  
Während der Dauer des Landtags mußten die Stände auf Kosten des  
Landesherrn und des Landes verpflegt werden. Daher war ein ordentlicher

1) S. S. 169.



Landtag mit ganz bedeutenden Kosten verknüpft. Aus diesem Grunde wurde es Sitte, daß zur Beratung minder wichtiger Sachen nur ein Ausschuß der Stände berufen wurde.

Die Mitglieder dieses Ausschusses waren nicht etwa ein für allemal von der Gesamtheit der Stände gewählt, sondern wurden jedesmal, wenn der Ausschuß zusammentreten sollte, bestimmt. Was die Städte anbetrifft, so wurden auf den Ausschufstagen die kleineren Städte von den Hauptstädten vertreten, welche also allein zu den Ausschufstagen ihre Abgeordneten schickten. Dagegen mußten die Ritterbürtigen jedesmal ihre Abgeordneten zum Ausschuß wählen.

Welche Einteilung des Landes sollte man nun den Wahlbezirken zu Grunde legen? In der askanischen Zeit hatten die Stände jeder Vogtei eine besondere Körperschaft gebildet, die besonders bei der Finanzverwaltung in Thätigkeit trat. Mit der Zersetzung der Vogteien durch die Gutsherrschaften waren die Vogteistände zu Grunde gegangen. Die drei kleineren Marken hätten allenfalls die Wahlbezirke bilden können, unter keinen Umständen jedoch die Mittelmark und Neumark. Man wählte daher als Wahlbezirke die Amtsprengel desjenigen landesherrlichen Beamten, welche noch das ganze flache Land, ohne Unterschied ob landesherrlich oder patrimonial umfaßten, die Amtsprengel des Landreiters. Dies war um so natürlicher, als der Landreiter die einzelnen Wahlberechtigten auf Anordnung des Landesherrn oder seiner Vertreter nach einem bestimmten Orte zusammenzuberufen hatte.<sup>1)</sup> Jeder Landreiter berief demnach die Ritterbürtigen seines Beritts.

Die Beritte der Landreiter bilden also die Grundlage für die Wahlbezirke der Ritterbürtigen. Daß diese Thatsache in verhältnismäßig später Zeit, in der Mitte des 17. Jhds., noch in aller Gedächtnis war, ergibt sich aus dem Ausschreiben Sempos von dem Kneisebeck, Landeshauptmanns der Altmark, zu einem Kreistage. In derselben werden entboten alle in der Landreiterei Tangermünde gefessenen und beschlossenen von Adel.<sup>2)</sup> Der Zusammenhang der neuen Wahlkreise mit den alten Beritten erzeigt sich u. a. auch darin, daß das Herzogtum Krossen, welches in früherer Zeit ein einheitliches Territorium bildete, aber zwei den Landreitern entsprechende Pfünder, den einen zu Krossen, den andern zu Züllichau besaß, im 17. Jhd. sich in die beiden Kreise Krossen und Züllichau aufgelöst hat.

Zum erstenmale finden wir in der Neumark 1569 an Stelle der großen Ständeversammlung den Ausschuß. Das Edikt de Revocatione

1) U. A. X, S. 210 v. 28. 5. 1651.

2) a. a. D.

Feudi d. d. Thomae 1569<sup>1)</sup>) wurde verabredet mit den verordneten und bevollmächtigten Ausschüssen der einzelnen Kreise. Nach jenem Edikt zerfällt die eigentliche Neumark in die Kreise Schivelbein, Falkenburg, Arnswalde, Dramburg, Landsberg-Friedeberg, Soldin und Königsberg. Mit Ausnahme von Falkenburg, welches auch als Kreis in späterer Zeit verschwindet,<sup>2)</sup> entsprechen die Kreise den Verritten der Neumark, wie sie aus dem 17. Jhd. überliefert sind.

Die Versammlungen der Ritterschaft eines Kreises blieben sehr bald nicht auf die Wahl von Abgeordneten zu den Ausschustagen beschränkt. Zunächst wurde ihnen die Verteilung der bewilligten direkten Abgaben auf die einzelnen Patrimonialherrschaften übertragen, während der Landtag oder der Ausschuß nur die Verteilung auf die einzelnen Kreise vornahm. Dann wandte sich aber der Landesherr wegen Bewilligung von Abgaben häufig an die einzelnen Kreistage, statt einen Landtag oder Ausschustag zu berufen, da mit den Kreistagen leichter zu verhandeln war als mit den versammelten Ständen oder ihren Abgeordneten. Die märkischen Stände rügten dies allerdings als einen Mißbrauch in ihren Gravamina von 1599, da das Steuerbewilligungsrecht nur durch die Landschaft in corpore auf den Landtagen oder durch auf den Kreistagen nominierte Deputierte, den großen Ausschuß, ausgeübt werden könne, worauf der Kurfürst erwiderte, daß er nur für Dinge lokaler Natur und zur Forderung geringer Darlehen Kreistage berufen habe.<sup>3)</sup>

Einige Jahrzehnte später fand die Steuerbewilligung durch die Kreisstände keinen Anstoß mehr. So erklärt der Kurfürst in dem Landtagsrezeß von 1620, durch welchen ihm die Mittel für ein kleines Truppenkorps bewilligt wurden, er habe die Landstände „zum theil durch einen großen Ausschuß, zum theil aber auch durch ganze Creißversammlungen, zuhauffen erfordern lassen.“ Als Orte, an denen die Versammlungen stattgefunden, werden genannt Landsberg a./W., Krossen, Stendal und Prenzlau.<sup>4)</sup> Die „ganzen Creißversammlungen“ fanden jedenfalls statt zu Stendal und Prenzlau, während die Zusammenkünfte zu Krossen und Landsberg Ausschustage waren.

Zu J. 1599 hatte der Kurfürst die Wahl ständiger Kreisvertreter, statt der bisher für jeden einzelnen Fall erwählten vorgeschlagen, da er mit jenen allezeit zu verhandeln in der Lage sei. Wenn dieselben in den Ausschüssen, woran nicht zu zweifeln, ihre Aufgabe gut erfüllten, so brauchten in Zukunft

1) Mylius, C. C. M. II, 5, Nr. 4.

2) Mylius, C. C. M. II, Nr. 24 v. 1648.

3) U. A. X, S. 14 ff.

4) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 88.

die kostspieligen und für die Stände selbst beschwerlichen allgemeinen Landtage nur noch in ganz außerordentlichen Fällen berufen zu werden. Die Stände waren nicht abgeneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen, wenn die ständigen Kreisvertreter auf gewisse Geschäfte, wie Abnahme der Rechnungen, eine allgemeine Ausgabenkontrolle und andere unpräjudizierliche Dinge beschränkt blieben, nur dürfe ihnen nicht die Bewilligung außerordentlicher Steuern zugemutet werden.<sup>1)</sup> Die damals in Aussicht genommenen ständigen Kreisvertreter sollten also nicht, wie dies später der Fall war, bei der Verwaltung des Kreises, sondern bei der Centralverwaltung thätig sein. Trotz der Bereitwilligkeit der Stände wurden jedoch ständige Kreisvertreter nicht bestellt.

Hierzu gab erst der dreißigjährige Krieg und die Errichtung eines stehenden Söldnerheeres Veranlassung. Als im J. 1620 ein kleines Heer in der Mark aufgestellt wurde, gab es ständige Vertreter der Kreisstände ebenso wenig wie 1599. Dagegen tritt 1620 zuerst für größere Gebiete ein Beamter auf, der sich später zum landesherrlichen Kreisbeamten entwickelte. In dem Rezeß von 1620<sup>2)</sup> wird nämlich erwähnt, der König von Böhmen, der bekannte Winterkönig, und H. Ernst von Sachsen seien um einen Paß für 2000 Engländer und sechs Kompagnien Niederländer zum Durchzug durch die Mark eingekommen. Der Kurfürst sei geneigt, dies zuzugestehen und werde den Truppen Kommissare beordnen, die sie zu begleiten hätten. Der Proviant sei von den Einwohnern für eine billige Taxe zu verkaufen. Aufgabe der Kommissare war die Vermittelung zwischen den durchziehenden Truppen und den Einwohnern. Die Kommissare, welche vom Kurfürsten ihre Besoldung erhielten, waren im Rezeß namentlich benannt, also vom Kurfürsten auf Vorschlag der Stände bestellt. Es ist aber noch nicht ein Kommissar für jeden Kreis vorhanden, sondern nur zwei für die Altmark, Priegnitz und Ruppın, je zwei für die Mittel- und Neumark. Erst als 1631 zufolge des Vertrags mit Schweden ein Feld- und vier Festungsregimenter in den Marken aufgestellt wurden, wurde für jeden Kreis ein Kommissar ernannt. Derselbe erhielt von der Regierung die auf seinen Kreis ausgestellten Assignationen und hatte die Leistungen der Kreiseingefessenen den Truppenführern zu übermitteln.<sup>3)</sup>

Da seit 1631 das stehende Heer in den Marken sich erhielt, so wurden auch die anfangs nur vorübergehend von den Kreistagen vorgeschlagenen und vom Kurfürsten ernannten Landkommissare ständig.

1) U. A. X, S. 14 ff.

2) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 88.

3) v. Courbière, Br. preuß. Heeresverfassung, Berlin 1857, S. 57.

Als solche ständige Beamte zeigen sich die Kommissare oder, wie sie vielfach bezeichnet werden, Kreisdirectoren schon 1641.<sup>1)</sup>

Anfangs gab es neben den ständischen Kommissaren noch besondere außerordentliche kurfürstliche Kommissare, denen nach dem Verlangen des Kurfürsten die Kreiscommissare über ihre Ein- und Ausgänge Rechnung legen sollten.<sup>2)</sup> Seit dem großen Kurfürsten verschwinden dieselben jedoch, und die Kontrolle findet nur durch die ordentlichen Oberbehörden statt.

Die Kreise, welche seit 1631 die Bezirke für die Kriegssteuerverwaltung des flachen Landes bildeten, wurden seit der Mitte des 17. Jhds. auch die Grundlage für andere Zweige der Verwaltung, zunächst für die Polizei. Eine kurfürstliche Resolution vom 7. 9. 1649 auf die übergebenen Punkte der Ritterschafft bestimmte nämlich: „3) Lassen Sr. Churfl. Durchl. gnädigst geschehen, daß gewisse Commissarii in jeden Creyße und in der Altenuarck der Hauptmann mit zuziehung etlicher von der Ritterschafft und Städten ein Versuch thun, ob dem Korne, wie wohl schwerlich zu practiciren seyn wirdt, einen gewissen Kauff zu setzen.“<sup>3)</sup> Die Abfassung der Taxordnungen wurde also noch nicht den Landcommissaren übertragen, sondern der Kurfürst wollte besondere Commissarien verordnen. Einen Schritt weiter ging die Resolution ad articulos additionales vom 1. 5. 1652.<sup>4)</sup> Hier heißt es inbetreff der Taxordnungen: „Die Anricht- und Erhaltung guter Pollicey, wie auch Kleider und Taxordnung ist ein nöthig und nützlich Werk, und hat man insonderheit dahin zu sehen, damit aller unnöthiger Luxus abgeschafft werden möge. S. Ch. D. seind gn. erbötig, in allen und jeden Kreisen deshalben Commissarien zu verordnen und diejenige so die Landstände darzu fürschlagen

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 106 v. 30. 7. 1641: „Wir befehlen hierauf allen und Jedem, das sie denen von unsern Getreuen Land-Ständen obbemeldter Creyße verordneten Directorn und Einnehmern zahlen und liefern sollen“ u. s. w.

2) U. N. X, S. 30. In der Beantwortung der ständischen Gravamina vom Febr. 1636 heißt es: „Daß S. Ch. Gnaden sich von Abhörung der Commissarien-Rechnungen sollte ausschließen lassen, darin könnten Sie keineswegs willigen. Er sei der Landesfürst, die Kreiscommissarien von ihm eingesetzt. Seine Amts-Untertthanen müßten so viel contribuieren, wie die des Adels. Auch die Amtsstädte, die er wohl erinnern könnte, lasse er zur Kontribution beitragen, daher wäre er zu seiner Forderung um so mehr berechtigt. So wie sie, Stände, die Rechnungen über Einkünfte und Ausgaben der Kriegskasse zu sehen beanspruchten, was der Kurfürst ihnen nicht verdenke, ebenso wenig habe sich jemand im Lande über seine Forderung zu beschweren, damit er wüßte, wie und wohin die von den Commissarien erhobenen Gelder verwendet würden, und gerade ihre Weigerung erzeuge Verdacht.“

3) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 111.

4) U. N. X, S. 251.

werden zu confirmiren, auch überdem so publicirt wird, fest und unverbrüchlich zu halten. In der Altmark kann der Hauptmann daselbst, allermaßen es ihm bereits anbefohlen, verfahren und seind S. Ch. D. über die neu publicirte Gefinde-, Schäfer- und Müllerordnung ernstlich zu halten allerdinge gefonnen.“

Da den Ständen mit Ausnahme derer der Altmark der Vorschlag der Kommissarien für jeden Kreis überlassen war, so war es natürlich, daß sie diejenigen vorschlugen, die bereits als Beamte des Kreises thätig waren, die Land- oder Kreiskommissare. Diesen wurde also „die Anricht- und Erhaltung guter Policey“ vom Kurfürsten übertragen. Damit war für die Polizei- und Finanzverwaltung des flachen Landes eine neue Verwaltungsorganisation geschaffen, die Kreisverfassung.

In denjenigen Kreisen, die in dem Hauptmanne bereits eine oberste Behörde besaßen, wurde mit Ausnahme der Altmark der Hauptmann auf die Justizverwaltung beschränkt, während die gesamte übrige Verwaltung auf den Kreiskommissar überging, der in einigen Kreisen den Titel Kreisältester oder Kreisdirektor führte. Diese Entwicklung erscheint bereits 1653 abgeschlossen. Der neumärkische Landtagsrezeß vom 19. 8. 1653 bestimmte nämlich rüchichtlich des Kreises Beeskow=Storfow: „Sollen in Landes Sachen alle Verordnungen von Unß oder Unser Neumärkischen Regierung, in originali an des Creyses Eltesten oder Directorem gerichtet werden, und der Hauptmann, aufferhalb der Justitz Sachen, sich in kein Landes Directorium einmischen.“<sup>1)</sup>

Die Kreise, in welche jetzt die Mark zerfiel, sind folgende:<sup>2)</sup>

I. In der Mittelmark:

1. Teltow, 2. Havelland, 3. Zauche, 4. Ober-Barnim, 5. Nieder-Barnim, 6. Lebus, 7. Ruppin;

II. in der Neumark:

8. Soldin, 9. Königsberg, 10. Landsberg, 11. Friedeberg, 12. Arnswalde, 13. Dramburg, 14. Schiefelbein;

dazu kommen die der Neumark inkorporierten Kreise:

15. Sternberg, 16. Kroffen, 17. Züllichau, 18. Kottbus, 19. Beeskow=Storfow.

III. Die Priegnitz bildet einen Kreis für sich, ebenso

IV. die Uckermark.

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 119.

2) Sämtliche Kreise der Kur- und Neumark sind aufgeführt in der Urk. v. 21. 3. 1682 bei Wöhner, Steuerverfassung, III, Nr. 62.

V. Die Altmark zerfiel zwar in sechs Beritte, aus denen sich später besondere Kreise entwickelten. Doch hielt die feste Vereinigung der landesherrlichen Macht in der Hand des Landeshauptmanns die Kreisbildung noch auf. Die Stände jedes Beritts bildeten zwar eine besondere ständische Korporation. Allein man gelangte nicht wie anderswo zur Bestellung ständiger Kreiskommissare. Da also die ganze Altmark nur einen einzigen Verwaltungsbezirk bildet, so wird sie auch den anderen Verwaltungsbezirken entsprechend als Kreis bezeichnet.<sup>1)</sup>

Ähnlich wie in der Mark war die Entwicklung in Pommern und Magdeburg. Auch in Pommern bestand seit Anfang des 15. Jhds. ein engerer Ausschuß der Landstände, dessen Mitglieder gegen Ende des 15. Jhds. im Gegensatz zu den Räten des Herzogs, den Hofräten, den Titel Landräte erhielten. Die Wahlbezirke waren in Hinterpommern gegeben durch die Landvogteien und Burggerichte, welche ungefähr den kleinen märkischen Hauptmannschaften Sternberg, Krossen, Rottbus u. a. entsprechen. So zerfällt das durch den westfälischen Frieden an Brandenburg gefallene Hinterpommern in die Kreise Pyritz, Saazig, Naugard, Neustettin, Belgard, Schlawe, Rummelsburg, Stolp und Greiffenberg, wozu das bald nach der Besitznahme durch Brandenburg dem Herzogtum Pommern einverleibte Fürstentum Kammin und 1679 die von Schweden abgetretenen Kreise Flemming und Greifenhagen kommen.<sup>2)</sup> Einige adlige Gebiete sind in die Kreise noch nicht eingefügt.

In Pommern wurden, was man in der Mark 1599 vergeblich erstrebt hatte, die Ausschußmitglieder, die Landräte, ständig. Sie waren jedoch lediglich in der Centralverwaltung, nicht in der Lokalverwaltung ihres Kreises thätig. Erst als auch in Pommern ein stehendes Heer aufgestellt wurde, für welches ebenso wie in der Mark die Stände der einzelnen Kreise die Mittel zu beschaffen hatten, war es nicht erforderlich, besondere Kreiskommissarien zu bestellen, sondern man übertrug den Vertretern der Kreise bei der Centralregierung auch das Lokalamt eines Kreiskommissars. Das Amt des Landrats und das des Kreiskommissars wurde also in einer Person vereinigt. Da nun aber das Amt des Landrats als das höhere galt, so wurde

1) Myliä, C. C. M. II, 1, Nr. 19 v. 1621: „im Altmärkischen Kraiß.“

2) Nach der hinterpommerschen Regimentsverfassung v. 11. 7. 1654 in der „Ausgesehenen Sammlung von Urkunden und Nachrichten zur Kenntnis d. H. Vor- und Hinterpommern Orfsvld. 1747“ sind von den Kreisen zugleich Landvogteien Schlawe, Stolp und Greiffenberg, Burggerichtsbezirke Pyritz, Saazig, Neustettin und Belgard. Die 1655 bestehenden Kreise s. bei Quidmann S. 486 v. 21. 7. 1655.

der Titel eines Landrats der allgemein übliche, selbst als mit dem Verfall der ständischen Verfassung die Landräte von der Centralregierung verdrängt waren. Die weitere Entwicklung des Amtes des Kreiskommissars = Landrats in Pommern entspricht der in der Mark. Der einzige Unterschied besteht darin, daß der pommersche Kreiskommissar den Titel Landrat führt.

Die Verhältnisse in Magdeburg entsprachen denen in Pommern. Auch in Magdeburg trat in der Regel statt der Versammlung sämtlicher Landstände nur ein ständischer Ausschuß zusammen, zu dem die Ritterschaft vier Mitglieder wählte. Zum Zweck der Wahl der Ausschußmitglieder zerfiel das ganze Land in vier Kreise, den Kreis Jerichow, welcher das Land am rechten Elbufer, den Holzkreis, welcher das Land am linken Elbufer umfaßte, den vom Hauptlande getrennten Saalkreis und den ebenfalls mit dem Hauptlande nicht zusammenhängenden, von Sachsen und Brandenburg umschlossenen Kreis Luckenwalde. Jeder der vier Kreise wählte ein Ausschußmitglied, welches den Titel Landrat führte.

Ebenso wie in Pommern wurden diese Landräte zugleich die Kreis-Kommissare ihrer Kreise und führten als solche den Titel Landrat fort, selbst nachdem sie von der Centralregierung verdrängt waren.

So bestand beim Tode des großen Kurfürsten eine gleichmäßige Verwaltungsorganisation der vier mittleren Provinzen Kur- und Neumark, Pommern und Magdeburg in der neuen Kreisverfassung. Der einzige Unterschied bestand darin, daß der Verwaltungsbeamte des Kreises in Pommern und Magdeburg den Titel eines Landrats, in der Kur- und Neumark den eines Kreis-Kommissars oder Kreisdirektors führte. Diese letzte Verschiedenheit verschwand mit Beginn des 18. Jhds. Da der Landratstitel in Erinnerung an die alte ständische Verfassung als der höhere galt, so kamen die sämtlichen Kreis-Kommissare und Direktoren der Kur- und Neumark in einer im Kgl. Geh. St. Archiv aufbewahrten Bittschrift vom 27. 6. 1701 beim Könige um Verleihung des Titels eines Landrats und der entsprechenden Anrede „Vester“ ein, jedoch mit der Maßgabe, daß den Direktoren der Altmark und Uckermark auch noch das Prädikat eines Direktors verbleiben solle. Diese Bitte wurde durch ein kgl. Reskript vom 27. 9. 1701 gewährt und den bisherigen Kreis-Kommissarien der Kur- und Neumark der Titel Landrat verliehen.<sup>1)</sup> Damit war die Kreisverfassung in allen vier Provinzen übereinstimmend gestaltet.

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf die Organisation des Kreises, welche seit der Mitte des 17. Jhds. abgeschlossen ist. Der Kreis bildet die

1) Jsaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, 3.

Grundlage für die Polizei- und Finanzverwaltung des flachen Landes, der Amts- und Mediatstädte.

Die Kreisstände setzen sich zusammen aus sämtlichen Rittergutsbesitzern des Kreises. Bei gewissen Geschäften kommen noch hinzu die Vertreter der in dem Kreise belegenen kurfürstlichen Ämter, als welche meist die Amtschreiber fungierten. Die Vertreter der Ämter sind nämlich zuzuziehen bei der Verteilung der direkten Steuern auf die einzelnen Patrimonialherrschaften und Ämter.<sup>1)</sup>

Der Kreistag wurde berufen, so oft das Bedürfnis es erforderte. Der Versammlungsort war entweder ein im Kreise belegenes Gut z. B. in der Altmark Meschede oder eine Stadt, die zwar im Gebiete des Kreises lag, aber als Immediatstadt nicht zu demselben gehörte, z. B. Stendal und Prenzlau.<sup>2)</sup>

Die ursprüngliche Thätigkeit der Kreistage, die Wahl der Abgeordneten zum großen Ausschuß, verschwand mit diesem. Dagegen blieb der Ritterschaft jedes Kreises als solcher, den Kreisständen, nicht dem Kreistage, in dem auch die Ämter vertreten waren, das Recht des Vorschlags der Kreiskommissarien und Einnnehmer.<sup>3)</sup> Die Hauptaufgabe der Kreistage bestand in der Verteilung der bewilligten und ausgeschriebenen Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Die Stände bewilligten nur die Summe im ganzen, ebenso wurde später eine feste Summe für jede Provinz ausgeschrieben. Diese Summe wurde auf die einzelnen Kreise anfangs von den Landständen, später von der Regierung und seit Ende des 17. Jhds. von den Kommissariaten oder Kriegskammern nach der hergebrachten Quotisation verteilt, und die Kreistage nahmen wieder die Verteilung auf die einzelnen Gutsherrschaften und Ämter vor.<sup>4)</sup> Die Bestimmung des Modus collectandi blieb jedem Kreise überlassen.<sup>5)</sup> Zur Deckung der Verwaltungskosten des Kreises wurde ein Zuschlag zu den ordentlichen Steuern erhoben.

1) L. A. v. 26. 7. 1653. II. A. X, S. 275: „Jedoch ist billig, daß zu den Anlagen und eintheilungen wegen unserer Amts-Unterthanen auch unsere Amt-Leute erfordert und mit ihre Erinnerungen vernommen werden.“ Der Amtschreiber ist im Kreistage als Vertreter des Amtes thätig nach den bei Wöhner, Steuerverfassung III, Nr. 40 und 43 abgedruckten Urkunden v. 20. 9. 1659 und 18. 8. 1660.

2) Wöhner III, Nr. 27 u. Nr. 40.

3) Mylius, VI, 1, Nr. 106 v. 30. 7. 1641: „die von unsern getreuen Land-Ständen obbemeldter Creyffe herordneten Directorn u. Einnnehmer.“

4) Extrait aus dem Kreistagsprotokoll des Kreises Teltow v. 13. 10. 1659 bei Wöhner III, Nr. 41. Vgl. auch Nr. 53 v. 1. 8. 1667.

5) L. A. v. 1643 in II. A. X, S. 106.



Eine zweite Aufgabe des Kreistages bildete die Aufstellung der Etats auf Grund der dem Kreise auferlegten Landessteuern und der Bedürfnisse des Kreises.

Der Kreis besaß Korporationsrechte und hatte daher das Recht zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse Schulden zu kontrahieren.<sup>1)</sup>

Die Beamten des Kreises sind der Kreiskommissar, der Kreisteuer-einnehmer und der Ausreuter. Dieselben sind gleichzeitig Beamte des Staates und Kommunalbeamte des Kreises. Der Kreiskommissar war, wie wir bereits gesehen, der kurfürstliche Polizei- und Finanzbeamte des Kreises. In letzterer Eigenschaft hatte er namentlich die Designationen für die Steuerverteilung, welche endgiltig durch Beschluß des Kreistages festgestellt wurde, anzufertigen. Auch zu andern Steuern, die er nicht erhob, lag ihm die Aufstellung der Designationen ob. So schlug die Ritterschaft am 27. 3. 1643 vor, eine neue Designation des Hufenschoffes von den Direktoren oder Kommissarien anfertigen zu lassen.<sup>2)</sup>

Die Leistungen des Kreises für das Militär wurden anfangs vom Kommissar direkt an die Militärbehörde abgeliefert, besonders als die Leistungen noch zum größten Teile in Naturalien bestanden.<sup>3)</sup> Später errichtete man eine besondere Centralkasse, in die die Eingänge aus den Kreisen flossen, und aus der man den Unterhalt des Militärs bestritt.

Der Kommissar ist ferner der Vorsitzende des Kreistages und der Vertreter des Kreises gegenüber dem Landesherren und anderen Kreisen. Namentlich in den häufig vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Ämtern inbetreff der Quotisation ist der Kommissar vor dem Geheimen Räte als oberstem Verwaltungsgerichte stets der Vertreter der Ritterschaft.<sup>4)</sup>

Die Kreiskasse steht unter der Verwaltung des Kreiseinnehmers, der die eingehenden Steuern in Empfang zu nehmen, zu buchen und an die Centralstelle abzuliefern hat.

Das Exekutivorgan des Kreiskommissars in Polizei- und Finanzsachen ist der Ausreuter, der ebenfalls von der Landschaft ernannt wird, aber den Befehlen der oberen Verwaltungsbehörden wie des Kurfürsten Gehorsam schuldig ist.<sup>5)</sup> Reichte der Ausreuter zur Exekution nicht aus, so hatte der

1) Wöhner III, Nr. 53 v. 1. 8. 1667.

2) U. A. X, S. 125.

3) L. R. v. 11. 7. 1643 in U. A. X, S. 150.

4) S. die zahlreichen bei Wöhner III abgedruckten Protokolle über derartige Verhandlungen vor dem Geh. Räte.

5) Mylius, C. C. M. IV, 3, S. 19.

Kommissar das Recht, bei Eintreibung der Steuern militärische Hilfe in Anspruch zu nehmen.<sup>1)</sup>

Für einzelne Kreisverwaltungsgeſchäfte wurde der Landreiter herangezogen; ſo hatte derſelbe namentlich die Ritterschaft zum Kreiſtage zu berufen, eine Funktion, die ihm von alters her obgelegen hatte.<sup>2)</sup>

Sämtliche Kreisbeamte empfangen ihre Beſoldung aus der Kreiskaſſe.<sup>3)</sup>

Die Kreisverfaſſung ſtellt das Bindeglied dar zwiſchen dem alten ſtändiſchen und dem neuen abſoluten Staate. Durch Verwandlung der Kriegsſteuern in notwendige Steuern waren die Stände von der Centralregierung verdrängt. Der Charakter der Kriegsſteuern war aber nach wie vor derſelbe geblieben, ſie waren Matrifularbeiträge der Stände zu den Laſten des Staates. Es erhielt ſich daher die ſtändiſche Lokalverwaltung. Hierdurch war aber ein innerer Widerſpruch in der Verwaltung entſtanden. Die Central- und Provinzialverwaltungsbehörden waren landesherrlich, die Lokalverwaltung ſtändiſch. Dieſer Widerſpruch war auf die Dauer unerträglich. Kein Staat kann beſtehen mit einem grundverſchiedenen Verwaltungsprinzip für die Provinzial- und Lokalverwaltung.

Mit der Einführung der Acciſe gelangte in den Städten der abſolute Beamtenſtaat zum Siege. Gegenüber dem Großgrundbeſitzer war der Kurfürſt nicht inſtande, die Acciſe durchzuſetzen. Auf dem flachen Lande blieb alſo die Kontribution und damit das ſtändiſche Verwaltungssystem beſtehen. Da der Beamtenſtaat nicht inſtande war, daſſelbe zu vernichten, aber eine Ausführung der vom abſoluten Staate angeordneten Maßregeln durch ſtändiſche Organe zur Auflöſung des Staates ſelbſt führen mußte, ſo blieb nur ein Weg, die Vereinigung des abſoluten und des ſtändiſchen Systems zu einem neuen Dritten.

Dieſe Vereinigung iſt die Kreisverfaſſung. Der Kreiskommiſſar iſt ein ſtändiſcher Beamter. Aber ſchon der Begriff des Beamten ſteht im Widerſpruch mit dem ſtändiſchen System. Der ſtändiſche Staat kennt keine andern Organe des ſtaatlichen Willens als Gutsbeſitzer, mit deren Gut die Staatshoheitsrechte als Pertinenz verknüpft ſind, und die Städte, wo die Organe der Korporation als Beſitzerin des Grund und Bodens die Verwaltung

1) U. M. X, S. 106. Landtag v. 1643: „Die Exekution wider die Sennigen kann keineswegs den Schwediſchen Commiſſarien oder Officirern in den Händen gelassen werden, ſondern es läſſet ein jeder Kreis-Commiſſarius oder Director, in denen Städten der Magiſtrat entweder durch Civilſche oder Militäriſche Execution, die er aus den nächſt gelegenen Churf. Garniſonen zu nehmen, verrichten.“

2) U. M. X, S. 210.

3) Wöhner III, Nr. 21 v. 9. 1. 1645.

führen. Das Amt des Kreiscommissars ist nicht Pertinenz eines Gutes, es beruht nur auf der Wahl der Rittergutsbesitzer.

Der Commissar, der Vertreter der Interessen des Großgrundbesitzes, ist aber zugleich Vertreter des Kurfürsten, er ist Staatsbeamter. Jedoch von allen andern Beamten unterscheidet er sich durch seine Unabhängigkeit vom Kurfürsten, die hervorgeht aus der Art seiner Bestellung. Das Kreiscommissariat enthält also Elemente des ständischen und des Beamtenstaats, aber es gehört in keinen von beiden. Es bietet vielmehr das erste Beispiel der modernen Selbstverwaltung.

Während das ständische System den Staat den Interessen des Großgrundbesitzes unterwarf, wird der absolute Staat nur den Interessen des um des Staates selbst willen gebildeten Beamtentums dienstbar und kann nur diesen dienstbar werden. Die Kreisverfassung fügt vermittelnd zwischen beiden den Großgrundbesitz in den modernen Staat organisch ein. Der Großgrundbesitz wird dadurch, daß er Einfluß auf die mittleren Verwaltungsstellen gewinnt und zwar einen entscheidenden Einfluß, wieder an das staatliche Leben gewöhnt und mit dem modernen Staate versöhnt. Jene Entfremdung zwischen Staat und Gesellschaft, an der der romanische Staat noch heute krankt, durch die er vielleicht seinem Untergange entgegengeht, war damit in Brandenburg-Preußen vermieden. Allerdings standen der Kleingrundbesitz und der Kapitalismus, Bauern und Bürger, in Folge der notwendig gewordenen Vernichtung alles kommunalen Lebens dem Staate fremd gegenüber. Allein nachdem die reichste und daher einflußreichste Klasse der Bevölkerung, der Großgrundbesitz, in den Staat wieder eingefügt war, hatte dieser eine so breite Basis in der Gesellschaft gewonnen, daß eine Revolution, wie in dem romanischen Staate, eine gewaltfame Reaktion der Gesellschaft gegen den zur Bürokratie verkücherten Staat unmöglich geworden war.

So ist die Kreisverfassung, welche allein von den zahllosen im 17. Jhd. geschaffenen Verwaltungsorganismen in die Jetztzeit hineinragt, die lebenskräftigste und genialste Bildung im Staate des großen Kurfürsten.

## 2. Die Provinzialbehörden der mittleren Provinzen.

A. Kurmark. Die Kurmark besaß keine besondere Provinzialbehörde wie alle übrigen Provinzen, sondern die Geschäfte derselben wurden von dem Geheimen Räte versehen. Hinsichtlich desselben ist auf das folgende Kapitel zu verweisen.

B. Neumark. Die neumärkische Regierung bestand unverändert in derselben Weise fort, wie sie von Johann Georg eingesetzt war. Die Regie-

zung setzt sich daher zusammen aus dem Kanzler und vier bis fünf Räten, von denen einer der Lehnsekretär ist. Erst 1704 ist das Kollegium bedeutend verstärkt und besteht jetzt aus dem Kanzler, drei adligen und fünf gelehrten Räten.<sup>1)</sup>

Die Büreaugeschäfte, sowohl für die Regierung wie für das neumärkische Kammergericht, werden von derselben Kanzlei versehen, welche unter der Aufsicht des Vorsitzenden beider Kollegien, des neumärkischen Kanzlers, steht.

Seit dem 16. Jhd. verschmilzt allmählich das Kammergericht vollständig mit der Regierung, indem die Regierungsräte stets auch zu Kammergerichtsräten ernannt werden. Aus dieser Personalunion der Ratsstellen bei beiden Kollegien, deren Vorsitzender und deren Bureau überdies von Hause aus identisch sind, entwickelt sich dann allmählich eine Verschmelzung der Behörden selbst. Der Name dieses Justiz- und Verwaltungskollegiums wurde infolge des Überwiegens der Verwaltungsgeschäfte der der neumärkischen Regierung.

Die Verbindung der Amtskammer mit der Regierung, die man in den meisten übrigen Provinzen dadurch herstellte, daß man den Vorsitzenden der Amtskammer in die Regierung als Rat aufnahm, war in der Neumark von Anfang an vorhanden, da der Kanzler gleichzeitig Vorsitzender der Amtskammer war.

C. Pommern. Durch den westfälischen Frieden war dem großen Kurfürsten Hinterpommern mit Ausnahme des rechten Oderufers und das Bistum Kammin als weltliches Fürstentum zugefallen. Letzteres wurde durch den hinterpommerschen Landtagsrezeß vom 14. 7. 1654<sup>2)</sup> dem Herzogtum Pommern förmlich einverleibt. Die Stände von Kammin sollten künftig auf den pommerschen Landtagen mit erscheinen. Die bisherigen obersten Landesbehörden für Kammin wurden aufgehoben, so namentlich das Hofgericht. Auch das geistliche Konsistorium wurde für ganz Hinterpommern bestellt. Kammin war also vollständig in Pommern aufgegangen.

Die Verfassung Hinterpommerns wurde bald, nachdem der Kurfürst auf Grund des Grenzrezeßes mit Schweden vom 6. 6. 1653 in den tatsächlichen Besitz des Landes gelangt war, durch die Regimentsverfassung vom 11. 7. 1654<sup>3)</sup> mit ständischer Zustimmung neu geordnet. Schon der letzte Herzog von Pommern, Bogislaw XIV., hatte nach Vereinigung aller pommerschen Lande einen Geheimen Rat errichtet, der nach dem Aussterben des

1) S. die Etats bei Isaacsohn II, S. 349.

2) Auserlesene Sammlung von Urkunden und Nachrichten zur Kenntniss d. H. Vor- und Hinterpommern S. 60, Nr. 13.

3) Auserlesene Sammlung S. 41, Nr. 12.

Herzogshausen im J. 1637 unter dem Beirathe der Stände und unter der Aufsicht Schwedens die Regierung fortführte. Die Theilung des Landes zwischen Brandenburg und Schweden machte nun eine Neugestaltung der Behörden notwendig.

An die Spitze der Verwaltung trat wie in den meisten übrigen Provinzen ein Statthalter als Vertreter des Kurfürsten. Die oberste Verwaltungsbehörde bildete ein Regierungskollegium, bestehend aus einem Präsidenten, dem Kanzler, dem Hofgerichtsverwalter, dem Schloßhauptmann als Vorsitzenden der Amtskammer und zwei Regierungsräthen.<sup>1)</sup>

Die Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzialbehörden war dadurch hergestellt, daß der Vorsitzende der Amtskammer wie der des Hofgerichts zugleich Mitglieder der Regierung waren.

Der Kurfürst behielt sich die spätere Einziehung der beiden Regierungsratsstellen vor, im übrigen sollte jedoch das Regierungskollegium stets unverändert bleiben.

Hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder der Regierung wurde für den Präsidenten erfordert, daß er aus gräflichem oder uradligem Stande, für den Kanzler, daß er aus vornehmen adligen pommerschen Geschlechte, für alle übrigen Beamten, daß sie eingeborene Pommern seien, die sich zur unveränderten Augsburgischen Konfession bekamen.<sup>2)</sup>

Präsident und Kanzler hatten gemeinschaftlich die Aufsicht über alle übrigen Kollegien, wie Konsistorium, Hofgericht, Landgerichte und die übrigen Gerichte, zu führen. So viel als möglich sollten sie den Rechtstagen derselben beiwohnen und den Lauf der Justiz überwachen.<sup>3)</sup>

Der Kanzler speziell hatte in Abwesenheit des Präsidenten überall das Direktorium. Sein besonderes Ressort bildeten die Lehns- und Konfirmations-sachen.<sup>4)</sup>

1) R. B. Tit. 4: „Von der Regierung. Es wird verordnet, daß in Hinter-Pommern jederzeit ein Collegium Regiminis sey, und dabey ein Praesident und Cantzler, absonderlich bestellet, darneben auch der Hofgerichts-Verwalter und Schloßhauptmann allewege Commembra dieses Collegii seyn, und zu den Consultationibus mit gezogen werden sollen. Daneben wir auch jetzo, über obbenannte, noch zweere Regierungs-Räthe, damit bey Antretung dieser neuen Regierung zu der Stände und Einwohner Besten, alles desto schleuniger expediret, und verrichtet werden könne, angenommen.“

2) R. B. Tit. 4 u. 5. Indigenat und lutherisches Bekenntnis wird für den Präsidenten, für den Kanzler letzteres nicht verlangt, es war also hier dem Kurfürsten freierer Spielraum gegeben.

3) R. B. Tit. 4 u. 6.

4) R. B. Tit. 6.

Vor das Regierungskollegium gehörten alle diejenigen Angelegenheiten, welche nicht besonderen Kollegien überwiesen waren, also namentlich Lehn-, Hoheits- und Landtags-, Polizei- und Steuerfachen, welche beiden letzteren später auf das Kommissariat übergingen.

D. Magdeburg. Wie in den übrigen norddeutschen Stiftern, so bildete auch in Magdeburg die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde die erzbischöfliche Kanzlei unter Leitung des Kanzlers, welche ihren Sitz auf der Moritzburg bei Halle hatte. Erst nach der Besitzergreifung des Landes durch Brandenburg wurden die geistlichen und Domänenfachen abgezweigt, und ein Konsistorium und eine Amtskammer nach märkischem Muster eingerichtet,<sup>1)</sup> die jedoch dadurch mit dem Regierungskollegium in Verbindung blieben, daß zwei Regierungsräte gleichzeitig Mitglieder des Konsistoriums, und ein Regierungsrat Vorsitzender der Amtskammer wurde. Der Regierung blieben also nur die Polizei-, Lehn-, Hoheits-, Landtags- und Justizfachen.

Sie setzte sich zusammen aus dem Präsidenten, welchen Titel der Kanzler 1680 erhielt, drei adligen, drei gelehrten Räten und dem Stiftshauptmann der Moritzburg bei Halle. In wichtigeren Angelegenheiten sollten außerdem noch als Vertreter der Stände zwei Prälaten, vier von Adel und die vier Landräte zugezogen werden.<sup>2)</sup>

### 3. Die Verwaltung der Provinz Kleve-Mark.

A. Bis zum Erwerbe der Länder durch die Hohenzollern.<sup>3)</sup> Von den sog. Ländern der Süllich'schen Erbschaft bilden einerseits Süllich und Berg, andererseits Kleve und Mark zwei selbständige Gebiete. Beide Länderkomplexe hatten früher je einen Landesherrn besessen und ihre Verbindung unter einander war nach der Vereinigung von Kleve-Mark mit Süllich-Berg kaum eine engere geworden, als wie sie durch eine Personalunion herbeigeführt wird. Nur das gemeinsame Interesse der Stände von Kleve-Mark und von Süllich-Berg, die herzogliche Macht möglichst bei Seite zu schieben und die ständische Herrschaft an ihre Stelle treten zu lassen, hatte zu einer etwas näheren Verbindung geführt.

Es war daher keine unnatürliche Entwicklung, daß nach dem erblosen Absterben des letzten Herzogs von Süllich-Kleve-Berg im J. 1609 die nur durch Erbschaft vereinigten und höchstens durch ein gemeinsames antidynasti-

1) Hermes und Weigelt, Handbuch des Regierungsbezirks Magdeburg, Magdeburg 1845, Bd. 1, S. 155.

2) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 93.

3) Vgl. hierüber hauptsächlich Haestens Einleitung zu U. A. V.

ses Interesse verbundenen Territorien wieder auseinanderfielen, indem das pfalz-neuburgische Haus die südlichen, vorwiegend katholischen Herzogtümer Süllich und Berg, Brandenburg dagegen die zum größten Teil protestantischen Lande Kleve und Mark erwarb. Das fünfte große Territorium der Lande der Süllich'schen Erbschaft, die Grafschaft Ravensberg, welche von den übrigen vier Ländern weit entfernt lag, war vor der Vereinigung derselben im Besitze der Herzöge von Süllich-Berg gewesen und hatte auch nach dem Erwerbe durch Brandenburg eine von der kleve-märkischen verschiedene Verwaltung, sowie besondere Landstände. Seine Verwaltung wird daher besonders zu behandeln sein.

Den untersten Verwaltungsbezirk bildet in Kleve-Mark naturgemäß die Gemeinde. Mehrere Landgemeinden machen ungeachtet, ob sie landesherrliche oder patrimoniale Dörfer sind, einen größeren Verwaltungsbezirk aus, der in Kleve als Drostei, in der Grafschaft Mark als Amt bezeichnet wird, und an dessen Spitze ein Drost bzw. Amtmann steht. Jedes der beiden Länder, Kleve und Mark, zerfällt in elf Drosteien oder Ämter.

Der Drost oder Amtmann hat die gesamte Verwaltung seines Bezirks zu leiten, jedoch mit Ausnahme der Justiz- und Finanzverwaltung, für die besondere Beamte bestellt waren, er ist also im wesentlichen Polizeibeamter.

Die Justiz war im 15. Jhd. durch eine große Anzahl von Hof-, Dorf-, Bauerschafts- und Rathengerichten ausgeübt worden. Mehrere derselben hatte man zusammengelegt und einem herzoglichen Richter unterstellt, der innerhalb seines Bezirks die Justiz mit Schöffen und Gerichtschreiber ausübte. Es bestanden daher innerhalb eines jeden Drostei- oder Amtsbezirks ein oder mehrere Richterämter. Der Richter übte sein Amt vollständig unabhängig von dem Amtmanne aus, und stand direkt unter der Centralverwaltung des Landes. Außer ihren richterlichen Funktionen war den Richtern auch noch die Steuererhebung in ihrem Bezirke, sowie einzelne andere Verwaltungsgeschäfte übertragen. Rückfichtlich dieser, also lediglich als Verwaltungsbeamte, standen sie unter den Drostern und Amtleuten.

Für die Verwaltung der Domänen und Regalien war in jedem richterlichen Bezirke ein Rentmeister bestellt, der seine Funktionen ebenfalls unabhängig vom Amtmanne ausübte und direkt unter dem Landrentmeister stand.

Diese ganze rein staatliche Verwaltungsorganisation, welche alle patrimonialen Elemente aus der Verwaltung verdrängte, galt aber nur für das flache Land. Die Selbständigkeit der Städte hatten die Herzöge nicht brechen können. Nur in einigen kleinen Städten hatte der Herzog die Ernennung der Stadtrichter und die Bestätigung der Schöffen und der städtischen Behörden gewahrt.

Kleve=Mark bietet also gerade das umgekehrte Verhältnis wie Brandenburg. In beiden Ländern erstarkte die landesherrliche Macht zu gleicher Zeit, gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jhds. Aber in Brandenburg, wo der Großgrundbesitz die stärkste gesellschaftliche Klasse repräsentiert, vermag der Landesherr nur die Städte, in Kleve=Mark mit seinen durch den Handel reich gewordenen Städten, die den Binnenhandel der Niederlande mit dem inneren Deutschland vermitteln, nur den Großgrundbesitz zu unterwerfen. In beiden Ländern unterliegt die schwächere Klasse, während die reichere und deshalb mächtigere im Besitze ihrer Privilegien bleibt. Allerdings wird in Kleve=Mark das flache Land nach wie vor durch den Adel verwaltet, aber nicht mehr in patrimonialer Weise, sondern nach Amtsrecht.

Im Gegensatz zur Lokalverwaltung, bei der das staatliche Prinzip mit Ausnahme der Städte vollständig zum Durchbruch gelangt ist, ist die Centralregierung ein beständiger Gegenstand des Kampfes zwischen Herzog und Ständen, in denen letztere, besonders gestützt auf die Geldmacht der reichen Städte meist die Oberhand behielten.

Die Centralregierung ruhte seit alters in der Hand der am Hofe anwesenden fürstlichen Räte, die den sog. Geheimen Rat des Herzogs bildeten und ähnlich wie die fürstlichen Räte in der Mark vor Errichtung des Kammergerichts zugleich die oberste Justiz und Verwaltungsbehörde waren.

Unter dem Geheimen Räte stand die Kanzlei, bestehend aus dem Kanzler und mehreren Sekretären, welche die laufenden Regierungsgeschäfte bearbeitete, und das Rechenmeisteramt mit dem Landrentmeister an der Spitze, welches die herzoglichen Einkünfte, soweit sie aus Domänen und Regalien herfloßen, verwaltete.<sup>1)</sup>

Infolge der besonders durch die unglückliche auswärtige Politik herbeigeführten Geldnot im Anfange des 16. Jhds., welcher die Stände durch Gelbbewilligungen abhelfen mußten, sah sich H. Johann II. genötigt, am 8. 3. 1501 mit den Ständen von Kleve=Mark einen Vertrag einzugehen, nach dem vom Herzoge und der Landschaft 12 Landräte, 8 aus den kleveschen, 4 aus den märkischen Ständen, zum fürstlichen Staat und Regiment verordnet werden sollten. Diese Landräte, von denen stets vier bei Hofe anwesend sein mußten, sollten alle in der Kanzlei ausgefertigten, vom Herzoge zu unterzeichnenden Schriftstücke zuvor lesen und approbieren. Ohne Zustimmung von mindestens sechs Landräten durften keine Domänen und Ämter veräußert oder verpfändet, und keine Amtleute oder andere Diener ein- und abgesetzt werden.

1) U. N. V, S. 12.



Über Rechtsverweigerungen, Leibesstrafen, sowie über die von ganzen Städten und Gemeinden erwirkten Brüchten sollten dagegen die verordneten Räte allein entscheiden, auch mit des Herzogs Wissen für die Finanzverwaltung ein Generalrentmeister bestellt werden.<sup>1)</sup>

Durch Herstellung einer geordneten Finanzverwaltung, die eine Berufung der Stände überflüssig und infolgedessen auch die Geltendmachung von Gravamina seitens derselben unmöglich machte, gelang es Johann III., dem Nachfolger Johanns II., die ständischen Landräte bei Seite zu schieben und den Schwerpunkt der Landesregierung wieder in die Hände der herzoglichen Räte zu legen, die im Gegensatz zu den ständischen Landräten als Hofräte bezeichnet wurden. Den Abschluß dieser Entwicklung zeigt uns die Hofordnung Johanns III. von 1534.<sup>2)</sup> Nach dieser zerfiel die ausschließlich aus Hofräten bestehende herzogliche Regierung in drei selbständige Abteilungen, das Hofmeisteramt, dem die Verwaltung der Domäneneinkünfte und Regalien, das Marschallamt, dem die Kriegsangelegenheiten, und die Kanzlei, der sämtliche übrige Verwaltungsgeschäfte übertragen waren. An der Spitze der drei Abteilungen standen der Hofmeister, der Marschall und der Kanzler. Außerdem waren jeder Abteilung mehrere Räte und Sekretäre überwiesen. Auch berief der Herzog nach seinem Belieben noch außerordentliche adelige Räte in die Regierung.

Die durch die Hofordnung von 1534 getroffene Organisation erlitt aber sehr bald bedeutende Veränderungen. Zunächst verschwand das Hofmeisteramt, dessen Funktionen auf den Landrentmeister übergingen, dem mehrere Rechenmeister untergeben waren. Derselbe wurde unter die Aufsicht bestimmter zur Rechenkammer verordneter Räte gestellt.<sup>3)</sup> Die Rechenkammer unterschied sich von der märkischen Amtskammer dadurch, daß sie nicht wie diese kollegialisch, sondern büreaukratisch organisiert war. Die Rechenmeister waren die dem Landrentmeister untergebenen Gehilfen desselben. Außerdem war die Rechenkammer zugleich die oberste Kassenbehörde, versah also gleichzeitig die Funktionen der märkischen Amtskammer und der Hofrentei.

Wie das Hofmeisteramt verschwindet auch das Marschallamt, und die Kanzlei nimmt infolge der ständischen Reaktion seit der Mitte des 16. Jhds. mehr und mehr einen ständischen Anstrich an. An die Spitze der Kanzlei und der zur Beaufsichtigung der Rechenkammer verordneten Räte tritt seit 1600 der Vizekanzler als ständiger Vertreter des Kanzlers.<sup>4)</sup>

1) U. B. V, S. 9; Scotti I, S. 30, Nr. 11.

2) U. A. V, S. 14.

3) U. A. V, S. 19: Rechenkammerordnung v. 1557.

4) Sfaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 22.

Beim Tode des letzten Herzogs von Jülich-Kleve-Berg waren also die obersten Behörden die Kanzlei, jetzt meist als Landkanzlei bezeichnet, an deren Spitze der Kanzler und in Vertretung desselben der Vicekanzler stand, und die Rechnungskammer mit dem Landrentmeister an der Spitze unter der Aufsicht der zur Rechnungskammer verordneten Räte. Die Landkanzlei ist die oberste Regierungsbehörde und der oberste Gerichtshof, die Rechnungskammer die oberste Kontrollbehörde für die Finanzverwaltung und die oberste Kassenbehörde.

Überblicken wir die gesamte kleve-märkische Verwaltungsorganisation, so zeigt sich in ihr, weit mehr noch als in der märkischen Verwaltung des 15. Jhds., das Übergewicht der modernen Staatsidee, wie sie zuerst in Frankreich und den Niederlanden festen Fuß gefaßt hatte, über den mittelalterlichen Patrimonialstaat. In der Lokalverwaltung des flachen Landes ist die Verdrängung des Patrimonialstaats vollständig gelungen. Die Justiz wird durch herzogliche Richter ausgeübt, die Domänen verwalten die herzoglichen Rentmeister, die übrige Verwaltung wird durch die herzoglichen Drostien und Amtleute gehandhabt. Gleichwohl ist an die Stelle des ständischen Staates nicht der absolute Beamtenstaat getreten. Nach wie vor hat der Großgrundbesitz, der Adel, die Verwaltung des flachen Landes, aber nicht als ererbtes Patrimonium, sondern nach Amtsrecht. Nur vereinzelt finden sich noch patrimoniale Jurisdiktionen, wie auch die Städte durchweg ihre Autonomie gewahrt haben.

Da in der Lokalverwaltung der absolute Beamtenstaat nicht an die Stelle des ständischen Staates getreten, so ist jener auch nicht in der Centralverwaltung zum Siege gelangt. Die Centralverwaltung ist ein beständiger Spielball der beiden Parteien des Landes, der herzoglichen und der ständischen. Aber selbst in den Zeiten, in welchen die Stände das Übergewicht erlangt haben, fällt das Staatswesen nicht in die mittelalterliche Verfassung zurück. Nicht der einzelne Adelige sucht über seine Güter und seine Hinterlassen sich möglichst viele staatliche Rechte anzueignen und auf diese Weise einen Staat im Staate zu bilden. Vielmehr ist es die Gesamtheit der Stände, welche die Verwaltung des ganzen Staates an sich zu reißen sucht.

Der Kampf zwischen Fürst und Ständen ist nicht mehr wie im Mittelalter ein Kampf des Staates gegen die ihre Autonomie verteidigenden Untertanen, sondern ein Kampf zwischen dem monarchischen und dem republikanisch-aristokratischen Prinzipie im Staate, wie er sich gleichzeitig in den Niederlanden abspielte und im Norden derselben zu Gunsten der republikanischen, im Süden zu Gunsten der monarchischen Partei entschieden wurde.

Die Autonomie der einzelnen Ritter war in Kleve-Mark seit der neuen

Verwaltungsorganisation, durch welche die Verwaltung des flachen Landes auf das Amt basiert wurde, vollkommen und für immer gebrochen. Selbst die ärgste ständische Reaktion versuchte nicht, den Patrimonialstaat wieder herzustellen. Nur die Stände als Korporation suchten sich in den Besitz der Centralverwaltung zu setzen.

Der moderne Staat war begründet. Die Entscheidung, ob Kleve-Mark in den Kreis der Republiken, welche die vereinigten Niederlande bildeten, eintreten, oder ob es ein monarchisches Staatswesen bleiben sollte, die Entscheidung des Kampfes zwischen Fürst und Ständen, war, als am 19. 3. 1609 der letzte Herzog von Jülich-Kleve-Berg die Augen schloß, noch nicht gefallen. Dieser Kampf sollte erst unter dem großen Kurfürsten sein Ende finden.

B. Die Lokalverwaltung von 1609 bis 1713. Bald nach dem Tode des letzten Herzogs nahmen Brandenburg und Pfalz-Neuburg die Länder der Jülichischen Erbschaft in gemeinschaftlichen Besitz. Erst durch den Provisorialvergleich von Xanten von 1614 gelangte Brandenburg in den provisorischen ausschließlichen Besitz des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark.

Die vortreffliche kleve-märkische Lokalverwaltung, welche die der Mark Brandenburg bei weitem übertraf und den Forderungen des modernen Staates vollkommen gerecht wurde, indem unter fast vollständiger Verdrängung der patrimonialen Jurisdiktionen die Teilung der obrigkeitlichen Gewalt nach Materien, Justiz, Finanz und sonstige Verwaltung, selbst in den untersten Instanzen durchgeführt war, blieb unter brandenburgischer Herrschaft fast unverändert. Nur wo sich die Verwaltung von den Grundsägen, auf denen sie beruhte, Teilung der obrigkeitlichen Gewalt nach Materien und Verwaltung durch landesherrliche Beamte, entfernt hatte, wurde durch gesetzliche Bestimmung einer solchen Desorganisation entgegengearbeitet. Aber, charakteristisch für die hohe politische Bildung der kleve-märkischen Stände, ging die Veranlassung zu diesen gesetzlichen Regelungen von den Ständen aus.

So versprach der Kurfürst in dem Landtagsabschied vom 9. Oktober 1649, daß die Richter- und Rentmeisterämter künftig nicht mehr von ein und derselben Person versehen werden sollten.<sup>1)</sup> In dem Landtagsabschied von 1660 wurde die Zusicherung gegeben, daß Richter- und Rentmeister-, Gografen- und Landschreiberämter künftig durchgängig getrennt werden sollten.<sup>2)</sup>

Auch die Unabhängigkeit der Richter von den Drosien und Amtleuten

1) U. A. V, S. 390 ff.

2) Scotti I, S. 333, Nr. 262.

wurde von neuem hervorgehoben, indem am 5. 10. 1682 die Verordnung erging, daß den Richtern die Anwendung der starken Hand mittels Aufbietung der Schützen freizulassen und ihnen nicht zuzumuten sei, desfallige vorherige Anzeige an die Drosten und Amtleute zu machen, da diese weder mit dem Justizwesen etwas zu schaffen hätten noch Oberrichter seien, mithin nicht zu wissen brauchten, was in Justiz- oder Gerichtssachen vorgehe.<sup>1)</sup> Unter Friedrich III./I. ging man freilich von diesem Grundsätze, auf dem die gesamte kleve-märkische Verwaltung beruhte, wieder ab und machte die Drosten und Amtleute zur Aufsichtsbehörde der Richter. Es erging daher am 3. 9. 1699 ein Erlass der Regierung dahin, die in den Ämtern nicht wohnenden Drosten und Amtleute hätten die ihnen anvertrauten Amtsbezirke wenigstens viermal jährlich zu besuchen und darüber zu wachen, daß in denselben von den Beamten die Justiz gehörig verwaltet werde.<sup>2)</sup>

Im übrigen blieb die kleve-märkische Lokalverwaltung bis zum J. 1713 unverändert.

C. Die Provinzialverwaltung von 1609 bis 1713. Desto größeren Veränderungen unterlag die Provinzialverwaltung von Kleve-Mark. Wie wir gesehen, bestanden für dieselbe im J. 1609 zwei Behörden, die Landkanzlei und die ihr zwar untergeordnete, aber im übrigen selbständige Rechnungskammer. Bei der gemeinsamen Besitzergreifung von Kleve-Mark durch Brandenburg und Pfalz-Neuburg war es einer der ersten Schritte der possidierenden Fürsten, die oberste Verwaltung unabhängig von den bestehenden Behörden zu gestalten, da deren Mitglieder, durch ständische, kaiserliche und niederländische Interessen beeinflusst, keine Garantie gewährten für eine Verwaltung des Landes im Interesse der Fürsten. Sie errichteten daher im J. 1611 einen Geheimen oder Hofrat, der die oberste Behörde für die gesamte Verwaltung des Landes wurde und die Funktionen der bestehenden Landesbehörden mehr und mehr an sich riß.<sup>3)</sup>

Als Vertreter des Kurfürsten fungierte anfangs M. Ernst mit dem Titel eines Statthalters, seit 1613 der Kurprinz Georg Wilhelm. Dieser übergab dem Geheimen Räte die gesamte Verwaltung von Kleve-Mark, während der Landkanzlei nur die Justizsachen blieben. Überdies errichtete er 1614 eine besondere Hof- und Geh. Kammer-Kanzlei, deren Direktorium einem der Geh. Räte übertragen wurde.<sup>4)</sup> Hierdurch erhielt der Geh. Rat

1) Scotti I, S. 572, Nr. 362.

2) Scotti I, S. 707, Nr. 490.

3) U. A. V, S. 47.

4) U. A. V, S. 49.

ein besonderes Bureau und gewann eine vollständige Unabhängigkeit von der Landkanzlei.

Als der Kurprinz 1614 Kleve-Mark verließ, übertrug er dem Grafen Schwarzenberg und vier Geh. Räten die gesamte oberste Verwaltung und die Strafgerichtsbarkeit, während der Landkanzlei nur die Zivilsachen verblieben.

An die Spitze der Rechenkammer, welche nunmehr nach märkischem Vorbilde kollegialisch organisiert und als Amtskammer bezeichnet wurde, traten zwei Geh. Räte, welche die laufende Verwaltung führten und nur in wichtigeren Angelegenheiten an den Geh. Rat zu berichten hatten. Der nunmehrigen Amtskammer wurden diejenigen Funktionen der ehemaligen Rechenkammer übertragen, welche auch in der Kur- und Neumark von der Amtskammer versehen wurden, also die Kontrolle der Finanzverwaltung. Der Landrentmeister war zwar Mitglied der Amtskammer, aber er war nicht mehr Bureauchef, sondern Mitglied eines Kollegiums. Außerdem verblieb ihm allein die Kassenverwaltung und das Rechnungswesen im bisherigen Umfange.<sup>1)</sup>

Nachdem Brandenburg durch den Xantener Vertrag von 1614 in den vorläufigen ausschließlichen Besitz von Kleve-Mark gelangt war, wurden 1624 die obersten Verwaltungsbehörden durch Brandenburg allein neu organisiert.

An der Spitze der Verwaltung verbleibt als Vertreter des Kurfürsten ein Statthalter. Seit dem Abgange des Kurprinzen fungiert als solcher der Graf von Schwarzenberg.

An die Stelle des Geh. Rats tritt die Regierung, welche aus fünf ordentlichen Geh. Regierungsräten und außerordentlichen adligen Räten besteht.<sup>2)</sup> An der Spitze der Regierung steht der älteste ordentliche adlige Rat.<sup>3)</sup>

Der Umfang der Geschäfte der Regierung wurde normiert durch die Instruktion Schwarzenbergs vom 16. 11. 1624.<sup>4)</sup> Nach dieser sollte die Regierung alle Religions-, geistliche, Staats- und Regierungsangelegenheiten verwalten, die Landkanzlei und die Untergerichte beaufsichtigen, in Straffällen Gnade und Mildeutung erteilen, die Revision der Prozesse, die Oberaufsicht über die Domänenverwaltung führen und für die Landesverteidigung sorgen. Die Regierung war demnach wie der ehemalige Geh. Hofrat der klevischen Herzöge zugleich der oberste Gerichtshof und die oberste Verwaltungsbehörde.

1) U. A. V, S. 50.

2) U. A. V, S. 60.

3) U. A. V, S. 61.

4) Scotti I, S. 246, Nr. 175.

Die Geh. Regierungskanzlei, wie die Hof- und Geh. Kammerkanzlei jetzt bezeichnet wurde, unterstellte man der Leitung des Kanzlers.<sup>1)</sup>

Allmählich nahm die Regierung als oberster Gerichtshof des Landes die Landkanzlei in sich auf und führte nunmehr den Namen Regierung oder Landkanzlei, welche letztere Benennung aber bald vollständig verschwand.

Mit der Amtskammer zusammen wurde die Regierung als Hofgericht bezeichnet. Die Verordnung vom 15. 8. 1631,<sup>2)</sup> welche die Zuständigkeit beider Kollegien festsetzte, sagt daher, das Hofgericht bestehe aus zwei Abteilungen, der Regierung oder Landkanzlei und der Amts- oder Rechnungskammer. Zum Ressort der erstern gehörten alle Hoheits-, Landesgrenze-, Regalien-, Jurisdiktions-, Justiz-, Polizei- und Lehnsfachen, zu dem der letzteren alles, was die landesherrliche Ökonomie, Domänen und Gefälle betreffe. In besonders wichtigen Fällen sollten beide Kollegien zusammentreten.

Vergebens versuchten die Stände, an die Stelle der fürstlichen Regierung eine ständische zu setzen, indem die klevesche Ritterschaft am 22. 3. 1641 die Steuerbewilligung davon abhängig machte, daß zwölf Regimentsräte, acht aus Kleve, vier aus der Grafschaft Mark eingesetzt würden.<sup>3)</sup>

Das Bestreben der Stände ging nun dahin, wenigstens die Justizfachen der Regierung zu entziehen und einen besonderen Justizrat als obersten Gerichtshof für Kleve-Mark zu bilden. Schon bei seinem Regierungsantritt hatte der große Kurfürst 1641 den kleve-märkischen Ständedeputierten eine diesbezügliche Versprechung gemacht.<sup>4)</sup> Aber erst 1648 kam die Angelegenheit wieder in Fluß. Der Kurfürst versprach der kleve-märkischen Ritterschaft, gegen Bewilligung von 1000 Thln. den Regierungsrat mit acht kleve-märkischen Ritterbürtigen, fünf ordinarii und drei extraordinarii, zu besetzen, während der zu bildende Justizrat aus fünf kleve-märkischen Adligen bestehen sollte.<sup>5)</sup> Gleichwohl erfolgte die Bildung des Justizrats auch damals noch nicht.

Endgültige Anordnungen über die Organisation sämtlicher obersten Verwaltungsbehörden wurden endlich durch den Landtagsabschied vom 9. 10. 1649 getroffen.<sup>6)</sup>

An der Spitze der gesamten Verwaltung und aller obersten Verwaltungsbehörden verbleibt der Statthalter, damals Graf Moritz von Nassau.

1) II. A. V, S. 61.

2) Scotti I, S. 247, Nr. 178.

3) II. A. V, S. 140.

4) Zhaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 55, Nr. 2.

5) II. A. V, S. 360.

6) II. A. V, S. 390.

Über die Anstellung eines neuen Statthalters sollten die Stände künftig gehört werden, was durch den Landtagsabschied vom 14./24. 8. 1660 bestätigt wurde.<sup>1)</sup> Der Statthalter ist der Vertreter des Kurfürsten gegenüber auswärtigen Mächten wie gegenüber den Beamten des Landes. Er hat den Sitzungen der Regierung, zu Zeiten auch denen des Hofgerichts beizuwohnen und darauf zu sehen, „daß rechtmäßig procedirt und die Rechtsfachen nicht aufgehalten werden.“<sup>2)</sup>

Unter dem Statthalter steht, dem märkischen Geh. Räte entsprechend, das Regierungskollegium, welches mit „qualificierten eingeborenen aus dem adeligen und bürgerlichen Stande“ und zwar mit sechs Adeligen und drei Bürgerlichen besetzt werden sollte. Ein- und Absetzung der Räte ist allein Sache des Kurfürsten, jedoch sind dabei die Privilegien der Stände und das Jus indigenatus zu beobachten. Die Anstellung eines neuen Regierungsrates sollte daher den Ständen bekannt gemacht werden, diese jedoch derselben nur dann widersprechen können, wenn der Angestellte kein eingeborener oder erblicher Landsasse, oder wenn er eines Verbrechens überführt war.<sup>3)</sup> Die Instruktion der Geh. Regierungsräte, in der ausdrücklich der Befehl zur genauen Beobachtung der mit den Ständen verglichenen Punkte enthalten sein sollte, versprach der Kurfürst „in clausulis concernentibus den Ständen zu communiciren.“

Die Amtskammer, welche bisher als selbständiges Kollegium neben der Regierung gestanden hatte und nur der Aufsicht und Leitung zweier Regierungsräte unterstellt war, wurde jetzt der Regierung als solcher insofern untergeordnet, als Beschwerden der Untertanen über die Amtskammer, sofern sie nicht vor den Justizrat im Wege der Klage gebracht wurden, von Statthalter und Regierung entschieden werden sollten, deren Verordnungen und Erinnerungen die Amtskammer nachzukommen hatte.<sup>4)</sup>

Dagegen verlor die Regierung nunmehr die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, für die ein besonderer Justizrat gebildet wurde.

Diese durch den Landtagsabschied von 1649 angeordnete Organisation blieb mit geringen Abänderungen während dieser ganzen Periode bestehen. Der Landtagsabschied vom 19. 3. 1661<sup>5)</sup> enthält nur noch eine Ausführungsbestimmung, indem er im § 19 die Zuständigkeit der Regierung dahin festsetzte, daß vor dieselbe gehörten: 1. Kirchen- und Benefizialsachen, 2. Juris-

1) U. N. V, S. 358.

2) Instruktion für den Statthalter vom 16./26. 7. 1653 in U. N. V, S. 656.

3) U. N. v. 1649, § 20.

4) U. N. v. 1649, §§ 13 u. 14.

5) U. N. V, S. 972, Scotti I, S. 365, Nr. 265.

biktionen und Regalien, insbesondere Münze und Polizei, 3. das Steuerwerk, 4. Lehne und Criminalia, 5. Legitimationes, manumissiones, Zudengeleit, frei Geleit, 6. Verpflichtung der Beamten, 7. Anordnung und Bestätigung der Magistrate. Wenn jedoch oben erwähnte Sachen dergestalt streitig seien, daß sie zum Prozeß gediehen, so sollte die Regierung sie von Amtswegen oder auf Antrag an das Hofgericht verweisen. Bei Kompetenzkonflikten zwischen den verschiedenen Kollegien, die durch Statthalter und Räte nicht abgethan werden konnten, hatte sich der Kurfürst durch den Landtagsabschied von 1649 § 22 und von 1660<sup>1)</sup> vorbehalten, Kommissare aus anderen Landen abzuordnen, die sich jedoch mit nichts in andere Regierungs-, Justiz- oder Rechenkammerfachen einmischen durften. Ebenso war die Absendung von Kommissaren auf kurfürstliche Kosten zur Visitation der Kollegien vorbehalten.

Von den durch die drei Landtagsabschiede von 1649, 1660 und 1661 getroffenen Bestimmungen gerieten zuerst diejenigen in Vergessenheit, welche den Ständen gewisse Rechte in der Verwaltung einräumten.

So wird beispielsweise die Notifikation der Anstellung eines Geheimen Rats, sowie der Instruktion für die Regierung an die Stände schon in den beiden Landtagsabschieden von 1660 und 1661 nicht mehr erwähnt. Nur die Benachrichtigung von der Ernennung eines neuen Statthalters hat sich noch länger erhalten.

Auch die im Landtagsabschied von 1649 über das Verhältnis der Beamten zum Kurfürsten getroffenen Bestimmungen gerieten zum Teil bald in Vergessenheit. So war die pfandweise Verleihung von Ämtern verboten worden. Auch sollte keiner der Amtleute und Bedienten „nisi ex capite delicti commissi“ seines Dienstes entsetzt, und keiner derselben „ohne Vorwissen, Gutdünken und Rat“ von sechs der Neve-märkischen Räte entlassen werden.<sup>2)</sup> Außerdem hatte der Kurfürst versprochen, alle Räte, Beamten und Bedienten, so in seinem Namen Gebot und Verbot hätten, über das, was mit den Ständen verglichen, in Pflicht zu nehmen.<sup>3)</sup>

Über letzteren Punkt entspann sich noch ein Streit zwischen der Regierung und den Ständen, indem letztere verlangten, daß die Vereidigung der Beamten auf den Landtagsrezeß in ihrer Gegenwart erfolge, was die Regierung mit der Begründung ablehnte, dieses Verlangen der Stände „müßte S. Ch. D. nachdenklich sein, denn solches nicht anders als specimen con-

1) Scotti I, S. 333, Nr. 262, § 15.

2) L. N. v. 1649, §§ 17—19.

3) L. N. v. 1649, § 7.



dominii nach sich führe.“<sup>1)</sup> Der Kurfürst entschied dann am 18./28. 9. 1650 auf den Bericht der Regierung, die Beamten seien vor dem Statthalter auf den Rezeß zu vereidigen, aber nicht in Gegenwart der Stände, welche letzteren die Eidesformel mitzuteilen sei. Der Statthalter dagegen sei nicht zu vereidigen.<sup>2)</sup> In den späteren Landtagsabschieden geschieht der Vereidigung der Beamten auf die Rezeße keine Erwähnung mehr.

Auch die Beschränkung der Entlassung der Beamten auf den Fall eines begangenen Verbrechens ist im Landtagsabschied von 1660 § 18 dahin abgeändert, daß die Beamten nur aus erheblichen Ursachen und, nachdem sie mit ihren Verantwortungen genugsam gehört, entlassen werden sollten.

Auch das Indigenatsrecht, die Verpflichtung des Kurfürsten, nur eingeborene Kleve-Märker zu Beamten in Kleve-Mark zu bestellen, wurde lockerer gehandhabt. Während der Landtagsabschied von 1649 § 35 noch bestimmte, daß sämtliche Rats- und sonstige Beamten-, außer den Unterbeamten- und Dienerstellen, nur mit eingeborenen beerbten Landsassen zu besetzen seien, beschränkte sich der Landtagsabschied von 1660 auf die Bestimmung, daß die erledigten Geh. Ratsstellen nur demjenigen verlehren werden sollten, der ein Zeugnis über sein Indigenat beigebracht habe. Im übrigen versprach der Kurfürst nur, auf das Indigenatsprivileg seine Reflexion zu nehmen und Erinnerungen der Stände gnädigst hören zu wollen.

Schließlich wurde die Zuständigkeit der Regierung in der zweiten Hälfte des 17. Jhds. eine engere. Zunächst verlor sie durch Errichtung einer obersten Behörde für die Domänenverwaltung für alle Provinzen im J. 1651 das ihr durch den Landtagsabschied von 1649 übertragene Recht der Entscheidung von Beschwerden über die kleve-märkische Amtskammer. In dem letzten Jahrzehnt der Regierung des großen Kurfürsten ging auch die Steuer- und Polizeiverwaltung der Regierung verloren und auf die neu errichtete Kriegskammer über.

Im übrigen erhielt sich aber die Verwaltungsorganisation, wie sie durch den Landtagsabschied von 1649 und die denselben ergänzenden Landtagsabschiede von 1660 und 1661 geschaffen war, während der ganzen Regierungszeit des großen Kurfürsten und während der seines Nachfolgers.

#### 4. Die Verwaltung der Grafschaft Ravensberg.

Die Grafschaft Ravensberg, 16 $\frac{2}{3}$  Quadratmeilen umfassend, kam nicht schon 1614, sondern erst 1647 in den provisorischen ausschließlichen Besitz

1) U. N. V, S. 432. Protokoll über die Verhandlungen der Regierung mit den Ständedeputierten vom 31. 8. 1650.

2) U. N. V, S. 435.

Brandenburgs. Vor der Vereinigung von Kleve=Mark mit Jülich=Berg unter einem Landesherrn hatte die Grafschaft zu Jülich=Berg gehört. Sie blieb daher auch bis 1647, obgleich sie zeitweise im gemeinsamen Besitz von Brandenburg und Neuburg gewesen war, selbst als die Teilung der übrigen Lande schon stattgefunden hatte, unter der obersten Verwaltung von Jülich=Berg, ohne eine eigene oberste Landesbehörde zu besitzen. Nur übte einer der Amtleute als erster unter Seinesgleichen eine gewisse Oberaufsicht über die anderen Amtleute aus.

Mit der Trennung der Grafschaft von Jülich=Berg mußte natürlich ihre oberste Verwaltung großen Veränderungen unterliegen. Unverändert blieb nur wie in Kleve=Mark die Lokalverwaltung.

Die letztere hatte große Ähnlichkeit mit der der benachbarten kleve=märkischen Lande. Die Grafschaft zerfiel abgesehen von zahlreichen ritterschaftlichen Gebieten und den beiden Städten Bielefeld und Herford, welche direkt unter der Provinzialverwaltung standen, in die vier Ämter Ravensberg, Sparenberg, Limberg und Blotho. An der Spitze der drei letzteren stand je ein Amtmann, an der Spitze des Amtes Ravensberg dagegen der Droft zu Ravensberg. Letzterer erhielt die Verbindung des Landes mit der Regierung aufrecht, indem der Verkehr derselben mit den Amtleuten lediglich durch seine Hand ging.

Die Amtleute wurden vom Kurfürsten aus dem Kreise der ravensbergischen Ritterschaft ernannt. Gemeinsam war ihnen mit den kleve=märkischen Amtleuten, daß sie mit der Rechtsprechung nicht befaßt, sondern lediglich auf die Polizei- und Finanzverwaltung beschränkt waren.

Die Justiz, auf die wir an einer anderen Stelle noch eingehender zurückkommen werden, wurde auf dem flachen Lande durch die beiden Gogerichte zu Versmold und Herford in erster, durch das Haupt- und Gogericht zu Bielefeld in zweiter Instanz, in den beiden Städten Bielefeld und Herford durch besondere Stadtgerichte ausgeübt.

Als oberste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde für die Grafschaft errichtete der Kurfürst 1647 eine besondere Kanzlei. Dieselbe sollte bestehen aus zwei adeligen und zwei gelehrten Regierungsräten, zwei Sekretären, einem Rechenmeister und einem Kanzlisten.<sup>1)</sup>

Die Kanzlei vertrat gleichzeitig die Stelle einer Regierung, eines Hofgerichts und einer Amtskammer. Der Droft und die Amtleute standen jetzt in betreff der Domänenverwaltung und der Polizei unter der Kanzlei, ebenso die beiden Städte Bielefeld und Herford in betreff der Polizei. Außerdem

1) Weddigen, Beschreibung der Grafschaft Ravensberg, Spz. 1790, Bd. 1, S. 137.

gingen Berufungen von dem Haupt- und Hogerichte zu Bielefeld, wie von den beiden Stadtgerichten an die neu errichtete Behörde.

Das Finanz- und Rechnungswesen der Grafschaft versah ein Landrentmeister unter der Kontrolle der Kanzlei.<sup>1)</sup>

Mit der Kirchenverwaltung wurden zwei Räte beauftragt, welche mit dem Superintendenten das Konsistorium des Landes bildeten.<sup>2)</sup>

Diese Organisation, durch welche dem geringen Umfange des Landes entsprechend statt der in den anderen Territorien getrennten Kollegien eine einzige Landesbehörde eingesetzt wurde, fand keineswegs den Beifall der ravenbergischen Stände. Da dieselben meist eigene Jurisdiktionen besaßen, so war ihnen, die bisher unter einer entfernten Regierung gestanden, eine Aufsichtsbehörde im Lande selbst unbequem. Unter dem Vorgeben, daß die neue Einrichtung zu kostspielig sei, wurde daher der Kurfürst um Aufhebung der Kanzlei und um Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ersucht.

Der Kurfürst ging auch in dem Rezeß vom 29. 4. 1653<sup>3)</sup> auf die Wünsche der Stände ein, wogegen diese auf Berufungen an das Reichskammergericht in ravenbergischen Rechtsstreitigkeiten verzichteten.

Dem Drosten und den Amtleuten wurde nunmehr die Verwaltung der Regalien und landesherrlichen Rechte, die bisher der Kanzlei zugestanden, wieder übertragen. Der Drost von Ravensberg verlor jedoch seine Stellung als Kommissar der entfernten Regierung, da Ravensberg seit 1650 mit Minden denselben Statthalter hatte. Das Verhältnis blieb auch nach 1653 bestehen, so daß der Drost von Ravensberg jetzt nicht mehr zu befragen hatte als die anderen Amtleute.

Zur Kontrolle der Finanzverwaltung behielt sich der Kurfürst die Entsendung besonderer Kommissarien vor, welche an die Stelle der Amtskammer in den anderen Provinzen traten.

Das Landrentmeisteramt mit dem Landrentmeister und seinen Unterbeamten als oberste Kassenbehörde des Landes blieb bestehen.

An die Stelle die Konsistoriums traten die Drogen, das Hauptgericht zu Bielefeld und der Superintendent, welche in städtischen Angelegenheiten den regierenden Bürgermeister zuzuziehen hatten.

Als oberster Gerichtshof wurde schließlich nach Aufhebung der Kanzlei das ravenbergische Appellationsgericht zu Köln a. Sp. aus Mitgliedern des Geheimen Rats gebildet.

1) a. a. D. S. 140.

2) a. a. D. S. 137.

3) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 30, 2. Beilage.

## 5. Die Verwaltung des Fürstentums Minden.

Die Verwaltung des ehemaligen Bistums Minden, welches durch den westfälischen Frieden als weltliches Fürstentum an Brandenburg gefallen war, wurde neu geordnet durch den Homagialrezeß vom 2./12. 2. 1650.<sup>1)</sup>

Die frühere Verwaltung des nunmehrigen Fürstentums war dem geringen Umfange des Territoriums entsprechend eine sehr einfache gewesen.

Das Land zerfiel mit Ausnahme der ritterschaftlichen Gebiete und der beiden Städte Minden und Lübbecke in fünf Ämter Petershagen, Hausberge, Reineberg, Rahden und Schlüsselburg. An der Spitze jedes Amtes stand ein Droft oder Hauptmann, der die gesamte Verwaltung und Rechtsprechung in seinem Amtsbezirke zu vertreten hatte. Einer der Droften, der sog. Landdroft, nahm als erster unter Seinesgleichen eine ähnliche Stellung ein, wie in Ravensberg der Droft von Ravensberg. Nach dem Homagialrezeß von 1650 sollte wenigstens der Landdroft stets ein Ritterbürtiger sein.

Aber auch die anderen Droften waren selten bürgerlicher Herkunft. Ihr Amt bildete ein Mittelglied zwischen einem besoldeten Staatsamte und einem Ehrenamte. Wenigstens war ihre Befoldung eine äußerst geringe. Beispielsweise wurden die Gehälter der aus der Ritterschaft eingesetzten Droften von Hausberge und Reineberg 1667 wegen der Domänenschulden auf je 200 Thlr. jährlich festgesetzt.<sup>2)</sup>

Sämtliche Droftenämter sollten nach einer Zusicherung des Kurfürsten von 1667 ausschließlich mit Einheimischen besetzt werden.

Größere Veränderungen als die Lokalverwaltung, welche wie in Meve-Mark und Ravensberg fast unberührt blieb, erlitt die oberste Verwaltungsbehörde des Fürstentums seit dessen Besitznahme durch Brandenburg. In der bischöflichen Zeit war die gesamte Landesverwaltung von der bischöflichen Kanzlei geleitet worden, welche ihren Sitz zu Petershagen, der Residenz des Bischofs, hatte. Die Kanzlei bestand aus mehreren geistlichen und weltlichen Räten, dem Lehnssekretär und dem Landtschreiber. Sie war gleichzeitig die oberste Verwaltungsbehörde und der oberste Gerichtshof des Landes.

Mit dem Anfall Mindens an Brandenburg trat zunächst als Vertreter des Kurfürsten ein Statthalter an die Spitze der gesamten Verwaltung, der gleichzeitig Statthalter des benachbarten Ravensberg wurde, während im

1) Culemanns Sammlung derer Vornehmsten Landesverträge des F. Minden. Minden 1748, S. 227, Nr. 31.

2) Vergleich mit den mindenschen Ständen v. 1. 2. 1667 bei Culemann, S. 256, Nr. 35.

übrigen die Verwaltung beider Länder vollständig getrennt blieb. Der erste brandenburgische Statthalter von Minden und Ravensberg war der Graf Johann von Wittgenstein.

An die Stelle der bisherigen bischöflichen Kanzlei trat die Regierung, welche unter dem Voritze des Statthalters aus zwei adeligen und zwei gelehrten Räten bestand und Lehns- und Hoheitsfachen, Steuer- und Kammerfachen zu verwalten, sowie als oberster Landesgerichtshof zu fungieren hatte. Die Regierung versah also gleichzeitig diejenigen Geschäfte, welche in den anderen Territorien zur Zuständigkeit der Amtskammer und des Hofgerichts gehörten.

Der Sitz der Regierung blieb zunächst in Petershagen. Erst zufolge des Vergleichs mit den Ständen vom 1. 2. 1667 wurde er nach Minden verlegt.<sup>1)</sup>

Für die Kontrolle der Finanzverwaltung wurde durch den Receß von 1650 der Regierung ein ständisches Kollegium beigeordnet. Es sollten nämlich aus dem Domkapitel zwei, aus der Ritterschaft ein Mitglied vom Landesherrn als sog. Landräte verordnet werden. Diese Landräte haben nach dem Receß den Landtagen beizuwohnen, auf Erfordern mit dem Statthalter bezw. mit dem Kurfürsten zu delibrieren. Mit dem Statthalter, dem Landdrosten und den Ständedeputierten liegt den drei Landräten die Inspektion des Schatzes und die davon abhängige Einteilung der Anlage der Ämter ob. Der Schatz- und Kollektenschreiber, der ein angesehener Mann sein mußte, war daher für den Fürsten und die Stände in Pflicht zu nehmen.

Diese etwas verwickelten Einrichtungen wurden vereinfacht durch den Receß von 1667. Statt der bisherigen Koordination der beiden Kollegien, der Regierung und der Landräte, wurde den Ständen ein Einfluß auf die Regierung selbst eingeräumt, indem der Kurfürst versprach, je ein Mitglied des Domkapitels und der Ritterschaft zu Regierungsräten zu ernennen. Ihre Befoldung sollte jedoch nicht aus den Domänen, wie die der übrigen Regierungsräte, sondern aus gemeinen Landesmitteln erfolgen.

Den Landräten verblieb die Leitung der Kasse und der Landsteuern, sowie die Verteilung der Abgaben. Diese Geschäfte führten die Landräte aber jetzt unter Oberaufsicht der Regierung, der sie auch die Steuerverteilungspläne zur Revision und Ausschreibung der Steuern zuzusenden hatten. Die Landräte sind also seit 1667 zu einem Organ der Regierung für die Steuerverwaltung herabgesunken und unterscheiden sich von anderen Organen der Regierung lediglich dadurch, daß sie vom Kurfürsten aus der Mitte der Landstände erwählt werden.

1) Entemann, S. 256, Nr. 35.

Die Zuständigkeit der Regierung erlitt später dieselbe Einschränkung, wie die der anderen Provinzialregierungen, indem die Steuer- und Polizeiverwaltung auf das Kommissariat überging.

## 6. Die Verwaltung des Fürstentums Halberstadt.

Die Organisation der Lokalverwaltungsbehörden entsprach vollständig der der übrigen mittleren Provinzen vor Einführung der Kreisverfassung. Wir finden daher das flache Land mit Ausnahme der ritterschaftlichen und geistlichen Gebiete in Ämter eingeteilt, an deren Spitze Amtshauptleute als Polizei-, Gerichts- und Domänenverwaltungsbehörde stehen. Der bei weitem größte Teil des Landes war jedoch patrimonial. Die Städte standen wie die Ämter und Patrimonialherrschaften direkt unter der landesherrlichen Regierung.

Die oberste Landesverwaltung verdankte ihre neue Organisation dem Kardinal Albrecht von Mainz und Magdeburg, dem Bruder Kurfürst Joachims I. von Brandenburg, der in der ersten Hälfte des 16. Jhds. Fürstbischof von Halberstadt war. Seit jener Zeit war die oberste Landesbehörde die fürstbischöfliche Kanzlei zu Petershof, welche aus dem Kanzler als Vorsitzenden und fünf Räten adligen und gelehrten Standes bestand. Überdies hatte der Kardinal, der, gleichzeitig Erzbischof von Mainz und Magdeburg, nicht in Halberstadt residierte, als seinen Stellvertreter ein Mitglied seines Hauses, den Markgrafen Johann Albrecht, zum Statthalter, bestellt.<sup>1)</sup> Die Kanzlei bildete die einzige oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde des Landes.

Durch die Besitznahme Halberstadts seitens Brandenburgs wurde in der Verwaltung nur wenig geändert. Völlig unberührt blieben die unteren Instanzen, die Städte, Patrimonialherrschaften und die acht Ämter.

Als Stellvertreter des Kurfürsten im Lande wurde wieder ein Statthalter bestellt, und zwar zuerst Joachim Friedrich von Blumenthal.

Die Kanzlei blieb zwar bestehen, aber unter dem neuen Namen Regierung. Diese bestand aus dem Kanzler als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Vizekanzler, und fünf adligen und gelehrten Räten. Der Kanzler erhielt später, da die Kanzlei als Regierung bezeichnet wurde, den Titel Regierungspräsident.<sup>2)</sup> Abgesehen von diesen Namensänderungen blieben also die bisherigen Einrichtungen bestehen.

Die einzige Neuerung war die, daß die Kammerverwaltung von der

1) Lucanus, Beiträge zur Geschichte von Halberstadt II, 4.

2) Hermes und Weigelt, Handbuch des Regierungsbezirks Magdeburg, Magdeburg 1843, Bd. 1, S. 152.

Regierung getrennt und einer neu gebildeten Amtskammer unterstellt wurde. Dieselbe wurde zusammengesetzt aus einem Räte der Regierung als Vorsitzenden, zwei Amtskammerräten und dem Landrentmeister.<sup>1)</sup>

Außerdem wurde unter Leitung des Regierungspräsidenten ein Konsistorium für die Kirchenverwaltung eingesetzt.

## 7. Die Verwaltung von Preußen.

Die preußische Verwaltung bildet den Gegensatz der Klee=märkischen. Gemeinsam ist beiden Territorien das entschiedene Übergewicht des ständischen Einflusses über den landesherrlichen bis in das zweite Jahrzehnt der Regierung des großen Kurfürsten. Aber dieser ständische Einfluß macht sich in Preußen in einer ganz andern Richtung geltend als in Klee=Mark. Hier hatte bereits die Staatsidee im wesentlichen den Sieg davongetragen über den Partikularismus der einzelnen Stände. Es war die Gesamtheit der Stände, welche dem Fürsten als Korporation gegenüber trat, um die Staatsgewalt in den Besitz der Stände als Gesamtheit zu bringen. Ganz anders in Preußen. Das einzige Ziel der preußischen Stände war Unabhängigkeit der einzelnen Stände in ihren Patrimonieen von jeder Staatsgewalt. Da sie dieses Ziel einzeln nicht gut erreichen konnten, so erstrebten sie es vereinigt auf den Landtagen oder im Bunde mit der Republik Polen.

Während also in Klee=Mark der Kampf zwischen Fürst und Ständen ein Kampf um die Staatsform, ein Kampf zwischen Monarchie und Republik war, war er in Preußen ein Kampf um die Existenz des Staates selbst. Darf man die Beispiele anderer Staaten heranziehen, so war in Klee=Mark die Wahl zwischen der ständisch=republikanischen Verfassung Englands oder der Niederlande und der absoluten Monarchie, wie sie in Frankreich sich ausgebildet hatte, in Preußen dagegen nur zwischen der absoluten Monarchie und der Staatenlosigkeit Polens oder Deutschlands nach dem westfälischen Frieden.

Preußen war unter der Verwaltung des Kurators Georg Friedrich am Ende des 16. Jhds. allerdings notdürftig reorganisiert worden, so gut es eben der Wille eines intelligenten Fürsten gestattete, dem zwar einige Mittel aus seinen fränkischen Erblanden zu Gebote standen, dem aber bei dem geringsten Reformversuche, der eine Erweiterung oder nur eine Festigung der staatlichen Macht zu bezwecken schien, die gesamten Stände wie ein Mann entgegentraten. Außerdem wurde jede Entwicklung des Staats durch die polnische Lehns Herrlichkeit verhindert, die im Bunde mit den Ständen stark genug war, jede Reform im staatlichen Sinne zu verhindern und den Zerfall

1) Hermes und Weigelt, I, S. 153.

Preußens in einzelne Patrimonialherrschaften und freie Städte nach polnischem Vorbilde zu beschleunigen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die frühere preußische Verwaltung. Zur Zeit der Ordensherrschaft war das ganze Land in eine größere Anzahl von Kommenden geteilt. An der Spitze jeder Kommende stand ein Komthur, der ähnlich dem märkischen Vogte sämtliche Gewalten, die militärische, richterliche, polizeiliche und Finanzgewalt in seiner Person vereinigte. Noch vor der Säkularisation Preußens war diese Organisation allmählich zerjetzt worden. Zunächst wurden die neugegründeten Städte nicht den Komthuren unterstellt, sondern bildeten selbständige Jurisdiktionen. Dann traten größere und kleinere Patrimonialherrschaften aus den Kommenden heraus, so daß die Komthure wie in der Mark die Bögte hinsichtlich des örtlichen Umfangs ihrer Amtsgewalt mehr und mehr eingeschränkt wurden. Mit der Säkularisation erhielten sie dann den Titel, der im übrigen östlichen Deutschland für die landesherrlichen Lokalverwaltungsbeamten des flachen Landes allgemein üblich war, sie wurden zu Amtshauptleuten, die im wesentlichen dieselben Funktionen hatten, wie die im übrigen Ostdeutschland.

Die oberste Landesverwaltung hatte Herzog Albrecht I. in der Regimentsnotel von 1542 und dem Landtagsabschied von 1566 den vier ersten Hofbeamten, dem Oberhofmeister, Oberburggrafen, Obermarschall und Kanzler als Regimentsräten überlassen müssen. Diese hatten in wichtigeren Fällen die Hauptleute der vier Königsberg am nächsten gelegenen Ämter zuzuziehen. Die Amtshauptleute, Landrichter und die übrigen Beamten wurden sämtlich von den Regimentsräten ernannt. Ihnen unterstand auch die Kammerverwaltung des Landes.

Die Verwaltung der beiden unter Herzog Albrecht I. bewilligten Steuern, der Kontribution und der Tranksteuer, war wie die Verwaltung des Schosses und des Neuen Biergeldes ständischen Ausschüssen unterstellt. Zum Zwecke der Steuerverwaltung zerfiel das Herzogtum in drei Bezirke, Samland, Natangen und Oberland. An der Spitze der beiden letzteren stand je eine Kommission von drei adligen und einem städtischen Kastenherren, an der Spitze von Samland eine solche von drei adligen und drei Vertretern der drei Städte Königsberg. Diesen ständischen Kommissionen waren als ausführende Organe die Einnehmer und Schossausreiter untergeben. Die Centralverwaltung der Steuern endlich stand unter drei adligen Oberkassenherren, die nur den Ständen, nicht dem Herzoge Rechenschaft schuldig waren.<sup>1)</sup>

1) Jhaacohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 11 ff.



Alle staatlichen Organe gingen also aus den Ständen hervor, von einer herzoglichen Regierung kann man kaum noch sprechen.

Der Kurator Georg Friedrich (1578—1586) suchte vor allen Dingen eine herzogliche Landesregierung herzustellen. Zu diesem Zweck wurde zunächst das Hofgericht reorganisiert. Die Regimentsräte oder, wie sie jetzt genannt wurden, Oberräte, blieben zwar Mitglieder des Hofgerichts und konnten den Sitzungen desselben beiwohnen, sofern es ihre übrigen Amtsgeschäfte gestatteten,<sup>1)</sup> doch waren sie durch die übrigen Beisitzer in die Minderheit versetzt.

Ferner wurde den Oberräten die unmittelbare Verwaltung der Kammerfachen entzogen und einem meist aus fränkischen Beamten bestehenden Kammerrate übertragen. Derselbe bestand aus einem Kammermeister, zwei Sekretären und drei Rentmeistern, verwaltete sein Ressort durchaus selbständig und war nur der obersten Aufsicht der Oberräte unterstellt. Den Oberräten blieben jetzt nur noch die Polizei-, Hoheits- und Landtagsfachen unmittelbar. Aber selbst hier wurden sie beschränkt, indem der Kurator ihnen drei Hofgerichtsräte fränkischer Herkunft als Berater beordnete, die bei den Sitzungen in der Oberratsstube stets zugezogen werden, und ohne deren Rat zu hören, die Oberräte nichts unternehmen sollten. Die drei Hofgerichtsräte hatten dagegen über alle Vorgänge in der Oberratsstube dem Fürsten zu berichten und sein Interesse bei den Beratungen zu vertreten.<sup>2)</sup>

Es war also hier der Anfang gemacht, das rein ständische Regiment durch ein landesherrliches zu ersetzen, indem zunächst an die Stelle jenes eine gemischte ständische landesherrliche Regierung trat. In der Justiz- und Kammerverwaltung war die Verdrängung der Stände ziemlich vollständig gelungen. Die übrige Verwaltung war zwar den Ständen geblieben, deren Interesse durch die Oberräte vertreten wurde, aber letztere waren unter die Aufsicht fürstlicher Beamter getreten, ohne die sie nichts unternehmen durften.

Diese Anfänge einer geordneten fürstlichen Verwaltung gingen in den Wirren des schwedisch-polnischen Krieges nicht weiter vorwärts. Der Widerstand der Stände fand immer einen Rückhalt an Polen, welches, selbst zu schwach, einen geordneten Staat zu bilden, doch stark genug war, die Entwicklung des fürstlichen Regiments in Preußen zu hemmen. So gingen denn die neu errichteten fürstlichen Ämter bald wieder an die Stände verloren.

Gleichzeitig ging das ganze Staatswesen mit Riesenschritten seiner Auflösung in freie Städte und Patrimonialherrschaften entgegen. So erklärte 1635 Königsberg bei den Friedensverhandlungen zwischen Schweden und Polen,

1) Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 1, Hofgerichtsordnung v. 1578.

2) Sfaacsohn, a. a. O.

es sei eine freie Stadt. Und in der That unterschied es sich kaum noch von einer solchen. Es hatte eigenes Militär, eigene Steuern, gab sich selbständig Gesetze.<sup>1)</sup>

Der große Kurfürst suchte bald nach seiner Thronbesteigung eine Reform durchzuführen, indem er besonders die Kammerverwaltung wieder zu einer rein fürstlichen machte. Aber bei der Macht, welche die Verbindung mit der Krone Polen den Ständen gewährte, konnten die Resultate nur zum Teil befriedigen. Erst als diese Verbindung durch den Frieden von Oliva gesprengt und der Kurfürst in den Besitz der Souveränität über Preußen gelangt war, konnte eine neue Verwaltungsreform im monarchischen Sinne durchgeführt werden. Dieselbe ist enthalten in der Verfassungsurkunde des Herzogtums Preußen von 1661,<sup>2)</sup> welche die obersten Grundsätze der neuen fürstlichen Verwaltung giebt.

Das Herzogtum zerfiel mit Ausnahme der zahlreichen patrimonialen Gebiete und der drei Städte Königsberg, Altstadt Königsberg, Kneiphof und Löbenicht in Ämter, deren Samland 19, Natangen 15, Oberland 13, das ganze Herzogtum also 47 enthielt. An der Spitze jedes Amtes stand ein Hauptmann. Derselbe mußte von Adel, ein Eingeborener und im Lande possessioniert sein.<sup>3)</sup> Seine Dienstwohnung hatte er im Amtshause seines Bezirks.<sup>4)</sup>

Die amtliche Thätigkeit des Hauptmanns war eine dreifache, eine richterliche, polizeiliche und ökonomische. Die Gerichtsbarkeit erstreckte sich über die Amtsbauern und abweichend von den übrigen deutschen Territorien, auch über den Adel, umfaßte jedoch nur Zivilsachen. Die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person wurde den Hauptleuten in erster Reihe zur Pflicht gemacht.<sup>5)</sup>

Der Polizeigewalt des Hauptmanns unterstand nicht nur das flache Land, soweit er über dasselbe die Gerichtsbarkeit hatte, sondern es waren auch die sämtlichen Städte, mit alleiniger Ausnahme der drei Städte Königsberg in polizeilicher Hinsicht dem Hauptmanne untergeben.

Schließlich war der Hauptmann noch der Verwalter der in seinem Bezirke belegenen fürstlichen Domänen. Als solcher hatte er darauf zu sehen, daß die Dorfschaften und Unterthanen ihre Quittbücher hielten, und daß in

1) Schmoller, Städtewesen unter Fr. W. I. in der Ztschr. f. pr. Gesch., Jahrg. 1871, S. 535.

2) Mitgeteilt von Dr. Th. Wichert in der Ztschr. f. pr. Gesch. Jahrg. 1874, S. 33 ff.

3) a. a. D. S. 73.

4) a. a. D. S. 75.

5) Amtsartikel von 1642 bei Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 9.

dem Amte ein Handfestenbuch geführt wurde, in welchem verzeichnet war, zu welchem Recht und wie lange jeder seine Güter besaß.<sup>1)</sup> Die Amtserträge wanderten in die Amtslade, zu der der Hauptmann und der Amtschreiber je einen Schlüssel zu je einem Schloß besaß, so daß keiner von beiden ohne Wissen und Willen des andern öffnen konnte. Jährlich hatte der Hauptmann über Einnahmen und Ausgaben dem Kammerrate, später der Amtskammer, und den Oberräten Rechnung zu legen.

Bei der Ernennung sämtlicher Unterbeamten, namentlich des Amtschreibers, hatte der Hauptmann ein Vorschlagsrecht, während die Ernennung selbst von den Oberräten und dem Kurfürsten ausging. Ebenso war auch nur mit ihrer Bewilligung dem Hauptmann die Entlassung seiner Unterbeamten gestattet.<sup>2)</sup>

Als oberste Verwaltungsbehörde des Landes bestätigte die Verfassung von 1661 die vier Oberräte, den Landhofmeister, Oberburggrafen, Obermarschall und Kanzler. Außerdem wurde die Bestellung eines Statthalters vorbehalten, der jedoch nur mit gesamtem Rat der Oberräte in den Sachen verfahren und sie in ihren Verrichtungen nicht hindern sollte.

In der Regel fungierte denn auch während der Abwesenheit des Kurfürsten ein Statthalter. War dies nicht der Fall, so führten die Oberräte den Titel statthaltende Räte.

Die Oberräte mußten mit Ausnahme des Kanzlers dem Herrenstande angehören, und zwar sollten besonders die Hauptleute der vier Hauptämter Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau im Fall einer Vakanz zu Oberräten bestellt werden. Sie erhielten zureichenden Unterhalt gemäß ihrer Bestallung und je nach Verdienst noch besondere Begnadigungen.<sup>3)</sup>

Friedrich III./I. legte nach Erhebung Preußens zum Königreiche den Oberräten den Titel Wirkl. Königl. Geheime Staatsminister und ihrem Kollegium den Titel preussisches Ministerium bei.<sup>4)</sup>

In dem Kollegium der Oberräte ruhte in Gemeinschaft mit dem Statthalter bis zur Entwicklung des Kommissariats die gesamte Landesverwaltung. Die Oberräte hatten daher auch das Konsistorium und die Prediger, sowie die katholische Religion in ihren verfassungsmäßigen Rechten zu schützen<sup>5)</sup> und sämtliche übrigen Landeskollegien zu beaufsichtigen. Jedoch

1) a. a. D.

2) a. a. D.

3) Pr. Verf. v. 1661, S. 44.

4) Klaproth und Cosmar, Gesch. des kgl. pr. Wirkl. Geh. Staatsrats, Berlin 1805 S. 291, 292.

5) Pr. Verf. S. 47.

waren Hemmungen der Justiz und Avocierung der Sachen an die Oberratstube unstatthaft.<sup>1)</sup> In allen wichtigeren Sachen hatten die Oberräte an den Kurfürsten zu berichten. Nur in schleunigen Sachen stand ihnen eine selbständige Entscheidung zu, doch waren sie verpflichtet, die Hauptleute der vier Hauptämter, die drei Bürgermeister der drei Städte Königsberg und nach Ermessen auch Mitglieder des Hofgerichts und des ständischen Ausschusses, die Landräte, in einem solchen Falle zuzuziehen.<sup>2)</sup> Unbedingt dem Kurfürsten vorbehalten blieb das Begnadigungsrecht und die Berufung des Landtags.<sup>3)</sup>

Im übrigen waren die einzelnen Zweige der Verwaltung unter die vier Oberräte verteilt. Der Landhofmeister hatte dafür zu sorgen, daß die Ämter und Vorwerke gut administriert und Mängeln abgeholfen werde. Zu diesem Zwecke war er verpflichtet, die einzelnen Ämter gebühlich zu visitieren.<sup>4)</sup>

Der Oberburggraf hatte die oberste Kontrolle der Kammerverwaltung und die Administration der landesherrlichen Schlösser. Es wurde ihm daher zur Pflicht gemacht, die Kammerfachen zu respicieren, die Ablegung der Rechnungen fleißig und emsig zu erfordern und, wenn jemand untüchtig war, dies dem Kurfürsten zu hinterbringen. Außerdem war ihm die Direktion des Königsberger Schlosses und der zu demselben gehörigen Freiheiten übertragen. Schließlich hatte er gemeinschaftlich mit dem Obermarschall für die Kosten des Hofstaats zu sorgen und den Kanzler in Justizsachen zu vertreten.<sup>5)</sup>

Der Kanzler, der vierte der Oberräte, hatte den Vorsitz im Hofgerichte, sofern es seine Zeit gestattete, die Inspektion der Universität, der Schulen und Prediger.

Der Obermarschall war der Hauptsache nach Hofbeamter und hatte als solcher die Direktion über die vier Hofämter und über den Hofhaushalt.

Im allgemeinen war nur hinsichtlich des Kanzlers und des Obermarschalls eine zweckmäßige Geschäftsverteilung getroffen, indem dem erstern die Kontrolle der Justiz- und Kirchenverwaltung, dem letztern die des Hofstaates übertragen war. Dagegen waren bei der Verteilung, wie sie zwischen dem Landhofmeister, dem Oberburggrafen und der Amtskammer getroffen war, Kollisionen unausbleiblich. Der Amtskammer stand die Aufsicht über die einzelnen Hauptleute und die Prüfung der Rechnungen, sowie überhaupt

1) Pr. Verf. S. 50.

2) Pr. Verf. S. 51.

3) a. a. D.

4) Pr. Verf. S. 54.

5) Pr. Verf. S. 55.

die ganze Kammerverwaltung zu. Gleichwohl hatte der Landhofmeister bei der Kontrolle der Hauptleute, der Oberburggraf bei Abnahme der Rechnungen eine mit der Amtskammer konkurrierende Gewalt, was um so mehr zu beständigen Mißhelligkeiten führen mußte, als die Amtskammer das monarchische, die Oberräte das ständische Prinzip vertraten.

Eine Beseitigung dieser Übelstände war nur zu erreichen, indem man die Amtskammer von den Oberräten unabhängig machte, was später wirklich geschah.

Als Unterbeamte waren den Oberräten beigegeben zwei Obersekretäre, die nötigen Schreiber und ein Thürknecht.<sup>1)</sup>

Die Verwaltung, wie sie durch die Verfassung von 1661 gestaltet war, blieb im allgemeinen während der ganzen Periode bestehen. Die wichtigste Veränderung ist die spätere Loslösung der Kammer-, Polizei- und Steuerverwaltung von dem Geschäftskreis der Oberräte, welche sich in Preußen in derselben Weise, jedoch weit später wie in den übrigen Provinzen vollzog.

Durch den Landtagsabschied von 1663<sup>2)</sup> wurden den Reformierten vier Hauptmannschaften und je zwei Stellen im Hofgericht, Halsgericht und Appellationsgericht zugestanden.

## 8. Die Verwaltung der Lande der Oranischen Erbschaft.<sup>3)</sup>

Die oranischen Erbschaftslande, welche in den preussischen Staat aufgingen, sind die Grafschaften Moers und Ringen. Gleichzeitig mit diesen wurde zwar das Fürstentum Neuchâtel mit Valengin erworben. Dasselbe ist jedoch nie in eine engere Verbindung mit den übrigen preussischen Territorien getreten, sondern hat zu denselben stets nur im Verhältnis der Personalunion gestanden. Dagegen wurde aus praktischen Gründen die durch Kauf erworbene Grafschaft Tecklenburg mit Moers und Ringen unter einer Verwaltung vereinigt.

Alle drei Grafschaften, von denen Moers bald zu einem Fürstentum erhoben wurde, standen unter einem gemeinschaftlichen Statthalter. Am 14. 6. 1709 ernannte der König den Reichsgrafen von Wartenberg zum „Erstattthalter aller und jeder Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften, als Dero aus der Oranischen Succession immer zufallen.“<sup>4)</sup> Auch wurde für

1) Pr. Verf. S. 36.

2) Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 10.

3) Vgl. E. v. Schaumburg, König Friedrich I. und der Niederrhein in der Ztschr. für pr. Geschichte, Jahrg. 1879, S. 176 ff.

4) v. Schaumburg a. a. O. S. 199.

alle drei Territorien ein gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof, das Orange-Tribunal errichtet.

Was die Verwaltung der einzelnen Territorien betrifft, so beruhte die von Moers auf dem modernen Prinzipie der Trennung der Gewalten, wie sie nach niederländischem Vorbilde auch in Kleve=Mark und zum Teil in Ravensberg Eingang gefunden hatte. Nur waren in Moers die patrimonialen Herrschaften von einem viel größeren Umfange als in Kleve=Mark, wo sie nur noch ganz vereinzelt vorkamen.

Das ganze Land zerfiel in die eigentliche Grafschaft, enthaltend die Stadt Moers mit sieben Hunschaften oder Bauerschaften und dem abligen Gute Ter Voort und sechs selbständige Kirchspiele, und außerdem in sechs verschiedene Herrlichkeiten, Friemersheim, Krakau und Krefeld, Nieder=Vodberg, Dissenberg, die Hälfte des kölnischen Fleckens Hüls und Hürstgen.

Das Land bildete nur eine einzige Drostei. Dem Drosten, welchem die Justiz- und Finanzverwaltung entzogen war, stand die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte sowohl gegenüber dem unmittelbaren Gebiete, wie gegenüber den Patrimonialherren zu.

Die Justizverwaltung des Landes, soweit sie nicht patrimonial war, lag dem Schultheißen, die Finanzverwaltung dem Landrentmeister ob. Diese drei obersten Landesbeamten wurden allein als Beamte, alle übrigen Beamten als Bediente bezeichnet.

Den Beamten waren beigeordnet die sog. Deputierten, zwei Vertreter geistlicher Stifter, zwei von der Ritterschaft auf Lebenszeit gewählte Vertreter, je ein Vertreter der Städte Moers und Krefeld und zwei von den Weistheuern der Kirchspiele auf drei bis vier Jahre gewählte Bauern. Diese acht Deputierten traten im Herbst jedes Jahres zum Landtage zusammen, dessen Aufgabe in der Revision der Rechnungen für das vergangene und der Aufstellung des Etats für das folgende Jahr bestand.

Dieser ganze Verwaltungsorganismus blieb unter preussischer Herrschaft bestehen. Nur wurde der Sitz der Regierung wegen des Widerstandes der Stadt Moers gegen die neue Herrschaft von Moers nach Krefeld verlegt.

Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen zerfielen in eine Anzahl von Patrimonialherrschaften, erstere besaß nicht einmal eine Stadt.<sup>1)</sup> Eine oberste Verwaltungsbehörde bestand für beide Grafschaften nicht, dieselben traten also hinsichtlich der Verwaltung direkt unter den Statthalter, hinsichtlich der Justiz unter das Orange-Tribunal.

1) Vgl. Effellen, Gesch. d. Grafschaft Tecklenburg, Leipzig 1877.

## Kap. V. Der Geheime Rat.

Fast ein Jahrhundert war vergangen, seit die Räte des Kurfürsten für die Rechtspredung zu einem geschlossenen Kollegium, dem Kammergerichte, organisiert waren. Für die Verwaltung blieb dagegen bis zum Anfange des 17. Jhds. das frühere patriarchalische Verfahren bestehen, daß der Kurfürst die oberste Landesverwaltung selbst leitete mit Beirat der gerade am Hofe befindlichen Personen, der Hofbeamten und der kurfürstlichen Räte. Die ordentliche Ratsversammlung des Landes bildeten allein die Stände auf den Land- und Ausschufstagen.

In den anderen Territorien war vielfach mit der Erstarkung der landesherrlichen Macht ein oberster Rat des Fürsten bereits errichtet. Sobald die staatlichen Gesichtspunkte bei der Verwaltung zur Geltung kamen, konnte der oberste Rat weder die Ständeversammlung noch die Hofbeamten sein. So hatte schon 1501 Maximilian I. für die österreichischen Erblande einen Hofrat errichtet, dem bald auch die Reichsangelegenheiten übertragen wurden, so daß er sich zum Reichshofrat entwickelte, bis er 1559 auf die Reichsangelegenheiten beschränkt wurde. Seit noch früherer Zeit bestand in England der Continual Council, später Privy Council, und in Frankreich der Conseil du Roi. Brandenburg war unter der patriarchalischen Regierung Joachims II. und besonders Johann Georgs in der Weiterentwicklung seines öffentlichen Rechts bedeutend zurückgeblieben und von den deutschen Territorien des Westens und Südens weit überflügelt worden. Erst als es, fast wider seinen Willen, durch die Aussicht auf den Erwerb von Preußen und Jülich-Kleve-Berg in den Mittelpunkt der politischen Konstellationen getreten war, machte sich auch für Brandenburg das Bedürfnis geltend, die patriarchalische Regierungsform mit ungetrennter Hof- und Landesverwaltung, nach der entweder die Hofbeamten oder die Stände als Berater des Landesherrn thätig waren, mit einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden zu vertauschen. So gelangte Joachim Friedrich am 13. 12. 1604 zur Errichtung des Geheimen Rats.<sup>1)</sup>

Als Gründe für die Errichtung des Geh. Rats giebt der Kurfürst an, daß er ganz hoch angelegene, beschwerliche Sachen auf sich liegen habe, wie die preußische, jülichische, straßburger und jägerndorfer, welche alle und jede

1) Die Geh. Rats-Ordnung v. 1604 f. bei Klaproth und Cosmar, Gesch. d. kgl. pr. Wirkl. Geh. Staatsrats S. 299—309 und bei Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamten-tums II, S. 24—29.

insonderheit von einer derartigen Wichtigkeit seien, daß er, der Kurfürst, guten, reifen Rats und getreuer Leute wohl bedürfe. Deshalb habe er nach Exempel andrer wohlbestellter Politien und Regimente für hoch notwendig angesehen, zu mehrer Fortstellung hochangelegener Sachen, etliche Verfassungen, dadurch künftig dieselben mit guter Ordnung beratschlagt und desto schleuniger expediert werden möchten, anzuordnen.

Der Geh. Rat bestand nach der ersten Anordnung aus neun Personen, dem Oberkämmerer Hieronymus Schliecken, Graf zu Passow, Otto Heinrich von Bylandt, dem Kanzler Johann von Löben, Christoph von Wallenfels, Hieronymus von Dieskau, dem Vicekanzler Dr. Benekendorf, Dr. Friedrich Bruckmann, Ern Joachim Hübner und Simon Ulrich Pistoris. Von den neun Geh. Räten waren also fünf adlige und vier bürgerliche. Die Geh. Ratsordnung von 1604 enthält nur die Namen der damals ernannten Räte und stellt weder die Gesamtzahl der Räte noch das numerische Verhältnis zwischen den adligen und gelehrten Räten ein für allemal fest.

Zur Aufnahme der Protokolle bei den Sitzungen wurden dem Geh. Räte zwei Geh. Sekretäre des Kurfürsten zugeordnet.

Der Geheime Rat hatte nach der G. R. D. v. 1604 lediglich eine beratende, aber keine beschließende Stellung. Schon der Eingang der G. R. D. besagt, daß die neue Verfassung erlassen werde, damit künftig die wichtigen Sachen mit guter Ordnung beratschlagt werden könnten. Auch bei Bestimmung der einzelnen Verwaltungszweige, in denen die Geh. Räte thätig sein sollen, ist stets nur von einer Beratung die Rede. So sollen nach § 6 der G. R. D. die Geh. Räte, was zur Erhaltung des Profanfriedens dienlich, unter sich „bedenken“ und den Kurfürsten jederzeit an die Notdurst erinnern, nach § 7 in Kammerfachen „mit einraten helfen“ und dann in Gemeinschaft mit der Amtskammer die Sache vor den Kurfürsten bringen, sie sollen ferner auf Verfassung einer guten Polizeiordnung „gedenken“ und schließlich in Kriegsfachen mit den Kriegsobersten das Erforderliche „erwegen“. Überall tritt also die beratende Thätigkeit des Geheimen Rats in den Vordergrund, während von einem Recht der Entscheidung nirgends die Rede ist. Nach der G. R. D. von 1604 ist daher der Geheime Rat nur eine beratende Behörde. Die Stellung derselben als Kollegium ist keine andere als früher die der einzelnen Räte des Kurfürsten. Die Entscheidung steht in allen Sachen nach wie vor einzig und allein dem Kurfürsten zu.<sup>1)</sup>

1) Derselben Meinung ist Kühns, die Ressortverhältnisse des preuß. Geh. Staatsrats in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1871, S. 142, entgegengesetzter Ansicht Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 29, dessen Ansicht aber mit dem Text d. G. R. D. unvereinbar ist.



Mit dieser Beschränkung auf die Beratung der vorkommenden Sachen erstreckt sich die Thätigkeit des Geheimen Rats über alle Zweige der Verwaltung mit Ausnahme der Justiz und der Kirche, für welche in dem Kammergericht und dem Konsistorium schon oberste Landesbehörden bestanden. Der Geheime Rat wurde daher angewiesen, Religionsfachen, die vor ihn gebracht wurden, an das Konsistorium zu verweisen.

Zur Thätigkeit des Geheimen Rats gehörte zunächst die Beratung derjenigen Sachen, die dem Kurfürsten als Reichsfürsten oblagen. Was die Finanzverwaltung betrifft, so hatten die Geh. Räte den Amtsräten Beistand zu leisten, ihnen, wo sie Rat bedurften, denselben zu erteilen, gemeinschaftlich mit den Amtsräten Maßregeln zur Verbesserung des Kammerwesens zu beraten.

Außerdem wurde dem Geh. Räte zur Pflicht gemacht, eine gute Polizeiordnung abzufassen und darauf zu denken, wie das Land wieder in Handel und Aufnahme gebracht, die Waren im Lande, wie Getreide, Wolle und dgl. zum Vortheile der Einwohner verhandelt, die gesperrten Handelsstraßen nach Stettin und Hamburg geöffnet, neue Hantierungen eingerichtet werden könnten, und überhaupt dahin zu trachten, daß das Land wieder in Aufnehmen komme. Es war also dem Geh. Räte die gesamte Polizei im damaligen Sinne übertragen. Bei Beratung der entsprechenden Maßregeln sollten die Geh. Räte die Vertreter der bedeutendsten Städte und Berständige von der Ritterschaft hören.

Schließlich sollte der Geh. Rat in Gemeinschaft mit den Kriegsobersten die militärischen Verteidigungsanstalten in Erwägung ziehen, damit die Festungen bei nötigem Bau, Munition, Proviant und dgl. erhalten und die erforderlichen Musterungen vorgenommen würden.

Endlich giebt die G. R. O. von 1604 noch Vorschriften über den Geschäftsgang der neuen Behörde. Da der Kanzler und verschiedene andere Mitglieder des Geh. Rats gleichzeitig dem Kammergerichte oder der Amtskammer angehörten, nahm man von täglichen Sitzungen Abstand. Sofern daher keine dringlichen Sachen, die keinen Verzug erlitten, vorlagen, sollte der Geh. Rat nur zweimal wöchentlich, am Dienstag und Donnerstag, Sitzung halten. Die Beratungsgegenstände wurden vom Kanzler bzw. dessen Vertreter mitgeteilt, während der Kämmerer die Umfrage zu halten hatte. Jeder sollte der Reihe nach sein Votum abgeben, jedoch am Schluß demjenigen, dem noch nachträglich etwas eingefallen war, unbenommen sein, dies noch vorzubringen. Eine Ausnahme von dieser Ordnung wurde nur gestattet, wenn jemand in der Sache, über die beraten wurde, schon früher thätig gewesen war. Ein solcher hatte sein Votum zuerst abzugeben, damit die

übrigen Geh. Räte auf diese Weise über den Sachverhalt besser aufgeklärt würden.

Der Beschluß des Kollegiums wurde mit Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Sekretär auch die von der Majorität abweichenden Ansichten mit deren Begründung aufzunehmen hatte. Die Vota wurden dann von den Räten unterschrieben und dem Kurfürsten unterbreitet.

Eine Beschlußfassung durch Majorität ist eigentlich für eine nur beratende Behörde nicht recht geeignet. Die G. R. D. führt dies auch heraus, indem sie sagt, daß es an und für sich billiger wäre, wenn die Vota nicht nummeriert, sondern ponderiert würden, daß jedoch um der besseren Ordnung willen, die Beschlußfassung mit Stimmenmehrheit eingeführt werde.<sup>1)</sup> Es sollten jedoch auch die Vota der Minorität dem Kurfürsten unterbreitet werden.

Schon hieraus ergibt sich, daß eine Teilnahme des Kurfürsten an den Beratungen des Geh. Rats nicht beabsichtigt war. Ob eine solche trotzdem stattgefunden, läßt sich nicht feststellen, da die Geh. Ratsprotokolle jener Zeit nicht mehr erhalten sind.

Die an den Kurfürsten eingehenden Briefe hatte der Botenmeister diesem persönlich abzuliefern. Der Kurfürst entschied darauf entweder sofort oder überwies die Sache zur vorherigen Beratung an den Geh. Rat. Befand sich dagegen der Kurfürst nicht in der Residenz, so wurden alle eingehenden Briefe dem Kanzler übergeben, der sie im Geh. Räte zur Beratung stellte.

Keinem Mitgliede des Geh. Rats war es gestattet, ohne Bewilligung der übrigen Älten mit nach Hause zu nehmen. Wurde die Einwilligung erteilt, so hatte der Betreffende jedesmal dem Registrator eine Quittung auszustellen.

Mit dem Regierungsantritt Johann Sigismunds im J. 1608 wurden zunächst einige Veränderungen der bisherigen Einrichtungen eingeführt. Erstlich traten an die Stelle der zwei wöchentlichen Sitzungen tägliche Zusammenkünfte des Geh. Rats. Dann machte man den ersten Versuch einer Verteilung der Sachen unter die einzelnen Mitglieder. Es wurde nämlich für die sächsischen Sachen ein Ausschuß von drei, für die preussischen von zwei Geh. Räten gebildet, die mit Zuziehung von je zwei Männern aus den bei-

1) G. R. D. v. 1604, § 2: „Ob wohl an ihme selbst billig undt den Sachen vortreglich, das die vota vielmehr ponderirt als numerirt werden sollen, So wollen wir doch, das umb beßerer Ordnung, der Schluß nach den mehrern Stimmen soll gemacht werden, doch mit dieser bescheidenheit, das in disparitate Votorum und wenn man sich eines einhelligen Schlußes nicht vergleichen kann, der geheime Secretarius, die unterschiedliche meinnungen mit ihren rationibus und fundamentis, je ein schriftlich Bedenken vorsetzern, Welches vorter von Aethen subscribirt, Uns vorgetragen werden soll.“

den Ländern die vorkommenden Sachen erledigen, in wichtigeren Angelegenheiten aber einen Beschluß des Geh. Rats herbeiführen sollten.<sup>1)</sup> Die Ausschüsse waren also im allgemeinen nur die Referenten für die betreffenden Angelegenheiten.

Allein bereits am 25. 3. 1613 erließ der Kurfürst eine vollständig neue Geheimratsordnung. Dieselbe erweiterte die Bedeutung des Kollegiums in erheblichem Maße, indem der Kurfürst in derselben versprach, in Sachen, den Zustand seines Hauses und des Landes betreffend, nichts vornehmen, abzuziehen oder geschehen zu lassen, ohne auf vorgehabten Rat mit seinem Bruder, M. Georg, und den Geh. Räten, und dies auch den Dienern, die er stets um sich haben werde, ernstlich einzuschärfen. Fände er aber bei den vorgelegten Beschlüssen noch Skrupel, so wolle er sie mündlich oder schriftlich zu erkennen geben, des Geh. Rats weiteren Bedenkens gewärtig sein und sich jederzeit zur Anhörung desselben ermüßigen.

Allerdings war der Kurfürst nicht an die Beschlüsse des Geh. Rats gebunden. Da er sich jedoch verpflichtet hatte, nichts ohne einen solchen zu unternehmen, so wird eine Abweichung von denselben seitens des Kurfürsten nicht leicht vorgekommen sein.

Der Umfang der Geschäfte des Geh. Rats erfuhr insofern eine Erweiterung, als ihm auch noch die Ausfertigung aller Instruktionen und Memorialia, die Erbverbrüderungen und Erbvereine, die Familienverträge und Landesreverte, sowie die Unionsabschiede und Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn übertragen wurden. Im übrigen blieb die Zuständigkeit des Geh. Rats dieselbe wie nach der G. R. O. von 1604.

Hinsichtlich der Geschäftsordnung nahm man von den täglichen Sitzungen des Geh. Rats wieder Abstand. Vielmehr sollten sich die Geh. Räte nur einmal wöchentlich am Dienstage und bei Häufung der Geschäfte auch noch am Donnerstage versammeln. Die Sitzung wurde vorher angefangt. Den Vorsitz in den Sitzungen führte jetzt M. Georg. Von ihm wurden die an den Kurfürsten eingehenden Schreiben eröffnet, sofern nicht von außen zu ersehen war, daß sie nur von ihm persönlich erbrochen werden sollten.

Den Vortrag über die eingebrachten Sachen hielt der Kanzler, während die Umfrage und die Vornahme der Abstimmung dem Markgrafen oblag. Jedem Geh. Räte stand es frei, auch noch andere Sachen vorzubringen. Die Entscheidung, wann darüber debattiert werden sollte, stand dem Geh. Räte zu.

---

1) Kaproth und Cosmar, S. 112.

Stellvertreter des Markgrafen war derjenige Geh. Rat, den der Markgraf mit seiner Vertretung beauftragte.

Akten mit nach Hause zu nehmen, war jedem Geh. Räte mit Genehmigung des Markgrafen gestattet. Für die Akten bestand ein besonderes Archiv, dem ein Registrator vorstand.

Bei der häufigen Abwesenheit Johann Sigismunds blieb der Geh. Rat nicht auf seine rein beratende Thätigkeit beschränkt. Nach der Instruktion von 1616 sollten nämlich die Geh. Räte ankommende Gesandte mit ihren Anträgen hören, die Abfertigung vorläufig, wenn es die Zeit verträuge, sonst aber endgiltig geben.<sup>1)</sup>

Außerdem sollten die beiden ältesten und seit 1618 sämtliche Geh. Räte die Schreiben, welche außer Landes gingen, im Namen des Kurfürsten unterzeichnen.

Endlich wurde dem Geh. Räte aufgetragen, für die Sicherheit der Landstraßen zu sorgen, diejenigen, welche sich Plackereien unterfangen, tapfer zu greifen und, was Urteil und Recht mit sich bringe, an ihnen vollstrecken zu lassen.

Selbst zur Vollstreckung von Todesurteilen genügte die Unterschrift des Geh. Rats.<sup>2)</sup>

Durch diese Instruktion trat der Geh. Rat zuerst aus seiner rein beratenden Stellung heraus, er wurde zu einer entscheidenden Behörde, allerdings zunächst nur für den Fall der Abwesenheit des Kurfürsten. Allein da dieser Fall sehr häufig eintrat, mußte der Geh. Rat mehr und mehr aus der Stellung, die ihm die G. R. D. von 1604 und 1613 angewiesen hatten, heraustreten. Namentlich als Georg Wilhelm sich vollständig nach Preußen zurückzog, wurde der Geh. Rat die oberste Verwaltungs- und Kontrollbehörde des Landes. Ihm wurde aufgetragen, die Schulden abzuführen, die Aufsicht über alle inneren Landesangelegenheiten zu führen. Sa sogar die Einberufung der Stände war dem Geh. Räte gestattet. Was mit ihnen beschloffen war, hatte er, in eiligen Fällen ohne die Entscheidung des Kurfürsten abzuwarten, ins Werk zu setzen. Dem Geh. Räte lag die Korrespondenz mit fremden Höfen, Annahme und Abordnung der Gesandten ob. Schließlich hatte er das Recht der Strafmilderung und Begnadigung.

Für wichtigere Fälle hinterließ der Kurfürst eine Anzahl von ihm unterschriebener Blanketts.<sup>3)</sup>

1) Klaproth und Cosmar, S. 120.

2) Klaproth und Cosmar, S. 121.

3) Klaproth und Cosmar, S. 151.

Dem Geh. Räte war also jetzt eine Exekutive im ausgedehntesten Maße eingeräumt. Allerdings erlitt der Einfluß und das Ansehen des Geh. Rats bald bedeutende Einbußen, allein diese Einschränkungen waren nur thatsächlicher, nicht rechtlicher Natur. Schwarzenberg setzte nämlich als Statthalter der Marken an die Stelle der Geh. Rats-Regierung ein persönliches Regiment, indem er seine Günstlinge in den Geh. Rat beförderte und seine Gegner aus demselben verdrängte.

Dagegen wurden dem Geh. Räte durch Errichtung des Geh. Kriegsrates, auf den wir an einem andern Orte zurückkommen werden, die Kriegsangelegenheiten entzogen.

Andererseits erfuhr die Thätigkeit des Geh. Rats eine Erwe erung hinsichtlich der Justiz. Sobald die obersten Gerichtshöfe vollständig unabhängig gestaltet, und dem Landesherrn die Einwirkung auf die Rechtsprechung entzogen ist, macht sich das Bestreben geltend, den Staatsrat zum obersten Gerichtshof zu gestalten und ihm eine gleiche oder höhere Gerichtsbarkeit beizulegen wie den obersten Landesgerichten. Die besten Beispiele hierfür sind der deutsche Reichshofrat, die englische Sternkammer und der französische Staatsrat als Kassationshof. Diese Neigung ist besonders vorhanden, wenn, wie dies in Frankreich und in Brandenburg der Fall war, nicht ein einziger oberster Landesgerichtshof besteht, die oberste Gerichtsbarkeit vielmehr verschiedenen Gerichten in den verschiedenen Landesteilen zufließt. In einem solchen Falle ist die notwendige Einheit der Justiz nur in dem Fürsten gegeben, und dieser substituirt sich naturgemäß seine Räte, den Staatsrat.

In Brandenburg übten die oberste Gerichtsbarkeit die beiden Kammergerichte zu Köln a. Sp. und zu Küstrin aus. Über diesen stand allein der Kurfürst. Daher erklärt die Instruktion vom 20. 8. 1616, daß niemandem, der vom Kammergericht beschwert zu sein glaubte, verwehrt sein solle, sich an den Kurfürsten persönlich zu wenden.<sup>1)</sup> Allein bereits am 12. 12. 1616 werden die Geh. Räte beauftragt, sich der Justiz getreulich anzunehmen und besonders mit Fleiß dahin zu sehen, daß dem Armen wie dem Reichen, dem Niedrigen wie dem Hohen gleiche Justiz verwaltet werde. Der Geh. Rat entwickelte sich daher bei der fast dauernden Abwesenheit des Kurfürsten zu einer Kontrollinstanz für das Kammergericht. Allerdings stand ihm eine Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten noch nicht zu. Selbst Georg Wilhelm bestimmte in der Instruktion vom 6. 8. 1638 nur, der Statthalter und die Geh. Räte hätten Klagen über verweigerte oder verzögerte Justiz den Ge-

1) Klaproth und Cosmar, S. 192.

richten mitzuteilen, sie darauf zu hören und dann dem Kurfürsten Bericht zu erstatten.<sup>1)</sup>

Es wurde ferner dem Geh. Räte 1646 ausdrücklich gestattet, wenn die Parteien auf ihn kompromittierten, eine Entscheidung zu treffen. Da nun nach älterm gemeinen Rechte gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters die Berufung an den ordentlichen Richter zulässig war, so fanden von den kompromissarischen Entscheidungen des Geh. Rats häufig Berufungen an das Kammergericht statt. Zur Erhaltung des Ansehens des Geh. Rats schloß man jedoch diese Berufungen von seinen Entscheidungen aus.<sup>2)</sup>

Es drängten sich nun aber die Parteien mit Übergangung der ordentlichen Gerichte zu dem Geh. Räte, so daß dieser mit richterlichen Geschäften überhäuft wurde. Es wurde daher 1658 ein Ausschuß des Geh. Rats als oberster Gerichtshof für die Marken konstituiert. Damit scheidet die Rechtssprechung aus der Geschäftstätigkeit des Geh. Rats wieder aus, während diesem nur die oberste Aufsicht über die Justiz verbleibt.

Schon vorher, im J. 1651, war durch die Bestallung der außerordentlichen Kommission der Staatskammerräte die Domänenverwaltung der Aufsicht des Geh. Rats entzogen worden. Obgleich sich diese Kommission nach einigen Jahren wieder auflöste, so wurde dennoch die oberste Aufsicht über die Domänenverwaltung, die der Geh. Rat auch nur in den Marken besessen hatte, demselben nicht wieder übertragen, sondern verblieb besonderen Behörden, dem Hofkammerpräsidenten und unter Friedrich III./I. der Geh. Hofkammer und dem Oberdomänendirektorium.

Die Mitglieder dieser neuen obersten Behörden, des Justizauschusses, welcher unter dem großen Kurfürsten als Geh. Rat zu den Verhören, unter seinem Nachfolger als Geh. Justizrat bezeichnet wurde, sowie der obersten Domänenverwaltungsbehörde behielten zwar den Titel eines Geh. Rats, waren aber nicht Mitglieder des Geh. Ratskollegiums. Letztere wurden daher jetzt im Gegensatz zu den Titular-Geh. Räten als Wirkliche Geheime Räte bezeichnet.

War so die sachliche Zuständigkeit des Geh. Rats mit der zunehmenden Scheidung der obersten Verwaltung nach Materien beschränkt worden, so erfuhr andererseits die örtliche Zuständigkeit eine bedeutende Erweiterung. Unter Joachim Friedrich, Johann Sigismund und Georg Wilhelm war der Geh. Rat nur die oberste Landesbehörde für die Kur- und Neumark gewesen. Allerdings hatte bereits in der G. R. D. von 1604 der Kurfürst dem Geh.

1) Klapproth und Cosmar, S. 194.

2) Klapproth und Cosmar, S. 194.

Rate die Beratung der preussischen und jülichischen Sache aufgetragen. Allein beide Sachen fielen lediglich unter das Ressort der auswärtigen Angelegenheiten, zumal 1604 weder Preußen noch Jülich dem Kurfürsten gehörte. Ebenso blieb das Verhältnis unter Johann Sigismund und Georg Wilhelm, unter denen Preußen und Kleve-Mark nur durch Personalunion mit Brandenburg vereinigt waren.

Dies änderte sich erst unter dem großen Kurfürsten. Unter ihm verschmolzen die verschiedenen Territorien und zwar zunächst dem Auslande gegenüber infolge der energischen auswärtigen Politik des Kurfürsten, welche, das Partikularinteresse der einzelnen Landschaften außer Acht lassend, immer nur das Interesse der Gesamtheit im Auge hatte, zu einer Einheit. Da dem Geh. Rate auch die auswärtigen Angelegenheiten unterstanden, so wurde er zunächst für diese die oberste Behörde nicht nur für die Mark, sondern für sämtliche Territorien.

Mit der mehr und mehr durchgeführten Realunion entwickelte sich aber der Geh. Rat auch zur obersten Behörde für die übrigen Angelegenheiten, soweit für dieselben nicht besondere Behörden bestanden.

Da der Geh. Rat nicht mehr ein nur beratendes Kollegium war, so wurde eine Departementsbildung mit der Erweiterung der Geschäfte dringend erforderlich. Es war unmöglich geworden, in allen Sachen einen Beschluß des gesamten Geh. Ratskollegiums herbeizuführen.

Einen Ansatz zur Bildung besonderer Departements enthielt schon die Errichtung besonderer Ausschüsse des Geh. Rats für gewisse Materien, wie des Geh. Kriegsrats, des Geh. Rats zu den Verhören und der Staatskammerräte. Diese Ausschüsse waren aber aus dem Geh. Rate selbst ausgeschieden und hingen mit demselben höchstens noch durch die Person ihrer Mitglieder zusammen. Gleichwohl blieb der Umfang der Geschäfte des Geh. Rats ein so bedeutender, daß eine Beratung derselben durch das ganze Kollegium die Geschäfte ins Unendliche verschleppt hätte. Der Kurfürst erließ daher am 4. 12. 1651 eine neue Geh. Rats-Ordnung.<sup>1)</sup> Durch dieselbe wurden sämtliche, dem Geh. Rate noch verbliebene Geschäfte unter neunzehn Departements verteilt.

Diese Departements umfaßten:

1. Französische, dänische und alle geheime Korrespondenz;
2. alle die Miliz betreffenden Sachen, sofern sie der Kurfürst sich nicht vorbehalten;
3. Reichskammergerichtssachen;

1) S. dieselbe abgedruckt bei Zsacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, Beilage I.

4. kaiserliche Hoffachen;
  5. Reichslehnsachen;
  6. polnische und schwedische Sachen;
  7. halberstädtische und mindensche Sachen;
  8. preussische
  9. neumärkische
  10. altmärkische
  11. pommersche
- } Sachen;
12. kurmärkische publike, auch mittel- und ufermärkische Privatsachen;
  13. niederländische, sonderlich Dranische Vormundschaftsachen;
  14. Post- und Judensachen;
  15. jülich=kleve=märkische und ravensbergische Sachen;
  16. allerhand jülich=, magdeburg=, braunschweig= und mecklenburgsche Streitigkeiten;
  17. geldrische Kompromissachen;
  18. Lehns-, Münz- und Seehandlungssachen;
  19. Aufsicht über das Archiv und Herbeischaffung der von den Archivarien angegebenen Defekte.

Der Geh. Rath bestand damals aus zwölf Geh. Räten, von denen der Graf von Nassau und Blumenthal durch ihre Statthalterposten in Kleve-Mark und Halberstadt meist von der Residenz fern gehalten wurden. Diesen beiden war daher kein bestimmtes Departement überwiesen, sondern ihnen überlassen, sich bei ihrer Anwesenheit Arbeiten auszuwählen.

Unter die übrigen zehn Geh. Räte waren die 19 Departements in der Weise verteilt, daß jeder von ihnen in einem oder mehreren Departements als Dirigent und in anderen Departements als Gehilfe fungierte. Eine Ausnahme machte allein der Graf von Waldeck, der nur Dirigent in den beiden ersten Departements, aber in keinem Gehilfe war.

Die einzelnen Departements waren ohne alle theoretischen Rücksichten vom rein praktischen Standpunkte gebildet. Äußere und innere Angelegenheiten folgten in bunter Reihenfolge durcheinander, ja sind bisweilen in einem Departement vereint.

Der Geschäftsgang wurde ebenfalls in eingehender Weise neu geordnet. Alle eingehenden Schreiben wurden vom Kurfürsten persönlich geöffnet und den einzelnen Departementschefs zugeteilt. Der Dirigent der betreffenden Abteilung hatte dann zunächst dem Kurfürsten über die Sache Vortrag zu halten. Fand der Kurfürst nichts bei derselben zu erinnern, so teilte der Dirigent die Sache mit Erlaubnis des Kurfürsten seinen Kollegen zum Bedenken mit. Darauf wurde die Angelegenheit in der Geh. Ratsversammlung



zur förmlichen Beratung gestellt. Das erste Votum hatte der betreffende Departementschef, die Einsammlung der Stimmen geschah entweder durch ihn oder durch den Sekretär. Nach der Abstimmung hielt der Departementschef noch einmal dem Kurfürsten über die Sachlage, insbesondere das Votum des Geh. Rats Vortrag, worauf der Kurfürst entweder sofort oder im geheimen seine Entscheidung traf.

Die Ausführung oder die Überwachung der Ausführung der kurfürstlichen Entscheidung war dann Sache des Departementschefs.

Der Geh. Rat als Kollegium war also wieder zu einer rein beratenden Behörde geworden. Die Entscheidung blieb überall dem Kurfürsten. Dagegen waren die einzelnen Geh. Räte die ausführenden Organe des kurfürstlichen Willens. Die G. R. D. v. 1651 verbindet demnach die Vorteile der kollegialen Beratung mit der alleinigen Entscheidung durch den Fürsten und der schnellen Exekutive, welche nur durch Einzelbeamte stattfinden kann.

Eine regelmäßige Teilnahme des Kurfürsten an den Sitzungen des Geh. Rats erscheint durch die G. R. D. von 1651 ebenso ausgeschlossen wie durch die von 1604, da der Departementschef dem Kurfürsten über das Votum des Geh. Rats Vortrag zu halten hatte. Wahrscheinlich beteiligte sich der Kurfürst nur bei feierlichen Gelegenheiten an den Sitzungen. Bekannt ist jene Scene wenige Tage vor dem Tode des großen Kurfürsten, wo dieser in einer feierlichen Sitzung des Geh. Rats seinem Nachfolger die Regierung übergab.

Außer den ihm in der G. R. D. von 1651 übertragenen Geschäften war der Geh. Rat noch die Provinzialregierung für die Kurmark. Als solche hatte er über Steuerreklamationen endgiltig zu entscheiden. Eine kurfürstliche Resolution vom 2. 9. 1650<sup>1)</sup> hatte außerdem den Geh. Rat als Kompetenzgerichtshof für Streitigkeiten der kurfürstlichen Beamten und der Gutsherrschaften in der Mark konstituiert. Derartige Streitigkeiten sollten die Geh. Räte in Verhör nehmen und mit dem Kammerpräsidenten, etlichen Amts-, besonders aber Kammergerichtsräten eine Entscheidung treffen. Diese Funktionen des Geh. Rats blieben durch die G. R. D. unberührt.

Die häufige Verwendung der Geh. Räte zu besonderen Missionen, die an und für sich schon große Überbürdung der übrigen Geh. Räte und vor allem die oft längere Abwesenheit des Kurfürsten selbst machten jedoch die durch die G. R. D. von 1651 eingeführten Reformen zum großen Teil wieder zu nichte. Besonders seine eigene häufige Abwesenheit bewog den Kurfürsten, dem Geh. Räte in der Person Blumenthals am 17. 10. 1652

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 113.

einen Direktor zu geben. Seine Aufgabe sollte darin bestehen, darauf zu sehen, daß die einkommenden Sachen aufs eiligste verteilt, zur rechten Zeit vorgetragen und verhandelt würden.<sup>1)</sup> Der Direktor sollte also an Stelle des Kurfürsten die Kontrolle über die Geh. Räte ausüben. Außerdem hatte es der Kurfürst aufgegeben, die eingehenden Sachen selbst unter die Geh. Räte zu verteilen.

Nach dem Abgange Blumenthals blieb die Stelle des Direktors einige Zeit unbesetzt. Erst am 30. 8. 1658 wurde der Geh. Rat Otto von Schwerin zum Vorsitzenden mit dem Titel eines Oberpräsidenten ernannt, während der Kurfürst anfangs nur die Absicht gehabt hatte, die seit 1650 erloschene Kanzlerwürde der Kurmark wieder herzustellen.

Dem neuen Oberpräsidenten wurde zur Pflicht gemacht, alle ein- und ausgehenden Sachen nach Gebühr unter die Geh. Räte zu verteilen, die Ratsgänge anzufagen, die Angelegenheiten vorzutragen und ungefäumt expedieren zu lassen.<sup>2)</sup> Es wurde ihm also der größte Teil derjenigen Geschäfte übertragen, welche der Kurfürst nach der G. R. D. sich selbst vorbehalten hatte.

Als Stellvertreter des Oberpräsidenten für den Fall seiner Abwesenheit wurde 1660 der Geh. Rat von Somnitz zum Präsidenten bestellt.<sup>3)</sup>

Nach dem Tode von Somnitz' im J. 1678 und dem des Oberpräsidenten von Schwerin im J. 1679 wurden jedoch beide Ämter nicht wieder besetzt. Vielmehr übernahm der Kurfürst jetzt wieder selbst die Direktion.

Erst unter Friedrich III. erhielt der Geh. Rat einen neuen Oberpräsidenten in Eberhard von Dankelmann. Schon 1693 war demselben eine Bestallung als Großkanzler ausgefertigt worden. Auf Dankelmanns eigenen Wunsch unterblieb aber die Publikation bis auf weiteres, und 1695 griff man für den Premierminister auf den Titel eines Oberpräsidenten zurück.

1) Klaproth und Cosmar, S. 206.

2) Die Bestallung siehe bei Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, Weil. II. Nach ihr bestehen die Funktionen darin, „daß er nicht allein im geheimbten Rachte daß directorium führen, sondern auch die sorge tragen soll, daß die auß andern Collegiis dieser und anderer unserer Lande, wie auch außwendig einkommende sachen, so fort unter den Rächten vertheilet, die Rachtgänge darauf zu rechter Zeit angefohet, die sachen vorgetragen und ohne seunriß expediret, unseres Churfürstlichen Hauses bestes gesucht, und alles, was zu unserm und unserer Lande nutzen und frommen, conservirung Hoff- und Kammer-Estats, administration der heyligen gerechtigkeit, und allen andern nutzbahren Dingen befordrerlich sein kann, in vleißiger obacht gehalten werde, Und sich im Übrigen, wie einem getrewen Obristen praesidenten des geheimbten Rachts, und unserm pflichtigen Ministro, zu thun, abzustatten und zu verrichten gebühret, allerdings verhalten soll und will.“

3) Klaproth und Cosmar, S. 208.

Die Verfassung blieb im allgemeinen dieselbe wie unter dem großen Kurfürsten. Wie lange die 19 Departements der G. R. O. von 1651 bestehen blieben, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls wurde es schon unter dem großen Kurfürsten Sitte, daß die auswärtigen Angelegenheiten in der Regel nicht mehr im Plenum des Geh. Rats beraten wurden. Vielmehr verhandelte der Kurfürst über dieselben mit einigen seiner vertrauten Räte im Kabinett.

Seit dem Oberpräsidium Dankelmanns wurde es Brauch, die Spitzen der neu gebildeten Centralbehörden, des Generalkommissariats, der Geh. Hofkammer, des Geh. Justizrats, zu Mitgliedern des Geh. Rats zu ernennen und dadurch eine Verbindung sämtlicher obersten Staatsbehörden herzustellen. Der Geh. Rat war dadurch in den Stand gesetzt, etwaige Kompetenzkonflikte zwischen den obersten Staatsbehörden, die in den Provinzialinstanzen unter Friedrich III./I. und Friedrich Wilhelm I. die größten Verwirrungen herbeiführten, beizulegen und eventuell schleunig zu entscheiden.

---

## Kap. VI. Die auswärtige Hoheit.

Eine auswärtige Hoheit der einzelnen Territorialstaaten Deutschlands besteht thatsächlich seit der ersten Hälfte des 17. Jhds., rechtlich erst seit dem westfälischen Frieden. In jene Zeit fällt die Begründung einer Wissenschaft des Völkerrechts und zugleich die Schaffung ständiger Organe für den internationalen Verkehr.

Das Mittelalter war beherrscht von der Idee der Universalmonarchie. Da es rechtlich nur einen Staat gab, der die ganze Christenheit umfaßte, und dessen Haupt der Kaiser war, so war der Gedanke einer Gleichberechtigung der Staaten dem Mittelalter fremd. Erst als durch die Reformation die religiöse Grundlage der Universalmonarchie erschüttert war, konnte die Idee Platz greifen, daß alle Staaten untereinander gleichberechtigt seien und keine andere Macht über sich anzuerkennen hätten.

Für den Verkehr der Staaten untereinander mußten nun Normen geschaffen werden, die sich nicht stützten auf die Autorität irgend einer gesetzgebenden Gewalt. So entstand ein allgemein anerkanntes Völkerrecht für die Staaten Europas.

Die Territorien des deutschen Reichs konnten jedoch nicht unter dasselbe fallen, da sie rechtlich nichts anderes waren als von erblichen Statthaltern regierte Provinzen eines Staates.

Für die übrigen europäischen Staaten war die kaiserliche Autorität, die sich auf die Idee der Universalmonarchie stützte, fortgefallen. Sie hatten nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich keinen Herrn mehr über sich. Die kaiserliche Gewalt war durch die Reformation beseitigt. Der Kaiser war jedoch gleichzeitig deutscher und italienischer König. Als deutscher König stand er ebenso an der Spitze eines Staatswesens wie die übrigen Könige Europas. Und als deutscher König war er der Oberherr der deutschen Fürsten. Diese waren staatsrechtlich nicht in gleicher Stellung wie die übrigen Monarchen Europas. Sie konnten daher mit ihnen nicht in internationalen Verkehr treten.

Thatsächlich hatten sich diese Verhältnisse jedoch schon im 16. Jhd. anders gestaltet. Die deutschen Fürsten hatten mit Frankreich, England und Schweden ohne und gegen den Willen von Kaiser und Reich Verträge geschlossen und bei diesen Mächten Gesandte unterhalten. Diese Thatfache von der schwerwiegendsten Bedeutung hatte aber immerhin noch keine rechtliche Anerkennung gefunden.

Nur beim Kaiser und beim Reichstage war die ständige Vertretung der Territorialstaaten nicht unberechtigt. Denselben Charakter hatte die ständige brandenburgische Mission bei der Krone Polen. Der Kurfürst in seiner Eigenschaft als Herzog in Preußen ließ sich hier bei seinem Lehnherrn, dem Könige von Polen, vertreten.

Einen ganz anderen Charakter hatten dagegen die brandenburgischen Missionen im Haag, in Paris und Stockholm. Dieselben waren von Reichswegen nicht anerkannt. Da nur das Reich als solches, nicht die einzelnen Staaten, eine völkerrechtliche Persönlichkeit besaßen, so konnte auch nur dieses internationale Verträge abschließen. Wenn trotzdem die Territorien eine große Anzahl von Verträgen abschlossen, so mußte diesen die rechtliche Gültigkeit abgesprochen werden, dieselben waren nur Thatfachen, die allerdings bei der bedeutenden Macht der größeren Territorien und der Ohnmacht des Reichs von nicht zu verkennender Wichtigkeit waren.

Eine völkerrechtliche Persönlichkeit gewannen die Territorien erst durch den westfälischen Frieden. Derselbe wurde allerdings nur abgeschlossen zwischen dem Kaiser einerseits und den Kronen Frankreich und Schweden andererseits. Es war jedoch schon von Bedeutung, daß die Gesandten der deutschen Fürsten neben denen der fremden Mächte zu den Friedensverhandlungen zugelassen wurden.

Der Frieden von Osnabrück gab außerdem den Territorien des Reichs formell die äußere Souveränität. Der Art. 8, Nr. 2 desselben berechnete sämtliche Stände des Reichs zum Abschluß von Bündnissen zu ihrer

Sicherheit, sofern dieselben nicht gegen Kaiser und Reich, dessen Landfrieden oder den westfälischen Frieden liefen.

Die Rechtsnormen, auf denen die Ausübung der auswärtigen Hoheit beruhte, sind also teils rein völkerrechtlicher Natur, teils sind sie enthalten in dem zum Reichsgeetze erhobenen internationalen Verträge, dem Frieden von Osnabrück.

Auf dem Landesrecht beruht allein die finanzielle Seite. Die Kosten für eine auswärtige Vertretung wurden anfangs, da der Gesandte nicht als Vertreter des Landes, sondern des Fürsten galt, aus den Domänen bestritten. Und zwar trugen die Domänen desjenigen Landes die Kosten, in dessen Interesse hauptsächlich die Gesandtschaft abgeschickt wurde. So fielen Preußen die Kosten der Gesandtschaft in Polen, Kleve-Mark diejenigen der Missionen im Haag, in Brüssel und Köln zur Last.<sup>1)</sup>

Nur für diejenigen Missionen, die augenscheinlich nur im Interesse des Landes, nicht in dem des Fürsten geschickt wurden, ließen sich die Stände zu einem Kostenbeitrage bereit finden. So bewilligten die brandenburgischen Stände im J. 1642 für die Neutralitätsverhandlungen mit Schweden 10000 Thlr.<sup>2)</sup> Bei den im Interesse aller Territorien abgeschickten Missionen wurden die Kosten auf die verschiedenen Länder verteilt, so z. B. bei der Gesandtschaft zum westfälischen Friedenskongreß. Freilich gingen die Beiträge nicht sehr regelmäßig ein, so daß sich der Kurfürst 1645, als die kleveschen Lande die monatlich übernommenen 1000 Thlr. nicht zahlten, veranlaßt sah, die Abberufung der Gesandtschaft ins Auge zu fassen.<sup>3)</sup>

Später wurden jedoch die Stände genötigt, sämtliche Legationskosten zu übernehmen. Am 15. 4. 1701 ließ der König den in Berlin anwesenden Deputierten der nicht brandenburgischen Provinzen erklären: „Werden sich Stände aus denen Reichs-Constitutionen bescheiden, daß die Gesandtschafts- und Verschickungskosten nicht aus der Landes Fürsten Domainen- und Cammergütern, sondern aus dem Lande und zwar durch einen Beytrag der Unterthanen aufgebracht werden müssen, zumalen solche Verschickungen nicht so sehr zu des Landes-Herren personellen Advantage, als zu Dero Lande und Leute Sicherheit und Besten, anzusehen; Wobey amoch Stände in Consideration zu ziehen haben, daß solche Verschickungskosten nach angenommener Königl. Dignität sich höher betragen, als bey der vorigen Chur-Würde.“<sup>4)</sup>

1) U. A. V, S. 688, Kleve-märkischer Landtagsabsch. v. 14. 10. 1653.

2) Buchholz, Gesch. d. Churm. IV, 140.

3) U. A. V, S. 254.

4) Quickmann, Pommersche Ediktensammlung, S. 1291.

Die Kosten für die auswärtige Vertretung wurden daher schon seit den letzten Regierungsjahren des großen Kurfürsten durch einen Zuschlag zu den direkten Steuern, die sog. Legationsgelder, aufgebracht.

Die Organe des internationalen Verkehrs sind die im 17. Jhd. allgemein üblichen. Es besaß daher auch Brandenburg drei verschiedene Arten von Missionen. Größere Gesandtschaften, aus mehreren Gesandten bestehend, von denen der erste in der Regel eine adlige Standesperson war, wurden nur bei einer außerordentlichen Gelegenheit abgeandt und waren nie ständig. Derartige Gesandtschaften waren beispielsweise bei den großen Friedenskongressen zu Münster und Osnabrück thätig. Bei den westfälischen Friedensverhandlungen bestand die brandenburgische Gesandtschaft aus dem Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein, von Heyden und Portmann,<sup>1)</sup> bei dem Regensburger Reichstage von 1653/54 aus von Blumenthal, Platen und Portmann.<sup>2)</sup>

Außer diesen außerordentlichen Gesandtschaften finden sich als ständige Vertreter die Residenten. Dieselben waren nicht wie die Gesandten Repräsentanten des Fürsten, sondern diplomatische Beamte zweiten Ranges. An allen bedeutenderen Höfen befinden sich seit dem westfälischen Frieden brandenburgische Residenten. Dieselben nehmen ungefähr dieselbe Stellung ein wie heutzutage die Geschäftsträger.

Eine dritte Klasse von Diplomaten bilden schließlich die Agenten, welche fast durchweg bürgerlichen Standes sind. Von den Residenten unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht die offiziellen Vertreter ihres Staates sind. Ihre Aufgabe bestand darin, alle interessanten Vorgänge auf politischem Gebiete zu berichten. Außerdem hatten sie die Gesandten und Residenten in ihren Funktionen, namentlich bei Verhandlungen, zu unterstützen.

Die Centralverwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ging anfangs durch den Geh. Rat, später erledigte der Kurfürst dieselben meist im Kabinett.

In der Centralverwaltung ruht zugleich die Kontrolle der diplomatischen Beamten.

---

## Kap. VII. Die Kriegshoheit.

Die schon seit Ende des 15. Jhds. notwendig gewordene Reform auf dem Gebiete des Kriegswesens kam in keinem Lande Europas später zu stande als in Deutschland. In Frankreich hatte bereits Karl VII. nach Beendigung

1) U. A. IV, S. 355.

2) Erdmann, Waldeck, S. 128.

der englischen Kriege in der zweiten Hälfte des 15. Jhd. ein kleines stehendes Heer von Berufssoldaten geschaffen. Diefem Beispiele war Spanien gefolgt, und mit der Vereinigung Spaniens und Öfterreich-Burgunds hatte die stehende Heeresverfassung auch in letzterem Lande Eingang gefunden.

Wie die spanische Macht im 16. Jhd. ganz Europa beherrschte, so wurde auch das spanische Heerwesen das Vorbild für alle übrigen stehenden Heere.

In Deutschland machte die herrschende ständische Reaktion jede durchgreifende Umgestaltung der Heeresverfassung unmöglich. Höchstens wurden vorübergehend kleinere Truppenkontingente angeworben.

Brandenburg sah sich zuerst durch den jülich-Klevefchen Erbchaftsstreit zur Errichtung eines stehenden Truppenkorps veranlaßt, welches im J. 1609 im Namen der possidierenden Fürsten, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, in den Ländern der jülichfchen Erbchaft stationiert wurde.

Für die übrigen Länder verblieb es zunächst bei der durchaus unzureichenden alten Milizverfassung. Erst 1620 machte die völlige Wehrlosigkeit des Landes und die Not des Krieges die Stände geneigt, auf drei Monate die Mittel für ein kleines Truppenkorps zu bewilligen. Sieben Jahre später war das Kontingent bereits auf 24 Kompagnieen erhöht.

Seitdem blieb die Vergrößerung des stehenden Heeres die Hauptforge der brandenburgischen Regenten. Das Heer bildete zugleich die erste und lange Zeit die einzige Verbindung der unter brandenburgischer Herrschaft vereinten Lande. Das von allen territorialen Einflüssen losgelöste Söldnerheer, für dessen Erhaltung alle Provinzen gleich steuerten, ist das erste gemeinsame Besitztum aller Lande.

An die Heeresverfassung schließen sich auch alle anderen gemeinsamen Einrichtungen auf anderen Gebieten der Verwaltung an. Um die Mittel für das Heer zu gewinnen, schreitet der große Kurfürst zur Reform der Domänenverwaltung. Die gemeinsame Heeresverwaltung nimmt die Kriegsteuerverwaltung, später auch die Polizei an sich. So wird nicht nur ein Bindeglied geschaffen zwischen Militär- und Civilverwaltung, sondern auch zwischen der bis dahin völlig getrennten Verwaltung der einzelnen Provinzen.

### Die Rechtsnormen.

Die rechtliche Grundlage des neuen Söldnerheeres bildet der Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Ständen, durch welchen letztere die erforderlichen Geldmittel bewilligen, und der Dienstvertrag zwischen dem Landesherrn und den Soldtruppen.

Bekanntlich fand die erste Gelbbewilligung zur Werbung eines kleinen Söldnerheeres 1620 statt.<sup>1)</sup> Die Stände konnten sich, wie sie selbst zugeben, der Erwägung nicht verschließen, „daß die Defension und Rettung des Landes nicht bloß uf Land-Volk gestellet werden könnte.“ Aber eben weil die Stände selbst anerkennen müssen, daß ein Bruch mit der bisherigen Milizverfassung zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden ist, suchen sie das mit der Heeresverfassung des Mittelalters ebenso wie Pflicht und Recht korrespondierende ständische System zu wahren, indem sie sich einen Einfluß auf die Heeresleitung sichern. In dem Rezeß werden die Kosten für 300 Mann zu Roß und 1000 zu Fuß auf 3 Monate bewilligt. Dafür werden aber die Offiziere in dem Rezeß, also durch Übereinkunft des Landesherrn und der Stände ernannt. Die Geldmittel sind an die Rentmeister und Einnahmer von Landschaft und Städten zu zahlen. Das Kriegsvolk schwört dem Landesherrn und dem Lande, also den Ständen. Nicht nur wird den Ständen gestattet, auf dem Musterplatze einen von den Ihrigen zur Stelle zu haben, sondern es benennen auch die Stände vier Personen, von denen immer je zwei zur Leitung des Heerwesens am kurfürstlichen Hoflager sich aufzuhalten haben.

Doch das Streben der Stände, den Kriegsdienst, den sie nicht mehr leisten konnten, auf ein Söldnerheer und die Kosten für Erhaltung desselben auf Bürger und Bauern abzuwälzen, gleichwohl aber die ständischen Vorrechte festzuhalten, welche nur ein Korrelat staatlicher Pflichten, vor allem der Kriegspflicht waren, war ein durchaus verfehltes. Mit der Zunahme des stehenden Heeres sinkt schrittweise die Bedeutung der Stände. Nie wieder haben sie einen Einfluß auf die Heeresleitung selbst gewonnen, wie nach dem Rezeß von 1620. Höchstens lassen sie sich noch die Zusicherung geben, daß die Kommandanten und Gouverneure der Festungen im Lande angehessen sein müßten.<sup>2)</sup>

Der Dienstvertrag zwischen dem Kurfürsten und den Söldnern wurde abgeschlossen durch die Werbung, welche durch den Obersten stattfand. Nach dem Rezeß von 1620 sollte die Werbung im Inlande stattfinden. Nur wenn hier das erforderliche Kontingent nicht beschafft werden konnte, war der Oberst ermächtigt, sich nach auswärtigen Werbep lägen zu wenden.

In späterer Zeit geschah die Werbung in der Art, daß der Befehlshaber des Regiments oder der Eskadron vom Kurfürsten bestellt wurde mit dem Auftrage, das Truppenkorps, zu dessen Obersten er ernannt war, an-

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 88.

2) Pr. Verf. v. 1661 in der Ztschr. f. pr. Gesch. Jahrg. 1874, S. 83.



zuwerben und die Offiziere desselben zu ernennen. Der Oberst erhielt das Traktament für sich, seine Offiziere und gemeinen Soldaten vom Kurfürsten ausgezahlt und hatte für die weitere Verteilung zu sorgen.<sup>1)</sup>

Erst gegen Ende des 17. Jhds. traf man andere Einrichtungen, die schon den Übergang zum Kantonsystem bilden. Es hatte nämlich jedes Regiment Ende Oktober jedes Jahres unter Unterschrift des kommandierenden Offiziers eine Liste der fehlenden Mannschaft an das Generalkommissariat einzuschicken und dabei den zur Rekrutierung kommandierten Offizier zu benennen. Das Generalkommissariat machte einen gleichmäßigen Verteilungsplan, wieviel Mann jede Provinz aufzubringen hatte, und wies geschlossene Orte als Sammelplatz an. Jedem Kreise stand nun frei, die Mannschaft entweder selbst anzuschaffen oder auf das unnütze Gefindel anzuweisen. Für jeden Mann zahlte der Werbeoffizier 2 Rthlr. Handgeld. Nur sofern die Provinzen die Mannschaften nicht aufbrachten, wurden die Leute durch freie Werbung zusammengebracht.<sup>2)</sup>

Gleichzeitig mit der Aufstellung eines Truppenkorps wurden die Kriegsartikel erlassen, auf welche die Geworbenen verpflichtet wurden.<sup>3)</sup> Die Kriegsartikel bilden also keine Militärgesetze im heutigen Sinne, sondern nur einen Bestandteil des Dienstvertrags zwischen Fürst und Söldner. Mit dem stehenden Heere wurden auch die Kriegsartikel ein für allemal festgesetzt, ohne daß sie jedoch ihre Eigenschaft als Teil des Dienstvertrags verloren.

Neben dem Söldnerheere bestand die alte Milizverfassung rechtlich unverändert fort. Die Rechtsnormen für das Milizheer beruhen nach wie vor auf dem ständisch gegliederten Landesrechte, dem Lehrecht, Stadtrecht und Landrecht.

Nach der fast allgemein durchgeführten Verwandlung des Lehdienstes der Schulzen und Lehnbauern in eine Geldabgabe waren zum Lehdienste nur noch die Ritterbürtigen verpflichtet.

Schon seit dem Anfange des 16. Jhds. war dieser Kriegsdienst in höchst mangelhafter Weise geleistet worden. Allerdings wurden noch in der zweiten Hälfte des 17. Jhds. die Lehnleute aufgefordert, sich bei Verlust ihrer Lehen mit ihren Dienern bereit zu halten und gerüstet zu sein.<sup>4)</sup> Aber die

1) v. Gansauge, Br. Pr. Heerwesen, S. 178. Vierte Beilage. Anstellung des Oberst-Lieutenant Pothausen als Kommandeur einer Eskadron Leibgarde von 500 Mousquetieren v. 1646.

2) Quickmann, Pommersche Ediktenammlung, S. 1290 v. 24. 11. 1693.

3) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 88.

4) Scotti I, S. 317, Nr. 225.

nur periodisch zusammenberufene Ritterschaft besaß nicht mehr die erforderliche Übung und war daher so gut wie kriegsuntauglich.

Die Aufbietung der Ritterschaft war eine schwere Belästigung für diese, aber für den Staat so gut wie wertlos. Der Kurfürst machte daher im beiderseitigen Interesse der märkischen Ritterschaft den Vorschlag, daß sie statt eines jeden zu stellenden Reiters, wenn der Kurfürst das Lehnsaufgebot erlasse, 40 Thlr. zahle, die dann zur Anwerbung verwendet werden sollten.<sup>1)</sup> Auf diesen Vorschlag gingen die Stände 1665 ein. Ebenso erbot sich der Kurfürst 1664 in Kleve-Mark bei Ausschreibung der Leistungen zum Türkenkriege statt jedes Lehnpferdes als Werbegeld zu verwendende 40 Rthlr. anzunehmen.<sup>2)</sup>

Später wurde die Loskaufsumme erhöht. Im J. 1674 verlangte der Kurfürst in Kleve-Mark die Einzahlung von 125 Rthlr. für jedes Lehnpferd binnen sechs Wochen an die klevesche Kriegskasse.<sup>3)</sup> Ebenso wurden am 29. 2. 1704 die zur kleve-märkischen Lehnkammer gehörigen Leute aufgefordert, zur Landesverteidigung binnen 6 Wochen für jedes Lehnpferd 125 Rthlr. zur kgl. Kriegskasse einzuzahlen.<sup>4)</sup> Dieselbe Verordnung erging unter demselben Datum für Pommern.<sup>5)</sup> Hier wurden jedoch später 25 Rthlr. vorläufig erlassen.<sup>6)</sup> Jedenfalls scheinen 125 Rthlr. für ein Lehnpferd seit den letzten Jahrzehnten der Regierung des großen Kurfürsten der regelmäßige Loskaufspreis gewesen zu sein.

Noch nach Einführung des Loskaufgeldes blieb es jedem Ritterbürtigen unbenommen, den Kriegsdienst thatsächlich zu leisten. Die alte Kriegspflicht blieb also rechtlich bestehen, es war jedoch der Loskauf von derselben zugelassen.

Ebenso blieb die allgemeine Wehrpflicht der Bürger und Bauern rechtlich bestehen. Der militärische Wert dieses Landesaufgebots war jedoch noch viel geringer als derjenige der immerhin noch etwas kriegsgeübten Ritterschaft. So erklärten 1627 die kurfürstlichen Räte den märkischen Ständen, die Kriegshauptleute wollten lieber mit 200 Mann geworbenem Volke fechten als mit 600 Mann Landvolk, selbst zur Besetzung der Festungen sei das Landesaufgebot völlig unbrauchbar.<sup>7)</sup>

1) Mylius, C. C. M. III, 2, Nr. 36.

2) U. N. V, S. 992.

3) Scotti I, S. 540, Nr. 319 v. 29. 2. 1674.

4) Scotti II, S. 730, Nr. 533.

5) Quickmann, S. 703.

6) Quickmann, S. 704.

7) v. Müllverstedt, Landstände, S. 277, N. 58.

Ähnlich war der Zustand in Preußen. Aus dieser Provinz ist ein Bericht des Obersten Wolf von Kreyzen von 1621 erhalten.<sup>1)</sup> Hier heißt es, der Adel schicke zur Musterung Schuster, Schneider, Schulmeister und andere Handwerker, die „Freien vndt andern gemeine Dinßpflichtigen“ kämen in schlechten Kleidern, Zipfelpelzen und dergleichen, wüßten auch nicht „ihr gewehr zu führen vndt die Pistohlen zu rechter Zeit zu lösen.“ Es wird an diesen Bericht der Vorschlag geknüpft, die Offiziere der Miliz dauernd anzustellen und die Dienstpflchtigen durch häufigere Übungen an den Kriegsdienst zu gewöhnen.

Wahrscheinlich infolge dieses Berichts verhandelten dann 1623 landesherrliche Kommissarien mit den preußischen Ständedeputierten. Es wurde die Errichtung einer Landwehr von Reiterei und Fußvolk vorgeschlagen. Erstere sollte aus den Ritterdienstpflchtigen, bezw. deren Vertretern bestehen und in die polnische leichte und in die deutsche schwere Reiterei zerfallen. Das Fußvolk sollte dagegen nur aus den Städten und den Amtsdörfern genommen werden.

Ein Jahr darauf wurde denn auch wirklich eine „Kriegs=Disciplina vndt Reuter=Bestellung zu dem Landt=Defension=Werck Inm Preußen v. 1./11. January 1623“ erlassen, welche lediglich Vorschriften über die Kriegsdisciplin enthält.<sup>2)</sup>

Gleichwohl scheinen die Verbesserungen nicht nachhaltig gewesen zu sein. Dem 1653 berichtete der Burggraf Fabian von Dohna an den Kurfürsten, das Landvolk sei von unerfahrenen Offizieren angeführt, und von ihm mehr Konfusion als Nutzen zu erwarten.

In ähnlicher Verfassung waren die Milizen der anderen Territorien.

Schließlich machte der große Kurfürst 1655 einen Versuch, die Milizen mit Söldnern zu einem Heerkörper zu verbinden. Auch dies scheint mißlungen zu sein. Dem 1657 zog es der Kurfürst vor, von seiten der Städte ähnlich wie von den Ritterdienstpflchtigen Geldzahlungen statt der Erfüllung der Dienstpflcht entgegen zu nehmen.

Damit war der Kriegsdienst der Ritterschaft wie der Bürger thatsächlich beseitigt.

Gleichwohl war das Bedürfnis einer Verbindung des Heeres mit der Bevölkerung vorhanden. Beim Söldnerheere hatte man dieselbe zu erreichen gesucht durch die inländische Werbung. Der Hauptfehler dieses Söldnerheeres war, daß es keine Reserve besaß. War das Heer außerhalb des Landes, so

1) Berliner Kgl. Bibliothek Manuser. boruss. in fol. Nr. 317.

2) v. Gansauge, a. a. D.

waren die brandenburgischen Territorien mit ihrer kriegsenthöhnten Bevölkerung dem Feinde völlig preis gegeben. Friedrich III./I. suchte daher die Milizverfassung wieder zu beleben. Da Ritterschaft und Städte vom Kriegsdienste befreit waren, so konnte der König denselben nur von der schwächsten Gesellschaftsklasse verlangen, von den Bauern, die allein keine ständischen Rechte besaßen.

Die umfassenden Pläne des Königs scheiterten jedoch an dem Widerstande des Adels, welcher einer Entziehung der Bauern von dem Hofdienste durch kriegerische Übungen und Musterungen völlig abgeneigt war. Der König mußte deshalb die Reorganisation der Landmiliz auf die königlichen Amtsstädte und Amtsdörfer beschränken.

Es erging daher am 1. 5. 1703 eine Verordnung für sämtliche Provinzen, daß aus den Bauern der königlichen Ämter eine Landmiliz zu bilden sei.<sup>1)</sup> Alle unverheirateten Bauern von 18—40 Jahren, welche in den Ämtern wohnten, waren in eine Liste zu enrrollieren. Die Enrollierung Verheirateter, welche ohne Güter und Nahrung waren, sollte jedoch nicht ausgeschlossen sein. Die Dienstzeit bei der Miliz dauerte fünf Jahre. Wer die vorgeschriebene Dienstzeit abgedient hatte, erhielt ein Attest hierüber vom Amtmanne und sollte bei Bewerbungen um Schulzenämter bevorzugt sein, auch bei Hochzeiten und anderen Festlichkeiten vor den übrigen den Vorrang haben.

Zuerst hatte der König bestimmt, daß die Dienstpflichtigen jedes Orts wöchentlich einmal von einem Unteroffizier einexerciert werden sollten. Als jedoch unter den Bauern die Befürchtung entstand, die einexercierten Bauern würden als Rekruten in die Armee gesteckt werden, ließ man die Unteroffiziere bei Seite und schickte Personen, die sich zu Exerziermeistern ausbilden wollten, auf einige Zeit nach der nächsten Festung. Hier wurden dieselben notdürftig ausgebildet und dann in die einzelnen Dörfer geschickt. Sie hatten wöchentlich einmal mit den Bauern zu exercieren und erhielten dafür monatlich zwei Thaler aus der Amtskasse.

Allmonatlich wurde dann die gesamte Mannschaft des Amtes zu einer Revue vor dem Amtmanne versammelt, welcher der Kapitän für die enrrollierte Mannschaft seines Amtes war.

Wer beim Exercieren unentschuldigt ausblieb, hatte eine Geldstrafe von 8 Thlr. an eine Klasse zu zahlen, aus deren Mitteln der Miliz bisweilen Ergötzlichkeiten durch Bier und ähnliche Dinge bereitet werden sollten.

Den kriegspflichtigen Handwerksburschen, die sich auf die Wanderschaft

1) S. die Verordnung bei v. Gansauge S. 205.

begeben wollten, wurde jedoch zu diesem Zwecke Urlaub auf längere Zeit erteilt.

Die gesamte Mannschaft erhielt eine einheitliche Uniform, bestehend aus einem blauen Rocke und einem Hute, Flinte und Seitengewehr vom Staate geliefert.

Die Uniformen und Flinten waren von den Beamten in Verwahrung zu nehmen und nur zum Exercieren herauszugeben, die Uniform konnten die Bauern auch an Sonn- und Festtagen erhalten. Die Seitengewehre blieben dagegen im Gewahrsam der Bauern.

Außer diesen Fußtruppen wurde auf den Vorschlag des Hofrats von der Linth im Jerichow'schen Kreise des Herzogtums Magdeburg aus Lehnschulzen und Freibauern im J. 1704 noch eine Kompagnie Dragoner gebildet.<sup>1)</sup> In den übrigen Provinzen verblieb es jedoch bei den Milizen zu Fuß.

Für den Fall des Krieges sollten aus den Milizen der einzelnen Ämter Kompagnieen zu 200 Mann, und aus diesen Regimente von je 12 bis 14 Kompagnieen gebildet werden, die als Besatzungstruppen für die Festungen bestimmt waren.

Der Versuch des Königs, für die Ämter die Milizverfassung wieder zeitgemäß zu beleben, mißlang aber im allgemeinen, da die Ausbildung eine zu mangelhafte und zu wenig militärische war. Die reorganisierte Milizverfassung bestand ungefähr noch 10 Jahre, bis sie Friedrich Wilhelm I. einige Tage nach seiner Thronbesteigung aufhob. Damit war die mittelalterliche Heeresverfassung auch in ihren letzten Resten beseitigt.

### Die Organe.

Während in früherer Zeit die Militärverwaltungs- und Kommando-behörden, soweit von ersteren überhaupt die Rede sein kann, fast durchgängig verschmolzen waren, findet im 17. Jhd. mehr und mehr eine Trennung zwischen beiden Arten von Behörden statt.

Unter Johann Sigismund wurde allerdings noch bisweilen dem Kriegsobersten die Oberaufsicht über das Proviant- und Intendanturwesen übertragen, die dauernde Verbindung des Kommandos mit der Militärverwaltung hat aber aufgehört.

Mit der Organisation der Kommando-behörden, welche eng zusammenhängt mit der Gliederung der einzelnen Truppenkorps, haben wir uns hier nicht zu beschäftigen, sondern uns auf die Militärverwaltung zu beschränken.

In letzterer finden wir eine ganze Reihe von teils landesherrlichen, teils

1) v. Gansauge, a. a. O., S. 93.

ständischen Kommissarien thätig. Zuerst erwähnt werden dieselben im J. 1609 bei dem Heere in Süllich. Hier wurden bei den Truppen, welche das Land für Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu besetzen hatten, für jedes Regiment des Heereskontingents vier Kommissariatspersonen bestellt.<sup>1)</sup> Über diesen stand ein dem Oberbefehlshaber, Oberst Schomberg, unterstellter Generalkriegskommissar. Die Bestellung dieser sämtlichen Kommissare geschah für die Dauer des Kriegszuges. Ihre Aufgabe bestand in der Sorge für den Proviant, Munition, Waffen und Befestigungsmaterialien. Der Generalkriegskommissar erhielt ein monatliches Gehalt von 1000 Gulden, über das der Kommissare wissen wir nichts.

Mit der Auflösung dieses Truppenkorps verschwand das Kommissariat wieder, um 1620, als Georg Wilhelm ein kleines stehendes Heer in den Marken aufstellte, von neuem zu erscheinen. Der Kleinheit des Kontingents entsprechend wurde nur ein einziger kurfürstlicher Kriegskommissar, Joachim von Lossow, bestellt.<sup>2)</sup>

Die Anstellung desselben erfolgte auf drei Monate und so lange ihn der Kurfürst noch ferner bedürfen werde. Er hatte auf die gute Ausrüstung der Soldaten zu sehen, die Register zu revidieren, damit in denselben keine blinden Namen geführt und Unterschleife gemacht würden. Gegen Unterschleife sollte er ohne Ansehen der Person einschreiten und beim Auszahlen des Soldes jedesmal persönlich zugegen sein, auch darauf achten, daß nicht dem Obersten oder sonst jemand das Geld in die Hände komme, und daß die Soldaten sich mit ihrem Solde begnügten.<sup>3)</sup> Ferner sollte er auf die Quartiere und die sonstigen Bedürfnisse der Soldaten Obacht haben, sowie für die Besetzung der Pässe durch die Truppen sorgen. Schließlich hatte er alles, was dem Kurfürsten Schaden bringen konnte, demselben schleunig zu melden.

Der Kriegskommissar tritt hier, mit einem Worte, auf als der Stellvertreter des Kurfürsten. Er ist nicht mehr wie die Kommissare in Süllich dem Militärkommando unterstellt. Im Gegenteil hat er die gesamte Militärverwaltung selbständig zu besorgen, ja er greift sogar in das Gebiet des Militärkommandos über, indem er für die Besetzung der Pässe zu sorgen und mit den Offizieren zu beraten hat, wie den Feinden Abbruch zu thun sei.

Auch dieser Kriegskommissar verschwand bald wieder mit der Auflösung des Truppenkorps. Dagegen tritt 1627 in Preußen ein Kriegskommissar

1) v. Courbiere, Gesch. d. br. pr. Heeresverwaltung, S. 53; Jsaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 161.

2) S. die Bestallung bei Jsaacsohn II, S. 163.

3) Mylius, C. C. M. VI, 1, S. 90.

mit denselben Funktionen, wie jener in der Mark hatte, auf, dem auch die Wahrung der Rechte der Unterthanen dem Heere gegenüber zur Pflicht gemacht wird.<sup>1)</sup>

Erst seit der Reorganisation des Heeres im J. 1651 wird das Kommissariat zu einer dauernden Einrichtung. Die sämtlichen kurfürstlichen Territorien wurden 1651 in drei Militärbezirke geteilt, von denen der östliche Preußen, der mittlere die Kur- und Neumark, Pommern, Kammin und Halberstadt, der westliche Kleve-Mark, Ravensberg und Minden umfaßte. Jeder der drei Militärbezirke stand unter dem Kommando eines Militärgouverneurs, welcher gleichzeitig die Aufsicht über die Militärverwaltung führte. Für letztere speziell war jedem Militärgouverneur ein Oberkommissar untergeordnet. Derselbe hatte für das Intendantur- und Verpflegungswesen zu sorgen und hinsichtlich der Unterhaltung der Truppen mit den ständischen Kreiskommissaren in Verbindung zu treten.

Diese Einrichtung wurde 1655, als statt der bisherigen drei Militärbezirke zwei stehende Heere, das eine in Preußen, das andere für die übrigen Territorien formiert wurden, dahin abgeändert, daß für jedes Heer ein Generalkriegskommissar bestellt wurde, welchen verschiedene Kommissare, Sekretäre und Kassierer untergeordnet waren.

Als das preussische Heer aufgelöst wurde, blieb nur ein Generalkommissariat übrig. Aufgabe des nunmehr einzigen Generalkriegskommissars war es, für die Verpflegung der Truppen zu sorgen und die zu diesem Zweck erforderlichen Verhandlungen mit den kurfürstlichen und ständisch-landesherrlichen Beamten zu führen, die Kontrolle über sämtliche Ausrüstungsgegenstände zu handhaben und mit den Obersten die Kapitulationen abzuschließen.

Der Generalkriegskommissar war dem Generalfeldzeugmeister oder, wie er seit 1657 hieß, Generalfeldmarschall untergeordnet, der namentlich zu den wichtigeren Anordnungen des Kommissariats seine Zustimmung zu geben hatte. Thatsächlich scheint jedoch das Kommissariat vom Kommando ziemlich unabhängig gewesen zu sein, wie aus einer Beschwerde Sparrs, des Generalfeldmarschalls, über den Generalkriegskommissar aus dem J. 1657 hervorgeht.<sup>2)</sup>

Unter dem Generalkriegskommissar standen der Generalquartiermeister, der Generalproviandmeister und der Generalauditeur. Außerdem war dem Generalkriegskommissar für die entfernteren Provinzen, Kleve-Mark und Preußen, je ein Oberkommissar untergeordnet. Die Funktionen derselben, welche mit Hilfe verschiedener Unterkommissare versehen wurden, waren die-

1) Szaacohn II, S. 165.

2) Abgedruckt bei Szaacohn II, S. 170, N. 1.

selben wie die der früheren Oberkommissare. Der Unterschied bestand lediglich darin, daß die Oberkommissare jetzt nicht mehr direkt unter dem Militärkommando, sondern unter dem Generalkommissar standen. In der Mark hatte der Generalkommissar keinen Oberkommissar unter sich, sondern die Geschäfte des Oberkommissars wurden hier vom Generalkommissar direkt erledigt.

Dies änderte sich seit 1657. Seit dieser Zeit nämlich wurden auch für die mittleren Provinzen besondere Oberkommissare bestellt. Die Neumark erhielt einen solchen bereits 1657, die Kurmark und Pommern erst 1660.

Für die einzelnen Truppenteile ernannte dann der Oberkommissar Kommissare, welche direkt mit dem Verpflegungs- und Intendanturwesen des betreffenden Truppenteils zu thun hatten, während dem Oberkommissar nur die Oberaufsicht und die Unterhandlung mit den kurfürstlichen Beamten sowie mit den Ständen oblag.

Das Gehalt des Oberkommissars bestand in der Regel in 150 Thlr. jährlich, über das der Kommissare sind wir nicht unterrichtet.

Dem Generalkommissar von Grumbow wurde 1688 als Stellvertreter und Hilfsarbeiter Daniel Dankelmann, der Bruder des Oberpräsidenten, beigeordnet. Derselbe sollte während der Abwesenheit von Grumbows mit diesem die Direktion führen, in Abwesenheit desselben allein. Wie das betreffende Reskript ankündigte, sollte dies der Anfang zur Errichtung eines kollegialen Generalkommissariats sein, wozu es jedoch damals nicht kam.

Die weitere Entwicklung der Oberkommissariate und des Generalkommissariats zu kollegialen Behörden, denen hauptsächlich die Verwaltung der Kriegssteuern, aber auch der Militärverwaltung und Polizei oblag, wird an einem andern Orte weiter verfolgt werden.<sup>1)</sup>

Die oberste Leitung sämtlicher Militärangelegenheiten, also nicht nur des Intendantur- und Verpflegungswesens, war in der G. R. D. von 1604 dem Geh. Räte übertragen worden: „Cum tempore pacis de bello cogitandum Sollen unsre geheime Rätth, mit zuziehung unserer bestalten Obersten und krieges verstendigen, mit vleiß erwegenn, Was disfalls unsre notturft erfordert, Sonderlich aber mit daran sein, damit unsre Bestungen, bei nötigem Baw, munitio, Profiandt, und ander notwendigkeit, der gebuer erhalten und vorsehen, die Musterungen, und anders mehr, so zur defension, und vorsicherung, unserer Landte, dienlich, vortgestellt werden.“

Aber bereits 1627 tauchte der Vorschlag auf, für die Kriegssachen einen besonderen Kriegsrat zu bestellen. Zwar wurde der Plan damals vom Kurfürsten mit der Begründung abgelehnt, daß das Heereskontingent ein zu ge-

1) Vgl. Kap. X.



ringes sei, um für dasselbe eine besondere oberste Behörde zu bestellen. Allein drei Jahre später sah sich der Kurfürst, wie wir gesehen, doch veranlaßt, die Kriegssachen „sonderbar dazu verordneten Räten“ zu übertragen. Dieser Kriegsrat setzte sich zusammen aus dem Bizkanzler als Vorsitzenden, zwei Geh. Räten und dem Amtshauptmanne des Mühlenhofs zu Köln a. Sp. Als Subalternbeamte waren ihm ein Kriegssekretär und ein Rechenmeister beigegeben. Die Thätigkeit des Kriegsrats erstreckte sich über sämtliche Militär- und Militärfinanzangelegenheiten. Unter dem Schwarzenbergischen Regimente verfiel er infolge der ungenügenden Besetzung fast vollständig, und die Kriegssachen wurden von Schwarzenberg selbständig erledigt. Mit dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten wurde daher der Geh. Kriegsrath formell aufgelöst.

An Stelle desselben trat nach der G. R. O. von 1651 eine Abteilung des Geh. Rats unter dem Grafen Waldeck, sofern der Kurfürst sich die Kriegsangelegenheiten nicht selbst vorbehalten hatte.

In den späteren Jahrzehnten gewann jedoch das Generalkommissariat eine vom Geh. Rat unabhängigere Stellung, und die Unterordnung des Generalkommissariats unter den Geh. Rat verschwand vollständig, als jenes zu einer kollegialen Behörde umgestaltet war.

### Die Kontrollen.

Bei der mit dem Söldnerheere in notwendigem Zusammenhange stehenden Trennung der Civil- und der Militärverwaltung ist die Kontrolle einzig gegeben in den Militärbehörden, den Oberkommissaren und dem Generalkommissar. Durch ihre Umgestaltung zu kollegialen Verwaltungsbehörden gewinnen diese die volle Unabhängigkeit richterlicher Behörden. Auf diese Verwaltungsgerichtsbarkeit werden wir bei der Darstellung der kollegialen Kommissariate zurückkommen.

---

## Kap. VIII. Die Justizhoheit.

Sehen wir im Gebiete des Auswärtigen und des Krieges eine Realunion, ja teilweise eine Verschmelzung der verschiedenen Territorien vor sich gehen, so tritt im Gebiete der Justiz der Territorialismus noch ziemlich unbeschränkt hervor. Von einer einheitlichen Gerichtsverfassung ist nicht einmal in den einzelnen Territorien die Rede. In den unteren Instanzen, den Stadt- und Patrimonialgerichten, beruht die Gerichtsverfassung in der Mark

wie in den anderen Territorien auf lokalem Gewohnheitsrecht. Nur für die oberen Instanzen tritt die Gesetzgebung in Thätigkeit. Aber auch hier ergeht für jedes einzelne Gericht eine besondere Gerichtsordnung. Die Rechtsnormen sind also fast für jedes einzelne Gericht verschiedene.

Ebenso wenig wie zu einer auf gemeinsamen Grundsätzen beruhenden Gerichtsverfassung gelangte man zur Bildung eines obersten Gerichtshofs für alle Provinzen. Hieran hinderte schon die verschiedene staatsrechtliche Stellung der einzelnen Territorien. Preußen bildete bis zum Ende des nordischen Krieges einen Vasallenstaat der Krone Polen. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz war meist städtisch oder patrimonial, die zweiter herzoglich, die dritter stand der Krone Polen zu. Erst mit der Erwerbung der Souveränität wurde auch die Gerichtsbarkeit dritter Instanz kurfürstlich.

Ganz anders war das staatsrechtliche Verhältnis der Kur- und Neumark. Hier war die Gerichtsbarkeit erster Instanz ebenfalls meist städtisch oder patrimonial, die zweiter Instanz wurde durch die Kammer- und Quartalgerichte ausgeübt. Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz stand in den Territorien des Reichs den Reichsgerichten zu. Allein der Kurfürst besaß für die Kur- und Neumark wie für die inkorporierten Lande das Privilegium de non appellando. Der Kurfürst übte daher hier die Gerichtsbarkeit dritter Instanz aus wie in Preußen nach Erlangung der Souveränität. Gleichwohl war die dem Kurfürsten zustehende Justizhoheit in Preußen und in den Marken nicht dieselbe. In Preußen hatte er die volle Gerichtsbarkeit als Souverän, in der Mark durch kaiserliche Privilegien. Dort war die Berufung an einen höheren Richter, als den souveränen Herzog oder später den König durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Hier waren nur Berufungen an die Reichsgerichte durch positive Vorschriften verboten, während die Reichsgerichte auch für die Mark zuständig blieben im Fall der Justizverweigerung und der sog. unheilbaren Nullitäten. Und noch war der Reichsverband kein so loser, daß man sich über die Verschiedenheit der staatsrechtlichen Stellung Brandenburgs und Preußens hinweggesetzt hätte. Die Bildung eines gemeinsamen obersten Gerichts erfolgte daher nicht. Die brandenburgische und preußische Justiz hingen durch nichts zusammen als durch die Person des gemeinsamen obersten Gerichtsherrn, des Kurfürsten und Königs. Das Verhältnis ist also das der reinen Personalunion.

Ein dritte Gruppe bilden Kleve-Mark und die durch den westfälischen Frieden erworbenen Territorien Minden, Halberstadt, Pommern und Magdeburg. In allen diesen Territorien besaß der Kurfürst die Gerichtsbarkeit nur bis zur zweiten Instanz. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz übten die Stadt- und Patrimonialgerichte, die zweiter das Hofgericht oder die Re-

gierung jedes Territoriums aus. Von dem Obergerichte der Provinz ging die Berufung nicht an den Kurfürsten, sondern an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat. Im J. 1702 verließ jedoch der Kaiser Leopold dem Könige für seine sämtlichen Reichslande, die nicht zur Kur- und Neumark gehörten, das Privilegium de non appellando bei Streitgegenständen bis zu 2500 Goldgulden.<sup>1)</sup> Hiermit war für alle diese Territorien eine gemeinsame Rechtsgrundlage geschaffen. Auf Grund des kaiserlichen Privilegs erfolgte denn auch die Bildung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts für jene Lande.

Ravensberg hatte bereits früher einen obersten Gerichtshof erhalten, der 1712 mit dem Oberappellationsgericht verschmolzen werden sollte.

Für die Länder der Branischen Erbschaft und Tecklenburg errichtete der König ein besonderes Orangetribunal als obersten Gerichtshof in Berlin.

Die preussischen Staaten besaßen daher im Anfange des 18. Jhds. fünf oberste Gerichtshöfe, den Geh. Justizrat für die Marken, das preussische Oberappellationsgericht zu Königsberg, das Oberappellationsgericht zu Berlin für Kleve-Mark, Minden, Halberstadt, Pommern und Magdeburg, das ravensberger Appellationsgericht zu Berlin und das Orangetribunal zu Berlin für Moers, Tecklenburg und Rügen. Daneben blieben für alle Reichslande mit Ausnahme der Marken die Reichsgerichte zuständig in Prozessen, deren Wertgegenstand über 2500 Goldgulden betrug. Die fünf Gruppen sind gesondert zu behandeln.

### 1. Die Kur- und Neumark.

Die obersten Rechtsnormen für die Stadt- und Patrimonialgerichte werden gegeben durch die Landtagsabschiede, welche diese Gerichtsbarkeit unter ihre Garantie stellen. Besonders ausführlich ist hierin der Landtagsabschied vom 26. 7. 1653.<sup>2)</sup> Innerhalb dieser gesetzlichen Schranken üben die Patri-

1) Das Privileg v. 16. 12. 1702 bei Mylius, C. C. M. II, 2 Nr. 1.

2) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 118: „Zum zwanzigsten, bei dem privilegio primae instantiae seind wir die Prälaten, von Adel und den Senat in den Städten allerdings zu schützen in Gnaden erbütig, und soll jede Sache zuvörderst an die unmittelbare Obrigkeit remittiret, und von derselben keine causa, es geschehe denn in casu denegatae justitiae, lieberlicher Weise avociret, sondern die Sachen nicht angenommen und simpliciter ad forum competens et immediatum judicem remittiret werden, wie solches den vorigen Landtagsreversen ausdrücklich gemüß ist. Den gravatis aber wollen wir nicht allein das beneficium appellationis, sondern auch nullitatis gnädigst concediren.“

„Zum Acht und Zwanzigsten wollen wir keinem Fiscali gestatten, denen von Adel in ihre Gerichte zu greifen, auch ihre Unterthanen gefangen zu nehmen, sondern wann sie

monial- und Stadtgerichte die Gerichtsbarkeit nach dem Herkommen aus. Dasselbe wird bisweilen kodifiziert in den sog. Dorfordnungen.<sup>1)</sup>

Die Gerichtsverfassung und das Verfahren der Obergerichte wird wie schon in der vorigen Periode durch die Gesetzgebung geordnet. So erging für die Altmark 1621 eine neue Hof- und Landgerichtsordnung,<sup>2)</sup> und eine Quartalgerichtsordnung,<sup>3)</sup> welche die Ordnungen von 1602 in prozessualischer Hinsicht abänderten, aber hauptsächlich den Patrimonial- und Stadtgerichten größere Garantien gegen ein unmittelbares Eingreifen der Obergerichte gewährten. Einige prozessualische Punkte wurden noch 1700 für das altmärkische Quartalgericht neu geordnet.<sup>4)</sup>

Von den ufermärkischen Gerichten erfahren wir in dieser Periode durch die Gesetzgebung fast gar nichts mehr. Dagegen ergingen für das neumärkische Kammergericht, jetzt meist als neumärkische Regierung genannt, zwei Gerichtsordnungen, die erste 1646,<sup>5)</sup> die zweite 1700.<sup>6)</sup> Erstere beschäftigte sich fast lediglich mit dem Verfahren, während sie die Gerichtsverfassung unberührt ließ. Die zweite Ordnung giebt besonders eingehende Vorschriften über den Instanzenzug, welcher in der Neumark durch die Gerichtsbarkeit der Hauptleute ein ziemlich verwickelter war. Außerdem ging sie energisch gegen die Procuratoren und Advokaten vor, welche die Prozesse beständig in die Länge zogen, um höhere Spotteln zu erzielen, und dadurch den Gang der Justiz lähmten.

Was das kurmärkische Kammergericht anbetrifft, so wurde für dieses 1693 ein Gesetz erlassen, welches vorschrieb, daß sämtliche Kammergerichtsräte vor ihrer Anstellung eine Proberelation vor dem Kammergericht abzugeben hätten.<sup>7)</sup>

Der Hauptübelstand beruhte jedoch auf der Verschleppung der Prozesse durch die Advokaten, welche in ihren dahin gehenden Bestrebungen durch die

inquirirt haben, sind sie schuldig, die acta in unsere suprema tribunalia einzuschicken und daselbst weitere Verordnung zu erwarten; es muß auch die Execution vom iudice ordinario, und nicht von dem Fisco, es wäre denn summum periculum in mora, angeordnet werden.“

Der Landtagsabschied garantiert den Ständen die erste Instanz, aber nur diese, schneidet also den Anspruch, welchen die Stadträte seit alters her auf die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz erhoben hatten, ab.

1) S. dieselben bei Hübbe in den Jahrb. f. pr. Gesetzgebung, Bd. 39, S. 87 ff.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 18.

3) a. a. O. Nr. 19.

4) a. a. O. Nr. 92.

5) a. a. O. Nr. 24.

6) a. a. O. Nr. 94.

7) a. a. O. Nr. 89.

Nachlässigkeit der Richter und die ungenügende Besetzung der Gerichte unterfüßt wurden. Verschiedene Edikte gegen das Unwesen der Advokaten scheinen fruchtlos gewesen zu sein, da die mangelhafte Bestimmung der Fristen immer noch Hintertüren bot.

Dieser Ungewißheit des Prozeßrechts und der Lässigkeit der Richter mußte durch eine neue Kammergerichtsordnung eine Schranke gezogen werden. Nach verschiedenen Vorschlägen, welche hauptsächlich eine Sammlung auch des materiellen Rechts beabsichtigten, kam endlich 1709 die neue Kammergerichtsordnung zu stande.<sup>1)</sup>

Die Pflichten der Richter waren in derselben sehr genau normiert. Die prozeßualischen Vorschriften bezwecken hauptsächlich, eine Verschleppung der Prozesse zu verhüten. Für die Räte wurde die Proberelation beibehalten. Advokaten und Prokuratoren hatten ebenfalls ein Examen abzulegen.

Eine durchgreifende Verbesserung war jedoch durch die R. G. O. von 1709 noch nicht getroffen, da sehr viele Räte ihren amtlichen Funktionen beim Gerichte durch ihre sonstige Thätigkeit entzogen wurden, und daher die Anzahl der Räte für die Geschäfte nicht ausreichte. Die Finanzlage des Staates verbot jedoch vorläufig eine Abhilfe.

Die Ordnung der Bureaueinrichtungen erfolgte ebenfalls durch die verschiedenen Gerichtsordnungen. Für die Exekutivorgane wurden besondere Landreiterordnungen erlassen.<sup>2)</sup>

Die Patrimonialgerichte auf dem flachen Lande wurden ganz in der bisherigen Weise abgehalten und blieben durch die neuen Verhältnisse fast unberührt. Es gab Patrimonialgerichte für einzelne Dörfer wie größere Gesamtgerichte.

Das Patrimonialgericht wurde gewöhnlich dreimal jährlich gehegt.<sup>3)</sup> Auch hatte noch wie früher der Schulze die Rügepflicht für gewisse in seinem Dorfe vorgefallene strafbare Handlungen.<sup>4)</sup>

Größere Gesamtgerichte bestanden besonders in der Altmark. Das bedeutendste derselben war das Schulenburgische Gesamtgericht. Dasselbe war einem Gesamtrichter übertragen, der außer bei Ergreifung auf freier That keine Jurisdiktion hatte über Schulenburgische Beamte, Schreiber, Bediente, brödiges Gesinde und Pachtinhaber. Das Landgericht sollte zweimal jährlich abgehalten werden, Montag nach Graudi zu Beßendorf und Montag nach

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 119.

2) Neue Landreiterordnung v. 1646 bei Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 25.

3) Dorfordnung für das Stendaler Dorf Balkau v. 1690 bei Hübbe, a. a. O. S. 87.

4) Dorfordnung für Klöden v. 1619 bei Hübbe, S. 101.

Galli zu Apenburg. Wenigstens einer der Gerichtsherrn sollte bei diesen beiden Gerichten in Person den Vorsitz führen. Außerdem hatte der Richter, wenn die Notdurst es erforderte, oder auf Ansuchen der Untertanen im Gerichtshause zu Apenburg spezielle Gerichtstage anzusetzen. Für jeden Abscheid erhielt er 8—18 Gr., für einen Vergleich bis zu 1 Gld., höchstens 1 Thlr.<sup>1)</sup>

In den Ämtern wurde die Justiz durch die Amtleute, in den Städten durch die Stadtgerichte verwaltet.

Als Obergerichte bestanden in der Altmark, Uckermark und Priegnitz Hof- und Landgerichte mit der historisch gegebenen doppelten Zuständigkeit.

Nach der altmärkischen Hof- und Landgerichtsordnung von 1621<sup>2)</sup> war das Landgericht, welches alle vier Wochen Mittwochs und Freitags Sitzungen abhalten sollte, zuständig für Bauern und Bauergutsbesitzer. Vor Erhebung der Klage beim Landgerichte hatte sich der Kläger an den Patrimonialherrn des Beklagten zu wenden. War dies nicht geschehen, so konnte die Obrigkeit des Beklagten die Sache avocieren, mußte dann aber binnen sechs Wochen dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen. Der Einwand der Unzuständigkeit des Landgerichts konnte jedoch nicht vom Beklagten, sondern nur von der Obrigkeit erhoben werden.

Das Hofgericht hatte ebenfalls alle vier Wochen, aber des Montags, Sitzung zu halten. Es war wie früher zuständig für die Unbeschlossenen von Adel und die Besitzer von Ritterlehen. Von beiden Gerichten ging die Berufung an das Quartalgericht und bei umfangreicheren Sachen, wenn Schriftenwechsel erforderlich war, an das Kammergericht.

Über das richterliche Personal des Hof- und Landgerichts spricht die Gerichtsordnung von 1621 nicht, dieselbe erwähnt nur den Protonotar oder Gerichtschreiber, den Gerichtsboten, den Landreiter und die Prokuratoren. Eine alljährliche Visitation beider Gerichte sollte durch den Landeshauptmann der Altmark stattfinden.

Desgleichen bestanden Hof- und Landgerichte in der Priegnitz<sup>3)</sup> und in der Uckermark.<sup>4)</sup> Über die Zuständigkeit und die Besetzung beider Gerichte

1) Niedel, C. D. I, 6, S. 333, Nr. 496. Bestellung eines Schulenburgischen Gesamtrichters v. 10. 3. 1710.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 18.

3) In dem Revers v. 5. 2. 1615 bei Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 79 wird als anwesend aufgeführt: „Behrend Ruelow, Land vund Hoffrichter der Priegnitz, auch Burge-meister zu Perleberge.“ Wann das Landgericht der Priegnitz zu einem Hof- und Landgerichte erweitert wurde, läßt sich nicht feststellen.

4) Resol. v. 1. 5. 1615 bei Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 115: „Se. Churf.

haben wir keine näheren Nachrichten. Jedenfalls lagen keine wesentlichen Abweichungen von dem altmärkischen Hof- und Landgerichte vor.

Eine höhere, mit dem Kammergerichte konkurrierende Jurisdiktion übten in der Altmark und Uckermark die Quartalgerichte. Das uckermärkische Quartalgericht war im 17. Jhd. längere Zeit suspendiert, da kein Landvogt vorhanden war. Erst 1652 wurde wieder ein Landvogt der Uckermark bestellt, und damit das Quartalgericht wiederhergestellt, bei welcher Gelegenheit der Kurfürst auch der Briegnitz die Bestellung eines Landvogts und eines Quartalgerichts versprach, wenn die Stände die Mittel dazu beschafften.<sup>1)</sup> Über das Personal des uckermärkischen Quartalgerichts werden keine weiteren Bestimmungen getroffen, nur hinsichtlich des Landvogts wurde verlangt, daß derselbe in dem Kreise adlig begütert sei.<sup>2)</sup>

Die Verhältnisse des altmärkischen Quartalgerichts wurden durch die Quartalgerichtsordnung von 1621, welche gleichzeitig mit der Hof- und Landgerichtsordnung erging, neu geordnet.<sup>3)</sup> Richter des Quartalgerichts war der Landeshauptmann, welcher ein qualifizierter Landsasse von Adel sein mußte.<sup>4)</sup> Über das übrige Gerichtspersonal erfahren wir durch die Quartalgerichtsordnung nur, daß bei dem Gerichte Advokaten und Prokuratoren thätig waren.

Die Gerichtsbarkeit der Quartalgerichte war dieselbe wie in der vorigen Periode. Das Quartalgericht war demnach das Gericht erster Instanz für diejenigen Eximierten, welche nicht vor dem Hofgerichte ihren Gerichtsstand hatten, für die sog. Schloßgefeffenen, und das Gericht zweiter Instanz für Amts-, Patrimonial- und Stadtgerichte, sowie für das Hof- und Landgericht. Als zweite Instanz für die Patrimonialgerichte scheint das Quartalgericht eine mit dem Landgerichte konkurrierende Gerichtsbarkeit gehabt zu haben. Denn es heißt in der altmärkischen Quartalgerichtsordnung von 1621, Klagen gegen Bürger und „Bauern“ sollten erst an die ordentliche Obrigkeit gewiesen werden, die sich der Sache binnen sechs Wochen anzunehmen habe. Unter der ordentlichen Obrigkeit der Bauern kam hier nur die Gutsherrschaft verstanden werden. Bei einer Rechtsverweigerung seitens derselben war also sowohl das Landgericht wie das Quartalgericht zuständig.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen, welche für das Kammergericht

---

Durchl. haben in der Ucker-Mark einen Land-Boigt geordnet, und auch das Hoff- und Landt-Gericht zu Prenzlau wiederumb bestellen lassen.“

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 115.

2) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 118.

3) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 19.

4) Ref. v. 1. 5. 1652 bei Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 115.

noch 1709 beibehalten wurde, war für das altmärkische Quartalgericht schon 1621 abgeschafft worden.

Das Quartalgericht war auf geringfügigere Sachen beschränkt, bei denen ein Schriftenwechsel nicht erforderlich war. Das Verfahren war daher ein durchaus mündliches.

Im Gebiete des Berliner Kammergerichts übten eine dem Quartalgerichte entsprechende Jurisdiktion die Hauptleute von Ruppin und Beeskow-Storkow über ihre Kreise aus. Dieselben erhielten nämlich eine mit dem Kammergerichte konkurrierende Gerichtsbarkeit in der Weise, daß sich jede Partei nach ihrem Belieben an den Hauptmann oder an das Kammergericht wenden konnte.<sup>1)</sup>

Dieselbe Gerichtsbarkeit wie die Hauptleute von Ruppin und Beeskow-Storkow übte in der Neumark der Hauptmann von Sternberg. Derselbe hatte also eine mit der neumärkischen Regierung konkurrierende Jurisdiktion.<sup>2)</sup>

Als Hofgericht für den Adel bestand das Manngericht zu Friedeberg fort. Dasselbe scheint sich aber in einer sehr schlechten Verfassung befunden zu haben, da der Kurfürst 1611 den Ständen eine gründliche Reform des Gerichts versprechen mußte.<sup>3)</sup>

Besondere Hofgerichte bestanden noch zu Krossen und Kottbus. An der Spitze des Hofgerichts zu Krossen stand der Hauptmann, meist als Verweser des Herzogtums Krossen bezeichnet, Beisitzer des Gerichts waren zwei adelige Schöffen.<sup>4)</sup>

Ein ebensolches Gericht besaß die Herrschaft Kottbus. Vorsitzender desselben war seit alters ein besonderer Hofrichter gewesen. Nach dem Revers vom 12. 6. 1611 sollte jedoch das Hofrichteramt vorläufig vom Hauptmanne versehen werden.<sup>5)</sup>

1) Landtagsrezeß v. 1652 § 22 bei Mylius, C. C. M. VI, 1, S. 407: „Die Graffschaft Ruppin, so wie auch den Beeskow und Storkowschen Kreis wollen Se. Churf. Durchl. jederzeit durch Hauptleute governiren lassen, nur daß exceptio praeventionis statt habe, und jedermann seines gefallens entweder für den Hauptmann oder für das Churfürstliche Cammergericht seine sachen anhängig zu machen freisteht.“

2) Neum. Landtagsrezeß v. 26. 9. 1653 bei Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 118.

3) Rezeß v. 12. 6. 1611 bei Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 71: „Wir wollen auch von wegen des Manngerichts zu Friedebertg Visitatores verordnen, die auf die geklagte gebrechen inquiriren sollen, vndt nach befundung alle mißbreuche abschaffen, vndt solch Manngericht dem rechten gemeeß, gebürlichen reformiren lassen.“

4) Spezialrevers für das Herzogtum Krossen v. 12. 6. 1611 bei Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 72.

5) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 73.



Beide Hofgerichte übten wie das Burggericht zu Schievelbein und die Ordensregierung zu Sonnenburg, welche letztere beiden Gerichte im Besitze des Johanniterordens waren, eine Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über die in ihrem Gebiete belegenen Patrimonial- und Stadtgerichte. Erst von ihnen ging die Berufung an die neumärkische Regierung, die also für die Sprengel dieser vier Gerichte die dritte Instanz bildete.<sup>1)</sup>

Den obersten Gerichtshof für die Neumark einschließlich Sternberg, Kroffen und Kottbus bildete das neumärkische Kammergericht oder die neumärkische Regierung.

Über das Personal des Gerichts erwähnen die beiden neumärkischen Kammergerichtsordnungen von 1646<sup>2)</sup> und 1700<sup>3)</sup> nichts, dasselbe war, wie aus den Etats hervorgeht, identisch mit dem der Regierung, deren Namen das Gericht in der Gerichtsordnung von 1700 bereits angenommen hat. Zur Vertretung der landesherrlichen und staatlichen Interessen waren ein Hofadvokat und ein Hoffiskal bei der Regierung bestellt.

Das Kammergericht oder die Regierung ist Gericht erster Instanz für die Eximierten der eigentlichen Neumark und für die Beschlffenen der inkorporierten Lande, Gericht zweiter Instanz für die eigentliche Neumark und konkurrierend mit dem Hauptmanne, für Sternberg, sowie für die Unbeschlffenen der inkorporierten Lande, endlich Gericht dritter Instanz für die vier inkorporierten Territorien.

Von den Urteilen des Kammergerichts ging die Berufung an den Kurfürsten, die R. G. O. von 1700 schränkte dieselbe jedoch durch Festsetzung einer Summa appellabilis von 50 Thlrn. ein. Außerdem konnten die Räte bei Anwesenheit des Kurfürsten Sachen, die sie zu verabschieden Bedenken trugen, dem Kurfürsten unterbreiten.

Das kurmärkische Kammergericht wurde reorganisiert durch die Kammergerichtsordnung von 1709.<sup>4)</sup> Nach dieser bestand das richterliche Personal wie bisher aus dem Präsidenten und zehn Räten, von denen altem Herkommen entsprechend die Hälfte dem Herren- und Ritterstande angehören sollte. Die R. G. O. bestätigte den Landtagsrezeß von 1653, nach welchem

---

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 94: „Wann jemand von derer von Adel, oder Beampten oder der Magistraten in den Städten sententiis an unsere Neumärkische Regierung, oder an das Berweser Amt zu Croffen, an den Hauptmann zu Kottbus, das Burggericht zu Schievelbein, die Ordens-Regierung zu Sonnenburg oder von diesen vier Iudiciis an die Regierung provociren will,“ u. s. w.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 24.

3) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 94.

4) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 119.

Einheimische vor Fremden den Vorzug haben sollten, jedoch waren letztere nicht vollständig ausgeschlossen. Jeder Richter hatte, wie schon 1693 bestimmt war, vor seiner Anstellung eine Proberelation vor dem Kammergerichte abzulegen.

Das Präsidium des Kammergerichts, welches früher der Kanzler gehabt hatte, war schon in der ersten Hälfte des 17. Jhds. auf dessen Gehilfen, den Vicekanzler, übergegangen. Da der Kanzler alle ihm obliegenden richterlichen und Regierungsgeschäfte nicht mehr erfüllen konnte, so wurde ihm für erstere in dem Vicekanzler ein Gehilfe beigegeben.

Zur Vertretung der landesherrlichen und staatlichen Interessen waren bei dem Berliner Kammergerichte ebenfalls ein Advocatus fisci und ein Stellvertreter desselben, sowie mehrere Hofiskale bestellt.

Die Zahl der Advokaten war keine fest bestimmte, doch sollten die zwölf ersten ein Vorzugsrecht vor den übrigen haben.

Die Büreaueinrichtungen und die Exekutivbeamten waren die gewöhnlichen.

Die Sitzungen des Kammergerichts sollten Montags, Mittwochs und Freitags von 8—11 oder bei Häufung der Sachen bis zwölf und des Nachmittags von 3—6 stattfinden, während die Kanzleibeamten sich stets einzufinden hatten. Ferien waren jährlich viermal und zwar vom 10. 12. bis Montags nach Trium Regum, Freitags vor Judica bis Montags nach Quasimodogeniti, Freitags nach Cantate bis Montags nach Trinitatis und schließlich Margareten bis Aegidi.

Die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts ist teils eine erstinstanzliche für sämtliche in der Mittelmark wohnenden Eximierten, teils ein solche zweiter Instanz. Die Personen, welche vor dem Kammergerichte ihren Gerichtsstand erster Instanz haben sollten, sind in der R. G. D. einzeln aufgeführt. Ausdrücklich ausgenommen ist die Universität Frankfurt als Korporation, welche ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kurfürsten und dem Geheimen Räte hatte.<sup>1)</sup>

Mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über Eximierte war das Kammergericht streng auf die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz beschränkt. Es wurde ihm daher 1670 ausdrücklich verboten, Sachen anzunehmen, die in erster Instanz vor ein ständisches Gericht gehörten.<sup>2)</sup> Auch in die Jurisdiktion der Stadtmagistrate sollte sich das Kammergericht nicht einmischen.<sup>3)</sup> Unter Um-

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 45 v. 1673.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 39.

3) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 56.

ständen konnte die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts auch eine solche dritter Instanz sein, wenn nämlich Sachen vor das Kammergericht gebracht wurden, die in zweiter Instanz von dem uckermärkischen Quartalgerichte entschieden waren.

Eine Summa appellabilis bestand nur in denjenigen Sachen, die aus der Grafschaft Wernigerode vor das Kammergericht gebracht wurden. Hier sollte nach einer Verordnung von 1685 das gräfliche Gericht in Sachen bis zu 150 Thlr. Wert endgiltig entscheiden. Nur in Sachen von einem höhern Werte war die Berufung an das Kammergericht zulässig.<sup>1)</sup>

Als oberste Instanz über den beiden Kammergerichten und dem altmärkischen Quartalgerichte hatte von jeher der Kurfürst als Quelle aller Gerichtsbarkeit noch eine persönliche Jurisdiktion ausgeübt und dadurch die notwendige Einheit der Justiz wenigstens für die Mark hergestellt.

Wie wir an einem andern Orte gesehen, wurde diese oberste Gerichtsbarkeit des Kurfürsten vielfach dem Geh. Räte zur Ausübung übertragen. Endlich wurde 1658 für die Rechtsprechung ein besonderer Ausschuß des Geh. Rats gebildet, der unter dem großen Kurfürsten den Namen des Geh. Rats zu den Verhören, unter seinem Nachfolger den des Geh. Justizrats erhielt.<sup>2)</sup>

Mitglieder dieses Kollegiums waren meist Kammergerichtsräte, die daneben ihr Hauptamt beim Kammergerichte fortführten. Als Mitglieder des Geh. Ratskollegiums wurden sie nicht betrachtet, sondern sie führten die Bezeichnung eines Geh. Rats nur als Titel.

Der Geh. Justizrat war der Revisionsgerichtshof für die beiden Kammergerichte und das altmärkische Quartalgericht. Außerdem gingen Berufungen vom Medizinalkollegium und vom Frankfurter Universitätsgerichte direkt an den Geh. Justizrat als zweite Instanz.<sup>3)</sup>

Schließlich war er noch für gewisse privilegierte Personen das Gericht erster Instanz. Zu diesen gehörte die Universität Frankfurt als Korporation und ihre sämtlichen Mitglieder in persönlichen und gemischten Klagen, sofern das akademische Gericht nicht zuständig war.<sup>4)</sup>

Daselbe Privilegium, den Gerichtsstand erster Instanz vor dem Geh. Justizrate, erhielt am 4. 9. 1697 die Universität Halle für sich als Korpo-

1) Mylius, C. C. M. II 1,, Nr. 61.

2) Klapproth und Cosmar, S. 195. S. S. 314.

3) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 112, Nr. 209.

4) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 45 v. 28. 10. 1673.

ration und für ihre Professoren. Nur der Prorektor sollte während seines Amtsjahres überhaupt nicht belangt werden.<sup>1)</sup>

Auch die Mitglieder der königlichen Familie hatten ihren Gerichtsstand vor dem Geh. Justizrate.<sup>2)</sup>

Da der Geh. Justizrat als unmittelbarer Vertreter des Landesherrn galt, so bedurfte jede seiner Entscheidungen der Bestätigung des Kurfürsten bzw. des Königs. Erst Friedrich Wilhelm I. hob dies Erfordernis 1729 auf.<sup>3)</sup>

Die Kontrolle der Justiz ist vollkommen dieselbe geblieben wie in der vorigen Periode. Der Geh. Justizrat steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesherrn.

## 2. Die dem Ober-Appellationsgerichte zu Berlin unterworfenen Provinzen.

### A. Kleve-Mark.

In Kleve-Mark werden die obersten Rechtsnormen für die Ausübung der Justizhoheit bis in die zweite Hälfte des 17. Jhds. stets mit Zustimmung der Landstände festgesetzt. Die Gerichtsverfassung, also die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und über die Besetzung der Gerichte, beruht, soweit sie nicht gewohnheitsrechtlich ist, lediglich auf den Landtagsabschieden, namentlich denen von 1649, 1660 und 1661, durch welche der oberste Gerichtshof für Kleve-Mark eine neue Gestaltung erhielt. Jene drei Landtagsabschiede bestimmten über die Besetzung wie über die Gerichtsbarkeit des neu errichteten Gerichtshofs.

Mit der Zustimmung zu Abänderungen der Gerichtsverfassung ist aber auch die ständische Mitwirkung erschöpft. In allen übrigen die Justiz betreffenden Angelegenheiten konnten die Stände sich nur bittweise an den Landesherrn wenden. Dies geschah namentlich in zwei Punkten, rücksichtlich des privilegierten Gerichtsstandes der Ritterbürtigen und der Patrimonialjurisdiktionen.

Der privilegierte Gerichtsstand des Adels beruhte angeblich auf altem Herkommen. Da dieser Punkt eigentlich zur Gerichtsverfassung gehörte, so

1) Mylius, C. C. Magdeb. I, Nr. 12.

2) Kühns Reffortverhältnisse des Geh. Rats in der Ztsch. f. pr. Gesch. Jahrg. 1871, S. 169.

3) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 254.

wäre zur Bewilligung desselben an die Ritterschaft ständische Zustimmung erforderlich gewesen. Man faßte jedoch den privilegierten Gerichtsstand nicht auf als eine allgemeine Rechtsnorm, sondern als ein Privilegium der Klee=märkischen Ritterschaft. Da nun Privilegien einseitig vom Landesherrn verliehen wurden, so verlangte man für die Bestätigung des privilegierten Gerichtsstandes nicht die ständische Zustimmung, sondern die Bestätigung desselben erfolgte auf Antrag der Ritterschaft durch landesherrliches Privilegium.<sup>1)</sup>

Ein anderer Punkt der Gerichtsverfassung wurde ebenfalls teilweise durch Verordnung des Kurfürsten normiert. Es waren dies die Patrimonialjurisdiktionen, welche namentlich seit dem Aussterben des Klee=schen Herzogshauses durch Veräußerungen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit von neuem entstanden waren. Diese Jurisdiktionen waren zum Teil mißbräuchlich ausgedehnt worden. Gegen diese mißbräuchliche Ausdehnung, nicht gegen die Jurisdiktionen selbst, erließ nun der Kurfürst am 24. 7. 1648 eine Verordnung, in der er den Beamten anbefahl, darüber zu wachen, daß eine solche mißbräuchliche Ausdehnung vermieden werde.<sup>2)</sup> Der Kurfürst hielt sich also hier streng innerhalb der Grenzen der Exekutive. Ferner wurden die Beamten angewiesen, bei erblosem Absterben des Berechtigten die Jurisdiktion sofort wieder in Besitz zu nehmen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war mithin in Klee=Mark nicht wie in anderen Territorien ein an das Rittergut geknüpftes subjektiv dingliches Recht geworden, sondern stand nur der berechtigten Familie zu.

Schließlich wurde 1666 mit den Ständen vereinbart, daß neue Jurisdiktionen nur mit ständischer Genehmigung verliehen werden dürften.<sup>3)</sup> Damit war einem neuen Umsichgreifen der durch die Klee=schen Herzöge fast vollständig vernichteten Patrimonialgerichtsbarkeit eine feste Schranke gesetzt.

Alle nicht die Gerichtsverfassung berührenden Bestimmungen im Gebiete der Justiz, namentlich die Ausführungsverordnungen wurden einseitig vom Kurfürsten erlassen. So wurde den Richtern und Schultheißen bei 25 Goldgulden Strafe und Suspension verboten, die Gerichtsverhandlungen außerhalb des Gerichtslokals oder ohne Schöffen und Gerichtschreiber abzuhalten.<sup>4)</sup> Auch wurde durch Verordnung bestimmt, daß bei Abwesenheit des Richters der älteste Schöffe denselben vertreten solle.<sup>5)</sup> Verordnungen ergingen ferner

1) U. A. V, S. 254 v. 1645.

2) Scotti I, S. 268, Nr. 202.

3) Scotti I, S. 477, Nr. 225.

4) Scotti I, S. 539, Nr. 316 v. 10. 10. 1673.

5) Scotti I, S. 542, Nr. 325 v. 18. 1. 1675.

über die Aufbietung der Schützen durch den Richter,<sup>1)</sup> über die Voruntersuchung der vor den Justizrat gehörigen Sachen durch die Drostcn,<sup>2)</sup> sowie über das Gebührenwesen.<sup>3)</sup>

Die strenge Scheidung zwischen Gesetzen und Verordnungen, welche man noch unter dem großen Kurfürsten gemacht hatte, fand unter seinem Nachfolger nicht mehr statt. Landtagsabschiede, durch welche Gegenstände der Justiz geordnet worden wären, kommen unter Friedrich III. überhaupt nicht mehr vor. Dagegen ergehen verschiedene Verordnungen über Punkte, die unzweifelhaft der Gerichtsverfassung angehören. So wurde durch eine Verordnung der Regierung vom 6. 10. 1696 die Berufung von Urteilen der Untergerichte bei Streitigkeiten über Gegenstände von weniger als 25 Thln. Kapitalwert ausgeschlossen.<sup>4)</sup> Die Berufung von Urteilen der Mittelinstanzen, der Hauptfahrten zu Lüdenscheid und Hamm wurde in Verordnungswege abhängig gemacht von einem Werte des Streitgegenstandes von 50 flv. Thln.<sup>5)</sup>

Auf diese Weise verschwand mit der zunehmenden Macht des Landesherrn die Grenze, welche bisher zwischen Gesetz und Verordnung bestanden hatte. Alle Gegenstände der Justiz wurden fortan durch Verordnungen geregelt.

Die Organe für die Rechtspflege in Kleve=Mark waren, wie schon an einem andern Orte erwähnt, meist staatliche. Nur die Städte hatten sich ihre eigene Gerichtsbarkeit erhalten. Auf dem Lande war die Patrimonialgerichtsbarkeit von den kleveschen Herzögen systematisch vernichtet worden, und an Stelle der Patrimonialherren waren staatliche Richter getreten. Allerdings waren bald wieder einzelne Jurisdiktionen verliehen worden. Aber der fortgeschrittene Standpunkt von Kleve=Mark zeigte sich besonders in der Abneigung gegen die Patrimonialjurisdiktionen, die in den übrigen Territorien nicht den geringsten Anstoß erregten. Schon damals war der Westen der Monarchie zu größerer politischer Reife gelangt als der Osten.

Der Receß vom 13. 7. 1648 hatte daher den Umfang der bestehenden Jurisdiktionen eng umgrenzt, namentlich eine Ausdehnung derselben auf die Strafgerichtsbarkeit ausgeschlossen.<sup>6)</sup>

Besondern Anstoß erregte es bei den Ständen, daß die Patrimonial-

1) Scotti I, S. 572, Nr. 362 v. 5. 10. 1682.

2) Scotti I, S. 589, Nr. 385 v. 6. 3. 1686.

3) Scotti I, S. 539, Nr. 316 v. 10. 10. 1673.

4) Scotti I, S. 694, Nr. 468.

5) Scotti I, S. 699, Nr. 476 v. 16. 10. 1697.

6) Scotti I, S. 268, Nr. 202.

herrschaften alle Lasten von sich auf andere abzuwälzen suchten, ein Verfahren, welches ebenfalls in den andern Territorien keinen Anstoß fand. Die märkischen Ständedeputierten wurden daher am 17. 3. 1652 dahin instruiert, für die Kassierung der Jurisdiktionen zu wirken.<sup>1)</sup> Gleichwohl blieben die Patrimonialjurisdiktionen bestehen. Denn am 16./26. 7. 1653 wurde der Statthalter beauftragt, sich mit den Justizräten v. d. Neef und v. Bodelschwingh und den Regierungsräten Moxfeld und Steinberg zu bemühen, die Streitigkeiten zwischen den Meveschen Ritterbürtigen und den Städten über die den ersteren verliehenen Jurisdiktionen beizulegen.<sup>2)</sup>

Die Gerichtsbarkeit der Patrimonialherren blieb jedoch dem Reccesse von 1648 gemäß auf Civilsachen beschränkt. Außerdem wurde durch Vereinbarung mit den Ständen die Zahl der Patrimonialgerichtsherrn in Meve auf 18 festgestellt. Die Verleihung neuer und die Ausdehnung bestehender Jurisdiktionen bedurfte fortan der Genehmigung der Stände.

In dem größten Teile des Landes wurde die Gerichtsbarkeit erster Instanz auf dem flachen Lande durch die landesherrlichen Richter ausgeübt. Jede Richterei bestand aus dem Richter, mehreren Schöffen, sowie dem Gerichtschreiber. Die Sitzungen wurden öffentlich in dem Gerichtslokale abgehalten. Die Verhandlungen waren noch durchaus mündlich, doch wurden über dieselben Protokolle aufgenommen, die an öffentlichen Orten aufbewahrt wurden. Außerhalb des Gerichtslokals und ohne Zuziehung von Schöffen und Gerichtschreiber Gericht zu halten, war den Richtern bei 25 Goldgulden Brüchten und Suspension vom Amte verboten.<sup>3)</sup> Auf Gesuch der Meveschen Stände verordnete der Kurfürst durch die Regierung am 18. 1. 1675, daß der Richter im Fall seiner Abwesenheit durch den ältesten Schöffen vertreten werden solle.<sup>4)</sup>

Die Gebühren für richterliche Handlungen der Untergerichte sollten keine

1) U. A. V, S. 574. Instruktion für die Deputierten der märkischen Stände, Ämten, d. 17. 3. 1652: „Wenn auch der Ruin dieser Grafschaft je mehr und mehr wegen Exemption der neuen Jurisdiktionen zunimmt, als welche sich fast von allen oneribus, sonderlich aber extraordinariis befreien und damit die Benachbarten zum höchsten graviren und beschweren, mit den Meveschen und sonderlich den Städten zu unterreden und zu deliberiren, wie dieselbe als höchst schädlich zu cassiren und abzuschaffen, wie verstanden wird, daß dergleichen bei den Meveschen bereits geschehen sei.“ Es zeigt sich hier die überraschende Erscheinung, daß im 17. Jhd. die Stände im Gegensatz zum Landesherrn das staatliche Prinzip vertreten.

2) U. A. V, S. 656.

3) Scotti I. S. 539, Nr. 316 v. 10. 10. 1673.

4) Scotti I, S. 542, Nr. 325.

höheren sein, als wie sie von den Mittelinstanzen, den sog. Hauptfahrten erhoben wurden.<sup>1)</sup>

Den Richtern war es gestattet, für den Fall, daß sie bewaffnete Hilfe bedurften, auf eigene Hand und ohne Vermittlung des Amtmanns die Schützen anzubieten.<sup>2)</sup>

Die Gerichtsbarkeit der Untergerichte erstreckte sich wie die der Patrimonialherren über Civilsachen. Die Strafgerichtsbarkeit dagegen gehörte ausschließlich vor den obersten Gerichtshof des Landes. Eximiert waren von den Patrimonialgerichten wie von den landesherrlichen Untergerichten die Ritterbürtigen.

Die Entscheidungen der Untergerichte waren in Sachen unter 25 Thlr. Klev. Kapitalwert seit der Verordnung vom 6. 10. 1696 endgültige. Doch blieb es jeder Partei erlaubt, sich innerhalb der Berufungsfrist bittweise an das zuständige Obergericht zu wenden, welches dann die Akten zur Revision einforderte.<sup>3)</sup>

Außer diesen ordentlichen Gerichten bestanden in der Grafschaft Mark noch seit dem Mittelalter fünf Freigerichte, an deren Spitze je ein Freigreve stand. Diese Freigerichte wurden jedoch mehr und mehr zurückgedrängt und verloren schließlich allen Einfluß auf die Justizverfassung des Landes.

Die Richtereien standen bis zum Regierungsantritt des großen Kurfürsten direkt unter dem obersten Landesgerichtshof, der Landkanzlei, welche in Civilsachen in der Regel die zweite, in Civilprozessen gegen Eximierte und in Strafsachen die erste Instanz bildete. Seit 1641 machte sich das Bestreben geltend, zwischen den Untergerichten und dem obersten Gerichtshofe eine Instanz einzuschieben. So wird schon in dem Eventualbeschuß der klevischen Ritterschaft vom 22. 3. 1641 die Bewilligung verschiedener Steuern u. a. davon abhängig gemacht, daß der Kurfürst besondere Landgerichte errichte, welche aus dem Drost oder Amtmann als Vorsitzenden und drei adeligen, drei aus den Magistraten derjenigen Städte, „daran die appellationes und consultationes gehen“, und drei aus den erfahrensten und geschicktesten Erben, also im ganzen neun Beisitzern bestehen und alle Vierteljahre Sitzungen abhalten sollte.<sup>4)</sup> Es war also ein aus Mitgliedern aller drei Stände zu gleichen Teilen zusammengesetztes Gericht geplant.

Solche Landgerichte kamen jedoch nicht zu stande. Allerdings wurde

1) Scotti I, S. 539, Nr. 316.

2) Scotti I, S. 572, Nr. 362 v. 5. 10. 1682.

3) Scotti I, S. 694, Nr. 468.

4) U. A. V, S. 140.



1645 bestimmt, daß der Adel seinen persönlichen Gerichtsstand vor dem Hofgerichte, seinen dinglichen vor dem Landgerichte haben solle.<sup>1)</sup> Aber noch 1648 machte die flevesche Ritterschaft die Bewilligung von 1000 Thrn. davon abhängig, daß Landgerichte errichtet würden, in denen die Drostien den Vorsitz führen und zwei Adlige als Schöffen zugezogen werden sollten.<sup>2)</sup> Auch dieser Beschluß hatte keine weitere Wirkung, die Landgerichte kamen nicht zu stande.

Dagegen bestanden Mittelinstanzen, wie sie die fleveschen Stände wünschten, in der Grafschaft Mark. Es waren dies die sog. Hauptfahrten zu Hamm und Lüdenscheid. Dieselben bildeten die zweite Instanz für die Untergerichte ihres Bezirks. Nach der Verordnung vom 16. 10. 1697 war die Berufung gegen die Erkenntnisse der Hauptfahrten ausgeschlossen, wenn der Kapitalwert des Streitobjekts 50 Thlr. flevisch nicht überstieg. Gegen Urteile in geringeren Sachen war nur die Revision zulässig.<sup>3)</sup>

Den obersten Gerichtshof des Landes bildete im J. 1609 die Landkanzlei. Wie schon an einem andern Orte erwähnt, wurde dieselbe nach der Errichtung des Geh. Regierungsrates mehr und mehr zurückgedrängt, so daß sie nur die zweite Instanz in Civilsachen blieb, während die oberste Strafgerichtsbarkeit schon seit 1614, und später auch die oberste Aufsicht über die Untergerichte wie über die Landkanzlei selbst auf den Geh. Regierungsrat überging.

Schließlich ging die Landkanzlei ganz in die Regierung auf. Seitdem war es das Bestreben der Stände, der Regierung, welche gleichzeitig mit der Verwaltung des Landes beschäftigt war, die Justizsachen zu entziehen und einen von der Regierung unabhängigen obersten Gerichtshof herzustellen, da sie hofften, dadurch ihren durch die Zurückdrängung und schließliche Beseitigung der Landkanzlei verlorenen Einfluß auf die Justiz wiederzugewinnen.

So machte denn am 22. 3. 1641 die flevesche Ritterschaft die Steuerbewilligung u. a. davon abhängig, daß ein besonderer Justizrath, aus einem Hofrichter und sechs Räten bestehend, errichtet würde, gegen dessen Urteile eine weitere Revision ausgeschlossen sei.<sup>4)</sup> Und wirklich versprach kurz darauf der Kurfürst den fleveschen Ständedeputierten zu Königsberg die Errichtung des Justizraths, der unter Vorsitz des Kanzlers aus zwei adeligen und vier bürgerlichen Graduirten bestehen solle.<sup>5)</sup> Gleichwohl geschah erst sieben

1) U. A. V, S. 254.

2) U. A. V, S. 340.

3) Scotti I, S. 699, Nr. 476.

4) U. A. V, S. 140.

5) Zaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 55, N. 2.

Jahre später ein weiterer Schritt zur wirklichen Errichtung des Justizrats. Am 6. 4. 1648 verordnete der Kurfürst auf das Ansuchen der Stände die Bestellung eines besonderen Hofgerichts, welches ausschließlich in Justizsachen zu erkennen haben sollte. Jedoch sollte dasselbe gegen den Wunsch der Stände der Regierung in ähnlicher Weise untergeordnet sein, wie die Amtskammer, indem die Regierung nach der kurfürstlichen Verordnung die Revisionsinstanz für das Hofgericht bildete.<sup>1)</sup>

Weitere Bestimmungen traf der Landtagsabschied von 1649.<sup>2)</sup> Bald nach dessen Erlaß muß die wirkliche Errichtung des Gerichts stattgefunden haben.

Was zunächst die Besetzung des neuen Gerichtshofs anbelangt, so hatte der Justizrat nach dem Landtagsabschied von 1649 zu bestehen aus „qualifizierten eingeborenen Juristen aus adeligem und bürgerlichem Stande.“ Eine kurfürstliche Ausführungsverordnung vom 15. 11. 1649 bestimmte dann, daß der Justizrat zur Hälfte mit Adelligen, zur Hälfte mit Bürgerlichen zu besetzen sei.<sup>3)</sup> Der L. A. von 1660 wiederholte hinsichtlich der Besetzung des Justizrats einfach die Bestimmungen des L. A. von 1649.<sup>4)</sup>

Die Gerichtsbarkeit des Justizrats erstreckte sich nach dem L. A. von 1649 § 40 über sämtliche Civil-, Feudal-, Kriminal- und Fiskalsachen. In denjenigen Sachen, die vor die Untergerichte gehörten, hatte der Justizrat die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz. Die vor die Untergerichte gehörigen Sachen durften weder an den Justizrat gezogen noch ohne Zustimmung der Parteien durch besondere Kommissionen entschieden werden.<sup>5)</sup>

Feudale, peinliche und fiskale Sachen gehörten dagegen in erster Instanz vor den Justizrat, jedoch nur dann, wenn sie zum ordentlichen Prozeß gediehen. In diesem Fall waren die betreffenden Sachen entweder von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei vor geschehener Litiskontestation durch die Regierung an den Justizrat zu verweisen.<sup>6)</sup>

In fiskalischen Sachen stand es jedem frei, entweder den Advocatus fisci vor dem Hofgerichte oder den Kurfürsten selbst auf Grund der Reichskammergerichtsordnung von 1555 part. II, tit. 2 vor dem Reichskammergericht zu verklagen.<sup>7)</sup>

1) Scotti I, S. 268, Nr. 201.

2) L. A. V, S. 390.

3) L. A. V, S. 397.

4) Scotti I, S. 333, Nr. 262.

5) L. A. v. 19. 3. 1661 bei Scotti I, S. 365, Nr. 265.

6) L. A. v. 1660 § 35 und L. A. v. 1661 § 20.

7) L. A. v. 1660 § 37.

In denjenigen Sachen, die vor das Justizkollegium gehörten, hatten die Drostten die vorläufige Untersuchung als Kommissare des obersten Gerichtshofs anzustellen.<sup>1)</sup>

Die kleve-märkischen Ritterbürtigen hatten seit alters her einen privilegierten Gerichtsstand vor dem Hofgerichte. Derselbe wurde 1645 vom Kurfürsten bestätigt.<sup>2)</sup> Der L. A. v. 1649 machte jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit. Der Kurfürst erklärte zwar, daß er berechtigt sei, einen Ritterbürtigen, der sich eines Vergehens, worauf Leibesstrafe stehe, schuldig gemacht habe, festzusetzen und gegen ihn Anklage vor dem Justizrath zu erheben. Er versprach jedoch, von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen, sondern das Urtheil auf Verlangen des Angeeschuldigten von einem mit ständischen Mitgliedern des Ritter- und Bürgerstandes zu besetzenden Kompromißgerichte fällen zu lassen. Unbedingt blieb also der Justizrath nur noch in Civilsachen das Gericht erster Instanz für die Ritterbürtigen.

Als Revisionsinstanz für das Hofgericht, den Justizrath, war durch die kurfürstliche Verordnung vom 6. 4. 1648 die Regierung bezeichnet worden. Allein noch vor Errichtung des Justizraths wurde durch den Landtagsabschied von 1649 diese Bestimmung wieder beseitigt und nur eine Berufung vom Hofgerichte an unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Juristenfakultät zugelassen.

Neu geordnet wurde die Revision gegen Urtheile des Justizraths durch den L. A. von 1661. Die Revision ging demnach in denjenigen Sachen, die nicht vor das Reichskammergericht gehörten,<sup>3)</sup> an den Statthalter, den ältesten adeligen und den ältesten bürgerlichen Regierungsrath. Diese theilten das Gravamen der Gegenpartei mit und ebenso deren Beantwortung, die binnen eines Monats nach Eingang der Berufung einzureichen war, dem Berufungskläger. Zur Revision selbst wurden zwei Regierungsräthe und zwei Hofgerichtsräthe abgeordnet und zwar von jedem Kollegium je ein Adelliger und ein Bürgerlicher. Es stand jedoch jeder Partei frei, zu beantragen, daß die Revision wie bisher durch unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Juristenfakultät im Reiche erfolge. In denjenigen Sachen, für welche der Kurfürst in Kleve-Mark das Privilegium de non appellando nicht besaß, bildeten die Reichsgerichte die dritte Instanz.

1) Verordn. v. 6. 3. 1686 bei Scotti I, S. 589, Nr. 385.

2) L. A. V, S. 254.

3) Karl V. hatte dem H. Wilhelm das Privilegium de non appellando in possessorio unbedingt, in andern Sachen bis zu 600 Gulden. Vgl. Scotti I, S. 161, Nr. 79. Die Summa appellabilis wurde 1690 auf 2250 Rth. Gld. gleich 1500 Rthlr. erhöht.

Nachdem am 16. 12. 1703 der Kaiser dem Könige das Privilegium de non appellando bis zu 2500 Goldgulden für seine sämtlichen Reichslande mit Ausnahme der Marken verliehen hatte, wurde für alle diese Territorien ein gemeinsames Ober-Appellationsgericht zu Berlin errichtet, so daß seit dieser Zeit die Meve-märkische Revisionsinstanz fortfiel.

Die administrative Kontrolle über die Justiz wurde seit Errichtung der Regierung, also seit der Besitzergreifung von Meve-Mark durch Brandenburg, über sämtliche Untergerichte wie über die Landkanzlei durch die Regierung direkt ausgeübt.<sup>1)</sup> Durch Errichtung des Justizrats wurde in diesem Verhältnis nichts geändert. Denn durch die Verordnung vom 6. 4. 1648 wie durch die drei Landtagsabschiede von 1649, 1660 und 1661 waren dem Justizrate keine Verwaltungsgeschäfte, sondern lediglich die Rechtsprechung übertragen worden. Erst 1699 nahm man der Regierung einen Teil der Justizverwaltungsgeschäfte ab und übertrug sie auf die Amtleute und Drostien. Während noch 1682 die Regierung auf Grund einer kurfürstlichen Verordnung erklärt hatte, die Drostien und Amtleute hätten weder mit dem Justizwesen etwas zu schaffen, noch seien sie Obrichter, hätten mithin nicht nötig zu wissen, was in Justiz- und Gerichtssachen vorgehe,<sup>2)</sup> erging am 3. 9. 1699 eine Verordnung im ganz entgegengesetzten Sinne. Danach sollten die in den Ämtern nicht wohnenden Drostien und Amtleute die ihnen anvertrauten Bezirke jährlich wenigstens viermal besuchen und darüber wachen, daß in denselben von den Beamten die Justiz gehörig verwaltet werde.<sup>3)</sup> Den Drostien und Amtleuten wurde also die Aufsicht über die Richter übertragen. Die oberste Aufsichtsinstanz blieb dagegen die Regierung, die Amtleute bildeten nur die Organe derselben.

Die Kontrolle der Stadtgerichte erfolgte nach wie vor ausschließlich durch die Regierung.

Die Kontrolle des Justizrats lag dem Statthalter als kurfürstlichem Kommissar ob. Derselbe hatte bisweilen den Sitzungen des Gerichts beizuwohnen und darauf zu sehen, daß rechtmäßig verfahren und die Rechtssachen nicht aufgehalten würden.<sup>4)</sup>

Die Rechtskontrolle erfolgte durch die ordentlichen Gerichte. Hinsichtlich der Patrimonialherren, der sog. Unterherren, verordnete der Kurfürst am

1) Instruktion Schwarzenbergs für die Regierung vom 16. 11. 1624 bei Scotti I, S. 246, Nr. 175.

2) Scotti I, S. 572, Nr. 362.

3) Scotti I, S. 707, Nr. 490.

4) Instruktion für den Statthalter, Fürst Johann Moritz von Nassau v. 16./26. 7. 1653 in II. A. V, S. 656.

24. 7. 1648 ausdrücklich, daß Recht und Gericht gegen sie offen bleiben solle.<sup>1)</sup> Das zuständige Gericht war der Justizrat, bezw. das Kompromißgericht.

#### B. Minden.

Die Rechtsnormen sind verschiedener Natur für die einzelnen Gerichte. Für die Ämter ist das Herkommen und in zweiter Linie die dem Amtmann erteilte Instruktion maßgebend, für die zahlreichen Patrimonialgerichte die Verleihung.

Die Jurisdiktion der beiden Stadtgerichte zu Lübbecke und Minden wurde durch besondere Verträge geregelt. Der Umfang der der Stadt Lübbecke zustehenden Gerichtsbarkeit war bestimmt durch den sog. Recessus Lubbecensis von 1573, einen Vergleich zwischen dem Bischofe und der Stadt, der vom Reichskammergerichte bestätigt worden war.<sup>2)</sup> Die Gerichtsbarkeit der Stadt Minden fand ihre Regelung nach dem Erwerbe des Landes von seiten Brandenburgs durch den Vergleich in puncto Juris districtus von 1659.<sup>3)</sup>

Die Gerichtsbarkeit oberster Instanz beruhte auf dem Homagialrecess von 1650.<sup>4)</sup>

Nach der Zeit des großen Kurfürsten kommen jedoch Vergleiche mit den Städten und Patrimonialherren, sowie Vereinbarungen mit den Ständen über die Gerichtsverfassung in Minden ebenso wenig noch vor wie in Kleve-Mark. Die einzigen Rechtsnormen sind seitdem, soweit die älteren, was meist der Fall, nicht in Kraft bleiben, kurfürstliche bezw. königliche Verordnungen. So wurde z. B. 1705, als die Jurisdiktion zwischen der Kommenthurei Wietersheim und dem Amte Hausberge streitig geworden war, der Umfang der Jurisdiktion der Kommenthurei einseitig vom Könige bestimmt.<sup>5)</sup>

Die Gerichte des flachen Landes sind die Patrimonialgerichte und die Ämter. Die Patrimonialjurisdiktion umfaßte in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit. Die Deklaration des Homagialrecesses von 1650 räumte den Eigentümern das Recht der Noercition und Strafe nur ein, wenn die Untertanen sich mit Ungehorsam und Widersetzlichkeit an ihnen vergrieffen. In allen andern Fällen blieb die Strafgerichtsbarkeit dem Fürsten vorbe-

1) Scotti I, S. 268, Nr. 202.

2) Eufemann, Sammlung, S. 85, Nr. 18.

3) Eufemann, S. 276, Nr. 41.

4) Eufemann, S. 227, Nr. 31.

5) Eufemann, S. 263, Nr. 37.

halten.<sup>1)</sup> Auch die der Kommenthurei Wietersheim am 23. 11. 1659 verliehene Gerichtsbarkeit umfaßte nur die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilsachen und in leichteren Polizeivergehen, welche als das Niedergericht bezeichnet wurde.<sup>2)</sup>

In den nicht patrimonialen Gebieten wurde die Gerichtsbarkeit durch die Amtleute der fünf Ämter ausgeübt. Die Jurisdiktion der Ämter umfaßte nicht nur die Zivilsachen, sondern auch die Strafgerichtsbarkeit. Letztere handhabten die Amtleute sowohl in den Amtsbezirken, wie in den Patrimonialherrschaften, welche die Strafgerichtsbarkeit nicht besaßen. So gehörten im Gebiete der Kommenthurei Wietersheim Blutrungen, worüber strafrechtlich geklagt, und in denen der Thäter zur gerichtlichen Haft eingezogen wurde, zur Jurisdiktion des Amtes Hausberge.<sup>3)</sup>

Hinsichtlich der städtischen Gerichte ist auf die Darstellung der Stadtverwaltung zu verweisen.

Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz und die erster Instanz über Eximierte hatte in der bischöflichen Zeit die Kanzlei ausgeübt. An ihre Stelle trat die Regierung.

Sowohl die administrative wie die Rechtskontrolle der unteren Instanzen ruht allein in der Hand der Regierung, welche ihrerseits unter der Aufsicht des Statthalters steht.

### C. Halberstadt.

Die Justizverwaltung Halberstadts ist ebenso einfach wie die Mindens. Die Rechtsnormen sind desgleichen von derselben Natur. Maßgebend war für die patrimonialen und Stadtgerichte Verleihung und Herkommen, für die Regierung, welche den obersten Gerichtshof des Landes bildete, der Homagialrecess von 1650.

Die Gerichte unterster Instanz waren auf dem Lande die Patrimonialgerichte und die acht landesherrlichen Ämter, in den Städten die Stadtgerichte. Ausgeschlossen war von der Gerichtsbarkeit dieser drei Kategorien von Gerichten die Strafgerichtsbarkeit. Diese hatte früher zur Jurisdiktion der Kanzlei gehört. Bald nach der Besitzergreifung des Landes durch Brandenburg wurde jedoch ein besonderes Kriminalkollegium, bestehend aus

1) Eulemann, S. 247, Nr. 32.

2) Eulemann, S. 263, Nr. 37. Zu dem Niedergericht gehörten „execution, immission, adjudication, manutentenz und contra refractarios die coercition an Geld oder Gefängnis bis zu acht Tagen.“

3) a. a. O.

einem Räte, zwei Sekretären, zwei Advokaten und den erforderlichen Subalternbeamten eingerichtet, welches die Strafgerichtsbarkeit erster Instanz für das ganze Land ausübte.<sup>1)</sup>

Die Regierung bildete seitdem in Civil- und Strafsachen die zweite Instanz, während nur die Eximierten ihren Gerichtsstand erster Instanz vor der Regierung hatten.

Die Kontrolle der Untergerichte wie des Kriminalkollegiums erfolgte durch die Regierung, die administrative Kontrolle der letzteren durch den Statthalter.

#### D. Magdeburg.

Die Rechtsnormen, welche die Ausübung der Justizhoheit regelten, waren in früherer Zeit von derselben Art wie in den übrigen geistlichen Stiftern. Die Rechtsnormen bestehen daher in den Verleihungsurkunden, den Landtagsabschieden und den vom Erzbischofe erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Der Verfall der Landstände nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges hatte überall das Aufhören der ständischen Gesetzgebung in den sechziger Jahren des 17. Jhds. zur Folge. Magdeburg fiel erst an Brandenburg, als der Untergang der Stände schon entschieden war. Es kommen daher seit 1680 keine mit ständischer Genehmigung erlassenen Gesetze, welche sich auf die Justiz beziehen, mehr vor. Die einzigen Rechtsnormen sind seit dem Erwerbe des Landes durch Brandenburg, soweit die früher erlassenen nicht in Kraft bleiben, die von dem Landesherrn bzw. seinen Behörden erlassenen Verordnungen.

Von besonderer Bedeutung ist die für das Herzogtum Magdeburg erlassene Prozeßordnung von 1686, welche hauptsächlich das Verfahren vor dem obersten Landesgerichtshofe, der Regierung, regelte,<sup>2)</sup> und die Polizeiordnung von 1688, welche außer für das materielle Recht auch für die städtische Verfassung von Bedeutung ist.<sup>3)</sup> Eine neue Prozeßordnung, welche die von 1686 vielfach übernimmt, wurde 1696 erlassen.<sup>4)</sup> Dieselbe enthielt nicht nur prozeßrechtliche Vorschriften, sondern auch eine Gebührenordnung. Außerdem setzte sie die Grenze fest zwischen den Polizeisachen und den Justizsachen, welche letztere allein appellabel waren. Diese Unterscheidung war für das Herzogtum Magdeburg ganz besonders notwendig, da hier abgesehen von den Städten die Justiz noch nirgends von der Verwaltung getrennt war.

1) Hermes und Weigelt, Handbuch des Regierungsbezirks Magdeburg I, S. 154.

2) Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 1.

3) Mylius, C. C. Magdeb. III, Nr. 1.

4) Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 2.

In den Städten wurde die Gerichtsbarkeit ausgeübt durch die Stadtgerichte, auf dem flachen Lande durch die Patrimonialgerichte und die Ämter. Die Prozeßordnung von 1686 verordnet daher, daß außer den Eximierten jeder zuerst bei den Ämtern und den Untergerichtsobrigkeiten zu belangen sei.

Die Regierung bildete die zweite Instanz für die Berufungen gegen Urteile der Untergerichte und die erste Instanz für die Eximierten. Von der Gerichtsbarkeit der Regierung eximiert war allein die Universität Halle, welche wie die Universität Frankfurt ihren Gerichtsstand vor dem Geh. Justizrat hatte.<sup>1)</sup>

Die Kontrolle der Untergerichte stand der Regierung zu, welche ihrerseits dem Statthalter unterstellt war.

#### E. Pommern.

Die Rechtsnormen, welche die Gerichtsverfassung des Landes regelten, konnten auch in Pommern bis in die Zeit des großen Kurfürsten nur mit ständischer Genehmigung erlassen werden.

Die gesamte Landesverfassung einschließlich der Gerichtsverfassung Pommerns wurde nach der Besitzergreifung des Landes durch Brandenburg neu geordnet in der hinterpommerschen Regimentsverfassung vom 11. 7. 1654.<sup>2)</sup> Diese regelte jedoch nur die Verfassung der oberen Gerichte, des Hofgerichts, der Landvogteien und Burggerichte, indem sie zum größten Teil das bestehende Recht bestätigte.

Für die Gerichte der unteren Instanzen, die Patrimonial-, Amts- und Stadtgerichte blieb es dagegen durchweg bei dem bestehenden Rechtszustand, der auf dem Herkommen und den Verleihungsurkunden beruhte.

Da in den letzten Jahrzehnten der Regierung des großen Kurfürsten wie in den anderen Territorien, so auch in Pommern die Thätigkeit der Stände fast ganz aufhörte, so wurden seit dieser Zeit auch die Verordnungen über die Gerichtsverfassung einseitig vom Landesherrn erlassen. So erging am 20. 10. 1686 eine Kommerziengerichtsordnung, durch welche ein besonderer Gerichtshof für Handelsfachen eingesetzt wurde.<sup>3)</sup>

Die Organe für die Rechtspflege in unterster Instanz waren in den Städten die Stadtgerichte, auf dem flachen Lande die Patrimonialgerichte. In den wenigen herzoglichen Ämtern wurde die Rechtspflege von den Amtshaupt-

1) Privilegien der Friedrichsuniversität v. 4. 9. 1697 bei Mylius, C. C. Magdeb. I, Nr. 12.

2) Auserlesene Sammlung S. 41, Nr. 12.

3) Quickmann, Pommersche Ediktenammlung S. 211.



leuten ausgeübt, unter deren Amtspflichten dieselbe in der Regimentsverfassung von 1654, Tit. 9 ausdrücklich aufgezählt wurde.

Neben diesen Gerichten bestanden noch die Landvogteien und Burgerichte, sowie das Kommerziengericht als Gerichte erster Instanz.

Die Landvogteien und Burgerichte waren die Gerichte für die in ihrem Bezirk wohnhaften freien Männer und nicht schloßgeessenen Ritterbürtigen, soweit sie nicht einem Stadtgerichte oder einem Amte unterworfen waren. Nach der Regimentsverfassung von 1654, Tit. 8 bestanden Landvogteien zu Stolpe, Schlawa und Greiffenberg, Burgerichte zu Pyritz, Saazig, Neustettin und Belgard. Dieselben sollten „mit tauglichen, wolgeschickten Adlichen Personen, so in diesen Landen gebohren, und geessen seyn,“ besetzt werden und die ihnen bisher zustehende Gerichtsbarkeit nach Inhalt der Privilegien behalten.

Waren die Landvogteien und Burgerichte Gerichte für privilegierte Personen, so verdanft das Kommerziengericht durchaus modernen Anschauungen seine Entstehung. Es ist ein Gerichtshof für Handelsachen im heutigen Sinne, der aus gelehrten Richtern und Kaufleuten zusammengesetzt, den Rechtsanschauungen der Kaufmannschaft und den Forderungen des kaufmännischen Verkehrs Geltung verschaffen sollte. Das Gericht wurde besetzt mit einem Direktor, einem adeligen Räte, einem Kammerrate und zwei Assessoren aus der Kaufmannschaft. Da der Kammerrat, obgleich ein Jurist, doch beständig mit den praktischen Verhältnissen persönlich zu thun hatte, so bildete er in Gemeinschaft mit den beiden Assessoren aus der Kaufmannschaft ein Gegengewicht gegen den in römischen Rechtsanschauungen lebenden Gerichtsdirektor und den adeligen Rat. Andererseits hatte aber doch das juristische, wenn auch nicht das romanistische Element, stets das Übergewicht über das kaufmännische.

Als Unterpersonal war dem Kommerziengerichte ein Sekretär und ein Gerichtspedell beigegeben.

Die Verhandlung vor dem Gerichte war im Gegensatz zu den ausschließlich mit gelehrten Richtern besetzten Gerichten eine durchaus mündliche. Ein Advokat wurde zwar zugelassen, doch mußte alles vom Munde in die Feder vorgetragen werden.

Die Gerichtsbarkeit des Kommerziengerichts umfaßte die Handelsachen ungefähr in demselben Umfange wie die der heutigen Handelskammern. Es gehörten demnach vor das Gericht: a. Streitigkeiten aus der See- und Schifffahrt; b. aus einer Handelsgesellschaft; c. aus Wechsln und kaufmännischen Kommissionen; d. aus dem kaufmännischen Kreditwesen; e. der Kaufleute unter sich wegen der Kaufmannschaft; f. Konkursprozesse der Kaufleute;

g. actiones institoriae. In allen diesen Sachen war das Kommerziengericht ausschließlich zuständig. Außerdem fand jedoch in allen übrigen Schuldsachen ein gewillkürter Gerichtsstand statt.

Den obersten Gerichtshof für Pommern bildete das Hofgericht zu Stargard. Vorsitzender des Hofgerichts war nach der Regimentsverfassung von 1654, die in dieser Beziehung nur das frühere Recht bestätigte, der Direktor und Hofgerichtsverwalter, welcher allezeit adeligen Herkommens und in den pommerschen Landen geboren, auch sonst ein aufrichtiger, gelahrter, in den Rechten geübter Mann sein sollte. Die Beisitzer waren aus pommerschem Adel und Bürgerstande, doch behielt sich der Kurfürst vor, einen Adligen mehr zu bestellen, als bürgerliche Beisitzer vorhanden waren.<sup>1)</sup>

Bei dem 1654 aufgehobenen Hofgerichte des Bistums Kammin und in früherer Zeit auch bei dem pommerschen Hofgerichte hatte der Gebrauch bestanden, daß zu den ordentlichen Rechtstagen auch Vertreter der Stände als Beisitzer zugezogen wurden. Auf Bitten der Stände wurde diese Einrichtung 1654 wiederhergestellt. Es wurde demnach bestimmt, daß zu den ordinären Rechtstagen des Hofgerichts allezeit aus dem Mittel der pommerschen Landräthe von Prälaten, Ritterschaft und Städten vier Personen und zwar ein Prälat, zwei Ritter und ein Vertreter der Städte zu erfordern seien. Zu diesem Zwecke hatten die Stände zwölf Personen, drei Prälaten, sechs Ritter und drei Bürger sofort vorzuschlagen, die dann unerschicklich zu den Rechtstagen des Hofgerichts zugezogen werden sollten. Ausdrücklich legte jedoch der Kurfürst bei dieser teilweisen Besetzung des Hofgerichts mit ständischen Beisitzern die Verwahrung ein, „daß uns und unserer nachkommenden Herrschaft, diese unsere gnädigste Concession und Verwilligung, an unser Churfürstl. Hoheit, als hätten die Stände dadurch einig Part und Antheil an der Ober=Jurisdiction und Bestellung des Hoffgerichts, welche uns als ordentlicher Landes=Churfürstlichen Obrigkeit alleine zustehet, dadurch erlanget, allwege unpraedicirlich, und unnachtheilig seyn solle.“

Die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts war eine solche erster und zweiter Instanz. Das Hofgericht bildete die zweite Instanz für die Stadt-, Amts- und Patrimonialgerichte, die Landvogteien und Burggerichte, sowie für das Kommerzgericht. Außerdem war es der Gerichtshof erster Instanz für die, welche nicht vor den Landvogteien und Burggerichten ihren Gerichtsstand hatten, also hauptsächlich für die sog. Schloßgefeffenen.

1) Regimentsverf. Tit. 7: „unter welchen doch wir nicht zu einer gleichen Anzahl uns verbunden haben wollen, sondern inskünftiget einen Ritterbürtigen mehr zu bestellen uns vorbehalten.“

Die sämtlichen Gerichte standen wie in den übrigen Provinzen unter der Kontrolle der Regierungsbehörden. Und zwar waren es speziell der Präsident und der Kanzler, denen die Kontrolle der Gerichte oblag. Ihnen wurde die Inspektion über sämtliche andere Kollegien, wie Hof-, Konsistorial-, wie auch Land- und andere Gerichte übertragen.<sup>1)</sup> Zu diesem Zwecke sollten sie soviel als möglich den ordentlichen Rechtstagen beiwohnen und darauf Acht geben, daß einem jeden Unterthan ohne Ansehen der Person zu seinem Rechte verholfen werde.<sup>2)</sup>

Die Rechtskontrolle erfolgte durch die ordentlichen Gerichte.

#### F. Lauenburg und Bütow.

Die beiden im nordischen Kriege erworbenen Herrschaften Lauenburg und Bütow erhielten eine neue Gerichtsorganisation bald nach dem Friedensschlusse durch die Land- und Appellationsgerichtsordnung für die Herrschaften Lauenburg und Bütow vom 26. 10. 1662.<sup>3)</sup> Das Hauptbestreben derselben ging dahin, die aus der polnischen Lehnsherrschaft über die Herrschaften sich ergebende oberstrichterliche Stellung des Königs von Polen zu beseitigen. Demnach wurde außer den Gerichten erster Instanz ein Appellationstribunal errichtet und die Berufung an den König von Polen ausgeschlossen. Außerdem behielt sich der Kurfürst vor, bei der etwaigen Errichtung eines obersten Gerichtshofes zu Berlin, demselben auch für die beiden Herrschaften die oberste Gerichtsbarkeit zu übertragen.<sup>4)</sup> Dieser Fall trat unter Friedrich III./I. ein. Die polnische Oberhoheit war eine so lockere, daß man sie bei der Gerichtsorganisation vollständig außer Acht lassen und die Herrschaften in eine Reihe mit den Reichslanden stellen konnte.

Hinsichtlich der einzelnen Gerichte bestand eine streng ständische Sondernung. Abgesehen von den Städten Lauenburg und Bütow war in dem ganzen Lande die Gerichtsbarkeit erster Instanz über die nicht Ritterbürtigen patrimonial.

Als Gericht erster Instanz für die Ritterbürtigen wurde das schon in

1) Regimentsverf. Tit. 4.

2) Regimentsverf. Tit. 5 u. 7: „Dieselben (die Richter) haben sich der Administration der Justiz aufs beste befohlen seyn zu lassen, und vor aller Corruption sich zu hüten, worauf dann wir, und in unserm Abwesen, der zu jederzeit bestalter Praesident ein wachendes Auge und gebührendes Einsehen haben werden.“

3) Mitgeteilt von Anton Hegert in der Ztschr. f. pr. Gesch. Jahrg. 1882, S. 427 ff.

4) Land- und Appell. G. O. Tit. 21: „Wir behalten Uns aber bevor, daß wenn Wir eine General-Ober-Instanz in unser Residentz anrichten, diese Sachen, darint appelliret wird, auch alsden dahin zu ziehen.“

der polnischen Zeit bestehende Landgericht bestätigt.<sup>1)</sup> Die einzige Änderung bestand darin, daß das Landgericht jetzt im Namen des Kurfürsten abgehalten wurde.<sup>2)</sup>

Das Landgericht bestand aus einem Landrichter, vier Assessoren und einem Notar. Hinsichtlich ihrer Qualifikation wurde verlangt, daß sie „alle in diesen beyden Herrschaften gezeßen, adelichen Standes und eines guten Nahmens und Wandels sein sollen.“<sup>3)</sup>

Die Bestellung des Landrichters und der Schöffen erfolgte in derselben Weise wie unter polnischer Herrschaft. Den Landrichter ernannte der Kurfürst aus vier von der Ritterschaft vorgeschlagenen Personen und erteilte ihm eine Bestallung.<sup>4)</sup> Die Schöffen und der Notar dagegen wurden von der Ritterschaft gewählt und vom Kurfürsten bestätigt.<sup>5)</sup>

Die Gerichtsbarkeit des Landgerichts umfaßte sämtliche Civilgerichtsstreitigkeiten.<sup>6)</sup> Das materielle Recht, nach dem das Landgericht urteilte, war das *Jus terreste nobile Prussiae* und die polnischen Constitutionen, die jedoch auf den Namen des Kurfürsten umgeschrieben und von neuem publiziert werden sollten.<sup>7)</sup>

Das Gericht trat in jedem Jahre dreimal zusammen, die Gerichtssprache war lateinisch, deutsch oder polnisch.

Die Strafgerichtsbarkeit über Ritterbürtige, welche unter polnischer Herrschaft von dem Woiwoden und dessen Stellvertreter ausgeübt worden war, ging auf den für beide Herrschaften eingesetzten Hauptmann und dessen Substituten über.<sup>8)</sup>

Die sog. *Judicia palatinalia et vice palatinalia* sollten des Jahres zu gewöhnlichen Zeiten oder, so oft die Nothdurft es erforderte, abgehalten werden.

Als Gerichtshof zweiter Instanz wurde ein besonderes Tribunal eingesetzt, welches jährlich am Tage *Francisci* zu Lauenburg zusammentreten, und von

1) a. a. O. Tit. 1: „also daß diejenige, so allwege bei polnischen Zeiten für dem *indicio terresti* belanget worden, daselbst fernerhin auch ihr *Forum* haben.“

2) a. a. O. Tit. 2.

3) Tit. 3.

4) Tit. 4.

5) Tit. 5.

6) Tit. 7.

7) Tit. 10.

8) Tit. 8: „Wasß aber *ad officium Palatini, Vice-Palatini, Succamerarii* oder auch *Capitanei* bey polnischen Zeiten gehört, soll von dem Hauptman beider Herrschaften hinfüro verrichtet werden, oder nach Gelegenheit *per substitutum*, jedoch daß er adelichen Standes sei.“

dessen Urteilen nicht weiter provoziert werden sollte.<sup>1)</sup> Das Tribunal bestand aus einem Präses oder Direktor, sechs andern adligen Personen aus den beiden Herrschaften als Beisitzern und einem Notar.<sup>2)</sup>

Der Präses wurde vom Kurfürsten ernannt aus drei von der Ritterschaft vorgeschlagenen Personen, unter denen sich auch der Landrichter und der Hauptmann befinden konnten. Die Assessoren wurden wie die des Landgerichts von der Ritterschaft erwählt und vom Kurfürsten bestätigt.

Die Gerichtsbarkeit des Tribunals war ausschließlich eine solche zweiter Instanz.

Über die Kontrolle der Gerichte beider Herrschaften enthält die L. u. N. G. O. nichts. Wahrscheinlich wurden die Patrimonial- und Stadtgerichte, sowie das Landgericht durch den Hauptmann, das *Judicium palatinale* und das Tribunal durch den Kurfürsten oder Kommissare desselben inspiciert.

Mit Errichtung des Oberappellationsgerichts wurden beide Herrschaften diesem unterstellt und damit in den Organismus der Reichslande eingefügt.

#### G. Das Ober-Appellationsgericht.

Die erste Instanz für die sämtlichen zum Reiche gehörigen Territorien mit Ausnahme der Kur- und Neumark und der inforporierten Lande bildeten die Reichsgerichte, Reichskammergericht und Reichshofrat. Allein die meisten Territorien besaßen ein beschränktes Privilegium de non appellando in größerem oder geringerem Umfange. Meve-Mark hatte dasselbe bereits seit der Zeit Kaiser Karls V. in *possessorio* unbedingt, in *petitorio* bis zu 600 Gld. rh., welche Summe 1690 auf 2250 Gld. erhöht wurde. Pommern hatte das Privilegium 1544 bis zu 300 Gld.,<sup>3)</sup> 1606 bis zu 500 Gld. erhalten.<sup>4)</sup> Außerdem war für diejenigen Territorien, welche ein Privilegium nicht besaßen, reichsverfassungsmäßig in Sachen bis zu 50 Gld. die Berufung an die Reichsgerichte ausgeschlossen.

Für diejenigen Sachen, welche nicht vor die Reichsgerichte gehörten, hatte man entweder, wie z. B. in Meve-Mark eine besondere Revisionsinstanz gebildet, oder man hatte für jene geringeren Sachen eine Revision durch denselben Gerichtshof eintreten lassen.

Durch das kaiserliche Privilegium vom 16. 12. 1702 erhielt nun aber der König für alle Reichslande das Privilegium de non appellando bis zu

1) Tit. 16.

2) Tit. 14.

3) Dähner, Sammlung Pommerscher und Rügenischer Landesurkunden I, S. 23, Nr. 13.

4) Dähner I, S. 34, Nr. 18.

2500 Gld.<sup>1)</sup> Es wurde jetzt für alle diese Territorien ein gemeinsames Ober-Appellationsgericht errichtet als Gerichtshof dritter Instanz in denjenigen Sachen, die nach dem Privilegium nicht mehr vor die Reichsgerichte gehörten.

Die Abfassung einer Gerichtsordnung für den neuen Gerichtshof wurde dem Professor Ring in Frankfurt übertragen, dessen Entwurf von den Geh. Räten v. Sturm und H. v. Cocceji, sowie von dem Geh. Ratskollegium revidiert<sup>2)</sup> und am 28. 11. 1703 als Interimsordnung des Ober-Appellationsgerichts publiziert wurde.<sup>3)</sup>

Die Gerichtsbarkeit des neuen Gerichtshofs war ausschließlich eine Appellationsgerichtsbarkeit. In geringeren Sachen blieb auch die Berufung an das Ober-Appellationsgericht ausgeschlossen. Nach einem gemeinen Bescheide des Gerichts vom 7. 5. 1708 betrug die Summa appellabilis für Magdeburg 400 Rthlr., für Meve-Mark 600 Gld., für Pommern und Kammin 500 Gld., für Halberstadt bei Immobilien 600 Gld., bei Mobilien 400 Gld., für Minden 400 Thlr.<sup>4)</sup> Dagegen ging zeitweise beim Schluß des Reichskammergerichts die Berufung auch in Sachen über 2500 Gld. an das Ober-Appellationsgericht.<sup>5)</sup>

Die Funktionen des Ober-Appellationsgerichts wurden zunächst durch die Ordnung vom 28. 11. 1703 bis zur Bildung des Gerichtshofs dem Geh. Justizrate übertragen. Gleichzeitig wurde aber bestimmt, daß der neue Gerichtshof aus einem Präsidenten, sechs Assessoren aus dem Geh. Räte, zwei Sekretären, zwei Kanzlisten und Kanzleidienern bestehen solle.<sup>6)</sup>

Außerdem wurde als Vertreter der landesherrlichen und fiskalischen Interessen ein Generalfiskal bei dem neuen Gerichte bestellt, dem die sämtlichen Fiskale bei den Obergerichten der einzelnen Provinzen unterstellt wurden.<sup>7)</sup> Die Rechtsprechung sollte durch das Ober-Appellationsgericht selbst erfolgen, Aktenversendung war nach der Interimsordnung von 1703 ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>8)</sup>

1) Mylius, C. C. M. II, 2, Nr. 1.

2) Hymmen, Jur. Beitr. IV, 225.

3) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 7.

4) Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 49.

5) Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 31 v. 4. 7. 1704.

6) „Wann Wir nun ferner allgeruädigst beschloffen, gedachtes Ober-Appellation-Gericht vollkommen auf und einzurichten, und demnach Unsern wirklichen Geheimen Etats-Rath etc. den von Brand zum Praesidenten gedachten Tribunals, nebst sechs aus Unserm hiesigen geheimen Rath, geheimten Staats- und Justitz-Collegio erwählten und künftig zu erwählenden Assessoribus, wie auch zweyen Secretariis oder Protonotariis und zweyen Cantzelisten, auch Cantzelen-Dienern bestellet, auch andre mehrere Anstalt dazu gemacht haben,“ so u. s. w.

7) Mylius, C. C. M. II, 3, Nr. 37.

8) Interimsordnung v. 1703, Art. 21: „Die Akten sind nicht ad extraneos zu

### 3. Die Graffchaft Ravensberg.

Die Graffchaft Ravensberg nahm insofern eine Sonderstellung unter den übrigen zum Reiche gehörigen Territorien ein, als sie bis zum Jahre 1712 einen besonderen obersten Gerichtshof zu Berlin besaß.

Zu übrigen entspricht die ravensbergische Gerichtsverfassung der der benachbarten Provinzen, namentlich der von Kleve-Mark, mit der sie die Trennung der Justiz von der Verwaltung gemeinsam hatte.

Die Rechtsnormen, auf denen die Gerichtsverfassung Ravensbergs beruhte, sind namentlich die Justiz- und Polizeiordnung S. Wilhelms von 1556<sup>1)</sup> und der Rezeß vom 29. 4. 1653.<sup>2)</sup> Beide waren mit ständischer Einwilligung, teilweise sogar auf dringendes Bitten der Stände erlassen worden.

Der Rezeß von 1653 regelte die ganze Gerichtsverfassung des Landes von neuem und bestimmte die Errichtung eines Appellationsgerichts als der dritten Instanz für die Graffchaft zu Berlin.

Ein drittes Gesetz, welches für die Gerichtsverfassung des Landes von Bedeutung ist, da es die Vereinigung des ravensberger Appellationsgerichts mit dem neuen Ober-Appellationsgerichte aussprach, wurde dagegen am 21. 11. 1712 ohne Befragung der Stände einseitig vom Könige erlassen.<sup>3)</sup>

Die Gerichte erster Instanz in Ravensberg bildeten die beiden Stadtgerichte zu Bielefeld und Herford, auf dem Lande die Patrimonialgerichte und die Gogerichte zu Versmold und Herford.

Die Mittelinstanz für das flache Land war das Haupt- und Gogericht zu Bielefeld.

Den obersten Landesgerichtshof bildete seit der Besitznahme des Landes durch Brandenburg die Kanzlei, welche gleichzeitig die oberste Verwaltungsbehörde der Graffchaft war. Die Kanzlei wurde jedoch auf den Wunsch der Stände 1653 vom Kurfürsten aufgehoben. Der Rezeß vom 29. 4. 1653 bestätigte die gesamte Gerichtsorganisation der Graffchaft mit Ausnahme der Kanzlei. An ihre Stelle sollte ein aus kurfürstlichen Räten gebildetes Appel-

---

versenden, sondern die *sententiae* selbst abzufassen, in *decidendo* auch nach den *Statutis* einer jeden Provinz, aus welcher die Sachen herkommen (wenn selbige a *Jure communi* *discrepiren*), zu richten, dazu auch die *Advocaten* zu bescheiden.“

1) Weddigen, Besch. d. Gr. Ravensberg, I, S. 137.

2) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 30, 2. Beilage.

3) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 30.

lationsgericht zu Berlin treten, zu dessen Unterhaltung die Stände, welche durch die Aufhebung der Kanzlei bedeutende Summen ersparten, einen Beitrag zu leisten hatten.

Das Appellationsgericht sollte mit einigen Mitgliedern des Geh. Rats besetzt, die gleichzeitig noch anderen Kollegien angehörten.

Das Gericht war für das flache Land, welches bereits in dem Haupt- und Gogericht zu Bielefeld einen Gerichtshof zweiter Instanz besaß, die dritte, für die beiden Städte der Grafschaft die zweite Instanz. Die Summa appellabilis, welche bisher 50 Goldgulden betragen hatte, wurde durch den Rezeß von 1653 auf 100 Goldgulden erhöht.

Durch die Verordnung vom 21. 11. 1712 sollte das ravenberger Appellationsgericht mit dem Ober-Appellationsgerichte, dem bisher schon die Mitglieder des Appellationsgerichts gleichzeitig angehört hatten, verschmolzen werden. Thatsächlich kam jedoch die Vereinigung damals noch nicht zur Ausführung.

#### 4. Die Lande der Oranischen Erbschaft.

A. Moers. Die Gerichtsverfassung von Moers beruhte auf einem Gesetze Wilhelms III. vom 3. 10. 1682 und einer Novelle zu demselben vom 2. 7. 1692.<sup>1)</sup> Nach der Besitznahme des Landes durch Preußen wurde auf dem am 24. 11. 1704 eröffneten Landtage die Justiz einer Revision unterzogen. Mit ständischer Einwilligung wurde das dem Könige für seine sämtlichen Reichslande verliehene Privilegium de non appellando auch für Moers in Kraft gesetzt. Die bisherige Appellationsinstanz in Köln wurde durch das Hofgericht in Kleve ersetzt.

Die dritte Instanz sollte dem Landtagsrezeß gemäß in denjenigen Sachen, die nunmehr nicht mehr vor das Reichskammergericht gehörten, das Oberappellationsgericht bilden.<sup>2)</sup>

Weitere Änderungen erlitt die Gerichtsorganisation durch das ohne ständische Zustimmung erlassene Reskript vom 2. 10. 1709, welches die Errichtung eines besondern Tribunals für Moers, Tecklenburg und Lingen anordnete,<sup>3)</sup> und durch ein anderes Reskript von demselben Tage, welches dem

1) Reglement ende Ordonnantien op de Justitie, Politie en Administratie van de Domaynen tot Meurs. Godaen d' Gravenhage, 3. October 1682. Geamplieert, gerevideert en de novo gestatueert, 2. July 1692. Vgl. Schaumburg, Friedrich I. und der Niederrhein, Ztschr. f. pr. Gesch., Jahrg. 1879, S. 177.

2) v. Schaumburg, a. a. O. S. 196.

3) Mylius, C. C. M. II, 4, Anh. Nr. 1.



Ober-Appellationsgerichte verbot, Berufungen aus jenen drei Territorien entgegenzunehmen.<sup>1)</sup>

Die Gerichte erster Instanz bildeten in Moers die Patrimonialherrschaften. Dieselben scheinen sich jedoch keiner großen Beliebtheit erfreut zu haben. Denn am 14. 8. 1704 sah man sich zu der Verordnung veranlaßt, daß bei 10 Rthlr. Geldbuße oder nach Befinden Landesverweisung und Festungshaft sich niemand gelüsten lasse, die Bauern auf den Dörfern gegen ihre Gerichtsobrigkeit aufzuheben.<sup>2)</sup> In dem unmittelbar landesherrlichen Gebiete wurde die Gerichtsbarkeit erster Instanz durch das Hauptgericht zu Krefeld, an dessen Spitze der Schultheiß stand, ausgeübt.

Die zweite Instanz hatte unter Oranischer Herrschaft das Obergericht zu Köln gebildet, an dessen Stelle seit der Besiznahme der Grafschaft durch Preußen das zu Kleve trat. Mit Errichtung des Orange-Tribunals fiel diese zweite Instanz fort, dieselbe wurde seitdem durch das Tribunal gebildet.

B. Tecklenburg und Ringen. In beiden Grafschaften wurde Gerichtsbarkeit durch die Patrimonialgerichte und in dem nicht patrimonialen Gebiete durch einen königlichen Landrichter ausgeübt.

C. Das Orange-Tribunal. Bis zum J. 1709 hatte das Ober-Appellationsgericht auch für Moers, Tecklenburg und Ringen die oberste Instanz gebildet. Am 2. 10. 1709 erließ jedoch der König ein Reskript, durch welches für die Länder der Oranischen Erbschaft, Moers und Ringen, ein besonderer oberster Gerichtshof gebildet wurde. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde auch die durch Kauf erworbene, früher mit Ringen vereinigte Grafschaft Tecklenburg dem neuen Tribunale unterstellt. Zu den Unterhaltungskosten des Tribunals sollten die drei Territorien verhältnismäßig beitragen. Auf Moers fiel z. B. eine Quote von 100 Thlr. jährlich. Die Stände von Moers baten insolgedessen dringend, es bei dem bisherigen Instanzenzuge, Hauptgericht zu Krefeld, Appellationsgericht zu Köln und Reichskammergericht zu belassen.<sup>3)</sup> Gleichwohl blieb das neue Gericht bestehen.

Als Gerichtsordnung erhielt das Tribunal die Interimsordnung des Ober-Appellationsgerichts.<sup>4)</sup> Das Tribunal bildete die zweite Instanz für die Gerichte der drei Grafschaften. Die Summa appellabilis betrug nach einem gemeinen Bescheide des Ober-Appellationsgerichts vom 7. 5. 1708 für Moers 200 Thlr., für Tecklenburg 300 Reichsgld., für Ringen 50 Gld.<sup>5)</sup>

1) Mylius, C. C. M. II, 4, Anh. Nr. 4.

2) v. Schaumburg, a. a. D., S. 196.

3) v. Schaumburg, S. 206.

4) Mylius, C. C. M. II, 4, 1. Anh. Nr. 1.

5) Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 49.

Gleichzeitig war aber das Orange-Tribunal auch der Gerichtshof dritter Instanz, indem es die von ihm in zweiter Instanz gefällten Urteile auf Antrag einer Partei einer Revision unterzog. Zu diesem Zwecke wurden einfach andere Referenten und Korreferenten ernannt.

Das Personal des Gerichtshofs war dem geringen Umfange seiner Geschäfte entsprechend ein wenig zahlreiches. Im J. 1712 bestand es aus dem Direktor und drei Assessoren, die gleichzeitig noch bei anderen Kollegien beschäftigt waren. Da für die Revision andere Referenten und Korreferenten erforderlich waren, und der Direktor eine unparteiische Stellung einnehmen sollte, so wurde am 19. 9. 1712 noch der Hof- und Kammergerichtsrat von Broich zum vierten Assessor des Tribunals ernannt.<sup>1)</sup>

## 5. Preußen.

Die Gerichtsverfassung Preußens ist die am meisten zurückgebliebene. Eine Trennung der Justiz von der Verwaltung ist nur für die obersten Instanzen vorhanden. Für das Hofgericht allein waren vor der Erwerbung des Landes durch Brandenburg gesetzliche Normen erlassen. Im übrigen waren alle Bildungen ohne eine Regelung seitens des Staates selbständig durch Gewohnheitsrecht entwickelt. Die Folge ist eine grenzenlose Verwirrung in den Jurisdiktionsverhältnissen.

Ausnahmegerichte und Gerichte für besondere Klassen der Bevölkerung sind in solcher Menge vorhanden, daß man bisweilen im Zweifel sein kann, welches Gericht das ordentliche und welches das außerordentliche ist. So finden sich allein in den Städten Königsberg mehr als ein halbes Duzend verschiedene Jurisdiktionen. Wie für Meve-Mark die Einfachheit der durch gesetzliche Anordnung entstandenen Jurisdiktionsverhältnisse, so ist für Preußen die Kompliziertheit derselben charakteristisch. Wie dort durch das Gesetz eine neue, den modernen Anforderungen entsprechende Gerichtsverfassung geschaffen war, so ist hier noch der mittelalterliche Staat vorhanden, aber in völliger Degeneration zur Staatenlosigkeit begriffen.

Um einen bessern Überblick zu gewinnen, empfiehlt es sich, auf die preussische Gerichtsverfassung unter der Ordensherrschaft zurückzugreifen.<sup>2)</sup> In jener Zeit war das ganze Land in eine Anzahl von Kommanden geteilt, an deren Spitze je ein Komthur stand, welcher die militärische Gewalt, die Verwaltung und die Jurisdiktion in seiner Person vereinigte. Die Gerichts-

1) Mylius, C. C. M. II, 4, 1. Anh. Nr. 1.

2) Vgl. Voigt, Gesch. Pr. VI, S. 620 ff. Isaacsohn, Zur Gesch. der Landgerichte in Ostpreußen, Ztschr. f. pr. Gesch., Jahrg. 1874, S. 247 ff.

barkeit übte er unter Zuziehung sämmtlicher Ordens- und Laienbrüder seines Konvents.

Diese Organisation wurde schon unter der Ordensherrschaft durchlöchert durch Bildung besonderer Stadt- und Landgerichte. Die Stadtgerichte waren wie im übrigen Deutschland nur eine Folge der besondern städtischen Verfassung. Eine Unterordnung der Städte unter die Kommenden war infolge des vom Landrechte abweichenden Stadtrechts unmöglich. Anders war es mit den Landgerichten. Dieselben scheinen anfangs nur Ausnahmegerichte für militärische Vergehen gewesen zu sein, wenigstens urteilten die zuerst vorkommenden außerordentlichen Landgerichte, welche vom Hochmeister selbst berufen wurden, nur über schwere Verbrechen und Felonie der Ritterbürtigen. Die später vorkommenden ordentlichen Landgerichte bildeten die Fortsetzung jener außerordentlichen. Denn ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur über die Kriegspflichtigen, die mit Lehnhusen ausgestatteten Adligen, Köllmer, Freien und Schulzen. In sachlicher Beziehung hatte allerdings ihre Zuständigkeit eine Änderung erfahren, indem sie die Gerichte erster Instanz in allen Civilsachen und in leichteren Deliktssachen bildeten, auch eine freiwillige Gerichtsbarkeit ausübten. Außerdem ging die den Komthuren zustehende Gerichtsbarkeit zum größten Theile auf Patrimonialherren über.

Mit der Säkularisation Preußens erlitt die Gerichtsverfassung insofern eine Abänderung, als die Adligen nicht mehr vor dem Landgerichte, sondern vor dem an Stelle des Komthurs getretenen Amtshauptmanne zu Recht standen, während die Amtsbauern, welche bisher ihren Gerichtsstand vor dem Komthur hatten, denselben vor dem Landgerichte erhielten.

Die Gerichtsbarkeit der Amtshauptleute war also durchbrochen durch die Patrimonial-, Land- und Stadtgerichte. Ebenso war die Stadtgerichtsbarkeit zerlegt durch die Befreiung der sog. Erminierten von denselben und durch die Freiheitliche Gerichte, welche den Bezirk des in der Stadt gelegenen herzoglichen Schlosses umfaßten. In dem Herzogthume bestanden fünf solche Freiheitliche Gerichte, und in Königsberg für den Schloßbezirk das Burggericht.

Was die Rechtsnormen anbelangt, so finden sich gesetzliche Normen für die unteren Gerichtsinstanzen erst unter dem großen Kurfürsten. In der Verfassungsurkunde von 1661<sup>1)</sup> wurde die Jurisdiktion der Hauptleute einfach bestätigt. Der Kurfürst behielt sich jedoch vor, bei einer etwaigen Verpachtung der Domänen dem Pächter auch die Jurisdiktion über die zur Domäne gehörigen Bauern zu übertragen, während die über die Amtsstädte,

1) Ztschr. f. pr. Gesch., Jahrg. 1874, S. 33 ff.

Adel, Kirchen und Schulen dem Hauptmanne verbleiben sollte.<sup>1)</sup> Im übrigen wurde den Hauptleuten anbefohlen, sich die Justiz emsig angelegen sein zu lassen.<sup>2)</sup>

Thätiger war die Gesetzgebung hinsichtlich der mehr und mehr verfallenden Landgerichte. Der große Kurfürst und sein Nachfolger erließen eine ganze Reihe von Instruktionen, welche namentlich die Zuständigkeit der Landgerichte regelten. Die Gerichtsbarkeit der fünf Freiheitschen Gerichte Tragheim, Sackheim, Vorder- und Hinter-Rossgarten und Neuenforgen wurde wie die des Oberburggrafen durch ein Gesetz von 1673 neu geordnet.<sup>3)</sup>

Die Strafgerichtsbarkeit hatte bereits die Verfassung von 1661 dem Oberburggrafen entzogen und dem Hofhalsgerichte übertragen.<sup>4)</sup>

Die größte gesetzgeberische Thätigkeit hatte man schon im 16. Jhd. dem Hofgerichte zugewendet. In der Zeit von 1578 bis 1653 ergingen nicht weniger als fünf Hofgerichtsordnungen, von denen die späteren meist den Inhalt der früheren übernahmen.<sup>5)</sup> Diese zahlreichen Hofgerichtsordnungen sind ebensowohl ein Zeichen von der großen Sorgfalt, mit der der Landesherr die Entwicklung des obersten Gerichtshofes zu fördern suchte, wie von dem geringen Erfolge, den sie erzielten.

Als Gerichtshof für Strassachen gegen Adel und Beamte wurde durch die Ordnung von 1659<sup>6)</sup> und die Verfassung von 1661<sup>7)</sup> ein besonderes Hofhalsgericht eingesetzt. Dasselbe erhielt auf Grund ständischer Erinnerungen

1) a. a. D. S. 74: „Bei Arendirung der Ämter soll den Arendatoren die Jurisdiction nicht weiter als über die beschriebene pauen verstatet, denen handtleuten aber dieselbe über die vom Adell, Städte, Kirchen und Schulen volkornlich und ungefränket gelassen werden und dabey gehalten sein, fleißige acht zu geben, damit die Arendatores die unterthanen und pauen nicht verderben oder wieder die gebühr beschweren.“

2) a. a. D. S. 73: „Gleichwie aber des hauptmanß officium vornehmlich in administranda Justitia bestehet, so soll er Ihme solches auch emßig angelegen sein lassen.“ Beim preussischen Amtshauptmanne war also die Erinnerung an die einstige Stellung noch weit lebendiger als beim märkischen Amtmanne, der fast nur noch Domänenverwalter ist. Diese Verschiedenheit hat ihren Grund in dem größeren Umfange der Jurisdiction des preussischen Hauptmanns, vor dem auch die Adligen ihren Gerichtsstand hatten, während sie in den übrigen Territorien vor dem Hofgerichte zu Recht standen.

3) Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 19.

4) Ztschr. f. pr. Gesch., Jahrg. 1874, S. 71.

5) S. die Hofgerichtsordnungen von 1578, 1583, 1602, 1632 und 1653 bei Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 1—5.

6) Grube, C. C. Pruten. II, S. 260.

7) Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 63 u. 64.

eine neue Gerichtsordnung in der *Constitutio iudicii criminalis aulici* von 1668.<sup>1)</sup>

Endlich wurde, als der Kurfürst die Souveränität über Preußen erlangt hatte und dadurch die polnischen Juridiken als dritte Instanz fortgefallen waren, ein Ober=Appellationsgericht für Preußen errichtet, dessen Gerichtsordnung durch die Verfassung von 1661 bestätigt wurde.<sup>2)</sup>

Für den größten Teil des Landes wurde die unterste Instanz gebildet durch die Stadt- und Patrimonialgerichte. In dem unmittelbar landesherrlichen Gebiete waren die Amtshauptleute das Gericht unterster Instanz. In der Regel entschieden die Hauptleute die Rechtsstreitigkeiten allein als Einzelrichter. Nur bei wichtigeren Sachen sollten sie nach einer Verordnung Georg Friedrichs von 1594 ein oder zwei vom Landgerichte oder sonstige tüchtige Personen als Schöffen zuziehen.<sup>3)</sup> Ihr Gericht hatten die Hauptleute, wie 1698 bestimmt wurde, mindestens alle Quartale einmal zu halten, wobei die Amtschreiber als Gerichtschreiber fungierten.<sup>4)</sup>

Die Gerichtsbarkeit der Hauptleute erstreckte sich über den Adel, die Amtstädte, Kirchen und Schulen. Auch die Amtsbauern, welche nach der Säkularisation Preußens dem Landgerichte unterstellt waren, scheinen später wieder unter dem Hauptmanne ihr Gericht erster Instanz erhalten zu haben, da der Kurfürst sich in der Verfassung von 1661 vorbehielt, bei einer Verpachtung der Domänen die Gerichtsbarkeit über die Amtsbauern den Domänenpächtern zu übertragen.

Den Adel versuchte der Kurfürst vielfach der Jurisdiktion der Hauptleute zu entziehen und ihn wie in den andern Territorien unmittelbar dem Hofgerichte als erster Instanz zu unterwerfen. Diese Versuche scheiterten jedoch stets an dem Widerstande des Adels selbst, der den aus seinen Standesgenossen hervorgegangenen Hauptmann dem fürstlichen Einflusse unterworfenen Hofgerichte vorzog. Die Verfassung von 1661 bestätigte daher dem Adel den Gerichtsstand vor dem Hauptmanne.

Die Zahl der Landgerichte, denen nur noch die Köllmer, Freien und Schulzen unterworfen waren, ist eine sehr schwankende. Im J. 1450 bestanden Landgerichte zu Bartenstein, Heilsberg, Brandenburg und Balge.<sup>5)</sup> Am 15. 1. 1500 wurde beschlossen, nur zwei Landgerichte beizubehalten, Barten-

1) Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 10.

2) Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 58 ff.

3) Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 49.

4) Jaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 293, N. 1.

5) Voigt, Beitr. zur Gesch. der Eidesfengeseilschaft in den Beitr. zur Kunde Preußens V, S. 101, N. 1.

stein-Kreuzburg und Osterode. Dagegen finden sich unter S. Albrecht I. und bis 1645 elf Landgerichte, zu Rhein, Fr. Holland, Johannisburg, Lyf, Insterburg, Angerburg, Hohenstein, Oletzko, Sehesten, Neidenburg und Ortelsburg.<sup>1)</sup> Endlich wurde am 2. 11. 1700 die Errichtung von Landgerichten in allen denjenigen Ämtern beschlossen, wo solche bisher noch nicht bestanden. Dieser Beschluß gelangte jedoch nicht zur Ausführung, vielmehr nahm die Zahl der Landgerichte stetig ab und beschränkte sich schließlich auf acht, Sehesten, Neidenburg, Ortelsburg, Hohenstein, Angerburg, Johannisburg, Lyf und Oletzko.<sup>2)</sup>

Das Landgericht bestand aus einem Landrichter und einer größeren Zahl von Schöffen. Die Zahl der Schöffen, die unter der Ordensherrschaft bei jedem Landgericht 20 bis 24 betragen hatte, war mit der Verminderung der dem Landgerichte unterworfenen Personen in stetem Abnehmen begriffen. Im 17. Jhd. hatte das Landgericht zu Mohrungen noch 12, die zu Osterode und Hohenstein 8, Oletzko 5, Johannisburg, Lyf, Rhein und Neidenburg 4, Angerburg 3, Sehesten und Ortelsburg 2 Landschöffen, während zu Ortelsburg für gewisse Geschäfte noch drei außerordentliche Schöffen zugezogen wurden. Rechtsgelehrsamkeit war für die Mitglieder des Landgerichts kein Erfordernis. Der Landrichter mußte bei fünf Landgerichten von gutem deutschen Adel sein.<sup>3)</sup>

Das Gericht hielt in der früheren Zeit vier, später nur noch zwei jährliche Sessionen im Amtshause ab.

Nach den Instruktionen des großen Kurfürsten und Friedrichs III. war das Landgericht das Gericht erster Instanz für Köllner, Freie und Schulzen. In sachlicher Beziehung umfaßte seine Zuständigkeit Schuldklagen, geringere Delikte und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Außerdem waren dem Landgerichte gewisse Verwaltungsgeschäfte übertragen, wie die Aufsicht über den richtigen Eingang der Kontributionen, über kaduk werdende Lehnhufen, Entweichung der Bauern u. a.<sup>4)</sup> Die Urteile der Landgerichte bedurften bis 1616 zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Amtshauptmanns.

Die fünf Freiheitlichen Gerichte hatten über alle in ihrer Botmäßigkeit wohnenden Leute zu richten, mit Ausnahme des Adels und der Beamten. Diese hatten, wie die Bewohner der Burgfreiheit zu Königsberg, ihren Gerichtsstand erster Instanz vor dem oberburggräflichen Amt und Burggericht. Von den

1) Szaacsohn in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 255.

2) a. a. D.

3) a. a. D. S. 261 ff.

4) a. a. D. S. 258.

Freiheitschen Gerichten ging die Querel an den Oberburggrafen, Prävention desselben war jedoch ausgeschlossen.<sup>1)</sup> Die Strafgerichtsbarkeit war den Freiheitschen Gerichten, wie dem Oberburggrafen durch die Verfassung von 1661 entzogen und dem Hofhalsgerichte übertragen worden.<sup>2)</sup>

Das Hofgericht zu Königsberg bestand nach der Hofgerichtsordnung von 1578<sup>3)</sup> aus den vier Oberräten, sofern ihnen ihre sonstigen Geschäfte die Teilnahme an den Gerichtssitzungen gestatteten, dem Hofrichter, dem Vizekanzler und acht Assessoren. Von letzteren sollten drei Doktoren, fünf von Adel sein. Als Hilfsrichter sollten zwei Professoren der juristischen Fakultät zu Königsberg zugezogen werden. Außerdem war das notwendige Unterpersonal vorhanden, wie ein Notar und ein Substitut desselben, Prokuratoren, Gerichtsboten u. dgl.

Die Teilnahme der Oberräte kam thatsächlich wohl höchst selten vor. Allerdings wurden noch am 25. 7. 1644 durch ein kurfürstliches Reskript Oberburggraf und Kanzler angewiesen, an der Rechtsprechung des Hofgerichts möglichst oft teilzunehmen. Allein die Verfassung von 1661 beseitigte die Teilnahme von drei Oberräten auch rechtlich. Nur der Kanzler sollte, so oft es seine Zeit gestattete, den Vorsitz im Hofgerichte führen. Im übrigen besteht das Hofgericht aus dem Hofrichter und acht Räten. Von ihnen sollten der Hofrichter und fünf Räte „allezeit auß dem herren Stande und alten Adlichen Geschlechtern Eingebornen und Einfaßen dieseß Unsere hertzogthumbß Preussen,“ die drei andern Räte „Rechtsgelehrte Männer, welche Ihre studia juris auf teutschen Academien gebührlich absolviret,“ und ebenfalls Eingeborene sein.<sup>4)</sup>

Das Hofgericht war nur ein Gericht zweiter Instanz. Nach den Hofgerichtsordnungen gingen an dasselbe Berufungen von den Untergerichten in den Städten und auf dem Lande.<sup>5)</sup> Eine Gerichtsbarkeit erster Instanz hat das Hofgericht nie besessen.<sup>6)</sup>

Für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit wurde 1659 das Hofhalsgericht errichtet. Dasselbe bestand aus dem Hofhalsrichter, der von Adel und rechtschaffen sein mußte, sechs Beisitzern, entweder von Adel oder gra-

1) Grube, C. C. Prat. II, Nr. 19 v. 1673.

2) Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 70 ff.

3) Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 1.

4) Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 60.

5) Grube, C. C. Prat. II, Nr. 1 c. 12.

6) Anders Jhaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 225, 226, der ihm auch eine Gerichtsbarkeit erster Instanz über Adlige und Beamte zuschreibt. Allein erstere hatten ihren Gerichtsstand vor den Hauptleuten, letztere vor dem Oberburggrafen.

duiert, und dem erforderlichen Unterpersonal. Das Hofhalsgericht hatte die Strafgerichtsbarkeit über alle Stände sowohl Bürger und Bauern wie Adel und Beamte.<sup>1)</sup> Außerdem übte der Gerichtshof eine Disciplinargewalt über seine Mitglieder und die Advokaten aus. Nur die Kassierung derselben bedurfte der Bestätigung des Kurfürsten. Von den Erkenntnissen des Hofhalsgerichts ging die Berufung binnen 10 Tagen an das Hofgericht, dessen Entscheidung unanfechtbar war, wenn sie mit der des Hofhalsgerichts übereinstimmte. Im entgegengesetzten Falle war noch eine Berufung an den Kurfürsten direkt zulässig.<sup>2)</sup>

Die dritte Instanz in Civil- und Strafsachen hatte zur Zeit der polnischen Lehns Herrlichkeit eine aus preussischen Räten und polnischen Kommissaren gemischte Kommission, die sog. Juridiken gebildet. Die Thätigkeit derselben hörte mit der Souveränität Preussens auf. Die Strafgerichtsbarkeit dritter Instanz behielt sich der Kurfürst persönlich vor. Die Civilgerichtsbarkeit wurde dagegen 1657 einem neu gebildeten Ober-Appellationsgerichte zu Königsberg übertragen.

Dasselbe bestand aus einem Präsidenten und sechs Räten. Es war lediglich Appellationsgerichtshof in Civilsachen und zwar ebensowohl für das Hofgericht wie für das Oberburggrafenamts.<sup>3)</sup>

Die administrative Kontrolle der Freiheitlichen Gerichte stand dem Oberburggrafen zu, er hatte nach der Verfassung von 1661 „die Direktion aller Freiheiten.“<sup>4)</sup> Das Hofgericht stand dagegen unter Aufsicht des Kanzlers, der den Gerichtssitzungen möglichst oft beiwohnen sollte.<sup>5)</sup> Die Vertretung des Kanzlers in Justizsachen hatte der Oberburggraf.<sup>6)</sup> Im übrigen hatten die vier Oberräte gemeinsam die Gerichte zu kontrollieren, Hemmungen der Justiz zu verhüten, Kompetenzkonflikte zwischen den einzelnen Gerichten zu schlichten und in wichtigeren Sachen an den Kurfürsten zu berichten.<sup>7)</sup>

1) Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 63: „Alldieweil in dießem Gerichte solche händel, welche Leib und Leben betreffen, fürgehen und nicht allein baur und bürger, sondern auch vom Adell, Im Herren Standes Persohnen, so oft Sie wegen begangenen verbrechens peinlich angeflaget und fürgestellt werden, recht nehmen müssen,“ u. f. w.

2) a. a. D. S. 72: „Auf solchen Fall behalten Wir Anß, wenn die Sache Leib und Leben betrifft, die decision und entscheidung immediate und außdrücklich bevor.“

3) a. a. D. S. 58 ff.

4) a. a. D. S. 55.

5) a. a. D. S. 56.

6) a. a. D. S. 55.

7) a. a. D. S. 51: „Wir wollen auch nimmer zugeben, daß die justitz auf einigerley Weise gehemmet oder durch inhibitiones und Advocationes verrucket und an Unßere Ober-Rathstube gezogen werde. Solte auch unter denen zur administration der Justitz verord-



Die Rechtskontrolle der Richter erfolgte, wenn der Anspruch gegen sie ein civilrechtlicher war, durch das Oberburggrafenamnt, welches das Gericht erster Instanz für die Beamten war, gegen die adligen Patrimonialherren durch die Amtshauptleute. Wegen Vergehen im Amte hatten sich dagegen die Beamten wie die Patrimonialherren vor dem Hofhalsgerichte zu verantworten.

### Anhang. Die französischen Gerichte.

Für die nach dem Widerruf des Edikts von Nantes in die preussischen Staaten eingewanderten französischen Reformierten wurden 1690 besondere französische Gerichte gebildet. Bis dahin hatte man sich begnügt, die Franzosen von den ordentlichen Ortsgerichten zu exemieren und eine Art Schiedsgerichte anzuordnen. Am 19. 6. 1690 erging dagegen ein kurfürstliches Edikt, welches die Einrichtung besonderer französischer Untergerichte in allen denjenigen Orten anordnete, in denen französische Gemeinden bestanden.<sup>1)</sup>

Diese Untergerichte bestanden aus einem Richter und zwei Assessoren. Sie hatten zu entscheiden in allen denjenigen Sachen, in denen ein Franzose Beklagter war, sofern diese Sachen nicht vor das Forum ecclesiasticum oder militare gehörten. Die Entscheidung der Untergerichte war in Sachen bis zu 6 Rthlr. unanfechtbar.

Bei einem höheren Werte des Streitgegenstands bildete die zweite Instanz ein französisches Obergericht zu Berlin, welches aus dem Oberrichter und zwei Oberjurisdictionsräten bestand. Die Entscheidungen dieses Obergerichts waren unanfechtbar.

Am 14. 4. 1699 wurde auch eine besondere auf französischem Rechte beruhende Prozeßordnung für sämtliche französischen Gerichte erlassen.<sup>2)</sup>

---

neten Rächten oder auch mit den unter Gerichten einiger Streit vorkommen und, wie es öfters zu geschehen pfleget, eines dem Andern eingriffe thun wollen, so haben sich Unsere Ober-Rächte zu interponiren und alles der Billigkeit nach zu complaniren, oder da die Sache von mehrer importantz denn daß Sie alsbald beigelegt werden könnte, Unß davon nebenst Ihrem guttachten unterth. relation zu thun.“

1) Mylius, C. C. M. II, Nr. 73.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 96.

## Kap. IX. Die Polizeihohheit.

### Die Rechtsnormen.

Die obersten Normen, durch welche die Ausübung der Polizeihohheit geregelt wird, sind bis in die Mitte des 17. Jhds. die Landtagsabschiede der einzelnen Territorien. Innerhalb der durch diese gezogenen Schranken bewegt sich das Polizeiverordnungsrecht. Hinsichtlich des letzteren ist man praktisch bereits im Anfange des 17. Jhds. zu dem im Allgemeinen Landrecht ausgesprochenen Rechtsfaze gelangt: „Das Recht, allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, ist ein Majestätsrecht.“ Freilich wird dieser Rechtsfaze noch nirgends theoretisch ausgesprochen, ist aber überall in praktischer Anwendung. Im Mittelalter hatte das Polizeiverordnungsrecht jedem Patrimonialherrn und jeder Stadt zugestanden. Im 16. Jhd. hatte sich daneben ein Verordnungsrecht des Landesherrn eingeschoben, welches im 17. Jhd. zur alleinigen Herrschaft gelangt ist. Sofern den Kommunalverbänden, wie den Städten, noch eine Mitwirkung zusteht, ist doch die landesherrliche Bestätigung ein wesentliches Erfordernis für die Rechtsgiltigkeit der Verordnung.

Da seit den sechziger Jahren des 17. Jhds. die ständische Mitwirkung bei der Gesetzgebung in Wegfall kam, die Gesetzgebung vielmehr dem Landesherrn allein zustand, so ist es seit dieser Zeit auch nicht mehr erforderlich, daß die Polizeiverordnungen sich innerhalb des durch die Landtagsabschiede gegebenen Rechts zu halten haben. Gesetzgebung und Polizeiverordnungsrecht ruhen allein in der Hand des Landesherrn. Sofern also eine Polizeiverordnung die Schranken des geltenden Rechts überschreitet, liegt hierin stillschweigend eine Abänderung des Gesetzes.

Die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung ist damit rechtlich beseitigt, thatsächlich vollständig verschwommen. Da auch die Terminologie noch eine sehr schwankende ist, so läßt sich im einzelnen Falle kaum noch bestimmen, ob ein Gesetz oder eine Polizeiverordnung vorliegt. Die verschiedenen Materien der Polizei werden daher seit der Beseitigung der Stände geregelt durch landesherrliche Verordnungen, die sich entweder innerhalb des bestehenden Rechts halten oder dasselbe abändern.

Mit dieser Maßgabe erstrecken sich die Polizeiverordnungen über sämtliche Zweige der Polizei, zu denen im 17. Jhd. eine präventive Armenpolizei hinzukommt.

Im Mittelalter war die Armenpolizei Sache der Kirche gewesen und daher durch die Reformation wie die ganze übrige Kirchenverwaltung auf den Staat übergegangen. Thatsächlich hatte dieser aber von dem neu erworbenen

Rechte keinen Gebrauch gemacht. Während in England der Staat die Armenpolizei in die Hand nahm und eine bedeutende Armengesetzgebung zu stande brachte, war der ständische Staat Deutschlands zu jeder Neugestaltung unfähig. Die Überwältigung des Staates durch die Macht der besitzenden Klassen hat naturgemäß den Stillstand der staatlichen Gesetzgebung und die Fortbildung des Rechts durch das Herkommen zur Folge. Die Armenpolizei konnte jedoch nur durch die Thätigkeit des Staats geregelt werden. Die Gesellschaft hat nicht das geringste Interesse daran, daß der Notstand der ärmeren Klassen gehoben wird. Sie verlangt nur Sicherheit der Person und des Eigentums für sich. Sofern diese Sicherheit durch die besitzlosen Klassen bedroht wird, fordert sie allerdings ein staatliches Eingreifen, aber nicht um den Besitzlosen eine Existenz zu gewähren, sondern nur um die Besitzenden zu schützen. Diese Anschauungen der besitzenden Klassen kommen zur praktischen Durchführung, wenn wie im ständischen Staate die reichsten Klassen der Gesellschaft sich in den Besitz der Staatsgewalt selbst gesetzt haben. Die Armenpolizei des ständischen Staates ist also lediglich eine Sicherheitspolizei. Betrachtet man die Armut als eine soziale Krankheit, so sucht der ständische Staat nur das Symptom, die Bedrohung der Besitzenden durch die Besitzlosen, zu beseitigen, indem er gegen letztere Repressivmaßregeln zur Anwendung bringt. Die eigentliche Ursache der Krankheit, die Unmöglichkeit der Existenz jener Besitzlosen, welche nicht arbeiten können oder nicht arbeiten wollen, bleibt unberührt.

Erst wenn die Staatsidee den Sieg davon getragen hat über das ständische System, löst sich die Armenpolizei aus der Sicherheitspolizei als selbstständiger Zweig los. Eine positive Sorge des Staates für die unteren Klassen der Gesellschaft ist das Zeichen, daß die Interessen der besitzenden Klassen die Staatsverwaltung nicht mehr lahm legen.

Was die einzelnen Verordnungen auf dem Gebiete der Armenpolizei anbetrifft, so bestimmen dieselben unter dem ständischen Regiment, also bis in die Zeit des großen Kurfürsten, nur, Bettler, Landstreicher und ähnliche Personen feien über die Grenze zu schaffen.<sup>1)</sup> Der einzige Erfolg dieser Maßregel war natürlich der, daß die Bettler, an einem Punkte der Grenze aus dem Lande geworfen, an einem andern wieder in dasselbe hereinkamen oder daß, da alle Länder dasselbe System befolgten, ein allgemeiner Austausch der Bettler stattfand.

Nach Unterdrückung der Stände ging man daher zu einem anderen Systeme, zu einer rationellen Armenpolizei, über. Der große Kurfürst ver-

1) Mylius, C. C. M. V, 5, Nr. 1 ff.

ordnete, die in den Städten und Flecken befindlichen Müßiggänger, Bettler und deren Kinder seien in die Wollmanufakturen zum Spinnen zu bringen, Widerspenstige an den nächsten kommandierenden Offizier abzuliefern.<sup>1)</sup> Durch diese Verordnung wird der Beginn einer zweckentsprechenden Armenpflege bezeichnet. Man beseitigte nicht mehr die Symptome einer sozialen Krankheit, indem man die Bettler über die Grenze schaffte, sondern man suchte die Krankheit im Keime zu ersticken, indem man die Bettler an die Arbeit gewöhnte und ihnen die Möglichkeit einer Existenz gewährte. Gleichzeitig wurde durch die Verordnung die heimische Industrie befördert.

Die Sorge des Staates erstreckte sich jedoch nur auf die arbeitsfähigen Armen, die man zur Arbeit zwang, wogegen ihnen als Entschädigung eine Existenz geboten wurde. Die Arbeitsunfähigen blieben nach wie vor dem Elend preis gegeben.

Die notwendige Ergänzung der Verordnung des großen Kurfürsten wurde durch eine Verordnung Friedrichs III. von 1696 geschaffen. Jetzt erst geschah in Brandenburg der Schritt, den man in England bereits ein Jahrhundert früher gethan hatte. Das kurfürstliche Edikt verordnete, jede Obrigkeit habe für die Armen ihres Gerichtsprengels zu sorgen.<sup>2)</sup> Damit war für die Armengesetzgebung die noch heute bestehende Grundlage geschaffen.

Für die Residenzen ordnete eine Verordnung von 1699 die Bildung einer besonderen Armenkommission an, bestehend aus einigen Geh. Räten und Hofpredigern unter dem Vorsitze eines reformierten Geh. Rats.<sup>3)</sup>

Endlich wurde 1701 eine allgemeine Armen- und Bettlerordnung erlassen.<sup>4)</sup> Dieselbe bestimmte, daß in jeder Stadt für das Armenwesen eine Kommission von drei Inspektoren zu bestellen sei, von denen einer von den Predigern, einer aus dem Magistrate und einer aus der Bürgerchaft verordnet werden sollte. Die Inspektoren hatten ihr Amt ein bis zwei Jahre unentgeltlich zu verwalten. Über die Beobachtung der Verordnungen betreffend die Armenpolizei hatten die Steuerkommissare in den Immediatsstädten zu wachen. Auf dem Lande blieb die Armenpflege den Gerichtsobrigkeiten.

Im Gebiete der Gesundheitspolizei wurden fast nur Verordnungen erlassen beim Ausbruch von Epidemien. Eine ausgebildete Gesundheitspolizei ist noch nicht vorhanden. Hauptsächlich die seit der Mitte des 17. Jhds. in Deutschland häufig grassierende Pest gab Veranlassung zu staatlichem Ein-

1) Mylius V, 5, 43.

2) Mylius, C. C. M. V, 5, 48.

3) Mylius, C. C. M. I, 2, 129.

4) Mylius, C. C. M. V, 5, 36.

schreiten. So wurden Pestedikte erlassen in den Jahren 1656, 1657, 1704.<sup>1)</sup> Anfangs beschränkte man sich auf Absperrungsmaßregeln, um das Einschleppen der Pest zu verhindern. Erst 1709 stellte man besondere Pestchirurgie an, welche wie die Apotheker ihre Bezahlung aus der Stadt- bzw. Kreiskasse erhielten, welche sich ihrerseits wieder an den Nachlaß der Verstorbenen halten konnten. Den Städten wurde besonders Reinlichkeit zur Verhütung der Ansteckung anbefohlen.<sup>2)</sup>

Verordnungen im Gebiete der Luxuspolizei treten mehr und mehr zurück. Während im Mittelalter bei dem verhältnismäßig geringen Handelsverkehr die reicheren Klassen ihre nicht zum Lebensunterhalt notwendigen Einnahmen auf äußere Pracht verwendet hatten, erzeugte der größere Handelsverkehr nach der Entdeckung Amerikas mannigfache bis dahin unbekannte Bedürfnisse, die eben nur die Reichen befriedigen konnten. Die Folge ist eine Abnahme des Prunks, eine Zunahme des Komforts. Da der Prunk jedem in die Augen fiel, so waren besondere Verordnungen erforderlich, um den Neid der Armen gegen die Reichen nicht aufkommen zu lassen und das Bestreben jener zu beseitigen, es diesen nachzutun. Mit der Abnahme des Luxus veralteten natürlich die Luxusverordnungen. Ein Einschreiten gegen den Komfort, welches allerdings noch von Friedrich d. Gr. gegen den Kaffee versucht wurde, war ebenso zweck- wie erfolglos.

Dagegen nehmen die polizeilichen Anordnungen zum Schutze der heimischen Industrie einen größeren Umfang an. Hierher gehören besonders die Einfuhrverbote. Bereits seit Anfang des 16. Jhds. war die Einfuhr von Glas, Eisen und Blech in der Mark verboten. Im J. 1676 verbot der Kurfürst infolge eines Reichsedikts die Einfuhr sämtlicher französischen Waren,<sup>3)</sup> 1684 die des fremden Zuckers in seine Staaten.<sup>4)</sup> In dieselbe Linie zu stellen sind die Schutzollgesetze, auf die wir im folgenden Kapitel zurückkommen werden.

Die übrigen Zweige der Polizei, so namentlich die Sicherheits- und Gewerbepolizei erlitten keine oder geringe Veränderungen.

### Die Organe.

Die Organe der Polizeiverwaltung bildet der Behördenorganismus, wie er in Kap. IV dargestellt ist. Die untersten Organe der Polizeiverwaltung

1) S. dieselben bei Mylius, C. C. M. V passim und bei Quickmann, S. 904, 905 und 915.

2) Quickmann, S. 915.

3) Mylius, C. C. M. V, 2, 179.

4) Mylius, C. C. M. V, 2, 185.

sind also auf dem flachen Lande die Patrimonialherrschaften und Ämter, in den Städten die Magistrate. Über diesen Organen des alten ständischen Staats stehen als Aufsichtsbehörden die Organe des absoluten Staates, die Provinzialregierungen. In den vier mittleren Provinzen schiebt sich als Mittelinstanz zwischen beiden seit der Mitte des 17. Jhds. die Kreisverwaltung mit dem Kreiskommissar=Landrat an der Spitze ein. Die oberste Instanz für den ganzen Staat bildet schließlich der Geh. Rat, welcher zugleich die Provinzialbehörde der Kurmark ist.

Dieser Behördenorganismus für die Polizeiverwaltung wurde zum Teil durchbrochen durch das Kommissariat, welches durch sein Organ, den Kreiskommissar, bereits in der Polizeiverwaltung festen Fuß gefaßt hatte.

Das Kommissariat ist, wie wir gesehen, von Hause aus nur Militär=intendantur. Seit Ende des 17. Jhds. übernimmt das Kommissariat die Kriegssteuerverwaltung. Seine Organe hierfür waren auf dem Lande die Kreiskommissare, in den Städten die Kriegs- und Steuerkommissare. Wie dem Kreiskommissar die Aufsicht über die Verwaltung der Patrimonialherren, so wurde dem Steuerkommissar die Aufsicht über die Verwaltung der Magistrate übertragen. Der Unterschied zwischen beiden Beamten bestand darin, daß der Kreiskommissar ein Beamter der Selbstverwaltung, der Steuerkommissar ein Beamter des absoluten Staates war.

Zunächst hatte der Steuerkommissar nur die Aufsicht über die Verwaltung der Accise seitens des Magistrats. Hieraus entwickelte sich ein Aufsichtsrecht über die gesamte städtische Verwaltung und mithin auch über die Polizei. Dem Steuerkommissar lag daher vor allem die Sorge für die Steuerfähigkeit der Bürger ob. Er hat mit Rücksicht hierauf dahin zu wirken, daß wüste Stellen wieder bebaut, der Verfall der Häuser verhütet, die Verordnungen über die Armenpolizei beobachtet werden. Den Abschluß dieser in den achtziger Jahren des 17. Jhds. in allen östlichen Provinzen gleichmäßig beginnenden Entwicklung giebt die Instruktion für alle und jede Krieges- und Steuer=Commissarien vom 6. 5. 1712.<sup>1)</sup> Nach dieser hatte der Kommissar die Anlagen der Handwerker jährlich einmal zu inspizieren, ebenso der Schulkollegen Speise und gedoppelte Metzforngelder. Die Fleisch-, Bier- und Brottaxen hatte er zu revidieren und, wenn er bei der Änderung gegenwärtig war, dies selbst mit den Magistraten in Ordnung zu bringen. Ebenso war dem Kommissar die Baupolizei, die Revision der Maße und Gewichte und die Visitation der Feuerstellen übertragen.

Der Steuerkommissar bildet also mit einem Worte die Aufsichtsbehörde

1) S. dieselbe bei Quickmann S. 215.

für die städtische Polizeiverwaltung, wie der Kreiskommissar für die patrimoniale. Nur ist die Thätigkeit des Steuerkommissars eine viel durchgreifendere als die des Kreiskommissars, die Selbständigkeit der Magistrate eine bei weitem geringere als die der Patrimonialherren.

Die Beschwerde von den Entscheidungen des Steuerkommissars ging auch nicht an die Regierung, sondern an das Kommissariat, sodaß auf dieses ein großer Teil der Polizeiverwaltung überging, während die sachliche Zuständigkeit der Provinzialregierungen sich verminderte. Hierdurch war gleichzeitig Ursache zu beständigen Konflikten zwischen den Kommissariaten und Regierungen gegeben, da die Zuständigkeit beider Kategorien von Behörden nur höchst mangelhaft bestimmt war.

### Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle, welche entweder von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde eingreift, ist gegeben durch den Behördenorganismus. Da die Provinzial- und Centralbehörden, Regierungen und Kommissariate, Geh. Rat und Generalkriegskommissariat, kollegialisch gestaltet sind, so bieten sie für die Verwaltungsjurisdiktion dieselben Garantien wie die Gerichte. Das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden nimmt ganz die äußeren Formen des Gerichtsverfahrens an.

Durch die Gleichmäßigkeit des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens bei Polizeiübertretungen, welches letzteres von Hause aus vor den ordentlichen Gerichten stattfand, ging in denjenigen Provinzen, in denen Provinzialgericht und Provinzialregierung dieselbe Behörde waren, jeder Unterschied zwischen administrativer und Rechtskontrolle verloren. Die Kontrolle ist nur eine administrative, aber in den Formen des ordentlichen Prozesses. Nur wurde in Polizeisachen die Appellation ausgeschlossen. Wo nun Polizeisachen und Prozesse von derselben Behörde entschieden wurden, sah man sich genötigt, genaue Definitionen darüber zu geben, was unter Polizeisachen zu verstehen sei. Die magdeburger Prozeßordnung von 1696 sagt daher: „Allermaßen zum öftern zweifelhaft gemacht wird, was unter denen Polizeisachen, so insgemein als inappellabel geachtet werden, zu verstehen, so erklären wir solches dahin, daß alle die Sachen, welche zu Erhaltung des gemeinen Wesens an ihm selbst reichen, und darbei kein Absehen auf das Interesse singulorum zunehmen stehen, vor Polizei-Sachen geachtet, die Sachen aber, in welchen nicht sowohl die quaestio von dem Wohlstande des allgemeinen Wesens, als de Juribus et Interesse singulorum entstehen, pro Causis juridicis zu halten, und in demselben die Appellation statt finden solle.“<sup>1)</sup>

1) Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 2. c. 43.

In denjenigen Provinzen, in denen ein besonderes Provinzialgericht bestand, erhielt sich die Gerichtsbarkeit desselben über Polizeiübertretungen als ordentliche Strafgerichtsbarkeit länger. So hatte noch 1680 das Kammergericht die Jurisdiktion in Innungstreitigkeiten.<sup>1)</sup>

Mit der Ausdehnung der Zuständigkeit des Kommissariats verschwand allmählich die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Regierungen wie die ordentliche Gerichtsbarkeit der Provinzialgerichte. An ihre Stelle trat die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Kommissariate, welche auf erhobene Beschwerde in den Formen des ordentlichen Prozesses entschieden. Am Ende dieser Periode, im J. 1713, gewährte man gegen die Entscheidungen des Kommissariats das Beneficium supplicationis innerhalb der gewöhnlichen Berufungsfrist von zehn Tagen. Damit verschwand der letzte Unterschied des Verwaltungsstreitverfahrens und des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten.

## Kap. X. Die Finanzhoheit.

### 1. Die alten Einkünfte, Domänen, Regalien und altes Biergeld.

#### Die Rechtsnormen.

Die rechtliche Grundlage für das Verhältnis des Landesherrn zu den Domänen ist noch immer eine rein privatrechtliche. Wie im Mittelalter der ganze Staat als Privateigentum des Fürsten gegolten hatte, so noch jetzt die Domänen. Von anderm Privateigentume unterscheiden sich die Domänen nur dadurch, daß die Einkünfte wie im Mittelalter für die Verwaltung des Staates verwendet wurden,<sup>2)</sup> während die Stände zu Beihilfen nur verpflichtet waren, soweit die Einnahmen aus den Domänen und Regalien nicht ausreichten.

Da also die Steuerpflicht der Unterthanen von der größeren oder geringeren Ertragsfähigkeit der Domänen abhing, so war es das Bestreben der Stände, eine Verminderung der Domäneneträge zu verhindern, vor allen Dingen eine Veräußerung der Domänen durch den Landesherrn unmöglich zu machen. So ließen sich denn die märkischen Stände im jüngsten Landtags-

1) Zimmermann, Märk. Städteverf. III, S. 141.

2) Hinterpommersche Regimentsverf. v. 11. 7. 1654, Tit. 9 in der Auserlesenen Sammlung: Die Domänen werden „zur Erhaltung unsers Landesfürstl. Standes Hoheit und Obrigkeit. Amts bewidmet.“



abschied vom 26. 7. 1653 § 15<sup>1)</sup>) das Versprechen geben, daß die Domänen und Ämter nicht ohne ständische Zustimmung veräußert, versetzt und verpfändete dagegen wiedereingelöst würden. Ebenso bestimmte der Landtagsabschied vom 9. 10. 1649 § 2<sup>2)</sup>) für Kleve-Mark, die Domänen dürften nur im Notfalle und auch dann nur mit Konsens der Stände veräußert werden, die verpfändeten Güter seien wiedereinzulösen. Jedoch waren die Geh. Regierungsräte berechtigt, im äußersten Notfalle zur Rettung des Landes 5—10 000 Thlr. auf die Domänen aufzunehmen, über deren Wiedererstattung mit den Ständen in Unterhandlung getreten werden mußte. Aber auch schon vor 1649 war die Unveräußerlichkeit der Domänen geltendes Recht. Denn der L. A. von 1649 erklärte, das vom Kurfürsten Georg Wilhelm an Schwarzenberg geschenkte Amt Neustadt würden die Stände selbst via juris revocieren. Der Landtagsabschied vom 14. 8. 1660 bestätigte die Unveräußerlichkeit der Kleve-märkischen Domänen außer im Falle kenntlicher Not und mit Wissen, Willen und Konsens der Landstände.

Ebenso gestattete die hinterpommersche Regimentsverfassung von 1654 die Domänenveräußerung nicht ohne hohe Not und ständische Einwilligung.

Ähnliche Bestimmungen bestanden in den meisten übrigen Provinzen, so daß die Unveräußerlichkeit der Domänen außer im Fall der Not und mit ständischer Einwilligung bald überall geltendes Recht wurde.

In Kleve-Mark ging man noch einen Schritt weiter und stellte selbst die Verwendung der Domäneneinkünfte durch Vereinbarung mit den Ständen fest. Am 14. 10. 1653 wurde infolge der ständischen Beschwerden die Entscheidung getroffen, daß die Domäneneinkünfte nur zur Besoldung der Beamten und zur Bewirtschaftung der Domänen, die hiernach verbleibenden Überschüsse zur Tilgung der Domänenschulden verwendet werden sollten.<sup>3)</sup>

So wurde die rechtliche Natur der Domänen, die Frage, ob sie Staatseigentum oder Eigentum des Landesherrn seien, eine ziemlich unklare. Nicht allein das Privatrecht, sondern auch das öffentliche Recht giebt die Normen für die Domänenbenutzung. Die Domänen stellen sich also dar zwar als Privateigentum des Landesherrn, aber dinglich belastet zu Gunsten des Staates, eine Zwitterstellung, der erst Friedrich Wilhelm I. ein Ende machte.

Aus dem Eigentumsrechte des Landesherrn ergibt sich, daß er allein ohne Einmischung der Stände die Anordnungen über Verwaltung und Nutzung der Domänen trifft. Die älteren Ordnungen betreffen in der Regel nur die

1) U. A. X, S. 275.

2) U. A. V, S. 390.

3) Scotti I, S. 311, Nr. 219.

Organisation der obersten Domänenverwaltungsbehörde, der Amtskammer. So erließ Johann Sigismund 1615 eine Amtskammerordnung für die Mark, durch welche die Amtskammer zu Berlin als kollegialische Behörde neu organisiert wurde. Diesem Vorbilde entsprechend wurde auch in Kleve=Mark von Schwarzenberg durch eine Verordnung von 1612 die bisherige, unter Leitung des Landrentmeisters stehende, büreaukratisch gestaltete Rechenkammer in eine kollegiale Amtskammer verwandelt.<sup>1)</sup> Eine neue Amtskammerordnung für Kleve=Mark erging 1631.<sup>2)</sup>

Der Landesherr trifft ferner allein Anordnungen darüber, wie die Domänen benutzt werden sollten. In den östlichen Provinzen war, nachdem Joachim I. in Brandenburg einen vergeblichen Versuch mit Einführung der Geldwirtschaft und Verpachtung der Domänen gemacht hatte, die Naturalwirtschaft mit Administration der Domänen überall herrschend. Dagegen wurden in Kleve=Mark die Domänen schon seit 1557 öffentlich an den Meistbietenden auf drei bis sechs Jahre verpachtet. Der Zuschlag sollte nicht ohne Zustimmung der Geh. Räte, bei Rheinanlandungen und sonstigen Neuländereien nicht ohne die des Fürsten erteilt werden.<sup>3)</sup> So war hier früher als in allen anderen Territorien infolge des regen Handels der kleveschen Lande mit den Niederlanden die Naturalwirtschaft des Mittelalters beseitigt.

Die brandenburgische Herrschaft, welche im übrigen die Verwaltung der neu erworbenen Länder möglichst gleichartig mit der der Marken zu gestalten suchte, so weit ständischer Einfluß nicht im Wege stand, ließ, obgleich dies bei der Domänenverwaltung nicht der Fall war, das System der Verpachtung in Kleve=Mark bestehen, da daselbe allein den entwickelteren volkswirtschaftlichen Verhältnissen des Westens entsprach. Die Amtskammerordnung von 1631 traf nur eingehendere Anordnungen über die Art und Weise, wie die Verpachtungen zu erfolgen hatten. Ein Amtskammerrat hatte die Domänen abzuschätzen. Darauf wurden dieselben öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, der Zuschlag erfolgte durch einen Beschluß der Amtskammer. Domänenverpachtung an Adlige sollte jedoch nach einem Reskript des Kurfürsten vom 18./28. 9. 1650 vermieden werden.<sup>4)</sup>

In den übrigen Territorien blieb die Naturalwirtschaft und die Administration der Domänen trotz der damit verbundenen Mißstände bestehen. Namentlich als unter dem ständischen Regiment die staatliche Aufsicht über

1) U. A. V, S. 50.

2) U. A. V, S. 60.

3) U. A. V, S. 19, Rechenkammerordnung v. 1557.

4) U. A. V, S. 435.

die Hauptleute der einzelnen Ämter eine lockere wurde, riß eine allgemeine Mißwirtschaft ein. So sah sich der Kurfürst bewogen, am 13. 12. 1619 für Preußen eine Verordnung zu erlassen, „daß die Amtleute wol hauf halten sollen in den Ämtern,“ sich namentlich jeder Benutzung der Domänen und der Amtsunterthanen in ihrem Privatinteresse enthalten sollten.<sup>1)</sup> Diese und ähnliche Verordnungen blieben aber völlig erfolglos. Die Erträge der Domänen wurden größtenteils durch die Verwaltung verschlungen, selbst wo nicht ungetreue Hauptleute die Einnahmen in ihrem Privatnutzen verwendeten.

Die Einkünfte aus den Domänen waren daher äußerst geringe. Die meisten Erträge lieferten infolge der Verpachtung die Domänen in Kleve-Mark, welche auch ihrem Umfange nach ziemlich bedeutend waren.<sup>2)</sup>

Diese Umstände veranlaßten den großen Kurfürsten, 1651 zu einer Reform der Domänenverwaltung, des sog. Kammerstaates, seiner sämtlichen Territorien zu schreiten. Zu diesem Zwecke bestellte er eine außerordentliche Kommission von vier Staatskammerräten. Diese hatten nach ihrer Instruktion vom 4. 12. 1651<sup>3)</sup> die Einnahmen und Ausgaben der kurfürstlichen Schatzkammer, den gesamten Hof- und Civilstaat und sämtliche Kassen zu kontrollieren und schließlich die Reform des Kammerstaats ins Werk zu setzen. Diese Reform sollte in der Richtung stattfinden, daß überall wie in Kleve-Mark an die Stelle der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft, an die Stelle der Administration die Verpachtung der Domänen trat. Das im Westen herrschende System hielt also seinen siegreichen Einzug in die östlichen Provinzen, während in den andern Verwaltungszweigen meist das umgekehrte Verhältnis obwaltete.

Die Umwandlung wurde sehr schnell durchgeführt und hatte im ganzen ziemlich günstige finanzielle Resultate zur Folge. Schon die märkische Amtskammerordnung von 1652 besagt, daß in der Mark die Domänen zum größten Teile verarrendiert seien. Allein in Preußen wurde die Verpachtung nur zum Teil und auch da nicht überall mit Erfolg durchgeführt.<sup>4)</sup>

1) Grube, C. C. Prut. II, 320 ff.

2) U. N. V., S. 985. W. Blaspeils Bericht an den Statthalter über die kleve-märkische Amtskammerverwaltung v. 23. 12. 1662: „Der Domänen im Lande sind viele und considerable, wie in keinem Fürstentum im Reich der Größe nach, selbst in Holland nicht, auf deren Conservation und Wohlstand beruht des hiesigen Staates ganze Regierung und ist S. Ch. D. reputation um so mehr daran gelegen, weil das Ländchen seiner Lage wegen gleichsam aller Welt vor Augen liegt.“

3) S. dieselbe bei Isaacsohn, Reform des kurf. br. Kammerstaats 1651/52 in d. Ztschr. f. pr. Gesch. Jahrg. 1876, S. 161 ff. Beil. VI.

4) Droysen, Gesch. d. pr. Politik, III, 2, S. 522, N. 1. Nach einem Schreiben Dobrczenskys d. d. 8. 2. 1662, im Auszuge mitgeteilt bei Pufendorf IX, 41, zerfielen die

Gleichzeitig mit der Bestellung der Staatskammerräte wurde eine neue Hofstaats- und Amtskammerordnung erlassen,<sup>1)</sup> welche endlich die schon von Joachim I. angebahnte Trennung von Hof- und Staatshaushalt zur Durchführung brachte. Andererseits wurde die doppelte Finanzverwaltung durch Amtskammer und Hofrentei dadurch weniger störend gemacht, daß, wie dies bereits in den übrigen Provinzen nach dem Vorbilde der Neumark geschehen war, der Hofrentmeister als Rat in die Amtskammer eintrat, während in übrigen die bisherige Zuständigkeit beider Behörden dieselbe blieb.<sup>2)</sup>

Unter dem großen Kurfürsten fiel man noch einmal vorübergehend von dem Pachtssystem in das der Administration zurück, im allgemeinen hatte jedoch die moderne Geldwirtschaft den Sieg davongetragen.

Eine vollkommene Umwälzung in der Domänenverwaltung fand seit dem J. 1701 statt.<sup>3)</sup> Auf Lubens Vorschlag trat zunächst versuchsweise in der Altmark und, als sie sich hier bewährt hatte, auch in den übrigen Provinzen an die Stelle der Zeitpacht die Erbpacht.<sup>4)</sup> Da man die Inventarien und Materialien der Amtshäuser verkaufte, so erzielte man anfangs glänzende finanzielle Resultate. Allmählich hörten dieselben aber wieder vollständig auf. Die Domänen wurden verschleudert, während die erwartete Steigerung der Einnahmen ausblieb. Daher sah man sich schon nach Ablauf von 10 Jahren genötigt, zu dem alten Systeme der Zeitpacht zurückzukehren.

Vollständig den Charakter der Domänen haben die Forsten angenommen. Dieselben stehen im privatrechtlichen Eigentume des Landesherrn, die Erträge

---

kurfürstlichen Ämter in Preußen in drei Klassen: a. solche, die gegen ein gewisses Geld verpachtet, die nach den landesüblichen 6% veranschlagt, die so überlastet sind, daß in einer gewissen Reihe von Jahren Kapital und Zinsen in ihnen abgewohnt werden, die wegen Kriegsexpensen Offizieren eingeräumt sind: „in allen diesen herrsche sehr viel Unordnung und müsse eine gründliche Revision vorgenommen werden;“ b. Ämter, die arrendiert sind: „überall sei teils die Pacht zu niedrig, teils werde sie gar nicht gezahlt;“ c. Ämter unter Kammerverwaltung: „hier ist ein wildes, wüstes Moor aller Konfusion und Unordnung, in den Ämtern sind die Amtsartikel ganz vergessen, es steht jeder auf sein Bestes und regiert nach eigenem Wohlgefallen.“

Der Grund dieser Zustände liegt in der Verhinderung jeder wirksamen staatlichen Kontrolle durch die Stände.

1) S. dieselbe bei Saackohn, Reform des Kammerstaats, Beil. XII.

2) Anders Droyßen III, 2, S. 77, welcher behauptet, durch das Reskript d. d. Klevé, d. 29. 1. 1652 seien Amtskammer und Hofrentei vereinigt worden.

3) Vgl. Saackohn, das Erbpachtssystem in der preuß. Domänenpolitik, in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 698 ff.

4) Mylius, C. C. M. IV, 2, 3, Nr. 3 v. 26. 3. 1704: „Patent wie die Domänen Aemter und Vorwercker in Erb-Pacht zu setzen.“

finden jedoch im Interesse des Staates ihre Verwendung. Die mannigfachen Schicksale der Domänen teilten die Forsten nicht, sondern blieben stets unter Administration landesherrlicher Beamter, der Förster, Oberförster, Forstmeister u. s. w.

Die Regalien stehen dem Landesherrn als solchen, nicht als Privatmann zu. Sie sind nutzbare Staatshoheitsrechte. Die rechtliche Grundlage für die Regalien ist also, wie seit alters her eine staatsrechtliche, der Inhalt der Rechtsnormen ist für jedes einzelne Regal verschieden.

I. Das Zollregal. Die mittelalterlichen Zölle charakterisierten sich, wie wir früher gesehen, als eine Abgabe, welche an gewissen Verkehrspunkten von den durchgehenden Waren für das landesherrliche Geleit zu zahlen waren. Die Zölle waren daher vorzugsweise Durchgangszölle.

Seit Anfang des 17. Jhds. nahmen jedoch die Zölle mehr und mehr den Charakter indirekter Steuern an. Auch verloren sie ihren Charakter als reine Finanzzölle und wurden zu Schutzzöllen. Mit dieser Wandlung hängt es zusammen, daß die Binnenzölle zum großen Teil verschwanden, wogegen das ganze Land mit einer Kette von Zollstätten umgeben wurde. Den Anfang dieser neuen Entwicklung machte wieder der Westen. So bestimmte für Kleve=Mark der Landtagsabschied vom 19. 3. 1661,<sup>1)</sup> daß der Waarenverkehr zwischen den einzelnen Ämtern und Städten im Lande zollfrei sein solle mit alleiniger Ausnahme desjenigen auf dem Rheine. Ferner ergibt sich aus dem Charakter des Zolls als einer indirekten Steuer ein ständisches Bewilligungsrecht. Als die Zölle ein Regal waren, gehörten sie wie die Domänen zum landesherrlichen Vermögen, dessen Erträge der Landesherr allerdings zur Tragung der Verwaltungskosten des Staats zu verwenden hatte, in dessen Verwaltung sich jedoch die Stände nicht einmischen durften. Daher wird in Kleve=Mark die Erhebung der Zölle als indirekter Steuern von ständischer Bewilligung abhängig. So bewilligte am 22. 3. 1641 die klevesche Ritterschaft die Land- und Wasserlicenzen dem Kurfürsten nur auf vier Jahre.<sup>2)</sup> Mit dem sinkenden Einfluß der Stände verschwand das Zollbewilligungsrecht ebenso wie das Steuerbewilligungsrecht.

In den übrigen Provinzen kam es zu einem ständischen Zollbewilligungsrecht nicht. Die östlichen Provinzen waren volkswirtschaftlich hinter Kleve=Mark weit zurückgeblieben. Die Zölle behielten daher hier länger ihren alten Charakter. Als sie endlich auch im Osten den Charakter indirekter Steuern zum Schutze der heimischen Industrie annahmen, war die ständische Macht

1) U. N. V, S. 972.

2) U. N. V, S. 140.

bereits vernichtet. Die Zölle blieben hier also landesherrliches Reservat. In den Marken hatte der Kurfürst sogar auf Grund kaiserlicher Privilegien das Recht, beliebig neue Zölle zu erheben, ein Recht, welches er, als die Zölle zu indirekten Steuern geworden waren, auf Grund seines Besteuerungsrechts auch in den anderen Territorien in Anspruch nahm.

In Preußen war während der polnischen Lehnherrschaft das Recht des Kurfürsten ein beschränkteres. Nicht nur war zur Erhöhung der Zölle die Genehmigung des Königs von Polen erforderlich, sondern der Kurfürst mußte auch die Erträge der Seezölle zu Memel und Pillau mit dem Könige teilen. Außerdem verpflichtete sich der Kurfürst Georg Wilhelm 1639 gegenüber dem Könige, denselben Zoll, den der König auf Danzig und Elbing legen wollte, auch in Memel und Pillau zu fordern und den Ertrag beider Häfen mit dem Könige zu teilen.<sup>1)</sup> Eine ständische Beschränkung des Zollregals bestand auch in Preußen nicht. Daher war der Kurfürst hinsichtlich desselben nach Beseitigung der polnischen Lehnherrschaft ebenso unbeschränkt wie in den Marken, also auch zur Erhöhung der Zölle berechtigt. Dieses Recht wurde auch allseitig anerkannt. So erklärten sich bereits 1655 die Generalstaaten nur unter der Bedingung zum Abschluß einer Alliance mit dem Kurfürsten bereit, wenn dieser sich zur Nichterhöhung der preussischen Seezölle verpflichtete.<sup>2)</sup>

Einer ferneren Einschränkung unterlag das kurfürstliche Zollregal in Pommern. Hier war nämlich bis zum Frieden von Saint Germain en Laye im J. 1679 die Hälfte des Ertrags der Seezölle an Schweden abzuliefern.

Die Verwandlung der Zölle in Schutzzölle nimmt ebenfalls ihren Ausgangspunkt in dem industriereichen Westen, während sie in dem ackerbau-treibenden Osten länger reine Finanzzölle bleiben. So wurde durch eine Verordnung vom 23. 4. 1672 für Kleve-Mark auf die Einfuhr oder die Durchfuhr fremden Bieres durch das Herzogtum Kleve eine Abgabe von 15 Stüber klevisch für jede Tonne gesetzt, und die Zollstätten Lobith, Moof, Cranenburg, Ziffelich, Rütterden, Trasselt, Löh, Keferdom, Niel, Keken, Binmen, Quiffelwart, Sevenar und Huiffen zur Empfangnahme der Abgabe ermächtigt. Die Zollstätten hatten dem Frachtführer Scheine über die erfolgte Zahlung zur Legitimation zu erteilen. Auf der Defraudation der Abgabe stand Konfiskation des Bieres und der Transportmittel, sowie eine Brüchte

1) Droyßen, Gesch. d. pr. Politik III, 1, S. 204.

2) U. N. IV, S. 136. Bericht Weimanns an den Kurfürsten d. d. Haag, d. 29. 6. 1655.

von fünf Goldgulden für die Tonne, wovon der Denunziant die Hälfte erhielt.<sup>1)</sup>

Am deutlichsten tritt der Charakter des Schutzzolls hervor in dem 1677 eingeführten Seifenzoll. Ein Privatmann hatte zu Emmerich eine Seifensiederei errichtet. Zur Beförderung dieses Unternehmens sollte künftig von aller Seife, die ein- oder ausgeführt wurde, ein Rthlr. Zoll für das Faß erhoben werden. Auf der Defraudation stand Konfiskation der Seife und der Transportmittel, sowie eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Der ganze Seifenzoll wurde an den privilegierten Seifensieder zu Emmerich verpachtet.<sup>2)</sup>

Das Privilegium wurde am 11. 12. 1691 und am 9. 6. 1700 mit Abänderungen in den Zollsätzen erneuert.

Etwas später finden wir Zölle, die ausgesprochenermaßen Schutzzölle sind, im Osten. So wurden in der Mark 1689 sämtliche französische Waren mit Ausnahme derjenigen, die zur Messe nach Frankfurt a. O. gebracht wurden, mit einer Abgabe von 10 Prozent des Wertes belegt.<sup>3)</sup>

Herkömmlicher Weise waren von dem Zolle die Prälaten und Ritter, sowie einzelne Städte befreit. In der Mark suchte man diese Privilegien mehr und mehr zu beschränken, indem man zwar die Befreiung von den bisherigen Zöllen bestehen ließ, sie aber für die neu eingeführten Zölle nicht bestätigte. Namentlich waren die Oberstände nicht von dem 1611 neu eingeführten Kornzolle befreit.<sup>4)</sup> Der Landtagsabschied vom 26. 7. 1653 bestätigte zwar dem Adel noch einmal die Freiheit von Zöllen, nahm aber den neuen Kornzoll ausdrücklich aus.

Den Kleve-märkischen Ritterbürtigen verlieh der Kurfürst am 27. 10. 1666 eine Zollfreiheit in genau bestimmtem Umfange. Jeder Ritterbürtige, der sich zum Landtage qualifiziert hatte, sollte nämlich Zollfreiheit genießen für seine eigenen Sachen, d. h. für zwei Fuder Wein, Mühlsteine zu seinen eigenen Mühlen, Baumaterialien zu seinem eigenen Ritterfäß und seinen Lehngütern. In jedem einzelnen Falle hatte die Amtskammer auf Requisition einen Freipaß auszustellen.<sup>5)</sup>

Im allgemeinen standen die Zölle zur freien Verfügung des Kurfürsten. Nur in Kleve-Mark waren 2000 Thlr. von den Wasserlicenzen den Ständen zur Tragung der ständischen Verwaltungskosten überwiesen.<sup>6)</sup> Die Stände

1) Scotti I, S. 496, Nr. 310.

2) Scotti I, S. 552, Nr. 344 v. 21. 6. 1677.

3) Zimmermann, Märk. Städteverf. III, S. 163.

4) Mylius, C. C. M. IV, 1, Nr. 13.

5) U. A. V, S. 1023.

6) Scotti I, S. 311, Nr. 219 v. 14. 10. 1653.

verzichteten jedoch auf dieses Recht in dem Landtagsabschiede vom 14./24. 8. 1660.<sup>1)</sup>

In den östlichen Provinzen wurden die Zollstätten durch landesherrliche Beamte verwaltet. Nur in Kleve-Mark waren die Zölle seit 1609 verpachtet.<sup>2)</sup> Bei der Reform der Kammerverwaltung im J. 1651 beabsichtigte der Kurfürst das Pachtssystem auch auf die Zollverwaltung der übrigen Provinzen zu übertragen. Er kam jedoch von diesem Plane zurück, da durch die Verpachtung der Zölle einem jeden Ausländer ein zu großer Einblick in die Einkünfte des Staates gewährt worden wäre, während im Inlande eine hinreichende Anzahl von Kapitalisten, welche die Pachtung hätten unternehmen können, nicht vorhanden war. Es blieb daher in Kleve-Mark die Zollverpachtung, in den übrigen Provinzen die Zollverwaltung bestehen. Übrigens war auch die Zollverwaltung mit der neu eingeführten Geldwirtschaft ganz gut vereinbar, da die Zöllner nur bares Geld an die Hof- und Landrenten abführten. Nur die Aufstellung fester Stats wäre durch allgemeine Durchführung der Zollverpachtung erleichtert worden.

II. Das Münzregal. Das Münzrecht als ein Regal hatten die Landesherren von jeher auf Grund der Reichsgesetze ohne Einmischung der Landstände ausgeübt. Nur in der Zeit des tiefsten Verfalls alles staatlichen Lebens, unter den bayerischen Markgrafen, waren die Stände vorübergehend in den Besitz des Münzregals gelangt.

Diese Zeit kehrte unter Georg Wilhelm wieder. Er sah sich bei der allgemeinen Münzverschlechterung im Anfange des dreißigjährigen Krieges, während welcher die Stände allein in ihren Kassen noch gutes altes Geld hatten, genötigt, den Ständen das Münzrecht auf drei Jahre zu verpachten. Mit Hilfe des guten Geldes in den ständischen Kassen gelang es auch, der Münzverschlechterung Einhalt zu gebieten, und nach Ablauf der drei Jahre bekannte der Kurfürst selbst, als er die Münze wieder übernahm, daß die Stände sich um das Land verdient gemacht hätten.<sup>3)</sup>

Durch das Münzeditikt Georg Wilhelms v. 1. 1. 1623<sup>4)</sup> wurde dann das Münzwesen wieder in einen richtigen Stand gesetzt, indem fortan ausschließlich Reichsschrot und Korn gestattet sein sollte. Nach diesem Reichsmünzfuß sollten die ganzen, halben, viertel und achtel Speziesthaler 14 Lot 4 Gran fein halten, aus der Mark fein neun Thaler gemünzt, die Groschen

1) U. A. V, S. 958.

2) U. A. V, S. 975.

3) U. A. X, S. 23.

4) Mylius, C. C. M. IV, S. 1203.



siebenlötig zu 9 Thlr. 1 Gr., die Dreier fünfлötig zu 9 Thlr.  $3\frac{1}{2}$  Gr., die Pfennige dreilötig zu 10 Thlr. 13 Gr. ausgemünzt werden.<sup>1)</sup>

Erst der große Kurfürst wich von diesem Münzfuße bei der Geldnot, in der er sich 1651 befand, wieder ab, indem er eine große Menge geringhaltiger Scheidemünze ausprägen ließ. Den Ständen gegenüber begründete er diese Maßregel damit, daß er erklärte, durch die Steigerung des Preises der Reichsdukaten sei das Land derart mit schlechten Dukaten überschwemmt worden, daß der kleine Mann für eine Reihe von Arbeitstagen ausschließlich mit Dukaten bezahlt werde, dafür aber weder Brot noch Bier erhalten könne, da niemand für einen Dukaten zwei Thaler kleines Geld geben könne oder wolle.<sup>2)</sup> Um diesem Mangel an kleinem Gelde abzuhelpen, erließ der Kurfürst das Münzeditikt vom 17. 2. 1651.<sup>3)</sup> Dasselbe ordnete die Ausmünzung von Zwei- und Eingroschenstücken, Sechs- und Zweipfennigstücken an. Es war zwar niemand genötigt, mehr als 10 Thlr. auf 100 Thlr. von den neuen Münzen anzunehmen, im übrigen hatten dieselben jedoch Zwangskurs.

Diese Münzverschlechterung begegnete dem allgemeinen Widerstande der Stände besonders in der Kurmark, da den ständischen Kassen vor allem eine Überschwemmung mit der neuen Münze drohte. Die Deputierten zum großen Ausschuß erklärten daher am 15. 4. 1651 dem Kurfürsten: „Denn ob zwarten die Landstände nochmals nicht gemeint sein, sich in E. Ch. D. hohe Regalia zu mengen, sondern dieselbe billig damit nach des Heil. Röm. Reichs Satzungen gebahren lassen, so läuft dennoch bei dieser herausgelassenen geringen Münze ihr merkliches Interesse mit unter, und befinden nicht, wie eine solche Änderung sich wol werde practiciren und diese Groschen, die des Heil. Röm. Reichs Schrot und Korn nicht gemäß sein, und secundum bonitatem intrinsecam kaum den halben Theil ihres rechten valoris behalten, mit Land und Leuten Nutzen können eingeführt werden.“<sup>4)</sup>

Die Stände stellten sich also durchaus auf den Boden des bestehenden Rechts. Sie machten den Kurfürsten darauf aufmerksam, daß er das Münzregal zwar ohne ständischen Beirat, aber den Reichsgesetzen gemäß auszuüben habe. Doch die Zeit war vorüber, wo das Reich imstande war, den größeren Staaten gegenüber die Ausführung seiner Gesetze zu überwachen. Der

1) Nibel, Staatshaushalt, S. 21.

2) U. A. X, S. 197.

3) Mylius, C. C. M. IV, S. 1229.

4) U. A. X, S. 197.

Kurfürst ließ sich von dem einmal eingeschlagenen Wege durch den Hinweis auf die Reichsgesetze nicht abbringen. Vielmehr suchte er durch Strafandrohungen das Sinken des Werts der neuen Münze zu verhindern. Erst als dieselbe in den Nachbarstaaten herabgesetzt oder verboten wurde und infolge dessen nach Brandenburg zurückströmte, wo jetzt die Preise der Waren bedeutend stiegen, setzte der Kurfürst durch die Edikte vom 1. und 15. 9. 1660 den Kurswert der Münzen in einem dem Metallwerte entsprechenden Verhältnis herab.<sup>1)</sup>

Im J. 1667 verband sich Brandenburg mit Sachsen in dem Vertrage von Zinna zur Annahme eines bestimmten Münzfußes. Nach demselben sollte die feine Mark nicht über 10 Thlr. 16 Gr. ausgebracht, und alle Münzen gleich gut ausgestattet werden. Hinsichtlich der kleineren Münzen band man sich aber schon kurz darauf nicht mehr an den Zinnaischen Münzfuß.<sup>2)</sup>

Einen neuen Münzvertrag schlossen 1690 zu Leipzig Kursachsen, Braunschweig-Lüneburg und Brandenburg, wozu später noch Schweden wegen seiner deutschen Länder kam. Dieser sog. Leipziger Münzfuß ist ein Achtzehnguldenfuß zu 18 Gld. oder 10 Thlr. auf die feine Mark, während der Goldwert unbestimmt blieb. Der Münzfuß blieb nominell bis zum Untergange des Reichs bestehen.

III. Das Bergregal. Von den zahlreichen landesherrlichen Gerechtigkeiten, die unter dem Namen des Bergregals zusammengefaßt werden, war im 17. Jhd. nur das Salzregal von Bedeutung. Da die Salzbergwerke in der Mark sich nicht rentiert hatten, so war das Salzregal zum Salzmonopol geworden. Der Landesherr bezog das Salz aus Lüneburg, und nur er hatte das Recht, dasselbe zu verkaufen.

An die Stelle des Salzmonopols trat 1625 eine Salzsteuer von 1½ Thlr. pro Pferd, die an der ersten Zollstätte entrichtet werden mußte. Doch blieb die Salzeinfuhr nur von Lüneburg aus gestattet.<sup>3)</sup> Der große Kurfürst gab einige Jahre nach seinem Regierungsantritt, im J. 1643, auch den Salzhandel mit Polen frei gegen Erlegung der üblichen Zölle.<sup>4)</sup>

Allein durch das Edikt vom 15. 2. 1652<sup>5)</sup> nahm er wieder das Salzmonopol für sich in Anspruch. Der Verkauf fremden Salzes blieb nur

1) Nibel, Staatshaushalt, S. 22.

2) a. a. O. S. 23.

3) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Nr. 7 v. 25. 10. 1625.

4) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Nr. 9.

5) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Nr. 10.

außerhalb der Lagerstädte und gegen einen Einfuhrzoll von 6 Thlr. für den Wagen gestattet.<sup>1)</sup> Befreit von dieser Steuer blieben auf Grund des Landtagsabschiedes von 1653 nur die Privilegierten.

Friedrich I. versuchte 1708, die Einnahmen aus dem Salzmonopol noch zu steigern, indem er eine besondere Salzsteuer einführte und jeden ohne Unterschied verpflichtete, das Salz nur aus den königlichen Faktoreien zu kaufen.<sup>2)</sup> Die Salzsteuer betrug in allen Provinzen 16 Gr. für den Berliner Scheffel.<sup>3)</sup>

Um einen Überblick über die Einnahmen aus dem Regal zu gewinnen, wurde eine Zählung aller Unterthanen ohne Ausnahme, Frauen, Kinder, Dienstaboten über 12 Jahre, sowie eine Zählung alles milchgebenden Viehs vorgenommen. Die Beamten wurden angewiesen, dem zu diesem Zwecke abgeordneten, jedes Orts eintreffenden Salzinspektor unverzüglich vorzuarbeiten und demselben alle Hilfe und Anleitung zu gewähren.<sup>4)</sup> Infolge der allgemeinen Unzufriedenheit mit der neuen Steuer entschloß sich der König bereits 1711, dieselbe wieder aufzuheben und an ihre Stelle eine direkte Steuer treten zu lassen.<sup>5)</sup>

Ein weiterer Ausfluß des Bergregals ist der in Kleve-Mark vorkommende Kohlenzehnt. Von sämtlichen Kohlenbergwerken war dem Landesherrn der zehnte Teil des Ertrags zu entrichten. Gegen diese Abgabe konnte nur der Nachweis unwordenklicher Verjährung schützen.<sup>6)</sup>

Das alte Biergeld, welches Joachim I. ein für allemal bewilligt worden war, wurde während dieser ganzen Periode forterhoben, wie es im 16. Jhd. festgestellt war.

### Die Organe.

So lange die Verwaltung der Domänen bestand, geschah dieselbe in sämtlichen Provinzen durch die kurfürstlichen Amtleute oder Hauptleute. Ihnen stand für die Büreaugeschäfte ein Amtschreiber zur Seite.<sup>7)</sup> Der-

1) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Nr. 12.

2) Mylius, C. C. M. IV, 2, p. 50.

3) Für Brandenburg s. Mylius, IV, 2, 1, Nr. 24 v. 13. 10. 1708; für Kleve-Mark Scotti II, S. 758, Nr. 582 v. 1. 12. 1708; für Pommern Quickmann, S. 1063 v. 18. 10. 1708.

4) Scotti II, S. 762, Nr. 594 v. 12. 8. 1709.

5) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Nr. 25 und Quickmann, S. 1024 v. 6. 3. 1711.

6) Scotti I, S. 333, Nr. 262 v. 14. 8. 1660.

7) Für Preußen s. pr. Verf. v. 1661 in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 74.

selbe hatte namentlich das Erb- und Lagerbuch zu führen, in welchem eingetragen wurde, zu welchem Rechte und wie lange jeder seine Güter besaß. Solche Bücher bestanden in Preußen unter dem Namen Handfestenbücher schon nach den Amtsartikeln von 1642.<sup>1)</sup> In den übrigen Provinzen wurde die Anlegung derselben erst durch das allgemeine Edikt vom 27. 11. 1704 anbefohlen.<sup>2)</sup>

In Kleve-Mark, wo bereits seit 1558 die Verpachtung der Domänen bestand, waren die Drosten und Amtleute mit der Domänenverwaltung nicht befaßt. Statt dessen bestanden als Klassenbehörden zur Einziehung des Pachtzinses die Rentmeistereien. Die Rentmeister standen nicht unter den Drosten und Amtleuten, sondern direkt unter dem Landrentmeister als der obersten Klassenbehörde der Provinz, an die sie ihre Einnahmen abzuliefern hatten.

Als 1651 in den übrigen Provinzen die Verpachtung der Domänen durchgeführt wurde, wurden in den mittleren Provinzen, wo die Amtleute auf die Verwaltung der Domänen und auf die Justiz und Polizei über die dazu gehörigen Bauern beschränkt waren, die Ämter vollständig aufgehoben, und an ihre Stelle traten einfach die Domänenpächter. Später wurden allerdings die Amtshauptmannschaften wiederhergestellt, die Amtshauptleute aber auf die Handhabung der Justiz und Polizei über die Domänenbauern beschränkt, während sie mit der Domänenverwaltung selbst nichts mehr zu thun hatten. Die Amtshauptmannschaften bildeten daher eine Art von Sinecuren, die meist an invalide Offiziere verliehen wurden.

Rentmeistereien wie in Kleve-Mark wurden in den mittleren Provinzen nicht errichtet. Vielmehr war die Pacht direkt an die Provinzialkasse abzuliefern.

In Minden und Ravensberg blieben die Ämter und Drosteien zwar bestehen, die Amtleute und Drosten verloren jedoch die Domänenverwaltung. Ebenso erhielten sich in Preußen die Hauptmannschaften mit derselben Einschränkung. Da jedoch in Preußen die Domänenverpachtung nur zum Teil durchgeführt wurde, so behielten die Hauptleute teilweise die Verwaltung der Domänen.

Die Lokalbeamten für die Forstverwaltung sind im allgemeinen in allen Provinzen dieselben wie in der vorigen Periode in Brandenburg. In den westlichen Territorien sind nur die Namen der Beamten abweichend. So fungiert z. B. in Kleve als oberster Beamter der Jägermeister, unter ihm

1) Grube, C. C. Prut. II, Nr. 9.

2) Mylius, C. C. M. IV, 2, 3, Nr. 5.

die Waldgräffen zu Nirgena und Montreberg, als Subalternbeamte die Waldschreiber, Buschmeister, Waldmesser und Förster. Sämtliche Forstbeamte hatten in Jagdsachen den Befehlen des Jägermeisters nachzukommen.

Die Verwertung des Holzes geschah wie im Osten durch Holzmärkte, deren jährlich drei stattfanden. Diese Einnahmen wie die Holz-, Mast- und Brüchtengelder gingen an den Waldschreiber, der darüber Buch zu führen und jährlich in Gegenwart des Jägermeisters und der Waldgräffen in der Kammer Rechnung zu legen hatte.<sup>1)</sup>

Die untersten Beamten für die Zollverwaltung bildeten wie in der vorigen Periode die Zöllner und Zollbereiter. In Kleve-Mark traten an die Stelle derselben die Zollpächter, denen Beamte und Magistrate bei ihren Hebungen Hilfe und Schutz zu leisten hatten.<sup>2)</sup>

Ebenso blieben die Münzbeamten dieselben wie früher. Der Verkauf des Salzes erfolgte durch landesherrliche Salzfactoren.<sup>3)</sup> Der Einzelverkauf lag den Salzsellern ob. Beide wurden kontrolliert durch die Salzinspektoren, welche namentlich die Maße und Gewichte der Factoren und Sellar zu prüfen hatten.<sup>4)</sup>

Die Verwaltung des alten Biergeldes blieb den Ziefemeistern in der bisherigen Weise.

Die Provinzialbehörden für die Verwaltung der Domänen, der Regalien mit Ausnahme des gesondert darzustellenden Postregals und des alten Biergeldes bilden die Amtskammern und Landrenteien. Diese Provinzialbehörden sind zwar überall nach gemeinsamen Grundsätzen organisiert, im einzelnen bestehen aber doch noch mannigfache Abweichungen in den verschiedenen Provinzen. Wir müssen daher von einer zusammenfassenden Darstellung hier Abstand nehmen und die Behörden der einzelnen Provinzen besonders behandeln.

In der Kurmark hatte die oberste Kontrollbehörde, die Amtskammer, bis in den Anfang des 17. Jhds. aus dem Kammermeister, dem Vicekammermeister und mehreren Amtshauptleuten bestanden, die als Mitglieder des obersten Finanzkollegiums den Titel Amtsräte führten. Nach der Errichtung des Geh. Rats wurde demselben auch die oberste Leitung des Kammerwesens übertragen.

Erst 1615 wurde die Amtskammer als kollegiale Kontrollbehörde unabhängig vom Geh. Räte neu organisiert. Nach der damals erlassenen Amts-

1) Scotti I, S. 274, Nr. 205 v. 18. 10. 1649.

2) Scotti I, S. 673, Nr. 449 v. 11. 8. 1694.

3) Mylius, C. C. M. IV, 2, 3, Nr. 10 v. 1652; 1, 1, Nr. 40 v. 1709.

4) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Nr. 19 v. 4. 5. 1694.

Kammerordnung bestand die Amtskammer aus einem Präsidenten und mehreren Räten, zu denen auch zwei zur Amtskammer verordnete Hauptleute gehörten. Dem Präsidenten stand die formelle Leitung der Amtskammer zu. Auch hatte er die Verbindung der Amtskammer mit dem Kurfürsten und dem Geh. Räte aufrecht zu erhalten.

Zum Ressort der Amtskammer gehörte die Kontrolle der Domänenverwaltung, des Berg- und Münzregals, die Prüfung der Rechnungen der Unterbeamten, insbesondere der Amtshauptleute, sowie die Prüfungen der auf die Hofrentei angewiesenen Rechnungen. Nach Einführung des Pachtsystems hatte sich die Amtskammer nach Arrendatoren umzuthun und nach Feststellung des Überschusses der einzelnen Domänen die Traktaten abzuschließen.<sup>1)</sup> Außerdem hatte die Amtskammer in Hofstaatsachen dem Hofmarschall und deputierten Offizieren auf ihr Anlangen in allen Sachen mit gutem Rat und Hilfe beizustehen und für die Bedürfnisse des Hofstaates Sorge zu tragen.<sup>2)</sup>

Für die Büreaugeschäfte wurde der Amtskammer eine besondere Kanzlei zugeordnet, welche aus vier Sekretären bestand.

Die Kassenbehörden bildeten für die Forsten, Zölle und Münzeinnahmen die kurfürstliche Chatulle, welche an Stelle des Kammermeisters getreten war, für die Einnahmen aus den Domänen und dem Bergregal die Hofrentei. Die aus dieser Trennung der obersten Finanzbehörden sich ergebenden Unzuträglichkeiten suchte man 1651 dadurch zu beseitigen, daß man dem Hofrentmeister als Rat in der Amtskammer Sitz und Stimme verlieh, während im übrigen die Hofrentei als selbständige Behörde bestehen blieb.

In der Neumark bestand die unter Markgraf Hans errichtete Amtskammer wie bisher aus dem Kammermeister als Vorsitzenden und vier Räten. Die Geschäfte des Landrentmeisters, dessen Stellung der des kurmärkischen Hofrentmeisters entsprach, wurden von einem der Räte versehen. Die Verbindung von Amtskammer und Rentei, wie sie in der Kurmark erst 1651 eingeführt wurde, bestand hier also schon in früherer Zeit. Im übrigen entsprach die Kammerverwaltung der Neumark vollständig der der Kurmark.

In Kleve-Mark hatte bis zur Besignahme des Landes durch Brandenburg überhaupt keine kollegialisch organisierte oberste Finanzbehörde bestanden. Nach der Hofordnung Herzog Johans III. von 1534 ruhte die gesamte oberste Finanzverwaltung in dem büreaukratisch gestalteten Rechenmeisteramt, an dessen Spitze der Landrentmeister stand, dem mehrere Rechenmeister als

1) Reßkript an die Amtskammer d. d. Kleve, d. 29. 1. 1652 bei Szaacsohn in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1876. Beil. VIII.

2) Amtskammerordnung von 1652 bei Szaacsohn, a. a. D., Beil. XII.

Gehilfen beigegeben waren.<sup>1)</sup> Der Landrentmeister hatte die oberste Kontrolle der Finanzverwaltung und war gleichzeitig die oberste Kassenbehörde.

Es war nun das Bestreben der brandenburgischen Fürsten, die Finanzverwaltung nach mährischem Muster umzugestalten. Schon 1612 wurde eine unter Leitung von zwei Geh. Räten stehende Amtskammer gebildet, der auch der Landrentmeister als Mitglied angehörte.<sup>2)</sup> Die Verordnung Schwarzenbergs vom 15. 8. 1631 über die Organisation der obersten Landesbehörden<sup>3)</sup> bestätigte diese Einrichtung und bestimmte das Ressort der Amts- oder Rechenkammer dahin, daß vor dieselbe alles gehöre, was die landesherrliche Ökonomie, Domänen und Gefälle betreffe. Die Amtskammer erhielt also nur die Verwaltung der Domänen und der dazu gehörigen Gefälle, wie Zinse und Pächte, während die Regalien der Regierung verblieben.

Geringe Änderungen erlitt die Amtskammerordnung durch den Landtagsabschied vom 9. 10. 1649 § 11.<sup>4)</sup> Auch nach diesem hatte das Amtskammerkollegium mit dem Landrentmeister, zwei Rechenmeistern, einem Sekretär und drei Kanzlisten die ökonomischen Sachen zu traktieren. Jedoch sollten die zur Amtskammer verordneten Räte in wichtigeren Sachen, z. B. bei allen Grenzstreitigkeiten, dem Statthalter und den übrigen Geh. Räten kommunizieren und mit ihnen beschließen. Eine Ausführungsverordnung vom 15. 11. 1649<sup>5)</sup> bestimmte die Zusammensetzung der Amtskammer näher dahin, daß von den sechs Adligen und drei Bürgerlichen, welche den Geh. Regierungsrat bildeten, je einer zur Amtskammer zu gebrauchen sei.

Auch nach dem Landtagsabschied vom 14. 8. 1660<sup>6)</sup> blieb die Amtskammer als drittes Provinzialkollegium neben Regierung und Justizrat bestehen, „da Geheime oder Regierungssachen mit den oeconomischen, weil es gar diversae functiones seynd, in einem Collegio oder Conclavi von einerley Rätthen, ohne merckliche Verhinderung und confusion nicht tractiret noch expediret werden können.“ Die bisherige Zusammensetzung der Amtskammer, wonach dieselbe aus den hierzu insonderheit deputierten Räten und dem Landrentmeister mit zwei Rechenmeistern, einem Sekretär und drei Kanzlisten als Unterpersonal bestand, wurde einfach bestätigt. Dagegen erfuhr das Ressort der Amtskammer eine Erweiterung. Während noch in dem Landtagsabschied

1) U. A. V, S. 14.

2) U. A. V, S. 50. Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtent. II, S. 49 setzt diese Reform irrtümlich erst in das Jahr 1624.

3) Scotti I, S. 247, Nr. 178.

4) U. A. V, S. 390.

5) U. A. V, S. 397.

6) Scotti I, S. 333, Nr. 362.

vom 14. 10. 1653 c. 28<sup>1)</sup> die Holzhändler und Schiffer, welche über die Zoll- und Licentpächter zu klagen hatten, mit ihren Beschwerden an die Regierung verwiesen worden waren, wurde der Amtskammer jetzt auch die Aufsicht über die Zölle und Licenten übertragen.

Die oberste Kassenbehörde der Provinz war der Landrentmeister, welcher gleichzeitig als Rat Sitz und Stimme in der Amtskammer hatte. Der Landrentmeister mußte im Lande geboren und genugsam possessioniert sein, auch gehörige Kaution leisten. Bei einer Erledigung des Amtes hatten Statthalter und Regierung dem Kurfürsten zwei qualifizierte Personen zu nominieren, und dieser einen von beiden zu erwählen, nachdem er vorher des Statthalters und der Regierung Bericht über des Anzustellenden Qualitat und Vermogen eingeholt hatte.<sup>2)</sup>

Sache des Landrentmeisters war es, samtliche eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, von diesen vierteljahrlich dem Statthalter und den Amtskammerraten einen Status des Empfanges und der Ausgabe und jahrlich dem Statthalter und samtlichen Geh. Raten vollstandige Rechnung zu legen.<sup>3)</sup>

In Preußen ruhte die oberste Finanzverwaltung bis zur Zeit des groen Kurfürsten bei dem von dem Kurator Georg Friedrich eingesetzten Kammerrate. Derselbe bestand aus einem Kammermeister, zwei Sekretaren und zwei Rentmeistern, welche beiden letzteren die Kassengeschafte zu besorgen hatten.

Dieser bureaukratisch organisierte Kammerrat stand unter der Aufsicht der Oberrate, denen die Hauptleute und die anderen Finanzbeamten ebenfalls Rechnung zu legen hatten.

Der groe Kurfürst reorganisierte bald nach seinem Regierungsantritt, im J. 1643, den Kammerrat zu einer kollegialen Amtskammer nach marktischem Muster.<sup>4)</sup> Dieselbe blieb jedoch den Oberraten als Kollegium untergeben. Diese hatten wie bisher neben der Amtskammer direkt von den Hauptleuten, Amtschreibern und Rentmeistern jahrliche Rechnung zu erfordern.<sup>5)</sup> Die Beaufsichtigung der Verwaltung der Ämter lag speziell dem Landhofmeister ob, welcher dafur Sorge zu tragen hatte, da die Ämter und Vorwerke wohl administriert und Mangeln abgeholfen werde. Zu diesem Zwecke hatte er die Ämter gehorig zu visittieren.<sup>6)</sup> Dagegen war die Kontrolle der kur-

1) U. A. V, S. 688.

2) U. A. v. 14./24. 8. 1660 in U. A. V, S. 958.

3) U. A. v. 9. 10. 1649, §§ 24 u. 25 in U. A. V, S. 390.

4) Sjaacsohn, Kammerstaat in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1876, S. 164.

5) Pr. Verf. v. 1661 in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 53.

6) Pr. Verf. S. 54.



fürstlichen Schlösser dem Oberburggrafen übertragen.<sup>1)</sup> Die Kompetenzen sind also noch höchst schwankende und greifen vielfach in einander über.

Kassenbehörde war der Landrentmeister.

Für Pommern erfolgte die Errichtung einer besonderen Amtskammer durch die hinterpommersche Regimentsverfassung vom 11. 7. 1654, Tit. 9.<sup>2)</sup> Die Amtskammer bestand aus dem Ökonomie- oder Kammerdirektor, der jederzeit Mitglied der Regierung sein und auf Erfordern sich zu ihren Sitzungen einfinden sollte, und einem Kammerrat. Beide mußten Eingeborene von Adel sein. Ein drittes Mitglied war der Schloßhauptmann. Außerdem behielt sich der Kurfürst vor, falls es erforderlich scheine, noch einen zweiten Kammerrat zu bestellen.

Das Ressort der Amtskammer wurde dahin bestimmt, daß „derselbe unser Cammer-Director und Schloß-Hauptmann mit Zuziehung der Cammer Rätthe und höchstem Fleiße, Treu und Sorgfalt sich äusserst dahin bemühe, daß die Vorwerke, Schäfereyen und Dörffer wiederum erbauet, angerichtet, und also unsere Ämter wieder in guten nutzbaren Stand gebracht und darin conserviret bleiben, auch getreu und fleißig administriret werden.“ Die Amtskammer wurde also streng auf die Domänenverwaltung beschränkt und hatte mit der Verwaltung der Regalien, welche der Regierung verblieb, nichts zu schaffen.

Der Ökonomie-director wie der Schloßhauptmann hatten jährlich die Ämter zu visitieren. Zur Herstellung eines geordneten Haushalts sollten Anweisungen künftig nur noch direkt auf die Amtskammer, aber nicht mehr auf einzelne Ämter ausgestellt werden.

Außer der Amtskammer als Kontrollbehörde bestand wie in den anderen Territorien als Kassenbehörde das Landrentmeisteramt. Der Landrentmeister hatte jedoch ebensowenig wie der kurmärkische Hofrentmeister vor der Reform von 1651 Sitz und Stimme in der Amtskammer, sondern beide Behörden bestanden selbständig nebeneinander.

In Ravensberg versah nach der Organisation von 1647 die neu errichtete Kanzlei die Geschäfte der Amtskammer, während für die Kassenverwaltung ein Landrentmeister bestellt wurde.<sup>3)</sup> Als durch den Rezeß vom 29. 4. 1653<sup>4)</sup> die ravensberger Kanzlei aufgehoben wurde, blieb das Landrentmeisteramt als Kassenbehörde bestehen. An die Stelle der Kanzlei in ihrer

1) Pr. Verf. S. 55.

2) Auserlesene Sammlung, S. 41, Nr. 12.

3) Webdigen, Besch. d. Gr. Ravensberg, Bd. 1, S. 140.

4) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 30, 2. Beilage.

Eigenschaft als Amtskammer traten dagegen kurfürstliche Kommissarien, welche den Beamten die Rechnungen abzunehmen hatten.

In Minden wurden die Funktionen der Amtskammer von der Regierung versehen, der ein Landrentmeister als Kassenbehörde zugeordnet war.

Dagegen wurde für Halberstadt ein besonderes Amtskammerkollegium neben der Regierung bestellt, welches aus einem Regierungsrat als Präsidenten, zwei Amtskammerräten und dem Landrentmeister als Mitgliedern bestand. Die Kassenverwaltung lag allein dem Landrentmeister ob.

Ebenso wurde für Magdeburg gleich nach der Besitzergreifung im J. 1680 eine Amtskammer gebildet. Dieselbe setzte sich zusammen aus einem Geh. Regierungsrate als Vorsitzenden, drei Kammerräten und dem Landrentmeister. Das Unterpersonal bildeten ein Kammerkonsulent, fünf Sekretäre, zwei Schreiber und zwei Boten.<sup>1)</sup>

In Moers endlich wurde die gesamte Finanzverwaltung, die in anderen Territorien zwischen der Amtskammer und dem Landrentmeister geteilt war, allein durch den Landrentmeister geführt. Derselbe war also wie der kleve-märkische Landrentmeister bis 1712 sowohl die Kontroll-, wie die Kassenbehörde des Landes.<sup>2)</sup>

Die anfängliche Beschränkung der Zuständigkeit der Amtskammern auf die Verwaltung der Domänen und einzelner Regalien verschwand mehr und mehr. Besonders als über den einzelnen Amtskammern eine Centralbehörde für den ganzen Staat geschaffen war, ging die Verwaltung sämtlicher Regalien mit Ausnahme des Postregals auf die Amtskammern über.

Die Überschüsse aus der Domänenverwaltung sämtlicher Provinzen waren von den Landrentmeistern an den Hofrentmeister zu Berlin abzuliefern. Derselbe bildete also die oberste Kassenbehörde für die Kurmark und für den ganzen Staat. Erst 1710 wurden aus der Hofrentei zwei Kassen gebildet, eine kurmärkische Amtskammer- oder Landrentei und eine General-Domänenkasse für den ganzen Staat.<sup>3)</sup>

Neben der Hofrentei und den beiden später an ihre Stelle getretenen Kassen blieb als besondere Kasse für den Hofhaushalt die Kasse des Kammerers, welche jetzt als die kurfürstliche Chatulle bezeichnet wurde, bestehen. In sie flossen dieselben Einkünfte wie in der vorigen Periode, aber nicht mehr

1) Hermes und Weigelt, Handbuch des Reg.-Bez. M. I, S. 155.

2) v. Schaumburg, König Friedrich I. und der Niederrhein in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1879, S. 176.

3) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 98.

nur aus der Mark, sondern aus sämtlichen Provinzen. Auch verschiedene Ämter in Preußen und Pommern wurden der Chatulle zugewiesen.<sup>1)</sup>

Die Einnahmen der Chatulle wurden jetzt nicht mehr zum Teil für die Kosten der Staatsverwaltung verwendet, sondern ausschließlich für die Hofhaltung und für die persönlichen Bedürfnisse des Kurfürsten. Für erstere wurde nach vollständiger Durchführung der Geldwirtschaft 1673 eine besondere Hofstaatsrentei von der Chatulle abgezweigt und teils mit Chatulleinnahmen, teils mit Anweisungen auf die Landrenteien dotiert.<sup>2)</sup> Die Chatulle blieb also nur als Kasse für die persönlichen Bedürfnisse des Kurfürsten bestehen.

Während in der Hofrentei und der Chatulle Centralkassen für den ganzen Staat von Anfang an bestanden, gab es eine oberste Kontrollbehörde über den Amtskammern der einzelnen Provinzen bis in die Mitte des 17. Jhds. nicht. Vielmehr standen die Amtskammern lediglich unter der Kontrolle der Provinzialregierungen, denen die Vorsitzenden der Amtskammern fast überall als Mitglieder angehörten. In Brandenburg, Neve-Mark und Preußen war den Regierungen bzw. dem Geh. Räte und den Oberräten die Entscheidung von Beschwerden über die Amtskammer ausdrücklich übertragen. Auch sollten die Amtskammern den Erinnerungen und Verordnungen der Regierungen nachkommen.

Erst durch die Einsetzung der vier Staatskammerräte Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Tornow als einer außerordentlichen Kommission zur Reorganisation der Kammerverwaltung wurde provisorisch eine oberste Instanz für die Domänenverwaltung sämtlicher Provinzen geschaffen, da den Staatskammerräten die Generalvisitation aller kurfürstlichen Einkommensquellen übertragen war.<sup>3)</sup> Die Kommission löste sich jedoch, nachdem sie die ihr gestellten außerordentlichen Aufgaben erfüllt hatte, bald wieder auf, indem ihre Mitglieder zu anderen Missionen verwendet wurden.

Eine Kontrollinstanz für sämtliche Provinzen war aber mit der engeren Vereinigung derselben und namentlich seit Herstellung der Centralkassen für den ganzen Staat zur dringenden Notwendigkeit geworden. Als daher der Kurfürst die Stelle eines kurmärkischen Amtskammerpräsidenten mit Raban von Canstein 1659 neu besetzte, übertrug er ihm zugleich die Kontrolle aller Amtskammern in den einzelnen Provinzen.<sup>4)</sup> Demselben wurde nach seiner

1) Kiebel, die Chatulleinrichtung des gr. Kurfürsten in den Märk. Forschungen, Bd. 1, S. 324 ff.

2) Kiebel, Staatshaushalt, S. 17 ff.

3) Die Instruktion bei Isaacsohn, Kammerstaat, Beil. VI.

4) Die Bestallung d. d. Grimma, d. 14. 11. 1659 bei Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 123.

Bestallung die Inspektion über alle Domänen und Intraden in allen Landen dergestalt übertragen, daß er deren Administration beaufsichtigen, alle Quartale von den Provinzialbeamten einen richtigen Extrakt erfordern und überhaupt alles das respizieren sollte, was zum Nutzen des Kurfürsten und zur Redressierung des ganzen Oekonomiewesens gereichte. Außerdem wurde Canstein 1660 zum Oberhofmarschall ernannt, und ihm damit auch die Leitung des Hofstaats übertragen.

Der Nachfolger Cansteins, Bodo von Gladebeck, erhielt dann 1678 die Bestallung als „Hofkammerpräsident und General=Inspekteur aller churfürstlichen Etats“, während er gleichzeitig Generalkriegskommissar war, sodasß er die gesamte Finanzverwaltung vorübergehend durch eine Art Personalunion der Ämter in seiner Person vereinigte.

Zur Errichtung einer kollegialen obersten Kontrollbehörde nach Art der Amtskammern für die einzelnen Provinzen, die schon damals beabsichtigt war, wie sich aus dem Titel eines Hofkammerpräsidenten ergibt, kam es jedoch noch nicht. Vielmehr erledigte der neue Hofkammerpräsident, wie schon früher Canstein, die ihm obliegenden Geschäfte selbständig unter Beihilfe einiger Mitglieder des Geh. Rats und der kurmärkischen Amtskammer, deren Auswahl dem Präsidenten zustand.

Nach dem Tode des ersten Hofkammerpräsidenten im J. 1681 blieb das Amt mehrere Jahre unbesetzt und wurde kommissarisch von einzelnen Geh. Räten verwaltet. Erst 1687 wurde in dem Frhrn. von Kenyhausen, der schon vorher längere Zeit die Oberinspektion der Domänen kommissarisch geleitet hatte, ein neuer Hofkammerpräsident bestellt.

Als Kommissare, die ähnlich den kurmärkischen Amtsräten die Kontrolle der einzelnen Ämter auszuüben hatten, wurden ihm sog. Amtskammerräte in allen Provinzen beigeordnet, während er in der Residenz unter Beihilfe von Geh. und Kammerräten die Rechnungen aus den einzelnen Provinzen abnahm und die Etats aufstellte.<sup>1)</sup>

Endlich wurde unter Friedrich III. durch ein Edikt vom 26. 4. 1689 die Hofkammer als kollegiale Behörde konstituiert. Dieselbe bestand aus dem Hofkammerpräsidenten und einem Wirkl. Geh. Räte, nämlich Eberhard von Dankelmann, welche gemeinsam die Leitung des Kollegiums haben sollten, und vier Geh. Hofkammerräten. Die Bureau- und Kanzleigeschäfte wurden von zwei Kanzlisten versehen.

Von dem neuen Kollegium ressortierte die Domänen- und Regalienverwaltung sämtlicher Provinzen. Es hatte die aus denselben eingehenden

1) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 124 ff.

Berichte und Rechnungen zu prüfen, die Provinzialkammern zu beaufsichtigen und die Etats aufzustellen. Mit der Errichtung der Geh. Hofkammer verschwand die Kontrolle der Amtskammern durch die Regierungen, die schon seit 1651 mehr und mehr zurückgedrängt war, vollständig.

Die Finanzverwaltung für den Hofstaat führte dagegen das Hofmarschallamt unter Leitung des Oberhofmarschalls. So weit für den Bedarf des Hofstaats die Chatulleinnahmen nicht ausreichten, wurde er aus den Fonds der Hofrentei gedeckt. Letztere und später die Generaldomänenkasse nahm der Geh. Hofkammer gegenüber genau dieselbe Stellung ein wie die Landrenten zu den Amtskammern.

Bedeutende Veränderungen in der obersten Domänenverwaltung führte der Sturz Eberhards von Dankelmann am 2. 10. 1697 herbei. Zur Untersuchung der bisherigen Verwaltung der Hofkammer wurde zunächst eine außerordentliche Kommission bestellt. Da man verschiedenen Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung auf die Spur gekommen sein wollte, wurde der Kommission, die aus vier Mitgliedern des Geh. Rats bestand und bald die Bezeichnung Ober-Domänen-Direktorium erhielt, durch Reskript vom 6. 12. 1697 die Kontrolle sämtlicher Provinzialkammern und die Aufstellung der Etats übertragen. Endlich konstituierte ein Reskript vom 17. 3. 1698 das Ober-Domänen-Direktorium als ständige Behörde.<sup>1)</sup>

Es war wie bisher aus vier Geh. Räten zusammengesetzt, von denen jedoch keiner das Präsidium erhielt.

Die Aufgabe des Ober-Domänen-Direktoriums bestand in der Kontrolle der Einkünfte aus Domänen und Regalien aller Provinzen. Es hatte sämtliche Rechnungen der Kammer-, Hofrentei-, Hofstaats- und dergleichen Klassen zu prüfen, Unordnungen bei der Verwaltung der Domänen und Regalien abzustellen und überhaupt alles zu verrichten, was „zu einer wohl bestalteten Direction und Oeconomie des Kammer-Wesens erfordert wird.“

Die Funktionen des Ober-Domänen-Direktoriums waren also ungefähr dieselben wie die der Geh. Hofkammer. Der Unterschied bestand nur darin, daß die Hofkammer die laufende Verwaltung führte und die ordentliche Kontrollbehörde war, während dem Ober-Domänen-Direktorium nur eine außerordentliche Beaufsichtigung sämtlicher Kammern einschließlich der Geh. Hofkammer und die Reform der Kammerverwaltung, namentlich die Durchführung der Erbpacht übertragen war.<sup>2)</sup>

1) S. die Reskripte in den hist. Beitr. II, 1, 91, 92.

2) Nach Niedel, Staatshaushalt S. 40 und Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamten-tums II, S. 305 ist das Ober-Domänen-Direktorium 1710 nach Wartenbergs Fall und

### Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle war gegeben durch den Behördenorganismus der Amtskammer, der Geh. Hofkammer und des Ober-Domänen-Direktoriums. Diese Kontrolle fand entweder von Amtswegen statt oder auf erhobene Beschwerde. Im letzteren Falle bewegte sich das Verfahren ganz in den Formen des ordentlichen Prozesses.

Die Rechtskontrolle erfolgte durch die ordentlichen Gerichte auf erhobene Klage gegen den Fiskus. Es machte sich jedoch das Bestreben geltend, diese Jurisdiktion den Gerichten, welche ständischen Einflüssen mehr zugänglich waren als die Verwaltungsbehörden, zu entziehen. So erging für Preußen am 25. 7. 1644 ein kurfürstliches Reskript an die Oerräte, „daß keine Citationes in Cammer- und Haushaltungssachen vom Hofgericht angenommen, noch Citationes deshalb erteilt werden sollen.“<sup>1)</sup> In Kleve-Mark hatte noch der L. N. v. 1660 § 37 den Unterthanen freigestellt, entweder den Kurfürsten selbst vor dem Reichskammergericht oder den Advocatus fisci vor dem kleveschen Justizrat zu verklagen. Dagegen schränkte der L. N. v. 1661 § 23 dies dahin ein, daß in Prozessen gegen den Fiskus der Justizrat vorher von der Amtskammer Information erfordern solle, so daß dieser in fiskalischen Prozessen ein wesentlicher Einfluß auf die Jurisdiktion des Justizrats eingeräumt war. Eine eigentümliche Einrichtung war für die Mark durch die Amtskammerordnung von 1652<sup>2)</sup> getroffen worden. Es sollten hier nämlich die Justiz- und Partensachen durch Dr. Joachim Kemmig, Konsistorialpräses, Kammergerichts- und Amtrrat allein entschieden werden, jedoch mit der Amtskammerräte Vorwissen und Gutachten.

Überall wird also den ordentlichen Gerichten die Rechtskontrolle der Domänenverwaltung entweder ganz entzogen oder doch wesentlich beschränkt. Das schließliche Resultat ist der Wegfall der Kontrolle der Gerichte und eine rein administrative Kontrolle in den Formen des ordentlichen Prozesses wie auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung.<sup>3)</sup>

---

dem Bruch mit dem Erbpachtssystem aufgehoben. Es bestand jedoch bis 1713 und wurde in diesem Jahre von Friedrich Wilhelm I. unter dem Namen General-Domänen- und Finanzdirektorium mit der Geh. Hofkammer vereinigt. Vgl. hierüber v. Künne, Pr. Staatsrecht, 3. N., II a, S. 43. Freilich war die Bedeutung des Ober-Domänen-Direktoriums während der drei letzten Jahre seines Bestehens eine äußerst geringe.

1) Grube, C. C. Prut. II, S. 351.

2) S. dies. bei Isaacsohn, Kammerstaat, Beil. XII.

3) v. Dietz, Archiv Magdeb. Ges. Magdb. 1800, Beil. Nr. 3 v. 27. 10. 1688.

## 2. Die Steuern.

### A. Die Steuern unter ständischer Verwaltung.

1. In der Mark. Das ständische Kreditwerk zur Schuldentilgung bestand in seiner bisherigen Verfassung, mit seiner ständischen Verwaltung und den ständischen Kassen, in die der Pfundschoß, Hufenschoß und das neue Biergeld floß, bis zur Zeit des großen Kurfürsten fast unverändert fort. Nur das neue Biergeld war durch den Receß vom 9. 6. 1624<sup>1)</sup> von 3½ Thlr. auf 7 Thlr. für das Gebräu erhöht worden.

Erst der große Kurfürst suchte, als er im Anfang der sechziger Jahre in den meisten Territorien der Stände Herr geworden war, die selbständige Finanzverwaltung der Stände zu beseitigen. Durch ein kurfürstliches Rescript vom 20. 10. 1662 erhielten der Oberpräsident von Schwerin, die vier Räte Lucius von Nahden, Rudolf von Lüderitz, Romswinkel und Krüger den Auftrag zur Untersuchung des Kreditwerks an Ort und Stelle.<sup>2)</sup> Den Reformversuchen der kurfürstlichen Commissare im monarchischen Sinne setzten die Deputierten der Stände die zäheste Opposition entgegen, indem sie sich anfangs für unzuständig erklärten, über das Schuldenwerk eine Bestimmung zu treffen,<sup>3)</sup> und endlich sich überhaupt weigerten, weiter zu verhandeln.<sup>4)</sup>

Das schließliche Resultat der Verhandlungen, wie es sich in dem Reverse von 1664 darstellt, ist eine Bestätigung der bestehenden Einrichtungen, jedoch unter Wahrung des kurfürstlichen Aufsichtsrechts: „Wir bestätigen auch in diesem Receß nebst vorangezogener Brauordnung und Receß de anno 1624 alle andere Verordnungen und was Unsern getr. Ständen bei Annahme der Herrschaft hohen Schulden bewilligt worden, dawider Wir sie nicht beeinträchtigen wollen. So lassen Wir auch die Administration des ganzen Kreditwesens noch ferner dergestalt Unsern Ständen, wie ihnen dieselbe von Unsern Herren Vorfahren in Gnaden eingeräumt und darüber pacisciert und receßiert worden, jedoch steht Uns jedesmal frei, nach der Administration Nachfrage zu thun und uns davon Rechenschaft geben zu lassen auf Art und Weise, wie solches Herkommens und von Alters zwischen Unsern hochlöbl. Herren Vorfahren und getr. Ständen gebräuchlich gewesen; wobei aber niemand's gefährdet, noch vor dasjenige, was vor ihm nicht geschehen, besprochen werden soll.“<sup>5)</sup>

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 94.

2) U. A. X, S. 361, 363.

3) U. A. X, S. 364 u. 28. 11. 1662.

4) U. A. X, S. 371.

5) U. A. X, S. 419.

Aber trotz des Necesses, der nur einen Waffenstillstand zwischen Fürst und Ständen bedeutete, erneuten sich bald die Angriffe des Kurfürsten auf das Kreditwerk. Einen weiteren Schritt zur Verringerung des ständischen Einflusses that der Kurfürst durch das Reskript vom 3. 3. 1666,<sup>1)</sup> in welchem er verordnete, daß künftig zur Dechargeerteilung nur drei Personen, je eine von jedem der drei Stände zuzuziehen seien, die jährlich umzuwechseln und ihren Kollegen und Heimgelassenen zu referieren hätten. Der Landrentmeister, der Rassenbeamte der Stände, sollte jährlich ein Exemplar der abgelegten Rechnungen und zugleich eine Designation aller Schulden dem Kurfürsten zuschicken.

So bestand das ständische Kreditwerk noch c. 20 Jahre unter landesherrlicher Kontrolle fort. Für die Verwaltung des Städtekaßens erging am 28. 11. 1683 ein neues Reglement.<sup>2)</sup> Dasselbe schrieb eine neue Designation des Pfundschoffes vor, von dem jedoch künftig nur die Hälfte eingefordert werden sollte. Die Einnahme erfolgte nur in der Städte Gewölbe, in der dazu bestimmten Lade durch den Rentmeister. Zu der Lade führten der Direktor, der Verordnete von Berlin-Cölln und der Rentmeister je einen Schlüssel. Dem Kurfürsten war jährlich eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben zu übersenden. Die Einnahmen dienten künftig nur zur Befreiung der Gläubiger, nicht zur Deckung von Unkosten und Zehrungen.

Da neue Schulden auf die ständischen Rassen nicht angewiesen wurden, auch die Verwaltungskosten ihnen nicht mehr zur Last fielen, so nahm die Schuldentilgung ihren guten Fortgang, so daß man die an die ständischen Rassen zu entrichtenden Abgaben wieder herabsetzen konnte.

Endlich glaubte der Kurfürst wenige Jahre vor seinem Tode die ständische Finanzverwaltung ganz beseitigen zu können. Durch eine Resolution vom 9. 6. 1686 erklärte der Kurfürst, daß er die noch übrigen auf dem Kreditwerk haftenden Landesschulden auf sich nehme und sie aus den Mitteln des Kreditwerks bezahlen werde. Aus dem Überschuß solle ein Stipendium 20 000 Thlr. Kapital für märkische Landesfinder gebildet werden. Nach Tilgung der Schulden würden auch die Prediger aus den Mitteln des Kreditwerks besoldet werden, wogegen die Einziehung der Pfarthufen zu den Auntern in Aussicht genommen war.<sup>3)</sup>

1) U. A. X, S. 384.

2) U. A. X, S. 471.

3) U. A. X, S. 458: „Demnach S. Ch. D. resolvirt, die noch übrige im neuen Biergelde haftende Schulden und Credita aus dem sogenannten Neuen Biergelde und Hufenschuß durch einige Derselben zustehende Mittel an sich zu lösen und wenn solches geschehen, durch eben solche Mittel auch die noch übrigen Creditores bei den Mittel-Merkmar-



Die Beseitigung des Kreditwerks, die schon in nächster Nähe zu stehen schien, fand gleichwohl nicht statt. Noch bevor alle Landesschulden getilgt waren, wies die folgende Regierung in ihrer Geldnot neue Schulden auf die ständischen Klassen an. Im 1704 wurden denselben sogar neue Einnahmequellen zugeführt. Durch ein königliches Edikt vom 23. 2. 1704 und durch den Hofrecess vom 9. 5. 1704<sup>1)</sup> wurde der Hufenschuß, der damals nur in der Mittelmark bestand, auch auf die übrigen Teile der Kur- und Neumark ausgedehnt. Dagegen wurde der Grundschuß, der schon 1683 auf die Hälfte herabgesetzt war,<sup>2)</sup> am 11. 8. 1704 auf ein Drittel reducirt.<sup>3)</sup>

Die Einziehung der direkten Abgaben erfolgte in den Städten durch die Stadtmagistrate, auf dem Lande durch die Kreiseinnehmer, die Erhebung des neuen Biergeldes durch die Biersmeister in derselben Weise wie in der vorigen Periode.

Zur Centralverwaltung des Hufenschusses sollten aus der Altmark und Priegnitz zwei, aus der Mittelmark zwei, aus der Uckermark und Neumark je einer vom großen Ausschusse erwählt werden, deren Bestätigung dem Kurfürsten zustand, während die Rechnungsabnahme durch den großen Ausschuß erfolgte. Die Verwaltung der beiden andern Klassen geschah ganz in der bisherigen Weise, des Städtekastens durch Verordnete der Städte, des Neuen Biergeldkastens durch Verordnete der Ritterschaft und der Städte.

2. In Kleve=Mark. In Kleve=Mark bestanden besondere ständische Einkünfte nur zur Deckung der ständischen Verwaltungskosten. Zu diesem Zwecke hatte der Landtagsabschied von 1649 den Ständen 4000 Thlr. jährlich auf acht Jahr bewilligt. Der Landtagsabschied vom 14. 10. 1653<sup>4)</sup> erhöhte diese Summe auf 6000 Thlr. für Kleve und 6000 Thlr. für die Grafschaft

---

und Kuppinschen, auch denen Altmark und Priegnitzischen Ständen zu befriedigen; als haben höchstgn. S. Ch. D. aus Churf. hoher Macht und landesväterlicher Vorsorge wolbedächtlich und mit reifem Rath nicht allein 20000 Thlr. Capital zu einem Stipendio für Dero Märkische Landesfinder, sonderlich aber denen aus der Altmark sowol bei der Neuen Biergeld=Casse, als auch der Städte Casse in der Altenmark und Priegnitz gn. angewendet und eine förmliche Stiftung deshalb publiciren lassen, sondern wollen auch, daß die übrige reditus und Einkünfte, wann die Creditores obgedachter maßen bezahlt, jährlichen zurückgelegt in Dero Landschaftshause in einem festen Gewölbe und Kasten wolverwahrt beibehalten, durch gewisse dazu bestellte und vereidigte Beamte administriert und also das Capital und Zinsen als ein immerwährender Schatz für Dero Erben und Nachkommen in der Chur und Regierung sein und bleiben und nichts davon genommen werden solte.“

1) Wöhner, Steuerverfassung III, Nr. 75, 76.

2) Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, 25.

3) Wöhner, Steuerverfassung III, Nr. 78.

4) Scotti I, S. 311, Nr. 219.

Mark. Die Abgabe sollte fernerhin zur Bestreitung der nötigen jährlichen Ausgaben, sowie der Zehrungen und der von den Ständen für nötig befundenen Schickungen und Zusammenkünfte von besonderen ständischen Receptoren ohne Einholung weiterer Bewilligung, jedoch auf vorhergehenden einhelligen Konsens der gesamten Stände nach der gewöhnlichen Matrikel erhoben werden. Der Landtagsabschied von 1660 bestätigte dies und bestimmte außerdem, daß die von den Ständen verordneten Receptoren nur der Landschaft oder deren Deputierten Rechnung zu legen hätten.

Ferner wurden durch den Landtagsabschied von 1660 § 68, nachdem die Stände zur Tilgung alter Kammererschulden 600 000 Thlr. bewilligt hatten, zur Verwaltung dieser Geldmittel einige Räte und einige aus der Ritterschaft und den Städten bestellt, welche einen Pfennigmeister, Skribenten, Boten, Emonitores und Executores anstellen sollten. Die gemischte fürstlich-ständische Verwaltung verschwand jedoch wieder nach Abtragung der Schulden.

#### B. Die Steuern unter landesherrlicher Verwaltung.

##### Die Rechtsnormen.

Die rechtliche Grundlage der Steuern bildet das ganze Mittelalter hindurch die ständische Bewilligung. Eine Ausnahme machen nur die sog. notwendigen Steuern, bei denen mit den Ständen nicht über die Frage zu verhandeln war, ob Steuern zu bewilligen seien oder nicht, sondern nur in welcher Höhe sie zu bewilligen und auf welche Weise sie aufzubringen seien. Seit dem 13. Jhd. gab es drei solcher Fälle, in denen eine notwendige Steuer eintrat, Gefangenschaft des Fürsten oder eines Mitglieds des fürstlichen Hauses, Krieg mit Rat der Stände und Ausstattung einer Prinzessin. Seit der Rekonstruktion des Reichs unter Maximilian I. traten als notwendige Steuern hinzu die Reichssteuern, welche als Matrikularbeiträge der einzelnen Territorien erhoben wurden, wie Kammerzieler, Römermonate, Türkensteuer. Bei diesen war mit den Landständen nicht einmal über die Höhe, sondern nur über die Art der Aufbringung zu verhandeln.<sup>1)</sup>

Eine dritte Art von notwendiger Steuer führte der jüngste Reichstagsabschied von 1654, Art. 180 ein, indem er festsetzte, daß die Stände und Unterthanen die zur Defension nötigen Gelder unweigerlich zu leisten hätten und dagegen bei den Reichsgerichten Protest zu erheben sich nicht gelüsten lassen sollten.

Von dieser ihm reichsgesetzlich eingeräumten Befugnis, Steuern zum

1) Vgl. über derartige Verhandlungen bei Ausschreibung einer Türkensteuer U. A. V, S. 1004 v. 8./18. 4. 1664.

Unterhalt des Heeres eventuell ohne ständische Bewilligung zu erheben, machte der große Kurfürst in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung einen sehr geringen Gebrauch. Stets suchte er zu einer Verständigung mit den Ständen zu gelangen und gelangte auch in der Regel zu einer solchen. Im Notfall schreckte er aber auch vor der Erhebung unbewilligter Steuern nicht zurück. So schrieb er am 4. 1. 1657 an den Statthalter und den Geh. Rat zu Berlin von Labiau aus: „Schließlich, wann sich die Stände durch keine remonstraciones bewegen lassen wollen, so Wir Uns doch von ihnen nicht leicht versehen, so halten wir davor, daß Wir befugt sein, in Sachen die Landes-Defension betreffend die nöthigen Kosten und Mittel dazu auch wider der Stände Willen selbst auszuschreiben, dabey jedoch, um allen Klagen und Lamentiren soviel mehr vorzukommen, die gewöhnliche Quotisation in Acht zu nehmen und darauf die Austheilung zu machen sein wird.“<sup>1)</sup> In Neve-Mark kam es dagegen thatächlich zur Erhebung unbewilligter Steuern, weshalb die Stände beschloffen, gegen die Beamten, welche die Steuern erhoben, die Richter, bei den Reichsgerichten Klage zu erheben.<sup>2)</sup>

Erst nach der Mitte der sechziger Jahre gelangte der Kurfürst, nachdem die Stände die Steuern auf längere Zeit bewilligt hatten, zu einem selbständigen Besteuerungsrechte. Die Stände konnten ihr Bewilligungsrecht nur dadurch notdürftig aufrecht erhalten, daß sie dem Kurfürsten aus freien Stücken Bewilligungen anboten. So schickten die kleveschen Stände 1670 nach Berlin mit dem Antrage, „weil ihre Bewilligungen mit Weihnachten aufhörten und sie wohl ermeffen könnten, daß der Kurfürst auch die folgenden Jahre dieselben nötig habe, so bäten sie, S. Ch. D. möchten sich herauslassen, wie viel Sie etwa bedürften.“<sup>3)</sup> Es verliert sich daher die ständische Bewilligung bald auch formell und es bleibt nur das Besteuerungsrecht des Kurfürsten.

Die Steuern, welche hauptsächlich zur Unterhaltung des stehenden Heeres, des Kriegsstaates, bestimmt waren, sind die direkte Fortsetzung der alten Beden, sie sind eine anfangs nur periodisch bewilligte Grundsteuer. Seit Anfang des 17. Jhd. ist der Name für dieselbe in den Marken wie in den anderen Territorien Kontribution. Dieselbe hat den Charakter eines Matrifularbeitrags der einzelnen Städte, Patrimonialherrschaften und Ämter zu den allgemeinen Landeslasten, seit 1620 besonders für das stehende

1) U. N. X, S. 334.

2) Protokoll des kleveschen Ständekonvents zu Kalkar vom 11. 11. 1656 in U. N. V, S. 881.

3) Droysen, Gesch. d. pr. Politik, III, 3, S. 321.

Heer. Die Landstände bewilligten daher in der Regel auf den Land- und Ausschufstagen eine ganze Summe, welche dann entweder nach Gesetz und Herkommen oder nach besonderen Vereinbarungen repartiert wurde. Herkömmlich befreit von der Kontribution waren überall Adel und Geistlichkeit, sowie die kurfürstlichen Beamten.

Das Bestreben des Kurfürsten ging nun dahin, an Stelle der drückenden direkten Steuer eine indirekte Besteuerung, die Accise, nach niederländischem Vorbilde treten zu lassen. Hierbei begegnete er dem entschiedensten Widerstande der regierenden Klassen, des Großgrundbesitzes auf dem flachen Lande und der Patrizierfamilien in den Städten, da das ständische Regiment mit den Matrikularbeiträgen stand und fiel. Dagegen nahmen die unterdrückten Bevölkerungsklassen, in denen noch Leben vorhanden war, die Bürger der Städte, namentlich die Gilden, für die indirekte Besteuerung Partei, durch die sie allein Befreiung von dem Drucke der herrschenden Klassen hoffen konnten.

Im J. 1658 wurde die Accise zunächst probeweise in den beiden Städten Berlin und Cöln eingeführt.<sup>1)</sup> Sie behielt aber hier den Charakter einer lokalen Steuer und erlangte keine weitere Bedeutung.

Erst 1667 setzte der Kurfürst in der Mark, unterstützt von der herrschenden Volksstimmung in den Städten, der sich die Magistrate auf die Dauer nicht entziehen konnten, die allgemeine Einführung der Accise durch, jedoch mit zwei Einschränkungen:

1. die Accise blieb auf die Immediatstädte beschränkt,
2. auch hier war sie nur fakultativ, ihre Einführung blieb dem Ermessen der Magistrate überlassen.

Der Entwicklungsgang der Sache war folgender. Am 6. 2. 1667 erließ der Kurfürst ein Reskript an die Kreise, sie sollten ihre Deputirten mit Instruktionen zur Beratung der Accise versehen.<sup>2)</sup> Auf dem Ausschufstage war die Ritterschaft den kurfürstlichen Vorschlägen durchaus abgeneigt, jedoch mußte sie anerkennen, daß durch die Kontribution die Entwicklung der Städte vollständig verhindert werde, und daß einige Städte unfähig seien, die ihnen auferlegten Lasten länger zu tragen. Daher verstand sich die Ritterschaft bei der drohenden indirekten Besteuerung für diesmal zu einer Abänderung der hergebrachten Quotisation, indem sie von dem Anteil der Städte unbeschadet der Privilegien der Ritterschaft und namentlich der Quotisationsrezesse des 16. Jhds. 24 000 Thlr. übernahm. Auf Grund

1) Mylius, C. C. M. IV, 3, 2, Nr. 3.

2) H. N. X, S. 512.

dessen erging das kurfürstliche Edikt vom 12. 4. 1667, „daß es wegen der Contribution bei dem bisherigen Modo contribuendi noch verbleiben solle und wie denen Städten zu helfen.<sup>1)</sup>

Nachdem jedoch von der Ritterschaft das Zugeständnis gemacht war, erließ der Kurfürst drei Tage nach dem vorigen Edikt, am 15. 4. 1667, auf Grund einer Spezialvereinbarung mit den Städten eine Konsumtions- und Acciseordnung, durch welche an Stelle der Kontribution die Accise unter den beiden obengenannten Einschränkungen versuchsweise auf drei Jahre eingeführt wurde.<sup>2)</sup> Die Ritterschaft, welche die 24 000 Thlr. Dispositionsgelder für Erleichterung der Städte nur zur Vermeidung der Accise bewilligt hatte, protestierte nun allerdings gegen deren Einführung und die gleichzeitige Erhebung der 24 000 Thlr.,<sup>3)</sup> worauf ihr entgegnet wurde, daß den Städten die Einführung der Accise freigestellt sei, und daß die 24 000 Thlr. im Interesse derjenigen Städte verwendet werden würden, welche die Kontribution beibehielten.<sup>4)</sup> Gleichzeitig wurde auch der Ritterschaft für ihre Städte, Flecken und Amtskrüge die Einführung der Accise anheimgestellt.

Nach der Acciseordnung unterlagen der mit dem 1. Juni 1667 ihren Anfang nehmenden Accise:

1. alles Getränk, Brot, Fleisch, Nutzvieh und Salz, wovon für die Tonne vier Groschen,
2. Saatgetreide, wovon für den Scheffel ein Groschen zu entrichten war.

Daneben bestand eine Personalsteuer für die nicht Handel und Gewerbe treibenden Personen, und zwar für Künstler, Handwerker und Tagelöhner von zwölf Groschen, für Gefellen von acht Groschen vierteljährlich. Die Besteuerung der Handwerker und Tagelöhner blieb jedoch vorläufig suspendiert.

Noch in demselben Jahre wurde auf die Beschwerde der Weinschenken, Brauer, Bäcker, Schlächter und Brantweinbrenner, welche durch die neue Steuer besonders belastet waren, die Accise auf alle Virtualien und die anderen Hantierungen der Kaufleute ausgedehnt. Von denselben sollten Einheimische  $2\frac{1}{2}$  Prozent des Werts, Auswärtige 3 Prozent entrichten. Gleichzeitig wurden alle Exemtionen aufgehoben, und das den einzelnen Städten, die sich für die Accise erklärt hatten, im § 10 der Acciseordnung eingeräumte Recht widerrufen, vor Ablauf der drei Jahre die Accise wieder aufzuheben.<sup>5)</sup> Die Accise blieb jedoch auch nach Ablauf der drei Jahre fakultativ.

1) U. A. X, S. 535; Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, Nr. 17.

2) U. A. X, S. 541; Mylius, C. C. M. IV, 3, 2, Nr. 5.

3) U. A. X, S. 552, praes. b. 5. 6. 1667.

4) U. A. X, S. 557 v. 18. 6. 1667.

5) U. A. X, S. 562.

Im J. 1670 wurde in den Städten, welche die Accise nicht eingeführt hatten, zu einer Reform des Kontributionswesens geschritten. Auf Grund einer neuen richtigen Einschätzung sollte eine Revision der Matrikel stattfinden. Insonderheit war zu untersuchen, weshalb Baustellen wüst blieben, Gebäude verfielen oder verlassen würden. Alle Steuerbefreiungen einzelner wurden aufgehoben mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welchen Freijahre bewilligt waren.

Wie die Acciseverwaltung wurde auch die Kontributionsverwaltung unter die Kontrolle von Deputierten aus der Bürgerschaft gestellt. Dem Magistrat wurde ausdrücklich die Direktion bestätigt, ihm aber zur Pflicht gemacht, den Einspruch der Bürgerschaft zu berücksichtigen. Streitigkeiten beider entschied der Kurfürst.<sup>1)</sup>

Die Reform des städtischen Kontributionswesens war aber eigentlich schon überflüssig geworden. Die Accise eroberte eine Stadt nach der anderen für sich, so daß sie schließlich fast allein herrschte.<sup>2)</sup>

Abgesehen von dem volkswirtschaftlichen Werte der Accise, der ja seit Ende vorigen Jhds. sehr bestritten wird, der aber auch hier nicht in Betracht kommt, hatte die Accise die Bedeutung, daß sie das System der Matrikularbeiträge, auf dem der ständische Staat basiert war, völlig vernichtete. Nachdem die Accise einmal eingeführt war, fand eine weitere Bewilligung nicht statt. Da die Steuerätze gesetzlich fixiert waren, fiel auch die Quotisation weg. Die Accise ist also nicht mehr ein Beitrag der Stadt zu den Lasten des Staates, den diese wieder auf ihre Bürger verteilt, sondern ein direkter Beitrag der einzelnen Steuerzahler. Jeder Bürger war wieder staatsunmittelbar geworden.

Nachdem die Accise auch in volkswirtschaftlicher Beziehung sich beinahe anderthalb Jahrzehnte bewährt hatte, konnte der Kurfürst einen weiteren Schritt thun. Durch das Edikt vom 10. 11. 1681 führte er ohne vorherige Befragung der Stände die Accise vom 1. 1. 1682 ab in den Amts- und ritterschaftlichen Städten ein.<sup>3)</sup> Zur Beruhigung der Ritterschaft traf jedoch das Edikt einige Bestimmungen, die man als ständische Garantien bezeichnen kann, da sie das System der Matrikularbeiträge formell aufrecht erhielten.

Das flache Land einschließlich der Mediastädte war geeignet in der

1) U. A. X, S. 465 v. 7. 11. 1670.

2) Schmoller, Gesch. d. Städtewesens unter Fr. W. I, in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1871, S. 1871, S. 550 sagt, die Accise habe den Pfundschoß verdrängt. Dieser, die für die Stadtekasse zur Tilgung der Landesschulden erhobene ständische Steuer, blieb aber durch die Accise völlig unberührt. Die Accise verdrängte nur die Kontribution.

3) U. A. X, S. 580.

Kreisverfassung, deren Schwerpunkt in dem Gebiete der Finanzverwaltung ruht. Der Kreistag repartierte die auf den Kreis entfallende Steuerlast auf die einzelnen Ämter und Herrschaften. Dies System blieb auch ferner bestehen. Die Amts- und Mediatstädte traten trotz der von dem übrigen flachen Lande abweichenden Finanzverfassung nicht aus dem Kreise heraus. Es wurde daher nach wie vor die aufzubringende Steuersumme auf den ganzen Kreis ausgeschrieben und von dem Kreistage auf die einzelnen Herrschaften und Ämter repartiert. Mediatstädte und Ämter brachten jedoch die auf sie entfallende Summe nicht mehr durch die Kontribution, sondern durch die Accise auf. Für den Fall, daß der Ertrag der Accise aus den Mediatstädten und Ämtern dem der bisherigen Kontribution nicht gleichkam, versprach der Kurfürst den fehlenden Betrag zu erstatten. Andererseits sollte ein etwaiger Überschuß der Accise über die bisherige Kontribution der Landschaft zu gute kommen. Da der letztere Fall überall eintrat, so war das Verfahren jetzt dies, daß die Regierung den auf den Kreis entfallenden Steuerbetrag ausschrieb, und der Kreistag diesen, soweit er durch die Accise nicht gedeckt wurde, auf die einzelnen Guts Herrschaften repartierte. Das Endresultat ist also, trotz der ständischen Garantien eine Beschränkung des ständischen Systems und der Matrifularbeiträge auf die patrimonialen Dörfer.

Auch in den anderen östlichen Provinzen wurde die Accise nach allgemeinen Acciseordnungen an Stelle der bisherigen Steuern eingeführt. In Preußen geschah diese Einführung schon 1656, also noch früher als in der Mark. Auch hier war die Einführung der Accise den einzelnen Städten überlassen, während für das flache Land die Kontribution bestehen blieb. Die kleineren Städte nahmen aber alle sehr bald die Accise an. Nur Königsberg, welches bereits ein indirektes Steuersystem besaß, behielt dieses bei.<sup>1)</sup>

Später erfolgte die Einführung in Pommern, und zwar sofort für alle Städte obligatorisch unter Beseitigung der Steuerbefreiungen. Am 4. 1. 1682 erging die Accise und Konsumtionssteuerordnung für das Herzogtum Pommern: „Weil theils Städte ihr Contingent nicht mehr völlig aufzubringen vermögend seyn, so sollen die gemeinen Onera und Steuern nicht mehr auf die liegende Gründe und Häuser geschlagen, sondern durch eine leidliche Accise- und Consumptions-Steuer von allen und jeden Einwohnern, er gehöre zum Civil- oder Militair-Etat, er habe neu gebauet, oder sey ein junger Bürger, aufgebracht werden und davon niemand als Kirchen und Schulbediente item Hospitaeler und Armen-Häuser exempt seyn.“<sup>2)</sup>

1) Schmoller, a. a. O., S. 550 ff.

2) Dückmann, S. 21.

Im Herzogtum Magdeburg wurde die Accise ebenso wie in Pommern obligatorisch für die Städte durch die Generalsteuer- und Konsumtionsordnung von 1686 eingeführt.<sup>1)</sup> Auch hier waren der Accise unterworfen Getränke, Getreide, Schlachtwaren, Viktualien, Kaufmannschaften, Materialien und Manufakturien.

Als man unter Friedrich I. in Folge des Geldmangels die verschiedensten Experimente machte, um aus den bisherigen Einnahmequellen mehr Geld zu gewinnen, blieb auch die Accise von diesen Experimenten nicht verschont. Man machte nämlich 1704 den Versuch, die Accise teilweise zu verpachten. Zu diesem Zwecke wurde die Accise in vier Spezies geteilt: Getränke, Getreide, Fleisch und Kaufmannschaft. Jede Spezies war zur Hälfte zu verpachten, jedoch konnte ein Pächter von mehreren Spezies die Hälfte pachten. Der Pächter war mit der Einnahme der Accise nicht befaßt, sondern erhielt nur seine Hälfte nach Abzug der Pacht, die er aber andererseits auch voll erlegen mußte, wenn dieselbe durch die auf ihn fallende Accise nicht gedeckt wurde.

Die Accisezettel wurden vom Einnahmer und Pächter unterschrieben und gebucht. Der Pächter, dem es gestattet war, bei den Bürgern die Maße und Gewichte zu revidieren, erhielt den dritten Teil der Straf gelder. Die Pacht hatte er entweder auf einen Monat vor auszubezahlen oder dafür Bürgen zu stellen. Die Verpachtung selbst geschah auf dem Rathause.<sup>2)</sup>

In den westlichen Provinzen bestand das bisherige Steuersystem unverändert fort. Allerdings hatten die Mevlerstädte schon vor der Zeit des großen Kurfürsten die nach der hergebrachten Quotisation auf sie entfallenden Steuerbeträge durch indirekte Steuern nach niederländischem Vorbilde gedeckt. Dieselben beruhten jedoch nicht auf allgemeinen Acciseordnungen, sondern auf autonomen Satzungen der einzelnen Städte. Die Steuern sind keine landesherrlichen Steuern, sondern städtische Steuern, bestimmt zur Bezahlung der auf die Stadt entfallenden Steuerbeträge. Im Westen blieb also trotz der indirekten Besteuerung in den Städten das System der Matrikularbeiträge bestehen.

Neben der Kontribution war in der Mark durch das Edikt vom 12. 8. 1637<sup>3)</sup> noch eine Naturalleistung für das Heer ausgeschrieben worden. Es sollte nämlich von jedem Scheffel Korn, der zur Mühle gebracht wurde, eine

1) Mylius, C. C. Magdeb. V, Nr. 1.

2) Die Edikte s. bei Mylius, C. C. M. IV, 3, 2, Nr. 36 u. 12. 2. 1704 u. Nr. 37 u. 2. 9. 1704; Quickmann, S. 38 u. 2. 9. 1704.

3) Mylius, C. C. M. IV, 4, S. 14.



Meße und von jedem Brauen Malz ein Scheffel zurückbehalten und in den vom Kurfürsten oder Generalproviandmeister bezeichneten Orten durch die Ortsobrigkeiten aufgeschüttet werden. Diese Abgabe, welche anfangs nur für kurze Zeit eingeführt werden sollte, wurde mit dem stehenden Heere dauernd. Vielfach wurde sie in eine Geldabgabe verwandelt, so am 6. 11. 1643 in der Altmark auf Grund einer Vereinbarung mit den Kreisständen.<sup>1)</sup> Der zweite Zusatz zum Landtagsrecess vom 26. 7. 1653<sup>2)</sup> bestimmte, daß die Kriegsmeße nur noch sechs Jahre lang erhoben werden solle. Trotzdem blieb sie als Mahlsteuer auch weiterhin bestehen. Befreit von ihr waren nur Klöster, Hospitäler, Geistliche und Schulbediente, welche Freizettel erhielten.<sup>3)</sup>

Zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse wurden vereinzelt schon unter dem großen Kurfürsten, häufiger unter seinem Nachfolger noch besondere Steuern ausgeschrieben. In den Jahren 1677/79 wurde als Beisteuer zu den Kriegslasten eine Kopfsteuer eingeführt, die jedoch nach dem Kriege wieder verschwand.<sup>4)</sup> Von neuem erscheint dieselbe in den Jahren 1690 bis 1693.<sup>5)</sup> Wer mehr als eine Bedienung hatte, zahlte nach der höchsten Charge, Frauen den sechsten, Kinder den zwölften Teil. Befreit waren allein Prediger, Kirchen- und Schulbediente mit ihren Familien, nicht dagegen Offiziere und Soldaten. Die Designation wurde auf den Dörfern in duplo von den Pastoren, denen die Obrigkeiten bei Strafe doppelter Kapitation Assistenz zu leisten hatten, in den Städten dagegen vom Magistrat und den Accisebeamten angefertigt und Juramenti loco attestiert. Die Designationen waren in den Städten dem Acciseinspektor, auf dem Lande dem Kreiseinnehmer binnen acht Tagen vom Tage der Publikation gegen einen Schein zuzustellen. Diese teilten sie sofort den Direktoren und Landräten mit, welche sie revidierten und Monita darüber einschickten.

Die Kopfsteuer verschwand zwar 1693 ebenfalls wieder, wurde jedoch 1697, 1701, 1707 und 1710 von neuem vorübergehend eingeführt.<sup>6)</sup>

Anderer außerordentliche Steuern waren die Legations- und Schloßbaugelder, welche am 1. 7. 1708 bis zum 30. 6. 1714 in den Städten durch einen Zuschlag zur Accise, auf dem Lande durch eine Vieh- und Zuschußsteuer von den Handwerkern, Imleuten und Tagelöhnern aufgebracht wurde. Die Anlage verfertigte jede Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Predigers und

1) Böhner, Steuerverfassung III, Nr. 37.

2) Böhner III, 3.

3) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 30 v. 20. 12. 1685.

4) Mylius, C. C. M. IV, 5, 1, Nr. 1 u. 2.

5) Quickmann, S. 627.

6) Kiebel, Staatshaushalt, S. 48, 49.

sandte sie dem Kreiseinnehmer zu. In den Ämtern machten die Beamten die Anlage selber und erhoben auch die Steuer. Wurde der auf die Provinz entfallende Anteil durch diese Steuern nicht gedeckt, so war das Fehlende monatlich nach dem Hufenbesitz zuzuschießen.<sup>1)</sup>

Im J. 1698 wurde eine Wagen- und Perrückensteuer ausgeschrieben,<sup>2)</sup> 1704 zur Vermehrung der Geldmittel während des Krieges eine Konsumtions- und Luxussteuer.<sup>3)</sup> Von jedem Paar Schuh, Stiefeln, Pantoffeln und Strümpfen war ein Groschen Accise zu erlegen, welcher von dem Käufer erstattet wurde. Wer Thee, Kaffee oder Chokolade trinken wollte, mußte jährlich 2 Rthlr. zahlen, desgleichen Wirte nach Maßgabe ihres Gewerbes. Für Tragen von Gold und Silber an den Kleidungsstücken, sowie von Perrücken und Fontangen war von jedem mit Ausnahme der Militärs jährlich 1 Rthlr. zu entrichten. Ebenso war das Fahren in Karossen oder Chaisen mit Abgaben belegt.

Alle diese außerordentlichen Steuern wurden ausgeschrieben ohne ständische Bewilligung.

Schon der große Kurfürst hatte 1682 das Stempelpapier eingeführt für alle gerichtlichen Eingaben und Ausfertigungen, sowie für alle Urkunden öffentlichen Glaubens.<sup>4)</sup> Dasselbe blieb auch unter seinem Nachfolger bestehen. Dem Werte der beurkundeten Akte entsprechend gab es Stempelpapier für zwölf Groschen, drei Groschen und vier Pfennige.

Die Kosten für die neubegründete brandenburgische Marine waren fast während der ganzen Regierungszeit des großen Kurfürsten theils aus der Kriegs-, theils aus der Chatullkasse bestritten worden. Erst gegen Ende seiner Regierung begründete er durch das Patent vom 1. 1. 1686 eine besondere Marinekasse, um die Existenz der Flotte in finanzieller Hinsicht zu sichern. Der Marinekasse wurden überwiesen 40000 Thlr. jährlich aus den preussischen Zöllen, die neumärkischen Salzgelde, einige Domäneneinkünfte, sowie eine neu eingeführte Chargensteuer. Jeder, der Ämter, Expektanzen und Begnadigungen erhalten hatte, mußte den vierten Teil des jährlichen Gehalts, und jeder, der mit einem Privilegium begnadet war, einen entsprechenden Betrag zur Marinekasse einzahlen.<sup>5)</sup> Auch diese Chargensteuer erhielt sich unter Friedrich III./I.

1) Quickmann, S. 1264.

2) Mylius, C. C. M. IV, 5, 4, Nr. 1 ff.

3) Scotti II, S. 732, Nr. 539 v. 20. 9. 1704.

4) Mylius, C. C. M. IV, 5, 3, Nr. 1; Scotti I, S. 571, Nr. 363; Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 5.

5) Mylius, C. C. M. IV, 5, 2, Nr. 1 u. 2.

### Die Organe.

Die Organe für die Verwaltung der Kontribution und der außerordentlichen Steuern sind je nach den einzelnen Provinzen verschieden. Dagegen sind die Organe der Acciseverwaltung und die Provinzialbehörden für die Steuerverwaltung nach gemeinsamen Grundsätzen gestaltet.

Wir haben uns zunächst mit den unteren Organen für die Verwaltung der direkten Steuern auf dem flachen Lande zu beschäftigen. Auch diese sind dieselben in den vier mittleren Provinzen, in denen die Kreisverfassung besteht. Die Steuerverwaltung wird hier wahrgenommen von den Kreisverwaltungsbehörden, dem Kreiskommissar-Landrat und dem Kreissteuereintnehmer, über die wir bereits an einem andern Orte gesprochen.

In Meve-Mark bestand für die Steuerwaltung eine ähnliche Einrichtung, wie die Kreisverfassung. Die landesherrlichen Steuerbeamten, die ungefähr dem Kreissteuereintnehmer entsprechen, waren hier bis in die zweite Hälfte des 17. Jhds. die Richter. Erst am 24. 1. 1690 wurde verordnet, daß die Richter in der Regel nicht zu Steuerunterempfangern bestellt werden sollten, und daß Ausnahmen hiervon kurfürstlicher Bestätigung bedürften.<sup>1)</sup>

Für den Steuerempfänger haftete das ganze Amt, welches sich daher von ihm Bürgschaft zu verschaffen hatte. Der Steuerempfänger stand einerseits unter der Kontrolle des Drosten oder Amtmanns, andererseits hatte er den sog. Erbentagen Rechnung zu legen.<sup>2)</sup> Diese Erbentage nahmen fast dieselbe Stellung in der Steuerverwaltung ein wie im Osten die Kreistage. Sie hatten die Steuern umzulegen und die Richter oder Steuerempfänger zu kontrollieren.

Schon in der ersten Hälfte des 17. Jhds. scheinen die Erbentage bestanden zu haben, aber erst seit dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten gewinnen sie eine festere Gestalt.

Der Landtagsabschied vom 14. 10. 1653<sup>3)</sup> bestimmte nämlich, die Richter und Receptoren sollten die Steuerrechnungen den „interessierten vornehmsten Beerbten“ ad examinandum zustellen und künftig keine Steuern ohne deren Zustimmung umlegen. Es muß also damals schon durch das Herkommen festgestanden haben, wer zu den vornehmsten Beerbten gehörte.

Das Verfahren auf den Erbentagen war folgendes. Nachdem das Steueraus Schreiben der Regierung eingegangen, wurde dasselbe vom Drosten und Richter jedes Bezirks gemeinschaftlich erbrochen, und Zeit und Ort des

1) Scotti I, S. 656, Nr. 420.

2) a. a. D.

3) II. N. V, S. 688.

Erbtages bestimmt. Darauf wurden die Interessenten zum Erscheinen aufgefordert. Auf dem Erbtage wurde das Steueraus Schreiben von dem Aktuar vorgelesen und darauf zur Berathung geschritten.

Die Entscheidung erfolgte durch Stimmenmehrheit der Beerbten, Beamte und Schöffen hatten nur eine beratende Stimme.<sup>1)</sup>

Die Thätigkeit der Erbtage war wie die der Kreistage eine dreifache: Wahl der Steuerempfänger, Prüfung ihrer Rechnungen und Umlage der Steuern.

1. Der Erbtage wählt den Steuerempfänger. Dies geschah erst, seitdem die Empfangnahme der Steuern den Richtern entzogen und besonderen Beamten übertragen war. Die Beamten und Beerbten, welche den Steuerempfänger erwählt hatten, hafteten für denselben solidarisch, sofern er nicht für den Steuerertrag eines Jahres beim Kommissariat Kaution hinterlegt hatte.<sup>2)</sup>

2. Der Erbtage prüft die Rechnungen des Steuerempfängers. Dies folgt schon aus der Haftung der Beerbten für den von ihnen erwählten Steuerempfänger. Anfangs wurden die Rechnungen dem Erbtage selbst vorgelegt.<sup>3)</sup> Durch das Edikt vom 10. 1. 1685 wurde jedoch bestimmt, daß die Prüfung der Rechnungen zur Ersparung der Kosten durch zwei oder drei Beerbte zu erfolgen habe, welche auf dem nächsten Erbtage Bericht zu erstatten hätten. Die Rechnungen wurden den Deputierten abgeschlossen und unterschrieben vorgelegt, ebenso später der Regierung zwecks Prüfung durch das Kommissariat.

3. Der Erbtage legt die auf den Amtsbezirk fallenden Steuern um. In der Regel war zur Umlage landesherrliche Genehmigung erforderlich. Das Edikt vom 22. 4. 1643<sup>4)</sup> gestattete jedoch die Umlage der Steuern in dringenden Notfällen ohne landesherrliche Autorisation durch den Amtmann, Richter und Rentmeister unter Zuziehung der Beerbten. Zum Zweck der Umlage war eine doppelte Hebeliste anzufertigen und davon ein Exemplar der Regierung bezw. dem Kommissariat, das andere den Beerbten zuzustellen. Der Landtagsabschied von 1653 und die kurfürstliche Resolution vom 11. 4. 1664<sup>5)</sup> bestätigten das Recht der Erbtage die Steuern umzulegen.

Schließlich waren die Erbtage auch darüber zu hören, ob eine bean-

1) Scotti I, S. 579, Nr. 374 v. 10. 1. 1685.

2) a. a. O.

3) L. N. v. 1653 in U. N. V, S. 688; Resolution auf die Gravamina v. 11. 4. 1664 in U. N. V, S. 999.

4) Scotti I, S. 259, Nr. 192.

5) U. N. V, S. 999.

sprachte Steuerbefreiung berechtigt sei oder nicht. Ihr Bericht hierüber ging an die Regierung.<sup>1)</sup>

In Preußen erfolgte die Einziehung der Steuern durch besondere Steuereinnahmer, deren Funktionen in den Ämtern meist von den Amtschreibern versehen wurden. Über ihnen stand die ständische Commission der drei Rastherren, welche die Steuern auf die einzelnen Ämter und Herrschaften vertheilten. Das Kollegium der Rastherren, welches bisher nur aus Vertretern der Ritterschaft bestanden hatte, wurde 1666 durch die drei Bürgermeister der drei Städte Königsberg und den der Stadt Bartenstein erweitert.<sup>2)</sup>

In Minden war durch den Vergleich vom 1. 2. 1667<sup>3)</sup> die Verwaltung der Steuern wie deren Verteilung den Ständen überlassen worden. Der § 3 des Vergleichs bestimmte nämlich: „Angleichen wollen Wir denen Landständen die Direction der Cassé und der Landsteuern gnädigst anvertrauen, dergestalt, daß die verordnete drei Landräthe nebst einem Deputirten aus dem Thum Capittul, und einem aus der Ritterschaft, die Eintheilung der monatlichen Contribution und ander gemeinen Landesbeschwerden, so hoch als dieselben jedesmal lauffen werden, nach gebührender und billig-mäßiger Proportion in die Aempter, Städte und Flecken des Fürstenthums machen, solche Repartition unserer Regierung zur Revision, Confirmation und Ausschreibung zusenden, und darauf der Soldatesque und Milice das ihrige assigniret, das übrige aber, was zu Behuef der Landschulden und anderer Beschwerden umbegelegt und ausgeschlagen, ad Cassam geliefert und darüber die Disposition und Direction denen Landständen gelassen, alle Zahre aber von Einnahme und Ausgabe unserer Regierung richtig Rechnung gelegt werden soll.“

Die Einziehung der Steuern erfolgte also in Minden durch die Steuerempfänger auf Grund der von dem ständischen Ausschusse gemachten Verteilung.

In Moers bestand wie in Neve zur Umlegung der Steuern ein Beerbtentag, zu dem aus jedem Kirchspiele zwei bis drei gewählte Vertreter, Gemeinleute, mit den Beamten unter Vorsitz des Drostens zusammentraten. Steuerempfänger war der Landrentmeister der Grafschaft.<sup>4)</sup>

Die Accise in den Städten wurde anfangs von den städtischen Behörden selbständig verwaltet. Der Rat jeder Stadt verordnete aus seiner Mitte einen Accise-Director und Einnahmer.

1) Scotti I, S. 662, Nr. 433 v. 23. 1. 1693.

2) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 193.

3) Culemann, S. 256, Nr. 35.

4) v. Schaumburg in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1871, S. 176 ff.

Das Edikt vom 7. 11. 1670<sup>1)</sup> bestätigte die Verwaltung der Accise durch städtische Beamte, und noch am 28. 3. 1680 erließ der Kurfürst eine Instruktion, für die „sowohl aus dem Mittel des Rathes als der Bürgerschaft verordneten Directores und Einnehmer.“<sup>2)</sup> Die Accisebeamten wurden also bis gegen Ende des 17. Jhds. von der Stadt bestellt.

Die Direktoren und Einnehmer ernannten ihrerseits Visitatoren und Thorschreiber und nahmen sie für den Kurfürsten in Pflcht.

Die Thorschreiber hatten alle eingehenden Waren zu kontrollieren und eine Bescheinigung über die eingeführten Waren auszustellen. Mit dieser begab sich der Steuerpflichtige nach der Accifestube auf dem Rathhause, wo er dem Einnehmer die Accise zahlte und eine vom Direktor und Einnehmer unterschriebene Quittung erhielt. Der Direktor, welcher stets in der Accifestube während der Geschäftsstunden anwesend sein mußte, hatte in klaren Fällen die Kontraventionen sofort zu bestrafen, in zweifelhaften den Magistrat in seiner und des Einnehmers Gegenwart erkennen zu lassen. Außerdem hatte der Direktor an jedem Sonnabend die Kasse und die Register des Einnehmers zu revidieren. Aufgabe der Visitatoren war es, die Kaufläden zu untersuchen und Steuerkontraventionen zur Anzeige zu bringen.

Sämtliche Accisebeamte waren von Einquartierung und bürgerlichen Lasten befreit und sollten bei vorkommenden Vakanzten unter den Ratsgliedern vor andern in den Ratsstand befördert werden.<sup>3)</sup>

Das drei Tage vor Einführung der Accise, am 12. 4. 1667, erlassene Edikt, welches bestimmte, daß es bei dem bisherigen Modo contribuendi verbleiben solle, hatte gleichzeitig in Aussicht gestellt, daß der Kurfürst in allen Städten Kommissare ernennen werde zur Herstellung einer gerechteren Verteilungsart der Kontribution, welche die Verteilung der Kontribution künftig alle halben Jahre erneuern, die Finanzverwaltung untersuchen und beaufsichtigen würden.<sup>4)</sup> Diese Kommissare erhielten sich auch in denjenigen Städten, welche die Accise annahmen. Hier führten sie die Aufsicht über die Acciseverwaltung der städtischen Beamten.

Mit der steigenden fürstlichen Macht gewann auch dieser Kommissar, welcher im Gegensatz zu dem Kreiskommissar den Titel Commissarius loci oder Steuerkommissar führte, größeren Einfluß. Die Acciseordnung von

1) U. A. X, S. 465.

2) Mylius, C. C. M. IV, 3, 2, Nr. 8.

3) Quickmann, S. 17 v. 2. 10. 1683.

4) Diese Beamten wurden nicht zur Beaufsichtigung der Acciseverwaltung bestellt, wie Jsaacsohn II, S. 189 behauptet, sondern der Kontributionsverwaltung.

1680<sup>1)</sup> bestimmte die Funktionen des Kommissars dahin, daß er in Gemeinschaft mit dem Magistrate für die Aufrechthaltung der Accise- und Steuerordnungen zu sorgen, Streitigkeiten von geringerem Belange zu entscheiden und die Rechnungen abzunehmen habe. Die Rechnungsabnahme fand alle Vierteljahre vor dem Kommissar, dem Magistrat, den Direktoren und den Deputierten der Bürgerschaft statt.

Indem der Kommissar, welcher anfangs ein außerordentlicher landesherrlicher Kontrollbeamter war, mehr und mehr mit dem Detail der Steuerverwaltung befaßt wurde, wurde er zum ordentlichen Beamten für die Acciseverwaltung und drückte die bisherigen städtischen Accisebeamten zu seinen Subalternorganen herab, so daß diese schließlich nicht mehr von der Stadt, sondern von ihm selbst bestellt wurden. Diese Entwicklung ist im ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs III. vollendet. Die Acciseverwaltung ist damit von den Städten auf landesherrliche Beamte übergegangen.

In den westlichen Territorien, in denen die Accise nicht eingeführt war, blieb die Finanzverwaltung den städtischen Organen.

Die Provinzialsteuerbehörden waren bis in die zweite Hälfte des 17. Jhds. die Regierungen. Erst in den achtziger Jahren ging die Steuerverwaltung von den Regierungen an die Kommissariate über.

Wir haben an einem anderen Orte gesehen, wie die Intendanturgeschäfte seit 1660 in jeder Provinz einem Oberkommissar übertragen waren. An diese Oberkommissare mußte die Regierung die eingegangenen Steuern abliefern, damit sie zum Unterhalt der Truppen verwendet wurden. Diesen komplizierten Geschäftsgang vereinfachte man zunächst dadurch, daß man die Kassenverwaltung der Kriegssteuern nicht dem Landrentmeister übertrug, sondern einem besonderen, dem Kommissar unterstellten Kassenbeamten. Für Kleve-Mark bestimmte bereits der Landtagsabschied von 1649 §§ 26 und 27, nur die dem Kurfürsten zu beliebiger Verwendung bewilligten Steuern seien an den Landrentmeister abzuliefern. Dagegen sollten die zu des Landes Notdurft und Defension bewilligten Steuern von einem dem Kurfürsten und den Ständen verpflichteten Generalempfänger eingenommen werden, der Fürst und Ständen jährliche Rechnung schuldig war. Auch in den andern Provinzen wurden besondere Provinzialsteuerkassen errichtet, für die als Kassenbeamter ein Ober-Receptor oder Ober-Licenteinnehmer bestellt wurde.<sup>2)</sup> An diese Ober-Receptoren wurden die von den Lokalsteuerbeamten, den Kreissteuer-

1) Mylius, C. C. M. IV, 3, 2, Nr. 8.

2) Wöhner, Steuerfassung III, Nr. 62 v. 21. 3. 1682.

einnehmern, Acciseeinnehmern und Steuerempfängern eingenommenen Steuern direkt abgeliefert.

Da die Ober-Receptoren den Oberkommissaren unterstellt waren, so war es natürlich, daß auf diese auch die Kontrolle zunächst der Provinzialkasse überging. Aus der Kontrolle der Provinzialkasse ergab sich aber mit Notwendigkeit die der lokalen Steuerverwaltung. So geht die gesamte Provinzialsteuerverwaltung auf das Kommissariat über, welches allerdings zunächst noch der Regierung unterstellt ist.

Diesen vermehrten Geschäften konnten aber die Oberkommissare allein nicht mehr gerecht werden. Es wurden ihnen daher zunächst Hilfsbeamte zugeordnet. Der Zug der Zeit ging nun aber nach fest organisierten Verwaltungskollegien nach dem Muster der Obergerichte. So verwandeln sich denn die Oberkommissariate gegen Ende des 17. Jhds. in kollegialisch formierte Kriegskammern, so 1684 in Preußen und Neve-Mark, 1692 in Magdeburg, 1703 in Pommern.<sup>1)</sup> In Preußen und Magdeburg blieben jedoch die Kommissariate auf das Intendanturwesen beschränkt.

Die Kriegskammern wurden ganz nach dem Muster der Amtskammern und zwar in allen Provinzen nach einheitlichen Grundsätzen organisiert. Direktor des Kollegiums ist der bisherige Oberkommissar. Ihm sind verschiedene Räte beigeordnet, zu denen stets der Ober-Receptor gehört. Dieser ist also als Rat Mitglied des Kollegiums, verwaltet aber andererseits unabhängig von diesem als Einzelbeamter die Steuerkasse der Provinz.

Die Thätigkeit der Kriegskammern als Finanzbehörden entspricht ebenfalls der der Amtskammern. Sie haben wie diese die ihnen unterstellten Beamten zu kontrollieren, ihre Rechnungen zu prüfen und die Etats aufzustellen. Außerdem verblieb den Kriegskammern die Militärverwaltung.

Wie die Amtskammern unterstehen auch die Kriegskammern anfangs den Regierungen. Dies Verhältnis der Subordination lockert sich jedoch mehr und mehr und verschwindet ganz mit der Errichtung einer kollegialen obersten Steuerbehörde für den ganzen Staat.

Die oberste Intendanturbehörde, welche über den einzelnen Oberkommissaren stand, war der Generalkriegskommissar. Es wiederholt sich hier dieselbe Entwicklung wie bei den Oberkommissaren. Zunächst wurde 1676 eine dem Generalkriegskommissar unterstellte Generalkriegskasse gebildet, welche von einem Generaleinnehmer verwaltet wurde. Wie in die Hofrentei und später in die Generaldomänenkasse die Überschüsse sämmtlicher Landrenteien, so flossen in die Generalkriegskasse die Überschüsse der Ober-Recepturen. Der

1) Szaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums II, S. 178.



Generaleinnehmer hatte jährlich vor einer besondern kurfürstlichen Kommission Rechnung zu legen.

Der zweite Schritt war, daß man dem Generalkriegskommissar Gehilfen beordnete. Endlich wurde auf Grumbkows Vorschlag durch ein im Berliner Staatsarchiv befindliches königliches Reskript vom 7. 3. 1712 das Generalkommissariat als Kollegium konstituiert.<sup>1)</sup> Mitglieder des Kollegiums waren der Generalkriegskommissar, ein besonderer Direktor des Generalkommissariats und mehrere Räte, von denen einer das Dezernat in Subsidien-, Marsch- und Verpflegungssachen, ein anderer das in rein militärischen, ein dritter, der Generalauditeur, das in rechtlichen Fragen, namentlich in Strafsachen hatte.

Die doppelte Direktion des Kollegiums durch den Generalkommissar Blaspeil und den Generalkommissariatsdirektor Grumbkow, von denen jeder den Vortrag beim Könige und Sitz im Geh. Räte hatte, lag wie die doppelte Direktion der Geh. Hofkammer in persönlichen Verhältnissen begründet und verschwand gleich nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I.

### Die Kontrollen.

Bis gegen Ende der Regierungszeit des großen Kurfürsten fand eine Kontrolle der Steuerverwaltung durch die ordentlichen Gerichte statt. Es stand jedem frei, gegen einen Steuerbeamten entweder Beschwerde beim Kommissariat oder Klage beim Obergericht zu erheben. In die Verwaltungsbehörde war sogar verpflichtet, vor sie gebrachte Sachen, wenn sie zum Prozeß geziehen, von amtswegen an das Gericht zu verweisen.<sup>2)</sup> Noch am 11. 4. 1664 bestimmte der Kurfürst auf die Gravamina der kleve-märkischen Stände, Prozesse in Steuerfachen seien vom Justizrate oder von unparteiischen Rechtsgelehrten, bezw. einer Juristenfakultät im Reiche zu entscheiden.<sup>3)</sup>

Mit der kollegialen Organisation der Kommissariate wurde jedoch der Rechtsweg mehr und mehr abgeschnitten. Die Kommissariate entschieden zwar nur auf Beschwerden, nicht auf Klagen, aber der Prozeßgang war bei den neuen Kollegialbehörden ganz derselbe wie bei den Gerichten. Es bildet sich auf dem Gebiete der Steuerverwaltung dieselbe Verwaltungsgerichtsbarkeit aus wie auf dem der Polizei- und der Domänenverwaltung.

Die unterste Instanz, welche namentlich Steuerreklamationen entschied, bilden auf dem flachen Lande die Kreis- und Erbentage, in den Städten

1) Die Instruktion von demselben Datum im Ministerialarchiv.

2) Scotti I, S. 365, Nr. 265 f. A. v. 19. 3. 1661.

3) II. A. V, S. 999 c. 35.

Steuerkommissar und Magistrat. Die zweite Instanz war die Kriegskammer als kollegiales Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidungen des Letztern war das Beneficium supplicationis beim Generalkommissariat gegeben, dessen Einlegung 1713 an eine Koffrist von 10 Tagen wie der Appellation geknüpft wurde.<sup>1)</sup>

Gleichwohl gaben die Obergerichte ihre Ansprüche auf Entscheidung von Prozessen in Steuerfachen nicht auf, so daß die Gerichte sich in beständigen Kompetenzkonflikten mit den Kommissariaten befanden, zu deren Entscheidung keine Behörde vorhanden war.

### Anhang. Das Postregal.

Das Postregal ist das jüngste unter den Regalien. Es entstand in der zweiten Hälfte des 16. Jhds., zu einer Zeit, als die Territorialstaaten schon zu einer gewissen Konsolidation gelangt waren. Dem Reiche gelang es daher nicht, das Regal gegenüber den größeren Territorien zur Anerkennung zu bringen.

Der Kaiser selbst machte den Anfang mit den Exemtionen, indem er 1624 seine Erblande von dem Postregale des Reiches befreite.<sup>2)</sup> Den anderen größeren Territorien wurde das Postregal nicht förmlich vom Kaiser verliehen. Dieselben usurpierten das Regal vielmehr und wiesen die Ansprüche des Reichs zurück. So blieb dieses nur in den kleineren Gebieten im Besitz des Postregals.

Was Brandenburg anbetrifft, so datieren die letzten Versuche des Grafen Thurn und Taxis, dem das Amt des Generalpostmeisters als erbliches Lehcn vom Reiche verliehen war, die Reichsposten in den kurfürstlichen Staaten einzuführen, aus den Jahren 1650 bis 1660. Der große Kurfürst wies aber diese Ansprüche mit Entschiedenheit zurück, indem er den Kaiser darauf aufmerksam machte: „Es dürfte auch Ew. Kayserl. Mayestätt habenden Hof Post in dero vom heiligen Reich zu Lehcn gehenden Erblanden künftigt solches selbst in nachtheil gereichen.“<sup>3)</sup>

Der Rechtstitel, auf den sich der Kurfürst stützte, war der, daß ihm mit der landesfürstlichen Hoheit auch sämtliche Regalien vom Reiche übertragen seien.<sup>4)</sup>

1) Mylius, C. C. Magdeb. II, Nr. 59.

2) Klüber, Öffentliches Recht, § 435.

3) Das Schreiben v. 2. 7. 1652 f. bei Matthias, Darstellung des Postwesens in den kgl. pr. Staaten, Berlin 1817, I, Beil. f.

4) Schreiben v. 26. 4. 1660 a. a. O. Beilage h.

Die Rechtsnormen, durch welche das brandenburgische Postwesen geregelt wurde, sind mit Rücksicht darauf, daß die Post Regal war, lediglich Verordnungen. Derartige Anordnungen zur Beförderung der kurfürstlichen Korrespondenz wurden bereits im 16. Jhd. getroffen. Von einem Postwesen kann man jedoch erst sprechen, seit die vom Staate errichteten Beförderungsmittel nicht mehr allein dem Kurfürsten und dem Staate, sondern jedem Privatmanne dienen. Dies geschah ungefähr seit 1650. Das Korrelat dieser Eröffnung der Post für das Publikum ist aber der Postzwang, die Ausschließung jeder Konkurrenz des Staates mit den Privaten.

Der ursprüngliche Charakter der Post als eines Instituts zur Beförderung der Staatsdepeſchen, wirkte noch insofern nach, als die Beamten, die Organe des Staates, Postfreiheit genossen. Da dieselbe von den Beamten für ihre Privatkorrespondenz mißbraucht wurde, so hob sie der Kurfürst 1655 auf.

Unter Friedrich III./I. wurde besonders die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Postſachen geregelt.<sup>1)</sup> Auch wurde der Postzwang auf Briefe und Packete unter 30 Pfund beschränkt.<sup>2)</sup> Schließlich erging 1712 eine neue Postordnung, welche das gesamte Postrecht kodifizierte.<sup>3)</sup>

Die ordentlichen Organe für die lokale Postverwaltung sind die Postmeister. Dieselben haben sowohl die Brief- und Packet- wie die Personenpost an ihrem Amtssitze zu leiten. Ihre Organe sind die Postillone und für die Briefpost die reitenden Posten. Für die Schreibgeschäfte war jedem Postmeister ein Postsekretär beigegeben. In kleineren Orten wurden als Depeſenzen der Postämter Postwärterämter errichtet, deren Vorsteher, die Postwärter, unter Aufsicht der Postmeister standen.

Die einzelnen Postämter waren nicht den Provinzialregierungen, sondern direkt der Centralverwaltung unterstellt. Die Kassenbehörde, in welche die Überschüsse der einzelnen Postämter flossen, war die Hofrentei. Die oberste Verwaltungsbehörde bildete nach der G. R. O. von 1651 der Geh. Rat und zwar speziell das vierzehnte Departement desselben, dem die Post- und Judensachen übertragen waren. Allein bereits im folgenden Jahre wurde dem Geh. Räte als solchen die Post wieder entzogen, und ein Generalpostmeister in der Person des Geh. Rats Otto von Schwerin, des späteren Oberpräsidenten, ernannt. Ihm wurde als Rat in Postſachen der kurfürstliche Kammer-Kanzlei-Registrator Matthias beigeordnet, unter dessen Leitung

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 103.

2) Quickmann, S. 969 v. 3. 10. 1705.

3) Matthias, a. a. D. S. 23.

das brandenburgische Postwesen einen bis dahin beispiellosen Aufschwung nahm. Diesem, der gleichzeitig Hofrentmeister war, wurde am 29. 9. 1654 die oberste Verwaltung des Postwesens auch formell übertragen, indem ihn der Kurfürst zum Post-Direktor ernannte.<sup>1)</sup> Über dem Postdirektor stand jedoch stets ein Geh. Rat als Verwaltungschef, der das Postressort im Geh. Räte und dem Kurfürsten gegenüber zu vertreten hatte. Die Klassenverwaltung wurde 1664 von der Hofrentei getrennt und demgemäß dem Hofrentmeister und Postdirektor entzogen. Es wurde nunmehr eine Postkasse gebildet, in welche die Erträge sämtlicher Postämter flossen. Als Klassenbeamter wurde ein Rentmeister bestellt, welcher dem Postdirektor untergeben war.<sup>2)</sup>

Die oberste Postverwaltung bestand also jetzt aus drei Beamten, dem Generalpostmeister als Verwaltungschef und Vertreter des Postressorts beim Landesherrn und dem Geh. Räte, dem Postdirektor, welcher die laufende Verwaltung zu führen und namentlich die einzelnen Postämter zu kontrollieren hatte, und dem Postrentmeister, welcher die Klassenverwaltung hatte. Von diesen drei Beamten war der dritte dem zweiten und der zweite dem ersten untergeordnet. Die ganze Postverwaltung bestand losgelöst von allen anderen Zweigen der Verwaltung und vollkommen einheitlich gestaltet in allen Provinzen bereits im Jahre 1664. Die einzelnen Behörden sind die Postämter und Postwärterämter in den bedeutenderen Ortschaften und direkt über diesen die Centralverwaltung des Postwesens, welche als Hofpostkammer bezeichnet wurde und aus den drei genannten Beamten und dem erforderlichen Bureau-personale bestand.

In letzter traten unter Friedrich III./I. insofern vorübergehende Veränderungen ein, als zunächst Eberhard von Dankelmann zum ersten Generalpostmeister ernannt wurde, so daß es zwei Generalpostmeister gab, und als nach Dankelmanns Sturz der Graf von Wartenberg am 21. 6. 1700 mit dem Generalpostmeisteramt erblich belehnt wurde.<sup>3)</sup> Auch letztere Abnormität verschwand 1710 nach Wartenbergs Sturz.

Die administrative Kontrolle der einzelnen Postämter fand durch die Hofpostkammer, hauptsächlich durch den Postdirektor statt. Die Kontrolle der Gerichte wurde wie auf den andern Gebieten der Verwaltung so auch hier unter Friedrich III./I. ausgeschlossen. An ihre Stelle trat die Verwaltungs-

1) Die Bestallung f. bei Matthias, a. a. D. Beil. g.

2) Matthias, a. a. D. S. 14.

3) Den Lehnbrief f. bei Matthias, a. a. D., Beil. m.

jurisdiktion des Generalpostmeisters. Ein königliches Edikt vom 9. 4. 1703<sup>4)</sup> unter sagte allen Beamten, sich irgend eine Kognition in Postfachen anzumaßen oder die Postbeamten unter ihre Jurisdiktion zu ziehen, da das Postwesen und alle Postbeamten hinsichtlich ihres Amtes der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Generalpostmeisters unterworfen seien.

## Kap. XI. Die Kirchenhoheit.

Auf dem Gebiete der Kirchenhoheit herrscht der Territorialismus noch unbeschränkt. Das Verhältnis der einzelnen Provinzen zu einander ist das der reinen Personalunion. Das einzige und zwar negative Resultat der Entwicklung des 17. Jhds. ist der Bruch mit dem Staatskirchentum, ohne daß etwas neues an dessen Stelle getreten wäre.

In der vorigen Periode war die Kirche dem Staate einverleibt. Alle kirchlichen Beamten waren Staatsbeamte. Der Staat gab die rechtlichen Normen für Kirchenverfassung wie für Kirchenlehre. Nichtglauben eines kirchlichen Dogmas war also eine Übertretung des Staatsgesetzes.

Durch den Übertritt Johann Sigismunds zum reformierten Bekenntnis wurde mit diesem System gebrochen, aber nicht in bewusster Absicht, sondern durch eine Transaktion zwischen Fürst und Ständen.

Die kirchlichen Rechtsnormen wurden vom Landesherren allein ohne Mitwirkung der Stände erlassen. Der Kurfürst that also kein Unrecht, wenn er sich von dem bisherigen Bekenntnisse trennte. Er war reichsgesetzlich berechtigt, an die Stelle des bisherigen Bekenntnisses ein anderes treten zu lassen, wobei freilich streitig blieb, ob die reformierte Konfession reichsverfassungsmäßig zugelassen war. An der Ausübung seines Rechtes hinderte den Kurfürsten die Macht der Stände, welche am Luthertum festhielten. Der Kurfürst machte deshalb den Versuch, beide Kirchen unter einer Verfassung, unter einer Oberbehörde zu vereinigen. Auch dieser Versuch mißlang, infolge der Weigerung der Lutheraner wurde die neue oberste Kirchenbehörde, der Kirchenrat, rein reformiert.

So war der Zwiespalt der Religion, der bisher nur im Reiche bestanden hatte und hier trotz aller Überbrückungsversuche zum Bürgerkriege geführt hatte, da kein Teil stark genug war, das Übergewicht über den andern zu erringen, auf ein einzelnes Territorium, auf Brandenburg übertragen. Die

4) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 103.

Gegenätze im Reiche und in Brandenburg waren gleich große. Lutheraner und Reformierte haften einander mindestens ebenso wie Katholiken und Protestanten. Auch die Stärkeverhältnisse im Reiche und in Brandenburg waren dieselben. Wie im Reiche das numerische Übergewicht der Protestanten dadurch aufgehoben wurde, daß Kaiser und Reichsregierung katholisch waren, so in Brandenburg das numerische Übergewicht der Lutheraner durch das reformierte Bekenntnis des Kurfürsten und der meisten Geh. Räte.

Das Resultat der gleichen Stärke beider Parteien war zunächst in Brandenburg daselbe wie im Reiche. Es fand eine Transaktion zwischen beiden Parteien statt. Dieselbe ist enthalten in dem Landtagsreverse vom 5. 2. 1615.<sup>1)</sup> Die Hauptpunkte des Vergleichs sind folgende:

1. Jeder, der da will, kann bei der Lutherischen Lehre, der ungeänderten Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel verbleiben. „Denn Ihre Eh. Gn. maßen sich der Herrschaft über die Gewissen mit nichten an.“

2. Wo der Kurfürst das Patronat hat, will er („obwohl Sie Sich wohl sonsten der Einführung der Religion als des höchsten Regals frei und ohne Limitation vermöge aller Rechte gebrauchen könnten“) niemandem wider seinen Willen einige verdächtige und unannehmliche Prediger aufdringen.

3. Wird ein Geistlicher seinem Ordinationsgelübde untreu, so will der Kurfürst die Sache untersuchen lassen und nach Bewandnis weiter verordnen.

4. Examina, Ordinationen und Konfirmationen sollen in derselben Weise geschehen wie zur Zeit Joachim Friedrichs.

5. Das geistliche Konsistorium soll gehörig besetzt werden, nötigenfalls mit Zuziehung eines oder zweier aus den Landständen.

6. Die Besetzung der Universität behält sich der Kurfürst vor, verspricht jedoch, daß dieselbe stets mit solchen Leuten besetzt werden sollte, darüber sich niemand mit Grund und Bestande zu beklagen habe.

Kurz nach diesem Reverse wurde den Reformierten versichert, daß derselbe der offenen freien Übung der reformierten Religion durch das ganze Land unschädlich sein solle.<sup>2)</sup>

Nach dem Reverse behielt also der Kurfürst das Kirchenregiment der Lutherischen Landeskirche in seiner Hand, während die Reformierten schon an und für sich vollständig von ihm abhängig waren. Der Staat verzichtet lediglich darauf, Vorschriften über die Kirchenlehre zu geben. Auf diesem Gebiete gewann also die Kirche ihre Selbständigkeit zurück. Dagegen gelang

1) Mylius, C. C. M. VI, S. 257.

2) Gercken, C. D. VIII, S. 23 v. 6. 2. 1615.

es dem Staate, durch seine immerhin noch ganz bedeutenden Rechte gegenüber beiden Kirchen, die Ausschreitungen der Konfessionen gegen einander, welche das Reich zerrissen, im Keime zu ersticken. Das Reich besaß so gut wie gar keine Rechte gegenüber der katholischen wie gegenüber den protestantischen Kirchen. Da jede Religion ihr Herrschaftsgebiet auf Kosten der andern zu erweitern sucht, so ist beim Bestehen verschiedener Religionen und dem Mangel einer staatlichen Aufsicht über dieselben der Religionskrieg eine Naturnotwendigkeit. In Brandenburg lag die Kirchenverwaltung beider Konfessionen in der Hand des Staates. Derselbe war daher im Stande, Ausschreitungen der beiden Kirchen gegen einander zu verhindern. Von den lutherischen Geistlichen wurden wiederholt Reverse gefordert, daß sie sich der Beschimpfung und Verlezerung der Reformierten enthalten würden.<sup>1)</sup> Denjenigen Geistlichen, die die Reverse nicht ausstellten, wurde sogar Amtsentsetzung angedroht.<sup>2)</sup> Der Besuch der streng lutherischen Universität Wittenberg wurde verboten.<sup>3)</sup> Unter dem großen Kurfürsten wurde endlich das Ziel erreicht. Beide Konfessionen bestanden friedlich neben einander.

Hierdurch hatte Brandenburg das erste Beispiel nicht nur in Deutschland, sondern auch in ganz Europa gegeben, daß bei einer ausgedehnten Kirchenhoheit des Staates die Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse innerhalb desselben nicht unmöglich sei. Zugleich war Brandenburg allein befähigt, verschiedene Territorien, in deren einigen das lutherische, in andern das reformierte, zum Teil auch das katholische Bekenntnis herrschend war, zu einem Staate zu verbinden.

Dieselben rechtlichen Verhältnisse wie in Brandenburg wurden in den neu erworbenen lutherischen Territorien Pommern, Magdeburg und Halberstadt durch ihren Anfall an Brandenburg geschaffen. Das reformierte Bekenntnis trat als gleichberechtigt neben das lutherische. Während die Regelung der Kirchenverfassung und die Bestallung der Kirchenbeamten, soweit das Patronat nicht eingriff, dem Staate verblieb, verlor dieser das Recht, die Kirchenlehre zu bestimmen. Ausdrücklich werden diese Verhältnisse geregelt in der hinterpommerschen Regimentsverfassung von 1654. In derselben wird den lutherischen Einwohnern die ungehinderte Ausübung ihrer Religion, sowie der Besitz ihrer Benefizien und Rechte garantiert. Dagegen sollten die Reformierten gemäß dem Osnabrücker Frieden als gleichberechtigt behandelt werden, unbeschadet der Rechte der Lutheraner.

1) Mylius, C. C. M. I, S. 375; Scotti I, S. 224, Nr. 436.

2) Mylius, C. C. M. I, S. 381 v. 16. 9. 1664.

3) Mylius, C. C. M. I, 2, S. 79 v. 21. 8. 1662.

In den beiden lutherischen Territorien des Westens, Ravensberg und Minden bestanden dieselben Rechtsverhältnisse. Nur war in beiden Gebieten den Katholiken die öffentliche Ausübung ihrer Religion an gewissen Orten eingeräumt. In Minden war als letzter Rest des Katholicismus das Domkapitel erhalten. Die Rechtsverhältnisse desselben wurden geregelt durch den Homagialrezeß von 1650.<sup>1)</sup> Dieser gewährleistete dem Domkapitel die „Inspectio, Visitatio, Examinatio, Ordinatio et Introductio“ der katholischen Geistlichen, die Civilgerichtsbarkeit erster Instanz über geistliche Personen, ihre Bedienten und Gesinde, welche auf ihrer Freiheit wohnten, keine Bürger waren noch bürgerliche Nahrung trieben. Zur Zwangsvollstreckung wurde auf Ansuchen der weltliche Arm gewährt. Von den Urteilen des Domkapitels ging die Berufung an den Landesfürsten unmittelbar. Der Kurfürst hatte beim Domkapitel das Jus primarum precum und die gewöhnlichen Turni.

In Preußen war von Hause aus das Luthertum allein herrschend. Ihm war jedoch die katholische Konfession als die des Lehnsheeren rechtlich gleichgestellt worden. Durch den Erwerb Preußens von Seiten Brandenburgs trat zunächst thatsächlich die reformierte hinzu. Aber erst unter dem großen Kurfürsten konnte sich dieselbe rechtliche Anerkennung verschaffen. Die preussische Verfassung von 1661<sup>2)</sup> erkennt alle drei Konfessionen als gleichberechtigt an. Die katholische Kirche blieb aber bei der ganz geringen Zahl ihrer Bekenner ohne Einfluß.

In allen brandenburgischen Territorien des Ostens, in Minden und Ravensberg herrschten also im wesentlichen dieselben rechtlichen Zustände. Überall bestehen zwei gleichberechtigte Konfessionen, die lutherische und die reformierte, von denen erstere in allen Territorien numerisch das entschiedenste Übergewicht hat. Überall ist die Anstellung und Besoldung der Kirchenbeamten, soweit das Patronat nicht eingreift, Sache des Staates, überall erläßt der Staat die Anordnungen die Kirchenverfassung betreffend. Die Gleichberechtigung des Katholicismus in Preußen, Minden und Ravensberg war wegen der verschwindend geringen Zahl der Katholiken auf die Gestaltung der Kirchenhoheit ohne Einfluß.

Durchaus abweichende Verhältnisse herrschten in Kleve-Mark. Hier war bei den Wirren unter der Regierung der letzten Herzöge keine Kirche zur Alleinherrschaft gelangt. Es bestanden daher katholische, reformierte und lutherische Konfession neben einander und zwar war das Luthertum in der

1) Culemann, S. 227, Nr. 31.

2) Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 36 ff.



Graffschaft Mark, wo eine ansehnliche katholische Minderheit bestand, vorherrschend, während katholische und reformierte Konfession sich in das Herzogtum Kleve teilten.

Da die kirchliche Entwicklung in Kleve-Mark ohne und gegen den Willen des Landesherrn erfolgte, so hatte hier der Protestantismus die kirchliche Verfassung angenommen, die allein möglich war, wo die Reformation ohne staatliche Protektion zur Durchführung gelangte. Für die lutherische wie für die reformierte Kirche besteht daher die reine Synodalverfassung. Beide Kirchen standen also mit ihrer selbständigen Kirchenverfassung und Verwaltung dem Staate ebenso unabhängig gegenüber wie die katholische Kirche.

Diese Unabhängigkeit verschwand zum Teil unter dem großen Kurfürsten. Die neue Kirchenordnung für die Reformierten von 1662 wurde zwar noch von den Synoden abgefaßt und beschossen, aber dem Kurfürsten zur Bestätigung vorgelegt. Dieser erteilte auch die erbetene Bestätigung, jedoch mit dem Vorbehalte, „daß Wir dieselbe (die Kirchenordnung) zu jeder Zeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit ändern und aufheben wollen.“<sup>1)</sup> Mit demselben Vorbehalte wurde die lutherische Kirchenordnung am 6. 8. 1687 bestätigt.<sup>2)</sup>

Der Kurfürst nahm also das Recht für sich in Anspruch, Anordnungen über die kirchliche Verfassung zu erlassen. Aus diesem, von beiden Kirchen anerkannten Rechte des Kurfürsten ergibt sich auch die Befugnis, die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen. Da das Recht des Kurfürsten sich keineswegs auf die äußeren Verhältnisse der beiden Kirchen beschränkt, sondern sich auch auf innerlich kirchliche Angelegenheiten mit Ausnahme der Kirchenlehre erstreckt, so ist hiermit für Kleve-Mark der Übergang von der reinen Synodalverfassung zur gemischten Verfassung vollendet.

Den Katholiken in Kleve-Mark wurde wie denen in Ravensberg die freie öffentliche Ausübung ihrer Religion in dem Vertrage zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg vom 9. 9. 1666<sup>3)</sup> und dem Religionsvergleich vom 26. 4. 1672<sup>4)</sup> gewährleistet.

Die Gerichtsbarkeit der Offiziale zu Xanten, Emmerich und Soest erstreckte sich über Ehe- und Testamentsachen, geistliche Pfründensachen und persönliche Klagen gegen die Geistlichen. Die Berufung von den Offizialen ging an das Hofgericht. Den Parteien stand jedoch frei, Aktenversendung an eine katholische Fakultät zu beantragen.

1) Scotti I, S. 391, Nr. 273.

2) Scotti I, S. 595, Nr. 397.

3) Scotti I, S. 436, Nr. 293.

4) Scotti I, S. 496, Nr. 312.

Bei gewissen geistlichen Pfründen hatte der Kurfürst das Jus primarum precum und die Alternativa mensium.

Das staatliche Aufsichtsrecht war demnach zwar gegenüber der katholischen Kirche ein viel beschränkteres wie gegenüber den beiden protestantischen Konfessionen. Gleichwohl war es stark genug, den Frieden unter den einzelnen Konfessionen aufrecht zu erhalten. Namentlich die Berufungsgerichtsbarkeit des Hofgerichts mar ein wirksames Mittel, die vom einseitig kirchlichen Standpunkte ausgehende Gerichtsbarkeit der Offiziale in ihre Schranken zurückzuweisen.

Da, wenigstens was die beiden protestantischen Kirchen anbetrifft, die Jura circa sacra und die Jura in sacra des Kurfürsten zu einer untrennbaren Einheit verschmolzen sind, so sind auch die Organe zur Ausübung beider Rechte dieselben. Die Rechte des Staats wie der Kirche werden von denselben Beamten wahrgenommen.

Die unterste kirchliche Behörde bildet überall das Pfarramt, in dem seit dem Ende der vorigen Periode keine wesentliche Veränderung vorgegangen ist. Die einzelnen Pfarrer werden kontrolliert von den Inspektoren.

Da die Verdrängung der lutherischen Konfession durch die reformierte aussichtslos erschien, so versuchte Johann Sigismund den Zwiespalt der Konfessionen dadurch zu beseitigen, daß er 1614 eine paritätische oberste Kirchenbehörde, den Kirchenrat, errichtete. Infolge der Weigerung der Lutheraner, sich an demselben zu beteiligen, wurde die neue Behörde nur aus Reformierten zusammengesetzt. Gleichwohl nahm sie auch über die Lutheraner die Jurisdiktion in Anspruch. Hierdurch geriet aber der Kirchenrat in Konflikt mit dem Konfistorium, das den Geistlichen untersagte, Citationen des Kirchenrats Folge zu leisten. Diesen Widerstand zu brechen, waren Kurfürst und Kirchenrat unfähig. Der erste Unionsversuch, welcher um 200 Jahre verfrüht war, mißlang daher vollständig. Seit 1618 ist der Kirchenrat verschwunden. Eine Union der verfeindeten Kirchen war unmöglich, dieselbe konnte erst stattfinden, nachdem beide Kirchen durch einen Jahrhunderte langen Zwang von seiten des Staates sich dulden und achten gelernt hatten.

Die ordentliche Kirchenbehörde für die lutherische Kirche der Mark blieb daher das Konfistorium in seiner bisherigen Zusammensetzung. Aber selbst nach Beseitigung des Kirchenrats wurden die Unionsversuche erneut. So ernannte z. B. am 16. 5. 1637 der Kurfürst seinen reformierten Hofprediger Bergius zum Mitgliede des Konfistoriums.<sup>1)</sup> Auch diese Versuche scheiterten

1) v. Mülller, Gv. Kirchenverf. S. 148.

am Widerstande der Lutheraner. Das Konsistorium blieb daher Kirchenbehörde nur für die Lutheraner.

Die Gerichtsbarkeit des Konsistoriums umfaßte nach dem Landtagsabschiede von 1653 Ehefachen, Prozesse über das Patronat, über kirchliche Einkünfte und Pfründen. Ausgeschlossen waren durch die Verordnungen vom 26. 9. 1646, 2. 2. 1647 und 8. 2. 1648<sup>1)</sup> alle Civil-, Injurien- und fiskalische Sachen gegen Prediger, wenn die Klage nicht geistliche Güter oder Vergehen gegen die kirchliche Disziplin zum Gegenstande hatte.

Die Exekutive behielt das Konsistorium im bisherigen Umfange.

Was die reformierte Kirche der Mark anbetrifft, so war nach Beseitigung des Kirchenrats den reformierten Geh. Räten die Ober=Inspektion der Kirchen, mithin auch die Funktionen des Konsistoriums übertragen worden.<sup>2)</sup>

In Pommern errichtete der Kurfürst nach Erwerbung des Landes für die thatsächlich alleinherrschende Landeskirche ein Konsistorium. Dasselbe wurde durch die hinterpommersche Regimentsverfassung von 1654 bestätigt und bestand nach dieser aus dem Superintendenten, dem Direktor des Konsistoriums und geistlichen wie weltlichen Assessoren. Die Person eines neuen Superintendenten war den Ständen oder dem Ausschusse zu benennen und deren Erinnerung zu hören. Der Direktor und ein weltlicher Assessor mußten von pommerschem Adel, ein weltlicher Assessor aus der Zahl der bürgerlichen Hofgerichtsräte sein.

Außerdem wurden Visitationen in Aussicht genommen, zu denen außer dem Superintendenten allezeit gewisse Personen aus der Räte und Landstände Mittel verordnet werden sollten.

Der Geschäftskreis des pommerschen Konsistoriums entsprach dem des brandenburgischen.

Das Konsistorium zu Halberstadt bestand aus dem Regierungspräsidenten und einigen weltlichen und geistlichen Räten, zu welcher letzteren auch der Hofprediger gehörte.<sup>3)</sup>

In Magdeburg, wo unter der Regierung der Administratoren die geistlichen Angelegenheiten von der Kanzlei verwaltet worden waren, errichtete der Statthalter auf Anordnung des Kurfürsten 1681 ein Konsistorium mit einem Präsidenten, zwei Räten der Regierung und vier geistlichen Räten, darunter der Abt des Klosters Berge.<sup>4)</sup>

1) Mylius, C. C. M. I, S. 362, 367.

2) v. Mühler, Ev. Kirchenverf. S. 133 ff.

3) Hermes und Weigelt, Handbuch des Regierungsbezirks Magdeburg, Bd. 1, S. 152.

4) Hermes und Weigelt, I, S. 155.

Für Ravensberg hatte der Kurfürst 1647 ein Konsistorium errichtet, welches aus zwei Regierungsräten und dem Superintendenten bestand.<sup>1)</sup> Als er auf Wunsch der Stände 1653 die Regierungskanzlei wieder aufhob, fiel auch das Konsistorium fort. Nach dem Rezeß von 1653 sollten die Konsistorialsachen an die Drosfen, das Hauptgericht zu Bielefeld und den Superintendenten verwiesen werden, welche in Stadtsachen den regierenden Bürgermeister zuzuziehen hatten.

In Minden bestand ein formiertes Konsistorium nicht, sondern die geistlichen Angelegenheiten wurden von der Regierung verwaltet.

In Preußen bestanden für die Lutheraner die beiden 1587 errichteten Konsistorien, das samländische zu Königsberg und das pomesanische zu Saalfeld.<sup>2)</sup>

Die Kontrolle der Konsistorien lag dem Kanzler ob.<sup>3)</sup> Dem gesamten Kollegium der Oberräte war es zur Pflicht gemacht, die katholische Religion in ihren verfassungsmäßigen Rechten zu schützen.<sup>4)</sup>

In Kleve=Mark machte die Synodalverfassung der beiden protestantischen Konfessionen die Errichtung eines Konsistoriums überflüssig. Alle dem Landesherrn gegenüber den drei Kirchen zustehenden Rechte wurden, soweit er sie sich nicht persönlich vorbehalten, durch die Regierung ausgeübt.<sup>5)</sup>

Die in die brandenburg=preussischen Lande aufgenommenen französischen Reformierten hatten in Frankreich die reine Synodalverfassung gehabt. In Brandenburg kam dieselbe aber nur für die untersten Kreise des kirchlichen Lebens, für die einzelnen Gemeinden zur Geltung. Zur Bildung von Kreis- und Provinzialsynoden gelangte man nicht. Die Ausübung des Kirchenregiments über die einzelnen Gemeinden wurde vielmehr einer ständigen Commission ecclesiastique übertragen, bestehend aus einem Geh. Räte, einen deutschen Konsistorialrate und den beiden ältesten Geistlichen Berlins.<sup>6)</sup>

Die Schulen waren überall den Konsistorien, in Kleve=Mark den Synoden unterstellt. Die Schule ist daher noch ein integrierender Teil der Kirche.

Über den einzelnen Konsistorien steht, sofern die Kontrolle nicht den Provinzialregierungen übertragen ist, allein der Landesherr persönlich, eine engere Verbindung der einzelnen Provinzen unter einander besteht nicht.

1) Weddigen, Besch. d. Gr. Ravensberg I, S. 137.

2) Pr. Verf. v. 1661 in d. Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 40.

3) a. a. D. S. 56.

4) a. a. D. S. 49.

5) Landtagsabschied von 1661 § 19.

6) Mylius, C. C. M. VI, Anh. S. 117, I, 1, S. 417.

Die Feldprediger der einzelnen Regimenter, die bisher unter den Konsistorien gestanden hatten, wurden am 7. 4. 1692 einem besonderen „Konsistorial- oder Geistlichen Feld-Kriegs-Gerichte“ unterstellt, das aus dem Generalauditeur und zwei von ihm einzuberufenden Feldpredigern bestand, und dem die Disziplin über die Feldprediger und alle vor das geistliche Forum gehörigen Sachen, u. a. auch die Ehesachen der Offiziere und Soldaten übertragen, wurden.<sup>1)</sup> Am 29. 4. 1711 erging ein neues Militärkonsistorialreglement, nach dem das Militärkonsistorium aus dem Generalauditeur, zwei Feldpredigern und zwei Stabsoffizieren bestehen und dieselbe Zuständigkeit haben sollte wie das Konsistorium zu Berlin.<sup>2)</sup>

---

1) Mylius, C. C. M. III, S. 273 ff.

2) a. a. D. S. 265.